

Das Bürgerbuch

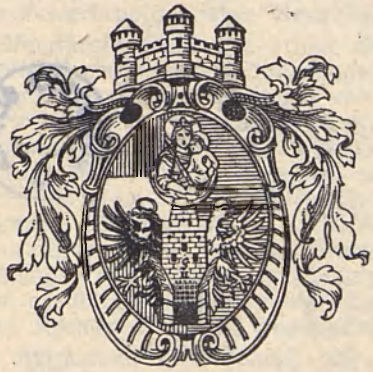
der

Stadt Gleiwitz.

I. Band.

Gleiwitz 1914.
P. Hill's Buchdruckerei.

Bürgerbuch der Stadt Gleiwitz.



ST. PETER-PAUL-KIRCHE GLEIWITZ O/S.

Bearbeitet von Stadtrat Dr. Krug.

4150 1

1914.

P. Hill's Buchdruckerei, Gleiwitz.

10-124/54

*SL 14 c 2
*SL 11 h 1a

136268.1
II

BIBLIOTEKA ŚLĄSKA

Vorwort.

Das Bürgerbuch der Stadt Gleiwitz zerfällt in 2 Hauptteile: Polizei (Band I und II) und Magistrat (Band III). In dem ersten Teile „Polizei" sind sämtliche, in Gleiwitz geltenden Polizei-Verordnungen nebst einschlägigen Gesetzen, Verordnungen, Erlassen der höheren und höchsten Verwaltungsbehörden zusammengestellt und zwar enthält Band I die Bestimmungen über das allgemeine Polizei-Verordnungsrecht sowie über die Rechtsmittel, über Ordnungs-, Sicherheits- und Sittenpolizei, Haus- und Hof-, Straßen- und Verkehrspolizei, während der II. Band neben den wasser-, feld-, forst- und jagdpolizeilichen Bestimmungen vor allem die wichtigen Kapitel Gesundheitspolizei (ansteckende Krankheiten, Veterinärwesen, Viehseuchen, Schlachthof, Verkehr mit Drogen und Gift, Hebammenwesen, Impfwesen, Ziehkinder), Markt- und Gewerbepolizei sowie Baupolizei behandelt.

Der zweite Teil „Magistrat" (Band III) bringt alles Wissenswerte über die Magistratsverwaltung, wie allgemeine Verwaltungsangelegenheiten (Einteilung des Stadtgebietes, Bestimmungen über Zusammensetzung und Wahl der Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung, Kommunalbeamten-Verhältnisse, Bestimmungen über Zusammensetzung sämtlicher Ausschüsse und Deputationen), ferner Rechnungswesen, Schulwesen, Kaufmanns-, Gewerbe- und Innungsschiedsgerichte, sämtliche Steuerordnungen, Kanalisation und Wasserleitung, Straßenbau, Straßenabrechnungen, Straßenbahnen, Verträge mit der O. E. W., die städtischen Anstalten (wie Gasanstalt, Alters- und Siechenheim, Hospital, Armenhaus, Friedhöfe, Krankenhaus), Grundstücksverwaltung, Einquartierung, die wichtigsten Verträge, höchstrichterliche Entscheidungen von grundlegender Bedeutung, Sparkasse, Innungen, Versicherungsamt (Invaliden-, Kranken-, Unfall-, Angestelltenversicherung) usw.

Schon aus dieser Aufzählung geht hervor, daß der zu bearbeitende Stoff äußerst umfangreich war. Die Gefahr lag sehr nahe, zu viel zu bringen. Immerhin steht das Werk auf dem Grundsatz: „Wer Vieles bringt, wird Manchem etwas bringen." Das Bürgerbuch soll ein Nachschlagebuch sein für jedermann in der Gemeinde, weshalb denn auch unmöglich alles für jeden Interesse haben kann. Daher ist auch die Gliederung des Stoffes in einzelne Bände erfolgt, um die einzelnen Interessen-Gruppen — soweit möglich — etwas abzugrenzen, damit nicht jeder sich im ganzen Werk zu orientieren braucht, sondern nur in dem Teil, der ihn besonders angeht.

Wenn ich, namentlich im ersten Teile, nur lokale Bestimmungen und Verordnungen gebracht hätte, so wäre dieses Gebiet unvollständig und lückenhaft bearbeitet gewesen. Um den Zusammenhang nicht leiden zu lassen, sind die hauptsächlichsten Gesetze, Ausführungsverordnungen, die man erfahrungsgemäß nicht immer gleich zur Hand hat, ganz oder auszugsweise mit aufgenommen worden.

Eine große Schwierigkeit bildete der fortwährende Wechsel, dem die bearbeitete Materie mehr oder weniger unterworfen war und ist. Bald wurde hier ein Paragraph geändert, bald da ein Absatz angefügt oder eine frühere Verordnung durch eine neuere ersetzt, Gemeindebeschlüsse erfuhren Abänderungen und Ergänzungen. Das Aufwärtsstreben des Gemeindelebens, insbesondere die Einsicht, erkannte Mängel zu beseitigen, bringen diesen Wechsel mit sich. Bis Anfang Juli 1914 sind die Aenderungen alle berücksichtigt worden. Aufgabe des Magistrats Gleiwitz wird es bleiben, von Zeit zu Zeit Deckblätter erscheinen zu lassen, um das Bürgerbuch

auf dem Laufenden zu erhalten. Es wird daher jedem empfohlen, der sich ein Bürgerbuch oder einen einzelnen Band zulegt, von Zeit zu Zeit sich die Deckblätter zu verschaffen und nachzutragen.

Ich übergebe hiermit das Bürgerbuch der Stadt Gleiwitz der Oeffentlichkeit mit dem aufrichtigen Wunsche, daß es zur Orientierung der Bürgerschaft dienen, das Interesse an der städtischen Verwaltung wecken und fördern und so dem Einzelnen wie der Gesamtheit von Nutzen sein möge.

Gleiwitz, im Juli 1914.

Stadtrat Dr. Krug.

Inhaltsverzeichnis.

Band I.

I. Teil.

Polizei.

I. Abschnitt.

Grundlagen des Polizeiverordnungsrechtes.

1. Allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten v. 5. Februar 1794 . . . . Seite 1
2. Ges. über die Polizeiverw. v. 11. März 1850 1
3. Ges. über die allgem. Landesverw. v. 30. Juli 1883 — §§ 143—145 . . . 2
4. Ges., betr. den Erl. polizeil. Strafverfügungen wegen Uebertretungen, v. 23. April 1883 3
5. Bekanntmachung des Regierungspräsidenten, betr. die Art und Form der Verkündigung orts- und kreispolizeil. Vorschriften v. 2. Februar 1912 u. 4. Dezember 1912 (siehe Nachtrag zu Band I) 4/294
6. Ministerial-Erl. v. 6. Mai 1902 über Zurücknahme von polizeil. Strafverfügungen . . . . . Seite 5
7. Ortsstatut über das Gemeindeblatt v. 30. Dezember 1909, Verfügung über Veröffentlichungen der Polizei-Verw. Gleiwitz v. 30. Dezember 1909 . 6
8. Rechtsmittel gegen polizeil. Verfügungen und Zwangsmittel (Ges. über die allg. Landesverw. v. 30. Juli 1883 §§ 127 bis 133) 7
9. Ges., betr. die Konflikte bei gerichtl. Verfolgungen wegen Amts- u. Diensthandlungen, v. 13. Februar 1854 . . 8
10. Ministerial-Erl. v. 15. März 1888, betr. Beitreibung von Geldbeträgen ohne Mahnung des Schuldners . . 9

II. Abschnitt.

Ordnungs-, Sicherheits- und Sittenpolizei.

A. Ordnungspolizei.

1. Meldewesen.

a) Reichsstrafgesetzbuch v. 15. Mai 1871 §§ 360 8, 363, 361 1 . . . . Seite 9
b) Regierungspolizeiverordnung, betr. das Meldewesen, v. 1. Februar 1912 10
c) Ausführungsverordnung v. 11. September 1913 z. d. Polizeiverordnung v. 1. Februar 1912 14
d) Ausführungsbestimmungen zu der Polizeiverordnung, betr. das Meldewesen 14
e) Regierungs-Polizeiverordnung, betr. die Meldung der Medizinal- u. Veterinärpersonen, v. 28. Dezember 1875 16
f) Apothekenbetriebsordnung v. 18. Februar 1902 § 48 16
g) Regierungs-Polizeiverordnung, betr. die Meldepflicht und die öffentlichen Anzeigen und Ankündigungen von Personen, welche — ohne gemäß § 29 der Reichsgewerbeordnung in Deutschland approbiert zu sein — die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben, v. 8. September 1902 . . . . . Seite 16
h) Regierungs-Polizeiverordnung, betr. die Meldepflicht der Personen, welche zur Beilegung der Bezeichnung „staatlich geprüfte" Heilgehilfen (Heilgehilfinnen), Masseure (Masseusen), Krankenwärter (Krankenwärterinnen), u. dergl. berechtigt sind, v. 21. März 1903 17

2. Paßwesen.

a) Allgem. Paßdelikt v. 22. Juli 1817 § 13 17
b) Regierungs-Polizeiverordnung, betr. Zuwiderhandlung gegen Zwangspässe, v. 26. September 1850 u. Muster eines Zwangspasses 17
c) Ministerial-Verordnung, die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten betr., v. 31. Dezember 1850 19
d) Paßkartengebühr 20
e) Ges., betr. das Paßwesen, v. 12. Oktober 1867 20
f) Bekanntmachung der Kgl. Regierung v. 9. November 1894, betr. die Bi-

sierung von Reisepässen zum Eintritt nach Rußland . . . . . Seite 20
g) Russische Paßvorschriften zusammengestellt für deutsche Reisende christl. Religion und mosaischen Glaubens 21
h) Ministerial-Erl., betr. die Ausfertigung von Grenzlegitimationsscheinen v. 16. Februar 1906 23
i) Bekanntmachung der Kgl. Regierung, betr. die Ausfertigung von Grenzlegitimationsscheinen (sog. Halbpässe) vom 27. Februar 1906 23
k) Bekanntmachung des Regierungspräsidenten v. 20. Juli 1912, betr. Grenzüberschreitungen m. Halbpässen 24
l) Ministerial-Bekanntmachung v. 2. November 1912, betr. Legitimationskarten zur Inanspruchnahme der Begünstigungen für Musterkoffer der Handlungsreisenden in Oesterreich-Ungarn 24

3. Legitimation ausländischer Arbeiter.

a) Ministerial-Erl. v. 21. Dezember 1907, betr. Arbeiterlegitimationskarten . . 24
b) Ministerial-Erl. v. 31. Januar 1908, betr. Kostenerstattungspflicht bei Ausweisung ausländischer Arbeiter sowie Ausnahmebestimmungen v. 4. März 1911 27
c) Ministerial-Erl. v. 25. Juni 1908, betr. Kontrolle der ausländischen Arbeiter und Gebührenänderung . . . 28
d) Ministerial-Erl. v. 9. Juli 1908, betr. Ausweisung von Ausländern . . . 29
e) Ministerial-Erl. v. 4. u. 30. Dezember 1908 und 31. Dezember 1910, betr. Ausstellung der Legitimationskarten und Gebühren 29
f) Ministerial-Verfügung v. 10. Februar 1909, betr. Legitimation der Ausländer im Königreich Sachsen 32
g) Ministerial-Verfügung v. 31. Mai 1909, betr. Ausweisung der ausländischen Arbeiter 33 295
h) Ministerial-Erl. v. 27. November 1909, bezw. 18. Dezember 1913, betr. Interims-Legitimationskarten, Kontrolle, Gebühren, Verkehr der Polizei-Verw. mit der Feldarbeiter-Zentralstelle und v. 13. April 1914 (siehe Nachtrag zu Band I) 33
i) Ministerial-Erl. v. 5. April 1910, betr. Legitimation von Ausländern nach dem 1. Mai 36
k) Regierungs-Bekanntmachung v. 1. Oktober 1910, betr. Verpflichtungsschein über ausländische Arbeiter . 36
l) Ministerial-Erl. v. 21. November 1910, betr. Karrenzzeit für Ausländer . . 37
m) Ministerial-Erl. v. 28. Februar 1911, betr. das Mitführen schulpflichtiger Kinder 38
n) Regierungs-Erl. v. 1. August 1911, betr. die Slowaken 38
o) Regierungs-Bekanntmachung v. 5. Oktober 1911, betr. Anmeldung ausländischer Arbeiter bei der Landesversicherungsanstalt . . . . . Seite 39
p) Ministerial-Erl. v. 15. August 1912, betr. Anzeige kontraktbrüchiger ausländischer Arbeiter 39
q) Ministerial-Erl. v. 19. August 1912, betr. Benachrichtigung der Polizeibehörde der Arbeitsstätte 40
r) Ministerial-Erl. v. 22. Dezember 1912, betr. Beschäftigung ausländischer polnischer Arbeiter in Tiefbaubetrieben 41
s) Regierungs-Verfügung v. 10. Januar 1913, betr. Beschäftigung von Ausländern in Tiefbaubetrieben . . . 42
t) Ministerial-Verfügung v. 22. November 1913, betr. die Beförderung von Kindern der Saisonarbeiter pp. bei Sammeltransporten 42
u) Ministerial-Verfügung v. 31. Dezbr. 1913, betr. den Verkehr außerdeutscher Auswanderer über die preußische Grenze 42

4. Personenstand.

a) Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875 . . . 43
b) Allerhöchste Kabinettsordre v. 15. April 1822 über das Verbot der Familien- und Geschlechtsnamenänderung . . 45
c) Allerhöchster Erlaß v. 12. Juli 1867, betr. Erteilung der Genehmigung zu Namensänderungen 45
d) Ministerial-Erl. v. 31. Juli 1869, betr. Führung des Prädikats „Frau" bei unverehelichten weiblichen Personen 45
e) Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 nebst Ausführungsverordnung des Ministers und des Regierungspräsidenten v. 4. und 12. Januar 1914 . . . 45—50
f) Bestimmungen des Bundesrates v. 29. April 1913 zur Aenderung der Vorschriften über die Strafregister nebst Ministerial-Erl. v. 10. November 1913 54

5. Vereinswesen.

a) Reichsvereinsgesetz v. 19. Mai 1908 55
b) Preußisches Vereinsgesetz v. 11. März 1850 58
c) Normalsatzungen für Kriegervereine v. 29. März 1910 60
d) Allerhöchste Kabinetts-Ordre v. 22. Februar 1842, betr. Leichenparade . 60
e) Allerhöchste Kabinettsordre v. 6. Juni 1844 u. Ministerial-Erl. v. 13. August 1900, betr. Musikbegleitung u. Ehrensalven bei Leichenbegängnissen . . 61
f) Ministerial-Erl. v. 10. Februar 1864, betr. Schützengilden 61

6. Pressewesen.

a) Reichs-Gesetz über die Presse v. 7. Mai 1874 61
b) Preuß. Preßgesetz v. 12. Mai 1851 §§ 9, 10, 41 62
c) Reichsgewerbeordnung §§ 14, 43, 56 62

Seite

d) Reichs-Strafgesetzbuch §§ 184, 184a, 364, 360 Ziffer 4 bis 6 63
e) Oberpräsidial-Polizeiverordnung, zur Einschränkung des unbefugten Verkaufs von Büchern durch Minderjährige, v. 23. November 1880 . . 64

7. Lotterie-, Kollekten-, Versicherungswesen.

A. Lotterien.

a) Reichsstrafgesetzbuch §§ 284 bis 286, 360[14] 64
b) Gesetz, betr. das Spiel in außerpreuß. Lotterien, v. 29. August 1904 . . . 64
c) Ges., betr. den Handel mit Anteilen und Abschnitten von Losen zu Privatlotterien und Ausspielungen, v. 19. April 1894 65
d) Ges., betr. das Verbot des Privathandels mit Staatslotterielosen, v. 18. August 1891 65

B. Kollekten.

a) Regierungs-Polizeiverordnung v. 4. Januar 1900 / 6. Januar 1909, betr. die Abhaltung öffentlicher Kollekten 66
b) Oberpräsidial-Anweisung für die Behandlung von Hauskollekten v. 9. Dezember 1904 66
c) Bekanntmachung des Oberpräsidenten v. 13. September 1910, betr. Hauskollekten 67
d) Regierungs-Bekanntmachung v. 31. Oktober 1913, betr. verbotswidrige Kollekte 68

C. Versicherungswesen.

a) Ges. über das Mobiliarfeuerversicherungswesen v. 8. Mai 1837 (§§ 1, 2, 4, 5, 13, 16, 17, 18, 23, 24, 30, 32, 34) 68
b) Reichsstrafgesetzbuch § 360 Ziffer 9 . 70

8. Leichenwesen.

a) Reichsstrafgesetzbuch v. 15. Mai 1871, § 168, 367 [1 u. 2] 70
b) Reichsstrafprozeßordnung § 157 . . 70
c) Regierungs-Polizeiverordnung, betr. den Zeitpunkt der Beerdigung, v. 9. Januar 1852 70
d) Preuß. Ges. üb. die freiw. Gerichtsbarkeit v. 21. September 1899 Art. 19 70
e) Polizeiverordnung, betr. die Einführung der obligatorischen Leichenschau, v. 18. Juli 1902 71
f) Polizeiverordnung, betr. die Einsegnung und Ausstellung von Leichen in den Gotteshäusern, v. 13. November 1885 72
g) Polizeiverordnung über das Leichenfuhrwesen in der Stadt Gleiwitz v. 27. April 1876 72
h) Polizeiverordnung, betr. das Klassifizieren der Leichenwagen und Verzeichnis der für die Benutzung der Leichenwagen zu entrichtenden Gebühren, v. 18. November 1890 . . 74
i) Bekanntmachung der Königl. Regierung, betr. die Beerdigung auf Kirchhöfen nach der Reihenfolge und das Aufgraben von Leichen, v. 28. März 1850 bezw. 7. August 1891 . 74
k) Ministerial-Vorschriften, betr. Ausstellung von Leichenpässen, v. 19. Dezember 1857 75
l) Ministerial-Erl., betr. Ausstellung der Leichenpässe nach dem Ausland, v. 22. Mai 1912 76
m) Bekanntmachung der Königl. Regierung, betr. die Bestimmungen über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen, v. 15. April 1888 . . 76
n) Ministerial-Erl., betr. d. Beschaffung eines zur Ausführung von Leichenöffnungen geeigneten Raumes, v. 23. November 1890 77

9. Fundsachen.

a) Ministerial-Dienstanweisung, betr. die polizeil. Behandlung von Fundsachen, v. 27. Oktober 1899 . . . 78
b) Bekanntmachung v. 26. November 1913 über Veröffentlichung v. Fundsachen 80
c) Regierungs-Bekanntmachung, betr. Behandlung von wissenschaftlichen Versuchsballons, v. 29. September 1913 81

10. Münzwesen.

a) Bekanntmachung des Bundesrats, betr. das Verbot des Umlaufs fremder Scheidemünzen, v. 16. April 1888 82
b) Bekanntmachung des Bundesrats, betr. den Erlaß münzpolizeil. Vorschriften, v. 23. Juni 1910 82

11. Schulwesen.

a) Regierungs-Polizeiverordnung, betr. Bestrafung der Schulversäumnisse, v. 12. Januar 1900 83
b) Regierungs-Verfügung, betr. Bestrafung von Versäumnissen der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen, v. 13. Oktober 1904 83
c) Verordnung des Königl. Provinzial-Schulkollegiums v. 23. Juli 1912, betr. Bestrafung der Schulversäumnisse blinder und taubstummer Kinder 84
d) Ministerial-Verfügung v. 14. Januar 1898, betr. die Mitteilung von Strafverfügungen gegen Schüler und Schülerinnen an die Schulbehörden 84

12. Maß- und Gewichtswesen.

a) Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 85
b) Eichordnung für das Deutsche Reich v. 8. November 1911 (Auszug) nebst Abänderung v. 28. November 1913 88
c) Preuß. Ausführungsgesetz zur Maß- und Gewichtsordnung v. 3. Juni 1912 101
d) Allerhöchster Erl., betr. die Aufsichtsbehörden der Eichverwaltung sowie Rang- und Titelverhältnisse der Eichungsinspektoren, v. 9. Juli 1912 102
e) Ministerial-Erl. über polizeil. Revision der Meßgeräte v. 28. Dezember 1912 102

Seite

f) Bestimmungen über die polizeil. Revisionen der Meßgeräte v. 28. Dezember 1912 103
g) Vorschriften für die Erhebung der Eichgebühren, Nebengebühren und Nebenkosten, die bei Rundreisen und Rundgängen sowie bei den Eichnebenstellen fällig werden, v. 11. Dezember 1912 105
h) Ministerial-Erl., betr. Verwertung von polizeil. beschlagnahmten Eichgegenständen, v. 27. Dezember 1902 109
i) Gesetz, betr. die Bezeichnung des Raumgehalts der Schankgefäße, v. 20. Juli 1881 109
k) Bekanntmachung der Normal-Eichungskommission, betr. Abänderung und Ergänzung der Eichordnung, v. 6. März 1913 (§ 43, 10 Abs. 2, 94 Abs. 2, 92 Nr. 5, 107 Nr. 7) 110

13. Plakatwesen.

a) Polizeiverordnung v. 17. August 1909 / 21. August 1909, betr. das Plakatwesen 110
b) Regierungs-Polizeiverordnung, betr. den Schutz gegen Verunstaltung des Landschaftsbildes, v. 3. Juli 1913. 111

14. Gesindewesen.

a) Gesindeordnung v. 8. November 1810 (Auszug) 111
b) Oberpräsidial-Polizeiverordnung, betr. die Abstempelung der Gesindedienstbücher, v. 8. August 1887 bezw. 3. März 1914 112
c) Ges., betr. die Verletzung der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter, v. 24. April 1854 . 113

15. Verschiedenes.

a) Oberpräsidial-Polizeiverordnung, betr. das unbefugte Aufziehen und Führen von Flaggen, v. 30. Januar 1896 113
b) Ministerial-Erl., betr. Entfaltung oder Vortragung einer roten Fahne, v. 26. Februar 1892 113
c) Ges. über die Landestrauer v. 14. April 1913 114
d) Ministerial-Erl. v. 12. September 1905, betr. Beflaggung Kgl. Gebäude 114
e) Bekanntmachung v. 9. Juli 1908, betr. Ablieferung von Orden und Ehrenzeichen 114
f) Regierungs-Polizeiverordnung, betr. kinematographische Vorführungen u. den Besuch durch Kinder, v. 25. Januar 1911 115
g) Ministerial-Erl., betr. das Ueberfliegen verbotener Zonen, vom 5. August 1913 116
h) Oberpräsidial-Polizeiverordnung, betr. den Transport, Versand und Verkauf von Krebsen, v. 4. April 1892 116
i) Regierungs-Polizeiverordnung, betr. Verbot des Fangens und des Verkaufs von Krebsweibchen, v. 8. Mai 1908 und 1. Dezember 1913 . . . 116

Seite

k) Oberpräsidial-Polizeiverordnung, betr. Befolgung der Anordnungen polizeilicher Aufsichtsbeamten, v. 26. Februar 1914 117

B. Sicherheitspolizei.

1. Waffen.

a) Reichsstrafgesetzbuch § 360 Ziffer 1, 2 und 10, § 361 Ziffer 1 bis 3, § 367 Ziffer 8 bis 10 117
b) Regierungs-Polizeiverordnung, betr. verborgene Waffen, v. 27. Februar 1874 118
c) Regierungs-Polizeiverordnung, betr. das Vorrätighalten, den Verkauf und das Tragen von Waffen, v. 1. Februar 1914 118
d) Regierungs-Verordnung, betr. Kontrolle der Waffenscheininhaber durch die Meldeämter, v. 8. November 1912 120

2. Sprengstoffe.

a) Reichsstrafgesetzbuch § 367 Ziffer 4 und 5 120
b) Ges. gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, v. 9. Juni 1884 . . 120
c) Ministerial-Verordnung, betr. Ausführung zum § 2 des Sprengstoffgesetzes, v. 11. September 1884 . . 122
d) Bergpolizeiverordnung über die Anschaffung, die Aufbewahrung, den Transport, die Verausgabung und die Verwendung der Sprengstoffe für den Verwaltungsbezirk des Königl. Oberbergamts Breslau, v. 13. Juli 1895 (Auszug) 123
e) Allgem. Bergpolizeiverordnung für den Bezirk des Königl. Oberbergamtes zu Breslau, betr. Verkehr auf Bergwerksanlagen und Verkehr mit Sprengstoffen (Auszug), v. 18. Januar 1900 126
f) Ministerial-Polizeiverordnung, betr. den Verkehr mit Sprengstoffen, v. 14. September 1905 131
g) Bundesrats-Bekanntmachung, betr. Schießmittel und Patronen, v. 29. April 1903 und 10. April 1911 . . 137

3. Gewerbliche Betriebe.

a) Regierungs-Polizeiverordnung wegen der bei Anlegung von Sand- und Lehmgruben zu treffenden Maßregeln, v. 13. August 1833. . . . 138
b) Oberpräsidial-Polizeiverordnung, betr. Beaufsichtigung und Betrieb von Steinbrüchen und Gräbereien, v. 5. Januar 1889 138
c) Oberpräsidial-Polizeiverordnung, betr. Abänderung bezw. Ergänzung der Verordnung über Beaufsichtigung und Betrieb von Steinbrüchen und Gräbereien, v. 13. Mai 1895 . 141
d) Regierungs-Polizeiverordnung, betr. die Anlage von Feldziegeleien (Feldbränden) in den Städten des Regierungsbezirks Oppeln, vom 29. April 1903 142

Seite

e) Ges., betr. den Betrieb der Dampfkessel, v. 3. Mai 1872 142
f) Bekanntmachung des Bundesrats, betr. allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln, v. 17. Dezember 1908 143
g) Oberpräsidial-Polizeiverordnung, betr. Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von bewegl. Kraftmaschinen (bewegl. Dampfkessel und Motoren), v. 7. Juli 1908 149
h) Ministerial-Bekanntmachung, betr. die von den preußischen Dampfkessel-Überwachungsvereinen im staatlichen Auftrage vorzunehmenden Prüfungsgeschäfte, v. 22. März 1900 153
i) Oberpräsidial-Polizeiverordnung, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern, v. 12. Juni 1913 nebst Gebühren-Ordnung . . 154
k) Oberpräsidial-Polizeiverordnung, betr. die Verhütung von Unglücksfällen beim Gebrauch landwirtschaftlicher Maschinen und Triebwerke, v. 24. Juli 1909 160
l) Ges., betr. die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen, v. 8. Juli 1905 162
m) Oberpräsidial-Polizeiverordnung, betr. den Verkehr mit Mineralölen, v. 1. Mai 1906 163
n) Oberpräsidial-Polizeiverordnung, betr. die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen, sowie über Lagerung von Kalziumkarbid (Azetylenverordnung) v. 1. Juli 1913 nebst technischen Grundsätzen für den Bau von Azetylenanlagen 168
o) Regierungs-Polizeiverordnung, betr. Sicherheitsvorschrift für Reinigungsanstalten, in denen Benzin oder ähnliche leicht entzündbare Reinigungsmittel verwendet werden und für Betriebe, in denen die in diesen Anstalten verwendeten Reinigungsmittel zur erneuten Verwendung gereinigt werden, v. 21. September 1903 179
p) Oberpräsidial-Polizeiverordnung, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) v. 12. Juni 1913 nebst Gebührenordnung u. Ausführungsanweisung 182/195
q) Regierungs-Polizeiverordnung, betr. den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen, v. 15. September 1905 nebst Gebührenordnung . . 201
r) Regierungs-Polizeiverordnung, betr. die Sicherheit in Kinematographentheatern, v. 3. Juli 1913 207

4. Hunde.

a) Reichsstrafgesetzbuch v. 15. Mai 1871 § 366 Ziffer 6 212
b) Regierungs-Polizeiverordnung, betr. die Benutzung der Hunde als Zugtiere, v. 22. Februar 1899 212
c) Bekanntmachung der Polizeiverw., betr. Hunde, v. 16. April 1914 . . 213

5. Feuerschutz.

a) Reichsstrafgesetzbuch v. 15. Mai 1871, § 368 Ziffer 3, 4 und 8, § 369 Ziffer 3 214
b) Antrag des Magistrats an die Stadtverordneten-Versammlung wegen Bildung einer Berufs-Feuerwehr, v. 19. Dezember 1912 214
c) Feuerlösch-Ordnung für den Stadtkreis Gleiwitz v. 17. Oktober 1898 215
d) Polizeiverordnung, betr. Lagerung von Holz, Torf, Kohlen oder sonstigen brennbaren Stoffen, v. 14. Mai 1888 216
e) Oberpräsidial-Polizeiverordnung, betr. die Aufstellung von Getreide-, Heu-, Stroh- u. Stoppel-Schobern, v. 21. Juni 1878 218
f) Regierungs-Polizeiverordnung, betr. die Abwendung von Feuersgefahr bei der Errichtung von Gebäuden und der Lagerung von Materialien in der Nähe der dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen v. 3. November 1883 unterstehenden Eisenbahnen, v. 31. August 1892 . 218
g) Polizeiverordnung, betr. das Reinigen der Backöfen, v. 17. Dezember 1901 219
h) Ges., betr. die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlasse von Polizeivorschriften über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden, v. 21. Dezember 1904 219
i) Oberpräsidial-Polizeiverordnung, betr. die Regelung des Feuerlöschwesens in der Provinz Schlesien, v. 4. September 1906 und 27. Juni 1908 . . . . . 220/225
k) Die Feueralarm-Einrichtung in Gleiwitz 225
l) Telefon für Feuermeldung 226
m) Polizeiverordnung, betr. die Veränderung oder Beschädigung der Telefon- und Feueralarm-Einrichtungen, v. 9. Juni 1899 226

6. Verschiedenes.

a) Ministerial-Anweisung zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens, v. 17. Februar 1906 227
b) Oberpräsidial-Polizeiverordnung gegen das hordenmäßige Umherziehen der Zigeuner, v. 7. Mai 1912 231
c) Bekanntmachung des Regierungs-Präsidenten v. 29. April 1910, betr. Schutz der Reichstelegraphen und Fernsprechanlagen 231
d) Bekanntmachung v. 1. April 1912, betr. polizeiliche Hilfe 232
e) Ministerial-Bekanntmachung, betr. Ueberfliegen der deutsch-russischen Grenze, v. 17. Januar 1913 . . . 232

f) Regierungs-Polizeiverordnung, betr. Auflassen ausländischer Brieftauben, v. 10. Dezember 1913 . . . . . Seite 232

C. Sittenpolizei.

a) Polizeiliche Vorschriften zum Schutze der öffentlichen Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes . . . . . Seite 233

b) Regierungs-Bekanntmachung, betr. polizeiliches Einschreiten gegen Konkubinate, v. 6. Dezember 1911 236

III. Abschnitt.

Haus- und Hof-, Straßen- und Verkehrspolizei.

A Haus- und Hofpolizei.

a) Haus- und Hofpolizeiverordnung v. 4. Dezember 1900 237

b) Polizeiverordnung v. 15. Dezember 1908, betr. Abänderung der Haus- und Hofpolizeiverordnung 238

c) Polizeiverordnung, betr. die Herstellung und den Betrieb von Grundstücksentwässerungen im Anschluß an die städtische Kanalisationsanlage, vom 22. Oktober 1909 238

d) Polizeiverordnung v. 23. Novbr. 1910, 26. März 1913, betr. Abänderungen von §§ der vorstehenden Polizeiverordnung, v. 22. Oktober 1909 250

B. Straßenpolizei.

a) Straßenpolizeiverordnung v. 3. Mai 1901 250

b) Polizeiverordnungen v. 10. Febr. 1906, 16. Novb. 1908, 12. Novb. 1913, 20. Mai 1914, betr. Aenderungen der Polizeiverordnung v. 3. Mai 1901 254

c) Polizeiverordnung v. 15. Juli 1904, betr. den Verkehr auf der Promenade, nebst Magistratsbeschluß v. 15. Juli 1904 255

d) Polizeiverordnung v. 28. Mai 1914, betr. Fuhr- und Reitverkehr pp. auf dem von Wiese-Weg 256

e) Polizeiverordnung, betr. den Fahrverkehr auf dem Ringe, v 13. Juni 1914 256

f) Regierungs-Polizeiverordnung v. 17. Juni 1906, betr die Aufrechterhaltung und Ordnung auf den öffentlichen Straßen und Plätzen (sog. Anreißen) 256

g) Ges. über die Reinigung öffentlicher Wege, v. 1. Juli 1912 257

C. Verkehrspolizei.

a) Oberpräsidial-Polizeiverordnung, betr. den Verkehr von Fuhrwerken auf öffentlichen Straßen, v. 7. Juli 1892, 7. August 1901, 25. Oktober 1909 und 19. Februar 1912 258

b) Reichsstrafgesetzbuch v. 15. Mai 1871, § 367 Ziffer 12, 366 Ziffer 2—5, 8, 9, 10, 370 2 260

c) Polizeiverordnung v. 24. Februar 1898, betr. Verbot des Befahrens der Klodnitzbrücke in der Bahnhofstraße mit Lastwagen in der Zeit, während der ein Motorwagen sich darauf befindet 261

d) Regierungs-Polizeiverordnung, betr. die mit Maschinen betriebenen nebenbahnähnlichen Kleinbahnen des Regierungsbezirks Oppeln, v. 9. August 1907 und 20. Oktober 1913 261

e) Oberpräsidial-Polizeiverordnung, betr. den Radfahrverkehr, v. 10 Juli 1908 263

f) Oberpräsidial-Polizeiverordnung, betr. die Beförderung von Dampfpflügen auf Chausseen, sowie den Betrieb von Dampfmaschinen in der Nähe von Chausseen und anderen öffentlichen Wegen, v. 20. Oktober 1908 . . . 266

g) Regierungs-Polizeiverordnung, betr. das Bremsen von Fuhrwerken, v 14. September 1909 267

h) Ges. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v 3. Mai 1909 268

i) Bundesratsbekanntmachung, betr die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen, v. 3. Februar 1910 und 21. Juni 1913 . . . . . 271/278

k) Anlage B. Anweisung über die Prüfung der Führer von Kraftfahrzeugen 279

l) Ministerial-Anweisung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, vom 25. Februar 1910 283

m) Bundesrats-Verordnung über den internationalen Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 21. April 1910 . . . 288

n) Ministerial-Anweisung zur Ausführung der Verordnung über den internationalen Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 30. April 1910 . . . 292

o) Regierungs-Bekanntmachung v. 10. Juni 1910 über Kraftfahrzeuge . . 293

p) Regierungs-Bekanntmachung, betr. Fahrtgeschwindigkeit für die Kraftfahrzeuge innerhalb der Ortschaften, v. 17. Oktober 1913 294

q) Bekanntmachung des Regierungspräsidenten v. 11. Juli 1911, betr regelmäßige Prüfungen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugführern in Beuthen OS. 294

Nachtrag zu Band I.

a) Regierungs-Bekanntmachung v. 4. Dezember 1912, betr. die Art u. Form der Verkündigung orts- und kreispolizeilicher Vorschriften . . . . Seite 294

b) Ministerial-Erlaß v. 13. April 1914, betr. „vorläufige Ausweise" als Arbeiterlegitimationskarten . . . . . Seite 295

c) Oberpräsidial-Bekanntmachung v. 19. Mai 1914, betr. Prüfungsgebühren bei Fahrstühlen . . . . . Seite 296

Chronologisches und Namens-Register.



Abkürzungen:

A. E. = Allerhöchster Erlaß.
A. K.-O. = Allerhöchste Kabinetts-Ordre.
A. L.-R. = Preuß. Allgem. Landrecht.
A.-B.-O. = Apotheken-Betriebs-Ordnung.
B.-A. = Bundesrats-Anweisung.
B.-Bek. = Bundesrats-Bekanntmachung.
D.-A. = Dienstanweisung.
Des.-O. = Desinfektionsordnung.
Geb.-O. = Gebühren-Ordnung.
Ges. = Gesetz (preußisches).
G.-O. = Gewerbe-Ordnung.
Instr. = Instruktion.
Kan.-O. = Kanalisations-Ordnung.
L.-P. A. = Landespolizeiliche Anordnung.
L.-V.-G. = Landesverwaltungs-Gesetz.
Mag.-B. = Magistrats-Beschluß.
M.- u. Gew.-O. = Maß- und Gewichts-Ordnung.
M.-A. = Ministerial-Anweisung.
M.-A.-A. = Ministerial-Ausführungsanweisung.
M.-Bek. = Ministerial-Bekanntmachung.
M.-D.-A. = Ministerial-Dienstanweisung.
M.-E. = Ministerial-Erlaß.
M.-V. = Ministerial-Verordnung.
M.-P.-V. = Ministerial-Polizeiverordnung.
M.-V.-An. = Ministerial-Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.
N.-S. = Normalsatzung.
O.-P.-V. = Oberpräsidial-Polizeiverordnung.
O.-St. = Ortsstatut.
P.-V. = Polizeiverordnung (städtische).
R.-P.-V. = Regierungs-Polizeiverordnung.
R.-Bek. = Regierungs-Bekanntmachung.
R.-Ges. = Reichsgesetz.
R.-St.-Gb. = Reichsstrafgesetzbuch.
R.-V. = Regierungsverordnung.
R.-V.-An = Regierungs-Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.
Schieds.-O. = Schiedsmannsordnung.
Schl.-O. = Schlachthofordnung.
St.-O. = Städteordnung.
Str.-P.-O. = Strafprozeßordnung.
V.-G. = Viehseuchengesetz.
Pr.-A.-G. V.-G. = Preuß. Ausf.-Gesetz zum Viehseuchengesetz.
V.-Ges. = Vereinsgesetz.

Chronologische Uebersicht:

1794.	Seite
A. L.-R. v. 5. 2.: . .	1
1810.	
A. K.-O. v. 4. 8.: . .	236
Gesinde-O. v. 8. 11.: .	111
1817.	
Allg. Paßd. v. 22. 7: .	17
1822.	
A. K.-O. v. 15. 4. . .	45
1833.	
R.-V. v. 13. 8.: . . .	138
1834.	
Ges. v. 30. 6.: . . .	297
1835.	
A. K.-O. v. 7. 2: . .	676
R.-Bek. v. 28. 3.: . .	74
1836.	
R.-P.-V. v. 11. 11.: .	477
1837.	
Ges. v. 8. 5.:	68
1838.	
Ges. v. 3. 11.: . . .	218
1842.	
A. K.-O. v. 22. 2.: . .	60
1843.	
R.-P.-V. v. 20. 2.: . .	701
1844.	
A. K.-O. v. 6. 6.: . .	61
A. K.-O. v. 21. 6.: . .	677
1850.	
Ges u. P.-V. v. 11. 3.:	1
Vereins-Ges. v. 11. 3.:	58
R.-P.-V. v. 26. 9.: . .	17
M.-V. v. 31. 12.: . .	19

1*

1851. Seite
Preß-Ges. v. 12. 5.: . 62

1852.
R.-P.-V. v. 9. 1.: . . 70

1853.
St.-O. v. 30. 5.:
§§ 12—28: 971
§§ 29—34 968
§§ 35—55 975
§§ 56—63 970

1854.
Ges. v. 13. 2.: . . . 8
Ges. v. 24. 4.: . . . 113

1857.
R.-P.-V. v. 29. 11. . . 701
M.-V. v. 19. 12.: . . 75

1861.
Ges. v. 21. 5. § 9: . . 1006

1864.
M.-E. v. 10. 2.: . . . 61

1867.
A.-E. v. 12. 7.: . . . 45
Ges. v. 12. 10.: . . . 20

1869.
M.-E. v. 31. 7. . . . 45

1871.
R.-St.-G.-V. v. 15. 5.:
§§ 168, 360 1+2, 367 8, 9, 10: . . . 70
§§ 184, 184a 364, 360 4—6: . . 64
§§ 284, 285, 286, 360 14: 64
§§ 292—295, 368 10: 840
§ 327: 308
§ 328: 412
§§ 330, 367 13—13: . 867
§§ 360 1+2, 361 1—3, 367 8—10: . . . 117
§§ 360 8, 361 1, 363: . 9
§ 360 12: 718
§ 365: 682
§ 366 1: 600
§§ 366 2—5, 8—10, 367 12, 370 2: . . 261
§ 366 6: 212
§ 367 3, 5: 526
§ 367 4+5: 120
§§ 367 7, 369 1, 370 5+6 300
§§ 368 3, 4, 8, 369 3: . 214
§§ 368 2, 9, 11, 370 1+2, 361 9 826

1872. Seite
Ges. v. 6. 4.: 576
Ges. v. 3. 5.: 142
R.-Bek. v. 7. 6: . . . 578

1873.
O.-St. v. 2. 1.: . . . 1145
Ges. v. 9. 7.: 82

1874.
R.-P.-V. v. 27. 2.: . . 118
Impf-Ges. v. 8. 4.: . . 522
Preß-Ges. v. 7. 5.: . . 61
R.-P.-V. v. 26. 10: . 904
R.-P.-V. v. 23. 11.: . 372

1875.
R.-Ges. v. 6. 2: . . . 43
R.-P.-V. v. 28. 12: . 16

1876.
P.-V. v. 26. 4.: . . . 72
Ges. v. 3. 7.: 668

1877.
Str.-P.-O. v. 1. 2. § 157: 70
P.-V. v. 23. 3.: . . . 681

1878.
Ges. v. 15. 4.: . . . 826
Ges. v. 21. 5.: . . . 483
O.-P.-V. v. 21. 6.: . . 218
O.-St. v. 1. 7.: . . . 1146

1879.
Schieds-O. v. 29. 3.: . 1309
Ges. v. 14. 5.: . . . 300
M.-Bek. v. 14. 9.: . . 677

1880.
Feld- u. Forst-P.-Ges. v. 1. 4.: 828
O.-P.-V. v. 23. 11.: . 64

1881.
O.-P.-V. v. 10. 2.: . . 566
Ges. v. 17. 3.: . . . 718
R.-P.-V. v. 1. 4.: . . 808
Instr. v. 1. 4.: . . . 811
M.-A. v. 16. 7.: . . . 720
Ges. v. 20. 7.: . . . 109
O.-St. v. 1. 8.: . . . 678

1882.
R.-P.-V. v. 20. 6.: . . 605

1883.
Ges. v. 23. 4.: . . . 3
L.-V.-G. v. 30. 7.:
§ 115 764
§§ 127—133: . . . 7
§ 132: 739
§§ 143—145: . . . 2
Ges. v. 1. 8.:
§§ 114, 119: . . . 676
R.-G.-V. v. 4. 8.: . . 737

Seite
M.-V. v. 6. 8.: . . . 549
O.-P.-V. v. 14. 11.: . 386

1884.
Ges. v. 9. 6.: 120
Ges v. 18. 6.: . . . 760
M.-V. v. 11. 9.: . . . 122
O.-P.-V. v. 20. 10.: . 550

1885.
O.-St. v. 16. 6. / 9. 7.: . . . 1208
P.-V. v. 13. 11.: . . 72

1886.
M.-V. v. 26. 8: . . . 678

1887.
Ges. v. 25. 6.: . . . 784
O.-P.-V. v. 8. 8.: . . 112

1888.
M.-E. v. 15. 3: . . . 9
R.-Bek. v. 15. 4.: . . 76
B.-Bek. v. 16. 4.: . . 82
Ges. v. 24. 4.: . . . 739
P.-V. v. 14. 5.: . . . 216
P.-V. v. 24. 10.: . . 302

1889.
O.-P.-V. v. 5. 1.: . . 138
P.-V. v. 21. 2.: . . . 297
P.-V. v. 14. 11.: . . 578

1890.
R.-P.-V. v. 15. 7.: . 834
R.-P.-V. v. 16. 7.: . . 586
O.-P.-V. v. 4. 11.: . . 371
R.-P.-V. v. 4. 11.: . . 910
P.-O. v. 18. 11.: . . 74
M.-E. v. 23. 11.: . . 77

1891.
O.-P.-V. v. 19. 5.: . . 701
Gew.-Steuer-Ges. vom 24. 6.: 1096
Ges. v. 18. 8. 65
R.-P.-V. v. 21. 12.: . 298

1892.
M.-E. v. 26. 2.: . . . 113
O.-P.-V. v. 4. 4.: . . 116
R.-V. v. 9. 6.: . . . 524
R.-P.-V. v. 20. 6.: . . 605
O.-P.-V. v. 7. 7.: . . 258
R.-P.-V. v. 9. 7.: . . 513
R.-P.-V. v. 26./30. 7.: . . 337
R.-V. v. 25. 8.: . . . 606
R.-P.-V. v. 31. 8.: . . 218
M.-Bek. v. 26. 9.: . . 306
R.-V. v. 26. 10.: . . 606
R.-V. v. 8. 11.: . . . 606

1893. Seite

Geſ. v. 14. 7.: . . . 1103
Berg-P.-V. v. 9. 9.: . 824
R.-V. v. 4. 10.: . . . 606

1894.

M.-P.-V. v. 23. 2.: . 820
Geſ. v. 19. 4.: . . . 65
R.-P.-V. v. 6. 6.: . . 825
O.-St. v. 25 8.: . . . 1018
P.-V. v. 10. 9.: . . . 302
R.-Bek. v. 9 11.: . . 20
O.-St. v. 14 12.: . . 1074

1895.

M.-E. v. 13. 1.: . . . 765
O.-St. v. 24. 1: . . . 1072
B.-Bek. v. 5. 2.: . . . 608
R.-V. v. 21. 3.: . . . 622
Tarif v. 22. 3.: . . . 577
O.-P.-V. v. 13. 5.: . . 141
Berg-P.-V. v. 13. 7.: . 123

1896.

O.-P.-V. v. 30. 1.: . . 113
B.-Bek. v. 5. 2: . . . 608
B.-Bek. v. 4. 5.: . . . 766
M.-E. v. 15. 4.: . . . 767
R.-Bek. v. 4. 5.: . . . 770
R.-Bek. v. 11. 6: . . 681
M.-V. v. 22. 6.: . . . 531
O.-P.-V. v. 21. 10.: . 537

1897.

R.-P.-V. v. 27 3.: . . 299
Statut v. 21. 5.: . . 580
Kaiſ. V. v. 31 5.: . . 787
Geſ. v. 15. 6.: . . . 303
Markt-O. v. 21. 6.: . 579
B.-Bek. v. 4. 7.: . . 305
B.-Bek. v. 31. 7.: . . 785
O.-P.-V. v. 11. 9: . . 785

1898.

M.-V. v. 14. 1.: . . . 84
P.-V. v. 24 2: . . . 231
N.-V. v. 19. 4 . . . 531
Geſ. v. 24. 5.: . . . 1003
R.-V. v. 2 7.: . . . 606
Feuerl.-O. v. 17. 10.: . 215

1899.

R.-P.-V. v. 22 2.: . . 212
P.-V. v. 9. 6: . . . 226
Geſ. v. 30 7,
§§ 4, 7—20: . . . 992
Geſ. v. 16. 9.: . . . 309
Geſ. v. 21. 9.: . . . 70
P.-V. v. 25. 9.: . . . 303
R.-P.-V. v. 25. 9.: . . 682
M.-O.-A. v. 27. 10.: . 78
M.-V. v. 24. 11.: . . 531

1900.

R.-P.-V. v. 4. 1.: . . 66

Seite

R.-V. v. 12. 1.: . . . 83
Berg-P.-V. v. 18. 1: . 126
M.-Bek. v. 22. 3.: . . 153
O.-P.-V. v. 22. 5.: . . 837
Geſ. v. 3. 6: 365
R.-P.-V. v. 15. 6.: . . 815
Geſ. v. 30. 6.: . . . 311
O.-P.-V. v. 2. 7.: . . 821
R.-V. v. 6. 7.: . . . 525
B.-Bek. v. 13. 7.: . . 797
Geſ. v. 18. 7: . . . 1113
Gew.-O. v. 26. 7.:
§§ 1, 6, 11, 11a, 14, 15, 15a 42, 41, 44a. 45 582
§ 6 526
§§ 14, 43, 56 . . . 62
§§ 15², 33, 40, 42a, 45, 46, 49, 51, 53, 147¹ 673
§ 30 309
§ 30a: 760
§§ 32, 33a, 33b, 447 1+2 763
§§ 34, 38, 148 4a: . . 718
§§ 35, 15: 716
§§ 37, 72, 76: 703
§§ 39, 47, 77: . . . 739
§§ 41a, 41b, 55a, 105a, 105i 146a: . . . 600
§§ 55, 55a, 56, 56a—d, 59, 59a, 60a—c, 62, 118, 149: 660
§§ 64—71: 572
§§ 73, 74: 772
§§ 106—114a, 120, 150, 146, 135—139: 636, 652, 653
§§ 134, 134a—h: . 652, 657
§§ 139c—g: 631
M.-E. v. 13. 8.: . . . 61
B.-Bek. v. 28. 11.: . . 635
Taxe v. 21. 12.: . . . 703

1901.

O.-St. v. 4. 3.: . . . 1123
M.-E. v. 19. 4.: . . . 765
M.-V. v. 30. 4.: . . . 735
P.-V. v. 3 5.: . . . 250
M.-V. v. 20. 5.: . . . 531
O.-P.-V. v. 7. 8.: . . 258
Tarif v. 13. 10.: . . . 582
Kaiſ. V. v. 22. 10.: . . 526
M.-V. v. 28. 11.: . . 737
P.-V. v. 17 12.: . . 219
P.-V. v. 27. 12.: . . 681

1902.

B.-Bek. v. 23. 1.: . . 694
B.-Bek. v. 25. 1.: . . 636
Ag. B.-O. v. 18. 2.: . 16
M.-A. v. 12. 3.: . . . 695
M.-E. v. 6. 5: . . . 5
R.-P.-V. v. 11. 6.: . . 551
Geſ. v. 28. 6.: . . . 369
Geſ. v. 7. 7.: 806
P.-V. v. 18. 7.: . . . 71

Seite

M.-E. v. 26. 7: . . . 735
R.-P.-O. v. 8. 9.: . . 16
P.-V. v. 4. 12: . . . 237
M.-E. v. 27. 12.: . . 109

1903.

R.-P.-V. v. 21. 3.: . . 17
Geſ. v. 30. 3.: . . . 641
R.-P.-V. v. 1. 4.: . . 867
R.-P.-V. v. 1. 4.: . . 905
Geſ. v. 14. 4.: . . . 114
B.-Bek. v. 29. 4.: . . 137
R.-P.-V. v. 29. 4.: . . 142
R.-P.-V. v. 3. 6.: . . 373
R.-P.-V. v. 4. 6: . . 307
P.-V. v. 3. 7.: . . . 746
L.-P.-A. v. 9 9.: . . 307
R.-P.-V. v. 21. 9.: . . 179
R.-P.-V. v. 21. 10.: . 303
M.-A.-A. v. 30. 11.: . 645
O.-St. v. 10. 12.: . . 1254

1904.

B.-A. v. 28. 1.: . . . 338
Kaiſ. V. v. 17. 2.: . . 787
P.-V. v. 4. 3.: . . . 333
O.-P.-V. v. 29. 3.: . . 499
Ausf.-A. zur Gew.-O. v. 1. 5.:
Ziffer 3: 653
Ziffer 4: 572
Ziffer 7—10: . . . 599
Ziffer 44, 49: . . . 764
Ziffer 47, 48: . . . 675
Ziffer 63—84: . . . 663
Ziffer 124—140: . . 602
Ziffer 218—222: 653, 658
Ziffer 253—257: . . 584
Ziffer 258—268: . . 632
Ziffer 274: 653
L.-P.-A. v. 10. 6.: . . 484
R.-P.-V. v. 1 7.: . . 679
P.-V. v. 15 7.: . . . 255
Mag.-V. v. 15. 7.: . . 606
Geſ. v. 10. 8: . . . 907
Geſ v. 29. 8.: . . . 64
M.-E. v. 20. 9.: . . . 43
R.-V. v. 13. 10.: . . 83
R.-V. v. 21. 10: . . . 795
O.-P.-V. v. 4. 11: . . 373
O.-St. v. 11. 11.: . . 1078
O.-P.-V. v. 9. 12.: . . 66
Geſ. v. 21. 12.: . . . 219

1905.

Umſ.-Steu.-O. v. 23. 6 1109
B.-Bek. v 27. 6.: . . 788
Geſ. v. 8. 7.: 162
Geſ. v. 16. 8.: . . . 813
Geſ. v. 28. 8.: . . . 316
M.-E. v. 12. 9.: . . . 114
M.-P.-V. v. 14. 9.: . 131
R.-P.-V. v. 15. 9.: . . 201

Seite

L.-P.-A. v. 19. 9.: . . 493
M.-A.-A. v. 7. 10.: . . 322
P.-V. v. 10 11.: . . 948
P.-V. v. 10. 11.: . . 1118

1906.

M.-V. v. 10. 1.: . . . 531
P.-V. v. 10. 2.: . . . 254
M.-E. v. 16. 2: . . . 23
M.-A. v. 17. 2.: . . . 227
M.-Bek. v. 21. 2.: . . 502
M.-P.-V v. 22. 2: . . 543
M.-Bek. v. 24. 2: . . 503
R.-Bek. v. 27. 2.: . . 23
O.-P.-V. v 21. 3.: . . 837
O.-P.-V. v. 1. 5.: . . 163
Anw. v. 7. 6.: . . . 748
R.-P.-V. v. 17. 6.: . . 256
Eink.-St.-Gef. v. 19. 6.:
§§ 32, 55 1001
Gef. v. 28. 7.:
§ 44 1015
O.-P.-V. v. 4. 9: . . 220

1907.

M.-E. v. 23. 1: . . . 1070
M.-E. v. 28. 1.: . . . 1051
M.-E. v. 4. 2.: . 721, 722
B.-Bek. v. 17. 2.: . . 790
Grund-St.-O. $\frac{13.}{20.}$ 6. u. 12. 9.: 1092
Gew.-St.-O. v. 2. 7.: . 1094
M.-A. v. 9. 7.: . . . 330
Jagdordnung v. 15. 7.: 841
M.-A. v. 29. 7.: . . . 857
M.-E. v. 31. 7.: . . . 722
R.-P.-V. v. 9. 8.: . . 261
O.-P.-V. v. 20. 9.: . . 538
O.-P.-V. v. 23 10: . 770
O.-P.-V. v. 14. 11.: . 853
Regulativ v. 27. 11.: . 739
M.-E. v. 29. 11.: . . 716
M.-E. v. 21. 12.: . . 24
Hunde-St.-O. v 27. 12.: 1087

1908.

M.-E. v. 31. 1.: . . . 27
M.-V. v. 29. 2.: . . 531
R.-Gef. v. 19. 4.: . . 55
P.-V. v. 29. 4.: . . . 744
Taxe v. 29. 4.: . . . 745
R.-P.-V. v. 8. 5.: . . 116
Gef. v. 10. 5.: . . . 551
M. u Gew.-O. v. 30. 5.: 85
Gef. v. 30. 5.: . . . 839
M.-E. v. 25. 6.: . . . 28
O.-P.-V. v. 27. 6.: . . 225
O.-P.-V. v. 7. 7.: . . 149
M.-E. v 9. 7. . . . 29
Bek. v. 9. 7.: 29
O.-P.-V. v. 10. 7.: . . 263

Seite

P.-V. v. 16. 7.: . . . 710
P.-V. v. 17. 7.: . . . 357
Des.-O. v. 17. 7.: . . 358
P.-V. v 31. 7.: . . . 703
Geb.-O. v. 25. 9.: . . 551
R.-P.-O. v. 4. 10.: . . 337
Regulativ v 5. 10. . . 739
O.-P.-V. v. 20. 10.: . 266
P.-V. v. 16. 11.: . . 254
M.-E. v. 4./30. 12.: . 29
P.-V. v. 15. 12: . . 238
B.-Bek. v. 17 12.: . . 143
Gew.-O. v. 28. 12: . 653

1909.

Tarif v. 5. 1.: . . . 578
R.-P.-O. v. 6. 1.: . . 66
O.-St. v. 9. 2.: . . . 948
M.-V. v. 10. 2.: . . . 32
Geb.-O. v. 19. 2.: . . 364
R.-P.-O. v. 22. 2.: . . 493
R.-P.-V. v. 6. 3.: . . 682
Regulativ v. 6. 3.: . . 739
Gef. v. 7. 4.: 749
B.-Bek v. 9. 7.: . . . 753
B.-Bek. v. 14. 4.: . . 483
Freib.-O. v. $\frac{27. 4.:}{20. 9.:}$ . . 397
Gef. v. 3. 5.: 268
M.-V. v 31. 5.: . . 33
Gef. v. 7. 6.: 586
O.-St. v. 23. 6.: . . . 1149
V.-G. v. 26. 6.: . . . 412
R.-Bek v. 16. 7.: . . 634
R.-P.-V. v. 16. 7.: . . 912
O.-P.-V. v. 24. 7.: . . 160
P.-V. v. 17. 8.: . . . 110
R.-P.-O. v. 14. 9.: . . 267
Des.-O. v. 20. 9.: . . 362
Bek. v. 7. 10: 748
P.-V. v. 22. 10.: . . 238
O.-P.-V. v. 25. 10.: . 258
Ausf.-A zur Gew.-O. v. 25. 11: 653
Ziffer 223—258 . . . 787
M.-E. v. 25. 11.: . . 653
M.-V. v. 27. 11.: . . 32
R.-P.-V. v. 9. 12: . . 308
R.-P.-V v. 21. 12.: . 651
Statut v. 30. 12.: . . 6
O.-St. v. 30. 12.: . . 1030

1910.

P.-V. v. 16. 1.: . . . 635
B.-Bek. v. 3. 2.: . . . 271
P.-V. v. 14. 2.: . . . 949
M.-A. v. 25. 2.: . . . 283
R.-Bek. v. 2. 3.: . . . 477
Bier-St.-O. v. 18. 3.: . 1104
Ausf.-Anw. z. B.-St.-O. v. 18. 3.: 1106

Seite

R.-P.-V. v. 20. 3.: . . 536
R.-S. v. 29. 3.: . . . 60
M.-A. v. 17. 4.: . . . 540
B.-V v. 21. 4. . . . 288
Geb.-O. v. 22. 4.: . . 949
M.-E. v 25. 4.: . . . 36
P.-V. v. 26. 4: . . . 950
R.-Bek. v. 29. 4: . . 231
M.-A. v. 30. 4. . . . 292
R.-Bek. v. 10. 5.: . . 36
R.-P.-V. v. 29. 5.: . . 867
Gef. v. 2. 6.: 722
Pr. Ausf.-V. v. 2. 6.: . 725
O.-St. v. $\frac{7. 6.:}{1. 9.:}$ . . . 1048
R.-Bek. v. 10. 6: . . 293
B.-Bek. v. 23. 6.: . . 82
Regulativ v. 4. 7.: . . 739
Kgl. V. v. 9. 8.: . . . 857
M.-V. v. 16. 8.: . . . 725
M.-V. v. 24. 8.: . . . 730
P.-V. v. 30. 8: . . . 724
Bek. v. 31. 8.: . . . 702
O.-St. v. 1. 9: . . . 1046
O.-Bek. v. 13. 9.: . . 67
P.-V. v. 22. 9.: . . . 711
Regulativ v. 4. 10. . . 739
P.-V. v. 6. 10: . . . 744
M.-E. v. 21. 11: . . 37
P.-V. v. 23. 11.: . . 250
M.-E. v. 31. 12.: . . 29

1911.

O.-St. v. 24. 1.: . . . 982
R.-P.-V. v. 25. 1.: . . 115
Km.-O. v. 15. 2.: . . 1116
M.-Bek. v. 23. 2.: . . 1050
M.-E. v. 28. 2.: . . . 38
M.-E. v. 4. 3.: . . . 27
M.-V v. 6. 3.: . . . 763
Gew.-St.-O. v. 11. 3.: 1094
Kaif. V. v. 31. 3.: . . 530
B.-Bek. v. 10. 4.: . . 137
P.-V. v. 10. 4: . . . 711
M.-Vorschr. v. 10. 4.: 1045
R.-P.-V. v. 24. 5.: . . 807
M.-Bek. v. 26. 5.: . . 943
Gef. v. 17. 6.: . . . 374
M.-E v. 1. 7.: . . . 1051
B.-Bek. v. 6. 7.: . . 758
R.-Bek. v. 11. 7.: . . 294
Pr. Ag.-Vg. v. 25. 7.: 423
R.-E. v. 1 8.: . . . 38
P.-V. v. 21. 8: . . . 111
P.-V v. 31. 8.: . . . 712
R.-Bek. v. 5. 10: . . 39
Bek. v. 2. 11.: . . . 226
Eich-O. v. 8. 11.: . . 88
R.-Bek. v. 6. 12: . . 236
Regulativ v. 7. 12.: . 739
Gef. v. 20. 12.: . . . 591
Gew.-O. v. 27. 12: . 652

Seite

Gef v. 27. 12.: . . . 596
M.-Bek. v. 27. 12.: . 652

1912.

A.-V. v. 1. 2.: . . . 14
R.-P.-V. v. 1. 2.: . . 10
M.-A. v. 1. 2.: . . . 1029
R.-Bek. v. 2. 2.: . . 4
O.-St. v. 6. 2. / 18. 6. . . . 1081
O.-P.-V. v. 14. 2.: . . 628
O.-P.-V. v. 19. 2.: . . 258
O.-P.-V. v. 23. 2.: 378, 1001
O.-Bek. v. 6. 3.: . . 822
V.-A.-V. v. 28. 3.: . . 377
M.-A. v. 28. 3.: . . . 862
Bek. v. 1. 4.: 232
O.-P.-V. v. 6. 4.: . . 379
Verw.-O. v. 6. 4.: . . 379
M.-A.-V. v. 1. 5.: . . 374
M.-V.-A. v. 1. 5.: . . 428
O.-Bek. v. 2. 5. . . . 758
O.-P.-V. v. 7. 5.: . . 231
V.-Bek. v. 20. 5.: . . 804
M.-E. v. 22. 5.: . . . 76
P.-V. v. 1. 6.: . . . 952
Pr.-A.-G. v. 3. 6.: . . 101
Bek. v. 8. 6.: 712
Gef. v. 1. 7.: 257
Statut v. 2. 7.: . . . 580
Geb.-Tarif v. 5. 7.: . 579
A.-E. v. 9. 7.: . . . 102
R.-V.-An. v. 12. 7: . 513
R.-Bek. v. 20. 7.: . . 24
R.-P.-V. v. 20. 7.: . . 794
R.-V. v. 23. 7.: . . . 84
P.-V. v. 30. 7.: . . . 712
P.-V. v. 14. 8.: . . . 807
M.-E. v. 15. 8.: . . . 39
M.-E. v. 18. 8.: . . . 40
O.-Anv. v. 4. 9.: . . 498
R.-V. v. 16. 9.: . . . 478
Dienst-Anw. v. 14. 9.: 552
M.-Bek. v. 24. 9.: . . 759
Bek. v. 9. 10.: . . . 713
R.-V. v. 11. 10.: . . 1042
P.-V. v. 14. 10.: . . 307
V.-Bek. v. 23. 10.: . . 305
R.-P.-V. v. 26. 10.: . 686
M.-Bek. v. 2. 11.: . . 24
R.-V. v. 8. 11.: . . . 120
O.-Bek. v. 12. 11.: . . 758
R.-Bek. v. 4. 12.: . . 291
M.-V. v. 11. 12.: . . 105

Seite

P.-P.-O. v. 17. 12.: . 536
R.-A. v. 17. 12.: . . 541
M.-E. v. 22. 12.: . . 41
M.-E. v. 28. 12.: . . 102
M.-E. v. 28. 12.: . . 103

1913.

R.-P.-V. v. 6. 1.: . . 903
O.-Bek. v. 9. 1.: . . 822
R.-V. v. 10. 1.: . . . 42
M.-Bek. v. 17. 1.: . . 232
M.-Bek. v. 1. 3.: . . 651
Bek. v. 6. 3. 110
V.-Bek. v. 9. 3.: . . 801
P.-V. v. 26. 3.: . . . 250
O.-St. v. 27. 3.: . . 983
R.-V. v. 22. 4.: . . . 479
Verw.-O. v. 28. 4.: . 384
M.-V. v. 29. 4.: . . 385
V.-Beſt. v. 29. 4.: . . 54
O.-P.-V. v. 27. 5.: . . 698
O.-P.-V. v. 12. 6.: . . 154
O.-P.-V. v. 12. 6.: . . 182
R.-V.-An. v. 20. 6.: 514, 521, 522
V.-Bek. v. 21. 6.: . . 278
M.-E. v. 29. 6.: . . . 1070
O.-P.-V. v. 1. 7.: . . 168
R.-P.-V. v. 3. 7.: . . 211
R.-P.-V. v. 3. 7.: . . 207
R.-P.-V. v. 14. 7.: . . 795
R.-Gef. v. 22. 7.: . . 45
Gem.-Beſchl. v. 27. 7.: 1145
M.-E. v. 5. 8.: . . . 116
M.-Bek. v. 24. 8.: . . 549
R.-P.-V. v. 28. 8.: . . 808
R.-Bek. v. 29. 9.: . . 81
Regulativ v. 14. 10.: . 739
R.-Bek. v. 17. 10.: . . 294
P.-V. v. 17. 10.: . . 953
P.-V. v. 17. 10.: . . 1146
R.-P.-V. v. 20. 10.: . 263
Markt-P.-O. v. 20. 10.: 573
Gem.-Beſchl. v. 28. 10.: 386
R.-Bek. v. 31. 10.: . . 68
M.-V. v. 10. 11.: . . 55
P.-V. v. 12. 11.: . . 255
V.-Bek. v. 17. 11.: . . 792
M.-V. v. 22. 11.: . . 42
O.-P.-V. v. 23. 11.: . 944
M.-Bek. v. 27. 11.: . 673
Eich-O. v. 28. 11.: . . 88
Bek. v. 28. 11.: . . . 80
V.-Bek. v. 28. 11.: . . 99

Seite

R.-P.-V. v. 1. 12.: . . 117
Ordnung v. 6. 12.: . . 1088
V.-Bek. v. 8. 12.: . . 800
R.-P.-V. v. 10. 12.: . 232
O.-Bek. v. 15. 12.: . . 822
M.-V. v. 18. 12.: . . 36
M.-V. v. 31. 12.: . . 42

1914.

R.-A.-V. v. 4. 1.: . . 50
R.-V.-An. v. 5. 1.: . . 482
M.-A. v. 7. 1.: . . . 590
M.-A.-V. v. 12. 1.: . 51
Gem.-Beſchl. v. 13. 1.: 386
R.-P.-V. v. 1. 2.: . . 118
R.-P.-V. v. 4. 2.: . . 796
R.-P.-V. v. 6. 2.: . . 598
O.-P.-V. v. 26. 2.: . . 117
O.-P.-V. v. 3. 3.: . . 112
Prüf.-O. v. 4. 3.: . . 334
M.-V. v. 9. 3.: . . . 731
Tarif v. 9. 3.: . . . 734
M.-E. v. 9. 3.: . . . 735
Schl.-O. v. 24. 3.: . . 388
P.-V. v. 24. 3.: . . . 394
M.-E. v. 13. 4.: . . . 295
R.-Bek. v. 15. 4.: . . 760
Reglement v. 15. 4.: . 762
Bek. v. 16. 4.: . . . 213
V.-Bek. v. 4. 5.: . . . 795
Gem.-Beſchl. v. 7. 5.: . 395
O.-Bek. v. 10. 5.: . . 296
R.-V.-An. v. 19. 5.: . 483
R.-V.-An. v. 19. 5.: . 499
R.-V.-An. v. 19. 5.: . 512
P.-V. v. 20. 5.: . . . 255
P.-V. v. 22. 5.: . . . 714
P.-V. v. 28. 5.: . . . 256
P.-V. v. 13. 6.: . . . 256
P.-V. v. 13. 6.: . . . 386
O.-St. v. 30. 6.: / 20. 7.: . . . 1048
M.-E. v. 16. 7.: . . . 956
O.-P.-V. v. 23. 7.: . . 956
P.-V. v. 25. 7.: . . . 700
M.-E. v. 16. 8.: . . . 959
R.-P.-V. v. 25. 8.: . 808, 811
Aufn.-Bed. v. 1. 9.: . 957
R.-P.-V. v. 8. 9.: . . 958
M.-A. v. 16. 9.: . . . 958
P.-V. v. 24. 9.: . . . 1143
O.-St. v. 30. 6. 20. 7.: / 3. u. 10. 11.: 1188

Namensregister.

A.

Seite

Abdeckerei 374 ff, 415, 435, 480
Abendschule 1076
Abfälle 237
Abfallhändler 735
Abfallrohre 886
Abmeldung 10
Aborte . . . . . 245 f.
Abortanlagen 892
Abortgruben 892
Abschlußbuch . . 731, 734
Absperrungsmaßregeln 309, 412
Abstimmungsbezirk . . 981
Abstrichmesser 97
Abtrittsgruben . . . 237 f.
Abwässer 239
Adlerplatz 574
Adolf-Schacht 824
Aerzte: Augen-, Tier-, Mund-, Zahn-, Meldepflicht 16, Anzeigeformular bei ansteckenden Krankheiten . . 332
Aetzkalk 361
Agrarkommission . . . 996
Aktenherausgabe . . . 1035
Alaun 615
Allerheiligen . 604, 607, 630
Alters- u. Siechenheim 1181
Ammoniak . . . 201, 614
Angestellte . . . 631, 635
Angestellten-Versicherung 1305
Anlage- und Betriebskapital 1242
Anlagen, überwachungsbedürftige, Prüfungskosten 162
Anleihefonds 1022
Anleihewesen 1029
Anmeldung des Gew.-Betriebs 582
Anmeldung, polizeiliche 10
Anordnungen der Aufsichtsbeamten . . . 117
Anreißen 254, 256
Anschlagsäulen . . . 1233
Anschlagswesen . . . 62
Anschlußgleis, Schlachthof 389, 401
Anschlußleitungen . . 242
Anschlußleitungen für Wasser 1126
Ansiedlungsgesetz . . . 907

Seite

Anstellung der Beamten 982
Anstreicher 788
Antiquare 62, 64
Anzeige des Gew.-Betriebs 583
Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten 311, 316
Apotheken 1295
Apotheken-Betriebsordnung 16
Apothekengläser . . . 531
Apotheker 630
Arbeiterfürsorge . . . 903
Arbeiterinnen: 584, 636, 639, 797, 800, 801, 804
Arbeiter, jugendliche 584, 636, 797, 800, 801, 804
Arbeiterlegitimation 24 ff. 295
Arbeiterwohnhäuser . . 1216
Arbeitsbücher . . . 584, 636
Arbeitsburschen . . . 656
Arbeitskarte . . . 642, 648
Arbeitslosigkeit . . . 596
Arbeitsordnung . . . 657
Arbeitsräume 895
Arbeitszettel . . . 596, 638
Arbeitszeugnisse . . . 636
Armenausschuß . . . 997
Armendeputation . . . 1000
Armenentbindung . 561, 563
Armenhaus 1185
Armenhaus-Baufonds . 1027
Armensarg 1233
Arzneigläser 531
Arzneimittel . . 526 ff, 536
Arztregister 1289
Asche 237
Aschebehälter 893
Assistenztierärzte . . . 399
Aufbewahren von Genußmitteln 303
Ausbreiten von Genußmitteln 302
Aufeisen 251, 1248
Aufenthalt: vorübergehend u. dauernd 10
Aufstapeln 821
Aufsuchen von Bestellungen 583
Aufzüge: Anlage 182, 190, Ausführungsanweisung: 195 ff, Gebührenordnung: 192, Prüfungskosten . 162, 296

Seite

Aufzüge, öffentliche . . 630
Aufzüge in Warenhäusern 943
Aufzugsverordnung . . 182
Auktionator 772
Ausbau der Straßen . 1148
Ausbaukosten 1150
Ausführungsanweisung zur G.-O., f. chronolog. Verz. unter 1904
Ausführungsgesetz zur Maß- und Gew.-O. . . . . 101 ff.
Ausgrabungen . . . 1191
Ausländer: Einbürgerung 45, Gewerbeschein 661, 666, Jagdscheine 864, 866, Impfen 525, Legitimationskarte 24, Meldepflicht 10.
Ausnahmen, Bauordnung 897
Aussatz . . . 311, 323 f.
Ausschlachten 390
Ausschüsse 995
Ausstellungen 933
Austragen von Waren pp. durch Kinder 642, 643, 646
Ausverkäufe . . 556, 808
Auswanderer 42
Auswanderer-Unternehmer 795
Ausweiskarten . 25 ff, 295
Ausweisung von Ausländern . . . 27, 29, 33
Autoklaven . . 155, 158
Automaten 601
Automobile: Anhängewagen 276, Gesetz 268, 271 ff, Führer 274, Prüfungsvorschriften für die Führer 279, Min.-Anw. 283, Zulassung, Kennzeichnung 273
Azetylenanlagen: Aufbewahrung u. Verwendung 168 ff, amtliche Prüfung 173, Herstellung 168, Gebührenordnung 179, Prüfungskosten 162, Prüfungsordnung 177, technische Grundsätze für den Bau 174.
Azetylenverein 177

B.

Seite

Backöfen 891
Backofenzuge 219
Backsteinblattern 419, 428, 470
Backwaren . 574, 604, 607
Badeanstalten 333, 625, 1295
Badeanstaltsfonds . . 1027
Badeorte 603, 604
Badestuben 891
Badewannen 246
Bäckereien . . 624, 766, 770
Bäckereigewerbe . . . 766
Bahnhofsneubau . . . 1221
Bahnhof (Straßenbahn) 1159
Balkenwagen 110
Balkone 881
Barbiere 794
Barbiergewerbe . . . 625
Barytpräparat . . . 616
Bauarbeiten 1299
Baubetriebe 1295
Baudeputation 1000
Bauerlaubnis . . 870, 873
Bauflucht 876
Baugerüste 905
Baupolizei 867
Baupolizeiordnung . . 867
Bauschutt 250
Baustoffe 901
Bauzaun 905
Bauzeichnungen . . . 872
Bazare 933
Bebauungsmöglichkeit . 877
Bebauungspläne
a) Promenade . . . 950
b) Bergwerkstraße . 952
Bedürfnisanstalten . . 891
Bedürfnisfrage . . 676, 678
Beerdigung 70
Beförderung v. Schlachtvieh 372
Begleiter (Wandergewerbeschein) . . . 673
Beitragsmarken . . . 1276
Beiträge zur Kanalisation 1117
Beiträge für Straßenbau 1149
Beitreibung von Geldbeträgen 9
Bekleidungsgewerbe . 627
Belastungen 901
Beleuchtung der Hausflure 237, der Fuhrwerke 258, der Gast- u. Schankwirtschaften 700, der Theater, Säle, Zirkus 924, 932, 935, 939
Beleuchtungskommission 1000
Benzin 179
Benzol 163
Bergbau . . . . 126 f, 608
Bergrevierbeamte . . . 590

Seite

Berg- u. Hüttenbetrieb Bauweise 848
Bergwerksanlagen 126 f, 608
Berufsfeuerwehr Gründungsantrag 214
Berufsvormundschaft . 1322
Berühren der Genußmittel 302
Beschäftigungszeit . . 603
Beschälseuche der Pferde 414, 428, 462
Beschlagnahme v. Jagdgerät 867
Beschlagschmiede . . . 760
Besoldungsordnung für Beamte 984
Besoldungsordnung der Lehrer 1038
Betriebskapital . . . 1242
Betriebsort 1239
Betriebs-Schließung . . 673
Betriebsstätte 1239
Betriebssteuer 1101
Betten 237
Beurkundung des Personenstandes . . . . 43 f
Bezirksschornsteinfeger 739, 745
Bezirksvorsteher-Ordnung 997
Biblische Geschichtsdarstellung 765
Bier 605, 607
Bierbrauereien . . . 627
Bierdruckapparate . . 682
Bierdruckvorrichtung . 682
Biersteuer-Erhebung . . 1107
Biersteuer-Ordnung . . 1104
Bierverkauf 682
Biskuit 621
Bläschenausschlag der Pferde u. des Rindviehs . . . 414, 428, 462
Blattern 511
Blei 785
Bleihaltige Gegenstände 784
Bleiweiß 616
Blitzableiter 894
Blumen . . . 603, 607
Blumenbinderin . . . 623
Blumentöpfe 237
Blut der Schlachttiere . 390
Blutkuchen 484
Blutwein 759
Bodenfeuchtigkeit . . . 882
Bohrungen 825
Brand Hilfeleistung bei 219
Brandmauer 883
Branntwein-Definition 676
Brauereien 620
Braunkohlenteer . . . 163
Bremsen der Fuhrwerke 267

Seite

Breslauerstr. 573
Brieftauben 232
Brisante Sprengstoffe . 128
Britanniametall . . . 784
Bronzeputer 857
Brunnenanlage . . 824, 825
Buchdrucker 62
Buchdruckereien . . . 785
Buchhändler . . . 62, 64
Büffelfleisch 307
Bühnenanlage im Zirkus 941
Bühnenhaus 921
Bürgerrolle 977
Bürgersteige . 250, 953, 1145, 1146
Bürgersteig (Entscheidungen) 1245
Bürgerwache 60
Büro-Einteilung . . . 1031
Bullen . 372, 378, 432, 578
Bullenkörkommission . 1001
Bußtag 630
Butter 303, 305
Buttermilch 746

C.

Carnegie-Stiftung . . 1308
Chlor 201
Chlorkalk 361
Chlorkohlenoxyd . . . 201
Cholera 311, 323 ff., 337 ff.
Cigarren 605, 607

D.

Dachrinnen 886
Dächer 885, 899
Därme 484
Damenfriseure 805
Damenschneidereien . . 805
Dampfdesinfektion . . 363
Dampffässer 154, Gebührenordnung 160, Prüfungskosten . . 162
Dampfkessel 142 ff, bewegliche 49 ff, ortsfeste 161
Dampfkessel-Ueberwachungsver.ein . 153
Dampfpflüge . . . 266
Dampfwalze . . 260, 266
Damwild 854
Darlehns-Hengst . . . 385
Decken 885, 899
Deckregister 432
Deckschein 384
Dekorateurbetriebe . . 1295
Denkmalfonds . . . 1027
Deputationen 995
Desinfektion P.-V. 357, Desinfektionsordnung 358 ff, 327,

Seite

361 ff, Gebühr.-Ordn. 364, der Viehwagen 401
Dessertwein 754
Destillen 680, 681
Deutsch Amerikanische Petroleum-Gesellschaft 404
Dienstanweisung f. Hebammen 552
Dienstboten . . 111, 113
Dienstboten-Auszeichnungs-Fonds . . . 1027
Dienstfreie Nachmittage 1032
Dienstherrschaft . . . 112
Dienstmänner 714
Dienstreisen . . . 982, 1036
Dinassteine 800
Diphtherie 316, 317, 323, 342
Dietriche 300
Drachen 81
Dräumenhändler . . . 735
Drainage 246
Dreschmaschine . . . 161 f
Drogen 541
Drogenhandlungen . . 541
Droschken 703
Droschkenhalteplätze 710, 713
Droschken-Revision . . 704
Droschken-Tarif 708, 711, 712
Droschkenwesen . . . 703
Druckereien . . . 626, 785
Druckprobe . 146, 156, 202
Druckschläuche 225
Druckschriften . . . 61, 660
Dünger 237, 615
Düngerabfuhr (Schlachthof) 399
Düngergrube . . 237, 893
Durchfahrten 877
Dynamit 131
Dysenterie . . . 316, 323

E

Eckhäuser 878
Ehrensalven 61
Ehrenzeichen 114
Eichamt 86
Eichamts-Vertrag . . 1229
Eichbehörde 87
Eichgebühren . . . 104 ff
Eichgegenstände Beschlagnahme von . 109
Eichliste 108
Eichnebenstellen . . 105 ff
Eichordnung 88 ff, 99 ff, 110
Eichungsinspektor . . 102
Eichwesen . . . 85, 105 ff
Eigengewicht 899
Einführung des Schlachtviehs 389
des Fleisches . . . 394
Einfuhrverbote . . . 309

Seite

Einkommensteuer-Vor-einschätzungs-Kommission 1001
Einquartierung . . . 1208
Einquartierungs-Deputation 1016
Einziehung von Gegenständen 3
Eis 303, 307
Eisbahn 1036
Eisenbahnerfeuerschutz . 218
Eisenhochofenwerk . . 611
Eisenkonstruktion . 882, 904
Eiserner Betriebsfonds . 1021
Eisfabriken 627
Eisgewinnungsbetriebe 1295
Eisschränke 246
Eiszapfen 251
Elektrischer Strom . . 1167
Elektrizitäts-Anlagen, Prüfungskosten . . . 162
Elektrizitätswerke . . 623
Emaillierwerke . . . 613
Englisch-Rot 616
Entbindung 552
Entbindungsanstalten 944, 947
Enten 520
Entscheidungen, höchstrichterliche 1238
Entwässerung 894
Entwässerungsanlagen 238 ff
Entlassung aus Staatsverband 47
Entschädigung für Viehverluste bei Seuchen 420, 424
Entwässerungsanlagen, Instandhaltung . . 1121
Epileptische 946
Erker 881
Ersatzkommission . . . 1002
Ersatzstrafe 827
Erzröstwerke 609
Esel 373
Eßgeschirr 784
Eßwaren 605
Etatsüberschreitungen . 1020
Explosionsmotor . . . 151 f

F.

Fabrikeinrichtungen . . 910
Fabrikräume . . . 896
Fabrikschornsteine . . 744
Fachausschüsse für Hausarbeiter 594
Fachschul-Berechtigung 1078
Fahne 113
Fahrgäste 261
Fahrrad 263
Fahrschächte 182
Fahrstühle 182 ff, 195 ff, 296
Fahrtgeschwindigkeit . 294
Fahrzeug-Betriebe . . 1295

Seite

Familienbegräbnis . . 1189
Familienname 45
Farben, giftige . 541, 545
Färbereien 622
Farbstoffe 617
Faßlagerbuch 757
Federvieh . . . 367, 371
Fehlergrenzen . . 88 ff, 99 ff
Feiertag 631
Feilbieten . . . 634, 660
Feilhalten von Fleisch . 394
Feldarbeiter-Zentrale . 24 ff
Feldbrände 142
Feldpolizei 826
Feld- u Forstpolizeigesetz 828
Feldziegelei 142
Fellhandlungen . . . 416
Fellsalzerei 400
Fenster 237, 898, 920, 931
Fernsprechanlage . . . 231
Fette 617
Fettfänge 244
Feueralarm 215, -Einrichtung 225
Feuerfeste Konstruktionen 943
Feuerlöscheinrichtung im Theater . . . 926
in Sälen 933
im Zirkus 940
Feuerlöschordnung, lokale 215
Feuerlöschwesen, O.-P.-V. 220 ff
Feuermauern 884
Feuermelder 965
Feuerschutz 214
Feuersicherheitsausschuß 1003
Feuerstätten . . 214, 888
Feuerversicherung . . 68
Feuerwehrdepot-Baufonds 1027
Feuerwehr 220 ff, Telefon 226 1037
Firmen 583
Firmenschilder . . 254, 881
Firnisse 617
Fische 574
Fischzucht-Betriebe . . 1295
Flachsrösten 810
Flächenaustausch . . . 1253
Flächenmaße . . . . 85 ff
Flaggen 113, 114
Fleckfieber, Flecktyphus 311
Flaschenhandel . . . 682
Fleisch 307 ff, Verkehr mit Fleisch . . 308, 366
Fleischbeförderung . . 391
Fleischbeschauer 368, Prüfungsvorschriften 370
Fleischerei-Produkten, Genossenschaft 400
Fleischergewerbe . . . 625
Fleischhandel 574, 604, 607

Seite

Fleischhändler . . . . 366 f
Fleischmarkt . . 387, 574
Fleisch-Verkaufsstellen . 387
Flugwesen 118
Flößerei 819
Fluchtlinie 874
Flugstützpunkt 1215
Flurabschätzungs-Kommission . . 1003, 1004
Flure . . . 888, 919, 930
Fock, System 250
Fonds 1018
Formalin 358
Desinfektion . . . 362
Forstdeputation . . . 1004
Forstdiebstahl 826
Forstpolizei . . . 826, 828
Fortbildungsschule 596, 638, 1016, 1048
Frau, Prädikat . . . 45
Freibankordnung . . 397
Freifahrt 1161
Fremdenschulgeld . . . 1040
Friedhöfe 1187
Friedhofsdeputation . 1004
Friedhof jüdischer . . 1194
Friedhofsordnung . . 1188
Friedländer-Spende . . 1028
Friseure 794
Friseurgewerbe . . . 625
Friseusen 805
Frühstücksuppenfonds 1026
Führerschein 268
Füllenschein 385
Füllstrich 109
Fülltrichter 98
Fürsorge, öffentliche und private 1313
Fuhrwerke . . . 251, 258
Bremsen 267
auf dem Schlachthof . 392
Fuhrwerkswage . . . 582
Fundamente 882
Fundsachen . . . . . 78 f

G

Gänse 520
Garderoben . . 921, 931, 934
Garderoben-Taxe . . . 703
Garnabfälle 735
Gasanstalten 623
Gasanstalt 1171
Gasanstalts-Arbeiter . 1180
Gasanstalts-Deputation 1005
Gasanstalt, Kaufvertrag 1176
Gasanstalts-Reserve-fonds 1022
Gasanstalts-Tilgungsfonds 1022
Gas-Azetylen . . . . 168 ff

Seite

Gase verflüssigte u. verdichtete 201, Gebührenordnung . . . 206, 958
Gasleitungen . . 894, 1178
Gastställe . . . 415, 435
Gast- u. Schankwirtschaftsbetrieb . 678, 679
Gast- und Schankwirtschaft, Kinderbeschäftigung . . 642, 643—649
Gastwirt-Meldepflicht 12, 366 f
Gastwirts-Gewerbe . 673 ff
Gebäude, Ansicht 882, Feuerschutz 218, Höhe 878
Gebäudesteuer-Veranlagungskommission . 1006
Gebrauchsabnahme . . 875
Gebrauchsgegenstände 300, 605
Gebühren:
Alters- und Siechenheim 1184
Dampffässer . . 160, 162
Desinfektion . . . 364
Dienstmänner . . . 715
Elektrischer Strom . 1167
Friedhöfe 1193
Jüdischer Friedhof . 1196
Gas 1178
Hebammen 551
Jagdschein . . 863, 864
Kanalisation . . . 1117
Klodnitzkanal . . . 816
Konzertagenten . . . 734
Krankenhaus . . . 1197
Neu- und Umbauten 949
Röntgenapparat . . 1199
Schlachthof 387, 389, 395
Stellenvermittlung . 729
Wasserleitung . . . 1124
Geburt-Anmeldung . . 44
Gefahrenklasse bei Oelen 163
Geflügel . . . 412, 514 ff
Geflügelausstellung . . 514
Geflügelcholera 414, 428, 472, 515, 521
Geflügelseuchen . . . 520
Gehaltsordnung . . . 984
Gehaltsüberweisungen . 1037
Geheimmittel . . 537, 837
Gehilfen in Gast- und Schankwirtschaft . 694
Geisteskranke 946
Geländer 888
Gelbfieber 311
Gemeindeblatt . . . 6, 1030
Gemeindegewerbe-Veranlagungskommission 1007
Gemeinde-Grundsteuer-Veranlagungs-Kommission 1007
Gemeindesteuer-Ausschuß 1005
Gemeindesteuer-Ordnung 1111

Seite

Gemüse 574
Genickstarre 316, 323, 347
Genußmittel 300
Gepäck 709
Gerbereien . . . 416, 1295
Gerichtskosten 1321
Gerichtsvollzieher, Bezirke 1318
Geruchsverschluß . . . 246
Geschäftsanw. für Ortslagerbuch 1207
Geschäftsbuch der Versteigerer . . . 773, 782
Geschäftsordnung der St.-V. 978
Geschäftsordnung für die Gasanstaltsverwaltung 1005
Geschlechtsname . . . 45
Geschosse 895
Gesellschaft, geschlossene 701
Gesetz über unlauteren Wettbewerb 586
Gesimse 886
Gesinde 113
Gesinde-Dienstbuch . . 112
Gesindeordnung . . . 111
Gesundheitsdeputation . 1008
Gesundheitskommission 310
Gesundheitspolizei . . 297 ff
Gesundheitserzeugnisse für Vieh 430
Getränke, kalte 306, 307, geistige 679, kohlensaure 698
Getreidemarkt 578
Getreidemühlen . . . 627
Getreideprober 97
Getreideschober . . . 218
Gewerbeanmeldung . . 599
Gewerbebetrieb . . . 582
im Umherziehen 668
Gewerbegericht . . . 1081
Gewerbeinspektor . . 590
Gewerbe-Legitimationskarte 584
Gewerbeordnung s. chronologisches Verzeichnis unter . . . 1900
Gewerbepolizei . . . 582 ff
Gewerbeschein 956
Gewerbeschreiber . . . 737
Gewerbeschullehrerinnen 1070
Gewerbesteuer 668
Gewerbesteuer-Gesetz . 1096
Gewerbesteuerordnung 1094, 1103
Gewicht-Eichung . . . 110
Gewichtsordnung . . 85 ff
Gewölbe 899
Gifte 541, 543
Giftbuch 544

Seite

Giftschein 548
Gipsbrennereien . . . 612
Glasbeizereien 801
Glashütten . . 611, 801
Glasschleifereien . . . 801
Glätte, Glatteis . . . 251
Glaubersalz 614
Gleiwitzer Schlachtvieh-Versicherungskasse . . 406
Glückhilf-Schacht . . . 824
Göpel 161
Gottesdienstzeit . 603, 606
Grabdenkmäler . . . 1190
Gräbereien . . . 128, 191
Unterbringung von Arbeitern . . . 299
Granulose . . 316, 323, 346
Grenzpässe 23
Grenzrain 826
Grenzveränderungen . 897
Gruben 608
Grubengas 201
Grubenräumung . . . 237
Grundsteuerordnung . 1092
Grundstücks-Entwässerung . . . 238 ff.

H.

Haare 484
Haarschneider 794
Hackfleisch 308
Häckselmaschine . . . 161
Händler-Schuhmacher-Stiftung 1028
Händlerställe 435
Hängegerüste 906
Haftpflicht bei Automobilen 269
der Schlachthofverw. 392
Halbpaß 23, 24
Haltekinder 566
Halteplätze . . . 710, 713
Hammerwerke . . 795, 804
Handarbeits-Unterricht 1042
Handel mit Vieh 432, mit Wild 855
Handelsbräuche . . . 581
Handelsfirma 583
Handelswagen-Eichung 110
Handlungsagenten . . 583
Handwerksarbeiten . . 628
Hauptbahnhof, Droschken 710
Hauptgottesdienst 605, 606, 630
Hausarbeitsgesetz . . . 591
Hausarbeiter-Verzeichnisse 593, 598
Hausgewerbe, Krankenversicherung 1284
Haushaltplan 1019
Hausierer, ausländische 807
Hausierpferde . . 480, 513
Hauskollekten 66

Seite

Hausnummer 237
Hausordnung für Alters- und Siechenheim 1183 für Armenhaus . . 1186
Haustrunk . . . 750, 754
Haußknecht-Stiftung . 1028
Haus- und Hof-P.-V. 237
Häute 484
Häutehandlungen . . 416
Hebammen 16, 309, 549, 561
Hebammen, Diestanweisung 552
Hebammeneid 560
Hebammenlehranstalt . 957
Hegenscheidt-Straßen-Unterführung . . . 1218
Heilanstalten 944
Heilgehilfen 17
Heilighalten der Sonn- und Feiertage . . . 628
Heilkundige, Meldepflicht, Ankündigung pp. 16
Heimatschein . . . . 51 f
Heizer, Lohnsatz . . . 399
Heizung im Theater 925
in Sälen . . . 933, 935
Hemmschuh 267
Hengste 432
Hetzjagden 630
Heu 574
Heuschober 218
Hilfeleistung bei Bränden 219
Hochbauten: Beschäftigung Jugendlicher . 651
Hochofenwerke . 611, 795
Hochwasser frei . . . 821
Hochwassergebiet . . . 822
Hochwasser-Gesetz . . 813
Hochzeitsgesellschaften . 56
Höhenlage . . . 874, 1148
Hörner 484
Hofgully, Räumen . . 1123
Hofraum . . . 237, 877
Hohlmaß 97
Holzhausen-Stiftung . 1028
Holzbauten 884
Holzdestillation . . . 616
Holzfachwerk 884
Holzfüllungsbetriebe . 1295
Holz-Lagerung 216, Holzplatz 217
Holzstämme 821
Holzwaren 574
Honigkuchen 621
Hornbrandzeichen . . 487
Hospital 1185
Hospitalausschuß . . . 1007
Hospital-Baufonds . . 1024
Hühnerpest 414, 428, 472, 515
Hüser-Stiftung . . . 1028

Seite

Hüttenwesen 608
Hufbeschlag 760
Hufbeschlagsprüfung . 762
Hufschmiede 760
Hunde 212, 213, 253, 365, 371, 412, 480
Hundehalsbänder 414, 432, 480
Hundesteuerordnung . 1087
Hütung 834

J.

Jagdbezirk 841
Jagdordnung 840
Jagdordnung — Ausf.-Anw 857, 862
Jagdpatronen . . 131, 137
Jagdpolizei 840
Jagdpolizeibehörde . . 851
Jagdschein 846, Ausländer 864, 866, Ausstellen 865, Kontrolle 865, Stempel 864, unentgeltlich 865
Jagen 840
Jahresarbeitsverdienst . 1274
Jahresjagdschein . . . 864
Jahres-Rechnung . . . 1018
Jahrmärkte 572
Jahrmärkte-Viehbeaufsichtigung 429
Jauchen 238
Immobiliar-Vermittlung 716
Immobilien-Makler . 716
Impfgesetz 522
Impfstoffe, Viehseuchen 438
Impfwesen . . 416, 522
Impfzwang 524
Inländer, auswärtige . 1292
Inländer, Meldepflicht . 10
Innungen 1265
Innungsschiedsgericht . 1086
Interims-Legitimationskarten . . . 33, 295
Internationaler Kraftfahrzeug-Verkehr . . 288
Typenbezeichnung . . 292
A. V. 292
Invalidenversicherung . 1276
Inventurausverkauf . 808
Jugendliche Arbeiter 584, 636, 797, 800, 801, 804
Jugendpflege 1315
Jugendwehr 959
Justierhöhlung 97

Ka.

Kadaver . . . . . 354 ff
Käfig 372
Kälber . . . 365, 371, 372
Käse 303, 305
Käsefabriken 620
Kaliseife 361

Seite

Kalkbrennereien . . . 612
Kalziumkarbid . . . 168 ff
Kammerjäger 546
Kanalisation 238
Kanalisations-Fonds . 1027
Kanalisationsordnung . 1116
Karenzzeit 37
Karfreitag 630
Karlsplatz 573
Karwoche 630
Kassenanweisungen . . 1019
Kassenkuratorium . . 1008
Katzen 374, 412
Tollwut 1444
Kaufmannsgericht . . 1078

Ke.

Kehlkopftuberkulose 316, 523
Kehrbezirke 739
Kehrbuch 743
Kehrtaxe 745
Kellerbuch 757
Kellerfenster 881
Kellertüren 237
Kellerwohnungen . . . 895
Kennzeichnung d. Kraftwagen- u. -räder . . 282
von Vieh 431
Kessel 143
Kesselpapiere 148

Ki.

Kindbettfieber . . 316, 323
Kinderarbeit 605, 641, 653
Kindermilch 746
Kinderprivileg . . . 1252
Kinder, schulpflichtige von Ausländern . . 38
Kinderschutz . . . 636, 639
Kinderwagen 251
Kinematograph, Kindervorstellung . . 115
Plakate 796
Sicherheit 207
Theater 933

Kl. Kn.

Kläranlagefonds . . . 1027
Klauen 484
Klauenseuche 414, 418, 424, 428, 448
Kleiderablegen 921, 931, 934
Kleiderhändler 735
Kleiderkonfektion . . . 787
Kleinbahn 261
Kleinhandel mit Branntwein 602, 676
Kleinkessel 148
Kliniken 309
Klodnitz 823
Klodnitzbrücke 261
Klodnitzkanal 815

Seite

Klodnitzkanal, Verunreinigung 820
Klopfen, Betten, Teppich pp. 237
Knochen 484, 617
Knochenmehl 484
Knochensammlen . . . 477

Ko.

Kochgeschirr 784
Köche 626
Körbezirk . . . 378, 380
Körkommission . 378, 380
Körnerkrankheit 316, 323, 346
Körpermaße . . . . 85 ff
Körschein 383
Körung von Zuchtbullen 378
von Hengsten . . . 379
Verwaltungsordnung 384
Kognak 756
Kohlen, Lagerung . . 216
Kohlensäure 201, 615, 698
Kohlensäurezwischenbehälter 689
Koksöfen 609
Kollektenwesen 66
Kolonialwaren . 605, 607
Kommunalarztbezirk . 961
Kommunalbeamte . . 982
Kompetenz-Konflikt . . 8
Konditoreien 602, 604, 607, 766, 770
Konditorgewerbe . . . 624
Konkubinat 236
Kontraktbruch . . 24 ff, 39
Kontrollbücher . . 415, 757
Konzertagenten . . . 731
Konzession 674
Konzession für Droschken 703
Konzessionsurkunden . 586
Kopfgenickkrampf . . 349
Kostenmarken 1321
Kost- u Quartiergänger 298
Kostümfeste 933

Kr.

Kreuze 603, 607
Kraftdroschken-Tarif . 711
Kraftfahrzeuge:
Prüfungskosten . . 162
Gesetz 268, 271
Zulassung 273
Führer 274
Anhängewagen . . 276
Prüfungsvorschriften 279
M.-Anw. 283
Kraftmaschine . . . 149 ff
Krakauerplatz . . 386, 573
Krankenhaus . 1197, 1201
Krankenhausdeputation 1009
Krankenhäuser . . 914, 946
Krankenhaus-Inspektor Dienstanw. 1202

Seite

Krankenkassen 1289
Krankenversicherung . . 1283
Krankenwesen 309
Krankenwärter . . . 17
Krankheiten, ansteckende 309
Reichsgesetz 311
Preuß Ges. 316
M.-Ausf.-Best. . . . 323
in Schulen . . 330, 958
Krätze 344
Krebse, — Weibchen . 116 f.
Kreisarzt 309
Prüfungsordnung . 334
Kreissägen 161
Kremserweiß 616
Kresolseife 361
Kriegerverein 60
Kriegsleistungsgesetz . . 1009

Ku.

Kühlhallen 393
Kühlhaus — Wild 855, 861
Kürschnereien 621
Kunsteis 807
Kunstspeisefett . . 304, 306
Kursverluste 1022
Kutscherkleidung . . 712

L.

Lackierer 788
Ladengeschäfte 632
Ladenschluß 631, 633, 634, 636
Längenmaß . . . . . 85 ff
Lagepläne 871
Laktodensimeter . . . 748
Landdampfkessel . . . 143
Landestrauer 114
Landesverwaltungsgesetz siehe Chronologische Uebersicht 1883
Landrecht, Preuß. . . . 1
Landschaftsbild . . . 111
Landwirtschaftliche Betriebe 1305
Langhölzer 821
Lastenaufzüge 182
Lastfuhrwerk . . 252, 255
Lebensretter 1308
Leder 618
Legitimationskarten . . 24 ff
Lehrerbesoldung . . . 1038
Lehmgruben 138
Lehrmädchen 805
Lehrpläne für Fortbildungsschulen . 1051, 1061
Lehrlinge 637
im Gast- und Schankgewerbe 694
im Schlosser-, Maschinenbau-, Mechaniker- und Installationsgewerbe . . . 656

Seite

Leichen 313
Ausgraben 74
Beförderung 76
Leichenbegängnis . . 55, 60
Leichenfuhrwesen . . . 72 ff
Leichenhalle 1192
Leichenparade 60
Leichenpaß . . . . . 75 f
Leichenschau 71
Leichenwesen . . . 70 ff
Leihbibliothek 62
Leimgewinnung . . . 617
Leitungen:
Gefälle, Weite . . . 242
Lüftung 243
Lepra . . . . . 311, 323 f
Leuchtgas 201
Leuchtstoff 617
Liter . . . . . 99 ff
Lithozon 616
Logisleute 298
Lohnbuch . 596, 638, 651
Lohnsätze 399
Lohntage . 635, 679, 702
Lohnzahlungen . 597, 630
Lohnzettel 638
Lokomobile 161
Lokomotive 266
Lokomotiv-Werkstatt . 1216
Lombardverkehr . . . 1263
Lose 65
Lotteriewesen 64
Lucken 237
Luftballon 81
Luftkurorte . . . 603, 604
Lumpenhändler . 735, 737
Lungenheilstätten . . . 947
Lungenseuche des Rindviehs 414, 419, 424, 428, 455
Lungentuberkulose 316, 323
Luftbarketten 630, 660, 763
Luftbarkeitssteuerordnung 1088

M.

Mädchen-Fortbildungsschulunterricht . . . 1069
Mälzereien 620
Margarine . . . 303, 305
Magermilch 746
Magistratsgeschäfte . . 969
Magistratskollegium . 968
Maler 788
Manometer 146
Mansardenfenster . . . 886
Marineverein 60
Marken (Spiel-, Reklame-, Rabatt-) 82
Ma ktkommission . . 1010
Marktordnung . . . 573
Marktplatz-Fonds . . 1022

Seite

Markt-P.-V. 573
Marktstandsgeld . 576, 577
Marktverkehr 660
Marktwesen 572
Marquisen 881
Maschinenbau- und Hüttenschule 1076
Maschinenbau- und Hüttenschulkuratorium 1010
Maschinen, elektr. . . 613
Masseure 17
Massivdecken 899
Maßstab für Bauzeichnungen 872
Maß- und Gewichtsordnung . . . . 85 ff.
Matratze 237
Matthias - Sendeins - Stiftung 1028
Maulesel 373
Maultiere 373
Maul- u. Klauenseuche 414, 418, 424, 428, 448, 482, 493
Medaillen 82
Medizinalperson . . . 16
Medizinalwein . . . 759
Melasse 619
Meldebehörde 11
Meldepflicht 955
Meldewesen . . . . . 9 ff
Mennige 616
Messer 572
Meßgeräte-Revision . 102 ff
Meßwerkzeug 99
Metallhüttenwerk . . 610
Milch (bei Viehseuchen) 431
Milchgefäße 747
Milchhallen 1231
Milchhandel 604, 606, 607, 746
Milchkontrolle 718
Milchmaße 92, 110
Milch, sterilisierte . . 746
Milchzentrifuge . . . 161
Militärdienstzeit . . . 995
Militär-Entschädigung . 1323
Milzbrand 316, 323, 355, 414, 417, 424, 428, 440, 483
Mindestruhezeit . . . 631
Mineralien 138
Mineralöle O.-P.-V. . 163 f
Mineralwasser-Apparate, Prüfungskosten . . 162
Mineralwasserfabriken . 627
Mittagspause 632
Mittelschule 1044
Mittelschul-Kuratorium 1011
Mobiliar-Feuerversicherung 68
Molkereien 415, 431, 620, 627
Motoren: Gas-, Benzin-, Petroleum-, Wind- . 161 f

Seite

Motorrad . . . . . 268 ff
Mühlsteine 785
Münzwesen 82
Musikaufführungen 660, 763
Musikbegleitung bei Leichenparade . . . 61
Musterkoffer 24

N.

Nachbargrenzen . . . 880
Nacheichung . 86 ff, 106 ff
Nachkörung . . 379, 381
Nachschlüssel 300
Nachtwachtmänner . . 989
Nahrungsmittel . . . 300
Nahrungs- u Genußmittel 300
Name 583
Namensänderung . . 45
Nesselfieber der Schweine 419, 423, 470
Nester 839
Neuaufführungen . . . 928
Neupflasterung 1149
Niederschlagswasser . . 242
Nitroglyzerin 131
Normal-Eichungskommission . . . . . 85 ff
Notarbeiten 601
Notbeleuchtung 921, 932, 935
Notschlachtung . . . 365
Notstandsfonds . . . 1026

O.

Oberlichte 886
Oberrealschule 1072
Oberrealschul-Kuratorium 1011
Observanz bei Bürgersteigen . . . 1245, 1217
Obst 601, 607
O. E. W 1164
Oeffnungen 881
Oele, Leucht-, Schmier- 163, 617
Orden 114
geistliche 58
Ortslagerbuch 1204
Ortslohn 1272
Ortsreichzählung . . . 336

P. Q.

Papier 303, 618
Papierhandel 604
Pappe 618
Parkett 916
Paßdelikt 17
Paßkarte 19
Paßkartengebühr . . . 20
Paßvorschriften, rumänische 956

Seite

Paßwesen . . . 17, 20, 21
Patronen 137
Pensionierung von Beamten 992
Pensionsordnung . . 1072
Perlhühner 520
Perls-Stiftung . . . 1028
Personenaufzug . . . 182
Personenbeförderungsbetriebe 1295
Personenstand . . . . 42 ff
Pest 311
Petroleum 163 f — Gesellschaft 404
Petroleumraffinerie . 617
Pfandleiher . . . 718, 720
Pfandverkauf 778
Pfarrei-Grenzen . . . 1318
Pfaue 520
Pferde 365, 367, 371, 373, 513
für Droschken . . 704
Pferde-Aushebungskommission 1012
Pferdemarkt . . 386, 582
Pflanzenkrankheiten . 837
Pflanzenschädlinge . . 837
Pflegeanstalten . . . 914
Phosgen 201
Photographen 797
Photographische Anstalten 626
Pissoire 245, 250
Plakatsäulen . . . 1233
Plakatwesen . . . 62, 110
Pocken 311
Pockenseuche der Schafe 414
419, 420, 459
Pökelfleisch 484
Pökelhalle 393
Politischer Verein . . 55 ff
Polizei 1
Polizeibeamte:
Anstellung 1
Polizeikommissariate . 962
Polizeistunde 682
Polizeiverordnungen:
Erlaß 13, 294
Gültigkeit . . 2, 5
Umfang 2
Aufhebung 2
Sicherheitspolizei . . 2
Polizeiverwaltung:
Gesetz 1
Kosten 1
Aufgaben 1
Polstermöbel 237
Preisverzeichnisse . 681, 772
Pressewesen 61
Preßgesetz:
Reichsgesetz 61
Preuß. Gesetz . . . 62
Preßmaschine 161

Seite

Preßwerke 795
Privatanschlüsse zum Schlachthofgleis . . 404
Privatdienstvertrag . . 988
Privatentbindungsanstalten, -kliniken, -irrenanstalten . . . 309
Produktenmarkt . . . 579
Produktenmarkt-Kommission 1013
Promenade . . . 253, 255
Promenaden-Deputation 1014
Prostituierte . . . 233
Provinzial-Hebammen-Lehranstalt 560
Prozession 58, 59
Prüfung von Kraftfahrzeugen . . . 293, 294
Puddelwerke 795
Pulver 131
Pulverfabriken . . . 616
Putzarbeiten 875
Putzmachereien . 621, 805
Quetschmaschine . . . 161
Quittungskarten . . . 1276

R.

Rachenbräune 316, 323, 342
Radfahrverkehr . . . 263
Räupe 918
Räucherkammer . . . 891
Räude der Einhufer u. Schafe . . 414, 419, 464
Räumung v. Wohnungen 297
Rampen 920
Rauchröhren 889
Raupen 826
Rauschbrand 414, 417, 424, 428, 442
Reblaus 837
Rechnungswesen . . . 1018
Rechtskonsulenten . . 737
Rechtsmittel bei Konzessionen 674
Redakteur 61
Regenvorrichtung . . 926
Rehwild 841, 854
Reichsangehörigkeit
Ges. . . . . 45 ff
Erwerb- und Verlust 45
Min.-Ausf.-V. . . . 51
Ausf. d. Reg.-Präf. . 50
Reichsschuldbuch . . . 1314
Reichsviehseuchen-Gesetz 412 ff
Reihengrab 1188
Reinigungsanstalten 179, 627
Reinigungsmaschine . . 161
Reinigungsmittel . . . 179
Reinigung der Wege, Ges. 257
Reisekosten 987
Reitbahnen 1295

Seite

Reitverkehr 253
Reklameschilder 111, 254, 881, 948
Ressource 701
Revisionsbuch 148, 150, 158
Rinderpest 412, 483, 484, 493
Rinderseuche 414, 417, 428, 442
Rindertuberkulose . . 498
Rindvieh . . 365, 371, 373
Rindvieh, Beförderung 485
Rindvieh, Kontrolle . . 487
Rindviehregister . . . 491
Ring 573
Fahrverbot 256
Rinnstein . . . 251, 1248
Risalite 880
Rohbauabnehmer . . 875
Roheis 604
Röhren 247
Röhrengießerei 795
Rohrstraßenunterführung 1217
Rohstoffe, tierische . . 477
Rohzuckerfabriken . . 618
Röntgenapparate . . . 1199
Röstofenbetriebe . . . 609
Roßfleisch 383
Rotlauf 414, 419, 428, 470, 503, 505
Rotwild 854
Rotz 316, 323, 354, 414, 418, 424, 428, 445, 513
Rübenschneidemaschine . 161
Rückfallfieber . . 316, 323
Rückstauanlagen . . . 245 f
Ruhezeit . . 631, 694, 770
Ruhr . . . 316, 323, 352
Ruß 237, 744
Russische Grenze . . . 232
Russische Pässe . . . 21
Russische Schweine, Versicherung 406

Sa.

Saalbauten 912
Schacharin 806
Sachbezüge, Wert 1273, 1308
Säle . . . 914, 929, 934
Säuglingsheime . 944, 947
Säuglingsheim-Fonds 1028
Säure, schweflige . . . 201
Saisonarbeiter . 24 ff 42
Saisonausverkauf . . 808
Salinenwesen 608
Salpeter . . . . . 131 f
Salze 614
Salzsäure 614
Sammelmolkereien 431, 478
Sammlung, öffentl. . . 66
Sandbläsereien . . . 801
Sandgruben 138

Seite

Sarglieferung 1233
Saturator 210
Saugleitung 689

Sch.

Schachte 888
Schächten . . . 372, 390
Schafe 365, 371, 372, 373
Schamottesteine . . . 800
Schanker 318
Schankerlaubnis . . . 674
Schankgefäße, Gef. . . 109
Schankgewerbe . . . 630
Schank über die Straße 604
Schankverbot 680
Schankwirte . . . . 366 f
Schankwirtsgewerbe . 673
Scharlach . 316, 323, 340
Schaufenster 629
Schaukästen 948
Schaukommission 808, 1014
Schaumwein . . 756, 758
Schauspielunternehmung 763, 764
Schaustellungen . 630, 660
Scheidungen 82
Scheunen 893
Schiedsgericht f., Produktenmarkt . . . 580
Schiedsmannsordnung 1309
Schiedsmänner bei Viehseuchen 426
Schiedsmannsbezirke . 964
Schießmittel 137
Schießstandweg 1213
Schiffahrt 816
Schlächtergewerbe . . 387
Schlachthof . . . 386 ff, 415
Schlachthofarbeiter, -heizer, Lohn . . . 399
Schlachthof-Deputation 1015
Schlachthofdirektor . 399
Dienststellung, Gehalt 411
Schlachthof - Gebühren 387, 389, 395, 405
Schlachthof-Ordnung . 388
Ordnungsvorschriften 392
Schlachthof - Reservefonds 1022
Schlachthofrestaurant . 400
Schlachthof-Seuchen 420, 433
Schlachthofställe . . . 389
Schlachtzeiten 388
Schlachtzettel 405
Schlachtvieh-Versicherungskasse 406
Schlachtvieh . . 365, 371
Beförderung . . . 372
Schlachtvieh- u. Fleischbeschau-Gesetz . . . 365
Ausführungs-Gesetz . 369
Schlachtzwang . . . 386

Seite

Schlafburschen 298
Schlafräume . . 298, 299
Schlesinger-Stiftung . 1028
Schl. Provinzial-Vorführungen 1317
Schleusen 818
Schließung eines Gewerbebetriebs . . . 599
einer Schankwirtschaft 680
Schlitten 259
Schlittschuhlaufen . . 253
Schlußdesinfektion . . 362
Schlüsselanfertigen . . 300
Schmalz . . . 303, 305
Schmierseife 361
Schmutzwasser 242
Schnapsverkauf . . . 681
Schneidereien 621
Schokoladenfabriken . 621
Schonvorschriften . 847
Schonzeit . . 847, 855, 857
Schornsteine . 237, 744, 890
Schornsteinfeger . . . 739
Schornsteinkehrbezirk . 966
Schreibgehilfen . . . 987
Schriftgießereien . . . 785
Schrotmaschine . . . 161
Schützengilde . . 60, 61
Schuhmachereien . . . 621
Schulärztliche Behandlung 1043
Schulbezirke 962
Schuldenkürzung . . . 1238
Schuldeputation . . . 1015
Schuldiener-Reliktenversorgung 1039
Schulgeld 1039
Schulgeldstrafen . . . 1050
Schulhaus-Neubaufonds 1022
Schulmuseum-Verwaltungs-Kommission 1016
Schulmuseum-Verwalt.-Ordnung 1040
Schulpflicht 1041
Schulversäumnis . . . 83 f
Schulwesen . . . 83, 1038
Schutzmaßregeln bei ansteckenden Krankheiten 312, 317, 323
Schutzmaßregeln gegen Seuchen 415
Schutzvorhang . . 923, 927
Schutzzone . . . 165, 388
Schwachsinnige . . . 946
Schwarzwild 854
Schwefelsäure pp. . . 613
Schweine 365, 369, 371, 372, 373 520
Schweinefleisch 502
Schweinehandel . . . 512
Schweinekontingent . . 500
Schweinemästereien . . 478

Seite

Schweinepest 467, 508, 510
Schweine, russische . . 499
Schweineseuche 414, 467, 507, 510

Se.

Selbstversicherung . . 1277
Selterswasser 698
Sendejus-Stiftung . . 1028
Servisdeputation 1016, 1210
Seuchen, Viehhof, Schlachthof 420, 429

Si.

Sicherheitspolizei . . 2, 517
Sicherheitsventil . . . 145
Siebemaschine 161
Siechenhausausschuß . 996
Singspiele 763
Singvögel 826
Sinkkästen 244
Sitzgelegenheit 635
Sittenpolizei 233

So.

Solaröl 163
Sonntage 628
Sonntagsarbeiten 622, 628
Sonntagsruhe 5, 84, 598, 600, 602, 605, 607, 642
Sonntagsschule . . . 1076
Sonn- und Festtage 600, 606, 607, 660
Sonn- und Festtage: Milchverkauf . . 748

Sp

Sparkassen-Deputation 1016
Sparkassenstatut . . 1254
Speditionsbetriebe . . 1295
Speiseeis . 303, 307, 807
Speisewirt . . . . . 366 f
Sperr- u. Beobachtungsgebiet 479
Spielmarken 82
Spielwaren 621
Spiritusraffinerien . . 620
Sprenggelatine . . . 131
Sprengstoffe 959
Sprengstofffabrik . . . 616
Sprengstoffkammern . 129
Sprengstoffe:
Gesetz . . . . . 120 ff
Min.-Verord. Ges. 122, 131
Aufbewahrung, Anschaffung, Transport pp. 123 128, 133, 140, 262
Spritzen, medizinisch . 99
Spülung . . . . . 239 f

St.

Staatsangehörigkeit: Gesetz 45

Seite

Min.-Ausf. 51
Ausf.-V. des Reg.-Präs. 51
Ausweis 51
Staatsbauten . . 871, 875
Staatsschuldbuch . . . 1314
Stadt-Ausschuß . 676, 1017
Stadtförsterei, Baufonds 1022
Stadtgebiet 991
Stadthauptkasse . . . 1020
Stadtverordneten-Versammlung 971
Städteordnung s. chronologische Uebersicht . . 1853
Städtische Arbeiter-Versicherung 1291
Stahlwerke 795
Stallsperre 416
Standesamt . . . . . 43 ff
Statische Berechnungen 872
Stauwerksbesitzer . . . 810
Steinbruch . . . 138, 141
Steinbrucharbeiter . . 299
Steinkohlen-Destillationsanstalten 609
Steinkohlengas . . . 1181
Steinzerkleinerungsbetriebe 1295
Stellenvermittlung, nicht gewerbsmäßige . . 730
Stellenvermittlungs-Gebühr 729
Stellenvermittler . 722, 725
Stempelung der Maße 89, 97, 99, 100
Stellvertretung bei Konzessionen 674
Sterbefall, Anmeldung 1194
Steuerhebestellen . . . 967
Stickoxydul 201
Stickstoff 201
Stiftungsfonds . . . 1024
Stimmzettel 63
Stoppelschober . . . 218
Stortz, System . . . 225
Strafandrohung . . 1, 3, 8
Strafgesetzbuch, s. chronolog. Verzeichnis unter . . 1871
Strafregister 54
Strafverfügungen:
Erlaß 3
Rücknahme 5
Erörterungen . . . 6
Geldstrafe und Haft . 3
Rechtsmittel . . . 3, 7
Vollstreckung . . . 4
Straßen 1145
Straßenabrechnung . . 1149
Straßenbau . . 948, 1146
Straßenbaubeiträge . . 1149
Straßenbahn . . 261, 1151

Seite

Straßen-Neubau-Grundstock 1023
Straßenpolizei-Verordnung 250
Straßenreinigung-Ges. 257
Straßensperrung . 254, 285
Straßen u. Plätze, Ortsstatut 1146
Straßenunterhaltungsfonds 1022
Streuen 251
Stroh 574
Strohhüte 622
Strohschober 218
Strompolizei 815
Stuck 882

Su. u. Sy.

Sublimat 360
Submissions-Bedingungen 1033
Substanzgelderfonds der Forsten 1022
Substanzgelderfonds der Stadthauptkasse . . 1021
Süßstoffgesetz 806
Sulfat 614
Syphilis 318

T.

Tabak 605, 607
Tabakindustrie . . . 792
Tagebuch der Hebammen 559
Tagegelder 987
Tagelohn, ortsüblicher . 1272
Tagesjagdschein . . . 864
Talg 484
Tanks . . . 163 f., 404
Tanzlustbarkeit . 630, 701
Tanzlustbarkeiten an Lohn- u. Vorschußtagen 702
Tanzmusik 701
Tarif für Anschlußleitungen 1119
Tarif für Droschken . . 704
Tauwetter 251
Taxameter 703
Teer 617
Telegraph 231
Telegraphenbüro . . . 626
Telephon 226
Telephon-Verzeichnis . 1036
Teppich-Klopfen . . . 237
Theater 914
Theaterausschuß . . . 1017
Theaterbau 912
Theaterkonzession . . 764
Theater-Vorstellungen 630, 660, 763
Theatervorstellungen, Kinderbeschäftigung 642, 643, 646

Seite

Tierärzte-Bestätigung . 406
Tierärztliche Untersuchung 391
Tierische Rohstoffe . . 477
Tierkadaver-Gesetz . 374 ff
Ausf.-Bestimmungen . 377
Tierknochen 477
Tingel-Tangel 765
Todesfall-Anmeldung 44, 70
Töten der Schlachttiere 390, 416
Tollwut 316, 523, 414, 417, 424, 428, 442, 481
Tonerde 615
Torfdestillation . . . 616
Torf-Lagerung . . . 216
Totenfest . . 604, 607, 630
Tourfahrt 718
Touristenverkehr . 603, 604
Trachom . . 316, 323, 346
Trauerparade 60
Treibjagden 630
Treppen 886
in Theatern 919
in Sälen 930
in Fabriken 910
Treppenhäuser 944
Treppenbeleuchtung . . 237
Trichinenschau 368, 369, 370, 373, 499
Trichinose . . . 316, 323
Triebwerk . . 160 f 622
Trinkgeschirr 784
Tripper 318
Trödler 735
Trottoir 1145
Trunkenbolde 680
Truthühner 520
Trutwild 857
Tuberkulose des Rindviehs 414, 420, 424, 428, 473
Tücher 788
Türen 888
Typhus . . 316, 323, 351

U.

Uebersliegen 232
Ueberläufer 246
Ueberschwemmung . . 813
Ueberschwemmungsgebiet 821
Ueberwachungsverein . 162
Ulanenkaserne 1211
Ulanenreitweg 1214
Umbauten 873
Umherziehen 660
Umpflasterung 1149
Umsatzsteuer-Ordnung . 1109
Umsatzsteuer bei offener Hdlsges. 1244
Umzugstermin 297
Unfallanmeldungen . 1294
Unfallverhütungsvorschriften 903

Seite

Unfallversicherung . . 1291
Unfallversicherungsfonds 1024
Ungehorsam 113
Ungeziefermittel . . . 545
Unlauterer Wettbewerb 586
Unständig Beschäftigte 1288
Unterkunftsräume . . 299
Unterleibstyphus . . . 351
Unterstützungsfonds . . 1026
Unterstützungen zu gemeinnützigen Zwecken . . 1034
Untersuchung des Fleisches 366
des Schlachtviehs 373, 394
Untersuchung der Schlachttiere 389
Unzüchtige Schriften . 63
Urlaub für Arbeiter . 1033
Urlaubsordnung . . . 987
Ursprungsschein 848, 854, 856
Ursprungszeugnis 430, 486, 488
Ursprungszeugnisse bei tierischen Rohstoffen . 477
Usancen beim Produktenmarkt 580

V.

Vereine . . . . . 55 ff.
kirchl.-religiöse . . 58
politische 55
Vereinsgesetz-Reichsges. 55 ff.
Preuß.-Ges. . . . . 58 f.
Vereinshengst 385
Vereinswesen 55
Vergiftung:
Fleisch, Fisch, Wurst 316, 323
Verkaufsstellen . . 632, 635
Verkauf über die Straße 681
Verkehr mit geistigen Getränken 679
Verkehrspolizei . . 258 ff
Verkokungsanstalten . 609
Verkündigung, ortspol. Vorschriften 1, 4
Verleger 61
Vermessungsamt, Tagebücher 1035
Vermittlungsagenten . 716
Vermittlungsgebühr . . 729
Vermittlungsgeschäft . 722
Verpachtung, öffentliche 777
Verpflichtungsschein bei Ausländern 36
Versammlungen . . 55, 630
Versammlungsräumen 914, 929, 934
Versicherungsamt . . . 1266
Versicherungswesen . . 68
Versicherungswesen:
Invaliden 1276
Kranken 1283

Seite

Unfall 1291
Angestellte 1305
Versteigerer 772
Versuchsballon . . . 81
Verteilungskommission 502
Verteilung v. Schweinen 499
Verträge:
Anschlagssäulen . . 1233
Anschlußgleis, Schlachthof 401
Armenhaus-Arzt . . 1187
Armenhausgrundstück 1185
Bergfiskus über Wasserabgabe 1128, 1132, 1140
Bezirksschornsteinfeger 745
Chefarzt des Krankenhauses 1202
Düngerabfuhr vom Schlachthof . . . 399
Eichamt 1229
Eisenbahnfiskus
Arbeiter-Wohnhäuser 1216
Hegenscheidt-Straßen-Unterführung . . 1218
Lokomotiv-Werkstatt 1216
Peiskretschamer-, Zabrzer-Chaussee, Bahnhofsneubau . 1221
Rohrstraßen-Unterführung 1217
Wasserabgabe . . . 1138
Eisenhandelsgesellschaft 1236
Fleischerei-Berufsgenossenschaft . . 400
Flugstützpunkt . . . 1237
Gasanstalt 1171
Hebammen . . . 561
Krankenkasse . . . 1200
Milchhallen 1231
Militärfiskus über:
Krankenhaus . . 1201
Ulanenkaserne . . 1211
Schießstandweg . . 1213
Ulanenreitweg . . 1214
Flugstützpunkt . . 1215
O. E. W. . 1164, 1169
Petroleum-Gesellschaft 404
Provinz
Verwaltung u. Unterhaltung der Prov.-Chausseen 1224
Eigentumsübergang der Prov.-Chausseen 1226
Chausseen 1136
Sarglieferung . . . 1233
Schlesische Gesellschaft für gem. Milchausschank 1233
Stadtwaldstraße (Rygol) 1236

Seite

Straßenbahn-Gesellschaft 1151, 1156, 1157, 1162
Waldschlößchen . . 1230
Wochenbettpflegerin . 565
Ziehdamen 566
Verwaltungs-, Betriebs- und Reservefonds . . 1021
Verwaltungsrat der Sparkasse 1016
Veterinärwesen . . . 365
Viehausstellung . 415, 433
Viehbuch 488
Viehhandel 483
Viehhändler . 415, 432, 480
Viehhöfe 415
Viehkastrierer bei Seuchen 439
Viehkontrollbücher . . 431
Viehladestellen 433
Viehmarkt 575
Viehmarktplatz . . . 386
Viehmarkt 415, 429, 433, 478, 480
Viehschlachten O.-P.-V. 371
Viehseuchen . . . . 412 ff
Gesetz 412
Viehseuchengesetz, Preuß. Ausführungsgesetz . . 423
Viehseuchengesetz, Strafvorschriften 422
Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Landwirtschaftsministers . 428 ff
Viehställe . . . 478, 893
Viehtransport . . 253, 433
Viehtreiben bei Seuchen 430, 629
Viehuntersuchung, Eisenbahn 430
Vieh- und Pferdemarkt 386
Viehverlust, Entschädigung . . . 420
Viehversicherung . . . 406
Vier-Uhr-Ladenschluß . 379
Visierung von Pässen . 20
Vogelschutzgesetz . . . 839
Volksbibliotheks-Baufonds 1028
Volks-Suppenküchen . 1026
Volksschul-Unterhaltungsgesetz . . . 1015
Vollmilch 746
Vollstreckungsbefugnis der Steuerhebestellen . 1035
Vollstreckungsbezirke . 963
Vorbauten 881
Vorberatungsausschuß 978, 1017
Vorflut 808
Vorgärten 877
Vorhang . . 923, 927, 934
Vorkostwaren 604

Seite

Vorkosthallen 393
Vorschußtage . . 635, 702

W.

Wände 883
Wäsche, Aufhängen . . 237
Wäschereien . . . . .
Wäschekonfektion . . 787
Waffen . . . . . 117 ff
Waffenschein 119
Wagenverkehr 252
Wahlbezirke 981
Wahlordnung der Besitzer für V.-A. . . . 1265
Waisenratsversammlung 1017
Waldschlößchen . . . 1230
Wallfahrten . . 58, 59
Walzwerke . . . 795, 804
Wandergewerbeschein 660, 663
Warenhaussteuer-Ordnung 1113
Warenhäuser 943
Waschbänke 870
Wasenmeister 376
Wasenplatz 375
Wasserdampf, strömender 360
Wassergeld 1123
Wassergeld, Eisenbahn 402
Wasserglas 615
Wasserleitung, Ortsstatut 1123
Wasserleitung, Polizei-Verordnung 1143
Wassermesser 1124
Wassermesser-Eichung . 100
Wassermühlen 627
Wasserpolizei . . 808, 815
Wasserstandsvorrichtung 145
Wasserstoff 201
Wasserwerk . . . 625, 825
Wasserwerks-Ausschuß 1018
Wasserwerks-Reservefonds A, B u. C . . 1023
Wein 605

Seite

Weinbuch 757
Weingesetz 749
Weingesetz, Ausführungsvorschriften 753
Weinhandel 749
Weinkontrolle 758
Weinkontrolleur . . . 758
Weinlagerbuch . . . 757
Weißbinder 788
Weißblech 613
Wertsersatz 826
Wettbewerb 586
Wiegen der Schlachttiere 391
v. Wiese-Weg 256
Wild . . . 574, 841, 847
Wildbret 367
Wildhandel 854
Wildschadenersatz . . . 849
Wildschadenverhütung . 850
Wildschwein 369
Wildseuche 414, 417, 428, 442
Wild, Verkehr mit . . 853
Wilhelmsplatz 573
Windmühlen 627
Witwen- und Waisenversorgung 994
Wochenbettfieber . 316, 323
Wochenbettpflegerin . . 565
Wochenmarkt - Viehbeaufsichtigung . . 429, 572
Wochenmarktverkehr . 629
Wöchnerinnenverein 561, 565
Wohnungsdesinfektion . 361
Wohnungsgeld für Lehrer 1041
Wohnungswechsel Meldung 12
Wohnungswesen . . . 297
Wolle 484
Wurst 373
Wursthandel . . 604, 607

Seite

Z.

Zahntechniker 1275
Zawada 824
Zeichenunterricht . . . 1059
Zeitfahrt 708
Zeitungsdruckereien . . 626
Zeitungsspedition . . . 603
Zeltenmiete 394
Gebühr 396
Zellstofffabriken . . . 618
Zellstoffkocher 158
Zement 612
Zider 679
Zentralstelle 1313
Ziegeleiarbeiter . . . 299
Ziegeleien 800
Ziegen . . 365, 371, 373
Ziehkinder 566
Zierteile 882
Zigarrenfabrikation . . 790
Zigeuner . . . 227 ff, 664
Zinkhaltige Gegenstände 784
Zinkweiß 616
Zirkusanlagen . . 912, 936
Zollfreie Fleischeinfuhr . 307
Zollgrenzbezirk . . . 667
Zollstraßen 484
Zuckerraffinerien . . . 614
Zuckerungsanzeigen . . 757
Zuckerwaren 621
Zuchtbullen 378
Zuchthengste 415
Zuchtvieh 365
Zughunde 212
Zugtiere 432
Zuschauerraum . . . 916
Zuschlags-Erteilung . . 1033
Zwangsbefugnisse der Polizei 8
Zwangsinnungen . . . 1266
Zwangspaß 17
Zyankali 549

I. Teil.

Polizei.

I. Abschnitt.

Grundlagen des Polizeiverordnungsrechtes.

1. Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten vom 5. 2. 1794, Teil II Titel 17 § 10:

Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei.

2. Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265 68).

§ 1. Die örtliche Polizeiverwaltung wird von den nach den Vorschriften der Gesetze dazu bestimmten Beamten im Namen des Königs geführt — vorbehaltlich der im § 2 des gegenwärtigen Gesetzes vorgesehenen Ausnahme.

Die Ortspolizeibeamten sind verpflichtet, die ihnen von der vorgesetzten Staatsbehörde in Polizeiangelegenheiten erteilten Anweisungen zur Ausführung zu bringen.

Jeder, der sich in ihrem Verwaltungsbezirke aufhält oder daselbst ansässig ist, muß ihren polizeilichen Anordnungen Folge leisten.

§ 2. In Gemeinden, wo sich eine Bezirksregierung, ein Land-, Stadt- oder Kreisgericht befindet, sowie in Festungen und in Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern kann die örtliche Polizeiverwaltung durch Beschluß des Ministers des Innern besonderen Staatsbeamten übertragen werden. Auch in anderen Gemeinden kann aus dringenden Gründen dieselbe Einrichtung zeitweise getroffen werden.

§ 3. Die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung sind, mit Ausnahme der Gehälter der von der Staatsregierung im Falle der Anwendung des § 2 angestellten besonderen Beamten, von den Gemeinden zu bestreiten.

§ 4. Ueber die Einrichtungen, welche die örtliche Polizeiverwaltung erfordert, kann der Regierungspräsident besondere Vorschriften erlassen. Die für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Köln bestehenden gesetzlichen Bestimmungen wegen Anstellung von Polizeikommissaren werden hierdurch nicht berührt. Ebenso bleiben vorläufig die Distriktskommissarien in der Provinz Posen in Wirksamkeit.

Die Ernennung aller Polizeibeamten, deren Anstellung den Gemeindebehörden zusteht, bedarf der Bestätigung der Staatsregierung.

§ 5.*) Die mit der örtlichen Polizeiverwaltung beauftragten Behörden sind befugt, nach Beratung mit dem Gemeindevorstande ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde gültigen Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 9 Mk. anzudrohen.

Die Strafandrohung kann bis zu dem Betrage von 30 Mk. gehen, wenn der Regierungspräsident seine Genehmigung dazu erteilt hat.

Die Regierungspräsidenten haben über die Art der Verkündigung der ortspolizeilichen Vorschriften sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§ 6. Zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften gehören:

a) der Schutz der Personen und des Eigentums;
b) Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, Brücken, Ufern und Gewässern;
c) der Marktverkehr und das öffentliche Feilhalten von Nahrungsmitteln;
d) Ordnung und Gesetzlichkeit bei dem öffentlichen Zusammensein einer größeren Anzahl von Personen;
e) das öffentliche Interesse in Bezug auf die Aufnahme und Beherbergung von Fremden; die Wein-, Bier- und Kaffeewirtschaften und sonstige Einrichtungen zur Verabreichung von Speisen und Getränken;
f) Sorge für Leben und Gesundheit;

*) Anm.: Geändert, siehe unten unter 3. Blatt 3.

g) Fürsorge gegen Feuersgefahr bei Bauausführungen, sowie gegen gemeinschädliche und gemeingefährliche Handlungen, Unternehmungen und Ereignisse überhaupt;
h) Schutz der Felder, Wiesen, Weiden, Wälder, Baumpflanzungen, Weinberge usw.;
i) alles andere, was im besonderen Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich geordnet werden muß.

§ 7. Zu Verordnungen über Gegenstände der landwirtschaftlichen Polizei ist die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich. Die Beratung erfolgt unter dem Vorsitze des mit der örtlichen Polizeiverwaltung beauftragten Beamten.

§ 8. Von jeder ortspolizeilichen Verordnung ist sofort eine Abschrift an die zunächst vorgesetzte Staatsbehörde einzureichen.

§ 9. Vergl. § 145 des Gesetzes über die allgem. Landesverwaltung vom 30. Juli 1883.

§ 10. Die Bestimmungen der §§ 8 und 9 finden auch auf die Abänderung oder Aufhebung ortspolizeilicher Vorschriften Anwendung.

§ 11. Die Regierungspräsidenten sind befugt, für mehrere Gemeinden ihres Verwaltungsbezirks oder für den ganzen Umfang desselben gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zu dem Betrage von sechzig*) Mark anzudrohen.

Der Minister des Innern hat über die Art der Verkündigung solcher Vorschriften, sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§ 12. Die Vorschriften des Regierungspräsidenten (§ 11) können sich auf die im § 6 dieses Gesetzes angeführten und alle anderen Gegenstände beziehen, deren polizeiliche Regelung durch die Verhältnisse der Gemeinden oder des Bezirks erfordert wird.

§ 13. pp.

§ 14. Die Befugnis der Bezirksregierungen, sonstige allgemeine Verbote und Strafbestimmungen in Ermangelung eines bereits bestehenden gesetzlichen Verbotes mit höherer Genehmigung zu erlassen, ist aufgehoben.

§ 15. Es dürfen in die polizeilichen Vorschriften (§§ 5 und 11) keine Bestimmungen aufgenommen werden, welche mit den Gesetzen oder den Verordnungen einer höheren Instanz im Widerspruch stehen.

§ 16. Der Minister des Innern ist befugt, soweit Gesetze nicht entgegenstehen, jede polizeiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschluß außer Kraft zu setzen.

Die Genehmigung des Königs ist hierzu erforderlich, wenn die polizeiliche Vorschrift von dem Könige oder mit dessen Genehmigung erlassen war.

§ 17. Die (Polizeirichter) Schöffengerichte haben über alle Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Vorschriften (§ 5 und 11) zu erkennen und dabei nicht die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, sondern nur die gesetzliche Gültigkeit jener Vorschriften nach den Bestimmungen der §§ 5, 11 und 15 dieses Gesetzes in Erwägung zu ziehen.

§ 18. Für den Fall des Unvermögens des Angeschuldigten ist auf verhältnismäßige (Gefängnis)strafe zu erkennen. (Das höchste Maß derselben ist 4 Tage statt 3 Rtlr. und und 14 Tage statt 10 Rtlr.) vergl. §§ 27 u. 28 des Reichsstrafgesetzbuches v. 15. Mai 1871.

§ 19. Die bisher erlassenen polizeilichen Vorschriften bleiben solange in Kraft, bis sie in Gemäßheit dieses Gesetzes aufgehoben werden.

§ 20. Die den Polizeibehörden nach den bisherigen Gesetzen zustehende Exekutionsgewalt wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Jede Polizeibehörde ist berechtigt, ihre polizeilichen Verfügungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzusetzen.

Wer es unterläßt, dasjenige zu tun, was ihm von der Polizeibehörde in Ausübung dieser Befugnis geboten worden ist, hat zu gewärtigen, daß es auf seine Kosten zur Ausführung gebracht werde — vorbehaltlich der etwa verwirkten Strafe und der Verpflichtung zum Schadenersatze.

§ 21. Alle diesem Gesetze entgegenstehende Bestimmungen sind aufgehoben.

Gegeben Charlottenburg, den 11. März 1850.

---

3. Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195).

§ 143. Ortspolizeiliche Vorschriften (§§ 5 ff. des Gesetzes vom 11. März 1850 bezw. der Verordnung vom 20. September 1867 und des lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870), soweit sie nicht zum Gebiete der Sicherheitspolizei gehören, bedürfen in Städten der Zustimmung des Gemeindevorstandes. Versagt der Gemeindevorstand die Zustimmung, so kann dieselbe auf Antrag der Behörde durch Beschluß des Bezirksausschusses ergänzt werden.

In Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, ist die Ortspolizeibehörde befugt, die Polizeivorschrift vor Einholung der Zustimmung des Gemeindevorstandes zu erlassen. Wird diese Zustimmung nicht innerhalb vier Wochen nach dem Tage der Publikation der Polizeivorschrift erteilt, so hat die Behörde die Vorschrift außer Kraft zu setzen.

*) Anm.: Vergl. § 137 des Landesverw.-Ges. v. 30. 7. 1883.

§ 144. In Stadtkreisen ist die Ortspolizeibehörde befugt, gegen die Nichtbefolgung der von ihr erlassenen polizeilichen Vorschriften Geldstrafen bis zum Betrage von dreißig Mark anzudrohen. Im übrigen steht die Erteilung der Genehmigung zum Erlasse ortspolizeilicher Vorschriften mit einer Strafandrohung bis zum Betrage von 30 Mark gemäß § 5 der im § 137 angezogenen Gesetze dem Regierungspräsidenten zu.

Imgleichen hat der Regierungspräsident über die Art der Verkündigung orts- und kreispolizeilicher Vorschriften, sowie über die Form, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, zu bestimmen.

§ 145. Die Befugnis, orts- oder kreispolizeiliche Vorschriften außer Kraft zu setzen, steht dem Regierungspräsidenten zu. Mit Ausnahme von Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, darf diese Befugnis nur unter Zustimmung des Bezirksausschusses ausgeübt werden.

Bei der Befugnis des Ministers des Innern, jede (orts-, kreis-, bezirks- oder provinzial-) polizeiliche Vorschrift, soweit Gesetze nicht entgegenstehen, außer Kraft zu setzen (§ 16 des Gesetzes vom 11. März 1850, § 14 der Verordnung vom 20. September 1867 bzw. des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870), behält es mit der Maßgabe sein Bewenden, daß diese Befugnis hinsichtlich der Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizeivorschriften (§ 138) auf den Minister für Handel und Gewerbe übergeht.

---

4. Gesetz, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen, vom 23. April 1883 (G.-S. S. 65/67), abgeändert betreffs der Elbzoll- und Rheinschiffahrtsgerichte durch das Gesetz vom 26. Juli 1897 (G.-S. S. 387).

§ 1. Wer die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben hat, ist befugt, wegen der in diesem Bezirke verübten, in seinen Verwaltungsbereich fallenden Uebertretungen die Strafe durch Verfügungen festzusetzen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung zu verhängen. Die polizeiliche Strafverfügung ist auch gegen Beschuldigte im Alter von 12 bis 18 Jahren zulässig.

Wird Geldstrafe festgesetzt, so ist zugleich die für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe tretende Haft zu bestimmen.

Die festzusetzende Geldstrafe darf den Betrag von 30 Mark, die Haft, auch wenn sie an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt, die Dauer von 3 Tagen nicht überschreiten. Erachtet der Polizeiverwalter eine höhere Strafe für gerechtfertigt, so muß die Verfolgung dem Amtsanwalte überlassen werden.

§ 2. Die Festsetzung einer Strafe durch die Polizeibehörde findet nicht statt:

1. bei Uebertretungen, für deren Aburteilung (die Rheinschiffahrtsgerichte, die Elbzollgerichte, oder) die Gewerbegerichte zuständig sind;
2. bei Uebertretungen der Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben oder Gefälle;
3. bei Uebertretungen bergpolizeilicher Vorschriften.

§ 3. Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen einer Woche nach der Bekanntmachung in Gemäßheit der Strafprozeßordnung auf gerichtliche Entscheidung antragen.

Ist gegen einen Beschuldigten im Alter von 12 bis 18 Jahren eine Strafverfügung erlassen, so kann binnen der für den Beschuldigten laufenden Frist auch der gesetzliche Vertreter desselben auf gerichtliche Entscheidung antragen.

§ 4. Die Strafverfügung muß außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, Zeit und Ort derselben, die angewendete Strafvorschrift und die Beweismittel, sowie die Kasse bezeichnen, an welche die Geldstrafe zu zahlen ist.

Sie muß die Eröffnung enthalten:

a) daß der Beschuldigte binnen einer Woche nach der Bekanntmachung auf gerichtliche Entscheidung antragen könne;
b) daß der Antrag entweder bei der Polizeibehörde, welche die Strafverfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgericht (bezw. Elbzollgericht und Rheinschiffahrtsgericht) anzubringen sei;
c) daß die Strafverfügung, falls innerhalb der bestimmten Frist ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht erfolgte, vollstreckbar werde.

§ 5. Die polizeiliche Strafverfügung ist nach Maßgabe der zu erlassenden Ausführungsbestimmungen (§ 13) dem Beschuldigten durch einen öffentlichen Beamten zu behändigen.

§ 6. Für dieses Verfahren (§§ 1 bis 5) sind weder Stempel- noch Gebühren anzusetzen, die baren Auslagen aber fallen dem Beschuldigten nach näherer Maßgabe der zu erlassenden Ausführungsbestimmungen (§ 13) in allen Fällen zur Last, in welchem eine Strafe endgültig gegen ihn festgesetzt ist.

§ 7. Die in Gemäßheit dieses Gesetzes endgültig festgesetzten Geldstrafen, sowie die eingezogenen Gegenstände fallen demjenigen zu, welcher die sächlichen Kosten der Polizei-Verwaltung zu tragen hat.

Der letztere ist dagegen verpflichtet, die durch Festsetzung und Vollstreckung der Strafen entstehenden, von dem Beschuldigten nicht beizutreibenden Kosten zu tragen.

Insoweit besondere Vorschriften bestehen, nach welchen Geldstrafen oder eingezogene Gegenstände einem anderen Berechtigten zufallen, findet die Vorschrift des ersten Absatzes keine Anwendung. Desgleichen bleiben vertragsmäßige Bestimmungen unberührt.

§ 8. Ist der Amtsanwalt eingeschritten, bevor die polizeiliche Strafverfügung dem Beschuldigten behändigt worden, so ist die letztere wirkungslos.

§ 9. Wird bei dem Amtsgericht (bezw. Elbzollgericht und Rheinschiffahrtsgericht) auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so ist dem Antragsteller eine Bescheinigung hierüber kostenfrei zu erteilen.

§ 10. Ist die polizeiliche Strafverfügung vollstreckbar geworden, so findet wegen derselben Handlung eine fernere Anschuldigung nicht statt, es sei denn, daß die Handlung keine Uebertretung, sondern ein Vergehen oder Verbrechen darstellt und daher die Polizeibehörde ihre Zuständigkeit überschritten hat.

In diesem Falle ist während des gerichtlichen Verfahrens die Vollstreckung der Strafverfügung einzustellen; erfolgt eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines Vergehens oder Verbrechens, so tritt die Strafverfügung außer Kraft.

§ 11. Gegen Militärpersonen dürfen die Polizeibehörden Strafen nur wegen solcher Uebertretungen festsetzen, zu deren Aburteilung im gerichtlichen Verfahren die ordentlichen Gerichte zuständig sind. (Eine Festsetzung von Haft für den Fall des Unvermögens (§ 1 Absatz 2) findet durch die Polizeibehörde nicht statt.) *)

§ 12. Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Juli 1883 in Kraft und in denjenigen Landesteilen, in welchen zur Zeit das Gesetz vom 14. Mai 1852 Geltung hat, an die Stelle dieses Gesetzes und der dasselbe ergänzenden Bestimmungen.

Von diesem Tage ab sind für das weitere Verfahren in denjenigen Sachen, in welchen eine polizeiliche Strafverfügung noch nicht behändigt ist, die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes maßgebend.

§ 13. Der Minister des Innern und der Justiz haben die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen reglementarischen Bestimmungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 23. April 1883.

---

5. Bekanntmachung des Regierungspräsidenten, betreffend die Art und Form der Verkündigung orts- und kreispolizeilicher Vorschriften vom 2. Februar 1912.

Auf Grund des § 144 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung Seite 195) bestimme ich unter Aufhebung meiner Bekanntmachung vom 11. Juli 1884 (Amtsblatt Seite 330) inbezug auf die Art der Verkündigung orts- und kreispolizeilicher Vorschriften sowie bezüglich der Form, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, folgendes:

I. Die Art der Verkündigung.

1. Die Verkündigung der Polizeivorschriften erfolgt für den Landkreis durch das in in demselben erscheinende Kreisblatt, für den Amtsbezirk sowie für Teile des Kreises oder Amtsbezirkes durch das Kreisblatt und durch gleichzeitigen Anschlag (Aushang) an den dazu in den Gemeinden bezw. Gutsbezirken bestimmten Stellen. Der Anschlag (Aushang) hat vier Tage zu dauern. An seine Stelle tritt jedoch in den Amtsbezirken Bogutschütz-Zawodzie, Chorzow, Domb, Laurahütte, Zalenze und Gemeinde Siemianowitz, Kreis Kattowitz, sowie Biskupitz, Ruda und Zabrze, Kreis Zabrze, die Veröffentlichung durch das als amtliches Publikationsorgan dienende Lokalblatt. Das hiernach jeweilige in Frage kommende Blatt ist seitens des zuständigen Amtsvorstehers öffentlich bekannt zu geben.
2. Die Verkündigung der von der Polizeibehörde einer Stadt mit mehr als 10000 Einwohnern erlassenen Polizeivorschriften erfolgt in denjenigen Städten, in denen ein besonderes amtliches Stadtblatt vorhanden ist oder wo ein Lokalblatt als amtliches Publikationsorgan mitbenutzt wird, durch diese, in Ermangelung solcher ebenfalls durch das Kreisblatt.

   In den nachgenannten Städten mit weniger als 10000 Einwohnern und zwar: Falkenberg, Friedland, Konstadt, Krappitz, Lublinitz, Ober-Glogau, Patschkau, Pitschen, Sohrau O/S. und Ziegenhals hat die Veröffentlichung im amtlichen Lokalblatt und im Kreisblatte zu geschehen.

   In allen übrigen Städten von unter 10000 Einwohnern hat die Verkündigung durch das Kreisblatt und durch dreitägigen Anschlag (Aushang) am Rathause oder an der dafür bestimmten Stelle zu erfolgen.

*) Anm. Der 2. Satz des § 11 ist durch Gesetz vom 22. Juni 1907 (G.-S. S. 145) aufgehoben worden; Substitution von Haft ist mithin auch bei Strafverfügungen gegen Militärpersonen zulässig.

II. Form der Verkündigung.

Polizeiliche Vorschriften müssen ausdrücklich Bezug nehmen auf die §§ 5, 6 bezw. 7 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und, wenn sie erlassen werden

1. für den Landkreis oder Teile desselben, auf § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, sowie die Bemerkung enthalten, daß sie unter Zustimmung des Kreisausschusses ergehen,
2. für den Amtsbezirk oder Teile desselben, auf § 62 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 / 19. März 1881 sowie ausdrücken, daß sie mit Zustimmung des Amtsausschusses, oder im Fall der Versagung dieser Zustimmung unter Ergänzung derselben durch den Kreisausschuß ergehen,
3. für den Stadtkreis oder den städtischen Polizeibezirk auf § 144 bezw. 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, sowie erwähnen, daß sie unter Zustimmung des Gemeindevorstandes, sofern diese versagt worden ist, unter Ergänzung dieser Zustimmung durch den Bezirksausschuß, und in Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, vorläufig und vorbehaltlich deren Einholung ergehen, oder sofern sie zum Gebiete der Sicherheitspolizei gehören, daß die vorherige Beratung mit dem Gemeindevorstand stattgefunden hat und insoweit sie Gegenstände der landwirtschaftlichen Polizei zum Inhalte haben, daß die Zustimmung der Gemeindevertretung erteilt worden ist.

Falls zu den ortspolizeilichen Vorschriften rücksichtlich der Höhe der Strafandrohung gemäß § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 meine Genehmigung erforderlich ist, muß die Erteilung dieser Genehmigung im Eingange erwähnt werden.

In allen Fällen müssen die Vorschriften als „Polizeiverordnung" ausdrücklich bezeichnet sein und die gegen die Nichtbefolgung anzudrohende Strafe entweder dem Mindest- und Höchstbetrage, oder aber wenigstens dem Höchstbetrage nach namhaft machen, unbeschadet der Hinweisung in geeigneten Fällen auf die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches.

III. Die Gültigkeit der kreis- und ortspolizeilichen Vorschriften beginnt, sofern ein anderweiter Termin nicht ausdrücklich festgesetzt wird, mit dem Ablaufe des vierten Tages nach dem Tage, an dem das betreffende Kreis-, Stadt- bezw. Lokalblatt ausgegeben worden ist bezw. nachdem außerdem ihr Anschlag (Aushang) während der zu I vorgeschriebenen Zeit stattgefunden hat.

IV. Erachtet es die Behörde aus besonderen Gründen für angemessen, die von ihr erlassene Polizeiverordnung **sofort** in Kraft treten zu lassen, so ist dies darin ausdrücklich zu vermerken. Die Rechtskraft beginnt in diesem Falle mit der Herausgabe des die Polizeivorschrift enthaltenden Blattes bezw. mit erfolgtem Anschlage (Aushang).

V. Die rechtsverbindliche Kraft einer Polizeiverordnung, die nur eine bestimmte Lokalität, einen Weg (mit Ausnahmen von Straßen mit enger Bebauung), eine öffentliche Anlage, einen Platz und dergleichen mehr zum Gegenstand hat, ist außerdem abhängig von der Aufstellung oder Anheftung einer die Polizeiverordnung oder deren wesentlichen Inhalt enthaltenden Tafel und beginnt erst mit Aufstellung oder Anbringung dieser Tafel an der hierfür bestimmten Stelle.

VI. Die sonst gebräuchlichen Arten der Verkündigung von Polizeiverordnungen durch Ausruf, Vorlesen usw. werden durch vorstehende Bestimmungen weder berührt noch ausgeschlossen. Die Gültigkeit der Verordnungen ist jedoch von einer derartigen Bekanntmachung nicht abhängig.

Oppeln, den 2. Februar 1912.

Der Regierungspräsident.

---

6. Ministerialerlaß über Rücknahme von polizeilichen Strafverfügungen vom 6. Mai 1902.

An den Herrn Oberpräsidenten in Breslau.

In dem Erlasse vom 5. September 1892 — I 8449 — ist ausgesprochen, daß die Befugnis der Polizeibehörden zur Zurücknahme einer auf Grund des Gesetzes vom 23. April 1883 erlassenen Strafverfügung u. a. mit der Uebersendung der Akten an den Amtsanwalt erlösche, weil damit die Polizeiverwaltung zu erkennen gebe, daß sie ihre Tätigkeit in der Sache für abgeschlossen halte und auf ihre Mitwirkung bei der weiteren Behandlung verzichte. Inzwischen ist die Zulässigkeit der Zurücknahme einer polizeilichen Strafverfügung auch nach Uebersendung der Akten an den Amtsanwalt wiederholt von den Gerichten anerkannt, in einzelnen Fällen ist die Zurücknahme von den Gerichten selbst bei der Polizeibehörde angeregt worden. Die Möglichkeit, eine Entscheidung des Kammergerichts oder eines sonstigen Oberlandesgerichts über die Frage herbeizuführen, erscheint im Hinblick auf die §§ 352 und 380 Str.-P.-O. ausgeschlossen.

Wenn auch die Rechtsfrage nicht unzweifelhaft sein mag, so erscheint es doch vom praktischen Standpunkte aus erwünscht, wenn die Polizeibehörden in den dazu geeigneten Fällen von der Befugnis zur Zurücknahme der Strafverfügungen auch dann noch Gebrauch machen, wenn die Akten infolge eines Antrags des Beschuldigten auf gerichtliche Entscheidung bereits an den Amtsanwalt abgegeben sind. Denn es liegt kein Grund vor, in Fällen, in denen die Polizeibehörde selbst die Bestrafung nicht mehr für gerechtfertigt hält, ein gerichtliches Verfahren herbeizuführen, welches in den meisten Fällen mit der Freisprechung des Beschuldigten enden wird. Andererseits ist zu berücksichtigen, daß der Amtsanwalt, nachdem er durch Uebersendung der Akten von dem Sachverhalt Kenntnis erlangt hat, trotz der Zurücknahme der Strafverfügung durch die Polizeibehörde befugt ist, wegen derselben Beschuldigung die öffentliche Klage zu erheben, wenn er die Bestrafung des Beschuldigten entgegen der Ansicht der Polizeibehörde für gerechtfertigt erachtet.

Unter Abänderung des Erlasses vom 5. September 1892 ersuche ich daher Eure Durchlaucht ergebenst, die Polizeibehörden der dortigen Provinz zu ermächtigen, eine aufgrund des Gesetzes vom 23. April 1883 erlassene Strafverfügung auch nach Abgabe der Sache an die Staatsanwaltschaft zurückzunehmen, zuvor sich aber der Zustimmung dieser Behörde hierzu zu vergewissern und bei ihrem Widerspruch von der Zurücknahme abzusehen. Zu diesem Zweck ist das die Zurücknahme aussprechende Schreiben an den Amtsanwalt zu richten. Diese werden von dem Herrn Justizminister mit entsprechender Anweisung versehen werden.

Berlin, den 6. Mai 1902.

Der Minister des Innern.

Zu 6. Es ist bei mir Klage darüber geführt worden, daß die Ortspolizeibehörden, unter diesen, vor allem die ländlichen, beim Erlaß polizeilicher Strafverfügungen auf Grund des Gesetzes vom 23. April 1883 nicht mit der nötigen Sorgfalt verfahren. Es haben sich hieraus insofern Mißstände ergeben, als in einer nicht unerheblichen Anzahl von Fällen die Beschuldigten, die auf gerichtliche Entscheidung angetragen hatten, aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen freigesprochen werden mußten. Aber auch die Fälle waren nicht selten, in denen die Polizeibehörde zum Erlaß einer Strafverfügung nicht befugt war und das Schöffengericht in Anwendung des § 458 Str.-P.-O. die polizeiliche Strafverfügung aufheben mußte. Da durch die häufige Aufhebung polizeilicher Strafverfügungen das Ansehen der örtlichen Polizeiverwaltungen leidet, ordne ich hiermit an, daß vor dem Erlaß einer derartigen Verfügung in jedem Falle die Rechts- und Sachlage eingehend geprüft wird und in den Fällen, in denen die Straftat nicht in **einwandfreier Weise** festgestellt ist, der Beschuldigte zunächst zur Sache vernommen wird. Zum Schluß verweise ich auf den mit Rundverfügung vom 29. Mai 1902 I a VI 4285 mitgeteilten Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 6. Mai 1902 II a 3233, nachdem die Ortspolizeibehörde auch dann zur Zurücknahme einer polizeilichen Strafverfügung befugt ist, wenn die Akten infolge eines Antrages der Beschuldigten auf gerichtliche Entscheidung bereits an den Amtsanwalt abgegeben sind.

Die Polizeibehörden sind jedoch nicht befugt, **rechtskräftig** gewordene Strafverfügungen zurückzunehmen bezw. von ihrer Vollstreckung abzusehen, da diese alsdann die Eigenschaft eines gerichtlichen Urteils haben.

Oppeln, den 16. August 1913.

Der Regierungspräsident.

---

7. Ortsstatut über das Gemeindeblatt vom 30. Dezember 1909. **Verfügung über Veröffentlichungen der Polizeiverwaltung Gleiwitz** vom 30. Dezember 1909.

§ 1. Sämtliche amtlichen und sonstigen Bekanntmachungen der städtischen Behörden sind im „Gleiwitzer Gemeindeblatt" zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist zur Rechtswirksamkeit amtlicher Bekanntmachungen in allen Fällen erforderlich und ausreichend.

§ 2. Dieses Ortsstatut tritt mit dem 1. Januar 1910 in Kraft. Zugleich treten alle entgegenstehenden Bestimmungen über die Form der Bekanntmachungen in früheren Statuten, Satzungen, Verordnungen, Beschlüssen usw. dergestalt außer Kraft, daß an Stelle der bisherigen Veröffentlichung in den Tagesblättern ausschließlich die Veröffentlichung im „Gleiwitzer Gemeindeblatt" tritt.

Gleiwitz, den 30. Dezember 1909.

Der Magistrat.

Bestätigt auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des § 16 Absatz 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883.

Oppeln, den 8. Januar 1910.

Der Bezirks-Ausschuß zu Oppeln.

Verfügung.

Dem Magistratsbeschluß vom 14. Dezember 1909 über die Veröffentlichung amtlicher und sonstiger Bekanntmachungen der städtischen Behörden im „Gleiwitzer Gemeindeblatt" wird beigetreten. Damit gilt das durch diesen Magistratsbeschluß angenommene Ortsstatut auch für die Bekanntmachungen der Polizeiverwaltung des Stadtkreises Gleiwitz.

Gleiwitz, den 30. Dezember 1909.

Die Polizeiverwaltung.

---

8. Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen und Zwangsmittel.

Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883. (G.-S. S. 195.) (§ 127 bis 133.)

§ 127. Gegen die polizeilichen Verfügungen der Orts- und Kreispolizeibehörden findet, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich anders bestimmt, die Beschwerde statt, und zwar:

a) pp.;

b) gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises, mit Ausnahme von Berlin, einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10000 Einwohnern, oder des Landrats an den Regierungspräsidenten, und gegen dessen Bescheid an den Oberpräsidenten;

c) pp.;

Gegen den in letzter Instanz ergangenen Bescheid des Regierungspräsidenten bezw. des Oberpräsidenten findet die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht statt.

Die Klage kann nur darauf gestützt werden,

1. daß der angefochtene Bescheid durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen den Kläger in seinen Rechten verletzt;
2. daß die tatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, welche die Polizeibehörde zum Erlaß der Verfügung berechtigt haben würden.

Die Prüfung der Gesetzmäßigkeit der angefochtenen polizeilichen Verfügungen erstreckt sich auch auf diejenigen Fälle, in welchen bisher nach § 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (G.-S. S. 192) der ordentliche Rechtsweg zulässig war.

Die Entscheidung ist endgültig, unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse.

§ 128. An Stelle der Beschwerde in allen Fällen des § 127 findet die Klage statt und zwar:

a) pp.

b) gegen die Verfügungen des Landrats oder der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10000 Einwohnern bei dem Bezirksausschusse.

Die Klage kann nur auf die gleichen Behauptungen gestützt werden, wie die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte (§ 127 Abs. 3 und 4).

§ 129. Die Beschwerde im Falle des § 127 Abs. 1 und die Klage im Falle des § 128 sind bei derjenigen Behörde anzubringen, gegen deren Verfügungen sie gerichtet sind.

Die Behörde, bei welcher die Beschwerde oder Klage angebracht ist, hat dieselbe an diejenige Behörde abzugeben, welche darüber zu beschließen oder zu entscheiden hat. Der Beschwerdeführer bezw. Kläger ist hiervon in Kenntnis zu setzen.

Die Frist zur Einlegung der Beschwerde und zur Anbringung der Klage gegen die polizeiliche Verfügung, sowie gegen den auf Beschwerde ergangenen Bescheid beträgt zwei Wochen.

Die Anbringung des einen Rechtsmittels schließt das andere aus. Ist die Schrift, mittels deren das Rechtsmittel angebracht wird, nicht als Klage bezeichnet oder enthält dieselbe nicht ausdrücklich den Antrag auf Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren, so gilt dieselbe als Beschwerde. Bei gleichzeitiger Anbringung beider Rechtsmittel ist nur der Beschwerde Fortgang zu geben. Das hiernach unzulässiger Weise angebrachte Rechtsmittel ist durch Verfügung der im Abs. 1 bezeichneten Behörde zurückzuweisen. Gegen die zurückweisende Verfügung findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die zur Entscheidung auf die Klage berufene Behörde statt.

Wird die Beschwerde oder Klage der Vorschrift des ersten Absatzes zuwider innerhalb der gesetzlichen Frist bei derjenigen Behörde angebracht, welche zur Beschlußfassung oder Entscheidung darüber zuständig ist, so gilt die Frist als gewahrt. Die Beschwerde oder Klage ist in solchen Fällen von der angerufenen Behörde zur weiteren Veranlassung an diejenige Behörde abzugeben, gegen deren Beschluß sie gerichtet ist.

§ 130. Gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen den vom Oberpräsidenten auf die Beschwerde erlassenen Bescheid innerhalb gleicher Frist die Klage beim Oberverwaltungsgerichte nach Maßgabe der Bestimmungen des § 127 Abs. 3 und 4 statt.

Gegen die Landesverweisung steht Personen, welche nicht Reichsangehörige sind, die Klage nicht zu.

§ 131. Der § 6 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (G.-S. S. 192) findet auch Anwendung, wenn eine polizeiliche Verfügung im Verwaltungsstreitverfahren durch rechtskräftiges Endurteil aufgehoben worden ist.

Fünfter Titel.

Zwangsbefugnisse.

§ 132. Der Regierungspräsident, der Landrat, die Ortspolizeibehörde und der Gemeinde-(Guts-) Vorsteher (Vorstand) sind berechtigt, die von ihnen in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen, durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen durch Anwendung folgender Zwangsmittel durchzusetzen:

1) Die Behörde hat, sofern es tunlich ist, die zu erzwingende Handlung durch einen Dritten ausführen zu lassen und den vorläufig zu bestimmenden Kostenbetrag im Zwangswege von den Verpflichteten einzuziehen.
2) Kann die zu erzwingende Handlung nicht durch einen Dritten geleistet werden, oder steht es fest, daß der Verpflichtete nicht imstande ist, die aus der Ausführung durch einen Dritten entstehenden Kosten zu tragen, oder soll eine Unterlassung erzwungen werden, so sind die Behörden berechtigt, Geldstrafen anzudrohen und festzusetzen, und zwar:
   a) die Gemeinde-(Guts-)Vorsteher bis zur Höhe von fünf Mark;
   b) die Ortspolizeibehörden und die städtischen Gemeinde-Vorsteher(-Vorstände) in einem Landkreise bis zur Höhe von sechszig Mark;
   c) die Landräte, sowie die Polizeibehörden und Gemeindevorsteher (Vorstände) in einem Stadtkreise bis zur Höhe von einhundertfünfzig Mark;
   d) der Regierungspräsident bis zur Höhe von dreihundert Mark.

   Gleichzeitig ist nach Maßgabe der §§ 28, 29 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich die Dauer der Haft festzusetzen, welche für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe treten soll. Der Höchstbetrag dieser Haft ist

   in den Fällen zu a = Ein Tag,
   „ „ „ „ b = Eine Woche,
   „ „ „ „ c = Zwei Wochen,
   „ „ „ „ d = Vier Wochen.

   Der Ausführung durch einen Dritten (Nr. 1), sowie der Festsetzung einer Strafe (Nr. 2) muß immer eine schriftliche Androhung vorher gehen; in dieser ist, sofern eine Handlung erzwungen werden soll, die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Ausführung gefordert wird.
3. Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn die Anordnung ohne einen solchen unausführbar ist.

§ 133. Gegen die Androhung eines Zwangsmittels finden dieselben Rechtsmittel statt, wie gegen die Anordnungen, um deren Durchsetzung es sich handelt. Die Rechtsmittel erstrecken sich zugleich auf diese Anordnungen, sofern dieselben nicht bereits Gegenstand eines besonderen Beschwerde- oder Verwaltungsstreitverfahrens geworden sind.

Gegen die Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels findet in allen Fällen nur die Beschwerde im Aufsichtswege innerhalb zwei Wochen statt.

Haftstrafen, welche an Stelle einer Geldstrafe nach § 131 Nr. 2 festgesetzt sind, dürfen vor ergangener endgültiger Beschlußfassung oder rechtskräftiger Entscheidung auf das eingelegte Rechtsmittel beziehungsweise vor Ablauf der zur Einlegung desselben bestimmten Frist nicht vollstreckt werden.

---

9. Gesetz, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen, vom 13. 2. 1854 (G.-S. 1854 S. 86).

§ 1. Wenn gegen einen Zivil- oder Militärbeamten wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung eine gerichtliche Verfolgung im Wege des Zivil- oder Strafprozesses eingeleitet worden ist, so steht der vorgesetzten Provinzial- oder Zentralbehörde des Beamten, falls sie glaubt, daß demselben eine (zur gerichtlichen Verfolgung geeignete) Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, die Befugnis zu, den Konflikt zu erheben.

Auf einen solchen Konflikt finden die Vorschriften des Gesetzes vom 8. April 1847 (G.-S. 1847 S. 170) und des § 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 (R.-G.-Bl. S. 77), sowie des § 114 des Landesverwaltungsgesetzes Anwendung.

§ 2. Erachtet der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte (das Oberverwaltungsgericht) vor Fällung seines Urteils noch tatsächliche Ermittelungen für erforderlich,

so ist es befugt, solche durch die Verwaltungs- oder durch die Gerichtsbehörden zu veranlassen, insbesondere die Fortsetzung der gerichtlichen Instruktion oder Untersuchung bis zu einem zu bestimmenden Ziele anzuordnen.

[Das Oberverwaltungsgericht entscheidet über den erhobenen Konflikt auf Grund der schriftlichen Erklärung der Behörden und nach Anhörnng der Parteien in mündlicher Verhandlung unter entsprechender Anwendung der Vorschriften über das Verwaltungsstreitverfahren (Vgl. Einf.-Ges. zur G.-V.-G. § 11[2], §§ 113, 114 L.-V.-G).]

§ 3. Befindet der Gerichtshof (das Oberverwaltungsgericht) (§ 2), daß dem Beamten eine zur gerichtl. Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, so entscheidet es, daß der Rechtsweg gegen den Beamten unzulässig sei, im entgegengesetzten Falle aber, daß derselbe zulässig sei. — Ein Urteil der letzteren Art präjudiziert weder den Beamten in seiner weiteren Verteidigung vor dem Gerichte, noch dem Gerichte in seiner rechtlichen Entscheidung der Sache.

§ 4. Vorstehende Bestimmungen sind auch anwendbar, wenn eine gerichtliche Verfolgung wegen Amtshandlungen (§ 1) gegen einen aus dem Dienste bereits ausgeschiedenen Beamten oder gegen die Erben eines Beamten anhängig wird.

§ 5. Unter den Beamten (§ 1) sind auch diejenigen, welche in mittelbarem Staatsdienste stehen, einbegriffen.

§ 6. Das gegenwärtige Gesetz findet auch Anwendung, wenn Personen des Soldatenstandes wegen Handlungen, welche von ihnen bei Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihrer Dienstverrichtungen vorgenommen sind, oder wegen Unterlassung ihrer Dienstverrichtungen bei andern als Militärgerichten belangt werden. — In diesen Fällen steht dem vorgesetzten Divisions-Kommandeur oder kommandierenden General die Befugnis zu, den Konflikt zu erheben. Die Verrichtungen des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte werden durch das Militär-Justizdepartement ausgeübt, welches unter Mitwirkung dreier höherer Offiziere, die von dem Könige jedesmal auf drei Jahre bezeichnet werden, zu entscheiden hat. Die Beschlußnahme erfolgt auf den schriftlichen Vortrag zweier rechtsverständiger Referenten, deren einer von dem Justizminister, der andere von dem Kriegsminister ernannt wird.

§ 7. Ausgeschlossen von dem gegenwärtigen Gesetze bleiben die Fälle, in denen die gerichtliche Verfolgung eingeleitet ist:

1. gegen richterliche Beamte,
2. gegen andere Justizbeamte, mit Ausnahme der Beamten der Staatsanwaltschaft und der gerichtlichen Polizei.
3. pp.

10. Ministerial-Erlaß vom 15. März 1888, betr. Beitreibung von Geldbeträgen ohne Mahnung des Schuldners.

In Gemäßheit des Artikels 10 Abs. 2 der Ausführungsanweisung vom 15. September 1879 zur Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren, wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 7. September 1879 (Ges.-S. S. 519) wird hierdurch bestimmt, daß es einer vorgängigen Mahnung des Schuldners **nicht** bedarf:

1. bei der Vollstreckung der auf Grund des Gesetzes betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen, vom 23. April 1883 (G.-S. S. 65) von den Polizeibehörden festgesetzten Geldstrafen (§ 4 Abs. 2 litt. c des Gesetzes; §§ 14 bis 16 der zur Ausführung des Gesetzes erlassenen Anweisung vom 8. Juni 1883),
2. bei der Vollstreckung der von den Verwaltungsbehörden im Geltungsbereiche des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) gemäß § 132 Nr. 2 in Ausübung ihrer Zwangsbefugnisse festgesetzten Geldstrafen.

Berlin, den 15. März 1888.

Der Minister des Innern. Der Justizminister. Der Finanzminister.

II. Abschnitt.

Ordnungs-, Sicherheits- und Sittenpolizei.

A. Ordnungspolizei.

1. Meldewesen.

a) **Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871.**

§ 360 Ziffer 8: Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird bestraft:

pp.

8, wer unbefugt eine Uniform, eine Amtskleidung, ein Amtszeichen, einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt, oder Titel, Würden oder Adelsprädikat annimmt, ingleichen wer sich eines ihm nicht zukommenden Namens einem zuständigen Beamten gegenüber bedient.

§ 363. Wer, um Behörden oder Privatpersonen zum Zwecke seines besseren Fortkommens oder des besseren Fortkommens eines anderen zu täuschen, Pässe, Militärabschiede, Wanderbücher oder sonstige Legitimationspapiere, Dienst- oder Arbeitsbücher oder sonstige auf Grund besonderer Vorschriften ausgestellte Zeugnisse, sowie Führungs- oder Fähigkeitszeugnisse falsch anfertigt oder verfälscht oder wissentlich von einer solchen falschen oder gefälschten Urkunde Gebrauch macht, wird mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher zu demselben Zwecke von solchen für einen andern ausgestellten echten Urkunden, als ob sie für ihn ausgestellt seien, Gebrauch macht oder welcher solche für ihn ausgestellte Urkunden einem andren zu dem gedachten Zwecke überläßt.

§ 361 Ziffer 1. Mit Haft wird bestraft:

1. wer, nachdem er unter Polizei-Aufsicht gestellt worden ist, den infolge derselben ihm auferlegten Beschränkungen zuwiderhandelt.

pp.

b) Regierungs-Polizeiverordnung, betreffend das Meldewesen, vom 1. Februar 1912.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und der §§ 6—12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265 ff.) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirkes Oppeln folgendes verordnet:

A. Meldepflicht der Inländer.

Erster Abschnitt.

Meldepflicht beim Wechsel des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes.

§ 1. Abmeldung: Wer seinen Wohnsitz oder dauenden Aufenthalt in einem Gemeinde- oder Gutsbezirke aufgibt, hat zweckmäßig **vor** dem Abzuge, spätestens aber 6 Tage danach, sich und die zu seinem Hausstande gehörigen Personen, welche an dem Abzuge teilnehmen, persönlich oder schriftlich bei der Meldebehörde des Abzugsortes abzumelden und hierbei den Tag des Abzuges und denjenigen Gemeinde- oder Gutsbezirk, in welchen er zu verziehen beabsichtigt, anzugeben.

Ueber die erfolgte Abmeldung ist eine Abmeldebescheinigung nach dem nachstehenden Muster A zu erteilen, welche bei mündlicher Abmeldung sofort gegeben, bei schriftlicher Abmeldung von der Meldebehörde zur Abholung bereit gehalten oder auf dahin geäußerten Wunsch auch unfrankiert nachgesandt wird.

Ist der angemeldete Abzug unterblieben, so ist dies unter Rückgabe der Abmeldebescheinigung der Meldebehörde sofort anzuzeigen.

§ 2. Anmeldung: Wer in einem Gemeinde- oder Gutsbezirk seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nimmt, ist verpflichtet, binnen 6 Tagen nach erfolgtem Anzuge sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen bei der Meldebehörde des Anzugsortes, und zwar im Falle des Zuzuges aus einer preußischen Gemeinde (Gutsbezirk), unter Vorlegung der Abmeldebescheinigung und im Falle des Zuzuges aus einer nicht preußischen Gemeinde, unter Angabe des Geburts- und Abzugsortes sowie seiner und seiner Angehörigen Staatsangehörigkeit persönlich oder schriftlich anzumelden und über seine und seiner Angehörigen persönliche Verhältnisse auf Erfordern noch weitere Auskunft zu geben. Kann die Abmeldebescheinigung nicht innerhalb der sechstägigen Frist beigebracht werden, so muß gleichwohl die Meldung fristzeitig erfolgen.

Ueber die Anmeldung ist eine Bescheinigung nach dem nachstehenden Muster B zu erteilen.

Geschieht die Anmeldung unter Vorlegung der Abmeldebescheinigung, so kann diese von der Meldebehörde mit einem Vermerk über die Anmeldung unter Angabe des Orts und Datums unter Beidrückung des Siegels versehen werden. Dieser Vermerk gilt als Anmeldebescheinigung.

Zweiter Abschnitt.

Meldepflicht bei vorübergehendem Aufenthalte.

§ 3. Außer den Fällen der §§ 1 und 2 ist verpflichtet:

a) zur persönlichen oder schriftlichen Abmeldung vor dem Abzuge oder spätestens binnen 6 Tagen nach dem Abzuge:

Wer seinen bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort, ohne ihn aufzugeben, verläßt, um vorübergehend in einem anderen Gemeinde- oder Gutsbezirk Quartier zu nehmen und entweder, sei es in landwirtschaftlichen Betrieben und deren Nebenbetrieben (Ziegeleien, Zuckerfabriken, Brennereien, Brauereien, Forsten u. a. m.), sei es in Hüttenwerken, Bergwerken und anderen industriellen Betrieben und deren Nebenbetrieben sowie bei Schacht-, Bahn-, Bau- und Wegearbeiten, für bestimmte Zeit sogenannte Saisonarbeit zu nehmen oder ohne solche zeitliche Begrenzung in Betrieben dieser Art in Beschäftigung zu treten.

b) Zur persönlichen oder schriftlichen Anmeldung binnen 6 Tagen nach erfolgtem Anzuge und zwar im Falle des Zuzuges aus einer preußischen Gemeinde (Gutsbezirk) unter Vorlegung der Abmeldebescheinigung, und im Falle des Zuzuges aus einer nicht preußischen Gemeinde, unter Angabe des Geburts- und Abzugsortes sowie seiner und seiner Angehörigen Staatsangehörigkeit:
Wer in einem Gemeinde- oder Gutsbzirke zu dem unter a genannten Zwecke vorübergehend Quartier nimmt und zwar bei der Meldebehörde des Unterkunftsortes. Kann die Abmeldebescheinigung nicht innerhalb der sechstägigen Frist beigebracht werden, so muß gleichwohl die Meldung fristzeitig erfolgen.

c) Zur persönlichen oder schriftlichen Abmeldung vor dem Abzuge oder spätestens binnen 6 Tagen nach dem Abzuge und zwar bei der Meldebehörde des Unterkunftsortes:
Wer das zu den Zwecken unter a vorübergehend genommene Quartier und die Beschäftigung wieder aufgibt, um sich entweder nach seinem bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort oder auch nach einem anderen Gemeinde- oder Gutsbezirk zu begeben.

d. Zur persönlichen oder schriftlichen Wiederanmeldung binnen 6 Tagen nach erfolgtem Wiederanzuge:
Wer, nachdem er vorübergehend seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort zu dem unter a genannten Zwecke verlassen hatte, dahin wieder zurückkehrt.

Ueber die Ab- und Anmeldung bezw. Wiederanmeldung ist nach Maßgabe der Vorschrift in den §§ 1 und 2 eine Bescheinigung zu erteilen.

B. Meldepflicht der Ausländer.

§ 4. Die in den Bezirk übertretenden oder innerhalb des Bezirks den Wohnort oder Aufenthalt wechselnden Ausländer haben die in den §§ 1, 2 und 3 begründeten Meldepflichten innerhalb 24 Stunden nach ihrem Eintreffen am Orte und im Falle der Abmeldung noch vor dem Verlassen desselben zu erfüllen und zwar im Falle der allgemeinen Voraussetzung des § 3 ohne Rücksicht darauf, ob sie zu einem der dort angeführten Beschäftigungszwecke oder aus anderen Gründen Quartier nehmen.

Im Falle des Zuzuges aus einer nichtpreußischen Gemeinde ist die Vorlage der Abmeldebescheinigung, falls eine solche von der Heimatsbehörde erteilt wird, unbedingt aber die Angabe des Geburts- und des Abzugsortes und der Nachweis der Staatsangehörigkeit mit der Meldung zu verbinden.

In allen Fällen ist bei der Anmeldung anzugeben, zu welchen Zwecken die Wohnsitz-, Aufenthalts- oder Quartiernahme erfolgt.

Ausländer, welche im Geschäftsverkehr regelmäßig und fortgesetzt in den Bezirk zu vorübengehendem Aufenthalt übertreten, und Ausländer, welche Ortschaften des Bezirks zu geschäftlichen Zwecken vorübergehend bereisen, können von den An- und Abmeldepflichten der §§ 3 und 4 in den Landkreisen von dem Landrat und in den Stadtkreisen von der Polizeiverwaltung auf Grund gehöriger Legitimation mittels Ausstellung einer besonderen Meldebescheinigung nach dem nachstehenden Muster D entbunden werden. Für solche Ausländer, welche regelmäßig und fortgesetzt im Bezirk verkehren, wird die besondere Meldebescheinigung auf die Dauer eines Jahres, in den anderen vorbezeichneten Fällen für die bestimmt anzugebende Aufenthaltsdauer erteilt. Diese Bescheinigungen sind von den Inhabern auf ihren Reisen im Bezirke mitzuführen und auf polizeiliches Erfordern vorzuzeigen.

Ausländische Arbeiter, welche sich nur während des Tages im Inlande aufhalten und allabendlich für die Nacht in das Ausland zurückkehren, unterliegen der vorbezeichneten Meldepflicht nicht.

C. Gemeinsame Bestimmungen.

Meldepflicht der Vermieter, Quartiergeber pp.

§ 5. Neben den nach §§ 1—4 zur Meldung zunächst Verpflichteten hat die dort umschriebene Meldepflicht auch derjenige, welcher als Vermieter, Schlafstellenhalter, Dienstherrschaft oder in sonstiger Weise meldepflichtige Personen bei sich aufnimmt. Seine Pflicht erlischt, wenn der zunächst Verpflichtete die Meldung gehörig bewirkt hat.

Verpflichtung zur Angabe der Dauer des Aufenthaltes.

§ 6. Bei jeder Ab- und Anmeldung ist anzugeben, ob es sich voraussichtlich um eine dauernde (§§ 1 und 2 bezw. 4) oder um eine vorübergehende (§§ 3 und 4) Ab- und Anwesenheit handelt.

Meldebehörden.

§ 7. Meldebehörde für die in den §§ 1—6 vorgeschriebenen Meldungen und Anzeigen ist

in den Städten die Polizeiverwaltung,
in den Landgemeinden der Gemeindevorsteher,
in den Gutsbezirken der Gutsvorsteher.

D. Sonderbestimmungen.

Meldepflicht bei Wohnungswechsel innerhalb der Stadt.

§ 8. Wer ohne seinen Wohnort zu wechseln innerhalb einer Stadt des Regierungsbezirks eine andere Wohnung bezieht, hat hiervon für sich und seine sämtlichen Haushaltungsangehörigen binnen 6 Tagen nach erfolgtem Verlassen der bisherigen Wohnung der Polizeiverwaltung persönlich oder schriftlich Anzeige zu erstatten.

Für die rechtzeitige Erstattung dieser Meldung ist neben dem gemäß §§ 1 bis 4 zunächst Verpflichteten auch derjenige verpflichtet, welcher ihn als Vermieter, Schlafstelleninhaber, Dienstherrschaft oder in sonstiger Weise bei sich aufnimmt. Seine Pflicht erlischt, wenn der zunächst Verpflichtete die Meldung gehörig bewirkt hat.

Durch Kreis- oder Ortspolizeiverordnung können die vorstehenden Bestimmungen auch auf ländliche Ortschaften ausgedehnt werden.

Durch ortspolizeiliche Bekanntmachung kann für einzelne Stadtbezirke die durch den Absatz 1 vorgeschriebene Meldepflicht aufgehoben werden.

Meldepflicht der Gastwirte pp.

§ 9. In den Gemeinden des Regierungsbezirks, deren Einwohnerzahl 3000 übersteigt, sind Gastwirte und sonstige Personen, welche gewerbsmäßig Fremde beherbergen, verpflichtet, alle von ihnen aufgenommenen Personen alsbald nach deren Eintreffen in ein nach nachstehendem Muster C zu führendes Fremdenbuch einzutragen, welches jederzeit auf Erfordern der Polizeibehörde vorzulegen ist.

Außerdem haben die genannten Wirte an jedem Vormittage der Polizeiverwaltung eine Anzeige über die im Laufe des vorhergehenden Tages aufgenommenen Fremden unter Mitteilung der Eintragungen des Fremdenbuches zu erstatten.

Die zur Beherbergung aufgenommenen Personen haben ihren Wirten wahrheitsgetreue Angaben zu machen.

Vorstehende Verpflichtungen können durch Kreis- oder Ortspolizeiverordnungen auch den Wirten in Gemeinden unter 3000 Einwohnern auferlegt werden.

E. Allgemeine Bestimmungen.

Meldepflicht erlischt nur mit deren Erfüllung.

§ 10. Alle in vorstehenden Paragraphen vorgeschriebenen Meldeverpflichtungen erlöschen nicht mit dem Ablauf der vorgeschriebenen Meldefristen, sondern erst mit der Erfüllung der Meldepflicht.

Strafbestimmungen.

§ 11. Zuwiderhandlungen der vorstehenden Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher wider besseres Wissen bei einer der vorerwähnten Meldungen oder Anzeigen falsche Angaben macht oder verursacht, soweit nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches eine härtere Strafe verwirkt ist.

Inkrafttreten der Verordnung.

§ 12. Die vorstehenden Vorschriften treten unter gleichzeitiger Aufhebung der Regierungspolizeiverordnung, betreffend Meldewesen vom 11. September 1904 (Sonderbeilage, Stück 38 und 39 des Amtsblattes) mit dem 1. März 1912 in Kraft.

(§ 13 aufgehoben durch Polizei-Verordnung vom 29. 5. 1913 A.-Bl. S. 236.)

Oppeln, den 1. Februar 1912.

Der Regierungspräsident.

Muster A.

Abmeldeschein

für nachstehende aus ..... (Ort) ..... (Straße) ..... (Haus Nr.), Kreis ..... nach ..... (Ort) Kreis ..... verziehende Person(en).

1.	2.	3.	4.			5.	6.	7.	8.	9.
Nr.	Namen und Vornamen der(s) Verziehenden	Stand oder Gewerbe	Geburts- Tag	Mon.	Jahr	Geburtsort (Kreis)	Staatsangehörigkeit	Religion	Ob ledig, verehelicht, verwitwet oder geschied.	Zusätze und Bemerkungen
	(Name und Stand des zur Meldung Verpflichteten)									(Ort, Datum des Abzuges, (Stempel der Behörde)

Muster B.

Anmeldeschein.

Hierdurch wird bescheinigt, daß der (Name, Stand und Staatsangehörigkeit) aus (Herkunftsort) mit seiner Familie (eventl. zu durchstreichen) von (Abzugsort) ..... kommend zu dauerndem — vorübergehendem (das nicht zutreffende Wort ist zu durchstreichen) Aufenthalt hier angemeldet ist.

(Ort und Datum).

(Siegel).
(Amtscharakter der Meldebehörde).
(Unterschrift des Beamten).

Muster C.

Fremdenbuch

des ..... zu .....

1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.	8.
Nr.	Vor- und Zuname des Fremden	Stand oder Gewerbe	Wohnort	zugereist wann?	zugereist woher?	abgereist wann?	abgereist wohin?	Staatsangehörigkeit	Bemerkungen

Muster D.

Besondere Meldebescheinigung.

(§ 4 Absatz 4 der Meldepolizeiverordnung vom .....) Dem (Stand oder Gewerbe) ..... (Vor- und Zunamen) ..... (Staatsangehörigkeit) aus (Gemeinde und Staat) ist gestattet, für die vom ..... bis ..... im Land- (Stadt-) kreise ..... sich vorübergehend aufzuhalten, ohne daß er die besonderen Meldepflichten der §§ 3 und 4 der Regierungspolizeiverordnung vom ..... zu erfüllen hat.

(Kreisstadt) den (Datum).

Der Landrat (Die Polizeiverwaltung).

(Stempel.)

---

c) Ausführungsverordnung vom 11. September 1913 zur Polizeiverordnung vom 1.2.1912.

Auf den Bericht vom 4. Semptember d. Js. — P. I. 3087 — erwidere ich ergebenst, daß die Polizeiverordnung vom 3. November 1899 durch die neu erlassene Polizeiverordnung über das Meldewesen vom 1. Februar 1912 (Sonderbeilage zu Nr. 6 des Amtsblatts 1912) ersetzt worden ist, es gelten daher zur Zeit nur noch die Bestimmungen dieser letzteren, die nur für den Königlichen Polizeidirektionsbezirk Zabrze nachträglich einer Modifikation unterzogen worden ist. Nach diesen Bestimmungen besteht eine Verpflichtung des Arbeitgebers, die bei ihm beschäftigten ausländischen Arbeiter bei den Meldebehörden anzumelden, überhaupt **nicht mehr.** Nur wenn der Arbeitgeber gleichzeitig Quartiergeber pp. (§ 5 a. a. O.) ist, muß er die bei ihm beschäftigten ausländischen Arbeiter binnen 24 Stunden anmelden.

Neben dieser polizeilichen, also öffentlich-rechtlichen Auflage bleibt die durch die Unterzeichnung des Verpflichtungsscheins übernommene **privatrechtliche** Verpflichtung des Arbeitgebers, seine ausländischen Arbeiter binnen 3 Tagen nach ihrem Eintreffen auf der Arbeitsstelle bei der Ortspolizeibehörde anzumelden, unverändert bestehen.

Eine zweifache Meldepflicht (in vorstehendem Sinne) entsteht danach für den Arbeitgeber ausländischer Arbeiter nur dann, wenn er gleichzeitig Quartiergeber pp. ist. Durch die Erfüllung der polizeilichen Meldepflicht, die ihm in diesem Falle in erster Linie obliegt, genügt er gleichzeitig der vertraglich statuierten Meldepflicht. Er hat dann nur die ärztlichen Bescheinigungen noch beizubringen. (cfr. Ziffer 4 d Verpflichtungsscheins.)

Eine Abänderung dieser Bestimmungen ist nicht angängig, da von Polizeiwegen des häufigen Aufenthaltswechsels der Ausländer halber auf möglichst kurze Bemessung der Frist Wert gelegt werden muß. Dagegen hat bei Bemessung der in dem Verpflichtungsschein aufgenommenen Frist von 3 Tagen dem Rechnung getragen werden müssen, daß gleichzeitig mit der Anmeldung der Nachweis der vorgenommenen ärztlichen Untersuchung, die natürlich in 24 Stunden nicht immer wird erledigt sein können, beizubringen ist.

Oppeln, den 11. September 1913.

Der Regierungspräsident.

---

d) Ausführungsbestimmungen zu der Polizeiverordnung, betreffend das Meldewesen.

I. Nachrichtenverkehr der Meldebehörden.

a) Die Meldebehörde des Anzugsortes hat der Meldebehörde des Abzugsortes von dem erfolgten Anzuge in allen Fällen Nachricht zu geben, in denen sich den Umständen nach annehmen läßt, daß diese über den Ort, wohin der Abziehende sich begeben hat, nicht unterrichtet ist. Solche Fälle liegen jedesmal vor:

1. Wenn sich jemand ohne Vorlegung einer Abmeldebescheinigung anmeldet;
2. wenn in der Abmeldebescheinigung entweder ein Ort, wohin die Abmeldung erfolgt ist, überhaupt nicht angegeben ist oder der angegebene mit dem neuen Aufenthaltsorte nicht übereinstimmt.

Diese Benachrichtigung der Meldebehörde des Abzugsortes hat brieflich oder mittels einer Postkarte nach folgendem Formular zu geschehen:

Zu $\frac{\text{dauerndem}}{\text{vorübergehendem}}$ Aufenthalte meldete sich am .....

..... $\frac{\text{mit}}{\text{ohne}}$ Familie hier für ..... Straße Nr. ..... an.

Name und Vorname	Beruf	Geburts- Tag	Monat	Jahr	Geburtsort und Kreis	Staatsangehörigkeit

Bisheriger Wohnort .....

Wohnung .....

Besondere Ersuchen und Mitteilungen*)

Falls vorstehende Angaben in wesentlichen Punkten für unrichtig erachtet werden sollten, wird um baldgefällige Nachricht ersucht.

(Ort) ..... den (Datum) 19

(Stempel- der Meldebehörde)
oder
Firmen- und Namensunterschrift.

*) Dieser Raum ist bei Postkarten nur dann auszufüllen, falls die Mitteilungen zur unverschlossenen Versendung geeignet sind.

Hierzu wird noch folgendes erläuternd bemerkt:

Die Meldebehörde des Anzugsortes hat der Meldebehörde des Abzugsortes in den unter a vorgeschriebenen Fällen die Nachricht ohne jede unnötige Verzögerung so bald wie möglich zu erteilen.

Dem Texte des zur Benachrichtigung der Meldebehörde des Abzugsortes vorgeschriebenen Formulars, auf dessen genaue Ausfüllung — insbesondere auf das Durchstreichen des Nichtzutreffenden — die größte Sorgfalt verwendet werden muß, können, wie im Formular angedeutet ist, nach Bedarf noch besondere Ersuchen und andere Mitteilungen an die Meldebehörde des Abzugsortes beigefügt werden. Offene Postkarten dürfen in solchen Fällen aber nur dann benutzt werden, wenn die gedachten Zusätze sich inhaltlich zur unverschlossenen Versendung durch die Post eignen. In dem oben abgedruckten Formular ist hierauf durch eine Fußnote noch ausdrücklich hingewiesen worden. Es empfiehlt sich, falls auf formularmäßig bedruckten Postkarten für derartige besondere Ersuchen oder Mitteilungen ein Raum freigelassen werden soll, diese Fußnote mit abdrucken zu lassen.

b) Die Meldebehörde des Abzugsortes hat der Meldebehörde des Anzugsortes auf die erfolgten Anfragen (vorstehend unter a angeordnet) stets ungesäumt Nachricht zu geben, falls die Benachrichtigung in wesentlichen Punkten unrichtig ist.

Die pünktliche und gewissenhafte Erledigung der an die formularmäßigen Mitteilungen angeschlossenen besonderen Ersuchen, vorzüglich die eventuelle Richtigstellung der Nachricht, wird den Meldebehörden zur Pflicht gemacht.

II. Ausführung der neuen Meldepolizeiverordnung.

a) Dem Publikum soll die Erfüllung der Meldepflichten so leicht wie möglich gemacht werden.

b) Die vorgeschriebenen Bescheinigungen sind kostenlos zu erteilen (vgl. Min.-Erlaß vom 12. September 1867, Min.-Bl. d. i. V., S. 309).

c) Schriftliche Abmeldungen können mit einem dem Muster des Abmeldescheins (Muster A, Anlage 1 zur Meldepolizeiverordnung) entsprechenden Formular, welches jedoch an Stelle der Ueberschrift „Abmeldeschein" die Bezeichnung „Abmeldung" und außer den im Vordruck vorgesehenen Angaben noch den Tag des Abzuges (vgl. § 1 der Meldepolizeiverordnung) enthalten muß, erfolgen.

Es ist wenigstens in verkehrsreichen Ortschaften darauf hinzuwirken, daß Formulare solcher Art käuflich zu haben sind.

Das Publikum ist g. F. hierauf durch öffentliche Bekanntmachungen der Meldebehörden hinzuweisen. Wo solche Formulare zur Abmeldung benutzt werden, können sie nach erfolgter polizeilicher Abstempelung dann als Abmeldebescheinigung weitere Verwendung finden, wodurch dem Publikum und den Behörden Weiterungen erspart werden.

e) **Regierungs-Polizeiverordnung, betreffend die Meldung der Medizinal- und Veterinärpersonen,** vom 28. Dezember 1875 (Amtsbl. S. 373).

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 11. März 1850 (G.-S. 1850, S. 265) wird von der unterzeichneten Königlichen Regierung die nachstehende

Polizeiverordnung

für den Regierungsbezirk erlassen:

§ 1. Aerzte, Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer und Zahnärzte, welche im hiesigen Regierungsbezirke die Praxis ausüben wollen, haben dies vor Beginn derselben dem Kreisarzte ihres Niederlassungsortes unter Vorlegung der Approbation und Angabe ihres Wohnortes zu melden und gleichzeitig demselben die erforderlichen Notizen hinsichtlich ihrer Personalverhältnisse anzugeben.

§ 2. Hebammen, welche im Regierungsbezirk die Praxis ausüben wollen, haben dies vor Beginn derselben dem Kreisarzte ihres Niederlassungsortes unter Vorlegung des Prüfungszeugnisses und Angabe ihres Wohnortes zu melden und gleichzeitig demselben die erforderlichen Notizen hinsichtlich ihrer Personalverhältnisse anzugeben.

§ 3. Tierärzte, welche im Regierungsbezirk die Praxis ausüben wollen, haben dies vor Beginn derselben dem Departementstierarzt unter Vorlegung der Approbation und Angabe ihres Niederlassungsorts zu melden und gleichzeitig demselben die erforderlichen Notizen hinsichtlich ihrer Personalverhältnisse anzugeben.

§ 4. Einen Ortswechsel, sowie das Aufgeben der Praxis haben innerhalb 14 Tagen nach Eintritt desselben die in den §§ 1 bis 3 bezeichneten Personen den ebendaselbst angegebenen Amtsstellen, bezw. auch dem Kreisarzte des neuen Niederlassungsorts zu melden.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 bis 4 werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft bis zu 14 Tagen tritt, bestraft.

Oppeln, den 28. Dezember 1875.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern.

---

f) **Apothekenbetriebsordnung,** vom 18. Februar 1902.

§ 48. Der Apothekenvorstand ist verpflichtet, jeden Eintritt und Austritt eines Lehrlings, sowie den Eintritt und den Abgang jedes Gehilfen unter Beifügung des Gehilfenzeugnisses oder der Approbation und, bei der Entlassung, des Entlassungszeugnisses behufs amtlicher Beglaubigung desselben, dem Kreisarzte binnen 8 Tagen nach dem Eintritt oder beim Abgang anzuzeigen. Das Entlassungszeugnis muß eine entsprechende Erklärung enthalten, wenn die Beschäftigung des Gehilfen in der Apotheke nur eine aushilfsweise, auf Tage oder Stunden beschränkte war.

Anderes als das bei dem Kreisarzte angemeldete Personal darf in den Apotheken nicht beschäftigt werden.

---

g) **Regierungs-Polizeiverordnung, betreffend die Meldepflicht und die öffentlichen Anzeigen und Ankündigungen von Personen, welche ohne gemäß § 29 der Reichsgewerbeordnung** (R.-G.-Bl. 1900, S. 880) **in Deutschland approbiert zu sein, die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben,** vom 8. September 1902 (Amtsbl. 1903, S. 152).

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung (G.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks, was folgt, verordnet:

§ 1. Personen, welche, ohne approbiert zu sein, die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben wollen, haben dies vor Beginn des Gewerbebetriebes demjenigen Kreisarzte, in dessen Amtsbezirk der Ort der Niederlassung liegt, unter Angabe ihrer Wohnung zu melden und gleichzeitig demselben die erforderlichen Notizen über ihre Personalverhältnisse anzugeben.

Die Personen, welche bereits zurzeit die Heilkunde ausüben, haben die vorbezeichnete Meldung und Angabe binnen 14 Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung zu bewirken.

§. 2. Die in § 1 bezeichneten Personen haben dem zuständigen Kreisarzt auch einen Wohnungswechsel innerhalb 14 Tagen nach dem Eintritt desselben, sowie die Aufgabe der Ausübung der Heilkunde und den Wegzug aus dem Bezirke zu melden.

§ 3. Oeffentliche Anzeigen von nicht approbierten Personen, welche die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben, sind verboten, sofern sie über Vorbildung, Befähigung oder Erfolg dieser Personen zu täuschen geeignet sind oder prahlerische Versprechungen enthalten.

§ 4. Die öffentliche Ankündigung von Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln, welche zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind, ist verboten, wenn

1. den Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln besondere, über ihren wahren Wert hinausgehende Wirkungen beigelegt werden oder das Publikum durch die Art ihrer Anpreisung irregeführt oder belästigt wird, oder wenn
2. die Gegenstände, Vorrichtungen, Methoden oder Mittel ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind, Gesundheitsbeschädigungen hervorzurufen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit in den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe vorgesehen ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Oppeln, den 8. September 1902.

Der Regierungspräsident.

---

h) **Regierungs-Polizeiverordnung, betreffend die Meldepflicht der Personen, welche zur Beilegung der Bezeichnung „staatlich geprüfte" Heilgehilfen (Heilgehilfinnen), Masseure (Masseusen), Krankenwärter (Krankenwärterinnen) u. dgl. berechtigt sind,** vom 21. März 1903 (Amtsbl. S. 102.) *)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung (G.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks, was folgt, verordnet:

§ 1. Personen, welche zur Beilegung der Bezeichnung „staatlich geprüfte" Heilgehilfen (Heilgehilfinnen), Masseure (Masseusen), Krankenwärter (Krankenwärterinnen) und dergleichen berechtigt sind, haben sich, wenn sie innerhalb des Regierungsbezirks ihre Berufstätigkeit ausüben wollen, vor Beginn der letzteren bei dem Kreisarzte ihres Niederlassungsortes unter Vorlegung ihrer Zeugnisse und des Tagebuchs, sowie unter Angabe ihrer Wohnung mündlich oder schriftlich zu melden und gleichzeitig über ihre persönlichen Verhältnisse die erforderliche Auskunft zu geben.

§ 2. Sie haben dem vorbezeichneten Kreisarzte jeden Wohnungswechsel und die Aufgabe ihres Berufes anzuzeigen. Bei Verlegung der Niederlassung in einen anderen Kreis des Regierungsbezirks ist die Anzeige sowohl dem Kreisarzte des alten, wie dem des neuen Niederlassungsortes zu machen. Die Anzeigen haben binnen 14 Tagen von dem Wohnungswechel oder der Aufgabe des Berufes an zu erfolgen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafen bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Oppeln, den 21. März 1903.

Der Regierungspräsident.

---

2. Paßwesen.

a) **Allgemeines Paßdelikt für die Preußische Monarchie** vom 22. Juni 1817 (G.-S. S. 152).

§ 13. Zur Erleichterung der Legitimation sollen jedoch den im Innern unseres Staatsreisenden Inländern auf Verlangen von unserm Polizeiministerium, von der Regierung der Provinz oder von der ordentlichen Polizeiobrigkeit ihres Wohnortes entweder Pässe oder mit dem Signalement versehene Legitimationskarten gegen eine Gebühr**) von (4 Groschen inkl. des Stempels von 2 Groschen) auf ein Jahr erteilt und nach Ablauf desselben anderweitig (unentgeltlich) verlängert werden.

---

b) **Regierungs-Polizeiverordnung, betreffend Zuwiderhandlungen gegen Zwangspässe,** vom 26. September 1850 (Amtsblatt S. 307).

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März d. J. (G.-S. S. 265) erlassen wir hiermit nachstehende Polizeiverordnung.

Personen, welche von den Polizeibehörden mit Zwangspässen versehen worden sind, und alsdann entweder von dem ihnen darin vorgeschriebenen Wege abweichen oder unnötigerweise ihre Reise verzögern, oder es unterlassen, den Zwangspaß an den ihnen darin bezeichneten Orten, sowie überhaupt, wo sie übernachten, der Ortspolizeibehörde vorzulegen, sind (mit einer Polizeizeistrafe von 15 Sgr. bis zu 10 Talern, im Falle ihres Unvermögens mit 24stündigem bis 14tägigem Gefängnis***) zu bestrafen.

Oppeln, den 26. September 1850.

Königliche Regierung.

*) Anm. Vergl auch Heilgehilfen-Ordnung vom 21. 3. 03 (Amtsbl. S. 103 ff.) Bekanntmachung vom 9. 3. 1905 (Amtsbl. S. 62). Bei Unzuverlässigkeit hat der Kreisarzt die Entziehung des Befähigungszeugnisses beim Regierungspräsident zu beantragen.

**) Anm. Jetzt 3 Mk. Stempelgebühren.

***) Anm. Jetzt gilt § 132 des L.-V.-G. v. 30. 7. 83.

Zu b) **Muster eines Zwangspasses:**

Zwangspaß.

Nr. des Tagebuchs.

I. Dauer der Gültigkeit:

II. Personalbeschreibung:

1. Größe
2. Gestalt
3. Haare
4. Stirn
5. Augenbrauen
6. Augen
7. Nase
8. Mund
9. Zähne
10. Bart
11. Kinn
12. Gesichtsbildung
13. Gesichtsfarbe
14. Sprache
15. Besondere Kennzeichen

III. Unterschrift de Inhaber

D hierneben näher beschriebene

Stand oder Gewerbe: geb. am

zu , Staatsangehörige

aus , Religion ,

welche

erhält hiermit die Weisung, sich auf kürzestem Wege und ohne Aufenthalt von hier über

nach

zu begeben und sich unter Vorzeigung dieses Passes sofort nach der Ankunft bei der Polizeibehörde daselbst zu melden.

Inhaber darf von dem vorgeschriebenen Reisewege ohne die hierin zu vermerkende Zustimmung der Polizeibehörde des Ortes, wo die Abweichung erfolgen soll, nicht abweichen und hat diesen Ausweis den Polizeibehörden der Orte, an denen übernachtet, zur Bescheinigung vorzulegen.

Übertretungen dieser Vorschriften ziehen nach § 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 eine hiermit angedrohte Geldstrafe von · M. nach sich, an deren Stelle im Unvermögensfalle Tage Haft treten.

Das Recht der Polizeibehörde, jederzeit den zwangsweisen Transport anzuordnen, wird durch die Ausstellung des Zwangspasses nicht berührt.

, den 19

c) **Ministerial-Verordnung, die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten betreffend** vom 31. 12. 1850. (Minist.-Blatt d. inneren Verw. 1851 S. 11.)

Um der Legitimationsführung durch Paßkarten, welche zur Erleichterung des Reiseverkehrs in den durch Eisenbahnen verbundenen Landesteilen mit Allerhöchster Genehmigung eingeführt worden sind, und welche nach den Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 23. Dezember 1844 in den darin gedachten preußischen Provinzen und angrenzenden auswärtigen Staaten, der mit diesen getroffenen Vereinbarung gemäß, die Stelle der Pässe bisher vertreten haben, eine weitere Ausdehnung zu geben, sind die Regierungen mehrerer anderen deutschen Bundesstaaten dem bisherigen Paßkarten-Vereine beigetreten.

Nachdem die zu Dresden dieserhalb abgeschlossene Uebereinkunft, welche mit dem 1. Januar 1851 in Wirksamkeit treten soll, von sämtlichen dabei beteiltigten Regierungen nunmehr genehmigt worden ist, wird in Gemäßheit derselben Folgendes bestimmt:

§ 1. Das Gebiet, in welchem unter den nachfolgenden Vorschriften Paßkarten erteilt werden, und Gültigkeit haben, umfaßt

sämtliche Provinzen des preußischen Staats, Bayern, Sachsen, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Anhalt-Dessau, Cöthen und Anhalt-Bernburg, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Bremen und Hamburg.

§ 2. Die Angehörigen der im § 1 gedachten Staaten sind, soweit nicht nach den §§ 3 bis 5 Beschränkungen eintreten, befugt, sich zu ihren Reisen (innerhalb der Gebiete dieser Staaten), statt der vorgeschriebenen Pässe der Paßkarten zu bedienen.

§ 3. Paßkarten dürfen nur solchen Personen erteilt werden, welche

1. der Polizeibehörde als vollkommen zuverlässig und sicher bekannt, auch
2. völlig selbstständig sind und
3. in dem Bezirke der ausstellenden Behörden ihren Wohnsitz haben.

In Beziehung auf die Bedingungen unter 2 und 3 können ausnahmsweise Paßkarten erteilt werden:

a. Studierenden, mit Zustimmung der betreffenden Universitätsbehörde, am Universitätsorte,
b. Militärpersonen, mit Genehmigung ihrer Militärvorgesetzten, an ihrem jedesmaligen Aufenthaltsorte,
c. unselbstständigen Familiengliedern auf den Antrag des Familenhauptes (Vaters oder Vormundes), jedoch nur, wenn sie das 18te Lebensjahr überschritten haben,
d. pp.

§ 4. Ehefrauen und Kinder, welche mit ihren Ehegatten und Eltern, sowie Dienstboten, welche mit ihren Herrschaften reisen, werden durch die Paßkarten der letzteren legitimiert.

§ 5. Die Paßkarten bleiben allen denjenigen versagt,

a. welche nach den bestehenden Gesetzen (auch bei Reisen im Inlande) paßpflichtig sind (insbesondere den Handwerksgesellen und Gewerbegehülfen),
b. den Dienstboten und Arbeitsuchenden aller Art,
c. denen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

§ 6. Die Paßkarten, welche in allen im § 1 gedachten Staaten nach einem übereinstimmenden Formulare und von gleicher Farbe erteilt werden, und welche den Namen, Stand und Wohnort des Inhabers, sowie dessen Namensunterschrift und Signalement enthalten müssen, sind nur auf die Dauer des Kalenderjahres gültig, in welchem sie angefertigt worden sind.

§ 7. Zur Ausstellung von Paßkarten sind nur diejenigen Behörden befugt, welche von der vorgesetzten Provinzialregierung damit beauftragt worden sind.

§ 8. Der Preis der Paßkarte beträgt (jetzt 3 Mk.).

§ 9. Eine Visirung der Paßkarten findet nicht statt.

§ 10. Jeder Mißbrauch der Paßkarten, wohin insbesondere, außer der Fälschung derselben, die Führung einer auf eine dritte Person lautenden Karte, die die wissentliche Ueberlassung der letzteren seitens des Inhabers an einen Anderen zum Gebrauche als polizeiliches Legitimationsmittel oder die fälschliche Bezeichnung von Personen als Familienglieder oder Dienstboten (§ 4) zu rechnen ist, unterliegt den gesetzlichen Polizei- oder Kriminalstrafen. (Jetzt R.-St.-Gb. § 363.)

§ 11. pp.

§ 12. In Fällen schleuniger polizeilicher Verfolgung eines verdächtigen Individuums sind die Polizeibeamten des einen der im § 1 gedachten Staaten befugt, die Verfolgung in die Gebiete der anderen fortzusetzen, jedoch nicht um den Verdächtigen selbst zu verhaften, sondern nur um mit Vermeidung eines jeden durch schriftliche Benachrichtigung entstehenden Aufenthaltes, die nächste Polizeibehörde von dem vorwaltenden Sachverhältnisse sofort mündlich zu unterrichten und zu der in der Sache erforderlich erscheinenden Einschreitung aufzufordern.

§ 13. Den mit Ausfertigung von Paßkarten beauftragten Behörden liegt ob, ein Paßkarten-Journal zu führen, in welches die ausgefertigten Paßkarten unter fortlaufender Nummer einzutragen sind. Die Nummer des Journals muß auf der Paßkarte vermerkt werden.

Die in der Paßkarte angegebenen Rubriken des Signalements sind genau auszufüllen.

§ 14. Um eine genaue Befolgung der Vorschriften zu sichern, welche in Gemäßheit der im Eingange gedachten Uebereinkunft und zu deren Ausführung ergangen sind, werden die Polizeibehörden angewiesen, die von ihnen wahrgenommenen, bei der Ausfertigung von Paßkarten an anderen Orten begangenen Verstöße der ihnen vorgesetzten Behörde anzuzeigen, damit diese Verstöße zur Kenntnis der vorgesetzten Instanz derjenigen Behörde gelangen, welche den Verstoß begangen hat.

§ 15. Die für diejenigen Landesteile, in welchen die Paßkarten schon früher eingeführt waren, erlassene Ministerial-Verordnung vom 23. Dezember 1844 wird aufgehoben.

Berlin, den 31. Dezember 1850.

Der Minister des Innern.

---

d) **Paßkartengebühr betr.**

Auf die Anfrage vom 10. d. Mts. — P. I 2555 — erwidere ich bei Rückgabe der Paßkontrollen, daß die im Reskript des Herrn Ministers des Innern vom 10. Dezember 1857 (Minist.-Blatt Seite 203) auf 10 Silbergroschen = 1 Mark festgesetzte Ausfertigungsgebühr für Paßkarten noch heute besteht, praktisch aber nur bei der Ausfertigung von Paßkarten für Handwerksburschen, Dienstboten, Lohnarbeiter und andere Personen ähnlichen Standes zur Hebung kommen kann, für die in dem neuen Stempeltarif (auch bei Paßkarten!) ein Ausnahmestempelsatz von 1 Mark vorgesehen ist.

In Fällen dieser Art ist daher die bisherige Ausfertigungsgebühr von 1 Mark nach wie vor zu erheben.

Selbstverständlich muß bei Paßkarten ebenso wie bei Reisepässen der Paßstempel von 3 Mark die Regel bilden. Eine Ausnahme wird auch schon deshalb sehr selten vorkommen, weil Paßkarten fast nur von bemittelten Personen verlangt werden. Unbemittelten Personen ist mit Reisepässen besser gedient, da diese mit Einschluß der Ausfertigungsgebühr schon mit 1 Mark 25 Pfg. abgegeben werden dürfen, während für Paßkarten nach dem oben ausgeführten immer mindestens 2 Mk. in Sa. erhoben werden müssen.

Der Vorlage des Paßkartenverzeichnisses bedarf es daher auch weiterhin.

Oppeln, den 28. April 1912.

An die Polizeiverwaltung in Gleiwitz.

Der Regierungspräsident.

---

e) **Gesetz, betr. das Paßwesen,** vom 12. Oktober 1867 (Bundesgesetzblatt S. 33). (Auszug.)

§ 1. Bundesangehörige bedürfen zum Ausgang aus dem Bundesgebiete, zur Rückkehr in dasselbe, sowie zum Aufenthalte und zu Reisen innerhalb desselben keines Reisepapiers, Doch sollen ihnen auf ihren Antrag Pässe oder sonstige Reisepapiere erteilt werden, wenn ihrer Befugnis zur Reise gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.

§ 2. Auch von Ausländern soll weder beim Eintritt noch beim Austritt über die Grenze des Bundesgebietes noch während ihres Aufenthaltes oder ihrer Reisen innerhalb desselben ein Reisepapier gefordert werden.

§ 3. Bundesangehörige wie Ausländer bleiben jedoch verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen.

§ 9. Wenn die Sicherheit des Bundes oder eines einzelnen Bundesstaates, oder die öffentliche Ordnung durch den Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint, kann die Paßpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk, oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten des Auslandes, durch Anordnung des Bundespräsidiums vorübergehend eingeführt werden.

---

f) **Bekanntmachung der Kgl. Regierung vom 9. November 1894, betreffend die Visierung von Reisepässen zum Eintritt nach Rußland.** (Amtsblatt Seite 370.)

Zufolge höherer Anordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß nach dem neuen russischen Konsulargebührentarife, der am 13. Januar d. J. in Kraft getreten ist, für die Visierung eines Passes 4,90 Mark zu zahlen sind. Dieser Betrag ist daher bei allen an das Paßbureau des Ministeriums des Innern*) gerichteten Gesuchen um Beschaffung des russischen Visums miteinzusenden.

Oppeln, den 9. November 1894.

Der Regierungspräsident.

*) Anm. Die Visierung nimmt jetzt das russische Konsulat in Breslau vor.

2) Russische Paß-Vorschriften

zusammengestellt für deutsche Reisende.

A. christlicher Religion.

I. Reise nach Rußland.

Paßvisa und seine Gültigkeitsdauer. Frist für den Aufenthalt in Rußland.

1. Für die Reise nach Rußland muß der Paß von einer russischen Mission oder Konsularbehörde visiert sein. (Gebühr 4,90 Mk.) Bei Einholung des Visa ist der Taufschein vorzulegen.

2. Das Visa wird mit Datum erteilt und hat 6 Monate Gültigkeit. Innerhalb dieser Frist kann der Paßinhaber auf den Paß die Grenze beliebig oft und an beliebigen Uebergangspunkten nach Rußland überschreiten, ohne daß es eines neuen Visa oder der Genehmigung irgendeiner Behörde bedarf. (Vergleiche jedoch wegen der Abreise aus Rußland das zu III, 1 Bemerkte.)

3. Ist die unter Nr. 2 erwähnte Frist für die Gültigkeit des Visa abgelaufen, so muß der Paß, falls er selbst noch gültig ist, für eine neue Reise nach Rußland bei einer russischen Mission oder Konsularbehörde unter abermaliger Entrichtung der genannten Gebühr von neuem visiert werden, auch wenn die auf dem Passe vermerkte Aufenthaltsfrist (vergl. Nr. 4) noch nicht abgelaufen sein sollte.

4. Auf der russischen Grenzstation erhält der Paß den mit Datum versehenen Grenzstempel. Von der Paßbehörde des Bestimmungs- oder ersten Aufenthaltsorts in Rußland wird in den Paß der Vermerk eingetragen, daß der Paß für den Aufenthalt in Rußland vom Tage des Grenzstempels an gerechnet 6 Monate lang bis zu dem und dem Tage Gültigkeit hat. Diese Aufenthaltsfrist hat jedoch, wie schon bei Nr. 3 bemerkt, wenn sie die Gültigkeitsdauer des Visa überschreitet, deren Verlängerung nicht zur Folge.

5. Römisch-katholische Geistliche bedürfen zur Reise nach Rußland einer besonderen Erlaubnis der russischen Ministerien des Innern und des Aeußern. Zwecks Erwirkung der Erlaubnis haben sie sich an die Kaiserlich Deutsche Botschaft in St. Petersburg zu wenden und dabei Ziel, Zweck und Dauer der Reise genau anzugeben sowie eine Bescheinigung der Heimatsbehörde darüber beizufügen, daß sie nicht Mitglieder des Jesuitenordens sind oder gewesen sind. Mitgliedern dieses Ordens, auch ehemaligen, wird die Erlaubnis grundsätzlich versagt.

B. mosaischen Glaubens.

I. Reise nach Rußland.

Paßvisa und seine Gültigkeitsdauer. Frist für den Aufenthalt in Rußland.

1. Für die Reise nach Rußland muß der Paß von der russischen Mission oder Konsularbehörde, die für den Wohnsitz des Paßinhabers zuständig ist, visiert sein. (Gebühr 4,90 Mk.) Hierzu ist zu bemerken:

a) Reisende, die Inhaber gerichtlich eingetragener Firmen sind, müssen bei Vorlegung ihres Passes behufs Erlangung des Visa der zuständigen russischen Vertretung einen amtlichen Handelsregisterauszug für das laufende Jahr als Nachweis für die erfolgte Eintragung ihrer Firmen mitbringen.

b) Handlungsreisende, die im Auftrage gerichtlich eingetragener Firmen nach Rußland zu reisen haben, müssen außer dem erwähnten Nachweis eine notarielle, von dem zuständigen deutschen Gerichte beglaubigte Vollmacht nebst Abschrift beibringen, die von dem russischen Konsulate zu legalisieren ist. Die Gebühren für die Legalisation der Vollmacht betragen 6,50 Mk.

c) Sonstige Reisende bedürfen zur Reise nach Rußland einer besonderen Erlaubnis des russischen Ministeriums des Innern, die schriftlich unter Beifügung zweier russischer Stempelmarken zu 75 Kop., in dringenden Fällen auch telegraphisch mit bezahlter Rückantwort eingeholt werden kann. Wird, was sich empfiehlt, zur Erlangung der Erlaubnis die Vermittelung des Kaiserlich Deutschen Generalkonsulats in St. Petersburg in Anspruch genommen, so ist ein Kostenvorschuß von 7 ℳ für Anschaffung von Stempelmarken, Uebermittelungsgebühr, (Fuhr- und Portokosten) beizufügen. In jedem Falle bedarf es einer genauen Angabe über den Zweck und die beabsichtigte Dauer der Reise, die Zeit ihres Antrittes und die Orte, die voraussichtlich besucht werden.

d) In dem Visa ist ausgesprochen, auf wie lange dem Paßinhaber die Berechtigung zum Aufenthalte in Rußland erteilt worden ist. Im Falle c) geschieht das auf höchstens 3 Monate.

Um Verlängerung der Aufenthaltsberechtigung kann nur das russische Ministerium des Innern angegangen werden, das sie bis auf 6 Monate ausdehnen darf.

2. Das Visa wird mit Datum erteilt und hat 6 Monate Gültigkeit. Innerhalb dieser Frist kann der Reisende, solange er die im Visa angegebene Aufenthaltsfrist (deren Be-

rechnung s. Nr. 3) nicht ausgenützt hat, wiederholt die Grenze vom Ausland nach Rußland überschreiten, ohne daß er jedesmal eines neuen Visa bedarf.

3. Auf der russischen Grenzstation erhält der Paß beim ersten Eintritt in das russische Gebiet den mit Datum versehenen Grenzstempel. Dieser ist für die Berechnung der Dauer des ununterbrochenen Aufenthaltes im russischen Reiche maßgebend. Die Paßbehörde des Bestimmungs- oder ersten Aufenthaltsorts macht im Paß den Vermerk, daß der Paß innerhalb Rußlands während der in dem Visa angegebenen Frist, vom Datum des Grenzstempels an ununterbrochen gerechnet, Gültigkeit hat.

Anmerkung: Die russischen Behörden berechnen also die Dauer der Erlaubnis zum **Aufenthalt** in Rußland vom Datum des **ersten Grenzstempels**, dagegen die Dauer der Erlaubnis zum **Ueberschreiten** der russischen Grenze vom Datum der Visa ab, was unter Umständen einen beachtenswerten Zeitunterschied darstellt.

II. Aufenthalt in Rußland.

Aufenthaltsschein.

1. Der mit dem Grenzstempel versehene Reisepaß berechtigt den Paßinhaber, gleichgültig, ob er das erste oder ein beliebiges späteres Mal nach Rußland kommt, sich bis zum Ablauf der sechsmonatigen Frist (vom Tage des ersten Grenzstempels an) überall in Rußland aufzuhalten. Der Paß ist an jedem Aufenthaltsort der Hausverwaltung auf deren Verlangen vorzulegen, damit sie den Paßinhaber bei der Ortspolizeibehörde anmelden kann.

2. Erst nach Ablauf dieser sechsmonatigen Frist muß der Paßinhaber mit einem besonderen russischen Aufenthaltsscheine versehen sein. Er hat sich dieserhalb rechtzeitig an die Paß- oder Polizeibehörde zu wenden. Verabsäumt er dies, so hat er für jeden Tag Versäumnis eine Geldstrafe von 30 Kop. zu erlegen. Diese Strafe wird auch dann erhoben, wenn der Paßinhaber keinen Aufenthaltsschein, sondern einen russischen Auslandspaß (III. 2) nimmt und dabei die sechsmonatige Aufenthaltsfrist überschritten hat.

3. Braucht der Paßinhaber unter Beobachtung des bei I Nr. 3 Gesagten seinen deutschen Paß zu einer neuen Reise nach Rußland, nachdem die auf dem Passe vermerkte, mit dem ersten Grenzstempel beginnende sechsmonatige russische Aufenthaltsfrist verstrichen ist, während die dem Passe deutscherseits gegebene Gültigkeitsfrist noch läuft, so muß sofort am ersten Aufenthaltsorte nach der Grenzüberschreitung ein besonderer Aufenthaltsschein gelöst werden. Auf den Paß selbst wird in dem Falle ein Aufenthalt dann nicht gestattet. Kommt der Reisende dagegen mit einem neuen deutschen Passe nach Rußland zurück, so hat er darauf eine neue sechsmonatige Frist, innerhalb deren er eines Aufenthaltsscheins nicht bedarf.

II. Aufenthalt in Rußland.

Aufenthaltsschein.

1. Der mit dem Grenzstempel versehene Reisepaß berechtigt den Paßinhaber, sich vom Datum des ersten Grenzstempels ab bis zum Ablauf der im Visa vermerkten Frist in Rußland oder an den Orten Rußlands, auf welche die Aufenthaltsberechtigung beschränkt ist, aufzuhalten. Der Paß ist an jedem Anfenthaltsort der Hausverwaltung auf deren Verlangen vorzulegen, damit sie den Paßinhaber bei der Ortspolizeibehörde anmelden kann.

2. Ueber 6 Monate hinaus wird der Aufenthalt in Rußland den Reisenden nur in dem Falle zugestanden, wenn ihnen seitens der drei beteiligten russischen Minister (des Aeußeren, des Innern und der Finanzen) die Niederlassung in Rußland ausdrücklich gestattet ist. In diesem Falle haben sie sich vor Ablauf der ihnen gestellten, mit dem Datum des ersten Grenzstempels beginnenden Aufenthaltsfrist mit einem besonderen russischen Aufenthaltsscheine zu versehen und sich dieserhalb rechtzeitig an die Paß- oder Polizeibehörde zu wenden. Wird das verabsäumt, so ist für jeden Tag Versäumnis eine Geldstrafe von 30 Kopeken zu erlegen. Personen, die, ohne die obige Erlaubnis zur Niederlassung erlangt zu haben, über die ihnen nach II Nr. 1 bewilligte Aufenthaltsfrist hinaus in Rußland verweilen, werden ausgewiesen.

III. Rückreise.

Russische Auslandspässe.

1. Erfolgt die Rückreise innerhalb der sechsmonatigen russischen Aufenthaltsfrist, so hat sich der Paßinhaber lediglich eine bei der Ortspolizeibehörde zu beschaffende Bescheinigung (75 Kop. Stempelkosten, sowie Kanzleigebühr in Höhe von 30 bis 40 Kop.) darüber geben zu lassen, daß seiner Abreise aus Rußland keine Hindernisse im Wege stehen. Mit dieser Bescheinigung kann er ohne weiteres die Grenze passieren.

2. War er aber im Besitze eines besonderen russischen Aufenthaltsscheines, so hat er sich auf Grund der unter Nr. 1 gedachten Bescheinigung mit einem besonderen russischen Auslandspasse von der zuständigen Paßbehörde zu versehen. Die Paßbehörde behält die gedachte Bescheinigung bei ihren Akten. Der von ihr dem Reisenden ausgefertigte russische Auslandspaß wird diesem unmittelbar vor dem Verlassen Rußlands wieder abgenommen.

III. Rückreise.

Russische Auslandspässe.

1. Vor der Rückreise hat sich der Reisende eine polizeiliche Bescheinigung (75 Kop. Stempelkosten und Kanzleigebühr) darüber geben zu lassen, daß seiner Abreise aus Rußland keine Hindernisse im Wege stehen. Mit dieser Bescheinigung kann er während der im Visa vermerkten Aufenthaltsfrist, vom Datum des ersten Grenzstempels an gerechnet, ohne weiteres die Grenze von Rußland nach dem Auslande passieren.

2. Für diejenigen Personen, denen nach II Nr. 2 russische Aufenthaltsscheine erteilt worden sind, gelten die in Rußland bestehenden allgemeinen Bestimmungen über Auslandspässe. (Vergl. nebenstehend III Nr. 2.)

3. Reisende, die sich im Besitze von direkten Fahrkarten für die europäisch-russisch-chinesischen Eisenbahnen und von vorschriftsmäßig durch eine russische Konsularbehörde visierten Pässen befinden, können während der Gültigkeitsdauer ihrer Fahrkarten, jedoch nicht länger als 6 Monate, Rußland ohne die nach Nr. 1 erforderliche Bescheinigung verlassen.

---

h) **Ministerialerlaß, betreffend die Ausfertigung von Grenzlegitimationsscheinen,** vom 16. Februar 1906 Min.-Bl. d. i. V. S. 35 (Auszug).

Durch den am 1. März d. J. in Kraft tretenden Zusatzvertrag zum Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen Deutschland und Rußland vom $\frac{\text{10. Februar}}{\text{29. Januar}}$ 1894, vom $\frac{\text{28.}}{\text{29. Juli}}$ 1904 (Artikel 2, Teil I, Nr. 2 zur Artikel 1 und 12) ist hinsichtlich der Ausfertigung von Grenzlegitimationsscheinen folgendes vereinbart worden:

„Rußland wird auch künftig für die Gültigkeit der Legitimationsscheine, welche innerhalb einer Grenzzone von 30 Kilometern Geltung haben und den Inhaber, wie dies gegenwärtig der Fall ist, zum mehrmaligen Ueberschreiten der Grenze an beliebigen Grenzübergängen berechtigen, eine Dauer von 28 Tagen bewilligen. Diese Gültigkeitsdauer wird beiderseitig vom Tage der ersten Benutzung des Scheines zum Grenzübertritt an mit der Maßgabe berechnet werden, daß die gedachten Scheine ihre Gültigkeit verlieren, wenn sie nicht zum ersten Male spätestens am 15. Tage, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, benutzt werden. Diese Dauer von 28 Tagen wird in keinem Falle durch den während der Gültigkeitsdauer der Legitimationsscheine eintretenden Jahreswechsel berührt werden. Die in 2 Sprachen, in Deutsch und Russisch, abgefaßten Legitimationsscheine sollen beiderseits nur den eigenen Staatsangehörigen und denjenigen Angehörigen des anderen Landes erteilt werden, welche in dem Lande wohnen, wo die Scheine ausgestellt werden.

Das Datum des Uebertritts über die Grenze wird künftig von den russischen und deutschen Behörden sowohl nach der russischen wie nach der deutschen Zeitrechnung auf den Scheinen vermerkt werden.

Die Scheine werden auch künftig, wie das gegenwärtig der Fall ist, ebenso wie an Christen, auch an Israeliten verabfolgt werden."

Berlin, den 16. Februar 1906.

Der Minister des Innern.

---

i) **Bekanntmachung der Kgl. Regierung, betreffend die Ausfertigung von Grenzlegitimationsscheinen (sog. Halbpässen),** vom 27. Februar 1906 (Amtsblatt S. 74).

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß durch den am 1. März d. J. in Kraft tretenden Zusatzantrag zum Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen Deutschland und Rußland vom $\frac{\text{10. Februar}}{\text{29. Januar}}$ 1894, vom 28./15. Juli 1904 die Grenzzone, innerhalb deren die deutsch-russischen Grenzlegitimationsscheine Gültigkeit haben, von 22,5 km

auf 30 km erweitert worden sind. Es können daher vom obengenannten Tage ab solche Scheine ausgefertigt werden für alle Reichsangehörigen, die in dem in einem Umkreise von 30 km von der russischen Grenze belegenen deutschen Grenzgebiete wohnen, sowie für diejenigen Russen, die in ihrem Grenzgebiete ihren dauernden Wohnsitz haben und deren russische Staatsangehörigkeit zweifellos feststeht.

Die Ausfertigung dieser Scheine seitens der diesseitigen Behörden erfolgt nach wie vor nur gegen Zahlung einer Vergütung von 20 Pf. für das Stück.

Oppeln, den 27. Februar 1906.

Der Regierungspräsident.

---

k) Bekanntmachung des Regierungspräsidenten vom 20. Juli 1912, betr. Grenzüberschreitungen mit Halbpässen.

Das Kaiserliche russische Ministerium des Innern (Polizei-Departement II. Abteilung) hat durch einen an die Gouverneure gerichteten Erlaß vom 26. April 1912 Nr. 11953 die bisher für die Inhaber von Grenzlegitimationsscheinen (sogenannten Halbpässen) geltende Bestimmung, der zufolge diese für den Ein- und Austritt nach und aus Rußland denselben Grenzübergang zu benutzen haben, aufgehoben. Inhaber von Grenzlegitimationsscheinen können daher in Zukunft bei Reisen nach Rußland für die Hin- und Rückreise nach Belieben jeden der zugelassenen Uebergänge der Preußisch-Russischen Grenze benutzen, auch unabhängig davon, ob dies ein Eisenbahn- oder nur ein Straßenübergang ist.

Oppeln, den 20. Juli 1912.

Der Regierungspräsident.

---

l) Ministerial-Bekanntmachung vom 9. November 1912, betr. Legitimationskarten zur Inanspruchnahme der Begünstigungen für Musterkoffer der Handlungsreisenden in Oesterreich-Ungarn.

Unter Hinweis auf den Runderlaß vom 7. August 1901.

Die österreichisch-ungarische Regierung hat ein einheitliches Formular für die im Auslande und im Inlande auszustellenden Legitimationskarten zur Inanspruchnahme der Begünstigungen für Musterkoffer von Handlungsreisenden auf österreichischen, ungarischen und bosnisch-herzogowinischen Eisenbahnen aufgestellt und den Wunsch ausgesprochen, daß die neuen Formulare von den zuständigen Behörden des Deutschen Reiches bereits für die im Jahre 1913 gültigen Legitimationskarten benutzt würden.

Die Legitimationskarten unterliegen in Oesterreich-Ungarn einer Stempelgebühr von 1 Krone; die erforderlichen Stempelmarken sind bei den in den Grenzbahnhöfen befindlichen Stempelverkaufsstellen zu haben. Die Karten sind von dem Inhaber alljährlich beim erstmaligen Eintritt in die Oesterreichisch-Ungarische Monarchie im Grenzzollamt oder Steueramt zur Entwertung der Stempelmarke vorzuweisen. Die für das laufende Kalenderjahr noch mit dem bisherigen Vordruck hergestellten Legitimationskarten sollen von den Oesterreichisch-Ungarischen Eisenbahnbehörden anerkannt werden.

Die Reichsdruckerei ist wegen des erforderlichen Neudrucks der Legitimationskarten mit Weisung versehen worden.

Berlin W 9, den 8. November 1912.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

---

3. Legitimation ausländischer Arbeiter.

a) Ministerial-Erlaß vom 21. Dezember 1907, betr. Arbeiterlegimationskarten.

Bei dem in den letzten Jahren stark vermehrten Andrange ausländischer Arbeiter zur Arbeit in der Landwirtschaft und in den gewerblichen Betrieben in Deutschland haben sich die in Preußen bestehenden fremdenpolizeilichen Vorschriften nicht als ausreichend erwiesen. Die in der Heimatssprache abgefaßten Ausweispapiere der ausländischen Arbeiter sind den hiesigen Behörden meist nicht verständlich, außerdem führen große Massen von Arbeitern erfahrungsmäßig gefälschte oder doppelte Papiere mit sich, wodurch eine ordnungsmäßige Kontrolle wesentlich erschwert, ja teilweise unmöglich gemacht wird. Begünstigt hierdurch haben unter den ausländischen Arbeitern in letzterer Zeit Unbotmäßigkeiten, Gewalttätigkeiten und vor allem Kontraktbrüche in bedenklicher Weise zugenommen, wozu sie vielfach durch gewissenlose, nur ihr eigenes Geschäftsinteresse berücksichtigende Agenten verleitet sind.

Die Klagen der Arbeitgeber über diese Zustände sind immer lebhafter geworden und haben den berufenen Vertretungen der Landwirtschaft, nämlich dem Königlichen Landes-Oekonomiekollegium und den Landwirtschaftskammern Veranlassung gegeben, bei der Königl. Staatsregierung wegen der Einführung inländischer, in deutscher Sprache abge-

faßter Ausweispapiere für die ausländischen Arbeiter vorstellig zu werden. Namhafte industrielle Verbände haben sich diesem Vorgehen angeschlossen.

Nach sorgfältiger Prüfung dieser Anträge sind die beteiligten Ressorts übereingekommen, mit der in Anregung gebrachten Maßnahme vorzugehen, um dadurch die Polizeibehörden in Stand zu setzen, an der Hand der deutschen Legitimationspapiere die ausländischen Arbeiter einerseits besser zu überwachen und zu gesetzmäßigem Verhalten anzuhalten, andererseits ihnen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, falls sie der obrigkeitlichen Hilfe bedürfen.

Es wird daher hierdurch angeordnet, daß vom 1. Februar 1908 ab zunächst für die aus Rußland und Oesterreich-Ungarn und deren östlichen Hinterländern kommenden Arbeiter Inlandsausweispapiere nach nachstehenden Vorschriften auszufertigen sind:

1. Zum Zwecke der Ausstellung der Inlandsausweispapiere Arbeiter-Legitimationskarten — werden an der österreichischen und russischen Grenze in nachstehend bezeichneten Orten Grenzämter der deutschen Feldarbeiter-Zentrale zu Berlin errichtet:

1. Annaberg, Kreis Ratibor.
2. Pleß, Kreis Pleß.
3. Neuberun, Kreis Pleß.
4. Gr. Chelm, Kreis Pleß.
5. Myslowitz, Kreis Kattowitz.
6. Kattowitz, Kreis Kattowitz.
7. Herby, Kreis Lublinitz.
8. Rosenberg, Kreis Rosenberg.
9. Kreuzburg, Kreis Kreuzburg.
10. Wilhelmsbrück, Kreis Kempen.
11. Grabow, Kreis Schildberg.
12. Ostrowo, Kreis Ostrowo.
13. Neu-Skalmierzyen, Kreis Ostrowo.
14. Pleschen, Kreis Pleschen.
15. Borzykowo, Kreis Wreschen.
16. Stralkowo, Kreis Wreschen.
17. Kruschwitz, Kreis Strelno.
18. Hohensalza, Kreis Hohensalza.
19. Thorn, Kreis Thorn.
20. Gollup, Kreis Briesen.
21. Straßburg, Kreis Straßburg.
22. Illowo, Kreis Neidenburg.
23. Ortelsburg, Kreis Ortelsburg.
24. Johannisburg, Kreis Johannisburg.
25. Prostken, Kreis Lyck.
26. Eydtkuhnen, Kreis Stallupönen.
27. Insterburg, Kreis Insterburg.
28. Tilsit, Kreis Tilsit.

2. Die Arbeiter-Legitimationskarten werden in den Grenzämtern nach anliegendem Muster auf Grund der den Arbeitern verbleibenden Heimatspapiere durch sprachkundige Beamte der deutschen Feldarbeiter-Zentrale in deutscher Sprache ausgefüllt und von den für das betreffende Grenzamt zuständigen Ortspolizeibehörden amtlich geprüft und ausgefertigt.

Die Legitimationskarten für die polnischen Arbeiter sind rot, für die ruthenischen Arbeiter gelb, für die übrigen Arbeiter weiß. Sie müssen stets einen bestimmten Arbeitgeber angeben.

Die Legitimationskarten sind als ausreichende Ausweispapiere im Sinne des § 3 des Paßgesetzes vom 12. Oktober 1867 (B.-G.-Bl. S. 33) anzusehen. Eigenmächtige Aenderungen sind auf Grund der §§ 267 ff. und 363 des Reichs-Strafgesetzbuches zu verfolgen.

3. Der deutschen Feldarbeiter-Zentrale ist von dem Arbeiter für die ausgestellte Legitimationskarte eine Ausfertigungsgebühr von 2 Mark zu zahlen.

4. Da in der Nähe der Grenzen erfahrungsmäßig ein großer Teil der ausländischen Arbeiter sich direkt und ohne jede Vermittlung an der Arbeitsstätte einzufinden pflegt, und für diese Arbeiter der Umweg über die Grenzämter häufig mit erheblichen Unbequemlichkeiten verbunden sein würde, so ist in den Grenzkreisen gestattet, daß die Legitimierung der direkt zugezogenen Arbeiter nachträglich durch die Vermittlung der Ortspolizeibehörde der Arbeitsstätte erfolgt. Die Arbeiter sind zu diesem Zwecke verpflichtet, ihre Heimatspapiere bei der Ortspolizeibehörde binnen 8 Tagen nach dem Eintreffen an der Arbeitsstelle einzureichen, welche sie, sofern nicht der Verdacht vorliegt, daß für den Arbeiter bereits eine Karte ausgestellt ist, zum Zwecke der Legitimierung an das nächstgelegene Grenzamt der deutschen Feldarbeiter-Zentrale oder an die Zentrale selbst einsendet.

Muß das Grenzamt hierzu einen Beamten an die Arbeitsstätte entsenden, so erfolgt die Prüfung und Beglaubigung der Karte durch die Ortspolizeibehörde der Arbeitsstätte.

5. Auch für diejenigen Arbeiter, welche unter Umgehung der Grenzämter weiter im Inlande in Arbeit treten, kann die Legitimierung in der unter Nr. 4 bezeichneten Form erfolgen, falls nicht der Verdacht vorliegt, daß sie bereits eine Legitimationskarte erhalten haben. In diesen Fällen ist jedoch für jede Karte der deutschen Feldarbeiter-Zentrale eine Abfertigungsgebühr von 5 Mark zu entrichten, deren Einziehung die Polizeibehörde zu ermitteln hat.

6. Für diejenigen Arbeiter der hier fraglichen Art, welche sich bereits vor dem 1. Februar 1908 in Preußen befunden haben, erfolgt die Legitimierung gleichfalls in der unter Nr. 4 bezeichneten Weise gegen die allgemeine Abfertigungsgebühr von 2 Mark für jede Karte.

7. Für verlorene Karten gewährt die deutsche Feldarbeiter-Zentrale gegen eine Schreibgebühr von 1 Mark ein Duplikat. Zur Beschaffung desselben kann die Vermittlung der Polizeibehörden in Anspruch genommen werden. Diese haben sich entweder an das nächstgelegene Grenzamt oder direkt an die Zentrale zu wenden.

8. Für diejenigen Arbeiter, welche ihr Arbeitsverhältnis bei dem ersten Arbeitgeber ordnungsgemäß gelöst haben und in ein neues Arbeitsverhältnis einzutreten wünschen, hat die Ortspolizeibehörde der ersten Arbeitsstätte nötigenfalls nach Rückfrage bei dem Arbeitgeber auf der Karte zu vermerken:

„Das Arbeitsverhältnis bei . . . . . in . . . . . ist gelöst"; der Vermerk ist ordnungsmäßig zu vollziehen. Auf Grund dieser Bescheinigung hat die Ortspolizeibehörde der neuen Arbeitsstätte die Karte auf den neuen Arbeitgeber und für die neue Vertragszeit umzuschreiben. Die Umschreibung erfolgt auf der Karte durch eine besonders auszustellende und zu vollziehende Bescheinigung.

9. Wird gegen die Umschreibung Widerspruch erhoben, weil die ordnungsmäßige Lösung des Arbeitsverhältnisses bestritten wird, so hat die Ortspolizeibehörde die unter 4 bezeichnete Bescheinigung einstweilen zu unterlassen und die fragliche Karte mit den erforderlichen Unterlagen ungesäumt dem für die bisherige Arbeitsstätte zuständigen Landrat zur Entscheidung vorzulegen. Der Landrat hat nach Prüfung der Unterlagen und, soweit erforderlich und möglich, nach Anhörung von Vertrauenspersonen, z. B. von solchen der deutschen Feldarbeiter-Zentrale, der Berufsgenossenschaften oder, sofern es sich um dem Berggesetz unterstehende Arbeiter handelt, nach Anhörung der Revierbeamten, schleunigst die Entscheidung darüber zu treffen, ob die Karte umzuschreiben ist oder nicht. Der Landrat ist dabei an eine etwa über das Kontraktverhältnis bereits ergangene richterliche oder schiedsrichterliche Entscheidung gebunden, im übrigen trifft er seine Anordnungen vorbehaltlich derartiger Entscheidungen. Es wird erwartet, daß sich die Landräte dieser schwierigen und verantwortungsvollen Arbeit mit besonderer Sorgfalt unterziehen und bei Abgabe der Entscheidungen sowohl die Rechte der Arbeitgeber als auch diejenigen der Arbeiter in objektiver und ausgleichender Weise gegeneinander abwägen und berücksichtigen. In den kreisfreien Städten und in den selbständigen Städten der Provinz Hannover steht diese Entscheidung den Königlichen Polizeiverwaltungen und, wo diese nicht vorhanden sind, den städtischen Polizeiverwaltungen zu.

10. Die deutsche Feldarbeiter-Zentrale hat über sämtliche ausgestellten Legitimationskarten ein alphabetisch geordnetes Kartenblattregister zu führen und aus demselben den Polizeibehörden jede gewünschte Auskunft zu erteilen. Den Polizeibehörden der Grenzämter sind Abschriften dieser Kartenblätter bezüglich der in dem betreffenden Grenzamte ausgestellten Legitimationskarten zu demselben Zwecke einzureichen. Es soll durch diese Kontrolle insbesondere verhindert werden, daß Arbeitern, denen bereits eine Karte ausgestellt ist und die sich ihrer unrechtmäßig entledigt haben, eine zweite Karte ausgestellt wird.

11. Diejenigen Arbeiter, welche ohne im Besitz der Arbeiter-Legitimationskarte zu sein in Arbeit treten wollen oder in Arbeit getreten sind und eine solche nach den Bestimmungen unter 4—7 nicht erhalten können, sind auszuweisen und in den dazu geeigneten Fällen in der vorgeschriebenen Weise über die heimatliche Grenze zurückzubefördern.

Die Ausweisung findet nicht statt, wenn kontraktbrüchige Arbeiter in das aus der Legitimationskarte sich ergebende frühere Arbeitsverhältnis zurückkehren.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die nachgeordneten Behörden wegen der Durchführung dieser Anordnung mit den erforderlichen Weisungen zu versehen. Dabei bitte ich die Polizeibehörden anzuhalten, zwar mit dem nötigen Nachdrucke vorzugehen, dabei aber alle kleinliche Maßnahmen zu vermeiden, die zu Erreichung des Zieles nicht unbedingt geboten sind. Mit Rücksicht auf die Neuheit der Einrichtungen sind insbesondere zunächst in schonender Weise angemessene Fristen für die Beschaffung der Karten an der Arbeitsstätte festzusetzen.

Die Arbeitgeber sind über den Zweck und Bedeutung der Arbeiter-Legitimationskarten durch die Landräte in geeigneter Weise zu belehren. Ferner sind auch die Arbeiter namentlich an den Grenzübergängen nach Möglichkeit über die Bedeutung der Karten und über die Nachteile, welche die Nichtbeschaffung zur Folge hat, aufzuklären. Ein Zwang zur Kartenbeschaffung ist dagegen an der Grenze und vor dem Eintreffen an der Arbeits-

stätte nicht auszuüben. Die Bestimmungen über die Paßpflicht und über die Behandlung der ausländisch-polnischen Arbeiter werden hierdurch nicht berührt.

Wie die Arbeiter durch die Einführung der Inlandsausweise einerseits zur Aufrechterhaltung geordneter Arbeitsverhältnisse einer strengeren Kontrolle unterworfen werden, so haben die Polizeibehörden ihnen anderseits auch in allen Fällen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, in denen sie ihre Beschwerden und Wünsche infolge der Unkenntnis der Einrichtungen und der Sprache des Landes in einer ihren Interessen entsprechenden Weise zur Geltung zu bringen behindert sind. Hierbei können sich die Polizeibehörden der Mitwirkung und Vermittlung der sprachkundigen Beamten der deutschen Feldarbeiter-Zentrale bedienen.

Die Ausdehnung dieser Vorschriften auf die übrigen ausländischen Arbeiter bleibt vorbehalten.

Berlin, den 21. Dezember 1907.

Der Minister des Innern.

* * *

(Preußischer Adler.)
Laufende Nummer . . . . . .
des Grenzamtes . . . . . .
der deutschen Feldarbeiter-Zentrale zu Berlin.

Arbeiter-Legitimationskarte

ausgestellt auf Grund des Ministerialerlasses vom 21. Dezember 1907 — II b 5675. –

Vor- und Zuname . . . . . .
Heimatland . . . . . Ort . . . . . Kreis . . . . . .
In Arbeit bei . . . . . .
Wohnort des Arbeitgebers . . . . . .
Kreis, Provinz . . . . . .
Dauer der Arbeitszeit . . . . . .

Diese Legitimationskarte ist bei polizeilichen An- und Abmeldungen vorzulegen.

. . . . . , den . . . ten 191

Stempel der Polizeibehörde. Die Polizeiverwaltung. . . . . .

Personalbeschreibung des Inhabers.

Alter:
Geschlecht: männnlich — weiblich.
Religion:
Staatsangehörigkeit:
Nationalität:
Familienstand: ledig — verheiratet.
Statur: groß — mittel — klein.
Gesicht: rund — oval — länglich.
Augen: blau — grau — braun — schwarz.
Haare: hell — dunkel.
Besondere Kennzeichen: . . . . . .

Deutsche Feldarbeiter-Zentralstelle.
Grenzamt . . . . . .
(Stempel). . . . . , den . . . ten 191

Das Grenzamt steht unter ärztlicher Ueberwachung.
Umschreibungen.

* * *

b) Ministerial-Erlaß vom 31. Januar 1908, betr. Kostenerstattungspflicht bei Ausweisung ausländischer Arbeiter sowie Ausnahme-Bestimmungen vom 4. März 1911.

Unter Bezugnahme auf Nr. 11 der Rundverfügung vom 21. Dezember 1907, betreffend die Inlandslegitimierung der ausländischen Arbeiter, weise ich ergebenst darauf hin, daß die Kosten der etwa erforderlich werdenden Ausweisung ausländischer Arbeiter in Gemäßheit des Erlasses vom 20. Februar 1900 (Min.-Bl. S. 137) als Landespolizeikosten anzusehen sind und deshalb, soweit sie der Ausgewiesene nicht selbst zu tragen imstande ist, im allgemeinen der Staatskasse zur Last fallen.

Soweit es sich jedoch um ausländisch-polnische Arbeiter handelt, bleiben die Bestimmungen des Erlasses vom 4. September 1899 in Kraft, nach welchem sich die Arbeitgeber bei Annahme der Arbeiter in dem auszustellenden Verpflichtungsscheine zur Tragung der Ausweisungskosten verpflichten müssen.

Der die Kostenfrage regelnden Nummer des Verpflichtungsscheins und dem Schlußsatze desselben ist fortan folgender Wortlaut zu geben:

„Ich verpflichte mich dem Königl. Fiskus gegenüber, vertreten durch den Regierungspräsidenten, diejenigen Kosten zu erstatten, welche durch einen nach dem Ermessen der Behörde etwa notwendig werdenden Rücktransport der ausländisch-polnischen Arbeiter bis zur Grenze entstehen.

Die Verbindlichkeit dieses Verpflichtungsscheins erkenne ich auch in bezug auf die etwa außerdem noch während der laufenden Arbeitssaison bei mir in Beschäftigung tretenden ausländisch-polnischen Arbeiter an."

Da der Anspruch auf Kostenerstattung lediglich auf den Verpflichtungsschein gegründet ist und deshalb im Falle der Weigerung nicht im Polizeiweg, sondern nur im Rechtswege geltend gemacht werden kann, so empfiehlt es sich, insbesondere, wenn die Ausweisung auf Betreiben des Arbeitgebers erfolgt, den Kostenbetrag schon vor Durchführung der Ausweisung einzuziehen. Wenn Arbeiter ausgewiesen werden, die ihre Arbeitsstelle **rechtswidrig** verlassen haben und von einem anderen Arbeitgeber angenommen worden sind, ohne im Besitze vorschriftsmäßig umgeschriebener Legitimationskarten zu sein, so sind die Kosten von dem letzteren Arbeitgeber einzuziehen, sofern er einen Verpflichtungsschein ausgestellt hat. Im übrigen ist bei der Ausweisung Kontraktbrüchiger nach Billigkeitsrücksichten von Fall zu Fall zu prüfen, ob es angezeigt ist, von dem Rückgriff auf den Arbeitgeber Abstand zu nehmen, weil ihn keinerlei Verschulden an der Lösung des Arbeitsverhältnisses trifft. Die durch die Abschiebung der Arbeiter nach Abschluß der Beschäftigungszeit etwa entstehenden Kosten sind nach wie vor regelmäßig von den Arbeitgebern zu tragen.

Bei der Durchführung der Transporte ist möglichst von den Sammeltransporten-Vorschriften vom 8. Dezember 1906 (Min.-Bl. 1907 S. 53) Gebrauch zu machen.

Berlin, den 31. Januar 1908.

Der Minister des Innern.

Zu b) Ausnahmebestimmungen.

Nach eingeholter Allerhöchster Genehmigung ermächtige ich Eure Hochwohlgeboren unter Abänderung des Erlasses vom 31. Januar 1908, betreffend Tragung der Kosten der Ausweisung ausländischer Arbeiter, künftig von der Haftbarmachung der Arbeitgeber ausländisch-polnischer Arbeiter aus dem von ihnen ausgestellten Verpflichtungsschein auf entsprechenden Antrag unter folgenden Voraussetzungen abzusehen:

1. wenn die Ausweisung lediglich aus Gründen erfolgt, die in keinerlei direktem ursächlichen Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehen, z. B. aus polizeilichen Gründen, wie nach voraufgegangener gerichtlicher Bestrafung, wegen Vagabundage, wegen Bettelei pp.,

2. bei Ausweisungen wegen Kontraktbruchs des Arbeiters, wenn das öffentliche Interesse an der Ausweisung überwiegt und den Arbeitgeber keinerlei Verschulden an der Lösung des Arbeitsverhältnisses trifft, es sei denn, daß der Unterzeichner des Verpflichtungsscheins wußte, oder wissen mußte, daß er einen anderweit kontraktbrüchigen Arbeiter in Dienst genommen hat.

Ich bemerke hierzu, daß das öffentliche Interesse an der Ausweisung insbesondere dann als überwiegend wird angesehen werden können, wenn neben dem Kontraktbruch noch wichtige polizeiliche Gründe die Ausweisung erforderlich machen.

Endlich kann 3. von der Haftbarmachung der Arbeitgeber auch dann abgesehen werden, wenn aus irgend welchen anderen Gründen mit der Ausübung des Rückgriffs gegen den Arbeitgeber eine offenbare und unverhältnismäßig schwere Härte für ihn verbunden sein würde. In diesen letzteren Fällen ist aber der Antrag, falls er dortseits befürwortet wird, in Zukunft mir zur Entscheidung vorzulegen.

Berlin, den 4. März 1911.

Der Minister des Innern.

---

c) Ministerial-Erlaß vom 25. Juni 1908, betr. Kontrolle der ausländischen Arbeiter und Gebührenänderung.

1. pp.

2. Ferner ist vom 1. August dieses Jahres ab für alle diejenigen Arbeiter, welche unter Umgehung der Grenzämter und Abfertigungsstellen weiter im Inlande in Arbeit treten und sich von dort aus legitimieren lassen, in Gemäßheit der Nr. 5 des oben genannten Erlasses eine erhöhte Gebühr zu erheben, welche bis auf weiteres auf 3 Mark festgesetzt wird. Die abweichenden Bestimmungen des genannten Erlasses und der Nr. 3 des Erlasses vom 16. Januar dieses Jahres sind von diesem Zeitpunkt ab aufgehoben.

Diese erhöhte Gebühr von 3 Mark ist aber nur von denjenigen Arbeitern nicht zu erheben, welche erst nach dem 1. Februar dieses Jahres aus dem Auslande zugezogen, oder an einer neuen Stelle in Arbeit getreten sind.

3. Den diesseitigen Maßnahmen haben sich bis jetzt angeschlossen: Die Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strehlitz und Oldenburg, die Herzogtümer Braunschweig und Anhalt, die Fürstentümer Waldeck und Pyrmont, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold und die freie Hansestadt Lübeck.

Die von den Polizeibehörden dieser Bundesstaaten erfolgten Ausfertigungen und Umschreibungen der Legitimationskarten sind von den hiesigen Polizeibehörden anzuerkennen, wie dies auch umgekehrt geschehen wird. Diese Vorschrift gilt auch für die Bundesstaaten, welche sich den diesseitigen Maßnahmen noch anschließen. Ueber den Ausgang der noch schwebenden Verhandlungen bleibt weitere Mitteilung vorbehalten. Die Abfertigungsstelle zu Essen ist fortan auch zuständig für die Fürstentümer Waldeck und Pyrmont, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold und Birkenfeld (Großherzogtum Oldenburg).

Die deutsche Feldarbeiter-Zentrale hat vor Ausstellung von Dublikatkarten Nr. 7 der Rundverfügung vom 21. Dezember vorigen Jahres die Polizeibehörde des Bundesstaates zu hören, in welchem der betreffende Arbeiter beschäftigt ist. Für alle innerhalb Deutschlands in Arbeit tretende Arbeiter sind auf deren Wunsch Karten auszustellen, auch wenn sich der betreffende Bundesstaat den hiesigen Maßnahmen noch nicht angeschlossen hat.

Berlin, den 25. Juni 1908.

Der Minister des Innern.

---

d) Ministerial-Erlaß vom 9. Juli 1908, betr. Ausweisung von Ausländern.

Durch die Bestimmung in Nr. 9 des Runderlasses vom 21. Dezember 1907 ist die Entscheidung darüber, ob im Falle des Arbeitswechsels eines ausländischen Arbeiters, bei vorliegendem Widerspruch des bisherigen Arbeitgebers eine Umschreibung der Legitimationskarte der deutschen Feldarbeiter-Zentrale auf den neuen Arbeitgeber zu erfolgen hat oder nicht, im Interesse einer möglichst schleunigen Regelung des Arbeitsverhältnisses in die Hand der Landräte gelegt. Es ist selbstverständlich, daß, solange ein solches Vermittelungsverfahren schwebt, von einer Ausweisung des Ausländers wegen Kontraktbruchs abgesehen wird. Aber auch in denjenigen Fällen, in welchen nach Ausscheiden des ausländischen Arbeiters aus dem Arbeitsverhältnis dieserhalb (bezw. wegen Kontraktbruchs) der weitere Weg eines formellen schiedsrichterlichen, gerichtlichen oder gewerbegerichtlichen Verfahrens nachgewiesenermaßen bereits eingeleitet sein sollte, wird von der Durchführung von Ausweisungsmaßregeln so lange abgesehen werden müssen, als jenes Verfahren nicht beendet ist. Andernfalls würde eine Erschwerung der Rechtsverfolgung entstehen, welche sich in einem Rechtsstaate auch dem Ausländer gegenüber nicht rechtfertigen läßt. Unberührt hiervon bleibt andererseits das Recht der Polizeibehörden, einen ausländischen Arbeiter trotz des Nachweises der Einleitung eines richterlichen Verfahrens über das Arbeitsverhältnis aus anderen fremdenpolizeilichen Gründen auszuweisen, insbesondere etwa, weil er sich als Bettler oder Landstreicher oder in ähnlicher Weise persönlich lästig gemacht hat.

pp.

Berlin, den 9. Juli 1908.

Der Minister des Innern.

---

e) Ministerial-Erlaß vom 4. und 30. Dezember 1908, betr. Ausstellung der Legitimationskarten und Gebühren.

In Erläuterung und weiterer Ausgestaltung der bezüglich der Inlandslegitimation ausländischer Arbeiter erlassenen Vorschriften wird folgendes bestimmt:

1. Dem Legitimationszwange unterliegen ohne Rücksicht auf ihre Nationalität alle in dem Runderlaß vom 21. Dezember 1907 gedachten, und zwar auch die dauernd im Inlande befindlichen ausländischen Arbeiter, mit Ausnahme derjenigen ausländischen Polen, denen eine besondere schriftliche Aufenthaltsgenehmigung ohne bestimmte Frist „bis auf Weiteres“ erteilt ist.

2. Die Ausstellung der Legitimationskarten soll wie bisher grundsätzlich nur auf Grund gültiger Heimatpapiere erfolgen. Soweit die Arbeiter solche Heimatpapiere nicht besitzen, kann die Legitimierung ausnahmsweise, und sofern nicht im Einzelfalle wegen einer etwaigen Wiederabschiebung besondere Bedenken vorliegen, aufgrund von Personalzetteln geschehen, die von den Beamten der Feldarbeiter-Zentralstelle oder bei der Legitimierung an der Arbeitsstätte durch die Ortspolizeibehörden nach anliegendem Muster (Anlage A) sorgfältig aufzustellen sind.

Bei der Aushändigung der Legitimationskarten ist den Arbeitern in solchen Fällen zu eröffnen, daß sie im nächsten Jahre ihre Zurückweisung zu gewärtigen haben, falls sie sich nicht im Besitze von ordnungsmäßigen Heimatpapieren befinden.

3. Bei Handhabung der Bestimmung, daß den Arbeitern die Heimatpapiere nach erfolgter Legitimierung zurückzugeben sind, sind vertragliche Abmachungen zu berücksichtigen, nach denen die Leute sich zur Abgabe ihrer Papiere an die Feldarbeiter-Zentralstelle oder deren Grenzämter oder die Arbeitgeber verpflichtet haben.

4. Vom 1. Februar nächsten Jahres ab wird unter Aufhebung der Nr. 2 des Erlasses vom 25. Juni dieses Jahres die Bestimmung der Nr. 5 des Erlasses vom 21. Dezember vorigen Jahres in Kraft gesetzt, wonach die Legitimierung an der Arbeitsstätte nur gegen Entrichtung einer Abfertigungsgebühr von 5 Mark erfolgen soll. Diese Vorschrift wird ferner dahin verschärft, daß bei landwirtschaftlichen Arbeitern eine Legitimierung an der Arbeitsstätte nach dem 1. Mai jeden Jahres überhaupt nicht zulässig ist. Bei der Vorbereitung der Anträge auf Legitimierung an der Arbeitsstätte haben die Ortspolizeibehörden mit möglichster Vorsicht zu verfahren, und genau zu prüfen, ob es sich nicht etwa um vertragsbrüchige Arbeiter handelt.

Um die Durchführung der vorstehenden Vorschriften nach Möglichkeit zu sichern und zu erleichtern, haben die Ortspolizeibehörden des Arbeitsortes, sowie die Grenzbehörden die in diesem Jahre in ihre Heimat zurückkehrenden Arbeiter auf die neuen Bestimmungen ausdrücklich aufmerksam zu machen und sie aufzufordern, sich im nächsten Jahre in den an der Grenze bestehenden Grenzämtern der Feldarbeiter-Zentralstelle legitimieren zu lassen. Ferner ist den Arbeitgebern nahe zu legen, im gleichen Sinne belehrend auf ihre Arbeiter einzuwirken.

5. Die mit der Beglaubigung der Legitimationskarten betrauten Polizeibehörden haben den Grenzämtern zum Zwecke der Erleichterung und Beschleunigung des Legitimationsgeschäftes nach Möglichkeit entgegenzukommen.

6. Bezüglich der ärztlichen Kontrolle der Arbeiter an den Grenzämtern verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen. Eine Impfung der Arbeiter soll an den Grenzämtern grundsätzlich nicht erfolgen.

Bei der Einreichung des Antrages auf Legitimierung an der Arbeitsstätte an die Grenzämter und Abfertigungsstellen der Feldarbeiter-Zentralstelle haben die Ortspolizeibehörden sich des von dieser aufgestellten, in einem Exemplar hier beigefügten Formulars (Anlage B) zu bedienen, das von den genannten Stellen jeder Zeit in der erforderlichen Anzahl eingefordert werden kann. Dem Antrage sind sämtliche im Besitz des Arbeiters befindlichen Heimatpapiere beizufügen.

Bares Geld darf den Anträgen nicht angeschlossen werden, vielmehr sind die Gebühren mittels der den Polizeibehörden von der Feldarbeiter-Zentralstelle zugehenden Postanweisungen, nach der auf diesen bezeichneten Adresse einzusenden.

8. Die Ortspolizeibehörden haben der Feldarbeiter-Zentralstelle in Berlin von allen gemäß Nr. 8 des Erlasses vom 21. Dezember vorigen Jahres in den Legitimationskarten vorgenommenen Eintragungen über Lösung des bisherigen oder Eingehung eines neuen Arbeitsverhältnisses durch Uebersendung von monatlichen Listen nach anliegendem Muster (Anlage C) Mitteilung zu machen.

9. Die Kontrolle der kontraktbrüchigen Arbeiter erfolgt künftighin lediglich aufgrund der im Zentralpolizeiblatt zur Veröffentlichung gelangenden Listen von Personen, nach denen Nachforschungen anzustellen sind (unter B) und die aus dem preußischen Staatgebiete ausgewiesen sind (unter B). Zu diesem Zweck haben die Ortspolizeibehörden Namen und Herkunft der vertragsbrüchig gewordenen Arbeiter ihres Bezirks unter Angabe der Nummer der Legitimationskarte und des Amtes, wo dieselbe ausgestellt ist, in jedem Falle ungesäumt an die „Redaktion des Königl. Preuß. Zentralpolizeiblattes in Berlin“ mitzuteilen. Eine weitere Mitteilung der Kontraktbruchfälle insbesondere an die Feldarbeiter-Zentralstelle findet nicht mehr statt. Den Arbeitgebern ist von diesem Verfahren mit der Aufforderung Kenntnis zu geben, alle Kontraktbruchfälle ihrerseits bei den Ortspolizeibehörden anzuzeigen.

10. Alle Legitimationskarten haben Gültigkeit nur für das Kalenderjahr, in dem sie ausgestellt sind. Die Ausstellung einer neuen Karte für die dem Rückkehrzwange nicht unterliegenden, im Inlande verbliebenen Arbeiter erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften über die Legitimierung an der Arbeitsstätte. Eine Gebühr wird in diesen Fällen nicht erhoben.

11. Die Legitimationskarten-Formulare werden vom Jahre 1909 ab wie folgt abgeändert:

a) Die erste Seite erhält die Ueberschrift: „gültig für das Jahr 1909“. Der Adler wird in die linke Ecke gerückt.
b) Bei den roten Karten wird der Vermerk „gültig bis zum 20. Dezember dieses Jahres“ fortgelassen; eine sachliche Aenderung in der Festsetzung der Karenzzeit tritt indessen nicht ein.
c) Sämtliche für landwirtschaftliche Arbeiter bestimmte Karten werden durch einen farbigen Längsstrich besonders gekennzeichnet.
d) Die laufende Nummer der Karte wird schon bei ihrer Herstellung vorgedruckt.
e) Zu der Angabe Kreis, Provinz, tritt der Zusatz „Staat“ hinzu.
f) Die Zeile „Dauer der Arbeitszeit“ fällt fort.
g) Die Angabe der Religion und Nationalität wird in den roten und gelben Karten vorgedruckt.

h) Zwecks Bescheinigung des Wechsels des Arbeitsgebers werden entsprechende Vordrucke aufgenommen.
i) In die für die Industriearbeiter bestimmten Karten wird für Umschreibungen noch ein Blatt eingefügt.

Ueber die bereits beschlossene Ausdehnung des Legitimationszwanges auf sämtliche ausländischen Arbeiter wird demnächst besondere Verfügung ergehen.

Berlin, den 4. Dezember 1908.

Der Minister des Innern.

* * *

Angabe A.

Personalbeschreibung.

(Die zutreffenden Angaben sind zu unterstreichen.)

1. Familiennamen:
   (bei Frauen auch Geburtsnamen)
2. Vornamen:
   (Rufname unterstreichen)
3. Geboren am . ten . . . 18 . . zu . . . . . .
   Bezirk — Kreis: . . . . . .
4. Alter: . . . . . Jahre.
5. Geschlecht: männlich, weiblich.
6. Religion: evangelisch, röm.-kath., griechisch-kath., mosaisch.
7. Staatsangehörigkeit: Oesterreich-Ungarn, Rußland.
8. Nationalität: . . . . . .
9. Familienstand: ledig, verheiratet, verwitwet.
10. Statur: groß, mittel, klein.
11. Gesicht: rund, oval, länglich.
12. Augen: blau, grau, braun, schwarz.
13. Haare: hell, dunkel.
14. Besondere Kennzeichen:
    (Warzen, Narben, Leberflecke, Muttermale, X- oder O-Beine, Verkrüppelungen pp., ins Auge fallende Eigenheiten.)
15. Arbeitgeber: . . . . . .
16. Wohnort: . . . . . .
17. Dauer der Arbeitszeit: . . . . . .

Die Richtigkeit obiger Personalbeschreibung und die Erlaubnis zur Beschäftigung des Arbeiters in dem bezeichneten Betriebe bescheinigt

(Stempel) . . . . . den . . . . . 1909.

Nr. der Legitimationskarte . . . . . .

Tag der Ausstellung . . . . . .

* * *

Anlage B.

Tagebuch-Nr. . . . . den 1909
Post . . . . . .
Kreis . . . . . .
Provinz . . . . . .
Staat . . . . . .

Die unterzeichnete Polizeibehörde stellt Antrag auf Ausstellung von Arbeiterlegitimationskarten für (Anzahl) . . . in dem (landwirtschaftlichen, industriellen gewerblichen) Betriebe des (Arbeitgeber) . . . . . .
in (Wohnort) . . . . . .
bis zum (Dauer der Arbeitszeit) . . . . . .
beschäftigt (polnische. ruthenische usw.) . . . . . Arbeiter.

In der Anlage sind beigefügt:
von (Anzahl) . . . . Arbeitern (Anzahl) . . . . Stück Arbeitsbücher (Pässe) . . . . . .
von (Anzahl) . . . . Arbeitern (Anzahl) . . . . Stück Personalbeschreibungen.

(Stempel) . . . . . .

An das Grenzamt
der deutschen Feldarbeiter-Zentralstelle
die Abfertigungsstelle
in

Anlage C.

Umschreibungen von Legitimationskarten.
Monat . . . . . .

Lfd. Nr.	Tag	Des Arbeiters				Umschreibung auf	
		Zu- und Vorname	Heimatsort	Leg.-Amt	Nr. der Leg.-Karte	Arbeitgeber	Wohnort

Zu e) Verfügung vom 30. Dezember 1908, betr. die Verpflichtung zur Beschaffung von Inlandsausweispapieren für ausländische Arbeiter.

Die durch Erlaß vom 21. Dezember vorigen Jahres (Min.-Blatt 1908 S. 17) begründete Verpflichtung zur Beschaffung von Inlandsausweispapieren wird vom 1. Februar kommenden Jahres an auf sämtliche ausländische Arbeiter ausgedehnt. Demnach finden die Bestimmungen des genannten Erlasses auf die Ausstellung von Legitimationskarten für die bisher nicht legitimationspflichtigen ausländischen Arbeiter mit folgender Maßgabe Anwendung:

a) Zum Zwecke der Ausstellnng der Inlandsausweispapiere werden in nachstehend bezeichneten Orten weitere Grenzämter der deutschen Feldarbeiter-Zentralstelle in Berlin errichtet:

1. Woyens, Kreis Hadersleben.
2. Weener, Kreis Weener,
3. Borken, Kreis Borken,
4. Kaldenkirchen, Kreis Kempen,
5. Aachen, Stadtkreis Aachen,
6. Saarbrücken, Kreis Saarbrücken.

b) Die Legitimationskarten für die italienischen Arbeiter sind grün, für die niederländischen Arbeiter blau.

c) Von der Erhebung der in Nr. 5 des genannten Erlasses festgesetzten und durch den Erlaß vom 4. Dezember dieses Jahres, für die dort in Betracht kommenden Arbeiter von neuem in Kraft gesetzten erhöhten Gebühr von 5 Mark ist für die bis jetzt dem Legitimationszwange unterliegenden Arbeiter bis auf Weiteres abzusehen.

Die Erlasse vom 16. Januar (Min.-Blatt 1908 S. 20) 31. Januar, 9. Juli, 4. Dezember dieses Jahres, letztere mit Ausnahme der Nr. 4, finden auf die nach vorstehenden Bestimmungen angeordnete Inlandslegitimierung sinngemäße Anwendung. Ueber die Durchführung dieses Erlasses sehe ich einer gefl. Berichterstattung bis zum 1. Juli kommenden Jahres entgegen.

Zum Zwecke der durch Nr. 4 der erwähnten Verfügung vom 4. Dezember dieses Jahres bedingten stärkeren Besetzung der Westgrenze der Provinz Schlesien wird noch ein Grenzamt in Friedland, Kreis Waldenburg, errichtet.

Berlin, den 30. Dezember 1908.

Der Minister des Innern.

Zu e) In Ergänzung der Nr. 11 des Runderlasses vom 4. Dezember 1908, betreffend die Inlandslegitimierung der ausländischen Arbeiter, wird bestimmt, daß die Anträge auf kostenlose Erneuerung der Inlandslegitimationskarten bei den Polizeibehörden spätestens bis zum 31. Januar jeden Jahres gestellt werden müssen. Wird diese Frist versäumt, so ist auch für die Erneuerung der Karten die ordentliche Gebühr von 2 Mark zu entrichten.

Berlin, den 31. Dezember 1910.

Der Minister des Innern.

---

f) Ministerial-Verfügung vom 10. Februar 1909, betr. Legitimation der Ausländer im Königreich Sachsen.

Den in Preußen erlassenen Bestimmungen über die Inlandslegitimierung ausländischer Arbeiter hat sich nunmehr auch das Königreich Sachsen und zwar zunächst hinsichtlich der Arbeiter polnischen und ruthenischen Stammes angeschlossen.

Im Verfolg dieses Vorgehens sind für das Königreich Sachsen zwei Abfertigungsstellen der deutschen Feldarbeiter-Zentralstelle und zwar in Dresden und Oelsnitz i. V.

errichtet worden, die bezüglich der Legitimierung der ruthenischen und polnischen Arbeiter die nämlichen Aufgaben haben, wie die Grenzämter der Feldarbeiter-Zentralstelle in Preußen, nur daß sie die Legitimierung an der Arbeitsstelle ausschließlich für in Sachsen beschäftigte Arbeiter vornehmen.

Die Abfertigungsstellen haben ferner die Ermächtigung erhalten, versuchsweise bis auf weiteres auch für ausländische Arbeiter nicht polnischen oder ruthenischen Stammes Legitimationskarten auszustellen, wenn die Arbeiter dies beantragen und in einem deutschen Bundesstaate einschließlich Sachsen in Arbeit treten wollen. Die neuen Abfertigungsstellen haben also für Preußen bezüglich aller ausländischen Arbeiter, die über die Auslandsgrenze des Königreichs Sachsen kommen und im Inlande in Arbeit treten wollen, die Bedeutung von Grenzämtern.

Berlin, den 10. Februar 1909.

Der Minister des Innern.

g) Ministerial-Verfügung vom 31. Mai 1909, betr. Ausweisung der ausländischen Arbeiter.

In dem Runderlaß vom 21. Dezember 1907 (Min.-Blatt 1908, S. 17) betr. die Inlandslegitimierung der ausländischen Arbeiter ist unter Nr. 11 angeordnet worden, daß diejenigen Arbeiter, welche, ohne im Besitz der Arbeiterlegitimationskarte zu sein, in Arbeit treten wollen oder in Arbeit getreten sind und eine solche nach den Bestimmungen unter Nr. 4 bis 7 des Erlasses nicht erhalten können, auszuweisen sind.

Im Interesse einer gleichmäßigen Handhabung dieser Vorschrift wird besonders darauf hingewiesen, daß es hiernach nicht zulässig ist, gegen Arbeiter, die sich nicht im Besitz einer Inlandslegitimationskarte befinden, ohne weiteres und unmittelbar mit Ausweisung vorzugehen. Die betreffenden Arbeiter sind vielmehr zunächst mindestens einmal, in geeigneten Fällen auch wiederholt zur nachträglichen Beschaffung der Karte aufzufordern, wobei ihnen die Polizeibehörden, soweit erforderlich, Rat und Beistand zu leisten haben. Nur bei andauerndem Widerstand gegen die bestehenden Legitimierungsvorschriften wird solcher durch das Mittel der Ausweisung zu brechen sein.

Ueberhaupt müssen sich die Polizeibehörden bei Handhabung der durch den genannten Erlaß gegebenen Ausweisungsbefugnis stets gegenwärtig halten, daß die Inlandslegitimierung nur den Verkehr der ausländischen Arbeiter einer im sicherheits- und ordnungspolizeilichen Interesse notwendigen Kontrolle unterwerfen will, daß dabei aber alles vermieden werden muß, was ein Fernhalten oder Zurückdrängen des für die inländische Produktion erwünschten Zustromes der ausländischen Arbeiter herbeiführen könnte. Desgleichen sind von den Polizeibehörden keinerlei Maßnahmen zu unterstützen, welche grundsätzlich auf eine wirtschaftliche Zurücksetzung der ausländischen gegenüber den einheimischen Arbeitern hinzielen.

Berlin, den 31. Mai 1909.

Der Minister des Innern.

h) Ministerial-Erlaß vom 27. November 1909, betr. Interims-Legitimationskarten, Kontrolle, Gebühren, Verkehr der Polizeiverwaltung mit der Feldarbeiter-Zentralstelle.

In Erläuterung und weiteren Ausgestaltung der bezüglich der Inlandslegitimation ausländischer Arbeiter erlassenen Vorschriften wird folgendes bestimmt:

1. Für diejenigen Arbeiter, die bei ihrem Uebertritt über die Grenze einen bestimmten Arbeitgeber noch nicht haben, werden an den Grenzämtern der deutschen Feldarbeiterzentralstelle Interimslegitimationskarten mit zehntägiger Gültigkeitsdauer in der Farbe der späteren Legitimationskarten ausgestellt.

Auf Grund dieser Karten können die Arbeiter nach Eingehung eines Arbeitsverhältnisses durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde der Arbeitsstelle bei dem Grenzamt, das die Interimskarte ausgestellt hat, eine vorschriftsmäßige Inlandslegitimationskarte unter denselben Bedingungen erhalten, wie sie für die Legitimation an der Grenze bestehen. Doch muß der entsprechende Antrag bei der Ortsbehörde unbedingt innerhalb der auf der ersten Seite der Interimskarte mit einem bestimmten Schlußdatum bezeichneten Gültigkeitsdauer gestellt werden.

Die Ortspolizeibehörde ist verpflichtet, die Karte unverzüglich unter Ausfüllung des auf ihrer Rückseite stehenden Vordrucks dem oben bezeichneten Grenzamt einzusenden. Eines Anschreibens oder der Beifügung der Heimatpapiere bedarf es hierbei nicht. Die Grenzämter sind angewiesen, mit der gleichen Beschleunigung die demnächst endgültig ausgestellten Legitimationskarten der Ortspolizeibehörde der Arbeitsstelle behufs Aushändigung an die betreffenden Arbeiter zu übersenden.

Ist bei Vorlage der Interimskarten bei der Polizeibehörde ihre Gültigkeitsdauer schon verstrichen, so hat die Legitimierung an der Arbeitsstelle allgemein nach von jeher geltenden Vorschriften zu geschehen. Die Interimskarte ist hierbei von der Ortspolizeibehörde einzuziehen und ohne Ausfüllung des Vordrucks auf der zweiten Seite derjenigen Geschäftsstelle der Feldarbeiterzentrale zu übersenden, bei welcher dann die Legitimierung beantragt wird. Die Ausstellung der Interimslegitimationskarte erfolgt unter Vorbehalt der Einziehung der Legitimationsgebühr bei Aushändigung der eigentlichen Arbeiter-Legitimationskarte unentgeltlich. Im übrigen findet sie nach denselben Vorschriften statt, wie die grenzamtliche Ausstellung der Legitimationskarten selbst.

2. Die Ortspolizeibehörden sind erneut und eindringlich darauf hinzuweisen, daß die Legitimierung auf Grund von Personalzetteln ohne Vorhandensein von Heimatpapieren lediglich eine Ausnahme bedeutet, deren Anwendung nur nach genauer Prüfung des einzelnen Falles insbesondere nach der Richtung hin, ob nicht begründeter Anlaß zu Zweifeln bezüglich der Indentität der Persönlichkeit vorliegt und ob es sich nicht um einen kontraktbrüchigen oder strafrechtlich verfolgten Arbeiter handelt, gestattet ist. Diese Prüfung vorzunehmen ist zunächst Sache der Ortspolizeibehörden. Soweit es sich um Arbeiter aus östlichen Ländern handelt, müssen die Ortspolizeibehörden sich gegenwärtig halten, daß, angesichts der dichten Besetzung der Ostgrenze mit Grenzämtern die Legitimierung an der Arbeitsstätte überhaupt nur eine Ausnahme sein darf. Bei solchen Arbeitern ist daher vor Berücksichtigung der Legitimierungsanträge die vorerwähnte Prüfung, namentlich die auf Kontraktbrüchigkeit, stets geboten.

Dem Antrage auf Legitimierung an der Arbeitsstätte haben die Ortspolizeibehörden Personalzettel auch neben den Heimatpapieren in allen Fällen beizufügen, in welchem sie nicht die Gewißheit erlangt haben, daß die sämtlichen zur Ausfüllung der Legitimationskarten notwendigen Angaben in den Heimatpapieren enthalten sind.

3. Die Uebersendung der Gebühren an die Feldarbeiterzentrale durch die Ortspolizeibehörden der Arbeitsstätte wird künftighin nicht mehr mittels Postanweisung, sondern mittels Zahlkarte erfolgen, die den Polizeibehörden durch die Legitimierungsstellen der Feldarbeiterzentrale übersandt wird, und in der das Konto der Feldarbeiterzentrale bei dem hiesigen Postscheckamt verzeichnet ist.

Es bleibt den Polizeibehörden, in deren Bezirk die Legitimierungen an der Arbeitsstelle besonders häufig sind, überlassen, mit der Feldarbeiterzentrale eine monatliche Abrechnung zu vereinbaren.

Die Ueberweisung der Gebühren mittels der Zahlkarte geschieht auf Kosten der Feldarbeiterzentrale.

Eine Einziehung der hierdurch sowie der bei der Ausstellung und Erneuerung der Legitimationskarten der Feldarbeiterzentrale sonst erwachsenden Portokosten findet in Zukunft nicht mehr statt. Andererseits dürfen aber auch die Polizeibehörden die ihnen aus dem Geschäftsverkehr betreffend die Inlandslegitimierung etwa entstandenen Portokosten in der Regel weder von den Arbeitern noch von der Feldarbeiterzentrale einziehen. Sie haben mit der Feldarbeiterzentrale oder deren Legitimierungsstellen als einer mit behördlichen Vollmachten ausgestatteten Organisation wechselseitig portofrei zu verkehren. Postsendungen an die Arbeiter können in der allgemein üblichen Weise als portopflichtige Dienstsachen abgeschickt werden.

Uebrigens wird besonders darauf hingewiesen, daß die Aushändigung der Legitimationskarten an die Arbeiter nur gegen Zahlung der Legitimationsgebühr erfolgen darf, sofern diese nicht bereits vorher eingezogen worden ist.

4. Die Arbeiter sollen die vorschriftsmäßige Umschreibung der Legitimationskarten binnen einer Frist von drei Tagen nach Antritt des neuen Arbeitsverhältnisses beantragen.

Die durch Nr. 8 des Erlasses vom 4. Dezember vor. Js. angeordneten Mitteilungen an die Feldarbeiterzentrale über die seitens der Ortspolizeibehörden vorgenommenen Umschreibungen von Legitimationskarten fallen in Zukunft weg.

5. Die Polizeibehörden haben die Meldungen der Kontraktbruchfälle an das Zentralpolizeiblatt aufs äußerste zu beschleunigen. Dabei ist auch das Geburtsdatum beziehungsweise das Alter und der Heimatort des Arbeiters, sowie seine letzte Arbeitsstelle anzugeben.

6. Die Ausweisung wegen Kontraktbruchs soll nur für das jedesmal laufende Kalenderjahr wirksam sein, also einer Legitimierung im nächsten Jahre nicht entgegenstehen.

7. Abs. 1 siehe unten. Die Polizeibehörden der Grenzämter und Abfertigungsstellen sollen die in ihren Händen verbleibenden Registerkarten bis zum Beginn des übernächsten Jahres nach der Ausstellung aufbewahren.

8. Behufs Erleichterung der polizeilichen Kontrolle der ausländischen Arbeiter werden die Grenzämter den Landräten und den Polizeiverwaltungen der Stadtkreise über die Anzahl der für ihren Kreis legitimierten Arbeiter und die Namen der Arbeitgeber allwöchentlich formularmäßige Mitteilung machen.

9. Die blauen Legitimationskarten werden künftighin auch für belgische Arbeiter verwandt werden. Arbeiter aus Dänemark, Schweden und Norwegen erhalten braune Karten.

In den Legitimationskarten soll in Zukunft auch angegeben werden, auf Grund welcher Heimatpapiere die Legitimierung erfolgt ist. Zu diesem Zwecke ist in den Formularen auf der zweiten Seite unter der Personalbeschreibung ein Zusatz gemacht „Leg. nach Vorlage von", hinter welchem dann die für die verschiedenen Staatsangehörigen gebräuchlichen Ausweispapiere vorgedruckt sind, z. B. in den roten Karten „Vollpaß — 10½ Monatspaß — 28 Tagepaß — Arbeitsbuch — Personalbeschreibung". Das Nichtzutreffende wird bei der Ausfüllung der Karte durchstrichen. Doch ist die Aufzählung der Heimatpapiere in den Formularen keine erschöpfende und muß erforderlichenfalls handschriftlich ergänzt werden.

Die im Königreich Sachsen ausgestellten Legitimationskarten tragen auf der Vorderseite statt des Adlers das sächsische Hoheitszeichen.

Die sonst noch in den Legitimationskarten-Formularen vorgenommenen geringfügigen Aenderungen bedürfen keiner besonderen Erläuterung.

Rasuren auf den Legitimationskarten sind nicht gestattet. Etwa erforderlich werdende Streichungen oder Aenderungen sind unter Beidrückung des Amtssiegels zu beglaubigen.

10. Es werden am 1. Januar 1910 folgende neue Grenzämter errichtet:

a) Mittelwalde	Kreis Habelschwerdt,
b) Schererbeck	Kreis Hadersleben,
c) Emmerich	Kreis Rees,
d) Neidenburg	Kreis Neidenburg.

Ferner wird verlegt das Grenzamt in Woyens nach
Hadersleben Kreis Hadersleben,
das Grenzamt in Borzykowo nach
Wreschen Kreis Wreschen
und das Grenzamt in Borken nach
Oronau Kreis Aarhaus.

11. Die Polizeibehörden sind darauf hinzuweisen, daß eine Kontrolle der ausländischen Arbeiter ihres Bezirks bezüglich Einhaltung der Legitimationsbestimmungen nicht nur auf besondere Anordnung, sondern auch aus eigener Initiative fortlaufend und bei jeder geeigneten Gelegenheit vorzunehmen sei.

Behufs Entlastung der Abfertigungsstelle in Essen sind künftighin seitens der Ortspolizeibehörden an diese Stelle nur noch zu richten die Legitimierungsanträge aller in den Provinzen Westfalen und Hessen-Nassau beschäftigten, nicht schon an der Grenze legitimierten ausländischen Arbeiter.

Staatsangehörigkeitslose Personen ohne Heimatpapiere werden gemäß Nr. 2 des Erlasses vom 4. Dezember vor. Js. auf Grund von Personalzetteln zu legitimieren sein.

Was die Dienstboten angeht, so sind dieselben in ländlichen Betrieben, in denen das Gesinde von den ländlichen Arbeitern vielfach nur schwer zu unterscheiden ist, ausnahmslos der Legitimationspflicht unterworfen. Im übrigen ist dagegen für Dienstboten, die mit Gesindedienstbüchern versehen sind, die Beschaffung von Legitimationskarten bis auf weiteres nicht erforderlich.

Berlin, den 27. November 1909.

Der Minister des Innern.

Zu h) Unter Abänderung der Vorschrift unter Ziffer 7 Absatz 1 des Runderlasses vom 27. November 1909 wird folgendes angeordnet:

Legitimationskarten ausländischer Arbeiter sind fortan **nur** in folgenden Fällen der Deutschen Arbeiterzentrale zu übersenden:

1. Bei jeder **Unmöglichkeit der Aushändigung** der der Polizeibehörde zugegangenen Legitimationskarte an den Arbeiter, z. B. wegen Todesfalls, Nichtermittelung, Verzuges, Inhaftnahme, Kontraktbruchs ꝛc. (**nicht aber** z. B. in Kontraktbruchs- oder Ausweisungsfällen, wenn der betreffende Arbeiter bereits im Besitz der Legitimationskarte war).

2. Bei allen **Anträgen** auf (Neu-) Legitimierung, soweit der Arbeiter eine frühere Karte vorweisen kann.

3. Bei allen **Anträgen** auf gebührenfreien Umtausch der vorjährigen Karten in für das laufende Kalenderjahr gültige Karten.

4. Bei allen **Anträgen** auf Erlaß oder Ermäßigung der Gebühr.

Hiervon abgesehen bleibt der Deutschen Arbeiterzentrale vorbehalten, auch in anderen geeignet erscheinenden Fällen Legitimationskarten einzufordern.

Heimatspapiere von Arbeitern sind nur zum Zweck der Neulegitimierung oder der jährlichen Erneuerung (Umtausch) der Legitimationskarte einzusenden.

Die erforderlichen Ueberdrucke für die Landräte, Polizeiverwaltung der Stadtkreise, Königliche Polizeiverwaltungen pp. sind beigefügt.

Berlin, den 18. Dezember 1913.

Der Minister des Innern.

i) Ministerial-Erlaß vom 25. April 1910, betr. Legitimation von Ausländern nach dem 1. Mai.

Bei dem Erlaß der Vorschrift, daß über die Ostgrenze gekommene ausländische Arbeiter nach dem 1. Mai jeden Jahres an der Arbeitsstätte nicht mehr legitimiert werden dürfen (vergl. Nr. 4 des Erlasses vom 4. Dezember 1908), ist der Gedanke maßgebend gewesen, daß bei solchen Arbeitern, wenn sie sich erst nach dem genannten Termin, ohne im Besitz einer Legitimationskarte zu sein, im Inlande eine Arbeitsstelle suchen, der dringende Verdacht der Kontraktbrüchigkeit vorliege. Dementsprechend kann eine Ausnahme von dem Verbot nur dann zugestanden werden, wenn jener Verdacht fortfällt. Dies ist der Fall, wenn positiv nachgewiesen werden kann, daß der betreffende Arbeiter nicht kontraktbrüchig gewesen ist, z. B. weil Beweise für seinen Zuzug direkt vom Auslande her vorliegen, oder weil seine Anwerbung im Auslande dargetan wird. Ferner kann aber füglich der Verdacht auch dann als entkräftet angesehen werden, wenn der in Betracht kommende Arbeitgeber seiner ganzen Persönlichkeit nach und auf Grund der bisher mit ihm hinsichtlich der Beschäftigung ausländischer Arbeiter gemachten Erfahrungen die Gewähr dafür bietet, daß er nicht etwa, sei es bewußt, sei es fahrlässig, anderweit kontraktbrüchig gewordene Arbeiter bei sich beschäftigen wird.

Die Entscheidung darüber, ob die Legitimierung der fraglichen Arbeiter an der Arbeitsstätte nach dem 1. Mai ausnahmsweise zuzulassen ist, wird hierdurch für die Zukunft dem für die betreffende Arbeitsstätte zuständigen Landrat übertragen, welcher ihr die vorstehend bezeichneten Gesichtspunkte zu Grunde zu legen hat. Die schriftliche Genehmigung des Landrats, die den Arbeiter und den Arbeitgeber zu bezeichnen hat, ist dem bei den Organen der Feldarbeiter-Zentralstelle zu stellenden Antrage der Ortspolizeibehörde auf Legitimierung an der Arbeitsstätte (Nr. 7 des Erlasses vom 4. Dezember 1908) beizufügen. An die Stelle des Landrats treten in den kreisfreien Städten und in den selbstständigen Städten der Provinz Hannover die Königlichen Polizeiverwaltungen und, wo diese nicht vorhanden sind, die kommunalen Polizeiverwaltungen.

Die Feldarbeiter-Zentralstelle ist mit entsprechender Anweisung versehen.

Berlin, den 25. April 1910.

Der Minister des Innern.

k) Regierungsbekanntmachung vom 10. Mai 1910, betr. Verpflichtungsschein über ausländische Arbeiter.

Der Herr Oberpräsident der Provinz Schlesien hat durch Erlaß vom 27. v. Mts. bestimmt, daß in Zukunft anstelle des zur Zeit bei der Annahme ausländisch-polnischer bezw. tschechischer (mährischer) Arbeiter vorgeschriebenen, von dem Arbeitgeber auszustellenden Verpflichtungsscheines der in Abschrift anliegende zu treten hat.

Der Verpflichtungsschein ist in Zukunft in zwei Exemplaren anzufertigen, von denen das eine zu den dortigen Akten zu nehmen ist, während das andere in den Händen des Ausstellers verbleibt.

Ich mache noch ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die am Fuße der ersten Seite des Verpflichtungsscheins angebrachte Bemerkung auf keinem Schein fehlen darf, da sie bestimmt ist, den Arbeitgebern ihre häufig vernachlässigten Verpflichtungen gegenüber der Landesversichergunsanstalt jederzeit in Erinnerung zn bringen.

Ich ersuche, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Oppeln, den 10. Mai 1910.

Der Regierungspräsident.

Verpflichtungsschein.

Nachdem mir von dem Könlichen Landrat des Kreises ..... von dem Königlichen Polizei..... in ....., — der städtischen Polizeiverwaltung in ..... — die Genehmigung erteilt worden ist, ... männliche und ..... weibliche ausländisch-polnische (tschechische) Arbeiter zu beschäftigen, verpflichte ich mich, folgende Bedingungen zu erfüllen:

1. Die Annahme ausländischer Polen (Tschechen) auf nicht mehr schulpflichtige, einzelstehende Personen — auf Familien ohne schulpflichtige Kinder — zu beschränken.

2. die zur Beschäftigung zugelassenen ausländischen Polen (Tschechen), von den übrigen Arbeitern und namentlich von den Ruthenen abgesondert, und soweit es sich nicht um Familien handelt, nach Geschlechtern getrennt, unterzubringen und ohne Genehmigung der Polizeiverwaltung ausländische Polen (Tschechen) mit Ruthenen nicht gleichzeitig auf derselben Arbeitsstelle zu beschäftigen,
3. dieselben binnen 3 Tagen nach der Ankunft auf meine Kosten auf ihren Gesundheitszustand ärztlich untersuchen und diejenigen, die nicht nachweislich innerhalb der letzten 5 Jahre mit Erfolg geimpft sind oder die natürlichen Pocken überstanden haben, impfen zu lassen,
4. sie, unbeschadet der den Arbeitern und ihren Quartiergebern obliegenden Pflicht der Anmeldung zum örtlichen Melderegister,
binnen 3 Tagen nach ihrem Eintreffen auf der Arbeitsstelle unter Beifügung ihrer Inlandslegitimationskarten und einer ärztlichen Bescheinigung über ihren Gesundheitszustand bei der Ortspolizeibehörde anzumelden,
5. die ausländisch-polnischen (tschechischen) Arbeiter spätestens zum Beginn der Karenzzeit zu entlassen und während der ganzen Dauer der Karenzzeit keine derartigen Arbeiter zu beschäftigen.
6. Im Falle des Todes eines österreichischen Arbeiters — der städtischen Polizeiverwaltung —, beim Tode eines russischen Arbeiters der Ortspolizeibehörde behufs weiterer Veranlassung Mitteilung zu machen.
7. Ich verpflichte mich, dem Königlichen Fiskus gegenüber, vertreten durch den Königlichen Regierungspräsidenten, diejenigen Kosten zu erstatten, welche durch einen nach dem Ermessen der Behörde etwa notwendig werdenden Rücktransport der ausländischen Arbeiter bis zur Grenze entstehen.

Die Verbindlichkeit dieses Verpflichtungsscheines erkenne ich auch in Bezug auf die etwa außerdem noch während der laufenden Arbeits-Saison bei mir in Beschäftigung tretenden ausländisch-polnischen (tschechischen) Arbeiter an.

(Ort, Datum und Unterschrift.

Bemerkung: Ausländisch-polnische Arbeiter, die sich nur vorübergehend im Inlande aufhalten dürfen und die in inländischen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder in deren Nebenbetrieben beschäftigt werden, unterliegen zwar nicht der Versicherungspflicht nach dem Invalidenversicherungsgesetz, müssen aber zur Vermeidung von Geldstrafen bis zu 300 Mark von den Arbeitgebern binnen 3 Tagen nach dem Beginn der Beschäftigung dem Vorstande der Landesversicherungsanstalt Schlesien in Breslau angemeldet werden.

I) Ministerial-Erlaß vom 21. November 1910, betr. Karenzzeit für Ausländer.

Nach den über die Beschäftigung ausländisch-polnischer Arbeiter bestehenden Vorschriften haben diese alljährlich während der sogenannten Karenzzeit vom 20. Dezember bis 1. Februar das Inland zu verlassen. Nach Abschnitt F Nr. 3 der Vorschriften vom 4. September 1899 haben die Polizeibehörden die Rückkehr der Arbeiter in ihre Heimat zu überwachen und dieselbe nötigenfalls ihrerseits herbeizuführen.

Dies wird sich bei ausländisch-polnischen Arbeitern, welche nach dem 20. Dezember im Inlande betroffen werden und deren sofortige freiwillige Rückkehr in ihr Heimatland nicht gesichert erscheint, regelmäßig nicht anders als im Wege der zwangsweisen Abschiebung über die Grenze ermöglichen lassen. Bei dieser Abschiebung sind nach Maßgabe der mit Rußland und Oesterreich bestehenden Uebernahmeabkommen irgend welche Schwierigkeiten dann von vornherein ausgeschlossen, wenn die Ausländer mit hinreichenden Heimat- oder Reise-Legitimationspapieren versehen sind. Es bedarf in diesem Falle zur Herbeiführung ihrer Uebernahme gemäß Art 3 des deutsch-russ. Uebernahmeabkommens vom 29. Jan., 10. Febr. 1894 und nach in den Erlassen vom 29. Dez. 1876 — Min.-Bl. 1877, S. 40 — und vom 30. Okt. 1888 (abgedruckt in A. Heinrichs, Deutsche Niederlassungsverträge Uebernahmeabkommen. S. 95 ff.) mitgeteilten Abkommen mit der Oesterreichisch-Ungarischen Regierung weiter keine Förmlichkeiten.

Aber auch in solchen Fällen, in denen die Abzuschiebenden mit gültigen Heimatpapieren nicht versehen sind, für die diesseitigen Behörden aber — wie es schon zufolge der Vorschriften über die Inlandslegitimierung ausländischer Arbeiter die Regel sein wird — ein Zweifel über ihre Staatsangehörigkeit nicht begründet ist, ist entsprechend Art 3, Abs. 1 des deutsch-russ. Uebernahmeabkommens und Abs. 1, Ziffer 1 des oben erwähnten Erlasses vom 30. Okt. 1888 von der Einleitung schriftlicher Uebernahmeverhandlnngen vor Ausführung der zwangsweisen Abschiebung über die Grenze abzusehen. Es ist dies um so notwendiger, als die Erfahrung lehrt, daß ein schriftliches Uebernahmeverfahren in der Regel weit längere Zeit zu seiner Durchführung beansprucht, als die gesamte Karenzzeit dauert. Die Durchführung der letzteren würde also gegenüber solchen ausländisch-polnischen Arbeitern, welche nicht freiwillig das Inland verlassen haben, durch obiges Verfahren geradezu vereitelt werden. Hieraus ergibt sich übrigens ohne Weiteres, daß auch eine polizeiliche Inhaftnahme jener Saisonarbeiter, wenn überhaupt, dann nur für

ganz kurze Dauer, nämlich so lange, als es die Sicherstellung und Vorbereitung des unmittelbaren Transports zur Grenze erfordert, in Frage kommen kann. Nach Beendigung des Transports, welcher in der Regel mittels Gefangenensammelwagens zu erfolgen hat, sind die Abzuschiebenden der zuständigen Grenzbehörde zu übergeben, welche analog der Bestimmung im § 6 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Dezember 1890 betr. die Vollziehung der Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiet (Zentr.-Bl. S. 378, Heinrichs S. 264) ihren Uebertritt über die Grenze zu bewirken hat. — Vergl. auch den Runderlaß vom 28. Okt. 1904 IV 4426 (Min.-Bl. S. 258.)

In gleicher Weise wird regelmäßig auch bei der Ausweisung kontraktbrüchig gewordener ausländisch-polnischer Arbeiter zu verfahren sein.

Aus Anlaß eines Einzelfalles, in welchem die vorstehend dargelegten Gesichtspunkte nicht genügend beachtet worden sind, ersuche ich Euere Hochwohlgeboren ergebenst, die Ihnen unterstellten Landräte und Polizeibehörden mit entsprechender Anweisung versehen zu wollen.

Berlin, den 21. November 1910.

Der Minister des Innern.

---

m) Ministerial-Erlaß vom 28. Februar 1911, betr. das Mitführen schulpflichtiger Kinder.

Um Zweifel über die Bedeutung des Runderlasses vom 17. Mai 1906 zu beseitigen, weise ich darauf hin, daß die Anordnung, wonach ausländisch-polnische Arbeiter, wenn sie noch schulpflichtige Kinder mit sich führen, im Inlande nicht zugelassen werden dürfen, so aufzufassen ist, daß alle der Schulpflicht noch nicht entwachsenen, also auch die in das schulpflichtige Alter noch nicht eingetretenen Kinder von der Mitführung ausgeschlossen sind. Diese Auslegung ist sachlich dadurch begründet, daß einerseits die Altersgrenze der beginnenden Schulpflicht den Behörden und den Organen der Feldarbeiterzentrale bei Vornahme der Prüfung, ob jene Grenze noch nicht überschritten ist, erhebliche Schwierigkeiten entgegenstellen, und daß andererseits durch die Zulassung der noch nicht schulpflichtigen Kinder, welche in besonders hohem Grade Krankheitszufällen ausgesetzt zu sein pflegen, durch welche ihre und der Eltern Reisefähigkeit beeinträchtigt wird, der Festsetzung ausländisch-polnischer Ehepaare im Inlande in unerwünschter Weise vorgearbeitet würde. Es ist deshalb daran festzuhalten, daß ausländisch-polnischen Arbeitern die Mitführung von Kindern, welche dem schulpflichtigen Alter noch nicht entwachsen sind, nicht gestattet werden kann. Eine irgendwie bedenkliche Beeinträchtigung der Interessen der Arbeitgeber vermag ich da im Einvernehmen mit den Herren Ministern für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und für Handel und Gewerbe bei dem großen von Jahr zu Jahr gewachsenen Angebot ausländisch-polnischer Arbeiter nicht zu erblicken. Doch wird, um allen berechtigten Wünschen entgegen zu kommen, eine Ausnahme von dem vorstehenden Grundsatze für die sogenannten Vorschnitter, d. h. für solche Personen, die als Führer von Arbeitertrupps mit ihren, meist die Beköstigung der letzteren übernehmenden Frauen die Grenze überschreiten und im Inlande in Arbeit treten, mit Rücksicht auf die Wichtigkeit dieser Leute für die Arbeiterzufuhr und im Hinblick auf ihre gehobene wirtschaftliche Stellung insofern zugelassen, als ihnen der Aufenthalt mit noch nicht schulpflichtigen Kindern gestattet ist.

Euere Exzellenz ersuche ich ergebenst, die unterstellten Behörden mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Berlin, den 28. Februar 1911.

Der Minister des Innern.

---

n) Regierungs-Erlaß vom 1. August 1911, betr. die Slowaken.

In den zufolge meiner Verfügung vom 22. Februar 1910 — I I IV 11366 — erstatteten Berichte ist allgemein zum Ausdruck gebracht worden, daß die Slowaken, soweit sie überhaupt in den einzelnen Kreisen vorkommen, zu Klagen keine Veranlassung geben, daß sie sich namentlich politisch nicht betätigen und, wenn sie sich auch vereinzelt der polnischen Sprache bedienten, mehr zum Deutschtum als zum Polentum hinneigen.

Die Slowaken sind daher, sofern sie sich nicht im Einzelfall individuell lästig machen, nach wie vor nur den allgemeinen fremdenpolizeilichen und nicht den besonderen für die ausländischen Polen, Tschechen und Mähren erlassenen Vorschriften zu unterwerfen.

Sollten in Zukunft Beobachtungen gemacht werden, die von den bisherigen Erfahrungen in Bezug auf das Verhalten der Slowaken abweichen oder sollten näher darzulegende Gründe für die Notwendigkeit vorliegen, einzelne Slowaken dem Rückkehrzwange oder einer ähnlichen Maßregel zu unterwerfen, so bitte ich mir zu berichten.

Oppeln, den 1. August 1911.

Der Regierungspräsident.

o) Regierungsbekanntmachung vom 5. Oktober 1911, betr. Anmeldung ausländischer Arbeiter bei der Landesversicherungsanstalt.

Bekanntlich sind die Arbeitgeber verpflichtet, solche polnischen Arbeiter russischer oder österreichischer Staatsangehörigkeit, denen der Aufenthalt im Inlande nur für eine bestimmte Dauer behördlich gestattet ist und die nach Ablauf dieser Zeit wieder in das Ausland zurückkehren müssen, sofern sie in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder deren Nebenbetrieben beschäftigt werden, binnen 3 Tagen nach dem Beginn der Beschäftigung bei dem Vorstande der zuständigen Landesversicherungsanstalt anzumelden.

Wie mir die Landesversicherungsanstalt Schlesien mitteilt, wird diese Bestimmung noch in sehr zahlreichen Fällen, ungeachtet des auf sie hinweisenden Vermerks auf den Verpflichtungsscheinen nicht beachtet, wodurch nachträgliche Einziehungen der vom Arbeitgeber zu zahlenden Beitragshälften und Bestrafungen der säumigen Arbeitgeber notwendig werden.

Um diese zu vermeiden und den Arbeitgebern überhaupt die Anmeldung der in Frage kommenden Arbeiter zu erleichtern, hat die Landesversicherungsanstalt Schlesien das anliegende Postkartenformular herstellen lassen. Ihrem Wunsche entsprechend ersuche ich, fortan jedem Arbeitgeber, dem die Erlaubnis zur Beschäftigung von Arbeitern der gedachten Art in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder deren Nebenbetrieben gegeben wird, bei Zusendung oder Aushändigung des Verpflichtungsscheines auch ein solches Postkartenformular zu behändigen. Sofern der Verpflichtungsschein mit einem besonderen Anschreiben übersandt wird, ersuche ich auch in diesem noch ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß das ausgefüllte Postkartenformular binnen 3 Tagen nach Beginn der Beschäftigung an die „Landesversicherungsanstalt Schlesien in Breslau XIII Höfchenplatz 8" eingesandt werden muß.

Den erforderlichen Bedarf an Postkartenformularen wollen Sie fortlaufend von der Landesversicherungsanstalt einfordern.

Oppeln, den 5. Oktober 1911.

Der Regierungspräsident.

---

p) Ministerial-Erlaß vom 15. August 1912, betr. Anzeige kontraktbrüchiger ausländischer Arbeiter.

Nach Berichten der Deutschen Arbeiterzentrale und der Redaktion des Zentralpolizeiblattes gehen trotz dieserhalb wiederholt erlassenen Verfügungen (zu vergl. die Erlasse vom 4. Dezember 1908 — II d 419, —, vom 27. November 1909 — II I 1853 —, vom 29. März 1910 — II I 551 — und vom 12. März 1912 — II I 268 —) die von den Polizeibehörden aufzustellenden Listen über die wegen Kontraktbruchs ausgewiesenen oder zu ermittelnden Personen bei der Redaktion des Zentralpolizeiblattes noch in vielen Fällen unvollständig ausgefüllt ein, namentlich was die Listenspalten: 1. Heimatsort, Heimatsland, 2. letzte Arbeitsstätte, 3. Legitimierungsamt und Nr. der Legitimationskarte betrifft. Die Listen haben deshalb den Polizeibehörden behufs Vervollständigung der Angaben zurückgegeben werden müssen, die aber dann häufig nicht mehr erfolgen konnte, weil die Legitimationskarte des betreffenden Arbeiters nicht mehr zur Verfügung stand. Die Folge dieser mangelhaften Aufstellung der Liste ist, daß die Identität des betreffenden Arbeiters nach dem bei der Arbeiterzentrale geführten Kartenblattregister nicht festgestellt werden kann.

Euere Hochwohlgeboren (Hochgeboren) ersuche ich ergebenst, den Ihnen unterstellten Ortspolizeibehörden unter Hinweis auf meine eingangs erwähnten Erlasse erneut die sorgfältige und rechtzeitige Ausfüllung der Listen zur Pflicht zu machen. Dabei ersuche ich Anordnungen zu treffen, daß künftig in die Spalte „Heimatsland" nicht nur der Heimatsstaat aufzunehmen ist, sondern, soweit erforderlich, auch die Nationalität des kontraktbrüchigen Arbeiters (Pole, Ruthene, Kroate usw.) und daß in der Rubrik „letzte Arbeitsstätte" nicht nur der Name des betreffenden Arbeitgebers zu bezeichnen, sondern auch eine Angabe zu machen ist, aus der die Art des Betriebes (landwirtschaftlich, industriell usw.) zu ersehen ist (z. B. Landwirt Schulz, Ziegeleibesitzer Müller).

Berlin, den 15. August 1912.

Der Minister des Innern.

Liste der wegen Kontraktbruchs ausgewiesenen Personen.

Lfd. Nr.	Zu- und Vorname der gesuchten Personen	Tag der Geburt (Alter) Geschlecht	Heimatsort, Heimatsland	Letzte Arbeitsstätte	Behörde, der im Fall der Ermittelung Nachricht zu geben ist	Verfügung, die bei Mitteilung von d. Ermittelung anzugeben ist	Legitimierungsamt und Nr. der Legitimationskarte

. . . . . , den . . . ten . . . . . 191 .

Behörde: Unterschrift:

An die Redaktion des Zentral-Polizei-Blattes in Berlin C 2, Molkenmarkt 1, zur gefälligen Aufnahme.

* * *

Liste der wegen Kontraktbruchs zu ermittelnden Personen.

Lfd. Nr.	Zu- und Vorname der gesuchten Personen	Tag der Geburt (Alter) Geschlecht	Heimatsort, Heimatsland	Letzte Arbeitsstätte	Behörde, der im Fall der Ermittelung Nachricht zu geben ist	Verfügung, die bei Mitteilung von d. Ermittelung anzugeben ist	Legitimierungsamt und Nr. der Legitimationskarte

. . . . . , den . . . ten . . . . . 191 .

Behörde: Unterschrift:

An die Redaktion des Zentral-Polizei-Blattes in Berlin C 2, Molkenmarkt 1, zur gefälligen Aufnahme.

q) Ministerial-Erlaß vom 19. August 1912, betr. Benachrichtigung der Polizeibehörde der Arbeitsstätte.

Nach den bestehenden Bestimmungen über Inlandslegitimierung ausländischer Saisonarbeiter an der Arbeitsstätte (zu vergl. namentlich: Ziffer 4, 5 und 11 des Runderlasses vom 21. Dezember 1907) liegt die Kontrolle über die Herbeiführung einer ordnungsmäßigen Legitimierung, sowie darüber, daß Auslandsarbeiter nicht in für sie nicht zugelassenen Betrieben beschäftigt werden, den Ortspolizeibehörden der betreffenden Arbeitsstätte ob.

Soweit Arbeitsstätte und Wohnort (Aufenthaltsort) des betreffenden Arbeiters sich decken oder wenigstens in ein und demselben Polizeibezirk liegen, gelangt die Polizeibehörde schon durch die vorgeschriebene Anmeldung des Arbeiters zur Kenntnis von der Anwesenheit und Beschäftigung des letzteren, auf Grund derer sie die erforderlichen Maßnahmen betreffs Legitimierung zu treffen in der Lage ist. Fallen jedoch Arbeitsstätte und Wohnort auseinander und liegen sie in verschiedenen Polizeibezirken, so erlangt die Polizeibehörde der Arbeitsstätte häufig keine Kenntnis von dem Zuzug des Arbeiters, so daß die rechtzeitige Legitimierung oft unterbleibt.

Zur Behebung dieses Mißstandes wird daher angeordnet, daß in den zuletzt gedachten Fällen die Polizeibehörden des Wohnsitzes (Aufenthaltsorts) die Polizeibehörden der Arbeitsstätte von dem Zuzug ausländischer Arbeiter alsbald zu benachrichtigen haben und zwar unter Angabe des Betriebes, in welchem letztere beschäftigt werden und das Nationale derselben, soweit dies im Einzelfall feststellbar ist.

Euere Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die Ihnen nachgeordneten Behörden dementsprechend mit Weisung zu versehen.

Berlin, den 19. August 1912.

Der Minister des Innern.

r) Ministerial-Erlaß vom 22. Dezember 1912, betr. Beschäftigung ausländisch-polnischer Arbeiter in Tiefbaubetrieben.

Es ist wiederholt die Beobachtung gemacht worden, daß in Fällen, in denen Unternehmer von Tiefbaubetrieben ausländisch-polnische Arbeiter schon vor Einholung der vorgeschriedenen ministeriellen Genehmigung in Arbeit genommen hatten, die demnächst gestellten Anträge auf ausnahmsweise Zulassung der gedachten Arbeiter zu dem Tiefbaubetriebe bei mir erst verspätet und oft zu einem Zeitpunkt zur Vorlage gebracht worden sind, in welchem sie infolge der seit der Einstellung der Arbeiter verstrichenen Zeit und der Nähe des Beginns der Karenzzeit nahezu gegenstandslos geworden waren, daß aber gleichzeitig während der ganzen Zeit der Schwebe des Antrages die Weiterbeschäftigung der bereits angenommenen Polen von den örtlichen Polizeibehörden ausdrücklich oder stillschweigend in der Erwartung geduldet worden ist, daß die nachgesuchte Genehmigung erteilt werden würde.

Aber auch in den Fällen, in denen ein von vorherein als unbegründet erscheinender Antrag gestellt war, ist während der Zeit der Schwebe des etwa eingeleiteten Beschwerdeverfahrens der Beschäftigung der ohne Genehmigung eingestellten Arbeiter anscheinend nicht immer entgegengetreten worden.

Angesichts dieses Verhaltens der Polizeibehörden haben es viele Unternehmer verstanden, durch Stellung immer neuer Anträge und Gesuche die ihnen drohende Abschiebung ihrer polnischen Arbeiter zu verhindern oder wenigstens hinauszuschieben und es schließlich durchgesetzt, daß auch in Fällen, in denen die Voraussetzungen, von denen die Erteilung der Genehmigung abhängig ist, in keiner Weise erfüllt waren, ihnen die genannten Arbeitskräfte längere Zeit bestimmungswidrig erhalten blieben.

Es liegt auf der Hand, daß durch ein derartiges Verfahren die Bestimmungen über Zulassung ausländisch-polnischer Arbeiter in Tiefbaubetrieben nahezu illusorisch gemacht werden und daß die Autorität der Behörden darunter leiden muß.

Eure pp. ersuche ich daher ergebenst, die unterstellten Behörden darauf hinzuweisen, daß begründete und zur Vorlage geeignete Anträge von Tiefbauunternehmern (zu vergl. die Runderlasse vom 12. Oktober 1899, 3. Februar 1908 und 31. August 1909) mit den erforderlichen Unterlagen, die von dem Unternehmer unter Stellung kürzester Fristen einzufordern sind, mir mit größter Beschleunigung vorzulegen sind, daß ferner eine auch nur vorübergehende Duldung der Weiterbeschäftigung bereits eingestellter Polen vor Eingang meiner Genehmigung grundsätzlich und in der Regel unzulässig ist. Derartigen Versuchen von Unternehmern, die bestehenden Vorschriften zu umgehen, ist vielmehr mit allem Nachdruck entgegenzutreten, namentlich aber in den Fällen, in denen der Antrag offenbar unbegründet oder unzulässig erscheint und daher seine Befürwortung und Vorlage bei mir nach den bestehenden Bestimmungen von den unterstellten Behörden abzulehnen ist.

Nachdem die Vorschriften über Zulassung ausländisch-polnischer Arbeiter in Tiefbaubetrieben seit einer Reihe von Jahren in Kraft sind und daher die Kenntnis ihres Inhalts bei den in Frage kommenden Unternehmern vorausgesetzt werden muß, kann eine besondere Härte in einer derartigen Regelung nicht erblickt werden.

Im übrigen bemerke ich noch folgendes:

In den zur Vorlage gebrachten Anträgen und Beschwerden von Tiefbauunternehmern ist wiederholt die allgemein gehaltene Behauptung aufgestellt, daß andere ausländische Arbeiter, namentlich die Ruthenen, als ungeeignet für die Verwendung bei Tiefbauarbeiten anzusehen wären, sodaß die Einstellung von polnischen Arbeitern unumgänglich sei.

Derartige Behauptungen können nach den anderweitig gemachten Erfahrungen und Versuchen als zutreffend nicht anerkannt werden.

Vielmehr sind z. B. mit der bei den Arbeiten am Kaiser-Wilhelm-Kanal in größerem Umfang erfolgten Einstellung von ruthenischen Arbeitern günstige Erfahrungen gemacht worden. Es ist erwiesen, daß die Ruthenen anderen ungeübten Arbeitern in ihrer Arbeitsleistung auf dem in Rede stehenden Arbeitsgebiet keineswegs nachstehen, sodaß erwartet werden kann, daß sie bei ihrer Weiterbeschäftigung in absehbarer Zeit die gleichen Arbeitsleistungen aufweisen wie andere eingearbeitete Arbeiter. Ihre Führung wird im allgemeinen als gut bezeichnet.

Andererseits werden Fehlschläge, wie sie in Einzelfällen bei der Einstellung von Ruthenen vorgekommen sind, oft darauf zurückzuführen sein, daß der Unternehmer nicht rechtzeitig oder ernstlich für die Beschaffung geeigneten Arbeitermaterials die erforderlichen Schritte getan hat. Seine Bemühungen werden aber dann im allgemeinen Erfolg versprechen, wenn er rechtzeitig, d. h. einige Zeit vor Beginn der Arbeitssaison die Vermittelung gemeinnütziger Arbeitsnachweise und namentlich der deutschen Arbeiterzentrale angeht. Letztere wird in der Regel imstande sein, Aufträge zur Beschaffung von ruthenischen Tiefbauarbeitern, die ihr bis etwa zum 1. Februar erteilt werden, einwandsfrei einzuführen.

Bei späterer Erteilung von Aufträgen werden meinerseits die für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Voraussetzungen u. a. nur dann als erfüllt angesehen werden

können, wenn die Erteilung des Zuschlags für die betreffenden Arbeiten erst nach obigem Zeitpunkte erfolgt ist.

Auf vorstehende Gesichtspunkte werden die örtlichen Polizeiverwaltungen die Unternehmer alsbald besonders aufmerksam zu machen haben, um letztere vor späteren unliebsamen und störenden Eingriffen in ihren Betrieben zu bewahren.

Eure pp. ersuche ich ergebenst, die Ihnen unterstellten Behörden mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Berlin, den 22. Dezember 1912.

Der Minister des Innern.

---

s) Regierungsverfügung vom 10. Januar 1913, betr. Beschäftigung von Ausländern in Tiefbaubetrieben.

pp.

Ich ersuche, in Zukunft mit allem Nachdruck darauf zu achten, daß sämtliche Anträge auf Zulassung ausländischer, den Abwehrvorschriften unterliegenden Arbeiter in Tiefbaubetrieben mit größter Beschleunigung behandelt werden, und daß eine Beschäftigung dieser Arbeiter vor Eingang der ministeriellen Genehmigung unter keinen Umständen stattfindet. Mit Rücksicht auf die Ausführungen im drittletzten Absatz vorstehenden Ministerialerlasses werden in Zukunft sämtlichen Anträgen Nachweise darüber beizufügen sein, wann der betreffende Unternehmer Aufträge zur Beschaffung ruthenischer Tiefbauarbeiter erteilt hat, und wann die Erteilung des Zuschlags für die betreffenden Tiefbauarbeiten erfolgt ist.

Die im dortigen Bezirk vorhandenen Unternehmer von Tiefbaubetrieben ersuche ich baldmöglichst von dem Inhalt des vorstehenden Ministerialerlasses — namentlich, soweit sich derselbe auf die Beschäftigung von Ruthenen bezieht — in Kenntnis zu setzen.

Oppeln, den 10. Januar 1913.

Der Regierungspräsident.

---

t) Ministerial-Verfügung vom 22. November 1913, betr. die Beförderung von Kindern der Saisonarbeiter pp. bei Sammeltransporten.

(Ministerialbl. für die Preußische innere Verwaltung S. 229.)

Der Fall, daß bei der Ausweisung von Saisonarbeitern oder sonstigen Personen auch Kinder in Gefangenen-Sammelwagen zu befördern sind, kommt häufiger vor. In solchen Fällen ist hinsichtlich der Berechnung der von zahlungsfähigen Transportaten oder sonstigen Zahlungspflichtigen einzuziehenden Kosten in der Weise zu verfahren, daß der in Ziffer 18 der Vorschriften über die Gefangenen-Sammeltransporte vom 8. Dezember 1906 (Min.-Bl. f. d. i. V. 1907 S. 53) vorgeschriebene Pauschbetrag von 8 Pfennig nur insoweit voll in Rechnung zu stellen ist, als die betreffenden Kinder das zehnte Lebensjahr überschritten haben. Für Kinder vom vollendeten vierten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahre ist nur der halbe Pauschbetrag = 4 Pfennig in Ansatz zu bringen, während Kinder unter vier Jahren frei zu befördern sind.

Die Anwendung dieser Berechnungsart setzt voraus, daß in allen Fällen, in denen Kinder mittelst Gefangenenwagens zu befördern sind, Zahl und Alter derselben seitens der absendenden Transportbehörden in den Transportpapieren ersichtlich zu machen ist.

Euere (Tit.) ersuche ich ergebenst, hiernach gefälligst das Weitere zu veranlassen und die nachgeordneten Dienststellen mit entsprechender Weisung zu versehen.

Berlin, den 22. November 1913.

Der Minister des Innern.

---

u) Ministerial-Verfügung vom 31. Dezember 1913, betr. den Verkehr außerdeutscher Auswanderer über die preußische Grenze.

In Ergänzung der Vorschriften über den Verkehr außerdeutscher Auswanderer über die preußische Grenze vom 20. September 1904 (zu vergl. Runderlasse vom 20. September 1904 — M. d. J. IV c 5097/M. f. H. u. G. II b 8272 — und 3. Dezember 1910 — M. d. J. IV c 4964 —) haben wir den anliegenden Nachtrag erlassen, dessen Vorschriften dazu bestimmt sind, gewisse Härten, welche sich aus der strengen Durchführung der bisherigen Anordnungen für die Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie ergaben, zu mildern.

Hervorzuheben ist, daß die neuen Bestimmungen lediglich auf die letztgenannten Staatsangehörigen, nicht etwa auf andere, über die österreichische Grenze ins Inland gekommenen Auswanderer anzuwenden sind. Serben, Rumänien, Bulgaren usw. sind deshalb auch nach wie vor, sofern sie an der Eintrittsgrenze belegene Registrierstationen verbotswidrig umgangen haben, einer solchen — eventl. der in Bingerbrück unterhaltenen —, zuzuführen, während es bezüglich der russischen Auswanderer bei den Vorschriften vom 26. Februar 1905 — M. d. J. IV c 3369 M. f. H. u. G. II b 1846 — bewendet.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen weisen wir ferner darauf hin, daß innerhalb Preußens jedwede geschäftsmäßige Befassung auch mit den mit 1200 Mk. ausgestatteten Auswandern seitens nichtkonzessionierter Agenten nach Vorschrift des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (Reichsgesetzbl. S. 463) unstatthaft ist und daß ihr gegebenenfalls eventl. im Wege strafgerichtlicher Verfolgung entgegenzutreten ist.

Bei Handhabung der Vorschriften unter Nr. 1 des Nachtrages darf nicht übersehen werden, daß der Besitz der vorgeschriebenen Barsumme von 1200 bezw. 400 Mk. im Regelfalle auch die Vermutung des Eigentums an ihr zu begründen geeignet ist. Eine besondere Glaubhaftmachung des Eigentumsbesitzes wird daher nur in solchen Fällen zu erfordern sein, in denen bestimmte schwerwiegende Verdachtsgründe dafür sprechen, daß sich der Inhaber nur in den vorübergehenden Besitz der Barsumme behufs Umgehung der allgemeinen Auswanderer-Kontroll-Vorschriften gesetzt hat.

Schließlich mag bei dieser Gelegenheit aus Anlaß eines Einzelfalles noch bemerkt werden, daß die „Vorschriften über den Verkehr außerdeutscher Auswanderer über die preußische Grenze" auf Auswanderer aus den skandinavischen Ländern, da für diese die Aufsuchung einer Registrierstation im unmittelbaren Anschluß an ihren Uebertritt nach Preußen ausgeschlossen ist, sowie für die aus dem Süden und Westen kommenden Durchwanderer, wie Italiener, Franzosen und Schweizer, nicht zur Anwendung zu kommen haben.

Die erforderlichen Ueberdrucke für die Landräte, Königlichen Polizeiverwaltungen der Stadtkreise und selbständigen Städte der Provinz Hannover und die Grenzkommissare sind beigefügt.

Berlin, den 31. Dezember 1913.

Der Minister für Handel und Gewerbe. **Der Minister des Innern.**

Zu u) Nachtrag zu den Vorschriften über den Verkehr außerdeutscher Auswanderer über die preußische Grenze vom 20. September 1904.

1. Außerdeutsche Auswanderer österreichischer oder ungarischer Staatsangehörigkeit sind bei der Durchwanderung des preußischen Staatsgebiets von dem Erfordernis des Besitzes eines mit einer in Deutschland konzessionierten Schiffahrtsgesellschaft abgeschlossenen Passagevertrages befreit, sofern sie neben der vorgeschriebenen Eisenbahnfahrkarte bis zum Einschiffungshafen einen Betrag von 1200 Mk. (Personen unter 10 Jahren von 400 Mk.) in barem Gelde bei sich führen und ihr Eigentum an demselben auf Erfordern glaubhaft zu machen vermögen. Bei Erfüllung letztgedachter Voraussetzungen sind jene Auswanderer von der Verpflichtung zur Aufsuchung einer Registrierstation befreit.

2. Diejenigen außerdeutschen Auswanderer österreichischer oder ungarischer Staatsangehörigkeit, welche verbotswidrig unter Umgehung der an den Eintrittsgrenzen bestehenden Registrierstation das Inland durchwandert haben, sind, sofern sie an einer der Eisenbahn-Uebergangs-Station an der Westgrenze Preußens oder an einem anderen Orte im Inlande betroffen werden, der der preußischen Westgrenze näher liegt, als die nächstgelegene Registrierstation, dieser Registrierstation nur dann zuzuführen, wenn sie es zu Protokoll ausdrücklich beantragen. Andernfalls werden sie nach der nächstgelegenen „polizeilichen Auswanderer-Kontrollstelle" befördert. Solche Kontrollstellen sind zur Zeit bei den Polizeiverwaltungen in Rheine, Emmerich, Goch und M.-Gladbach errichtet. An der Kontrollstelle werden die Auswanderer zunächst registriert und sodann dem staatlich zur Untersuchung von Auswanderern ermächtigten Arzte vorgeführt. Der Arzt stellt nach erfolgter Untersuchung eine stempel- und gebührenpflichtige schriftliche Bescheinigung darüber aus, ob der Weiterreise gesundheitliche Bedenken entgegenstehen oder nicht. In letzterem Falle wird den betreffenden Auswanderern die Weiterreise — erforderlichenfalls unter kostenpflichtiger polizeilicher Kontrolle darüber, daß sie das Inland tatsächlich verlassen — gestattet. Stehen dagegen ihrer Weiterreise gesundheitliche Bedenken entgegen, so werden die Auswanderer, soweit nicht sofortige Isolierung oder Unterbringung in einem Krankenhause erforderlich erscheint, im Wege des Transports nach ihrer Heimat abgeschoben.

Der Minister für Handel und Gewerbe. **Der Minister des Innern.**

---

4. Personenstand.

a) Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichsgesetzblatt Seite 23) (Auszug).

§ 15. Die ordnungsmäßig geführten Standesregister (§§ 12 und 14) beweisen diejenigen Tatsachen, zu deren Beurkundung sie bestimmt und welche in ihnen eingetragen sind, bis der Nachweis der Fälschung, der unrichtigen Eintragung oder Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat, erbracht ist. *)

*) Anm. Insbesondere der Namen. Vergl. B. G.-B. v. 18. 8. 1896, §§ 12, 1616, 1355, 1577.

Dieselbe Beweiskraft haben die Auszüge, welche als gleichlautend mit dem Haupt- oder Nebenregister bestätigt und mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel des Standesbeamten oder des zuständigen Gerichtsbeamten versehen sind.

Inwiefern durch Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes über Art und Form der Eintragungen die Beweiskraft aufgehoben oder geschwächt wird, ist nach freiem richterlichem Ermessen zu beurteilen.

§ 17. Jede Geburt eines Kindes *) ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.

§ 18. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der eheliche Vater,
2. die bei der Niederkunft zugezogen gewesene Hebamme,
3. der dabei zugegen gewesene Arzt,
4. jede andere dabei zugegen gewesene Person,
5. die Mutter, sobald sie dazu imstande ist.

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

§ 19. Die Anzeige ist mündlich von dem Verpflichteten selbst oder durch eine andere aus eigner Wissenschaft unterrichtete Person zu machen.

§ 20. Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten, sowie in Kasernen ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschließlich den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten. Es genügt eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form.

§ 22. Absatz 3. Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen 2 Monaten nach der Geburt anzuzeigen. Ihre Eintragung erfolgt am Rande der ersten Eintragung.

§ 23. Wenn ein Kind totgeboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Wochentage geschehen. **) Die Eintragung ist alsdann mit dem im § 22 unter Nr. 1 bis 3 und 5 angegebenen Inhalte nur im Sterberegister zu machen.

§ 24. Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hiervon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Die letztere hat die erforderlichen Ermittelungen vorzunehmen und dem Standesbeamten des Bezirks von deren Ergebnis behufs Eintragung in das Geburtsregister Anzeige zu machen.

§ 56. Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.

§ 57. Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige verhindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

§ 58. Die §§ 19 bis 21 kommen auch in Beziehung auf die Anzeige der Sterbefälle zur Anwendung.

Findet eine amtliche Ermittelung über den Todesfall statt, so erfolgt die Eintragung aufgrund der schriftlichen Mitteilung der zuständigen Behörde.

§ 60. Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister stattfinden. Ist die Beerdigung dieser Vorschrift entgegen geschehen, so darf die Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittelung des Sachverhaltes erfolgen.

§ 67. Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Geistliche oder der Religionsdiener im Fall einer lebensgefährlichen, einen Aufschub nicht gestattenden Erkrankung eines der Verlobten zu den religiösen Feierlichkeiten der Eheschließung schreitet.

§ 68. Wer den in den §§ 17 bis 20, 22 bis 24, 56 bis 58 vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von den zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

Die bezeichnete Strafe trifft auch den Schiffer oder Steuermann, welcher den Vorschriften der §§ 61 bis 64 zuwiderhandelt.

---

*) Vergl. M.-E. v. 19. 12. 1893 (Min.-Bl. 1894 S. 2) Leibesfrüchte sind von Hebammen als Totgeburten anzumelden, sobald dieselben den 6. Kalendermonat in ihrer Entwicklung überschritten haben und zwar sind die von mehr als 32 cm Körperlänge als schon dem 7. Kalendermonat angehörig zu betrachten.

**) Anm. vergl. Reichsgesetz vom 14. 4. 1905 (R.-G.-Bl. S. 251)

Die Standesbeamten sind außerdem befugt, die zu Anzeigen oder zu sonstigen Handlungen aufgrund dieses Gesetzes Verpflichteten hierzu durch Geldstrafen anzuhalten, welche für jeden Fall den Betrag von 15 Mark nicht übersteigen dürfen.

Berlin, den 6. Februar 1875.

---

b) Allerhöchste Kabinettsorder vom 15. April 1822, daß ohne landesherrliche Erlaubnis niemand seinen Familien- oder Geschlechtsnamen ändern dürfe. (G.-S. S. 108.)

Ich finde es auf den Bericht des Staatsministeriums vom 27. v. Mts. nicht notwendig, wegen der Unabänderlichkeit der Familien- oder Geschlechtsnamen eine weitere Verordnung zu erlassen, sondern bestimme hierdurch: daß bei Vermeidung einer Geldbuße von fünfzig Talern, oder vierwöchentlicher Gefängnisstrafe, Niemandem gestattet sein soll, ohne unmittelbare landesherrliche Erlaubnis, seinen Familien- oder Geschlechtsnamen zu ändern, wenn auch durchaus keine unlautere Absicht dabei zu Grunde liegt.

Potsdam, den 15. April 1822.

Friedrich Wilhelm.

---

c) Allerhöchster Erlaß vom 12. Juli 1867, betreffend die Erteilung der Genehmigung zu Namensänderungen. (G.-S. S. 1310.)

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 5. Juli d. J. bestimme ich hierdurch für den gesamten Umfang der Monarchie, daß die nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigung zu Namensänderungen, abgesehen von denjenigen Fällen, in denen es sich um die Aenderung eines adligen Namens oder um die Annahme adeliger Prädikate handelt, in welchen Fällen meine Entscheidung einzuholen ist, fortan von den Bezirksregierungen erteilt werden soll. pp.

Ems, den 12. Juli 1867.

Wilhelm.

---

d) Ministerial-Erlaß, das Verfahren bei Anträgen unverehelichter Personen weiblichen Geschlechts um Erteilung der Erlaubnis zur Annahme des Prädikats „Frau" betreffend vom 31. Juli 1869. (Minist.-Blatt S. 149.)

Des Königs-Majestät haben aus Anlaß eines Special-Falles zu bestimmen geruht, daß fortan in allen Fällen, in denen es sich für unverehelichte Personen weiblichen Geschlechts um die Erteilung der Erlaubnis zur Annahme des Prädikats „Frau" handelt, die Allerhöchste Entscheidung eingeholt werden soll.

Die Königliche Regierung setze ich hiervon im Anschluß an meinen Cirkular-Erlaß vom 9. August 1867 (Minist.-Bl. S. 246) zur Nachachtung mit dem Bemerken in Kenntnis, daß Anträge vorstehender Art nur ausnahmsweise und aus besonders gewichtigen Gründen zu befürworten sein werden.

Berlin, den 31. Juli 1869.

Der Minister des Innern.

---

e) Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz.
Vom 22. Juli 1913.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Deutscher ist, wer die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat (§§ 3 bis 32) oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit (§§ 33 bis 35) besitzt.

§ 2. Elsaß-Lothringen gilt im Sinne dieses Gesetzes als Bundesstaat. Die Schutzgebiete gelten im Sinne dieses Gesetzes als Inland.

Zweiter Abschnitt.

Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate.

§ 3. Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wird erworben

1. durch Geburt (§ 4),
2. durch Legitimation (§ 5),
3. durch Eheschließung (§ 6),
4. für einen Deutschen durch Aufnahme (§§ 7, 14, 16),
5. für einen Ausländer durch Einbürgerung (§§ 8 bis 16).

§ 4. Durch die Geburt erwirbt das eheliche Kind eines Deutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, das uneheliche Kind einer Deutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter.

Ein Kind, das in dem Gebiet eines Bundesstaats aufgefunden wird (Findelkind), gilt bis zum Beweise des Gegenteils als Kind eines Angehörigen dieses Bundesstaats.

§ 5. Eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Legitimation durch einen Deutschen begründet für das Kind die Staatsangehörigkeit des Vaters.

§ 6. Durch die Eheschließung mit einem Deutschen erwirbt die Frau die Staatsangehörigkeit des Mannes.

§ 7. Die Aufnahme muß einem Deutschen von jedem Bundesstaat, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat, auf seinen Antrag erteilt werden, falls kein Grund vorliegt, der nach den §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundesgesetzblatt S. 55) die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt.

Der Antrag einer Ehefrau bedarf der Zustimmung des Mannes; die fehlende Zustimmung kann durch die Vormundschaftsbehörde ersetzt werden. Für eine unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehende Person wird, wenn sie das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter gestellt; hat sie das sechszehnte Lebensjahr vollendet, so bedarf ihr Antrag der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

§ 8. Ein Ausländer, der sich im Inland niedergelassen hat, kann von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet die Niederlassung erfolgt ist, auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn er

1. nach den Gesetzen seiner bisherigen Heimat unbeschränkt geschäftsfähig ist oder nach den deutschen Gesetzen unbeschränkt geschäftsfähig sein würde oder der Antrag in entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 2 Satz 2 von seinem gesetzlichen Vertreter oder mit dessen Zustimmung gestellt wird,
2. einen unbescholtenen Lebenswandel geführt hat,
3. an dem Orte seiner Niederlassung eine eigene Wohnung oder ein eigenes Unterkommen gefunden hat und
4. an diesem Orte sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande ist.

Vor der Einbürgerung ist über die Erfordernisse zu Nr. 2 bis 4 die Gemeinde des Niederlassungsortes und, sofern diese keinen selbständigen Armenverband bildet, auch der Armenverband zu hören.

§ 9. Die Einbürgerung in einen Bundesstaat darf erst erfolgen, nachdem durch den Reichskanzler festgestellt worden ist, daß keiner der übrigen Bundesstaaten Bedenken dagegen erhoben hat; erhebt ein Bundesstaat Bedenken, so entscheidet der Bundesrat.

Die Bedenken können nur auf Tatsachen gestützt werden, welche die Besorgnis rechtfertigen, daß die Einbürgerung des Antragstellers das Wohl des Reichs oder eines Bundesstaates gefährden würde.

Die Vorschriften des Absatz 1 finden keine Anwendung

1. auf ehemalige Angehörige des Bundesstaates, bei dem der Antrag gestellt wird, auf deren Kinder oder Enkel sowie auf Personen, die von einem Angehörigen des Staates an Kindes Statt angenommen sind, es sei denn, daß der Antragsteller einem ausländischen Staate angehört,
2. auf Ausländer, die im Deutschen Reiche geboren sind, wenn sie sich in dem Bundesstaate, bei dem der Antrag gestellt wird, bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs dauernd aufgehalten haben und die Einbürgerung innerhalb zweier Jahre nach diesem Zeitpunkt beantragen.

§ 10. Die Witwe oder geschiedene Ehefrau eines Ausländers, die zur Zeit ihrer Eheschließung eine Deutsche war, muß auf ihren Antrag von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet sie sich niedergelassen hat, eingebürgert werden, wenn sie den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 Nr. 1, 2 entspricht. Ueber das Erfordernis unter Nr. 2 ist vor der Einbürgerung die Gemeinde des Niederlassungsortes zu hören.

§ 11. Ein ehemaliger Deutscher, der als Minderjähriger die Reichsangehörigkeit durch Entlassung verloren hat, muß auf seinen Antrag von dem Bundesstaate, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat, eingebürgert werden, wenn er den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 entspricht und den Antrag innerhalb zweier Jahre nach der Volljährigkeit gestellt hat. Die Vorschrift des § 8 Absatz 2 findet Anwendung.

§ 12. Ein Ausländer, der mindestens ein Jahr wie ein Deutscher im Heere oder in der Marine aktiv gedient hat, muß auf seinen Antrag von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat, eingebürgert werden, wenn er den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 entspricht und die Einbürgerung nicht das Wohl des Reichs oder eines Bundesstaats gefährden würde. Die Vorschriften des § 8 Abs. 2 und des § 9 Abs. 2 finden Anwendung.

§ 13. Ein ehemaliger Deutscher, der sich nicht im Inland niedergelassen hat, kann von dem Bundesstaate, dem er früher angehört hat, auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn er den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 Nr. 1, 2 entspricht; dem ehemaligen Deutschen steht gleich, wer von einem solchen abstammt oder an Kindes Statt angenommen ist. Vor

der Einbürgerung ist dem Reichskanzler Mitteilung zu machen; die Einbürgerung unterbleibt, wenn der Reichskanzler Bedenken erhebt.

§ 14. Die von der Regierung oder der Zentral- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaats vollzogene oder bestätigte Anstellung im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst, im Dienst einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, im öffentlichen Schuldienst oder im Dienste einer von dem Bundesstaat anerkannten Religionsgesellschaft gilt für einen Deutschen als Aufnahme, für einen Ausländer als Einbürgerung, sofern nicht in der Anstellungs- oder Bestätigungsurkunde ein Vorbehalt gemacht wird.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Anstellung als Offizier oder Beamter des Beurlaubtenstandes.

§ 15. Die im Reichsdienst erfolgte Anstellung eines Ausländers, der seinen dienstlichen Wohnsitz in einem Bundesstaate hat, gilt als Einbürgerung in diesen Bundesstaat, sofern nicht in der Anstellungsurkunde ein Vorbehalt gemacht wird.

Hat der Angestellte seinen dienstlichen Wohnsitz im Ausland und bezieht er ein Diensteinkommen aus der Reichskasse, so muß er von dem Bundesstaate, bei dem er den Antrag stellt, eingebürgert werden; bezieht er kein Diensteinkommen aus der Reichskasse, so kann er mit Zustimmung des Reichskanzlers eingebürgert werden.

§ 16. Die Aufnahme oder Einbürgerung wird wirksam mit der Aushändigung der von der höheren Verwaltungsbehörde hierüber ausgefertigten Urkunde oder der Urkunde über die unter den Voraussetzungen des § 14 oder des § 15 Abs. 1 erfolgte Anstellung.

Die Aufnahme oder Einbürgerung erstreckt sich, insofern nicht in der Urkunde ein Vorbehalt gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Aufgenommenen oder Eingebürgerten kraft elterlicher Gewalt zusteht. Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind.

§ 17. Die Staatsangehörigkeit geht verloren

1. durch Entlassung (§§ 18 bis 24),
2. durch den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit (§ 25),
3. durch Nichterfüllung der Wehrpflicht (§§ 26, 29),
4. durch Ausspruch der Behörde (§§ 27 bis 29),
5. für ein uneheliches Kind durch eine von dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates oder von einem Ausländer bewirkte und nach den deutschen Gesetzen wirksame Legitimation,
6. für eine Deutsche durch Eheschließung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaats oder mit einem Ausländer.

§ 18. Die Entlassung einer Ehefrau kann nur von dem Manne und, sofern dieser ein Deutscher ist, nur zugleich mit seiner Entlassung beantragt werden. Der Antrag bedarf der Zustimmung der Frau.

§ 19. Die Entlassung einer Person, die unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, kann nur von dem gesetzlichen Vertreter und nur mit Genehmigung des Deutschen Vormundschaftsgerichts beantragt werden. Gegen die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts steht auch der Staatsanwaltschaft die Beschwerde zu; gegen den Beschluß des Beschwerdegerichts ist die weitere Beschwerde unbeschränkt zulässig.

Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist nicht erforderlich, wenn der Vater oder die Mutter die Entlassung für sich und zugleich elterlicher Gewalt für ein Kind beantragt und dem Antragsteller die Sorge für die Person dieses Kindes zusteht. Erstreckt sich der Wirkungskreis eines der Mutter bestellten Beistandes auf die Sorge für die Person des Kindes, so bedarf die Mutter zu dem Antrag auf Entlassung des Kindes die Genehmigung des Beistandes.

§ 20. Die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate bewirkt gleichzeitig die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit in jedem anderen Bundesstaate, soweit sich der Entlassene nicht die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate durch eine Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde des entlassenden Staates vorbehält. Dieser Vorbehalt muß in der Entlassungsurkunde vermerkt werden.

§ 21. Die Entlassung muß jedem Staatsangehörigen auf seinen Antrag erteilt werden, wenn er die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate besitzt und sich diese gemäß § 20 vorbehält.

§ 22. Fehlt es an den Voraussetzungen des § 21, so wird die Entlassung nicht erteilt

1. Wehrpflichtigen, über deren Dienstverpflichtung noch nicht endgültig entschieden ist, sofern sie nicht ein Zeugnis der Ersatzkommission darüber beibringen, daß nach der Ueberzeugung der Kommission die Entlassung nicht in der Absicht nachgesucht wird, die Erfüllung der aktiven Dienstpflicht zu umgehen,
2. Mannschaften des aktiven Heeres, der aktiven Marine oder der aktiven Schutztruppen,
3. Mannschaften des Beurlaubtenstandes der im § 56 Nr. 2 bis 4 des Reichsmilitärgesetzes bezeichneten Art, sofern sie nicht die Genehmigung der Militärbehörde erhalten haben,
4. sonstigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, nachdem sie eine Einberufung zum aktiven Dienste erhalten haben,

5. Beamten und Offizieren, mit Einschluß derer des Beurlaubtenstandes, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind.

Aus anderen als in den in Abs. 1 bezeichneten Gründen darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht versagt werden. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr bleibt dem Kaiser der Erlaß besonderer Anordnungen vorbehalten.

§ 23. Die Entlassung wird wirksam mit der Aushändigung einer von der höheren Verwaltungsbehörde des Heimatstaats ausgefertigten Entlassungsurkunde. Die Urkunde wird nicht ausgehändigt an Personen, die verhaftet sind oder deren Verhaftung oder Festnahme von einer Gerichts- oder Polizeibehörde angeordnet ist.

Soll sich die Entlassung zugleich auf die Ehefrau oder die Kinder des Antragstellers beziehen, so müssen auch diese Personen in der Entlassungsurkunde mit Namen aufgeführt werden.

§ 24. Die Entlassung gilt als nicht erfolgt, wenn der Entlassene beim Ablauf eines Jahres nach der Aushändigung der Entlassungsurkunde seinen Wohnsitz oder seinen dauernden Aufenthalt im Inland hat.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der Entlassene sich die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate gemäß § 20 vorbehalten hat.

§ 25. Ein Deutscher, der im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat, verliert seine Staatsangehörigkeit mit dem Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit, wenn dieser Erwerb auf seinen Antrag oder auf den Antrag des Ehemannes oder des gesetzlichen Vertreters erfolgt, die Ehefrau und der Vertretene jedoch nur, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach den §§ 18, 19 die Entlassung beantragt werden könnte.

Die Staatsangehörigkeit verliert nicht, wer vor dem Erwerbe der ausländischen Staatsangehörigkeit auf seinen Antrag die schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde seines Heimatsstaates zur Beibehaltung seiner Staatsangehörigkeit erhalten hat. Vor der Erteilung der Genehmigung ist der deutsche Konsul zu hören.

Unter Zustimmung des Bundesrats kann von dem Reichskanzler angeordnet werden, daß Personen, welche die Staatsangehörigkeit in einem bestimmten ausländischen Staate erwerben wollen, die im Abs. 2 vorgesehene Genehmigung nicht erteilt werden darf.

§ 26. Ein militärpflichtiger Deutscher, der im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat, verliert seine Staatsangehörigkeit mit der Vollendung des einunddreißigsten Lebensjahres, sofern er bis zu diesem Zeitpunkt noch keine endgültige Entscheidung über seine Dienstverpflichtung herbeigeführt hat, auch eine Zurückstellung über diesen Zeitpunkt hinaus nicht erfolgt ist.

Ein fahnenflüchtiger Deutscher, der im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat, verliert seine Staatsangehörigkeit mit dem Ablauf von 2 Jahren nach Bekanntmachung des Beschlusses, durch den er für fahnenflüchtig erklärt worden ist (§ 360 der Militärstrafgerichtsordnung). Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Mannschaften der Reserve, der Land- oder Seewehr und der Ersatzreserve, die für fahnenflüchtig erklärt worden sind, weil sie einer Einberufung zum Dienste keine Folge geleistet haben, es sei denn, daß die Einberufung nach Bekanntmachung der Kriegsbereitschaft oder nach Anordnung der Mobilmachung erfolgt ist.

Wer auf Grund der Vorschriften des Abs. 1 oder 2 seine Staatsangehörigkeit verloren hat, kann von einem Bundesstaate nur nach Anhörung der Militärbehörde eingebürgert werden. Weist er nach, daß ihm ein Verschulden nicht zur Last fällt, so darf ihm die Einbürgerung von dem Bundesstaate, dem er früher angehörte, nicht versagt werden.

§ 27. Ein Deutscher, der sich im Auslande aufhält, kann seiner Staatsangehörigkeit durch Beschluß der Zentralbehörde seines Heimatsstaates verlustig erklärt werden, wenn er im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer vom Kaiser angeordneten Aufforderung zur Rückkehr keine Folge leistet.

Gehört er mehreren Bundesstaaten an, so verliert er durch den Beschluß die Staatsangehörigkeit in allen Bundesstaaten.

§ 28. Ein Deutscher, der ohne Erlaubnis seiner Regierung in ausländische Staatsdienste getreten ist, kann seiner Staatsangehörigkeit durch Beschluß der Zentralbehörde seines Heimatsstaates verlustig erklärt werden, wenn er einer Aufforderung zum Austritt nicht Folge leistet.

Gehört er mehreren Bundesstaaten an, so verliert er durch den Beschluß die Staatsangehörigkeit in allen Bundesstaaten.

§ 29. Der Verlust der Staatsangehörigkeit in den Fällen des § 26 Abs. 1, 2 und der §§ 27, 28 sowie der Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit in den Fällen des § 26 Abs. 3 Satz 2 erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Ausgeschiedenen oder dem Wiedereingebürgerten kraft elterlicher Gewalt zusteht, soweit sich die Ehefrau oder die Kinder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft befinden. Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind.

§ 30. Ein ehemaliger Deutscher, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Reichsangehörigkeit durch Entlassung verloren hat, aber bei Anwendung der Vorschrift des

§ 24 Abs. 1 als nicht entlassen gelten würde, muß auf seinen Antrag von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat, eingebürgert werden, wenn er seit dem im § 24 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkte seinen Wohnsitz im Inland behalten hat und den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 entspricht, auch den Antrag innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stellt. Die Vorschrift des § 8 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 31. Ein ehemaliger Deutscher, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Reichsangehörigkeit nach § 21 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundesgesetzbl. S. 355) durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren hat, muß von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat, eingebürgert werden, wenn er keinem Staate angehört.

Das gleiche gilt von dem ehemaligen Angehörigen eines Bundesstaates oder einem solchen einverleibten Staates, der bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 1. Juni 1870 nach Landesrecht seine Staatsangehörigkeit durch den Aufenthalt außerhalb seines Heimatstaats verloren hat.

§ 32. Ein militärpflichtiger Deutscher, der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat und vor diesem Zeitpunkt das neunundzwanzigste, aber noch nicht das dreiundvierzigste Lebensjahr vollendet hat, verliert seine Staatsangehörigkeit mit dem Ablauf zweier Jahre, sofern er innerhalb dieser Frist keine endgültige Entscheidung über seine Dienstpflicht herbeigeführt hat.

Ein fahnenflüchtiger Deutscher der im § 26 Abs. 2 bezeichneten Art, der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat und vor diesem Zeitpunkt das dreiundvierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, verliert seine Staatsangehörigkeit mit dem Ablauf zweier Jahre, sofern er sich nicht innerhalb dieser Frist vor den Militärbehörden gestellt.

Die Vorschriften des § 26 Abs. 3 und § 29 finden entsprechende Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Unmittelbare Reichsangehörigkeit.

§ 33. Die unmittelbare Reichsangehörigkeit kann verliehen werden

1. einem Ausländer, der sich in einem Schutzgebiete niedergelassen hat, oder einem Eingeborenen in einem Schutzgebiete;
2. einem ehemaligen Deutschen, der sich nicht im Inland niedergelassen hat; dem ehemaligen Deutschen steht gleich, wer von ihm abstammt oder an Kindes Statt angenommen ist.

§ 34. Einem Ausländer, der im Reichsdienst angestellt ist und seinen dienstlichen Wohnsitz im Auslande hat, muß auf seinen Antrag die unmittelbare Reichsangehörigkeit verliehen werden, wenn er ein Diensteinkommen aus der Reichskasse bezieht; sie kann ihm verliehen werden, wenn er ein solches Einkommen nicht bezieht.

§ 35. Auf die unmittelbare Reichsangehörigkeit finden die Vorschriften dieses Gesetzes über die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate mit Ausnahme der Vorschriften des § 4 Abs. 2, des § 8 Abs. 2, des § 10 Satz 2, des § 11 Satz 2, des § 12 Satz 2 und der §§ 14, 21 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle der Zentralbehörde des Bundesstaats der Reichskanzler und an die Stelle der höheren Verwaltungsbehörde der Reichskanzler oder die von ihm bezeichnete Behörde treten.

Vierter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 36. Unberührt bleiben die Staatsverträge, die von Bundesstaaten mit ausländischen Staaten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen sind.

§ 37. Soweit in Reichsgesetzen oder in Landesgesetzen auf Vorschriften des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 oder des Gesetzes, betreffend die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienst angestellt sind, vom 20. Dezember 1875 verwiesen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 38. In den Fällen des § 7, der §§ 10, 11, 12, 30, 31 und des § 34 erster Halbsatz werden die Aufnahme oder Einbürgerungsurkunden kostenfrei erteilt. Das gleiche gilt für die Erteilung von Entlassungsurkunden in den Fällen des § 21.

Für die Erteilung von Entlassungsurkunden in anderen als den im § 21 bezeichneten Fällen dürfen an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als drei Mark erhoben werden.

§ 39. Der Bundesrat erläßt Bestimmungen über die Aufnahme-Einbürgerungs- und Entlassungsurkunden sowie über die Urkunden, die zur Bescheinigung der Staatsangehörigkeit dienen.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Behörden im Sinne dieses Gesetzes als höhere Verwaltungsbehörden und als Militärbehörden anzusehen sind.

§ 40. Gegen die Ablehnung des Antrages auf Aufnahme gemäß § 7, auf Einbürgerung in den Fällen der §§ 10, 11, 15, des § 26 Abs. 3, der §§ 30, 31, des § 32 Abs. 3 oder des Antrags auf Entlassung in den Fällen der §§ 21, 22 ist der Rekurs zulässig.

Die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren bestimmen sich nach den Landesgesetzen und, soweit landesgesetzliche Vorschriften nicht vorhanden sind, nach den §§ 20, 21 der Gewerbeordnung.

§ 41. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1914 gleichzeitig mit einem Gesetze zur Abänderung des Reichsmilitärgesetzes sowie des Gesetzes, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 in Kraft.

Gegeben, Balholm, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 22. Juli 1913.

Zu e) Ausführungs-Verordnung des Regierungspräsidenten vom 4. Januar 1914.

Am 1. d. Mts. ist das neue Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (R.-G.-Bl. S. 583) in Kraft getreten.

Im Einzelnen bemerke ich folgendes:

1. Als „höhere Verwaltungsbehörden" im Sinne des neuen Gesetzes sind, wie unter der Herrschaft des Gesetzes vom 1. Juli 1870, die Regierungspräsidenten und für den Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident in Berlin anzusehen. (§ 39 Abs. 2.)

2. Auf Personen, die aus der Reichsangehörigkeit entlassen sind (§ 20) und **vor** Ablauf der im § 24 Abs. 1 vorgesehenen einjährigen Frist die Verleihung der Staatsangehörigkeit beantragen, finden **nicht** die Vorschriften des § 7, sondern diejenigen des § 8 Anwendung. Die in dem Runderlasse vom 8. Februar 1896 (M.-Bl. S. 22, Rundverfügung vom 29. Februar 1896 — I d IV III. 578) mitgeteilte Vereinbarung zwischen den Bundesregierungen ist infolge der Bestimmungen des neuen Gesetzes als gegenstandslos zu erachten (vergl. auch unten Ziffer 5).

3. Zur Entgegennahme der Erklärung über die Beibehaltung der Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate bei der Entlassung aus der preußischen Staatsangehörigkeit gemäß **§§ 20 und 21** sind an sich die Regierungspräsidenten und für den Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident in Berlin zuständig. Dies schließt jedoch nicht aus, daß die Verlautbarung der Erklärung auch bei den nachgeordneten Behörden (schriftlich oder zu Protokoll) erfolgen kann.

4. Als **„Militärbehörden"** im Sinne der §§ 22 Abs. 1 Ziffer 3, 26 Abs. 3 sowie 32 Abs. 2 und 3 sind auf Grund des § 39 Abs. 2 für Offiziere die Generalkommandos, im übrigen die Bezirkskommandos bestimmt.

Welches Generalkommando oder Bezirkskommando in Betracht kommt, richtet sich

a) im Falle des § 22 Abs. 1 Ziffer 3 nach der Kontrollstelle,

b) im Falle des § 26 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 3 sowie des § 32 Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 3 nach der örtlichen Zugehörigkeit des Niederlassungsortes im Inlande oder, falls der Betreffende sich dort nicht niedergelassen hat, nach der örtlichen Zugehörigkeit des Ortes, in dem er seinen letzten Wohnsitz im Inlande gehabt hat,

c) im Falle des § 32 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 nach der örtlichen Zugehörigkeit der Militärbehörde, der sich der Betreffende stellt.

5) Während der im § 24 Abs. 1 vorgesehenen einjährigen Frist ist der aus der Reichsangehörigkeit Entlassene (§ 20) als **Ausländer** zu behandeln (vergl. auch oben Ziffer 2). Der § 24 Abs. 1 enthält aber eine Resolutivbedingung, und es muß daher im Falle der Erfüllung dieser Bedingung angenommen werden, daß der Entlassene **immer** Deutscher geblieben ist.

6) Zur Erteilung der Genehmigung zur Beibehaltung der Staatsangehörigkeit gemäß **§ 25 Abs. 2** sind die Regierungspräsidenten und für den Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident in Berlin zuständig.

7) Der in den **§§ 27 und 28** vorgesehene Verlust der Staatsangehörigkeit wird mit dem **Datum** des betreffenden Beschlusses der Zentralbehörde des Heimatstaates wirksam. Gegen diesen Beschluß ist kein Rechtsmittel gegeben.

8) Zu den Staatsverträgen der Bundesstaaten, die nach **§ 36** von dem neuen Gesetz unberührt bleiben, gehört der vom Norddeutschen Bunde mit den vereinigten Staaten von Amerika am 22. Februar 1868 (B. G.-B. S. 228 ff.) abgeschlossene Staatsvertrag.

Die weitere Gültigkeit dieses Vertrages steht aber, worauf zur Behebung etwaiger Zweifel besonders hingewiesen wird, den Rechtswirkungen der §§ 25, 26 und 32 des neuen Gesetzes (Verlust der Staatsangehörigkeit durch den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit und durch Nichterfüllung der Wehrhrpflicht) nicht entgegen. Denn es ist durch den Vertrag gegenüber den Vereinigten Staaten lediglich die Verpflichtung übernommen worden, daß ein Norddeutscher, der sich fünf Jahre in den Vereinigten Staaten aufgehalten und dort das Bürgerrecht erworben hat, nicht mehr als Deutscher, sondern als Amerikaner behandelt werden soll. Dies schließt jedoch nicht aus, daß ein Norddeutscher, der sich in den Vereinigten Staaten aufhält, aus irgend einem Grunde, z. B. durch Entlassung schon **vor dem**

Ablauf von fünf Jahren die Reichsangehörigkeit verlieren kann. Ebenso verhält es sich auch mit den vorerwähnten neuen Verlustgründen.

9) Die von dem Bundesrat in Ausführung des § 39 Abs. 1 in der Sitzung vom 27. November v. J. beschlossenen anderweiten Muster zu Aufnahme-, Einbürgerungs- und Entlassungsurkunden, sowie zu Staatsangehörigkeitsausweisen und Heimatsscheinen sind in Nr. 59 des Zentralblattes für das Deutsche Reich von 1913 abgedruckt. Nach Ziffer 2 des auf der ersten Seite stehenden Bundesratsbeschlusses darf die Gültigkeit eines **Heimatscheines** vom 1. Januar 1914 ab bis zu einem Zeitraum von **zehn** Jahren bemessen werden. Dementsprechend hat Ziffer IV der hiesigen Rundverfügung vom 23. August 1898, I I IV 2657, eine Aenderung zu erfahren. Ob diese Rundverfügung und die sonstigen Vorschriften über die Erteilung von Staatsangehörigkeitsausweisen und Heimatscheinen noch weiter abzuändern sind, darüber bleibt Entscheidung vorbehalten.

Die bisherigen Formulare dürfen vom 1. Januar d. J. ab nicht mehr verwendet werden.

10) Soweit nicht das neue Gesetz Aenderungen bedingt und sich nicht solche aus der gegenwärtigen Verfügung ergeben, bleiben die seitherigen Bestimmungen über die Behandlung der Anträge pp. bestehen. Die durch die Rundverfügungen vom 5. Dezember 1899, I I IV 4753, und vom 29. Dezember 1899, I I IV 5122, vorgeschriebenen Formulare sind mit den durch das neue Gesetz gebotenen Aenderungen einstweilen weiter zu verwenden.

Oppeln, den 4. Januar 1914.

Der Regierungspräsident.

Zu e) Ministerial-Ausführungsordnung zum Reichs- und Staatsangehörigkeits-Gesetz vom 12. Januar 1914.

Anläßlich des Inkrafttretens des neuen Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli v. Js. (R.-G.-Bl. S. 583) sind die Vorschriften über die Erteilung von **Heimatscheinen** (für den Aufenthalt im Auslande) und **Staatsangehörigkeitsausweisen** (zur Benutzung im Inlande, einschließlich der deutschen Schutzgebiete) einer Nachprüfung unterzogen, nach deren Ergebnis ich folgendes anordne:

I. Zuständigkeit.

1. Zuständig zur Erteilung von Heimatscheinen und Staatsangehörigkeitsausweisen ist wie bisher die Landespolizeibehörde desjenigen Bezirks, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz hat oder den letzten Wohnsitz in Preußen gehabt hat (der Regierungspräsident, für den Landespolizeibezirk Berlin der hiesige Polizeipräsident). Hat der Antragsteller in Preußen keinen Wohnsitz gehabt, so ist die Landespolizeibehörde des letzten preußischen Wohnsitzes seiner Eltern (eventuell des letztlebenden Elternteils) oder diejenige Landespolizeibehörde zuständig, welche den letzten Staatsangehörigkeitsausweis oder Heimatschein für ihn oder seine Eltern ausgestellt oder ihm oder seinen Eltern eine andere, die preußische Staatsangehörigkeit bestätigende Urkunde (Aufnahme, Einbürgerungsurkunde) zugestellt hat.

Bei Ehefrauen richtet sich die Zuständigkeit nach den Verhältnissen des Ehemannes, bei Minderjährigen nach denjenigen des Vaters bezw. (nach dem Tode des Vaters) der Mutter, bei nicht ehelich geborenen Minderjährigen nach denjenigen der Mutter.

2. Die Landespolizeibehörde ist nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen befugt, die Ausfertigung der Heimatscheine und Staatsangehörigkeitsausweise den unterstellten Behörden zu übertragen.

A. Die Uebertragung kann erfolgen:
   a) an die Königlichen Polizeipräsidien und die Königlichen Polizeidirektionen (aber nicht an andere Polizeiverwaltungen);
   b) an die Landräte (Oberamtmänner in Hohenzollern) und die Bürgermeister der Stadtkreise ohne Königliche Polizeiverwaltung;
   c) an die Magistrate der selbständigen Städte der Provinz Hannover.

B. Die Uebertragung ist nur zulässig für diejenigen Fälle, in denen der Antragsteller in Preußen geboren und in dem Bezirke der unteren Behörde seinen Wohnsitz hat oder in diesem Bezirke den letzten Wohnsitz in Preußen gehabt hat.

C. Von der Uebertragung ist bei der Wichtigkeit, die den fraglichen Ausweispapieren — besonders in armenrechtlicher Beziehung — beiwohnt, und mit Rücksicht auf die bei ihrer Erteilung nicht selten auftretenden schwierigen Rechtsfragen, ein beschränkter Gebrauch zu machen. Demgemäß empfiehlt sie sich nur insoweit, als die Erteilung der Ausweispapiere durch den Regierungspräsidenten diesem selbst eine unverhältnismäßig große Arbeitslast verursachen würden. In der Regel wird nur die Ausfertigung der Staatsangehörigkeitsausweise zu übertragen, die der Heimatscheine aber vom Regierungspräsidenten in der Hand zu behalten sein. Nur da, wo ein sehr starker Abfluß der Bevölkerung nach dem Auslande stattfindet, darf die Erteilung **beider** Ausweispapiere den Unterbehörden übertragen werden.

D. Die Unterbehörden haben die von ihnen ausgefertigten Staatsangehörigkeitsausweise und Heimatscheine in je ein besonderes Verzeichnis einzutragen, das enthalten muß:
1. Namen, Stand, Wohnung, Datum und Ort der Geburt des Antragstellers,
2. gegebenenfalls Namen der Ehefrau, Namen, Datum und Ort der Geburt seiner Kinder,
3. den Staat, für den der Ausweis beantragt war,
4. die Dauer der Gültigkeit des Ausweises,
5. die Auskunft über die Militärverhältnisse des Gesuchstellers und event. seiner Söhne.

Die Regierungspräsidenten haben in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise — etwa durch Einforderung der Verzeichnisse, bei Gelegenheit von Revisionen an Ort und Stelle pp. — zu kontrollieren, ob die Unterbehörden den ihnen obliegenden Verpflichtungen nachkommen und ihre Befugnisse nicht überschreiten.

E. Nach welchem Lande die Heimatscheine zu erteilen sind, hat auch künftig auf die Frage der Uebertragbarkeit der Ausfertigung der Scheine keinen Einfluß.

II. **Vorenthaltung und Beschränkung.**

Die Erteilung von Heimatscheinen und Staatsangehörigkeitsausweisen ist — abgesehen von Personen, welche **die preußische Staatsangehörigkeit nicht mehr besitzen,** — zu versagen:

1. Personen, die in Deutschland bestraft sind, sofern sie sich der Strafvollstreckung entziehen, und die Strafe noch nicht verjährt ist, sowie Personen, die steckbrieflich verfolgt werden. Solchen Personen **können** jedoch Heimatscheine und Staatsangehörigkeitsausweise erteilt werden, wenn die betreffende Anklage- oder die Strafvollstreckungsbehörde sich damit einverstanden erklärt hat.

Von der durch § 18a der Verordnung des Bundesrats vom 16. Juni 1882/9. Juli 1896 (Just.-Min.-Bl. 1882 S. 207, 1896 S. 267) gegebenen Befugnis, die Strafregister zur Ermittelung steckbrieflich verfolgter Personen zu benutzen, ist nach wie vor in allen Fällen des Erlasses von Steckbriefen seitens der Polizeibehörden (§ 131 Abs. 2 der Strafprozeßordnung) Gebrauch zu machen. Die Polizeibehörden haben stets bei Erlaß eines Steckbriefes die Niederlegung einer Steckbriefnachricht bei dem Strafregister zu bewirken, falls nicht aus besonderen Gründen eine solche Maßnahme unnötig oder unangemessen erscheint. Es empfiehlt sich jedoch nicht, Steckbriefe in geringfügigen Sachen zu erlassen, es ist vielmehr vor der Bekanntmachung eines Steckbriefes jedesmal sorgfältig zu prüfen, ob die Schwere der Tat oder die Gefährlichkeit des Täters oder andere besondere Umstände eine solche Bekanntmachung angemessen oder erforderlich erscheinen lassen.

Um der bestimmungswidrigen Ausstellung von Heimatscheinen und Staatsangehörigkeitsausweisen (auch Pässen pp.) vorzubeugen, ist von der zur Erteilung zuständigen Behörde in allen nicht etwa schon durch die Einsichtnahme in das Deutsche Fahndungsblatt und in das Zentralpolizeiblatt geklärten Fällen die zuständige Strafregisterbehörde um eine Mitteilnng darüber zu ersuchen, ob der Antragsteller sich der Vollstreckung einer in Deutschland gegen ihn erkannten, noch nicht verjährten Strafe entzieht, und ob er — sei es behufs Strafverfolgung, sei es behufs Strafvollstreckung — steckbrieflich verfolgt wird. In einwandfreien Fällen kann von einer derartigen Nachfrage abgesehen werden.

Den zur Erteilung von Ausweispapieren zuständigen Behörden bleibt es unbenommen, sich außerdem, falls es notwendig erscheint, auf anderem Wege, z. B. durch Rückfrage bei der Polizeibehörde des Geburtsortes, des letzten Wohnsitzes oder des letzten Aufenthaltsortes des Antragstellers, Gewißheit darüber zu verschaffen, ob dem Antrage keine Bedenken entgegenstehen.

Durch derartige Rückfragen ist — falls erforderlich — auch festzustellen, ob nicht einer der in II Ziffer 2 aufgeführten Versagungsgründe vorliegt.

2. Für **Heimatscheine** gilt außerdem die Beschränkung, daß sie ausgestellt werden dürfen

a) Personen männlichen Geschlechts, die noch nicht wehrpflichtig sind, d. h. das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, **nur** für die Zeit bis zum Eintritt ihrer **Militärpflicht**, d. h. bis zum 1. Januar desjenigen Kalenderjahres, in dem sie das 20. Lebensjahr vollenden;

b) Wehrpflichtigen, die sich noch nicht im **militärpflichtigen** Alter befinden, für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit **nur** insoweit, als sie eine Bescheinigung des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Gestellungsortes darüber erbringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen (Wehrordnung § 107 Ziffer 1);

c) **Militärpflichtigen** (§ 22 der Wehrordnung) **nur** beim Nachweise ihrer Zurückstellung und für die Dauer derselben;

d) Wehrpflichtigen, über deren Dienstpflicht endgültige Entscheidung getroffen ist, **nur**, wenn sie sich über die Erfüllung ihrer militärischen Pflichten ausweisen können.

In Abweichung von den Bestimmungen zu 2a—d kann nach Einholung einer Aeußerung der Ersatz- bezw. Militärbehörde die Erteilung des Heimatscheines ausnahmsweise erfolgen, wenn dies die Landespolizeibehörde (Regierungspräsident, für den Landespolizei-

bezirk Berlin der hiesige Polizeipräsident) durch besondere Umstände für gerechtfertigt erachtet.

3. Eine Beschränkung dahin, daß Heimatscheine etwa nur nach Ländern erteilt werden dürfen, welche den Aufenthalt (z. B. aufgrund von Niederlassungsverträgen) oder eine Rechtshandlung von der Beibringung eines solchen Scheines abhängig machen, tritt auch künftig nicht ein. Es kann vielmehr nach wie vor ein Heimatschein erteilt werden, gleichviel nach welchem Staate hin er beantragt wird, und ob der Antrag erfolgt, weil die Behörden des Aufenthaltsstaates die Beibringung eines Heimatscheines verlangen oder weil lediglich der Gesuchssteller seinerseits ein Interesse daran hat, im Besitz eines Ausweises über seine Staatsangehörigkeit bezw. Reichsangehörigkeit zu sein.

III. Formulare.

1. Für Heimatscheine und Staatsangehörigkeitsausweise sind durch Bundesratsbeschluß vom 27. November 1913 anderweit einheitliche Muster festgesetzt worden (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 1208 und 1210). Es dürfen künftig nur noch diesen Mustern entsprechende Formulare verwandt werden, die, wie bisher, durch die Regierung in Arnsberg (seitens des hiesigen Polizeipräsidenten direkt) von der Reichsdruckerei zu beziehen sind (vergl. Runderlaß vom 17. Dezember d. J. — IV c 2519 —).

Zu **Heimatscheinen** sind für Familien und für Einzelpersonen **besondere** Formulare (vergl. Vordrucke 12 bis 19) zu verwenden. Vor der Miteintragung von Söhnen der Gesuchsteller muß aber besonders auf deren Militärpflicht geachtet werden.

Die Rückseite der Formulare zu **Staatsangehörigkeitsausweisen** (Vordrucke 5 bis 9) kann, wie seither, zur Bezeichnung der Ehefrau und Kinder benutzt werden, auf die sich der Ausweis mitbeziehen soll.

2. Alle Heimatscheine und Staatsangehörigkeitsausweise sind mit der Amtsbezeichnung und dem Siegel des Regierungspräsidenten (Polizeipräsidenten von Berlin) auszustellen. Sofern sie nicht von diesem selbst oder seinem Stellvertreter ausgefertigt werden, müssen sie außer dem Siegel des Regierungspräsidenten — dessen Unterschrift in diesem Falle entbehrlich ist — folgenden Vermerk tragen:

Ausgefertigt im Auftrage des Königlichen Regierungspräsidenten zu . . . . . .

Der (z. B. Landrat des Kreises N.)

(Siegel.) (Unterschrift.)

IV. Gültigkeitsdauer.

Staatsangehörigkeitsausweise werden auch künftig ohne Zeitbeschränkung erteilt.

Der Zeitraum, bis zu welchem die Gültigkeit eines **Heimatscheines** bemessen werden darf, ist jetzt durch den Bundesratsbeschluß vom 27. November v. J. (Zentralbl. f. d. D. R. S. 1201) auf **zehn** Jahre bemessen. Der ausfertigenden Behörde bleibt es überlassen, innerhalb dieses Zeitraumes auch eine kürzere Gültigkeitsdauer der Heimatscheine zu bestimmen. Eine solche Einschränkung muß erfolgen, soweit die Militärverhältnisse des Antragstellers und eventuell seiner Söhne dazu Anlaß geben (vergl. oben II Nr. 2).

V. Erneuerung.

Anträgen auf Erneuerung abgelaufener Heimatscheine ist zu entsprechen, sofern keiner der unter II Nr. 1 und 2 angegebenen Umstände entgegensteht, jedoch nur durch die Erteilung **neuer**, nicht etwa durch Verlängerung der Gültigkeit früher erteilter Scheine.

VI. Stempelpflicht.

Heimatscheine und Staatsangehörigkeitsausweise unterliegen nach Pos. 77 des Stempeltarifs in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1909 (Gesetzsamml. S. 587) einer Stempelsteuer von 3 Mk. Ausfertigungsgebühren sind nicht zu erheben.

VII. Zustellung.

Staatsangehörigkeitsausweise können den Antragsstellern unmittelbar zugesandt werden.

Heimatscheine sind in der Regel durch das zuständige Konsulat (für die Niederlande durch das Kaiserliche Generalkonsulat in Amsterdam) zuzustellen. Wegen der versuchsweise angeordneten **unmittelbaren** Uebersendung von **Heimatscheinen** an in der **Schweiz** lebende Staatsangehörige wird jedoch auf den Runderlaß vom 12. August v. J. — IV c 1233; K. M. 391 8. 13 A. 1 — verwiesen.

VIII. Eilbedürftigkeit.

Anträge auf Erteilung oder Neuerteilung von Heimatscheinen sind stets als Eilsachen zu behandeln und so schnell zu erledigen, als es sich mit der gebotenen sorgfältigen Prüfung der einschlägigen Verhältnisse irgend vereinbaren läßt. Auch über die Anträge auf Erteilung von Staatsangehörigkeitsausweisen ist möglichst bald zu entscheiden.

IX. Ausfertigung.

Bei der Ausfertigung der Ausweise ist mit der größten Sorgfalt zu verfahren. Korrekturen durch Ueberschreiben oder Radieren und sonstige Aenderungen, die zu Zweifeln an der Echtheit der Urkunden Anlaß geben können, sind unstatthaft. Fehlerhaft ausgefüllte Formulare müssen kassiert und durch neue ersetzt werden.

X. **Aufhebung früherer Bestimmungen.**

Alle bisherigen Vorschriften über die Erteilung von Heimatscheinen und Staatsangehörigkeitsausweisen, insbesondere der Runderlaß vom 25. Juli 1898 (Min.-Bl. S. 150) werden hiermit aufgehoben.

Eure Hochgeboren — Hochwohlgeboren — ersuche ich ergebenst, die in Betracht kommenden Behörden hiernach gefälligst **schleunigst** mit der erforderlichen Anweisung zu versehen. Die für die Landräte pp. nötigen Exemplare des gegenwärtigen Erlasses sind beigefügt.

Berlin, den 12. Januar 1914.

Der Minister des Innern.

---

f) Bestimmungen des Bundesrats vom 29. April 1913 zur Aenderung der Vorschriften über die Strafregister nebst Ministerialerlaß vom 10. November 1913.

(Zentralblatt für das Deutsche Reich 1913, S. 495.)

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 17. April 1913 nachstehende

Bestimmungen

zur Aenderung der Vorschriften über die Strafregister beschlossen:

Die Verordnung vom 16. Juni 1882/9. Juni 1896, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile (Zentralbl. 1882, S. 309, 1896 S. 426), wird geändert, wie folgt:

I. Nach § 11 wird folgender § 11a eingeschaltet:

§ 11a. Wird einem Verurteilten wegen einer in das Register aufgenommenen Strafe eine Bewährungsfrist oder eine Verlängerung der Frist bewilligt, so hat dies die Vollstreckungsbehörde der Registerbehörde mitzuteilen.

Geht während der Bewährungsfrist eine Strafnachricht ein, so hat die Registerbehörde hiervon die Behörde, welche die Bewilligung der Bewährungsfrist mitgeteilt hat, sofort zu benachrichtigen und zugleich die Behörde, welche die Strafnachricht eingesandt hat, in Kenntnis zu setzen, daß eine Bewährungsfrist läuft. Das Gleiche gilt, wenn eine Steckbriefnachricht, ein Ersuchen um Auskunftserteilung oder eine andere Mitteilung eingeht, die auf eine anhängige Untersuchung schließen läßt.

Wird die Bewährungsfrist widerrufen, so hat dies die Vollstreckungsbehörde der Regierungsbehörde mitzuteilen. Läuft noch eine andere Bewährungsfrist, so hat die Registerbehörde die Behörde, welche diese Bewährungsfrist mitgeteilt hat, von dem Widerrufe zu benachrichtigen.

Zu den Mitteilungen sind die Formulare E und F 1 zu verwenden.

Nachdem die Bewährungsfrist abgelaufen, widerrufen oder sonst gegenstandslos geworden ist, werden die Mitteilungen vernichtet. Die Landesregierungen, für das Zentralregister der Reichskanzler, können anordnen, daß die Mitteilungen weiter aufbewahrt werden.

II. Der § 12 der Verordnung erhält nachstehende Fassung:

§ 12. Wird eine in das Register aufgenommene Verurteilung infolge Wiederaufnahme des Verfahrens rechtskräftig aufgehoben, so hat dies die Vollstreckungsbehörde der Registerbehörde mitzuteilen. Das Gleiche gilt, wenn der Verurteilte begnadigt wird; zur Mitteilung von Gnadenerweisen ist das Formular F zu verwenden.

Der Inhalt der Mitteilung ist auf dem Vermerk über die Verurteilung einzutragen; der Vermerk ist zu löschen, wenn die Verurteilung rechtskräftig aufgehoben ist oder wenn der Gnadenerweis auf Löschung im Strafregister gerichtet ist.

Nach Erledigung werden die Mitteilungen vernichtet.

Die Landesregierungen, für das Zentralregister der Reichskanzler, können anordnen, daß sie weiter aufbewahrt werden.

III. Nach § 17a wird folgender § 17b eingeschaltet:

§ 17b. Ueber Vermerke, die im Strafregister gelöscht sind, darf nur den Gerichten, den Behörden der Staatsanwaltschaft sowie auf ausdrückliches Ersuchen der höheren Verwaltungsbehörden Auskunft erteilt werden.

Welche Behörden als höhere Verwaltungsbehörden im Sinne dieser Vorschrift anzusehen sind, bestimmen die Landesregierungen, bezüglich der Reichsbehörden der Reichskanzler.

Berlin, den 29. April 1913.

Der Reichskanzler.

Zu f) Nach den bisherigen Grundsätzen konnte die Löschung einer gerichtlichen Strafe **nur** in den polizeilichen Listen durch einen Allerhöchsten Gnadenakt herbeigeführt werden. Durch die vom Bundesrate unter dem 17. April d. J. erlassenen Bestimmungen zu Aenderung der Vorschriften über die Strafregister (Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 495/6) ist nunmehr auch die gnadenweise Löschung von Strafen im Strafregister zulässig. Ueber die geschäftliche Behandlung dieser Angelegenheit bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Justizminister folgendes:

Alle Anträge, welche die Löschung einer Strafe im Strafregister **und** in den polizeilichen Listen zum Gegenstande haben, werden im Geschäftsbereich des Herrn Justizministers bearbeitet. Da im allgemeinen die Voraussetzungen für die Löschung einer Strafe im Strafregister die gleichen sein werden, wie für die Löschung in den polizeilichen Listen, so ersuche ich Euere Hochgeboren (Hochwohlgeboren) darauf hinzuwirken, daß die Anträge auf Löschung von Strafvermerken in den polizeilichen Listen auch auf Löschung des Strafvermerks im Strafregister ausgedehnt werden.

Die Bearbeitung der Anträge auf Löschung von Strafen im Strafregister und in den polizeilichen Listen erfolgt durch die mit der Führung der Strafregister betrauten Ersten Staatsanwälte, und zwar im Einvernehmen mit den Regierungspräsidenten bezw. mit dem Polizeipräsidenten in Berlin. Der Zuständigkeit meines Geschäftsbereichs unterliegen fortan nur diejenigen Anträge, bei welchen nur die Löschung einer Strafe in den polizeilichen Listen in Betracht kommt. Hierzu gehören namentlich alle Anträge, die die Löschung von Strafen bezwecken, welche nach § 2 der Bundesratsverordnung vom 16. Juni 1882, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile (Zentralblatt f. d. D. R. S. 309) nicht in die Strafregister aufzunehmen oder welche von außerpreußischen Gerichten verhängt sind. Erstreckt sich ausnahmsweise ein von mir erwirkter Allerhöchster Gnadenakt auch auf die Löschung einer Strafe im Strafregister, so ist dem zuständigen Staatsanwalt seitens Eurer Hochgeboren (Hochwohlgeboren) unverzüglich Nachricht zu geben. Die Ersten Staatsanwälte sind von dem Herrn Justizminister mit Anweisung dahin versehen, von jeder gnadenweisen Löschung einer Strafe im Strafregister und in den polizeilichen Listen Eurer Hochgeboren (Hochwohlgeboren) entsprechende Mitteilung zu machen.

Indem ich ergebenst ersuche, das Erforderliche hiernach zu veranlassen, bemerke ich noch, daß die Bestimmungen über die Angelegenheiten, betreffend die Anträge auf Wiederverleihung des Rechts, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, Wiederverleihung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter, Wiederverleihung des Rechts zum Tragen aberkannter Kriegsdenkmünzen pp. hierdurch nicht berührt werden.

Berlin, den 10. November 1913.

Der Minister des Innern.

5. Vereinswesen.

a) Reichsvereinsgesetz vom 19. April 1908 (R.-G.-Bl. S. 151 ff.)

§ 1. Alle Reichsangehörigen haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine zu bilden und sich zu versammeln. Dieses Recht unterliegt polizeilich nur den in diesem Gesetz und anderen Reichsgesetzen enthaltenen Beschränkungen.

Die allgemeinen sicherheitspolizeilichen Bestimmungen des Landesrechts finden Anwendung, soweit es sich um die Verhütung unmittelbarer Gefahr für Leben und Gesundheit der Teilnehmer an einer Versammlung handelt.

§ 2. Ein Verein, dessen Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft, kann aufgelöst werden.

Die Auflösungsverfügung kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens und, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

Die endgültige Auflösung eines Vereins ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 3. Jeder Verein, der eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezweckt (politischer Verein), muß einen Vorstand und eine Satzung haben.

Der Vorstand ist verpflichtet, binnen einer Frist von zwei Wochen nach Gründung des Vereins die Satzung sowie das Verzeichnis der Mitglieder des Vorstandes der für den Sitz des Vereins zuständigen Polizeibehörde einzureichen. Ueber die erfolgte Einreichung ist eine kostenfreie Bescheinigung zu erteilen.

Ebenso ist jede Aenderung der Satzung sowie jede Aenderung in der Zusammensetzung des Vorstandes binnen einer Frist von zwei Wochen nach dem Eintritte der Aenderung anzuzeigen.

Die Satzung sowie die Aenderung sind in deutscher Fassung einzureichen. Ausnahmen von dieser Vorschrift können von der höheren Verwaltungsbehörde zugelassen werden.

§ 4. Personenmehrheiten, die vorübergehend zusammentreten, um im Auftrage von Wahlberechtigten Vorbereitungen für bestimmte Wahlen zu den auf Gesetz oder Anordnung von Behörden beruhenden öffentlichen Körperschaften zu treffen, gelten vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltags bis zur Beendigung der Wahlhandlung nicht als politische Vereine.

§ 5. Wer eine öffentliche Versammlung zur Erörterung politischer Angelegenheiten (politische Versammlung) veranstalten will, hat hiervon mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung unter Angabe des Orts und der Zeit bei der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten. Ueber die Anzeige ist von der Polizeibehörde sofort eine kostenfreie Bescheinigung zu erteilen.

§ 6. Einer Anzeige bedarf es nicht für Versammlungen, die öffentlich bekannt gemacht worden sind; die Erfordernisse der Bekanntmachung bestimmt die Landeszentralbehörde.

Einer Anzeige bedarf es ferner nicht für Versammlungen der Wahlberechtigten zum Betriebe der Wahlen zu den auf Gesetz oder Anordnung von Behörden beruhenden öffentlichen Körperschaften vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung der Wahlhandlung.

Das Gleiche gilt für Versammlungen der Gewerbetreibenden, gewerblichen Gehilfen, Gesellen, Fabrikarbeiter, Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben zur Erörterung von Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter.

§ 7. Oeffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge auf öffentlichen Straßen oder Plätzen bedürfen der Genehmigung der Polizeibehörde.

Die Genehmigung ist von den Veranstaltern mindestens vierundzwanzig Stunden vor dem Beginne der Versammlung oder des Aufzugs unter Angabe des Ortes und der Zeit nachzusuchen. Sie ist schriftlich zu erteilen und darf nur versagt werden, wenn aus der Abhaltung der Versammlung oder der Veranstaltung des Aufzugs Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten ist. Im Falle der Verweigerung ist dem Veranstalter sofort ein kostenfreier Bescheid mit Angabe der Gründe zu erteilen.

§ 8. Eine Versammlung, die in einem geschlossenen Raume veranstaltet wird, ist nicht schon deshalb als Versammlung unter freiem Himmel anzusehen, weil außerhalb des Versammlungsraumes befindliche Personen an der Erörterung teilnehmen, oder weil die Versammlung in einem mit dem Versammlungsraume zusammenhängenden umfriedeten Hof oder Garten verlegt wird.

§ 9. Der Landeszentralbehörde bleibt es überlassen, zu bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen für Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge die Genehmigung durch Anzeige oder öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird.

Gewöhnliche Leichenbegängnisse sowie Züge der Hochzeitsgesellschaften, wo sie hergebracht sind, bedürfen der Anzeige oder Genehmigung nicht. Der Landeszentralbehörde bleibt es überlassen, zu bestimmen, daß auch andere Aufzüge der Anzeige und Genehmigung nicht bedürfen, und daß Aufzüge, die durch mehrere Ortschaften führen, nur einer Polizeibehörde angezeigt und von ihr genehmigt zu werden brauchen.

§ 10. Jede öffentliche politische Versammlung muß einen Leiter haben. Der Veranstalter ist berechtigt, die Leitung selbst zu übernehmen, sie einem anderen zu übertragen oder die Wahl des Leiters durch die Versammlung zu veranlassen. Der Leiter oder, so lange dieser nicht bestellt ist, der Veranstalter hat für Ruhe und Ordnung in der Versammlung zu sorgen. Er ist befugt, die Versammlung für aufgelöst zu erklären.

§ 11. Niemand darf in einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzuge, der auf öffentlichen Straßen oder Plätzen stattfinden soll, bewaffnet erscheinen, es sei denn, daß er vermöge öffentlichen Berufs zum Waffentragen berechtigt oder zum Erscheinen mit Waffen behördlich ermächtigt ist.

§ 12. Die Verhandlungen in öffentlichen Versammlungen sind in deutscher Sprache zu führen.

Diese Vorschrift findet auf internationale Kongresse sowie auf Versammlungen der Wahlberechtigten zum Betriebe der Wahlen für den Reichstag und für die gesetzgebenden Versammlungen der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung der Wahlhandlung keine Anwendung.

Die Zulässigkeit weiterer Ausnahmen regelt die Landesgesetzgebung. Jedoch ist in Landesteilen, in denen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes alteingesessene Bevölkerungsteile nichtdeutscher Muttersprache vorhanden sind, sofern diese Bevölkerungsteile nach dem Ergebnisse der jeweilig letzten Volkszählung sechzig vom Hundert der Gesamtbevölkerung übersteigen, während der ersten zwanzig Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Mitgebrauch der nichtdeutschen Sprache gestattet, wenn der Veranstalter der öffentlichen Versammlung mindestens dreimal vierundzwanzig Stunden vor ihrem Beginne der Polizeibehörde die Anzeige erstattet hat, daß und in welcher nichtdeutschen Sprache die Verhandlungen geführt werden sollen. Ueber die Anzeige ist von der Polizeibehörde sofort eine kostenfreie Bescheinigung zu erteilen. Als Landesteile gelten die Bezirke der unteren Verwaltungsbehörden*).

Ferner sind, soweit die Landesgesetzgebung abweichendes nicht bestimmt, Ausnahmen auch mit Genehmigung der Landeszentralbehörde zulässig.

§ 13. Beauftragte, welche die Polizeibehörde in eine öffentliche Versammlung (§§ 5, 6, 7, 8, 9, 12) entsendet, haben sich unter Kundgebung ihrer Eigenschaft dem Leiter oder, solange dieser nicht bestellt ist, dem Veranstalter der Versammlung zu erkennen zu geben.

*) Anm. Vergl. Bekanntmachung des Regierungspräsidenten vom 11. 5. 1908 (Amtsbl. S. 167) Landkreis Tost-Gleiwitz (nicht Stadtkreis Gleiwitz).

Dem Beauftragten muß ein angemessener Platz eingeräumt werden. Die Polizeibehörde darf nicht mehr als zwei Beauftragte entsenden.

§ 14. Die Beauftragten der Polizeibehörde sind befugt, unter Angabe des Grundes die Versammlung für aufgelöst zu erklären:

1. wenn in den Fällen des § 12 Abs. 3 die Bescheinigung über die ordnungsmäßige Anzeige nicht vorgelegt werden kann;
2. wenn die Genehmigung nicht erteilt ist (§ 7);
3. wenn die Zulassung der Beauftragten der Polizeibehörde (§ 13 Abs. 1) verweigert wird;
4. wenn Bewaffnete, die unbefugt in der Versammlung anwesend sind, nicht entfernt werden (§ 11);
5. wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu Verbrechen oder nicht nur auf Antrag zu verfolgenden Vergehen enthalten;
6. wenn Rednern, die sich verbotswidrig einer nichtdeutschen Sprache bedienen (§ 12) auf Aufforderung der Beauftragten der Polizeibehörde von dem Leiter oder Veranstalter der Versammlung das Wort nicht entzogen wird.

Ist eine Versammlung für aufgelöst erklärt worden, so hat die Polizeibehörde dem Leiter der Versammlung die mit Tatsachen zu belegenden Gründe der Auflösung mitzuteilen, falls er dies binnen 3 Tagen beantragt.

§ 15. Auf die Anfechtung der Auflösung einer Versammlung finden die Vorschriften des § 2 Absatz 2 Anwendung.

§ 16. Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen.

§ 17. Personen, die das achzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nicht Mitglieder von politischen Vereinen sein und weder in den Versammlungen solcher Vereine, sofern es sich nicht um Veranstaltungen zu geselligen Zwecken handelt, noch in öffentlichen politischen Versammlungen anwesend sein.

§ 18. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, wird bestraft:

1. wer als Vorstand oder als Mitglied eines Vereins den Vorschriften über die Einreichung von Satzungen und Verzeichnissen (§ 3 Abs. 2 bis 4) zuwiderhandelt;
2. wer eine Versammlung ohne die durch §§ 5, 6, 7, 8, 9 dieses Gesetzes vorgeschriebene Anzeige oder Bekanntmachung veranstaltet oder leitet;
3. wer als Veranstalter oder Leiter einer Versammlung den Beauftragten der Polizeibehörde die Einräumung eines gemessenen Platzes verweigert (§ 13 Absatz 2);
4. wer sich nach Erklärung der Auflösung einer Versammlung nicht sofort entfernt (§ 16);
5. wer als Vorstand oder als Mitglied des Vorstandes eines Vereins entgegen den Vorschriften des § 17 dieses Gesetzes Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in dem Vereine duldet;
6. wer entgegen den Vorschrtften des § 17 dieses Gesetzes in einer Versammlung anwesend ist.

§ 19. Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, oder mit Haft wird bestraft:

1. wer eine Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug ohne die vorgeschriebene Anzeige oder Genehmigung (§§ 7, 9) veranstaltet oder leitet;
2. wer unbefugt in einer Versammlung oder in einem Aufzuge bewaffnet erscheint (§ 11);
3. wer entgegen den Vorschriften des § 12 dieses Gesetzes eine öffentliche Versammlung veranstaltet, leitet oder in ihr als Redner auftritt.

§ 20. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf die durch das Gesetz oder die zuständigen Behörden angeordneten Versammlungen.

§ 21. Welche Behörden unter der Bezeichnung „Polizeibehörde", „untere Verwaltungsbehörde" und „höhere Verwaltungsbehörde" zu verstehen sind, bestimmt die Landes-Zentralbehörde.

§ 22. An die Stelle des § 72 des Bürgerlichen Gesetzbuchs tritt folgende Vorschrift:

Der Vorstand hat dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit eine von ihm vollzogene Bescheinigung über die Zahl der Vereinsmitglieder einzureichen.

§ 23. Aufgehoben werden

der § 17 Abs. 2 des Wahlgesetzes für den deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 145, Reichs-Gesetzbl. 1873 S. 163),

der § 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich vom 31. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 195, R.-G. Bl. 1871, S. 127), soweit er sich auf die besonderen Vorschriften des Landesstrafrechts über Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts bezieht,

der § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (R.-G.-Bl. S. 346).

Die sonstigen reichsgesetzlichen Vorschriften über Vereine und Versammlungen bleiben in Kraft.

§ 24. Unberührt bleiben die Vorschriften des Landesrechts über kirchliche und religiöse Vereine und Versammlungen, über kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, sowie über geistliche Orden und Kongregationen,

die Vorschriften des Landesrechts in bezug auf Vereine und Versammlungen für die Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges, des erklärten Kriegs- (Belagerungs-) Zustandes oder innere Unruhen (Aufruhrs),

die Vorschriften des Landesrechts in bezug auf Verabredungen ländlicher Arbeiter und Dienstboten zur Einstellung oder Verhinderung der Arbeit,

die Vorschriften des Landesrechts zum Schutze der Feier der Sonn- und Festtage; jedoch sind für Sonntage, die nicht zugleich Festtage sind, Beschränkungen des Versammlungsrechts nur bis zur Beendigung des vormittägigen Hauptgottesdienstes zulässig.

§ 25. Dieses Gesetz tritt am 15. Mai 1908 in Kraft.

Gegeben Achilleion auf Corfu, den 19. April 1908.

---

b) Preußisches Vereinsgesetz vom 11. März 1850 (G.-S. S. 277).

§ 1. Von allen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollen, hat der Unternehmer mindestens vierundzwanzig Stunden vor dem Beginn der Versammlung, unter Angabe des Ortes und der Zeit derselben, Anzeige bei der Orts-Polizeibehörde zu machen. Diese Behörde hat darüber sofort eine Bescheinigung zu erteilen.

Beginnt die Versammlung nicht spätestens eine Stunde nach der in der Anzeige angegebenen Zeit, so ist die später beginnende Versammlung als vorschriftsmäßig angezeigt nicht anzusehen. Dasselbe gilt, wenn eine Versammlung die länger als eine Stunde ausgesetzten Verhandlungen wieder aufnimmt. (Strafvorschriften § 12.)

§ 2. Die Vorsteher von Vereinen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, sind verpflichtet, Statuten des Vereins, und das Verzeichnis der Mitglieder binnen drei Tagen nach Stiftung des Vereins, und jede Aenderung der Statuten oder der Vereinsmitglieder binnen drei Tagen, nachdem sie eingetreten ist, der Ortspolizeibehörde zur Kenntnisnahme einzureichen, derselben auch auf Erfordern jede bezügliche Auskunft zu erteilen.

Die Orts-Polizeibehörde hat über die erfolgte Einreichung der Statuten und der Verzeichnisse, oder der Abänderungen derselben sofort eine Bescheinigung zu erteilen.

Die Bestimmungen dieses und des vorhergehenden Paragraphen beziehen sich nicht auf kirchliche und religiöse Vereine und deren Versammlungen, wenn diese Vereine Korporationsrechte haben. (Strafvorschrift § 13.)

§ 3. Wenn für die Versammlungen eines Vereins, welcher eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, Zeit und Ort statutenmäßig oder durch einen besonderen Beschluß im voraus feststeht, und dieses wenigstens vierundzwanzig Stunden vor der ersten Versammlung zur Kenntnis der Ortspolizeibehörde gebracht worden ist, so bedarf es einer besonderen Anzeige, wie sie der § 1 erfordert, für die einzelnen Versammlungen nicht.

§ 4. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, in jede Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollen, einen oder zwei Polizeibeamte oder eine oder zwei andere Personen als Abgeordnete zu senden.

Die Abgeordneten dürfen, wenn sie Polizeibeamte sind, nur in ihrer Dienstkleidung oder unter ausdrücklicher Kundgebung ihrer dienstlichen Eigenschaft erscheinen. Sind sie nicht Polizeibeamte, so müssen sie durch besondere Abzeichen erkennbar sein.

Den Abgeordneten muß ein angemessener Platz eingeräumt, ihnen auch auf Erfordern durch den Vorsitzenden Auskunft über die Person der Redner gegeben werden. (Strafvorschrift § 14.)

§ 5. Die Abgeordneten der Polizeibehörde sind, vorbehaltlich des gegen die Beteiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens, befugt, sofort jede Versammlung aufzulösen, bezüglich deren die Bescheinigung der erfolgten Anzeige (§§ 1 und 3) nicht vorgelegt werden kann. Ein Gleiches gilt, wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten, oder wenn in der Versammlung Bewaffnete erscheinen, die, der Aufforderung der Abgeordneten der Obrigkeit entgegen, nicht entfernt werden. (Strafvorschrift § 15.)

§ 6. Sobald ein Abgeordneter der Polizeibehörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen. Diese Erklärung kann nötigenfalls durch die bewaffnete Macht zur Ausführung gebracht werden. (Strafvorschrift § 15.)

§ 7. Niemand darf in einer Versammlung bewaffnet erscheinen, mit Ausnahme der im Dienste befindlichen Polizeibeamten. (Strafvorschrift § 18.)

§ 8. (Handelt von politischen Vereinen, s. § 3 Reichs-V.-Ges.)

§ 9. Oeffentliche Versammlungen unter freiem Himmel bedürfen der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

Die Genehmigung ist von dem Unternehmer, Vorsteher, Ordner oder Leiter derselben mindestens 48 Stunden vor der Zusammenkunft nachzusuchen und darf nur versagt werden, wenn aus der Abhaltung der Versammlung Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist.

Soll die Versammlung auf öffentlichen Plätzen, in Städten und Ortschaften, oder auf öffentlichen Straßen stattfinden, so hat die Ortspolizeibehörde bei Erteilung der Erlaubnis auch alle dem Verkehr schuldigen Rücksichten zu beachten.

Im übrigen finden auf solche Versammlungen die Bestimmungen der §§ 1, 4, 5, 6 und 7 Anwendung. (Strafvorschrift § 17.)

§ 10. Den in dem vorhergehenden Paragraphen erwähnten Versammlungen werden öffentliche Aufzüge in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen gleichgestellt. Bei Einholung der Genehmigung ist der beabsichtigte Weg anzugeben ..... Kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, wenn sie in der hergebrachten Weise stattfinden, bedürfen einer vorgängigen Genehmigung und selbst einer Anzeige nicht. (Strafvorschrift § 17.)

§ 11. Innerhalb zweier Meilen von dem Orte der jedesmaligen Residenz des Königs oder von dem Orte des Sitzes beider Kammern dürfen Volksversammlungen unter freiem Himmel von der Ortspolizeibehörde nicht gestattet werden. Das letztere Verbot besteht nur für die Dauer der Sitzungsperiode der Kammern. (Strafvorschrift § 17.)

§ 12. Wenn eine Versammlung ohne die im § 1 vorgeschriebene Anzeige stattgefunden hat, so trifft den Unternehmer eine Geldbuße von 5 bis 50 Talern oder Gefängnisstrafe von 8 Tagen bis zu 6 Wochen. Derjenige, welcher den Platz dazu eingeräumt hat, und Jeder, welcher in der Versammlung als Vorsteher, Ordner, Leiter oder Redner aufgetreten ist, hat eine Geldbuße von 5 bis 50 Talern verwirkt.

§ 13. Wenn der Vorschrift des § 2 entgegen die Statuten eines Vereins oder das Verzeichnis der Mitglieder, oder die eingetretenen Aenderungen in der bestimmten Frist zur Kenntnis der Ortspolizeibehörde nicht gebracht worden sind, oder wenn eine von der Ortspolizeibehörde erforderte Auskunft nicht erteilt worden ist, so wird jeder Vorsteher des Vereins mit Geldbuße von 5 bis 50 Talern bestraft, insofern er nicht nachweisen kann, daß die Anzeige oder die Einrichtung des Verzeichnisses ganz ohne sein Verschulden unterblieben ist. Dieser Strafe tritt eine Gefängnisstrafe von 8 Tagen bis 6 Wochen hinzu, wenn die Vorsteher wissentlich unrichtige Statuten oder Verzeichnisse eingereicht oder wissentlich unrichtige Auskunft erteilt haben.

§ 14. Wenn in einer Versammlung der Vorschrift des § 4 entgegen den Abgeordneten der Polizeibehörde der Zutritt oder die Einräumung eines angemessenen Platzes verweigert worden ist, so trifft den Unternehmer und Jeden, welcher in der Versammlung als Vorsteher, Ordner oder Leiter aufgetreten ist, Geldbuße von 10 bis 100 Talern oder Gefängnis von 14 Tagen bis zu 6 Monaten. Dieselbe Strafe hat der Vorsitzende verwirkt, wenn er sich weigert, den Abgeordneten der Polizeibehörde Auskunft über die Person der Redner zu geben, oder wenn er wissentlich unrichtige Auskunft erteilt.

§ 15. Wer sich nicht sofort entfernt, nachdem der Abgeordnete der Ortspolizeibehörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat (§§ 5, 6 und 8), wird mit Geldbuße von 5 bis 50 Talern oder mit Gefängnis von 8 Tagen bis zu 3 Monaten bestraft.

§ 16. (Handelt von politischen Vereinen, die unter § 3 Reichsvereinsgesetz fallen.)

§ 17. Wer an einem Aufzuge oder an einer Versammlung unter freiem Himmel teilnimmt, zu welcher die nach dem gegenwärtigen Gesetze erforderliche Genehmigung nicht erteilt ist, wird mit einer Geldbuße von 1 bis 5 Talern bestraft.

Wer zu einer solchen Versammlung oder zu einem solchen Aufzug vor Eingang der obrigkeitlichen Erlaubnis auffordert, oder auffordern läßt, oder darin als Ordner, Leiter und Redner tätig ist, wird mit Geldbuße von 5 bis 50 Talern oder mit Gefängnis von 8 Tagen bis zu 3 Monaten bestraft.

Diese Strafen sind jederzeit verwirkt, wenn die Versammlung oder der Aufzug in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen, oder wenn eine Volksversammlung in den Fällen des § 11 stattgefunden hat. In allen anderen Fällen sind die Teilnehmer und selbst diejenigen, welche als Redner aufgetreten sind, nur dann strafbar, wenn die Versagung der Genehmigung oder das nachträgliche Verbot vorher öffentlich oder den Teilnehmern besonders bekannt gemacht war. Wird die Nichtgenehmigung oder das Verbot während der Versammlung oder während des Aufzuges selbst bekannt gemacht, so kann sich während seiner späteren Beteiligung niemand mit Unkenntnis der Nichtgenehmigung oder des Verbots entschuldigen.

§ 18. Wer gegen das Verbot des § 7 in einer Versammlung bewaffnet erscheint, wird mit Gefängnis von 14 Tagen bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 19. Wer auffordert, in einer Versammlung mit Waffen zu erscheinen, oder die Aufforderung hierzu verbreiten läßt, oder in einer Versammlung Waffen austeilt, wird mit Gefängnis von 6 Wochen bis zu einem Jahre bestraft.

c) Normalsatzungen für Krieger- und Marine-Vereine vom 29. 3. 10 (M.-Bl. 103).

§ 1. Der Kriegerverein bezweckt

a) die Liebe und Treue für Kaiser und Reich, Landesfürst und Vaterland bei seinen Mitgliedern zu pflegen, zu betätigen und zu stärken, sowie die Anhänglichkeit an die Kriegs- und Soldatenzeit im Sinne kameradschaftlicher Treue und nationaler Gesinnung aufrecht zu erhalten;

b) die Feier vaterländischer Gedenktage;

c) die Leichen verstorbener Mitglieder mit den üblichen militärischen Gebräuchen nach Maßgabe der Allh. Kab.-Ord. vom 22. 2. 42 und 6. 6. 44 zur Gruft zu geleiten;

d) die Gewährung einer Beihilfe zu den Kosten der Beerdigung an die Hinterbliebenen, sowie Unterstützung der Kameraden nach Lage des Vereinsvermögens.

Ein Rechtsanspruch auf die Beihilfe bezw. Unterstützung steht den Hinterbliebenen eines verstorbenen Mitgliedes bezw. den Vereinsmitgliedern nicht zu.

§ 23. Diese Satzungen sowie etwaige Abänderungen bedürfen der ortspolizeilichen Bestätigung,.

d) Allerhöchste Kab.-Ord. v. 22. 2. 1842 betr. Leichenparade (M.-Bl. 97).

§ 1. Es wird gestattet, daß bei Leichenbegängnissen solcher in bürgerlichen Verhältnissen verstorbener Personen, welche früher im Heere, und zwar im Kriege, mit Ehren gedient haben, eine kriegerische Leichenfeier eintreten kann, wenn die früheren Kameraden dem Verstorbenen dadurch ein freiwilliges Zeichen der Achtung geben wollen.

§ 2. Es können sich demgemäß Vereine derjenigen Männer bilden, welche im Heere gedient haben, oder noch in der Landwehr dienen. Dieses ist ebensowohl auf dem Lande, als in den Städten zulässig, und wenn in den einzelnen Dörfern sich keine genügende Anzahl ehemaliger Krieger oder noch im Dienst befindlichen Wehrmänner finden sollte, so können auch mehrere Ortschaften derartige Bezirksvereine bilden.

§ 3. Diese Vereine bestätigt die Ortspolizeibehörde, und auf dem platten Lande, insoweit sie den Bezirk eines Dominiums oder einer Bürgermeisterei nicht überschreiten, resp. das Dominium oder die Ortsobrigkeit, anderen Falls die landrätliche Behörde.

§ 4. Die Ortsobrigkeiten, in deren Bezirke sich Vereine, die von ihnen bestätigt worden, gebildet haben, sind verpflichtet, davon den Landräten Anzeige zu machen, und diese haben sowohl in diesen Fällen, als auch in denjenigen, wo dergleichen Vereine von ihnen selbst bestätigt worden sind, den Bezirks-Kommandeuren davon Mitteilung zu machen.

§ 5. Durch die im § 3 erwähnte Bestätigung erhält der Verein ein für allemal die Erlaubnis zur militärischen Begleitung der Leichen verstorbener Waffengefährten.

§ 6. Die Vereine haben sich einen Hauptmann oder Anführer zu wählen, der die Ordnung des Vereins, sowie die Zusammenberufung desselben zu den Begräbnissen leitet. Derselbe hat jedoch jede Begräbnisfeier der Art vorher der Polizeiobrigkeit zu melden, welche da, wo Garnison steht, hierüber dem im Orte kommandierenden Offizier Mitteilung macht.

§ 7. An Orten, wo Schützengilden oder Bürgerwachen bestehen, können die zu ihnen gehörigen Mitglieder der Vereine in der üblichen Ausrüstung und Bewaffnung bei der Leichenfeier erscheinen.

§ 8. An anderen Orten ist nur eine der Trauerfeier angemessene Kleidung nötig, jedoch bleibt es überlassen, ob die Vereine sich mit Lanzen bewaffnen, oder durch Trauerstäbe mit schwarzem Trauerflor kenntlich machen wollen.

§ 9. Wie die Ehre eines kriegerischen Begräbnisses einen unbefleckten kriegerischen Ruf voraussetzt, so können auch nur Männer von solchem Rufe Mitglieder der Begräbnisvereine werden, und bei der Aufnahme eines neuen Mitgliedes haben die älteren darüber abzustimmen.

§ 10. Die Trauerparade marschiert vor dem Sarge in zwei Gliedern.

§ 11. Sie besteht bei dem Begräbnis:

a) eines Gemeinen aus 20 Mann in einem Zuge formiert;

b) eines Feldwebels oder Unteroffiziers aus 30 Mann in einem Zuge;

c) eines Leutnants oder Hauptmanns aus 40 Mann in zwei Zügen;

d) eines Stabsoffiziers aus 60 Mann in drei Zügen;

e) eines Generals aus 80 Mann in vier Zügen;

wodurch jedoch nicht ausgeschlossen ist, daß auch eine geringere Zahl von Mannschaften die kriegerische Begleitung solcher Leichenzüge bilden kann.

§ 12. Der Hauptmann des Vereins befehligt die Trauerparade und bestimmt die Personen zur Führung der Züge.

§ 13. Jedes dieser militärischen Begräbnisse kann von einem Musikkorps begleitet werden.

§ 14. Für das Verhalten der Trauerparade, sowie in Rücksicht der Orden und Ehrenzeichen der zu Bestattenden gelten die für militärische Begräbnisse gegebenen Bestimmungen.

e) Allerhöchste Kabinetts-Order vom 6. Juni 1844 (M.-Bl. S. 232) und Ministerial-Erlaß vom 13. August 1900, betr. Musikbegleitung und Ehrensalven bei Leichenbegängnissen.

Ich will im Verfolg Meiner, die Begräbnis-Vereine ehemaliger Krieger betreffenden Bestimmung vom 22. Februar 1842 gestatten, daß mit den genehmigten Feierlichkeiten auch diejenigen nicht im Kriege gedienten Vereinsmitglieder beerdigt werden dürfen, welche entweder pp.

Die Beschießung über das Grab — wenn die Trauerparade mit Gewehren versehen ist, — muß aber jedenfalls bei Vereinsmitgliedern, welche keinen Krieg mitgemacht haben, unterbleiben.

Alle verstorbenen Mitglieder der Kriegervereine, auch wenn sie nicht zu den in den A. K.-O. vom 22. 2. 42 und 6. 6. 44 bezeichneten Kategorien gehören, dürfen eine militärische Leichenfeier erhalten. Das Schießen über das Grab kommt aber nur den Vereinsmitgliedern zu, die einen Krieg mitgemacht haben. Der Rückmarsch mit Musik gehört zu der polizeilichen Genehmigung nicht bedürfenden Veranstaltung. *)

f) Ministerial-Erlaß, die Ressort-Verhältnisse bei Prüfung und Bestätigung der Statuten von Schützengilden betreffend, vom 10. Februar 1864.

Die Königliche Regierung zu N. hat in dem Berichte vom 20. v. M. die Erwirkung der Allerhöchsten Genehmigung für das neue Statut der Schützengilde zu N. beantragt.

Nach § 11 Nr. 4d der Instruktion für die Ober-Präsidenten vom 31. Dezember 1825 steht Ew. pp. die Erteilung der Genehmigung zur Gründung neuer, und zur Erweiterung, Umänderung, Einschränkung oder Aufhebung schon bestehender gemeinnütziger Anstalten zu. Zu derartigen Anstalten gehören auch die Schützengilden und fällt daher die Prüfung und Bestätigung der Statuten derselben, sofern es sich nicht um Abänderung einer landesherrlich sanktionirten Grundverfassung oder um die Verleihung noch nicht besessener Korporations-Rechte handelt, unter Ew. pp. Ressort: wie dies auch in dem praktischen Verfahren, wenigstens in neuerer Zeit, als Regel festgehalten worden ist.

Demgemäß wird auch das vorliegende, für die Schützengilde zu N. entworfene Statut der Allerhöchsten Bestätigung nicht bedürfen.

Berlin, den 10. Februar 1864.

Der Minister des Innern.

6. Presseweſen.

a) Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 (R.-G.-Bl. S. 65). (Auszug.)

§ 6. Auf jeder im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheinenden Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers und, wenn sie für den Buchhandel, oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist, der Name und Wohnort des Verlegers, oder — beim Selbstvertriebe der Druckschrift — des Verfassers oder Herausgebers genannt sein. An Stelle des Namens des Druckers oder Verlegers genügt die Angabe der in das Handelsregister eingetragenen Firma.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die nur zu den Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckschriften, als: Formulare, Preiszettel, Visitenkarten und dergleichen, sowie Stimmzettel für öffentliche Wahlen, sofern sie nichts weiter als den Zweck, Zeit und Ort der Wahl und die Bezeichnung der zu wählenden Personen enthalten.

§ 7. Zeitungen und Zeitschriften, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen (periodische Druckschriften im Sinne dieses Gesetzes), müssen außerdem auf jeder Nummer, jedem Stücke oder Hefte den Namen und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs enthalten.

Die Benennung mehrerer Personen als verantwortliche Redakteure ist nur dann zulässig, wenn aus Form und Inhalt der Benennung mit Bestimmtheit zu ersehen ist, für welchen Teil der Druckschrift jede der benannten Personen die Redaktion besorgt.

§ 9. Von jeder Nummer (Heft, Stück) einer periodischen Druckschrift muß der Verleger, sobald die Austeilung oder Versendung beginnt, ein Exemplar gegen eine ihm sofort zu erteilende Bescheinigung an die Polizeibehörde des Ausgabeorts unentgeltlich abliefern.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Druckschriften, welche ausschließlich Zwecken der Wissenschaft, der Kunst, des Gewerbes oder der Industrie dienen.

§ 15. In Zeiten der Kriegsgefahr oder des Krieges können Veröffentlichungen über Truppenbewegungen oder Verteidigungsmittel durch den Reichskanzler mittels öffentlicher Bekanntmachung verboten werden.

*) Anm. Die genehmigten Kriegervereine bedürfen bei militärischen Leichenfeiern der polizeilichen Erlaubnis nicht, sondern es genügt eine Anzeige an die Polizeibehörde.

§ 16. Oeffentliche Aufforderungen mittels der Presse zur Aufbringung der wegen einer strafbaren Handlung erkannten Geldstrafen und Kosten, sowie öffentliche Bescheinigungen mittels der Presse über den Empfang der zu solchen Zwecken gezahlten Beiträge sind verboten.

Das zufolge solcher Aufforderungen Empfangene oder der Wert desselben ist der Armenkasse des Orts der Sammlung für verfallen zu erklären.

§ 17. Die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke eines Strafprozesses dürfen durch die Presse nicht eher veröffentlicht werden, als bis dieselben in öffentlicher Verhandlung kundgegeben worden sind oder das Verfahren sein Ende erreicht hat.

§ 18. Mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten werden bestraft:

2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 6, 7 und 8, welche durch falsche Angaben mit Kenntnis der Unrichtigkeit begangen werden.

§ 19. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft werden bestraft:

1. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 6, 7 und 8, welche nicht durch § 18 Ziffer 2 getroffen sind;

Zuwiderhandlungen gegen den § 9.

§ 23. Eine Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung findet nur statt:

1. wenn eine Druckschrift den Vorschriften der §§ 6 und 7 nicht entspricht, oder den Vorschriften des § 14 zuwider verbreitet wird,
2. wenn durch eine Druckschrift einem auf Grund des § 15 dieses Gesetzes erlassenen Verbot zuwidergehandelt wird,
3. wenn der Inhalt einer Druckschrift den Tatbestand einer der in den §§ 85, 95, 111, 130 oder 184 des deutschen Strafgesetzbuchs mit Strafe bedrohten Handlungen begründet, in den Fällen der §§ 111 und 130 jedoch nur dann, wenn dringende Gefahr besteht, daß bei Verzögerungen der Beschlagnahme die Aufforderung oder Anreizung ein Verbrechen oder Vergehen unmittelbar zur Folge haben werde.

§ 28. Während der Dauer der Beschlagnahme ist die Verbreitung der von derselben betroffenen Druckschrift oder der Wiederabdruck der die Beschlagnahme veranlassenden Stellen unstatthaft.

Wer mit Kenntnis der verfügten Beschlagnahme dieser Bestimmung entgegenhandelt, wird mit Geldstrafe bis 500 Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 30. Die für Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges, des erklärten Kriegs- (Belagerungs-)zustandes oder innerer Unruhen (Aufruhrs) in bezug auf die Presse bestehenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben auch diesem Gesetze gegenüber bis auf weiteres in Kraft.

Das Recht der Landesgesetzgebung, Vorschriften über das öffentliche Anschlagen, Anheften, Ausstellen, sowie die öffentliche, unentgeltliche Verteilung von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen zu erlassen, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

---

b) Preußisches Preßgesetz vom 12. Mai 1851 (G.-S. S. 273).

§ 9. Anschlagzettel und Plakate, welche einen anderen Inhalt haben als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene und gefundene Sachen, über Verkäufe oder andere Nachrichten für den gewerblichen Verkehr dürfen nicht angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden.

Auf die amtlichen Bekanntmachungen öffentlicher Behörden sind die vorstehenden Bestimmungen nicht anwendbar.

§ 10. Niemand darf auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke ausrufen, verkaufen, verteilen, anheften oder anschlagen, ohne daß er dazu die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erlangt hat und ohne daß er den Erlaubnisschein, in welchem sein Name ausgedrückt sein muß, bei sich führt. Die Erlaubnis kann jederzeit zurückgenommen werden.

§ 41. Wer den Vorschriften der §§ (8), 9 und 10 zuwiderhandelt, hat eine Strafe bis 150 Mark oder eine Haftstrafe bis zu sechs Wochen verwirkt.

---

c) Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869. / 26. Juli 1900.

§§ 14, 43, 56.

§ 14. Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabinetten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern haben bei der Eröffnung ihres Gewerbebetriebes das Lokal desselben, sowie jeden späteren Wechsel des letzteren, spätestens am Tage seines Eintritts der zuständigen Behörde ihres Wohnortes (d. i. der Ortspolizeibehörde) anzugeben.

§ 43. Wer gewerbsmäßig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausrufen, verkaufen, verteilen, anheften oder anschlagen will, bedarf dazu einer Erlaubnis der Ortspolizei-Behörde und hat den über diese Erlaubnis auszustellenden, auf seinen Namen lautenden Legitimationsschein bei sich zu führen.

Auf die Erteilung und Versagung der Erlaubnis finden die Vorschriften der §§ 57 Nr. 1, 2, 4, 57a, 57b Nr. 1 und 2 und 63 Absatz 1 entsprechende Anwendung. Auf das bloße Anheften und Anschlagen findet der Versagungsgrund der abschreckenden Entstellung keine Anwendung.

Zur Verteilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken bei der Wahl zu gesetzgebenden Körperschaften ist eine polizeiliche Erlaubnis in der Zeit von der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung des Wahlaktes nicht erforderlich.

Dasselbe gilt auch bezüglich der nicht gewerbsmäßigen Verteilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken.

In geschlossenen Räumen ist zur nicht gewerbsmäßigen Verteilung von Druckschriften oder anderen Schriften oder Bildwerken eine Erlaubnis nicht erforderlich.

An die Stelle des im § 5 Abs. 1 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 angezogenen § 57 der Gewerbeordnung treten die Bestimmungen des § 57 Ziffer 1, 2, 4, der §§ 57a, 57b Ziffer 1 und 2 des gegenwärtigen Gesetzes.

§ 56. Ausgeschlossen vom Feilbieten und Aufsuchen von Bestellungen im Umherziehen sind:

Nr. 12. Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergernis zu geben geeignet sind, oder mittels Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden oder in Lieferungen erscheinen, wenn nicht der Gesamtpreis auf jeder einzelnen Lieferung an einer in die Augen fallenden Stelle bestimmt verzeichnet ist.

Wer Druckfachen, andere Schriften oder Bildwerke im Umherziehen feilbieten will, hat ein Verzeichnis derselben der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Wohnortes zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist nur zu versagen, soweit das Verzeichnis der Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke der vorbezeichneten Art enthält. Der Gewerbetreibende darf nur die in dem genehmigten Verzeichnisse enthaltenen Druckschriften, anderen Schriften oder Bildwerke bei sich führen und ist verpflichtet, das Verzeichnis während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern den zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht imstande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Verzeichnisses einzustellen.

d) Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871.

§ 184. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

1. unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen feilhält, verkauft, verteilt, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt oder sonst verbreitet, sie zum Zwecke der Verbreitung herstellt oder zu demselben Zwecke vorrätig hält, ankündigt oder anpreist;
2. unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen einer Person unter sechzehn Jahren gegen Entgelt überläßt oder anbietet;
3. Gegenstände, die zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt sind, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder solche Gegenstände dem Publikum ankündigt oder anpreist;
4. öffentliche Ankündigungen erläßt, welche dazu bestimmt sind, unzüchtigen Verkehr herbeizuführen.

Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§ 184a. Wer Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, welche, ohne unzüchtig zu sein, das Schamgefühl gröblich verletzen, einer Person unter sechzehn Jahren gegen Entgelt überläßt oder anbietet, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

§ 364. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft, wer wissentlich schon einmal verwendetes Stempelpapier nach gänzlicher oder teilweiser Entfernung der darauf gesetzten Schriftzeichen, oder schon einmal verwendete Stempelmarken, Stempelblankette oder ausgeschnittene oder sonst abgetrennte Stempelabdrücke der in § 276 bezeichneten Art veräußert oder feilhält.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher wissentlich schon einmal verwendete Post- oder Telegraphenwertzeichen nach gänzlicher oder teilweiser Entfernung des Entwertungszeichens veräußert oder feilhält.

§ 360. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

4. wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Metall- oder Papiergeld, oder von solchen Papieren, welche nach § 149 dem Papiergelde gleichgeachtet werden, oder von Stempelpapier, Stempelmarken, Stempelblanketten, Stempelabdrücken, Post- oder Telegraphenwertzeichen, öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, anfertigt, oder an einen anderen als die Behörde verabfolgt;

5. wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde den Abdruck der in Nr. 4 genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten und Formen, oder einen Druck von Formularen zu den daselbst bezeichneten öffentlichen Papieren, Beglaubigungen oder Bescheinigungen unternimmt, oder Abdrücke an einen anderen als die Behörde verabfolgt;

6. wer Warenempfehlungskarten, Ankündigungen oder andere Drucksachen oder Abbildungen, welche in der Form oder Verzierung dem Papiergelde oder den dem Papiergelde nach § 149 gleichgeachteten Papieren ähnlich sind, anfertigt oder verbreitet, oder wer Stempel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von solchen Drucksachen oder Abbildungen dienen können, anfertigt.

---

e) Oberpräsidial-Polizeiverordnung zur Einschränkung des unbefugten Verkaufs von Büchern durch Minderjährige vom 23. November 1880 (Amtsblatt S. 308).

Auf Grund des § 76 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 und in Gemäßheit des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordne ich unter Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes:

Buchhändler und Antiquare, welche von minderjährigen Personen Bücher ankaufen oder ankaufen lassen, zu deren Verkauf dieselben nicht durch eine schriftliche, den Käufern zu übergebende und von ihnen drei Monate hindurch aufzubewahrende Erlaubnis des Vaters oder Vormundes ermächtigt sind, werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Diese Strafe tritt auch dann ein, wenn die Käufer innerhalb der genannten Frist die Ermächtigung der Polizeibehörde auf Verlangen nicht vorzeigen.

Breslau, den 23. November 1880.

Der Oberpräsident.

---

7. Lotterie-, Kollekten-, Versicherungswesen.

A. Lotterien.

a) Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871.

§ 284. Wer aus dem Glücksspiele ein Gewerbe macht, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft, neben welchem auf Geldstrafe von 300 Mark bis zu 6000 Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Ist der Verurteilte ein Ausländer, so ist die Landespolizeibehörde befugt, denselben aus dem Bundesgebiet zu verweisen.

§ 285. Der Inhaber eines öffentlichen Versammlungsortes, welcher Glücksspiele daselbst gestattet oder zur Verheimlichung solcher Spiele mitwirkt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendundfünfhundert Mark bestraft.

§ 286. Wer ohne obrigkeitliche Erlaubnis öffentliche Lotterien veranstaltet, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Den Lotterien sind öffentlich veranstaltete Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen gleichzuachten.

§ 360. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

14) wer unbefugt auf einem öffentlichen Wege einer Straße, einem öffentlichen Platze oder in einem öffentlichen Versammlungsorte Glücksspiele hält.

In den Fällen der Nummern pp. 14 kann neben der Geldstrafe oder der Haft auf Einziehung der Risse von Festungen oder Festungswerken, der Vorräte von Waffen oder Schießbedarf, der Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder anderen Formen, der Abdrücke oder Abbildungen, oder der auf dem Spieltische oder in der Bank befindlichen Gelder anerkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

Vergleiche auch Reichsgewerbeordnung vom 26. 7. 1900, §§ 35 Abs. 2, 56 Abs. 2 Ziffer 5, 56a Ziffer 2, 56c, 148 Nr. 4, 7a, 7b.

---

b) Gesetz, betreffend das Spiel in außerpreußischen Lotterien vom 29. August 1904 (G.-S. S. 255).

§ 1. Wer in außerpreußischen Lotterien, die nicht im Königreich Preußen zugelassen sind, spielt, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder im Nichtbeitreibungsfalle mit Haft bestraft.

§ 2. Wer sich dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung eines Loses, eines Losabschnitts oder eines Anteils an einem Lose oder Losabschnitte der im § 1 bezeichneten Lotterien unterzieht, insbesondere auch, wer ein Los, einen Losabschnitt oder einen Losanteil dieser Art zum Erwerb anbietet oder zur Veräußerung bereit hält, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher bei einem solchen Geschäft oder einer solchen Handlung als Mittelperson mitwirkt.

Ist die Zuwiderhandlung durch eine Person begangen, welche Losenhandel gewerbsmäßig betreibt, oder bei ihm gewerbsmäßig Hilfe leistet, oder ist sie durch öffentliches Auslegen, Ausstellen oder Aushängen oder durch Versenden eines Loses, eines Losabschnitts, eines Bezugsscheins, eines Anteilscheins, eines Angebots, einer Anzeige oder eines Lotterieplans oder durch Einrücken eines Angebots, einer Anzeige oder eines Lotterieplans in eine in Preußen erscheinende Zeitung erfolgt, so tritt Geldstrafe von 100 bis zu 1500 Mark ein.

Jede einzelne Verkaufs- oder Vertriebshandlung, namentlich jedes einzelne Anbieten, Bereithalten, Auslegen, Ausstellen, Aushängen, Versenden eines Loses, eines Losabschnitts, eines Bezugsscheins, eines Anteilscheins, eines Angebots, einer Anzeige oder eines Lotterieplans wird als besonderes selbstständiges Vergehen bestraft, auch wenn die einzelnen Handlungen zusammenhängen und auf einen einheitlichen Vorsatz des Täters oder Teilnehmers zurückzuführen sind.

§ 3. Wer, nachdem er wegen eines der im § 2 bezeichneten Vergehen rechtskräftig verurteilt worden ist, abermals eine dieser Handlungen begeht, wird in den Fällen des § 2 Absatz 1 mit einer Geldstrafe von 100 bis 1500 Mark, in den Fällen des § 2 Absatz 2 mit einer Geldstrafe von 200 bis zu 2000 Mark bestraft.

§ 4. Jeder fernere Rückfall nach vorausgegangener rechtskräftiger Verurteilung im ersten Rückfalle zieht Geldstrafe von 300 bis 3000 Mark nach sich.

§ 5. Die Bestimmungen der §§ 3 und 4 finden Anwendung, auch wenn die früheren Geldstrafen noch nicht oder nur teilweise gezahlt oder ganz oder teilweise erlassen sind; sie bleiben jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Zahlung oder dem Erlasse der letzten Geldstrafe oder der Verbüßung der an ihre Stelle getretenen Freiheitsstrafe bis zur Begehung der neuen Zuwiderhandlung drei Jahre verflossen sind.

§ 6. Wer Gewinnergebnisse der im § 1 bezeichneten Lotterien in einer in Preußen erscheinenden Zeitung veröffentlicht oder durch öffentliches Auslegen, Ausstellen oder Aushängen bekannt gibt, wird mit Geldstrafe bis zu 50 Mark bestraft. Gehört der Täter oder Teilnehmer zu den im § 2 Absatz 2 bezeichneten Personen, so tritt Geldstrafe von 100 bis 600 Mark ein.

§ 7. Den außerpreußischen Lotterien sind alle außerhalb Preußens veranstalteten Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Gegenstände gleichzuachten.

§ 8. Dieses Gesetz tritt 4 Wochen nach der Veröffentlichung im ganzen Umfange der Monarchie in Kraft. Gleichzeitig wird mit dem Tage das Gesetz, betreffend das Spiel in außerpreußischen Lotterien, vom 29. Juli 1885 (G.-S. S. 317) außer Kraft gesetzt.

Gegeben, Neues Palais, den 29. August 1904.

---

c) Gesetz, betreffend den Handel mit Anteilen und Abschnitten von Losen zu Privatlotterien und Ausspielungen vom 19. April 1894 (G.-S. S. 73).

Einziger Paragraph.

Wer gewerbsmäßig geringere als die genehmigten Anteile oder Abschnitte von Losen zu Privatlotterien und Ausspielungen, oder Urkunden, durch welche solche Anteile oder Abschnitte zu Eigentum oder zum Gewinnbezuge übertragen werden, feilbietet oder veräußert, wird mit einer Geldstrafe von 100 bis 1500 Mark bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher ein solches Geschäft als Mittelperson befördert.

Gegeben, Koburg, den 19. April 1894.

---

d) Gesetz, betreffend das Verbot des Privathandels mit Staatslotterielosen, vom 18. August 1891 (G. S. S. 353).

Einziger Paragraph.

Wer ohne staatliche Ermächtigung Lose oder Losabschnitte der Königlichen Preußischen Staatslotterie, oder Urkunden, durch welche Anteile an solchen Losen oder Losabschnitten zum Eigentum oder zum Gewinnbezug übertragen werden, feilbietet oder veräußert oder zeitweise an einen anderen überläßt, wird mit einer Geldstrafe von 100 bis 1500 Mk. bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher ein solches Geschäft als Mittelperson befördert.

Gegeben an Bord M. Y. „Hohenzollern“,

Kiel, den 18. August 1891.

B. Kollekten.

a) Regierungs-Polizeiverordnung, betreffend die Abhaltung öffentlicher Kollekten vom $\frac{\text{4. Januar 1900}}{\text{6. Januar 1909}}$ (Amtsblatt S. 152).

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) in Verbindung mit den §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Aufhebung der Polizeiverordnung der vormaligen Abteilung des Innern der Königlichen Regierung zu Oppeln vom 5. August 1860 (Amtsblatt S. 217) mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Wer ohne Genehmigung des Oberpräsidenten eine öffentliche Kollekte mit Ausnahmen von Kirchenkollekten ausschreibt, veranstaltet oder ausführt, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Nichtbeitreibungsfalle mit entsprechender Haft bestraft. Diese Strafe trifft auch denjenigen, welcher die bei der Erteilung der Genehmigung gestellten Bedingungen nicht einhält oder überschreitet.

§ 2. Als Kirchenkollekten, welche der Genehmigung des Oberpräsidenten nicht unterliegen, sind nur diejenigen anzusehen, deren Einsammlung innerhalb kirchlicher Räume (Kirchen und Kirchhöfe) bei Gelegenheit des Gottesdienstes erfolgt.

§ 3. Aufgehoben, siehe unten.

Oppeln, den 4. Januar 1900.

Der Regierungspräsident.

Polizeiverordnung.

Aufgrund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) in Verbindung mit § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird der § 3 der auf Seite 152 des Regierungsamtsblattes von 1900 abgedruckten Polizeiverordnung vom 4. Januar 1900, betreffend Kollekten, mit Zustimmung des Bezirksausschusses hiermit aufgehoben.

Oppeln, den 6. Januar 1909.

Der Regierungspräsident.

---

b) Oberpräsidial-Anweisung der Ortspolizei-Behörden für die Behandlung von Hauskollekten vom 9. Dezember 1904.

Am 1. Januar 1905 tritt die von dem Königlichen Oberpräsidenten von Schlesien geschaffene Neuordnung des Hauskollektenwesens in Kraft.

Diese Neuordnung besteht im allgemeinen darin, daß die Zahl der Hauskollekten vermindert und daß die örtliche und zeitliche Einteilung unter Ueberwachungs-Vorschriften gestellt wurde. Die Verminderung der Zahl der Hauskollekten wurde unter Anderem dadurch erreicht, daß der Oberpräsident eine Uebernahme von Haussammlungen für Anstalten allgemein-humanitärer Natur, welche bei allen Einwohnern, ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses eingeholt werden, auf die Etats der Kommunal-Verbände (Provinz und Kreis) anstrebte. Ob diese Abwälzung der Kollekten von einzelnen Gebern auf alle Steuerzahler dauernd und durchweg möglich sein wird, wird von der Beschlußfassung der betreffenden Verbände abhängen.

Die für 1905 bewilligten Hauskollekten sind im wesentlichen konfessioneller Natur, insofern, als die Anstalten, welchen die Sammlungen bewilligt werden, konfessionellen Charakter tragen. Je nachdem sie aber nicht nur den Angehörigen einer Konfession, sondern auch Andersgläubigen dienen, hat der Oberpräsident die Genehmigung zur Einsammlung entweder ganz allgemein, oder nur bei Evangelischen bzw. Katholiken oder bei den Einen vorzugsweise, ohne daß die Anderen ausgeschlossen sind, erteilt.

Im Einzelnen ist hervorzuheben:

1. daß sämtliche Kollekten für das ganze Kalenderjahr im voraus auf einmal (örtlich und zeitlich) verteilt werden;
2. daß bei den evangelischen Hauskollekten die Verteilung nicht mehr Kreis-, sondern Diözesenweise geschieht und daß der Superintendent oder ein von ihm bevollmächtigter Geistlicher als Kollektenleiter die ganze Sammlung ordnet;
3. daß bei den evangelischen Hauskollekten nur solche Sammler, welche von diesem Kollektenleiter für eine Diözese angestellt sind, in der Regel auch in der Diözese wohnen und in ihr gekannt sind, kollektieren dürfen, und daß diese Sammler sämtliche Kollekten, welche der Diözese überwiesen werden, einsammeln;
4. daß bei den katholischen Hauskollekten die Kreiseinteilung und Einsammlung durch Mitglieder der Anstalten und Gesellschaften zwar beibehalten, daß aber die einheitliche Zeitverteilung durch Verbindung mit den Kgl. Landräten gewährleistet ist;

5. daß alle Sammler vorgeschriebene gleiche Sammelbücher mit ihrem Namen und dem Genehmigungsvermerk des Kgl. Oberpräsidenten und des Kgl. Landrats bei sich tragen müssen;
6. daß für jede Diözese, soweit sie sich nicht mit den politischen Kreisgrenzen deckt, ein für das Kollektenwesen speziell zuständiger Landrat bezeichnet wird, der auch über die Grenzen seines Kreises hinaus die erforderlichen Genehmigungsbescheinigungen auszustellen ermächtigt ist.

Nach dem Verteilungsplan für das Jahr 1905 sind für jede Diözese, ausgenommen der Diözese Breslau, nicht mehr als 12 Kollekten genehmigt. Es wird also in einem Monat nur eine evangelische Kollekte eingesammelt werden. Außerdem sind an katholischen Kollekten in keinem Kreis mehr als 6 vom Oberpräsidenten genehmigt.

Welche evangelischen und welche katholischen Kollekten in jedem Polizeibezirk für das Jahr 1905 genehmigt sind, wird den Polizeiverwaltungen von dem Landrat gleichzeitig mit dieser Instruktion mitgeteilt werden. Bei den evangelischen Hauskollekten wird auch der Monat mitgeteilt werden, für welchen die betreffenden Hauskollekten bewilligt sind. Bei den katholischen Hauskollekten wird entweder gleichfalls von dem Landrat die Zeit mitgeilt werden, in welcher sie — zunächst im Jahre 1905 — eingesammelt werden dürfen oder es wird mitgeteilt werden, daß — wie z. B. bei der Kollekte der barmherzigen Brüder — die Kollektanten an eine bestimmte Zeit nicht gebunden sind.

Die Polizeiverwaltungen sind also in der Lage, die örtliche Genehmigungs-Bescheinigung auf Grund genauester Kenntnis der sachlichen und der persönlichen Verhältnisse auszustellen. Sie haben darauf zu achten, daß die Genehmigungsbestimmung über Ort, Zeit der Sammlung und Konfessionalität der Geber genau innegehalten werde.

Hinsichtlich der katholischen Kollekten ist strikt darauf zu halten, daß in einem Polizeibezirk in einem Monat nur immer eine Kollekte zugelassen werde. Weitere Anträge sind unbedingt zurückzuweisen, auch hinsichtlich derjenigen Kollekten, welche ohne bestimmte Zeitangabe genehmigt sind — wie die der „barmherzigen Brüder".

Die Polizeiverwaltungen haben die ortspolizeiliche Genehmigungsbescheinigung zur Einsammlung unbedingt auf die ihnen mitgeteilten Kollekten zu beschränken. Alle Hauskollekten, auch die rein örtlichen, sind von der Genehmigung des Oberpräsidenten abhängig.

Es ist nicht zulässig, wie dies früher öfters geschehen ist, daß man einer Anstalt, die ein Schreiben des Oberpräsidenten oder Regierungspräsidenten des Inhalts, daß es keinem Bedenken unterliege, „bei bekannten Freunden und Gönnern der Anstalt" Beiträge zu erbitten, vorwies, die ortspolizeiliche Bescheinigung erteilt, daß sie eine Hauskollekte abhalten dürfe.

In Zweifelsfällen ist sofort an den Landrat zu berichten, die Bescheinigung aber zurückzuhalten.

Gegen unberechtigte Kollektanten ist aufs strengste vorzugehen. Auf evangelischer Seite wird die Kontrolle dadurch sehr einfach, daß nur in der Diözese bekannte Sammler zugelassen werden und Vertreter nur im Ausnahmefalle. Bei katholischen Sammlern wird die Zugehörigkeit zum Orden ꝛc. durch die Kleidung im allgemeinen bewiesen werden. Hiermit haben sich aber die Polizeiverordnungen nicht zu begnügen. Auch jeder sammelnde „Bruder" und jede „Schwester" haben eine staatliche Genehmigungsbescheinigung bei sich zu führen und gegen Sammler, welche ohne eine solche Gaben erbitten, ist auch dann mit der gleichen Strenge vorzugehen, wenn sie eine Ordens- oder Anstaltstracht tragen. Das Kleid allein ist keine Legitimation.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

---

c) Bekanntmachung des Oberpräsidenten vom 13. September 1910 betr. Hauskollekten.

Bis zum 15. Oktober jedes Jahres müssen die Anträge auf Genehmigung einer Hauskollekte für das kommende Jahr bei mir gestellt werden. Später eingehende Anträge können nur ausnahmsweise Berücksichtigung in dem Falle finden, daß der durch die Kollekte zu mildernde Notstand nicht vorauszusehen war.

Wie im Vorjahr wird keine Hausammlung genehmigt werden, wenn von vornherein die Gründung eines Wohltätigkeits-Unternehmens ausschließlich oder überwiegend auf die erhofften Erträgnisse der Hauskollekte basiert wird. Die öffentliche Wohltätigkeit soll höchstens als Ergänzung der Leistungen der nächsten Interessenten herangezogen werden.

Sodann werden die — in jedem Fall dem Antrage beizufügenden Rechnungsunterlagen auf das Genaueste geprüft werden. Jede Anstalt hat bezüglich des jetzt abgeschlossenen Geschäftsjahres:

1) eine Vermögens-Uebersicht.
2) eine Jahresrechnung

einzureichen.

Die Vermögensübersicht soll — im Anschluß an den letztgemachten Abschluß — ein wahrheitsgemäßes Bild des Besitzstandes an Grundvermögen, Effekten, barem Geld nach Abzug der ausdrücklich und im einzelnen anzuführenden Schulden geben — Grund und Boden u. a. Materialwerte ordnungsmäßig geschätzt, Effekten zum Kurswert eingesetzt.

Die sachgemäßen Abschreibungen sind vorzunehmen.

Die Jahresrechnung soll übersichtlich geordnet sein. Größere Anstalten, mit getrennten Betrieben und Stationen müssen Sonderkonten für jeden Betrieb vorlegen.

Ausgaben, welche eine Vermögens-Vermehrung bedeuten, z. B. Kaufkosten für Grunderwerb, Kosten von Neubauten und für Inventar-Beschaffungen über das bisherige Bedürfnis hinaus u. s. w. sind mit dem vollen verauslagten Betrage nur vor der Linie einzutragen, in die Rechnung selbst aber mit einer dem Wert und dem Abnutzungsbetrage entsprechenden Zins- und Amortisationssumme in den Jahresetat einzusetzen.

Ebenso gehören Geschenke und Vermächtnisse, je nachdem sie zur Befriedigung laufender Verpflichtungen oder zur Vermehrung des Vermögens bestimmt sind, in die Jahresrechnung bezw. in die Vermögens-Uebersicht.

Schließlich muß die Rechnung bei Anstalten, welche Pfleglinge in ihren Räumen beherbergen, Material für die Prüfung an die Hand geben, wie hoch jeder Pflegling der Anstalt pro Tag, Monat oder Jahr zu stehen kommt und wie viel voll zahlende, wie viel und zu welchem Betrage teilzahlende, wie viel unentgeltliche Pfleglinge die Anstalt in dem Geschäftsjahr beherbergt hat.

Die eingereichten Abschlüsse müssen auf regelmäßiger und fortlaufender Buchführung beruhen. Es genügt nicht, daß lediglich zum Zweck des Nachweises des Bedürfnisses für die Kollekten-Bewilligung Zusammenstellungen gemacht werden.

Ich muß mir vorbehalten, im Einzelfall durch Einsicht der Wirtschafts- und Rechnungsbücher eine Prüfung vorzunehmen, wenn anders auf Genehmigung der Kollekte gerechnet werden soll.

Wo die bisherige Art der Buchführung diesen Anforderungen nicht genügt — was nach der Erfahrung in der Mehrzahl der Fälle zutreffen dürfte — möchte ich raten, **rechtzeitig durch ein geschäftskundiges Mitglied des Vorstandes oder in Ermangelung eines solchen durch einen eigens zu diesem Zweck heranzuziehenden Sachverständigen eine Neueinrichtung der Buchführung vornehmen zu lassen und dafür Sorge zu tragen, daß diese Ordnung eine ständige bleibe.**

Die ordnungsmäßige Buchführung wird wie in der Einzelwirtschaft, so auch in Anstalten erziehlich wirken und zum Segen werden.

Breslau, den 13. September 1910.

Der Oberpräsident.

---

d) Regierungs-Bekanntmachung vom 31. Oktober 1913, betr. verbotswidrige Kollekte.

In einer Strafsache wegen Uebertretung des polizeilichen Verbots der Veranstaltung öffentlicher Kollekten ohne Genehmigung des Oberpräsidenten hat das Kammergericht durch Urteil vom 28. August 1913 einen Pfarrgeistlichen verurteilt, der die Mitglieder seiner Gemeinde zunächst in der Kirche aufgefordert hatte, zur Tilgung der Kirchbauschuld Gaben zu entrichten, und dann an verschiedenen Orten seiner Parochie die Geldbeträge einsammelte, indem er von Haus zu Haus, von Person zu Person ging und sich auch an solche Katholiken wandte, die sich nur vorübergehend in der Parochie aufhielten (Schnitter, Chausseearbeiter). Das Urteil stellt fest, die Kollekte sei öffentlich gewesen, denn wenn sie sich auch nicht an das Publikum im ganzen gewandt habe, so sei sie doch an alle in den Gemeinden aufhaltsamen Katholiken gerichtet gewesen; sie sei damit über einen festbegrenzten Personenkreis hinaus gegangen.

Wir bringen diese Entscheidung hiermit zur Kenntnis.

Oppeln, den 31. Oktober 1913.

Königliche Regierung.
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

C. Versicherungswesen.

a) Gesetz über das Mobiliarfeuerversicherungswesen, vom 8. Mai 1837 (G.-S. S. 102). (Auszug.)

§ 1. Kein Gegenstand des Mobiliarvermögens darf gegen Feuersgefahr höher versichert werden, als nach dem gemeinen Werte zurzeit der Versicherungsnahme.

Solche Kunstsachen und ähnliche Gegenstände von größerer Bedeutung, denen ein gemeiner Wert nicht wohl beizulegen ist, müssen mit ihren Versicherungssummen in der Police einzeln aufgeführt werden.

§ 2. Es ist unzulässig, Versicherungen auf einen und denselben Gegenstand bei verschiedenen Versicherungsgesellschaften zu nehmen. Eine Ausnahme von dieser Regel findet

nur bei solchen kaufmännischen Warenlagern und anderen großen Vorräten statt, welche einen Wert von mindestens 30000 Mark haben. Der Gesamtbetrag der einzelnen Versicherungen darf jedoch auch in diesem Falle nicht über den gemeinen Wert des Versicherungsgegenstandes hinausgehen. Sind dergleichen Warenlager oder Vorräte bereits irgendwo versichert, so ist bei anderweiter Versicherung der Betrag der früheren anzugeben. Andrerseits muß aber auch der frühere Versicherer von der späteren Versicherung innerhalb acht Tagen nach Abschluß des Kontrakts durch den Versicherten benachrichtigt werden.

§ 4. Ergibt sich eine zu hohe Versicherung (§ 1), so ist die Ortspolizeibehörde befugt und schuldig, den Versicherungsbetrag auf den gemeinen Wert zurückführen zu lassen. Der Versicherte und die Gesellschaft sind verpflichtet, die nötige Veränderung in den Büchern und in der Police vorzunehmen.

Die Polizeibehörde hat das Recht, sich durch Einsicht der Bücher und der Police von der Beobachtung dieser Vorschrift zu überzeugen.

§ 5. Zur Versicherung von Mobiliargegenständen ist deren Angabe nach einzelnen Stücken oder nach Gattungen erforderlich (§ 13). Bei Warenlagern, großen Naturalvorräten und ähnlichen Gegenständen, welche zum Verkauf oder zum Verbrauch zusammengebracht zu werden pflegen, und deren Bestand nach Größe und Wert daher einem steten Wechsel unterworfen ist, soll jedoch die Versicherung auf den durchschnittlichen oder selbst auf den mutmaßlich höchsten Betrag, der nach dem Umfange des Geschäfts, der Produktion usw. anzunehmen ist, zulässig sein.

Die Versicherten sind jedoch gehalten, über die lagernden Güter und Vorräte vollständige Bücher zu führen, aus welchen der jedesmalige Ab- und Zugang genau zu ersehen sein muß.

Die Polizeibehörde hat das Recht, diese Bücher zu jeder Zeit einzusehen, um sich von der gehörigen Anlegung und Fortführung zu überzeugen; ein tieferes Eindringen ist ihr nicht gestattet.

[§ 6 ist durch §§ 85 bis 91 des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1901 ersetzt.]

§ 13. Jeder Agent ist verpflichtet, über seine sämtlichen, das Feuerversicherungswesen betreffenden Geschäfte besondere Bücher zu führen, aus welchen zu ersehen sein muß:

a) der Name und Wohnort des Versicherten,
b) der Gegenstand oder die Gegenstände der Versicherung nach Gattungen,
c) die Höhe der Versicherungssumme für jeden Gegenstand oder für jede Gattung von Gegenständen,
d) der Tag, mit welchem die Versicherung anfängt,
e) der Tag, mit welchem dieselbe aufhört, und
f) die über denselben Gegenstand bei einer anderen Gesellschaft etwa schon bestehende Versicherung und deren Betrag.

Die Polizeibehörde (§ 14) ist befugt, diese Bücher zu jeder Zeit einzusehen, sowohl um die Führung derselben zu beaufsichtigen, als um eine Kontravention zu ermitteln und zu verhüten.

§ 16. Die Polizeibehörden sind verpflichtet, den Verpächtern und Vermietern von Landgütern, Häusern und Niederlageräumen, auf Ansuchen derselben, über die von ihren Pächtern oder Mietern genommenen Mobiliarversicherungen Auskunft zu erteilen.

§ 17. Im Falle eines Brandes darf der Anspruch des Versicherten den infolge des Brandes wirklich erlittenen Verlust nicht übersteigen.

§ 18. Ist nach eingetretenem Brande die dem Versicherten gebührende Entschädigungssumme festgestellt und zur Zahlung bereit, so hat die Gesellschaft oder der Agent der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu machen. Die Zahlung darf nur erst dann erfolgen, wenn die Behörde nicht binnen acht Tagen nach erhaltener Anzeige dagegen Einspruch getan hat.

§ 23. Wenn eine der beiden im § 2 für mehrfache Versicherungen vorgeschriebenen Anzeigen versäumt wird, so hat der Versicherte eine Geldbuße von 15 bis 300 Mark verwirkt.

§ 24. Wer der Vorschrift des § 2 zuwider mehrfache Versicherung nimmt, verfällt in eine Geldstrafe von 30 bis 1500 Mark.

§ 30. Jeder Agent, welcher die im § 13 vorgeschriebenen Bücher gar nicht oder nicht in gehöriger Ordnung führt, hat eine Geldstrafe von 15 bis 300 Mark verwirkt.

§ 32. Dieselben Strafen (§ 31) treffen den Agenten, wenn er gegen die Vorschrift des § 18 Zahlungen leistet.

§ 34. pp.

Im Unvermögensfalle treten verhältnismäßige Haftstrafen an die Stelle der Geldbußen.

Gegeben Berlin, den 8. Mai 1837.

b) Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871.

§ 360. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

9. wer gesetzlichen Bestimmungen zuwider ohne Genehmigung der Staatsbehörde Aussteuer-, Sterbe- oder Witwenkassen, Versicherungsanstalten oder andere dergleichen Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufgeldes oder gegen Leistung von Geldbeträgen beim Eintritte gewisser Bedingungen oder Fristen, Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten.

8 Leichenwesen. *)

a) Reichsstrafgesetzbuch, vom 15. Mai 1871.

§ 168. Wer unbefugt eine Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Person wegnimmt, ingleichen wer unbefugt ein Grab zerstört oder beschädigt, oder wer an einem Grabe beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder beiseite schafft, oder wer unbefugt einen Teil einer Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Personen wegnimmt;
2. wer den polizeilichen Anordnungen über vorzeitige Beerdigung entgegenhandelt.

b) Reichsstrafprozeßordnung, vom 1. Februar 1877.

§ 157. Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wird der Leichnam eines Unbekannten gefunden, so sind die Polizei- und Gemeindebehörden zur sofortigen Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an den Amtsrichter verpflichtet.

Die Beerdigung darf nur auf Grund einer schriftlichen Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters erfolgen.

c) Polizeiverordnung, betreffend den Zeitpunkt der Beerdigung,
vom 9. Januar 1852 (Amtsblatt S. 9).

Unter Erneuerung der Bekanntmachung vom 20. September 1827 (Amtsblatt pro 1827, S. 196) und mit Bezug auf § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 bestimmen wir:

1. daß in der Regel niemand vor Ablauf von 72 Stunden nach seinem Absterben beerdigt werden darf;
2. daß eine frühere Beerdigung außer den Fällen, in welchen sie (z. B. bei gewissen Epidemien) geboten worden, nur in den Fällen zulässig ist,
   wenn ein approbierter Arzt oder Wundarzt bezeugt, daß die Leiche alle Spuren des wirklichen Todes an sich trage, oder an Orten, wo kein Arzt wohnt, der Gemeindevorsteher mit zwei erfahrenen Männern den Zustand der Leiche und die sonstigen Verhältnisse genau untersucht und die frühere Beerdigung gestattet hat.

Die Pfarrer und jüdischen Kultusbeamten müssen wir besonders verpflichten, daß sie die sorgfältige Ausführung dieser, die Verhütung des Lebendigbegrabens bezweckenden polizeilichen Verordnung überwachen.

[Nach § 345 Abschnitt 1 des Strafgesetzes vom 14. April 1851 **) soll derjenige mit einer Geldbuße bis zu 50 Rtkrn. oder Gefängnis bis zu sechs Wochen bestraft werden, welcher den polizeilichen Anordnungen über vorzeitige Beerdigung entgegenhandelt.]

Oppeln, den 9. Januar 1852. **Königliche Regierung.**

d) Preußisches Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit. Vom 21. September 1899 (G.-S. S. 249).

Zweiter Abschnitt.
Nachlaß- und Teilungssachen.
Artikel 19.

Erhalten die Ortspolizeibehörden von einem Todesfalle Kenntnis, bei welchem gerichtliche Maßnahmen zur Sicherung des Nachlasses angezeigt erscheinen können, so sollen sie dem Amtsgericht, in dessen Bezirke der Todesfall eingetreten ist, Mitteilung machen. Der Justizminister und der Minister des Innern können diese Verpflichtung auf die Gemeindebehörden übertragen.

*) Anm. Siehe unten insbesondere § 21, 22 des Reichsgesetzes, betr. Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. 6. 1900 (R.-G.-Bl. S. 306) und Ausführungsanweisung vom 15. 9. 1906 zum Preuß. Gesetz, betr. Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. 8. 1905 (G.-S. S. 373) zu § 8 XII, sowie §§ 110 und 111 der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. 3. 1901.

**) Anm. vergl. R.-St.-Gb. § 367 Ziffer 2 (siehe oben a).

e) Polizei-Verordnung betr. die Einführung der obligatorischen Leichenschau vom 18. Juli 1902.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Magistrats für den Stadtkreis Gleiwitz folgendes hierdurch verordnet:

§ 1. †) Es darf keine Leiche beerdigt werden, bevor nicht der Polizeibehörde eine von einem approbirten Arzte ausgestellte Todesbescheinigung beigebracht worden ist und die Polizeibehörde auf Grund derselben die Erlaubnis zur Beerdigung — den Beerdigungsschein — erteilt hat.

Der Beerdigungsschein darf erst nach der Eintragung des Sterbefalles in das standesamtliche Sterberegister erteilt werden. Im Falle von Ausnahmen sind die Gründe in dem Beerdigungsschein ausdrücklich anzugeben.

§ 2. Für die ärztliche Todesbescheinigung gilt das Formular Anlage I, für den polizeilichen Beerdigungsschein das Formular Anlage II. Bei der Ausstellung der ärztlichen Todesbescheinigung sind die Ausführungsbestimmungen — Anlage III — zu beachten.

§ 3. Der Arzt darf die Todesbescheinigung nur auf Grund einer vorhergegangenen und von ihm persönlich vorgenommenen Leichenschau ausstellen.

Ergiebt sich bei der Leichenschau, daß der Tod unter Umständen erfolgt ist, die auf eine Einwirkung des Verstorbenen selbst oder eines anderen oder auf eine gewaltsame Todesursache schließen lassen, so ist der Arzt, falls amtliche Ermittelungen nicht bereits eingeleitet sind, verpflichtet, hiervon der Polizeibehörde unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 4. Zur Einreichung der Todesbescheinigung bei der Polizeibehörde sind die nämlichen Personen verpflichtet, denen gemäß § 57 und 58 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes vom 6. Februar 1875 die Pflicht zur Anzeige des Sterbefalles bei dem Standesamt obliegt.

§ 5. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden mit Geldbuße bis zu 30 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober 1902 in Kraft.

Gleiwitz, den 18. Juli 1902.

Die Polizei-Verwaltung.

Anlage I. **Aerztliche Todesbescheinigung.**

Die Leiche de . . am . . . . . Uhr
. . . . . hierselbst im Alter von . . . . . .
mutmaßlich *) an . . . . . .
verstorbenen **) . . . . . .
. . . . . .
ist von mir vorschriftsmäßig besichtigt und sind an derselben die untrüglichen Zeichen des wirklichen Todes wahrgenommen worden.

Spuren, die den Verdacht eines unnatürlichen Todes begründen könnten (§ 3 Absatz 2 der Polizei-Verordnung vom 18. Juli 1902), haben sich nicht auffinden lassen.

De . . Verstorbene befand sich in der zum Tode führenden Krankheit $\frac{\text{seit}}{\text{nicht}}$ . . .
. . . . . in meiner Behandlung.

Bemerkungen. ***) . . . . . .
. . . . . .

Gleiwitz, den . . . . . 190 .
. . . . . .

Arzt.

Anlage II. **Beerdigungsschein.**

Die Beerdigung der Leiche d . . . . . .
. . . . . .
No. . . . des Sterberegisters, kann am . . . . . .
. . . . . erfolgen.

Gleiwitz, den . . . . . 190 .

Die Polizei-Verwaltung.

---

†) Diese Polizeiverordnung wird geändert: siehe Anhang zum I. Teil.

*) Bei sicherer Diagnose ist das Wort „mutmaßlich" zu streichen.

**) Anzugeben sind: Vor- und Familienname, Stand, Beruf oder Gewerbe (bei Kindern diese Angaben bezügl. der Eltern. Bei Ziehkindern unter 6 Jahren ist dieser Umstand besonders zu erwähnen.

***) Hier soll angegeben werden: Infektionsgefahr, beschränkte Wohnungsverhältnisse, vorzeitige Beerdigung und dergl.

Anlage III. Ausführungsbestimmungen zu dieser Polizei-Verordnung.

1. In der Regel hat der Arzt, der den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit behandelt hat, oder wenn eine ärztliche Behandlung nicht vorhergegangen ist, der Arzt, den die Angehörigen bestimmen, die Todesbescheinigung auszustellen.

Bei städtischen Armen bewirkt dies der Kommunalarzt des betreffenden Bezirks.

2. Als Todesursache ist nicht die Art des Sterbens (Herzschlag, Lungenlähmung u. A.) oder die letzte Veranlassung (Operation, Bauchfellentzündung nach Durchbruch eines Typhusgeschwüres — Lungenentzündung bei Masern — u. s. w.), sondern die ursprüngliche Krankheit (Darmkrebs, Typhus, Masern u. s. w.) anzugeben. Falls der behandelnde Arzt die Todesursache diskret anzugeben wünscht, steht es ihm frei, statt des Namens der Krankheit die betreffende Ziffer nach Virchow „System der Todesursachen" zu verzeichnen.

3. Zu den Umständen, die gemäß § 3 Absatz 2 der Polizei-Verordnung eine unverzügliche Anzeige an die Polizei-Behörde erfordern, gehören insbesondere folgende Fälle:

a) wahrgenommene Zeichen einer verübten äußeren Gewalttätigkeit,
b) offenkundige Vergiftung oder Verdacht einer Vergiftung, namentlich wenn Jemand nach dem Genusse einer verdächtigen Nahrung oder einer Arznei unter verdächtigen Zeichen erkrankt und stirbt,
c) wenn Jemand unter der Behandlung eines nicht approbierten Arztes gestorben ist,
d) wenn bei Neugeborenen eine Verheimlichung der Geburt stattgefunden hat,
e) wenn Unmündige aus Mangel der nötigen Aufsicht um's Leben gekommen sind,
f) wenn dem Verstorbenen der nötige ärztliche Beistand und die geeignete Pflege vorenthalten ist, oder wenn ihm die nötigen Bedürfnisse entzogen worden sind,
g) alle plötzlichen Todesfälle, soweit sie nicht aus der — dem behandelnden Arzte bekannten — Krankheit ihre natürliche Erklärung finden,
h) alle Fälle, wo Personen tot aufgefunden werden, ohne Unterschied, ob sie bekannt sind oder nicht,
i) alle Fälle, wo Jemand verunglückt ist,
k) erwiesene oder mutmaßliche Selbsttötungen.

4. Den Aerzten steht es zu, für die Besichtigung der Leiche und Ausstellung der Todesbescheinigung nach Maßgabe der Preußischen Gebühren-Verordnung für Aerzte vom 15. Mai 1896 zu liquidieren.

Die Kommunalärzte werden für diese Tätigkeit hinsichtlich der städtischen Armen von der Stadt bezahlt.

Formulare der „Aerztlichen Todesbescheinigung" — Anlage I — sind für die Herren Aerzte in der Stadtbuchdruckerei von C. F. Neumann käuflich zu haben.

---

f) Polizei-Verordnung, betr. die Einsegnung und Ausstellung von Leichen in den Gotteshäusern, vom 13. November 1885.

Auf Grund der §§ 5 und 6 zu a und l des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Magistrats folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Leichen dürfen zum Zwecke ihrer Einsegnung und Ausstellung nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Lokalpolizeibehörde von auswärts in die Stadt hinein oder überhaupt vor oder in einen der hiesigen Gotteshäuser gebracht werden.

Diese Genehmigung kann nur auf Grund eines ärztlichen Leichenschauatteste erteilt und muß versagt werden, wenn die zu beerdigende Person an einer ansteckenden Krankheit (Cholera, Typhus, Pocken, Scharlach, Diphteritis ꝛc.) verstorben ist.

§ 2. Verantwortlich für Uebertretungen dieser Polizeiverordnung sind diejenigen Personen, welche das Leichenbegängnis in einer dieser Polizeiverordnung widersprechenden Weise bei der zuständigen Kirchenbehörde bestellt, bezw. ausgeführt haben.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafen bis zu 9 Mark oder mit verhältnismäßer Haft bestraft.

Gleiwitz, am 13. November 1885.

Die Polizei-Verwaltung.

---

g) Polizeiverordnung über das Leichen-Fuhrwesen in der Stadt Gleiwitz, vom 26. April 1876.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 1. März 1850 und in Ausführung der §§ 37 und 76 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 verordnen wir, nach Beratung und insoweit es die Feststellung der Taxen betrifft, in Uebereinstimmung mit dem Magistrat hierselbst, zur Regelung des Leichenfuhrgewerbes für hiesige Stadt, was folgt:

§ 1. Wer gegen Entgelt Leichen mittelst Fuhrwerks nach den Friedhöfen befördert, wird als Leichenfuhrunternehmer angesehen und ist den Bestimmungen dieser Verordnung unterworfen.

§ 2. Zum Transport der Leichen dürfen von Leichenfuhrunternehmern im Sinne des § 1 nur ausschließlich diesem Zwecke dienende Wagen (Leichenwagen) benutzt werden. Diese müssen dauerhaft gebaut, von würdigem Aeußern und zweckentsprechender Einrichtung sein, insbesondere so, daß jede Verschiebung des Sarges verhindert ist.

§ 3. Kein Leichenwagen darf eher in Gebrauch genommen werden, bevor er nicht von der Polizei-Verwaltung geprüft und den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend befunden, auch zum Beweise der Revision eine Bescheinigung dem Unternehmer behändigt worden ist.

§ 4. Fehlerhafte oder durch Gebrauch unansehnlich oder unsicher gewordene Leichenwagen, Kutschen, (conf. § 5), Decken oder Geschirre (conf. § 7) dürfen nicht ferner zum Leichentransport benutzt werden, wenn deren Benutzung von der Polizei-Verwaltung untersagt ist.

§ 5. Zum Leichentransport von Kindern im Alter bis zu 6 Jahren darf der Leichenfuhrunternehmer, mit Zustimmung der Angehörigen der Leiche, sich einer nur zu diesem Zwecke dienenden zweispännigen Kutsche bedienen. Diese muß dauerhaft von zweckentsprechender Form und Einrichtung, auf Federn ruhend und so geräumig sein, daß zwei Personen neben dem Sarge darin Platz nehmen können. Gewöhnliche Droschken dürfen zum Leichentransport nicht benutzt werden.

§ 6. Zum Transport des Leichenwagens (conf. § 4) oder der Kutsche (conf. § 5) dürfen nur kräftige, jedoch keine unruhigen, bissigen oder sonst bösartigen Pferde verwendet werden, auch müssen dieselben ohne auffallende Gebrechen und von gleicher Größe sein. — Pferde, die unter Bezugnahme auf diesen § als zum Leichentransport nicht geeignet bezeichnet worden sind, dürfen dazu nicht mehr benützt werden.

§ 7. Die dem Leichenwagen vorgespannten Pferde haben zu beiden Seiten herabhängende schwarze Ueberlegedecken, welche tunlichst den ganzen Körper bedecken, zu tragen. Die Decken sind stets reinlich, unzerrissen eventl. sauber repariert zu erhalten. — Sämtliches Geschirr muß in reinlichem, schwarz lackierten resp. gefärbten und sonst durchweg guten Zustande sein.

§ 8. Jedes Pferd des Leichenwagens muß einen Führer haben; zur Leitung der Kutsche ist der Leichenfuhrunteruehmer nur den Kutscher zu stellen verpflichtet, der auf dem Kutschbock zu sitzen hat.

§ 9. Als Kutscher oder Pferdeführer darf der Leichenfuhrunternehmer nur solche Personen verwenden, welche unzweifelhaft zur Leitung und Führung von Pferden befähigt und dem Trunke nicht ergeben sind.

Trunkene oder auch nur angetrunkene Kutscher oder Begleiter darf der Leichenfuhr-Unternehmer zum Leichentransport nicht zulassen und hat eventl. auf Erfordern der Polizei-Verwaltung sofort bestens geeignete andere Personen zu stellen oder aber deren Gestellung auf seine Kosten zu gewärtigen.

§ 10. Kutscher und Führer der Pferde müssen während der Verrichtung ihrer Funktionen mit schwarzem, reinlichem, überhaupt anständigem Anzuge resp. schwarzen Mänteln und ebensolchem Hute bekleidet sein, widrigenfalls das § 9 angeführte Verfahren eintreten kann.

§ 11. Leichenwagen und Kutsche müssen jedesmal vor der Benutzung zum Leichentransport außen wie innen sorgfältig gereinigt werden, beziehungsweise dürfen nur in vollständig reinlichem und sauberen Zustande vor dem Trauerhause erscheinen.

§ 12. Hat der Leichenfuhrunternehmer den Leichentransport zu bewirken zugesagt, so ist er verpflichtet, Leichenwagen oder Kutsche zu der für das Begräbnis bestimmten, ihm von dem Auftraggeber mitzuteilenden Zeit pünktlich an dem bezeichneten Platz zu gestellen und daselbst bis zum Beginn des Begräbnisses zu warten, den Transport zu bewirken, ferner auch bei Leichentransporten mit der Kutsche zwei Personen von den Leidtragenden in der Kutsche mitzubefördern, endlich auf Verlangen derselben die Kutsche bis nach Beendigung der Beerdigung auf dem Friedhofe warten und diese Leidtragenden nach dem Trauerhause zurückfahren zu lassen.

§ 13. Für den Transport der Leiche aus dem Trauerhause nach dem Leichenwagen oder in die Kutsche, ebenso für den Transport aus dem Leichenwagen oder der Kutsche vor dem Kirchhofe bis an die Grabstelle haben die Leidtragenden selbst zu sorgen.*) Für den Fall des Bedürfnisses wird hierfür ebenfalls polizeiliche Regelung in Aussicht gestellt.

§ 14. Der Leichenfuhrunternehmer ist dafür verantwortlich, daß der Leichenwagen und die Kutsche mit ihren Begleitern weder auf dem Wege nach dem Trauerhause noch auf dem Rückwege vom Friedhofe irgend welchen Aufenthalt nehmen, daß sie vielmehr unverweilt in würdiger und anständiger Weise sich an ihren Bestimmungsort begeben.

*) Als Leichenträger sollen nicht verwendet werden: Fleischer, Bäcker, Schneider, Barbiere, Friseure, Zigarrenmacher und Gastwirte.

§ 15. Die Polizei-Verwaltung ist berechtigt, die Leichenwagen, Kutschen, Geschirre, Decken, Anzüge ꝛc. jederzeit zu revidieren und hat der Unternehmer dieselben zur bestimmten Zeit und an dem bezeichneten Orte zu stellen und der Revision selbst oder durch einen Stellvertreter beizuwohnen.

§ 16. **(Aufgehoben, siehe nachfolgende Verordnung vom 18. November 1890, betreffend Klassifizirung der Leichenwagen pp.)**

§ 17. Nichtbefolgung der vorstehenden Bestimmungen oder Zuwiderhandlungen gegen dieselben werden gegen den Fuhrherrn, bei erwiesener Schuld eines andern, nach dem Ermessen der Polizei-Verwaltung gegen diesen, mit Geldbuße bis neun Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft, Ueberschreitungen der Taxen nach § 148 No. 8 der Gewerbeordnung.

§ 18. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1876 in Kraft.

Gleiwitz, den 27. April 1876.

Die Polizei-Verwaltung.

---

h) Polizei-Verordnung, betr. das Klassifizieren der Leichenwagen und Verzeichnis der für die Benutzung der Leichenwagen zu entrichtenden Gebühren, vom 18. November 1890.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Magistrats hierdurch der § 16 der Polizei-Verordnung vom 27. April 1876, betreffend das Leichenfuhrwesen in der Stadt Gleiwitz, aufgehoben und an Stelle desselben folgendes verordnet.

Die Leichenfuhr-Unternehmer sind berechtigt, folgende Gebühren für Leichenbeförderung zu erheben und zwar:

I. Für solche mit Leichenwagen bei Stellung von 2 Pferden und den Führern.

A. Für einen ausgeschmückten Leichenwagen. I. Klasse: a) Für die erste Stunde der Dauer des Begräbnisses 15 Mk., b) für die zweite Stunde zusätzlich 7,50 Mk., c) für die dritte Stunde zusätzlich 5 Mk. mehr.

B. Für einen ausgeschmückten Leichenwagen. II. Klasse: a) Für die erste Stunde der Dauer des Begräbnisses 12 Mk., b) für die zweite Stunde zusätzlich 2 Mk., c) für die dritte Stunde zusätzlich 1,50 Mk. mehr.

C. Für einen nicht ausgeschmückten Leichenwagen. I. Klasse: a) Für die erste Stunde der Zeitdauer des Begräbnisses 10 Mk., b) für die zweite Stunde zusätzlich 3 Mk., c) für die dritte Stnnde zusätzlich 2 Mk.

D. Für einen nicht ausgeschmückten Leichenwagen. II. Klasse: a) Für die erste Stunde der Zeitdauer des Begräbnisses 9 Mk., b) für die zweite Stunde zusätzlich 2 Mk., c) für die dritte Stunde zusätzlich 1,50 Mk. mehr. Die angefangene Stunde wird für voll gerechnet.

Die Zeitdauer wird gerechnet von der Zeit der Bestellung des Leichenwagens zum Trauerhause bis zum Abladen der Leiche am Friedhofe.

II. Beim Fahren von Kinderleichen mit Kutschwagen, die mit 2 Pferden bespannt sind: A) für einen ausgeschmückten Kutschwagen I. Klasse überhaupt 10 Mk., B) für einen nicht ausgeschmückten Kutschwagen I. Klasse 7 Mk., C) für einen Kutschwagen II. Klasse 6 Mk. ohne Rücksichtnahme auf die Dauer des Begräbnisses.

Diese Taxe ist maßgebend für den gesamten Polizeibezirk der Stadt Gleiwitz und die innerhalb desselben gelegenen Friedhöfe. Das Klassifizieren der Leichenwagen geschieht durch die Polizei-Verwaltung, was die dem Unternehmer nach § 3 der Polizeiverordnung vom 27. April 1876 zu erteilende Bescheinigung ergeben wird.

Zuwiderhandlungen werden gemäß des § 17 der vorerwähnten in Kraft verbleibenden Polizei-Verordnung geahndet werden.

Die diesfällige Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleiwitz, den 18. November 1890.

Die Polizeiverwaltung.

---

i) Bekanntmachung, betreffend die Beerdigung auf Kirchhöfen nach der Reihenfolge und das Aufgraben von Leichen, vom 28. März 1835. (Amtsbl. 1891 S. 212.)

Es ist zu unserer Kenntnis gekommen, daß in vielen Gegenden des hiesigen Regierungsbezirkes noch die üble Gewohnheit stattfindet, um verstorbene Verwandte auf den Begräbnisplätzen nebeneinander zu legen, kaum 4 bis 5 Jahre ruhende Leichen wieder aufgegraben werden müssen.

Wenn nun aber die bereits in vielen Orten seit längerer Zeit getroffene zweckmäßige Einrichtung, die Leichen auf den Kirchhöfen ohne Unterschied des Standes nach der Reihe zu begraben, und die Begräbnisplätze in regelmäßige Räume abzuteilen, sowie die Gräber nach geraden Linien anzulegen, um sowohl bei übrigens hinlänglicher Größe das zu zeitige

Aufgraben der Leichen zu verhüten, als auch den Raum möglichst sparsam zu benutzen, nicht nur in sanitätspolizeilicher Hinsicht alle Beachtung verdient, sondern auch, um dem Andenken der Verstorbenen bei den noch lebenden Angehörigen die gebührende Berücksichtigung zu sichern, so wird hierdurch verordnet:

1. daß in Zukunft überall die Leichen auf den Kirchhöfen ohne Unterschied des Standes nach der Reihe begraben werden;
2. Ausnahmen von dieser Vorschrift dürfen nur dann gemacht werden, wenn die Hinterbliebenen den Platz förmlich für immer ankaufen wollen;
3. in keinem Falle ist dagegen zu gestatten, daß Leichen vor Ablauf eines Zeitraumes von 20 bis 25 Jahren wieder aufgegraben werden, und muß daher
4. an Orten, wo die Enge des Kirchhofes es nicht zulässig macht, auf Erweiterung oder eine neue Anlage desselben Bedacht genommen werden.

Den Herren Superintendenten, Erzpriestern und Geistlichen, sowie den sämtlichen Polizeibehörden und Gemeinden wird dies hierdurch bekannt gemacht, um ihrerseits dahin zu wirken, daß diese Einrichtung, wo nicht besondere Rücksichten stattfinden, bald in Anwendung komme.

Oppeln, den 28. März 1835.

Königliche Regierung.

k) Vorschriften, betreffend die Ausstellung von Leichenpässen. *)

Rundverfügung der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten und des Innern, vom 19. Dezember 1857.

Es ist von mehreren Seiten her als wünschenswert bezeichnet worden, die auf Bewilligung der Translozierung von Leichen nach einem anderen Orte behufs ihrer Beerdigung gerichteten Anträge einer schleunigen Erledigung dadurch zuzuführen, daß die Befugnis zur Ausstellung von Leichenpässen, welche nach der allerhöchsten Kabinettsorder vom 9. Juni 1833 (G.-S. S. 73) den Provinzialregierungen vorbehalten ist, von diesen den Landräten delegiert werde.

Nachdem Se. Majestät der König auf unsern Vortrag Allerhöchst zu genehmigen geruht haben,

daß die Ausstellung der Leichenpässe den Landräten, welche sich hierzu der von den Regierungen vollzogenen Blanketts zu bedienen haben, übertragen werden könne,

setzen wir die Königliche Regierung hiervon in Kenntnis und, indem wir ihr überlassen, demgemäß die ihr untergeordneten Landräte mit der entsprechenden Ermächtigung zu versehen, erteilen wir zugleich in bezug auf das bei der Ausstellung der Leichenpässe obwaltende sanitätspolizeiliche Interesse die nachfolgenden Vorschriften:

1. Einem jeden Gesuche um Gewährung der Erlaubnis zu einem Leichentransporte muß ein Totenschein, welcher von (dem Arzte des Gestorbenen) unter genauer Angabe des Namens und Standes des Toten, der Krankheit, an welcher er gestorben, und des Todestages auszustellen ist, sowie eine Erklärung (desselben Arztes) darüber, daß dem Transporte der Leiche sanitätspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen, beigefügt werden.

   Nach der Bekanntmachung des Regierungspräsidenten vom 9. Oktober 1888 (Amtsbl. S. 317) ist der Totenschein bezw. die Bescheinigung, daß der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, fortan von einem beamteten Arzte auszustellen. — Den beamteten Ärzten stehen gleich die Direktoren der Königlichen Universitätskliniken (Erlaß der Minister für geistliche usw. Angelegenheiten und des Innern vom 7. Februar 1890) und deren Vertreter (Erlaß ders. Minister vom 6. Oktober 1891), sowie hinsichtlich der in den Militärlazaretten verstorbenen Personen die Chefärzte der letzteren (s. Bekanntmachung vom 2. November 1889, Amtsbl. S. 311); ferner auch die ärztlichen Direktoren der Provinzialirrenheil- und Verpflegungsanstalten (Erlaß der oben genannten Minister vom 8. Juli 1892).

2. (Aufgehoben laut obiger Bekanntmachung vom 9. Oktober 1888.)

3. Leichentransporte aus Orten, wo ansteckende Krankheiten (Cholera, Typhus) epidemisch herrschen, sind während der Dauer der Epidemie unbedingt nicht zu gestatten.

   Nach dem amtlich festgestellten Erlöschen der Epidemie aber kann auch der Transport von Leichen der an den betreffenden ansteckenden Krankheiten Gestorbenen unter Beobachtung der erforderlichen, von dem Kreisarzt besonders zu prüfenden und festzustellenden Vorsichtsmaßregeln in Ermangelung besonderer Bedenken gestattet werden.

4. Bei dem Transporte einer jeden Leiche ist darauf zu achten, daß dieselbe in einem gut verpichten Sarge, der außerdem noch in einem möglichst luftdichten Kasten eingesetzt ist, eingeschlossen sei. Dem Transport selbst muß in der Regel ein zuverlässiger Begleiter

*) Anm. Vergl. Allgem. Landrecht II Titel 11 §§ 463, 464. Leichenpaß ist erforderlich, wenn die Leiche über die Grenze des Kirchspiels gebracht werden soll. Allgem. Leichenpaß wird in Gleiwitz von der Polizeiverwaltung ausgestellt.

mitgegeben werden, welcher dahin zu verpflichten ist, daß die Leiche unterwegs von dem Wagen, auf dem sie gefahren wird, ohne Not nicht abgeladen werde, daß dieser Wagen auf etwaigen Stationen womöglich auf einem abgesonderten Platze im Freien aufgestellt und an dem Beerdigungsorte selbst unmittelbar zu der Begräbnisstelle geführt werde. Hinsichtlich des Leichentransports auf Eisenbahnen wird auf die Bestimmung des § 44 Abschnitt VI der Eisenbahnverkehrsordnung vom 23. Dezember 1908 (R.-G.-Bl. 1909 S. 93) bezug genommen.

5. In betreff der etwaigen Ausgrabung bereits beerdigter Leichen wird, unter Hinweisung auf das bei Ausgrabung von Leichen zu gerichtlichen Zwecken übliche Verfahren, noch bemerkt, daß der Sarg mit der Leiche an der Ausgrabungsstelle selbst sofort in den vorgeschriebenen äußeren Kasten gestellt werden muß.

6. Zu den von den Landräten anzufertigenden Leichenpässen ist das anliegende Schema (Anlage a) in Anwendung zu bringen, dessen sich auch die Königliche Regierung bei den von ihr zu erteilenden Leichenpässen zu bedienen hat.

Leichenpaß.

Die nach Vorschrift eingesargte Leiche de . . am . . . . . ten 19 . . zu (Ort) . . . . . an (Todesursache) . . . . . verstorbenen (Alter) . . . . . jährigen . . . . . (Stand, Vor- und Zuname des Verstorbenen, bei Kindern Stand der Eltern) soll mittelst Eisenbahn von . . . . . über . . . . . nach . . . . . zur Bestattung gebracht werden. Nachdem zu dieser Überführung dem Begleiter der Leiche (Stand und Name) . . . . . die Genehmigung erteilt worden ist, werden sämtliche Behörden, deren Bezirke durch diesen Leichentransport berührt werden, ersucht, denselben ungehindert und ohne Aufenthalt weitergehen zu lassen.

. . . . . , den . . ten . . . . . 19 . .

(L. S.) **Unterschriften.**

Die Königliche Regierung veranlassen wir demgemäß, die Landräte ihres Bezirks unter Zufertigung der von ihr vollzogenen Blanketts zu Leichenpässen mit der erforderlichen Instruktion, namentlich wegen der nach der Allerhöchsten Order vom 9. Juni 1833 erforderlichen Benachrichtigung von der erfolgten Erteilung des Leichenpasses und wegen der mit den betreffenden auswärtigen Staatsregierungen wegen gegenseitiger Anerkennung der Leichenpässe getroffenen, der Königlichen Regierung mitgeteilten Vereinbarungen, zu versehen, auch die vorstehenden Bedingungen, insoweit sie für das Publikum von allgemeinem Interesse sind, durch ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Berlin, den 19. Dezember 1857.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Der Minister des Innern.

l) Ministerial-Erlaß, betr. Ausstellung von Leichenpässen nach dem Ausland, vom 22. Mai 1912.

In der Rundverfügung vom 29. September 1911 — II d 2209 — betreffend die Erteilung von Leichenpässen zum Zwecke des Transports von Leichen nach dem Auslande ist die Ausstellung der Bescheinigung über die Todesursache pp. der ausschließlichen Zuständigkeit des beamteten Arztes, d. i. nach dem Gesetze vom 16. September 1899 — G.-S. S. 172 — der Kreisarzt und für gerichtsärztliche Geschäfte der für einzelne Bezirke etwa bestellte besondere Gerichtsarzt (§ 9 a. a. O.) vorbehalten.

Diese Bestimmung erweitere ich dahin, daß auch den Chefärzten der Militärlazarette hinsichtlich der in diesen verstorbenen Personen die Befugnis zur Ausstellung der fraglichen Bescheinigung für Leichenpässe zum Transport von Leichen nach dem Auslande in gleicher Weise zusteht wie den Gerichts- oder Kreisärzten.

Berlin, den 22. Mai 1912.

Der Minister des Innern.

m) Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen, vom 15. April 1888 (Amtsblatt S. 128).

1. Die Ausstellung der Leichenpässe hat durch diejenige hierzu befugte Behörde oder Dienststelle zu erfolgen, in deren Bezirk der Sterbeort oder — im Falle einer Wiederausgrabung — der seitherige Bestattungsort liegt. Für Leichentransporte, welche aus dem Auslande kommen, kann, soweit nicht Vereinbarungen über die Anerkennung der von ausländischen Behörden ausgestellten Leichenpässe bestehen, die Ausstellung des Leichenpasses durch diejenige zur Ausstellung von Leichenpässen befugte inländische Behörde oder Dienststelle erfolgen, in deren Bezirk der Transport im Reichsgebiete beginnt. Auch können

die Konsuln und diplomatischen Vertreter des Reichs vom Reichskanzler zur Ausstellung von Leichenpässen ermächtigt werden. Die hiernach zur Ausstellung der Leichenpässe zuständigen Behörden usw. werden vom Reichskanzler öffentlich bekannt gemacht.

2. Der Leichenpaß darf nur für solche Leichen erteilt werden, über welche die nachstehenden Ausweise geliefert worden sind:

a) ein beglaubigter Auszug aus dem Sterberegister;

b) eine von dem Kreis-(physikus)arzt ausgestellte Bescheinigung über die Todesursache, sowie darüber, daß seiner Ueberzeugung nach der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen.

Ist der Verstorbene in der tötlich gewordenen Krankheit von einem Arzte behandelt worden, so hat letzteren der Kreis- (physikus) arzt vor der Ausstellung der Bescheinigung betreffs der Todesursache anzuhören;

c) ein Ausweis über die vorschriftsmäßig erfolgte Einsargung der Leiche (§ 34 Absatz 2 des Eisenbahnbetriebsreglements*) in Verbindung mit Nr. 3, 4 dieser Bestimmungen);

d) in den Fällen des § 157 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (R.-G.-Bl. S. 253) die seitens der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters ausgestellte schriftliche Genehmigung der Beerdigung.

Die Nachweise zu a und b werden bezüglich der Leichen von Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen hatten (§§ 1, 2 der Verordnung vom 20. Januar 1879 — R.-G.-Bl. S. 5 —) oder welche sich auf einem in Dienst gestellten Schiff oder anderen Fahrzeug der Marine befanden, durch eine Bescheinigung der zuständigen Militärbehörde oder Dienststelle über den Sterbefall unter Angabe der Todesursache und mit der Erklärung, daß nach ärztlichem Ermessen der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, ersetzt.

3. Der Boden des Sarges muß mit einer mindestens 5 cm hohen Schicht von Sägemehl, Holzkohlenpulver, Torfmull oder dergleichen bedeckt, und es muß diese Schicht mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung reichlich besprengt sein.

4. In besonderen Fällen, z. B. für einen Transport von längerer Dauer oder in warmer Jahreszeit, kann nach dem Gutachten des Kreis-(physikus) arztes eine Behandlung der Leiche mit fäulniswidrigen Mitteln verlangt werden.

Diese Behandlung besteht gewöhnlich in einer Einwickelung der Leiche in Tücher, die mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung getränkt sind. In schweren Fällen muß außerdem durch Einbringen von gleicher Karbolsäurelösung in die Brust- und Bauchhöhle (auf die Leiche eines Erwachsenen zusammen mindestens 1 Liter gerechnet) oder dergleichen für Unschädlichmachung der Leiche gesorgt werden.

5. Als Begleiter sind von der den Leichenpaß ausstellenden Behörde nur zuverlässige Personen zuzulassen.

6. Ist der Tod im Verlauf einer der nachstehend benannten Krankheiten: Pocken oder Pest**) erfolgt, so ist die Beförderung der Leiche mittelst der Eisenbahn nur dann zuzulassen, wenn mindestens ein Jahr nach dem Tode verstrichen ist.

7. Die Regelung der Beförderung von Leichen nach dem Bestattungsplatz des Sterbeorts bleibt den Regierungsbehörden überlassen.

8. Bei Ausstellung von Leichenpässen für Leichentransporte, welche nach dem Auslande gehen, sind außer den vorstehenden Bestimmungen auch die von dem Reich mit ausländischen Regierungen hinsichtlich der Leichentransporte abgeschlossenen Vereinbarungen***) zu beachten.

Vorstehende Bestimmungen bringe ich hiermit unter dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntnis, daß dieselben sofort in Kraft treten.

Oppeln, den 15. April 1888.

Der Regierungspräsident.

n) Ministerial-Erlaß vom 23. November 1890, betreffend die Beschaffung eines zur Ausführung von Leichenöffnungen geeigneten Raumes.

Aus Anlaß eines Einzelfalles ist die Frage erörtert worden, ob die Ortspolizeibehörden verpflichtet sind, dem Ersuchen der zuständigen Justizbeamten um Beschaffung eines zur Ausführung von Leichenöffnungen geeigneten Raumes nach Möglichkeit zu entsprechen. Die Erörterungen haben zu einer Bejahung der Frage geführt. Hülfeleistungen der in Rede stehenden Art fallen in den Bereich der allgemeinen, in § 10. Tit. 17. Th. II A. L.-R. zusammengefaßten Aufgaben der Wohlfahrts- und Sicherheitspolizei, da es im

*) Anm. Jetzt § 44 der Eisenbahnverkehrsordnung vom 23. 12. 1908.

**) Anm. Vergl. Minist.-Erlaß vom 27. 6. 1907 (Amtsbl. S. 286).

***) Anm. Stirbt ein Russe, hat die Ortspolizeibehörde dem Amtsgericht sofort Mitteilung zu machen, der Paß des Verstorbenen ist bei dem Amtsgericht mit einzureichen. (vergl. Konvention über die Hinterlassenschaften zwischen Deutschland und Rußland am $\frac{12.\ 11.}{31.\ 10.}$ 1874 (R.-G.-Bl. 1875 S. 139)

Interesse der Wohlfahrt sowohl, wie der Sicherheit des Publikums liegt, daß der Vollzug der Obduktionen ungestört und ordnungsmäßig vor sich gehe, damit ihr Zweck, die Feststellung der Todesursache mit den richtigen, von dieser Feststellung oft abhängigen Folgen für das Gemeindewohl vollständig erreicht werde.

Hierzu kommt, daß die Justizbeamten vielfach, und besonders auf dem platten Lande, auf eine Mitwirkung der Ortspolizeibehörden in der vorerwähnten Beziehung angewiesen sind. Denn in zahlreichen Dörfern fehlt es gänzlich an öffentlichen Lokalen, die zur Ausführung von Leichenöffnungen benutzt werden könnten, während die Einwohner, welche sich im Besitze etwa geeigneter Räumlichkeiten befinden, deren Hergabe nicht selten verweigern. In solchen Fällen pflegt nur das Eingreifen der Polizeibehörden von Erfolg zu sein, während, wenn dasselbe ausbleibt, den an Ort und Stelle erschienenen Gerichts- und Medizinalpersonen nicht unerhebliche Verzögerungen und Unzuträglichkeiten entstehen, häufig aber auch der Termin überhaupt vereitelt wird.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Justizminister ersuche ich daher Ew. Hochwohlgeboren ergebenst die Orts-Polizeibehörden des dortigen Bezirks gefälligst dahin mit Weisung zu versehen, daß sie den an sie ergehenden Ersuchen der zuständigen Justizbehörden um Beschaffung eines geeigneten Obduktionslokals unverzüglich Folge leisten. Die durch die Beschaffung entstehenden Kosten fallen dem Justizfonds zur Last*). Der Herr Justizminister wird die Justizbehörden über diesen Punkt verständigen und ihnen gleichzeitig zur Pflicht machen, daß sie die Hülfe der Polizeiorgane nicht über das wirkliche Bedürfnis hinaus in Anspruch nehmen.

Berlin, den 23. November 1890.

Der Minister der Innern.

9. Fundsachen.

a) Ministerial-Dienstanweisung, betreffend die polizeiliche Behandlung der Fundsachen (§§ 965—977 B. G.-B.) vom 27. Oktober 1899 (Amtsblatt S. 330).

Anzeige des Fundes.

§ 1. Wird einer Ortspolizeibehörde ein Fund von einem Finder angezeigt, so hat sie die Anzeige entgegenzunehmen und dem Finder über die Umstände, welche für die Ermittelung des Verlierers, des Eigentümers oder eines sonstigen Empfangsberechtigten erheblich sein können, insbesondere über die Zeit und den Ort des Fundes, zu hören. Dies gilt auch dann, wenn die gefundene Sache nicht mehr als drei Mark wert ist.

Anzeige der Versteigerung.

§ 1a. Wird einer Ortspolizeibehörde von dem Finder angezeigt, daß er die gefundene Sache öffentlich versteigern lassen wolle, so hat sie die Anzeige entgegenzunehmen und nötigenfalls (§ 2) die Ablieferung des Erlöses anzuordnen.

Ablieferung der Sache oder des Erlöses.

§ 2. Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, auf Verlangen des Finders die gefundene Sache oder deren Erlös anzunehmen und zu verwahren. Sie haben die Ablieferung der Sache oder des Erlöses anzuordnen, wenn nach ihrem Ermessen die polizeiliche Verwahrung im Interesse der Empfangsberechtigten liegt, insbesondere, wenn eine Unterschlagung zu besorgen ist.

Verzicht des Finders auf den Eigentumserwerb.

§ 3. Die Polizeibehörde hat bei der Ablieferung der Sache oder des Erlöses an sie den Finder darüber zu hören, ob er auf das Recht zum Erwerbe des Eigentums verzichtet.

Der Verzicht des Finders ist von der Polizeibehörde auch dann entgegenzunehmen, wenn er nicht bei der Ablieferung der Sache oder des Erlöses erklärt wird.

Versteigerung von seiten der Polizeibehörde.

§ 4. Die Polizeibehörde hat die an sie abgelieferte Sache öffentlich versteigern zu lassen, wenn der Verderb der Sache zu besorgen oder die Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

Abgabe an die Polizeibehörde des Fundortes.

§ 5. Ist die nach §§ 1 bis 4 mit dem Funde befaßte Polizeibehörde nicht die Polizeibehörde des Fundortes, so hat sie dieser die Anzeige und die Erklärungen des

*) Anm. Für die Sektion wird die Leichenhalle im städtischen Krankenhause bereit gestellt. Als Gebühr wird erhoben: vom Mai—Oktober 6 Mk., vom November—April 8 Mk. vergl. Magistratsbeschluß vom 18. 10. 1910 (Geschäftsakten der Krankenhausverwaltung VI Fach 13 Nr. 9 Blatt 72 v).

Finders mitzuteilen und die Sache oder den Erlös zu übersenden. In den Fällen des § 4 ist der Erlös zu übersenden. Die Uebersendung der Sache unterbleibt, wenn sie mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

Die weitere Bearbeitung der Fundsache liegt der Polizeibehörde des Fundortes ob.

Verzeichnis der Funde.

6. Die Ortspolizeibehörden haben über die Funde, die nach dem Inhalte der Anzeigen innerhalb ihres Amtsbezirks gemacht sind, ein Verzeichnis nach dem anliegenden Muster zu führen.

Ueber mündliche Erklärungen der Beteiligten sind schriftliche Vermerke aufzunehmen.

Alle auf einen Fund bezüglichen Schriftstücke sind mit der Nummer des Verzeichnisses zu versehen und nach der Nummerfolge geordnet aufzubewahren.

Die verwahrten Sachen und Erlöse sind gleichfalls mit der Nummer des Verzeichnisses zu versehen.

Bekanntmachung des Fundes. Ermittelung der Empfangsberechtigten.

§ 6a. Ein den Gegenstand des Fundes bezeichnender Auszug aus dem Verzeichnis ist in den Geschäftsräumen der Polizeibehörde während eines Zeitraumes von vier Wochen auszuhängen.

Uebersteigt der Wert der gefundenen Sache drei Mark, so ist der Auszug auch in den für die polizeilichen Bekanntmachungen bestimmten Blättern und bei Gegenständen von besonderem Werte nach den Umständen wiederholt und noch in anderen Blättern bekannt zu machen.

Geben die Merkmale der Sache oder die Umstände des Fundes einen Anhalt für die Ermittelung eines Empfangsberechtigten, so hat sich die Polizeibehörde die Ermittelung auch auf anderem Wege angelegen sein zu lassen.

Anmeldung von Rechten.

§ 7. Die Ortspolizeibehörden haben die Anmeldung von Rechten an Sachen, die nach der Angabe des Anmeldenden innerhalb ihres Amtsbezirks verloren gegangen sind, entgegenzunehmen und dem Anmeldenden über den Verbleib der Sache, den Finder und die von diesem etwa angemeldeten Ansprüche sowie über die etwaigen Aufwendungen der Polizeibehörde Auskunft zu erteilen, ihn auch zu belehren, daß, wenn die Sache nicht mehr als 3 Mark wert ist, die Anmeldung bei der Polizeibehörde dem Erwerbe des Eigentums durch den Finder nichts entgegensteht.

Herausgabe der Sache oder des Erlöses.

§ 8. Für die Herausgabe der in der Verwahrung der Polizeibehörde befindlichen Sachen oder Erlöse gelten, unbeschadet der Vorschrift des § 10, folgende Bestimmungen:

1. Die Herausgabe erfolgt an den Verlierer, den Eigentümer oder einen sonstigen Empfangsberechtigten, wenn der Finder der Herausgabe zustimmt.

Die Zustimmung des Finders ist auch im Falle seines Verzichts auf das Recht zum Erwerbe des Eigentums erforderlich, wenn er sich bei dem Verzichte seine Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen und auf Finderlohn vorbehalten hat. Die Zustimmung wird ersetzt durch die Vorlegung eines rechtskräftigen Urteils, durch welches der Finder zur Herausgabe oder zur Erteilung der Zustimmung verurteilt ist.

Die Herausgabe erfolgt nicht vor dem Ablaufe der unter Nr. 2 bezeichneten einjährigen Frist, wenn eine Unterschlagung der Sache oder des Erlöses zu besorgen sein würde.

2. Die Herausgabe erfolgt an den Finder:

a) bei Gegenständen, die nicht mehr als drei Mark wert sind, nach dem Ablauf eines Jahres seit dem Funde;

b) bei anderen Gegenständen nach dem Ablauf eines Jahres seit der Anzeige des Fundes bei der Polizeibehörde, wenn entweder kein Recht an der Sache vorher bei ihr angemeldet worden ist oder derjenige, welcher ein Recht angemeldet hat, der Herausgabe an den Finder zustimmt. Die Zustimmung wird ersetzt durch die Vorlegung eines rechtskräftigen Urteils, durch welches der Anmeldende zur Erteilung der Zustimmung verurteilt ist.

3. Die Herausgabe erfolgt in den Fällen der Nr. 2 an die Gemeinde des Fundortes:

a) wenn der Finder der Polizeibehörde gegenüber auf das Recht zum Erwerbe des Eigentums verzichtet hat; die Vorschriften unter Nr. 1 Absatz 2 finden Anwendung;

b) wenn sich der Finder nicht zur Empfangnahme der Sache oder des Erlöses meldet und auch bis zum Ablauf einer ihm von der Polizeibehörde bestimmten Frist nicht die Herausgabe verlangt.

Annahmeverzug des Empfangsberechtigten.

§ 9. Verlangt in den Fällen des § 8 Nr. 1 der Empfangsberechtigte nicht nach ergangener Aufforderung die Herausgabe, so ist die Sache oder der Erlös für ihn zu hinterlegen; ist die Sache zur Hinterlegung nicht geeignet, so hat die Polizeibehörde sie nach

Maßgabe der §§ 383 bis 385 des Bürgerlichen Gesetzbuches veräußern zu lassen und den Erlös zu hinterlegen.

Unbekanntheit des Empfangsberechtigten oder seines Aufenthaltes.

§ 9a. Kann bis zum Ablaufe von 2 Jahren nach der Ablieferung der Sache die Herausgabe nicht nach. § 8 erfolgen, weil der Polizeibehörde der Empfangsberechtigte oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, so hat dte Polizeibehörde die Sache nach Maßgabe der §§ 979, 980, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuches versteigern zu lassen. Abgeliefertes Geld sowie der Erlös einer Sache ist nach § 981 an die Gemeinde und, wenn die Polizeibehörde eine Königliche ist, an die Staatskasse abzuführen.

Die in den §§ 980, 981 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgt nach den Vorschriften des § 6a Absatz 1, 2.

Kosten des Verfahrens.

Die von der Polizeibehörde für die Verwahrung, Erhaltung oder Versteigerung der Sache oder für die Ermittelung des Empfangsberechtigten aufgewendeten Kosten sind, wenn Geld herauszugeben ist, von dem herauszugebenden Betrag abzuziehen; andere Sachen sind nur gegen Erstattung der Kosten herauszugeben.

Inkrafttreten der Anweisung. Uebergangsbestimmungen.

§ 11. Die Anweisung tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft. Sie gilt auch für die Behandlung früher gemachter Funde.

Die im § 8 Nr. 3 bezeichneten Fristen beginnen frühestens mit dem 1. Januar 1900.

Im Geltungsbereich des allgemeinen Landrechts finden jedoch die Vorschriften dieser Anweisung auf solche Fälle keine Anwendung, in welchen schon vor dem 1. Januar 1900 ein Ausschlußurteil erlassen worden ist; diese Fälle sind nach den bisher geltenden Vorschriften zu erledigen.

Im übrigen tritt das für den Geltungsbereich des allgemeinen Landrechts unterm 21. April 1882 erlassene Reglement (Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1882, S. 88) mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Anweisung außer Geltung.

Berlin, den 27. Oktober 1899.

Der Minister des Innern.

Fundverzeichnis.

Lfd. Nr.	Zeit		Gegenstand	Finder	Versteigerung		Verzicht des Finders	Bekanntmachung		Aufwendungen		Bemerkungen
	der Anzeige	des Fundes			Zeit	Erlös		Aushang	Blätter	des Finders einschl. Finderlohn	der Behörde	

b) Bekanntmachung vom 26. November 1913 über Veröffentlichung von Fundsachen.

Fundsachen.

Wir weisen darauf hin, daß im lokalen Teil der hiesigen Tageszeitungen **täglich** Berichte über gefundene und verlorene Gegenstände, zugelaufene oder eingefangene Tiere veröffentlicht werden. Die Versteigerung von Tieren erfolgt regelmäßig auf dem Krakauerplatz und zwar am nächsten Wochenmarktstage nach der Einlieferung.

Gleiwitz, den 28. November 1913.

Die Polizei-Verwaltung.

c) **Regierungs-Bekanntmachung, betr. Behandlung von wissenschaftlichen Versuchsballons** vom 29. September 1913.

Benachrichtigung

und Anleitung über die Behandlung von Luftballons oder Drachen und zuständigen Apparaten, welche im Kreise . . . . . aufgefunden werden.

Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung der höheren Luftschichten läßt man kleinere oder größere mit Gas gefüllte Luftballons steigen, oder auch Drachen vom Winde emporheben, welche Instrumente tragen, die selbsttätige Aufzeichnungen über die Temperatur, die Feuchtigkeit, die Windstärke usw. ausführen. Da diese Ballons usw. zu klein sind, um Menschen tragen zu können, so wird vorausgesetzt, daß sie — von den verständigen Leuten gefunden —, in zweckmäßiger Weise behandelt und aufbewahrt und schließlich an den Eigentümer zurückgeschickt werden.

Zu diesem Zwecke seien folgende Vorschriften gegeben, von deren strengen Befolgung nicht nur der Wert der Aufzeichnungen, sondern auch die Höhe der an den Finder zu zahlenden Belohnung abhängt.

1. Die Ballons sind mit entzündlichem Gase, Wasserstoff oder Leuchtgas gefüllt und müssen deshalb fern vom Feuer gehalten werden. Besteht die Hülle derselben aus Papier, so zerreiße man sie, um das Gas entweichen zu lassen. Bei Stoff- oder Gummihüllen binde man den Ballon auf, richte die Oeffnung nach oben und entleere das Gas durch Drücken, ohne den Stoff viel zu zerren oder zu reiben; danach wickle man ihn glatt zusammen.

Wird ein Ballon bemerkt, der noch in der Luft fliegt, so gehe man ihm nach und suche zunächst den an ihm hängenden Apparat aufzufinden, der in einem Kästchen oder Körbchen steckt, und ihn vor Beschädigungen zu sichern. Besonders vermeide man, den Apparat hart anzufassen oder mit den Fingern in ihn hineinzugreifen. Ehe man ihn abschneidet, sichere man den Ballon gegen das Davonfliegen, indem man ihn irgendwo festbindet, bis sein Gas entleert ist.

Gummiballons, welche meist einen Durchmesser von 1 bis 2 m haben, pflegen in der Höhe zu platzen und lassen dann den Apparat mittelst eines Fallschirmes zur Erde niedersinken; gewöhnlich bedeckt dieser den Apparat, oder er hängt in einem Baume fest, während der Apparat unter ihm hängt, oder am Erdboden liegt. Bei dem Herunterholen ist vor allen Dingen ein Herabstürzen des Apparats zu vermeiden.

Der Apparat ist nunmehr unter Vermeidung aller unnötigen Erschütterungen in einem trockenen, nicht zu warmen Raum aufzubewahren, bis er entweder abgeholt wird, oder bis eine für seinen Rücktransport mit der Post bestimmte Kiste eintrifft, in welcher sich nähere Anweisungen sowie Fragebogen befinden, der tunlichst genau auszufüllen ist.

An dem Ballon oder am Apparate findet man einen Briefumschlag, der die Adresse enthält, an welche sobald als irgend möglich unter genauer Angabe der Nummer des Apparates, des Namens und Wohnortes des Finders, sowie des nächsten Postamtes eine telegraphische Depesche zu schicken ist.

Der Finder bezw. Ablieferer des Apparates erhält eine Belohnung von 5 Mark, in besonderen Fällen, wenn die Bergung besonders schwierig oder zeitraubend war, aber mehr. Außerdem werden alle notwendigen Auslagen zurückerstattet. Im Falle einer mutwilligen Beschädigung eines Apparates oder eines Versuches, den Schutzkasten an irgend einer Stelle zu öffnen, wird nicht nur keine Belohnung gezahlt, sondern auch noch ein Verfahren wegen Sachbeschädigung eingeleitet werden.

Die Ballons, Apparate und alles Zubehör sind „fiskalisches Eigentum".

2. Die zu demselben Zwecke benutzten Drachen haben meist die Gestalt eines viereckigen offenen, aus Holz- oder Metallstäben bestehenden Kastens, der teilweise mit Stoff bekleidet ist.

Da die Drachen mittels eines dünnen Stahldrahtes emporgelassen werden, kommt es gelegentlich vor, daß ein kürzeres oder längeres Stück solchen Drahtes an dem Drachen hängt. Befinden sich in der Nähe elektrische Straßenbahnen mit oberirdischer Stromzuleitung und liegt die Möglichkeit vor, daß der Drachendraht mit dem elektrischen Starkstromdraht in Berührung kommt, so ist jedes Ergreifen des ersteren mit bloßen Händen oder Berühren mit unbedeckten Körperteilen sorgfältig zu vermeiden; man wickle deshalb ein dickes trockenes Tuch um die Hände, ehe man den Draht angreift.

Ist der Drachen bei starkem Winde noch in schneller Bewegung, so versuche man mit aller Vorsicht, den nachschleifenden Draht schnell um einen festen Pfahl oder einen Baum umzuschlingen. Dasselbe gilt auch für einen Ballon, welcher eine Leine oder ein Kabelstück nachschleift.

In dem Falle, daß sich Streitigkeiten über den Anspruch auf die Belohnung oder aus anderen Gründen ergeben, wird das Königliche Landratsamt hierüber entscheiden.

Die Polizei- und Gemeindebehörden werden ersucht, der sachgemäßen Ausführung obiger Vorschriften die tunlichste Förderung oder Unterstützung zu teil werden zu lassen, und ganz besonders durch Belehrung und gelegentliches gutes Beispiel dabei mitzuwirken, daß diese wichtigen und von allen Kulturnationen betriebenen Experimente von Erfolg begleitet werden.

Vorstehende im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten ausgearbeitete Anleitung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Oppeln, den 29. September 1913.

Der Regierungspräsident.

10. Münzwesen.

a) Bekanntmachung*) betreffend das Verbot des Umlaufs fremder Scheidemünzen, vom 16. April 1888 (R.-G.-Bl. S. 149).

Auf Grund des Artikels 13 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (R.-G.-Bl. S. 233) hat der Bundesrat nachstehende Bestimmung getroffen:

Vom 1. Juli 1888 an dürfen, vorbehaltlich der Gestattung von Ausnahmen für einzelne Grenzbezirke, fremde Scheidemünzen in Zahlung weder gegeben noch genommen werden.

Berlin, den 16. April 1888.

Der Reichskanzler.

b) Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend den Erlaß münzpolizeilicher Vorschriften, vom 23. Juni 1910 (Amtsbl. S. 311).

Auf Grund des § 14 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (R.-G.-B. S. 507) hat der Bundesrat folgende Vorschriften erlassen:

§ 1. Medaillen und Marken (Reklame-, Rabatt-, Spiel- und sonstige Wertmarken) dürfen nicht das Bildnis des Kaisers oder eines Bundesfürsten in der auf den Reichsmünzen befindlichen Gestaltung tragen oder mit einer auf dem Rande befindlichen Schrift versehen sein. Auch dürfen sie nicht die Bezeichnung einer im Deutschen Reiche geltenden Münzgattung oder die Angabe eines Geldwertes enthalten.

Von dem Verbot in Absatz 1 Satz 1 ist das auf Denkmünzen etwa in abweichender Gestaltung angebrachte Bildnis des Kaisers oder eines Bundesfürsten ausgenommen.

Unter das Verbot der Randschrift (Absatz 1 Satz 1) fällt nicht die Anbringung eines Stempelzeichens, des Namens, der Firma des Herstellers oder bei Preismedaillen die Anbringung des Namens des Preisträgers.

§ 2. Marken (§ 1) dürfen nicht mit einem Durchmesser von mehr als 20 bis einschließl. 22 Millimetern hergestellt werden. Dies gilt auch für Medaillen aus unedlem Metalle, die zu geringen Preisen für den Massenabsatz angefertigt werden.

§ 3. Medaillen und Marken von ovaler und von drei-, achteckiger Form werden von der Vorschrift im § 2 nicht berührt. Diese Medaillen und Marken sowie die Medaillen und Marken mit einem Durchmesser von wenigstens 41 Millimetern sind von dem Verbot in § 1 Satz 1 ausgenommen.

§ 4. Die in den §§ 1 und 2 enthaltenen Beschränkungen finden keine Anwendung auf solche Medaillen und Marken, die für das Ausland hergestellt und unmittelbar ausgeführt werden.

§ 5. Es ist verboten, Münzen, die auf Grund der Reichsmünzgesetze vom Bundesrat außer Kurs gesetzt sind, nachzumachen und solche nachgemachten Münzen in den Verkehr zu bringen oder sonst zu vertreiben, sofern diese nicht vermittels einer festen metallischen Verbindung Bestandteile anderer Gegenstände bilden.

§ 6. Wer gewohnheits- oder gewerbsmäßig obigen Vorschriften zuwider Medaillen oder Marken hergestellt, feilhält, verkauft oder zu geschäftlichen Zwecken im Gebrauch hält, oder dem Verbote des § 5 zuwider Nachahmungen von solchen Münzen, die auf Grund der Reichsmünzgesetze vom Bundesrat außer Kurs gesetzt sind, in den Verkehr bringt oder sonst vertreibt, wird, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere

*) Anm. Erlassen auf Grund von Art. 13 des Münzgesetzes vom 9. 7. 1873 (R.-G.-Bl. S. 233) Zufolge Bekanntmachung des Bundesrats vom 26. 2 1889 und 28. 6. 1906 (R.-G.-Bl. 1889 S. 37 1906 S. 852) können Scheidemünzen der österreichischen Währung in Zahlung genommen und gegeben werden in den Städten Myslowitz, Kattowitz, den Ortschaften Rosdzin—Schoppinitz, Birkental, Brzenskowitz, Neu-Berun und auf den Eisenbahnstationen Mocker O/S., Heinersdorf O/S., Ziegenhals, Deutsch-Krawane und Ratibor.

Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 7. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. April 1912 in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1910.

Der Reichskanzler.

11. Schulwesen.

a) Regierungs-Verordnung, betreffend Bestrafung der Schulversäumnisse, vom 12. Januar 1900.

Auf Grund der §§ 43 ff. 48 Teil II Titel 12 des Allgemeinen Landrechts, der Allerhöchsten Kabinetsordre betreffend die Schulzucht pp. vom 14. Mai 1825 (G.-S. S. 149) und der §§ 10 Absatz 2 und 18 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 verordnen wir unter Aufhebung unserer Verordnung vom 28. August 1895 (Amtsblatt Stück 35 für 1895).

§ 1. Eltern und deren gesetzliche Vertreter haben dafür Sorge zu tragen, daß die zum Besuche der öffentlichen Volksschule verpflichteten Kinder die Schule regelmäßig besuchen.

§ 2. Wird die Schule ohne genügenden Grund versäumt, so werden die im § 1 bezeichneten Personen für jeden Tag, an welchem eine solche Versäumnis stattfindet, mit einer zur Schulkasse fließenden Geldstrafe von 30 Pfennig bis 5 Mark, und, falls diese nicht beigetrieben werden kann, mit Haft von 6 Stunden bis zu 2 Tagen bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Oppeln, 12. Januar 1900.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen und Schulwesen.

b) Regierungs-Verfügung, betreffend die Bestrafung von Versäumnissen der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen, vom 13. Oktober 1904 (Amtsbl. S. 371).

Um für die Herbeiführung der Bestrafung von Versäumnissen der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen ein einheitliches und zugleich beschleunigtes Verfahren herbeizuführen, bestimme ich im Hinblick auf die §§ 120 und 150 der Reichsgewerbeordnung folgendes:

1. Die Leiter der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen haben nach Ablauf jeder zweiten Woche der Ortspolizeibehörde Versäumnislisten nach anliegendem Muster einzureichen. Besteht ein Schulvorstand, so erfolgt die Einreichung durch seine Vermittelung. Der Schulvorstand hat die Liste innerhalb 8 Tagen nach Empfang an die Ortspolizeibehörde weiterzugeben.

2. Die Ortspolizeibehörde hat mit tunlichster Beschleunigung durch Vernehmung der Schüler, welche den Unterricht versäumt haben, nötigenfalls auch ihrer Arbeitgeber und in sonst geeigneter Weise, Ermittelungen anzustellen und auf Grund ihres Ergebnisses die polizeilichen Strafverfügungen zu erlassen. In eiligen und klaren Fällen kann von den Ermittelungen Abstand genommen werden.

3. Wird gegen die polizeiliche Strafverfügung auf gerichtliche Entscheidung angetragen, ohne daß Ermittelungen — Nr. 2 — stattgefunden haben, so hat die Ortspolizeibehörde die Ermittelungen vor Abgabe der Akten an den Amtsanwalt nachzuholen und, sofern das Ergebnis der Ermittelungen es erfordert, eine neue polizeiliche Strafverfügung gegen den Schuldigen zu erlassen.

4. Kürzere als zweiwöchige Anzeigefristen sind zulässig.

Oppeln, den 13. Oktober 1904.

Der Regierungspräsident.

Obligatorische
.....Fortbildungsschule
zu

Nachweisung
der strafbaren Schulversäumnisse für die Zeit vom ..... ten bis ..... ten ..... 19.....

Die Strafanträge werden auf Grund des behördlich genehmigten Ortsstatuts gestellt.

Urschriftlich der Polizeiverwaltung hier
dem Herrn Amtsvorsteher „
zur gefälligen weiteren Veranlassung übergeben.

....., den ..... ten ..... 19.....

.....

Die Polizeiverwaltung erhielt diese Liste am .....
und sandte sie mit dem Ergebnis der Strafvollstreckung zur Ergänzung der in den Schulakten befindlichen Abschrift an den Schulleiter am .....

Die Polizeiverwaltung erhielt diese Liste vom Leiter der Fortbildungsschule zurück am .....

Laufende Nummer	Des Schülers: Vor- und Zuname, beschäftigt als Lehrling, Geselle, Gehilfe, Arbeiter	Des Schülers: Wohnung	Des Schülers: Alter	Des Schülers: Klasse resp. Stufe	Des Arbeitgebers: Firma bezw. Vor- und Zuname	Des Arbeitgebers: Geschäftslokal bezw. Wohnung	Des Arbeitgebers: Gewerbe- bezw. Geschäftszweig	Zahl der versäumten Tage	Datum	Bemerkungen des Lehrers über den Grund der Versäumnisse	Strafantrag des Schulleiters	Straffestsetzung: gegen	Strafe: a. Geldbetrag Mk.	Strafe: a. Geldbetrag Pf.	Strafe: b. dafür eintretende Haft	Ergebnis der Strafvollstreckung: a. Geldbetrag Mk.	Ergebnis der Strafvollstreckung: a. Geldbetrag Pf.	Ergebnis der Strafvollstreckung: b. dafür vollstreckte Haft	Bemerkungen

c) Verordnung des Kgl. Provinzial-Schulkollegiums vom 23. Juli 1912, betr. Bestrafung der Schulversäumnisse blinder und taubstummer Kinder.

Auf Grund des § 8 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder, vom 7. August 1911, des § 48 Teil II Titel 12 des Allgemeinen Landrechts und der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 (G.-S. S. 149) in Verbindung mit § 11 Absatz 2 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 verordnen wir für die Provinz Schlesien das Folgende:

§ 1. Eltern und deren gesetzliche Vertreter haben dafür zu sorgen, daß die nach dem Gesetz vom 7. August 1911 der Schulpflicht unterliegenden blinden und taubstummen Kinder den Unterricht der Blinden- und Taubstummenunterrichtsanstalt, der sie überwiesen worden sind, regelmäßig besuchen.

Dieselbe Pflicht liegt den Häuptern der Familien, in denen blinde und taubstumme Kinder untergebracht worden sind, hinsichtlich dieser ob.

§ 2. Versäumt ein blindes oder taubstummes Kind den Unterricht ohne genügenden Grund, so werden die in § 1 bezeichneten Personen für jeden Tag, an dem eine solche Versäumnis stattgefunden hat, mit einer zur Kasse der betreffenden Anstalt fließenden Geldstrafe von 30 Pfennig bis 5 Mark und, falls diese nicht beigetrieben werden kann, mit Haft von 6 Stunden bis zu 2 Tagen bestraft.

§ 3. Die Anzeige einer strafbaren Schulversäumnis ist der zuständigen Polizeibehörde von dem Anstaltsleiter durch Uebersendung eines Versäumnisauszuges zu erstatten.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Breslau, den 23. Juli 1912.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium.

d) Ministerial-Verfügung vom 14. Januar 1898, betr. die Mitteilung von Strafverfügungen gegen Schüler und Schülerinnen an die Schulbehörden.

Im Interesse der Schule ist erwünscht, daß die Polizeibehörden von allen Strafverfügungen, die sie auf Grund des Gesetzes vom 23. April 1883 (G.-S. S. 65) gegen Schüler (Schülerinnen) einer öffentlichen Lehranstalt erlassen, den Schulbehörden ungesäumt Kenntnis zu geben. Ich ersuche daher, die Polizeibehörden des dortigen Bezirks mit entsprechenden Weisungen zu versehen. Die Mitteilungen sind, soweit es sich um Schüler höherer Lehranstalten handelt, an die Anstalts-Direktoren und, wenn Schüler von Volksschulen in Frage kommen, an die Schul- und Kreisschul-Inspektoren zu richten.

Berlin, den 14. Januar 1898.

Der Minister des Innern.

12. Maß- und Gewichtswesen.

a) **Maß- und Gewichtsordnung** vom 30. Mai 1908 (R.-G.-Bl. S. 349).

§ 1. Die Grundlage des Maßes und des Gewichts sind das Meter und das Kilogramm. Das Meter ist der Abstand zwischen den Endstrichen des internationalen Meterprototyps bei der Temperatur des schmelzenden Eises.

Das Kilogramm ist die Masse des internationalen Kilogrammprototyps.

§ 2. Als deutsches Urmaß gilt derjenige mit dem Prototyp für das Meter verglichene Maßstab aus Platin-Iridium, welcher durch die Internationale Generalkonferenz für Maß und Gewicht dem Deutschen Reiche als nationaler Prototyp überwiesen worden ist. Er wird von der Kaiserlichen Normal-Eichungskommission aufbewahrt.

§ 3. Aus dem Meter wird die Einheit des Flächenmaßes — das Quadratmeter — und die Einheit des Körpermaßes — das Kubikmeter — gebildet.

Für die Teile und Vielfachen der Maßeinheiten gelten folgende Bezeichnungen:

A. Längenmaße.

Der zehnte Teil des Meters heißt das Dezimeter.
Der hundertste Teil des Meters heißt das Zentimeter.
Der tausendste Teil des Meters heißt das Millimeter.
Tausend Meter heißen das Kilometer.

B. Flächenmaße.

Der hundertste Teil des Quadratmeters heißt das Quadratdezimeter.
Der hundertste Teil des Quadratdezimeters heißt das Quadratzentimeter.
Der hunderste Teil des Quadratzentimeters heißt das Quadratmillimeter.
Hundert Quadratmeter heißen das Ar.
Hundert Ar heißen das Hektar.
Hundert Hektar heißen das Quadratkilometer.

C. Körpermaße.

Der tausendste Teil des Kubikmeters heißt das Kubikdezimeter.
Der tausendste Teil des Kubikdezimeters heißt das Kubikzentimeter.
Der tausendste Teil des Kubikzentimeters heißt das Kubikmillimeter.

Dem Kubikdezimeter wird im Verkehre der von einem Kilogramm reinen Wassers bei seiner größten Dichte unter dem Druck einer Atmosphäre eingenommenen Raum gleichgeachtet. Diese Raumgröße heißt das Liter.
Der tausendste Teil des Liters heißt das Milliliter.
Hundert Liter heißen das Hektoliter.

§ 4. Als deutsches Urgewicht gilt dasjenige mit dem Prototyp für das Kilogramm verglichene Gewichtsstück aus Platin-Iridium, welches durch die Internationale Generalkonferenz für Maße und Gewichte dem Deutschen Reiche als nationales Prototyp überwiesen worden ist. Es wird von der Kaiserlichen Normal-Eichungskommission aufbewahrt.

§ 5. Für die Teile und die Vielfachen des Kilogramms gelten folgende Bezeichnungen:
Der tausendste Teil des Kilogramms heißt das Gramm.
Der tausendste Teil des Grammes heißt das Milligramm.
Hundert Gramm heißen das Hektogramm.
Hundert Kilogramm heißen der Doppeltzentner.
Tausend Kilogramm heißen die Tonne.

§ 6. Zum Messen und Wägen im öffentlichen Verkehre, sofern dadurch der Umfang von Leistungen bestimmt werden soll, dürfen nur geeichte Maße, Gewichte und Wagen angewendet und bereit gehalten werden. Zum öffentlichen Verkehre gehört der Handelsverkehr auch dann, wenn er nicht in offenen Verkaufsstellen stattfindet.

Auch zur Ermittelung des Arbeitslohnes in fabrikmäßigen Betrieben dürfen nur geeichte Maße, Gewichte und Wagen angewendet und bereit gehalten werden.

Den Maßen stehen im Sinne dieses Gesetzes gleich die zur Raummessung bestimmten Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten und für trockene Gegenstände.

Unberührt bleiben die Vorschriften über die Eichung der zu steueramtlichen Zwecken bestimmten Geräte.

Durch Beschluß des Bundesrats kann für bestimmte Arten von Betrieben sowie für den Verkehr bestimmter Arten von Waren, insbesondere für den Verkehr nach und von dem Auslande, die Anwendung und Bereithaltung solcher nicht nach den inländischen Vorschriften geeichter Meßgeräte zugelassen werden, welche auf einem anderen als dem metrischen System beruhen.

§ 7. Soweit Förderwagen und Fördergefäße im Bergwerksbetriebe zur Ermittelung des Arbeitslohnes dienen, bedürfen sie der Neueichung.

§ 8. Für den Verkauf weingeistiger Flüssigkeiten nach Stärkegraden dürfen nur geeichte Thermoalkoholmeter, für die entgeltliche Abgabe von Gas nur geeichte Gasmesser angewendet und bereit gehalten werden.

§ 9. Wein, Obstwein und Bier dürfen bei faßweisem Verkaufe dem Käufer nur in solchen Fässern überliefert werden, welche auf ihren Raumgehalt geeicht sind.

Eine Ausnahme findet bezüglich desjenigen ausländischen Weines, Obstweins und Bieres statt, dessen Weiterverkauf in den Originalgebinden erfolgt.

Ebenso findet eine Ausnahme bezüglich desjenigen ausländischen Weines statt, dessen Weiterverkauf in ausländischen, für den betreffenden Wein im Ursprungslande gebräuchlichen Gebinden und dessen Berechnung nicht nach Litern, sondern nach der Bezeichnung des Gebindes (Oxhoft, Pipe, Both usw.) erfolgt, auch wenn Umfüllungen des Weines stattgefunden haben.

§ 10. Die Eichung besteht in der vorschriftsmäßigen Prüfung und Stempelung der Meßgeräte durch die zuständige Behörde; sie ist entweder Neueichung oder Nacheichung.

§ 11. Die dem eichpflichtigen Verkehre dienenden Meßgeräte sind innerhalb bestimmter Fristen zur Nacheichung zu bringen. Die Fristen, innerhalb deren die Nacheichung vorzunehmen und zu wiederholen ist, betragen bei

a) den Längenmaßen, den Flüssigkeitsmaßen, den Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten, den Hohlmaßen und Meßwerkzeugen für trockene Gegenstände, den Gewichten, den Wagen für eine größte zulässige Last bis ausschließlich 3000 Kilogramm sowie

b) den Wagen für eine größte zulässige Last von 3000 Kilogramm und darüber den festfundamentierten Wagen und den Fässern für Wein und Obstwein drei Jahre.

Die Frist beginnt mit dem Ablaufe desjenigen Kalenderjahres, in welchem die letzte Eichung vorgenommen worden ist. Bei Fässern, in denen Wein gelagert ist, endet die Nacheichungsfrist nicht, bevor das Faß entleert worden ist.

Gasmesser sind von der Nacheichung ausgenommen.

§ 12. Der Bundesrat ist ermächtigt, die Verpflichtung zur Neueichung oder Nacheichung auf andere als die in den §§ 6 bis 9 bezeichneten Gegenstände auszudehnen, sowie einzelne Arten von Gegenständen, die nach den Vorschriften des Gesetzes eichpflichtig sind, von der Verpflichtung zur Neueichung oder Nacheichung auszunehmen. Er ist ermächtigt, die Vorschriften über die Fristen für die Nacheichung in Ansehung einzelner Arten von Gegenständen abzuändern und zu ergänzen.

Die auf Grund des Absatzes 1 erlassenen Vorschriften sind dem Reichstage, wenn er versammelt ist, sofort, sonst bei seinem nächsten Zusammentritte vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag die Genehmigung versagt.

§ 13. Im eichpflichtigen Verkehr ist die Anwendung und Bereithaltung von unrichtigen Maßen, Gewichten, Wagen, Thermo-Alkoholmetern und Gasmessern, sowie die Anwendung von unrichtigen Fässern untersagt. Das Gleiche gilt für solche Gegenstände, welche gemäß § 12 vom Bundesrate für eichpflichtig erklärt worden sind.

Als unrichtig gelten diejenigen Meßgeräte, welche über die vom Bundesrate festgesetzten Grenzen (Verkehrsfehlergrenzen) hinaus von der Richtigkeit abweichen.

§ 14. Zur Eichung sind nur zuzulassen:

diejenigen Längemaße, welche den Meter und seinem ganzen Vielfachen, oder seiner Hälfte, seinem fünften und seinem zehnten Teile entsprechen;

diejenigen Körpermaße, welche dem Kubikmeter, dem halben Kubikmeter, dem Hektoliter oder dem halben Hektoliter oder den ganzen Vielfachen dieser Maßgrößen, oder dem Liter, seinem Zwei-, Fünf-, Zehn- oder Zwanzigfachen, oder seiner Hälfte, seinem vierten, fünften, zehnten, zwanzigsten, fünfzigsten oder hundersten Teile entsprechen;

diejenigen Gewichte, welche dem Kilogramm, dem Gramm oder dem Milligramm oder dem Zwei-, Fünf-, Zehn-, Zwanzig- oder Fünfzigfachen dieser Größen oder der Hälfte, dem vierten, dem fünften, dem achten oder dem zehnten Teile des Kilogramms sowie der Hälfte, dem fünften oder zehnten Teile des Gramms entsprechen.

Außerdem sind zur Eichung zugelassen Förderwagen und Fördergefäße ohne Rücksicht auf den Raumgehalt.

§ 15. Die Eichung wird durch Eichämter ausgeübt. Sie werden hierzu mit den erforderlichen Eichnormalen, Apparaten und Stempeln ausgerüstet. Die Eichämter können auf besondere Zweige des Eichwesens beschränkt werden.

§ 16. Der Bundesrat erläßt die Bestimmungen über die von den Eichbehörden zu erhebenden Gebühren. Die Festsetzung der Nacheichungsgebühren erfolgt innerhalb der vom Bundesrate zu bestimmenden Höchstbeträge durch die Landesregierungen.

Bei der Festsetzung der Gebühren ist von dem Grundsatz auszugehen, daß die Gesamteinnahmen aus den Gebühren die Kosten des Eichwesens nicht übersteigen sollen.

§ 17. Die mit der Aufsicht der Geschäftsführung der Eichämter zu betrauenden Behörden oder Beamten (Aufsichtsbehörden) sind verpflichtet, für die Ordnungsmäßigkeit

und für die Richtighaltung der Eichmittel zu sorgen und die Eichnormale in angemessenen Fristen nachzuprüfen. Sie können ermächtigt werden, in geeigneten Fällen innerhalb ihrer Bezirke die Tätigkeit der Eichämter selbst zu übernehmen.

§ 18. Die Eichämter und die Aufsichtsbehörden sind staatliche Behörden. Ihre Errichtung, Ausrüstung und Unterhaltung, die Anstellung und Besoldung der Beamten erfolgt durch die Landesregierungen.

Die Errichtung gemeinschaftlicher Eichbehörden für mehrere Bundesstaaten bleibt der Vereinbarung zwischen den Landesregierungen vorbehalten.

Die Landesregierungen sind befugt, Gemeinden, welche zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes eigene Eichämter besitzen, die Beibehaltung der letzteren in widerruflicher Weise zu gestatten. Die Ausrüstung und Unterhaltung der Eichämter sowie die Besoldung der Beamten liegt alsdann den Gemeinden ob, welche die Gebühren vereinnahmen. Im übrigen gelten für die Gemeindeeichämter die gleichen Bestimmungen wie für die Staatseichämter.

§ 19. Die Kaiserliche Normal-Eichungskommission hat darüber zu wachen, daß das Eichwesen im gesamten Reichsgebiete nach übereinstimmenden Regeln und dem Interesse des Verkehrs entsprechend gehandhabt wird. Ihr liegt die Verabfolgung der Normale an die Aufsichtsbehörden und deren periodisch wiederkehrende Vergleichung mit dem Urmaß und dem Urgewicht ob. Sie ist befugt, zeitweilig, mit Genehmigung des Bundesrats dauernd, die Eichung bestimmter Gattungen von Meßgeräten sich ausschließlich vorzubehalten oder unter ihre unmittelbare Aufsicht zu stellen.

Sie hat die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz über Material, Gestalt, sonstige Einrichtung und Bezeichnung aller eichfähigen Meßgeräte sowie über die Bedingungen ihrer Eichfähigkeit zu erlassen und die von den Eichbehörden innezuhaltenden Fehlergrenzen (Eichfehlergrenzen) festzusetzen. Ihr ist es vorbehalten zu bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen Gegenstände zur Eichung zuzulassen sind, die den allgemeinen Ausführungsvorschriften nicht entsprechen.

Der Kaiserlichen Normal-Eichungskommission liegt es ob, das bei der Eichung zu beobachtende Verfahren sowie die Bedingungen festzustellen, unter denen Meßgeräte, die nicht oder nicht mehr den Vorschriften entsprechen, aus dem Verkehr zu ziehen sind, überhaupt alle die technische Seite des Eichwesens betreffenden Fragen zu regeln.

Meßgeräte, die von der Kaiserlichen Normal-Eichungskommission geprüft und gestempelt sind, gelten als geeicht im Sinne dieses Gesetzes.

§ 20. Sämtliche Eichbehörden haben sich bei der Eichung der vom Bundesrate festzusetzenden Stempel und Jahreszeichen zu bedienen.

Bei der Nacheichung ist das Jahreszeichen allein anzuwenden, soweit nicht von der Kaiserlichen Normaleichungskommission für einzelne Arten von Gegenständen abweichende Bestimmungen getroffen werden oder der gänzliche Fortfall der Stempelung zugelassen wird.

§ 21. Meßgeräte, die den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend geeicht sind, dürfen im ganzen Reichsgebiet angewendet werden.

§ 22. Wer in Ausführung eines Gewerbes den Vorschriften des § 6 bis 9, 11, 13 dieses Gesetzes, den auf Grund des § 12 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen des Bundesrats oder den sonstigen Vorschriften der Maß- und Gewichtspolizei zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft. Der Ausübung eines Gewerbes im Sinne dieser Vorschrift steht der Geschäftsbetrieb von Vereinen auch insoweit gleich, als er sich auf die Mitglieder beschränkt.

Neben der Strafe ist auf die Unbrauchbarmachung oder die Einziehung der vorschriftswidrigen Meßgeräte zu erkennen, auch kann deren Vernichtung ausgesprochen werden. Es macht keinen Unterschied, ob die Geräte den Verurteilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Unbrauchbarmachung oder die Einziehung und auf die Vernichtung selbständig erkannt werden.

§ 23. Durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats wird der Zeitpunkt bestimmt, mit welchem diese Maß- und Gewichtsordnung ganz oder teilweise in Kraft tritt; jedoch soll das Inkrafttreten der Vorschriften nicht vor dem 1. Januar 1912 erfolgen. Auf demselben Wege können Uebergangsbestimmungen erlassen werden.

Den Landesregierungen liegt es ob, soweit nicht durch dieses Gesetz die Zuständigkeit anderweit geregelt ist, diejenigen Anordnungen zu treffen, welche zur Sicherung der Einführung und Durchführung der in dem Gesetz enthaltenen Bestimmungen erforderlich sind.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Geltung:
die Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 nebst den Gesetzen vom 11. Juli 1884 und vom 26. April 1893;
das Gesetz, betreffend die Einführung der Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 in Bayern, vom 26. November 1871;
das Gesetz, betreffend die Einführung der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 in Elsaß-Lothringen, vom 19. Dezember 1874;

§ 369 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 des Strafgesetzbuches.

§ 24. Für diejenigen Meßgeräte, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits mit einem die Zeit ihrer Eichung oder letzten Nacheichung bezeichnenden Jahreszeichen versehen sind, beginnen die im § 11 festgesetzten Fristen für die Nacheichung oder deren Wiederholung mit dem Ablaufe des so bezeichneten Kalenderjahres, für diejenigen Meßgeräte, die noch kein Jahreszeichen tragen, mit dem Ablaufe des Jahres, in welchem dieses Gesetz in Kraft tritt.

§ 25. Die Vorschriften des § 19 dieses Gesetzes finden auf Bayern mit der Maßgabe Anwendung, daß die Königliche Bayerische Normal-Eichungskommission für Bayern die gleichen Befugnisse hat wie die Kaiserliche Normal-Eichungskommission nach § 19 Absatz 2 und 3 im übrigen Reichsgebiete.

Sie hat jedoch die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze, die Vorschriften über die Zulassung anderweitiger Meßgeräte zur Eichung, über das bei der Eichung zu beobachtende Verfahren und über die von den Eichbehörden innezuhaltenden Fehlergrenzen in Uebereinstimmung mit den für das übrige Reichsgebiet ergehenden Vorschriften zu erlassen.

Gegeben, Potsdam, den 30. Mai 1908.

---

b) Eichordnung für das Deutsche Reich vom 8. November 1911 (Auszug) nebst Abänderung vom 28. 11. 1913.

§ 1. Eichfähig ist ein Meßgerät, wenn es den Vorschriften der Eichordnung und den sie ergänzenden oder erläuternden Bestimmungen der Instruktion entspricht.

Unter welchen Voraussetzungen andere Meßgeräte probeweise zur Eichung zugelassen sind, bestimmt die Kaiserliche Normaleichungskommission.

§ 5. Jedes Meßgerät muß die vorgeschriebene Bezeichnung tragen. Wo nicht anders bestimmt ist, müssen Bezeichnungen nach Maß- oder Gewichtsgrößen den ausgeschriebenen oder abgekürzten Namen der Einheiten und ihre Anzahl enthalten. Bei den Unterabteilungen, soweit sie überhaupt bezeichnet werden, genügt die Zahlenangabe (Bezifferung) mit oder ohne Hinzufügung der abgekürzten Bezeichnung der Unterabteilung der Einheit.

Bei Angaben in Bruchteilen einer Einheit dürfen nur Dezimalbrüche verwendet werden. Ausgenommen ist die Bezeichnung $^1/_4$ Liter.

§ 6. Die Bezeichnungen müssen deutlich und dauerhaft auf den Meßgeräten selbst oder auf den Schildern angebracht sein, deren Zugehörigkeit zu den Meßgeräten gesichert ist oder durch Stempelung gesichert werden kann.

§ 7. Als richtig im Sinne der Eichordnung gelten die Meßgeräte, die von den Eichnormalen oder von den mit Eichnormalen festzustellenden Sollgrößen im Mehr oder Minder höchstens um die in den besonderen Vorschriften festgesetzten Fehlergrenzen (Eichfehlergrenzen) abweichen.

Die in den besonderen Vorschriften angegebenen Fehlergrenzen gelten für die Neueichung. Für die Nacheichung gelten die Verkehrsfehlergrenzen (§ 13 der Maß- und Gewichtsordnung), soweit nichts gegenteiliges bestimmt ist.

§ 8. Meßgeräte, deren Sollgröße durch die Temperatur bestimmt wird, müssen bei der Temperatur des schmelzenden Eises (Normaltemperatur) richtig sein, oder sie müssen, wenn die besonderen Vorschriften Ausnahmen zulassen, an ersichtlicher Stelle die deutliche Angabe der Temperatur tragen, bei der sie richtig sein sollen.

§ 9. Alle Meßgeräte sind für die Neueichung und für die Nacheichung gehörig hergerichtet und gereinigt vorzulegen. Bei Eichungen und Prüfungen ohne Stempelung außerhalb der Amtsstelle muß der Antragsteller dafür sorgen, daß Eichmittel und Arbeitshilfe rechtzeitig zur Verfügung des Eichbeamten stehen. Bei Meßgeräten aus hartem Metall sowie solchen mit splitternden Metallüberzügen müssen, abgesehen von Gewichten mit Justierhöhlung (77 Nr. 5) besondere Stempelstellen hergerichtet sein und zwar aus Bleilegierung (Pfropfe und Plättchen) oder Kupfer und ähnlichen Metallen (Plättchen oder Niete), wenn sie in das Meßgerät eingelassen, aus Zinn oder Zinnlegierung (Tropfen) wenn sie auf das Meßgerät aufgesetzt sind.

Die Plättchen oder Tropfen, die zur Aufnahme des Jahreszeichens (§ 10) bestimmt sind, müssen mindestens 20 mm lang sein, wenn sie auch die Jahreszeichen für die Nacheichung aufnehmen sollen. Bietet eine Stempelstelle für die Stempelung keinen Raum mehr, so ist sie wieder herzurichten oder zu erneuern.

Die Stempelstellen müssen mit dem Meßgeräte derart verbunden sein, daß sie nicht ohne Verletzung des Stempels entfernt werden können.

§ 10. Die Stempelung erfolgt auf Glas durch Aufätzen; auf Holz, Elfenbein und ähnlichem Material durch Einbrennen, Eindrücken oder Aufschlagen; auf Metall durch Eindrücken oder Aufschlagen, bei den Präzisionsmaßstäben auch durch Aufätzen.

Sie geschieht bei der Neueichung mit dem Stempelzeichen und dem Jahreszeichen. Ist eine Stempelung an mehreren Stellen vorgesehen, so wird das Jahreszeichen gleich-

wohl dem Stempelzeichen in der Regel nur an einer besonders vorgeschriebenen Stelle beigesetzt.*)

Bei der Nacheichung wird, außer bei den Fässern (§ 52), nur das Jahreszeichen angewandt; nur bei den kleinen Gewichten (§ 80) und den kleinen Präzisionswagen (§ 100) ist von jeder Stempelung abzusehen. Das Jahreszeichen wird, wenn die besonderen Vorschriften nicht anders bestimmen, möglichst nahe bei dem die letzte Eichung kennzeichnenden Jahreszeichen aufgebracht.

§ 11. Einem eichfähigen Meßgerät darf die Eichung nicht versagt werden. Ueber die Eichfähigkeit entscheidet in Zweifelsfällen die Aufsichtsbehörde und an letzter Stelle die Kaiserliche Normaleichungskommission.

§ 12. Wenn ein bereits geeichtes Meßgerät bei einer eichamtlichen Prüfung vorschriftsmäßig befunden wird, und wenn eine Berichtigung instruktionsmäßig oder wegen Widerspruchs des Antragsstellers nicht bewirkt werden kann, so ist ihm durch Beseitigung oder Entwertung des letzten Jahreszeichens und des zugehörigen Stempelzeichens die Verkehrsfähigkeit zu entziehen. Das Gleiche gilt, wenn ein Meßgerät keinen Raum mehr für die Stempelung bietet.

Bei der Entwertung ist das nachfolgende Entwertungszeichen zu benutzen:



Besondere Vorschriften.

I. Längenmaße, Dickenmaße und Flächenmaße.

A. Maßstäbe und Bandmaße.

§ 13. Zulässige Maßgrößen.

Zulässig sind Maße von 50, 40, 30, 25, 20, 15, 10, 9, 8, 7, 6, 5, 4, 3, 2, 1, 0,5 0,2, 0,1 Meter.

Präzisionsmaße sind nur von 5 Meter abwärts zulässig. Einteilungen sind zulässig nach ganzen und halben Metern sowie nach Zehnteln, Hundertsteln und Tausendsteln dieser beiden Maßlängen.

§ 14. Material.

Zulässig sind:
Metall für jede Maße jeder Länge; Elfenbein, Knochen und anderes Material von ähnlicher Festigkeit und Beständigkeit für Maße von 10 Metern abwärts;
Holz für Maße von 10 bis einschließlich 0,5 Meter, Hartholz auch für kleinere Maße.
Für Präzisionsmaße ist nur Metall zulässig.

§ 16. Bezeichnung.

1. Die Gesamtlänge ist nach Meter, Dezimeter, Zentimeter oder Millimeter zu bezeichnen, und zwar mit dem ausgeschriebenen Worte oder den Abkürzungen m, dm, cm, mm. Die Bezeichnung erfolgt bei Maßen ohne Einteilung mindestens auf einer Fläche, bei Maßen mit Einteilung auf jeder eingeteilten Fläche.

2. Die Bezifferung der Unterabteilungen darf nach Meter, Dezimeter, Zentimeter oder Millimeter ausgeführt sein. Den Ziffern darf die abgekürzte Bezeichnung beigefügt sein.

3. Zählwerke an Maßstäben müssen die Bezeichnung tragen „Zählwerk nicht geeicht."

4. Bei Maßen aus Nickelstahl muß der Nickelgehalt angegeben und außerdem vermerkt sein, daß das Material getempert ist.

§ 17. Fehlergrenzen.

Die Fehlergrenzen betragen:

A. Für die Gesamtlänge.

1. bei Maßstäben aus Metall von		
10 bis einschließlich 7 Meter	3	Millimeter,
6 bis einschließlich 4 Meter	2	„
3 und 2 Meter	1	„
1 Meter	0,5	„
0,5, 0,2, 0,1 Meter	0,25	„
2. bei Maßstäben aus anderem Material von		
10 bis einschließlich 7 Meter	6	Millimeter,
6 „ „ 4 „	4	„
3 und 2 Meter	2	„
1 Meter	1	„
0,5 Meter	0,75	„

*) Anm. siehe unten k) Satz 3.

jedoch bei Maßstäben aus Hartholz, Elfenbein, Knochen und dergleichen von
0,5, 0,2, 0,1 Meter . . . . . 0,25 Millimeter,
3. Bandmaßen von
50 und 40 Meter . . . . . 8 „
30 bis einschließlich 20 Meter . . . . . 6 „
15 Meter . . . . . 4 „
10 bis einschließlich 7 Meter . . . . . 3 „
6 „ „ 4 Meter . . . . . 2 „
3 und 2 Meter . . . . . 1 „
1 Meter . . . . . 0,75 „
0,5 Meter . . . . . 0,5 „
4. bei Präzisionsmaßstäben von
5 und 4 Meter . . . . . 0,4 „
3 und 2 Meter . . . . . 0,2 „
1 Meter . . . . . 0,1 „
0,5, 0,2, 0,1 Meter . . . . . 0,05 „
5. Die Fehlergrenzen gelten bei Auflagerung der Maße auf wagerechte Unterlage.

B. Für die Einteilung.

1. Bei Maßen von mehr als 3 Metern Länge
für den Abstand irgend einer Einteilungsmarke von dem ihr nächsten Ende der Maßlänge die Hälfte des zulässigen Fehlers der Gesamtlänge;
2. bei Maßen von 3 Meter und weniger
für den Abstand irgend einer Einteilungsmarke von dem einen wie von dem anderen Ende der Maßlänge den vollen Betrag des zulässigen Fehlers der Gesamtlänge;
3. bei Maßen jeder Größe
für den Unterschied der Längen benachbarter Zentimeter und halber Zentimeter . . . . . 0,5 Millimeter
jedoch bei Präzisionsmaßen . . . . . 0,2 „
für den Unterschied der Längen benachbarter Millimeter und halber Millimeter . . . . . 0,1 „

C. Für die Nacheichung der Präzisionsmaße.

Die Präzisionsmaße haben bei der Nacheichung die gleichen Fehlergrenzen einzuhalten wie bei der Neueichung.

§ 18. Stempelung.

1. Die Stempelung der Gesamtlänge erfolgt
bei Endmaßen ohne Metallbeschlag dicht an den Enden des Maßes,
bei solchen mit Metallbeschlag dicht an diesen auf einer der mit Bezeichnung versehenen Flächen,
bei Strichmaßen dicht an dem ersten und letzten Striche jeder einzelnen auf dem Maßstab aufgebrachten Gesamtlänge.

2. Bei Endmaßen oder Strichmaßen mit einer oder mehreren Einteilungen ist außerdem noch jede Einteilung in ihrer Mitte möglichst nahe den Einteilungsmarken zu stempeln.

Haben einzelne Teilabschnitte der Hauptteilung des Maßes eine engere Einteilung, so erhält jede einzelne einen Stempel in ihrer Mitte und noch einen weiteren Stempel an einem ihrer Endstriche, wenn sie sich nicht bis zu einem Ende der Maßlänge erstreckt.

3. Bilden bei Bandmaßen bewegliche Ringe einen Teil der Maßlänge, so sind sie an den die Begrenzung bildenden Stellen zu stempeln. Auch ist ihre Verbindung mit dem Maße durch Stempelung zu sichern.

4. Das Jahreszeichen wird einem der zur Beglaubigung der Gesamtlänge bestimmten Stempelzeichen beigefügt. Sind mehrere Gesamtlängen und Bezeichnungen vorhanden, so genügt gleichwohl ein Jahreszeichen.

5. Bei Bandmaßen darf die Stempelung bei der Nacheichung auch auf einer am Ringe anzubringenden Plombe ausgeführt werden, falls die Herrichtung einer längeren Stempelstelle (§ 9) nicht ratsam erscheint.

Flüssigkeitsmaße.

§ 31. Zulässige Maßgrößen.

Zulässig sind Maße von

50,	20,	10	Litern
5,	2,	1	„
0,5,	0,2,	0,1	„
0,05,	0,02,	0,01	„

$^1/_4$ Liter.

§ 32. Material.

Zulässig sind: Metall, Glas. Das Metall muß so beschaffen und bearbeitet sein, daß es schädliche Folgen für die Gesundheit bei dem ordnungsmäßigen Gebrauch der Maße nicht befürchten läßt und den reichsgesetzlichen Bestimmungen über den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen genügt.

§ 33. Gestalt.

1. Die metallnen Flüssigkeitsmaße dürfen bis 5 Liter abwärts in Kannenform oder Zylinderform, die kleineren nur in Zylinderform — die gläsernen Maße dürfen in Zylinderform oder Flaschenform (Meßflaschen) hergestellt sein. Alle Maße sollen möglichst kreisförmigen Querschnitt haben. Die kannenförmigen Maße dürfen Maßkörper in Zylinderform, Kegelform oder in ausgebauchten Formen haben; sie müssen mit einem engeren Halse versehen sein, der mindestens an seinem engsten Teile zylinderisch verlaufen muß.

2. Bei den Maßen in Zylinderform sind Abweichungen von dieser Gestalt zulässig, solange die Durchmesser an keiner Stelle die folgenden Grenzwerte überschreiten:

Raumgehalt des Maßes	Zuverlässige Grenzwerte des Durchmessers	
	größter	kleinster
50 Liter	350 Millimeter,	315 Millimeter,
20 „	250 „	225 „
10 „	200 „	180 „
5 „	150 „	135 „
2 „	114 „	103 „
1 „	90 „	82 „
0,5 „	72 „	65 „
0,2 „	67 „	60 „
0,1 „	53 „	48 „
0,05 „	42 „	38 „
0,02 „	31 „	28 „
0,01 „	25 „	22 „
1/4 „	58 „	52 „

3. Bei den kannenförmigen und flaschenförmigen Maßen darf der Durchmesser an der Stelle der Maßbegrenzung den größten Wert der für zylinderförmige Maße vorgeschriebenen Durchmesser nicht überschreiten.

§ 34. Einrichtung.

1. Die obere Begrenzung des Maßraums wird durch die Ebene des Maßrandes (Randmaße) oder durch eine unter dem Rande liegende, an der Maßwand markierte Ebene dargestellt. Bei richtiger Füllung muß daher der Flüssigkeitsspiegel in der einen oder in der anderen dieser Ebenen liegen. Bei emaillierten Maßen darf er nur in der Randebene, bei den Maßen in Flaschenformen nur in dem Halse, bei den kannenförmigen Maßen nur in dem zylindrischen Teile des Halses liegen.

2. Bei den Maßen, bei denen der Flüssigkeitsspiegel unter dem Rande liegt, darf der Raumgehalt begrenzt sein:

a) bei metallenen Maßen durch zwei einander gegenüberliegende oder drei auf dem Umfang gleichmäßig verteilte Marken in Form von Ueberlauföffnungen in der Maßwand, von eingenieteten oder eingelöteten Stiften oder auch von der aus der Maßwand getriebenen Erhöhungen in Stift-, Strich-, Grat-, Kegel- oder ähnlicher Form. Zulässig ist auch die gemischte Anwendung von Ueberlauföffnungen, Stiften und Erhöhungen bei einem Maße;

b) bei gläsernen Maßen durch eine auf der Außenseite der Glaswand über der Bezeichnung angebrachte Strichmarke, die sich über mindestens die Hälfte des Umfanges erstreckt. Die Glaswand muß daher bei diesen Maßen durchsichtig sein.

Alle Arten von Marken müssen so beschaffen sein, daß sich bei der Einstellung des Flüssigkeitsspiegels keine im Verhältnis zur Fehlgrenze in Betracht kommenden Unsicherheiten ergeben. Auch müssen sie durch Stempelung gesichert werden können.

3. Zulässig sind bei allen Maßen Ausgüsse (Schnauzen), die bei Randmaßen innerhalb des Maßraumes liegen müssen.

4. Bei Randmaßen muß der Rand hinreichend eben sein, um die annähernd wasserdichte Auflegung einen ebenen Glasplatte zu ermöglichen. Bei metallenen Randmaßen muß der Rand, bei solchrn mit Ausguß auch der Rand des Ausgusses außen zweckmäßig verstärkt sein, wenn nicht schon durch die Stärke der Maßwand die Erhaltung des Maßraumes und des Randes gewährleistet ist.

5. Bei blechernen Maßen muß die Maßwand hinreichend kräftig sein; sie muß bei den Maßen aus Weißblech und anderem Eisenblech (mit oder ohne Ueberzug) von 2 bis einschließlich 0,5 Liter eine Stärke von mindestens 0,4 Millimeter haben. Bei den Maßen von 50 Liter muß sie außen durch umgelegte eiserne Bänder verstärkt sein, wenn nicht in anderer Weise für hinreichende Verstärkung gesorgt ist.

6. Bei mit Weichlot gelöteten Blechmaßen muß der Rand des Bodens angebogen sein. Er soll, wenn er nach oben gekehrt ist, sich außen, und wenn er nach unten gekehrt ist, sich innen an die Wandfläche des Maßes anschließen und mit dieser verlötet sein.

7. Alle Flüssigkeitsmaße müssen auf wagerechter, ebener Unterlage fest und senkrecht stehen.

8. Bei metallenen Maßen soll die Bodenfläche eben sein und mit der oberen Begrenzungsebene gleichgerichtet verlaufen; jedoch sind bei den Maßen bis einschließlich 5 Liter abwärts und getriebene Böden mit schwacher Wölbung nach außen zulässig. Der Boden soll bei allen Maßen hinreichend kräftig sein und nicht durchfedern. Bei den Maßen mit ebener Bodenfläche bis einschließlich 5 Liter abwärts muß er durch mindestens zwei außen aufgelötete Stege verstärkt sein.

§ 35. Bezeichnung.

1. Der Raumgehalt ist bei den Maßen von 50 Liter nach Hektoliter oder Liter, bei kleineren Maßen nach Liter zu bezeichnen und zwar mit dem ausgeschriebenen Wort oder den Abkürzungen hl, l.

§ 36. Fehlergrenzen.

Die Fehlergrenzen betragen:

bei Maßen von:

50 Liter	. . . . .	100 Kubikzentimeter,
20 „	. . . . .	50 „
10 „	. . . . .	25 „
5 „	. . . . .	10,5 „
2 „	. . . . .	5 „
1 und 0,5 Liter	. . . . .	2,5 „
0,2 und 0,1 Liter	. . . . .	1 „
0,05 Liter	. . . . .	0,5 „
0,02 Liter	. . . . .	0,4 „
0,01 Liter	. . . . .	0,2 „
1/4 Liter	. . . . .	1,25 „

§ 43. Gestalt und Einrichtung der Milchmaße.

1. Zulässig sind:

a) Maße mit Innenskalen. Der Raumgehalt der Füllung wird an 2 streifenförmigen Skalen aus Blech abgelesen, die auf der Innenwand einander gegenüber angebracht und vernietet sind. Der Raumgehalt muß mindestens 20 Liter betragen. Die Marken sollen durch die wagerechten Kanten eingeschnittener Zähne geeigneter Form und Stärke, durch eingenietete oder eingelötete Stifte, durch strich- oder strichartig aus den Skalen getriebene Erhöhungen oder in ähnlicher Weise dargestellt werden.

b) Maße mit durchsichtiger Skala. Der Raumgehalt der Füllung wird an einem in die Wand des Maßkörpers eingesetzten Glasstreifens von mindestens 4 Zentimeter Breite mit Strichmarken von mindestens 2 Zentimeter Länge abgelesen.

c) Maße mit Schwimmer. Der Raumgehalt der Füllung wird an einer mit einem Schwimmer fest verbundenen Metallstange mit vertieften Strichmarken von mindestens 1 Zentimeter Länge abgelesen.

2. Die untere Begrenzung des Maßraums erfolgt durch den Boden des Gefäßes oder durch einen Abflußhahn.

3. Der Maßkörper muß, soweit die Einteilung reicht, zylindrisch sein. Die Wand muß aus einem Stück bestehen und bei den Maßen von mehr als 20 Litern außen nötigenfalls durch Reifen verstärkt sein. Ausgüsse dürfen nicht in den Maßraum hineinreichen.

Böden, die den Maßraum begrenzen, sollen den gleichen Anforderungen genügen, wie sie für Flüssigkeitsmaße (§ 43 Nr. 8) vorgeschrieben sind.

4. Bei den Maßen von mehr als 20 Liter muß die Skala mit 5 Liter, bei den kleineren Maßen mit 1 Liter beginnen.

5. Der Abstand zweier einen Raumgehalt von 1 Liter begrenzender Einteilungsmarken muß betragen bei allen Maßen von mehr als 20 Liter mindestens 1 Zentimeter, bei den Maßen von 20 Liter und weniger mit Innenskalen und mit Schwimmer 1,5 Zentimeter, bei solchen Maßen mit durchsichtiger Skala 2 Zentimeter.

6. Die Striche und Zähne für die 5fachen des Liters sollen länger als die für die ganzen Liter und diese länger als die für die halben Liter sein.

Bei den Stiften und stiftartigen Marken sollen die für die halben Liter kleiner sein als die übrigen. Die Abschnitte für die ganzen und halben Liter müssen durch eine, die für die Fünffachen des Liters durch zwei nebeneinander gesetzte Marken gekennzeichnet sein.

7. Die Maße mit Glasskala müssen mit einem Lote versehen sein.

8. Bei den Maßen mit Schwimmer muß die Skala durch einen quer über dem Maße befestigten Bügel geführt sein, an dessen oberem Rande die Ablesung erfolgt, falls

nicht hierfür am Bügel ein besonderer fester Zeiger angebracht ist. Jedenfalls muß die Ablesung eindeutig sein. Der Schwimmer muß aus starkem, nötigenfalls noch besonders verstärktem Bleche wasserdicht angefertigt sein. Er muß aus 2 flachgewölbten Schalen bestehen, die mit ihren umgebogenen und verlöteten Rändern ein zylindrisches Zwischenstück bilden und so geformt sind, daß sich weder oben Flüssigkeit noch unten Luft ansammeln kann. Der Schwimmer muß im Maße frei beweglich sein, jedoch darf die Breite des freien Ringes zwischen Maßwand und Schwimmerrand höchstens 2 Zentimeter betragen.

Schwimmer und Skala dürfen freischwimmend nicht kippen und müssen soweit einsinken, daß der Flüssigkeitsspiegel den Schwimmer an seinem größten Querschnitt schneidet.

Die Lage des Schwimmers im leeren Gefäße muß durch eine über die ganze Breite der Skala gezogene Marke (Nullmarke) kenntlich gemacht sein.

9. siehe unten K).

§ 44. Bezeichnung.

1. Der Raumgehalt der Meßwerkzeuge ist nach Liter zu bezeichnen, und zwar mit dem ausgeschriebenen Wort oder der Abkürzung l. Die Bezeichnung erfolgt bei den Meßwerkzeugen ohne Strichmarken auf dem Maßkörper an ersichtlicher Stelle, bei den Meßwerkzeugen mit ungleicher Einteilung an jeder Strichmarke, bei den übrigen Meßwerkzeugen an jeder bezifferten Marke.

2. Bei den Milchmaßen muß außerdem auf einem Schilde, das bei den Maßen mit Schwimmer auf dem Bügel befestigt sein muß, der größte Raumgehalt und die Bezeichnung „Nur für Milch" angegeben sein.

Bei den Maßen mit Schwimmer soll außerdem Name und Wohnort des Verfertigers sowie die Fabriknummer auf dem Schilde und auf dem oberen Ende der Stange angebracht sein.

3. Die Bezifferung erfolgt bei gleichartiger Einteilung, wenn sie fortschreitet nach

10, 1, 0,1 oder 0,01 Liter	an jeder fünften
2, 0,2 oder 0,02 Liter	„ „ „
1/4 Liter	„ „ vierten
5, 05, oder 0,05 Liter	„ „ zweiten

Marke, und zwar immer von Null ab gerechnet, auch wo eine Nullmarke nicht vorhanden ist.

4. Meßwerkzeuge mit Flüssigkeitsstandrohr (§ 42 Nr. 3) müssen die Bezeichnung tragen: „Nur für Mineralöle".

5. Bei den Meßwerkzeugen mit Zählwerk (§ 41 Nr. 7) muß auf diesem angegeben sein: „Zählwerk nicht geeicht".

§ 45. Fehlergrenzen.

Die Fehlergrenzen betragen:

1. bei Meßwerkzeugen ohne Einteilung und bei den Meßwerkzeugen mit ungleichartiger Einteilung für jede Maßgröße soviel wie die in § 36 angegebenen Fehlergrenzen für die Flüssigkeitsmaße gleicher Größe;
2. bei Meßwerkzeugen mit gleichartiger Einteilung für jede an beliebiger Stelle der Einteilung aus 4 oder 5 kleinsten Teilabschnitten zusammengesetzte Maßgröße von

		Kubikzentimeter
50 Liter	. . . . .	200
20 „	. . . . .	100 „
10 „	. . . . .	50 „
5 „	. . . . .	25 „
2 „	. . . . .	10 „
1 und 0,5 Liter	. . . . .	5 „
0,2 und 0,5 Liter	. . . . .	2 „
0,05 Liter	. . . . .	1 „
1/4 Liter	. . . . .	2,5 „

3. bei den Milchmaßen für jede Maßgröße ein Zweihundertstel des größten Raumgehalts.

§ 46. Stempelung.

1. Die Stempelung erfolgt bei jeder Bezeichnung und zwar an dieser selbst, oder wenn sie sich bei einer Marke befindet, möglichst nahe unter oder auf der Marke. Außerdem erhalten gleichartige Einteilungen einen Stempel an der Nullmarke.

2. Ferner sind alle Stempelungen auszuführen, die zur Sicherung der Verbindung aller den Maßraum bestimmenden Teile erforderlich sind.

Das Jahreszeichen wird dem Stempelzeichen an der Bezeichnung für den größten Raumgehalt beigefügt.

4. Bei der Nacheichung kann die Stempelung auf einer an geeigneter Stelle anzubringenden Plombe erfolgen.

A. Zylindrische Maße.

§ 53.

Zulässig sind Maße von

100	Liter				
50	„	20	Liter	10	Liter
5	„	2	„	1	„
0,5	„	0,2	„	0,1	„
0,005	„				
1/4	„				

§ 54.

Zulässig sind:
Holz, Metall und anderes Material von ähnlicher Festigkeit und Beständigkeit.

§ 55. Gestalt.

Die Hohlmaße sollen die Form eines Zylinders haben, doch sind Abweichungen von dieser Gestalt zulässig, solange die Durchmesser an keiner Stelle die folgenden Grenzwerte überschreiten:

Raumgehalt des Maßes.	Zulässige Grenzwerte des Durchmessers	
	größter	kleinster
100 Liter	593 Millimeter,	559 Millimeter,
50 „	471 „	443 „
20 „	347 „	327 „
10 „	275 „	259 „
5 „	219 „	206 „
2 „	161 „	152 „
1 „	128 „	120 „
0,5 „	103 „	94 „
0,2 „	67 „	60 „
0,1 „	53 „	48 „
0,05 „	42 „	38 „
1/4 „	82 „	74 „

§ 57. Bezeichnung.

Der Raumgehalt der Hohlmaße von 100 und 50 Liter ist nach Hektoliter, der der kleineren Maße nach Liter zu bezeichnen, und zwar mit dem ausgeschriebenen Worte oder den Abkürzungen hl, l.

§ 58. Fehlergrenzen.

Die Fehlergrenzen betragen:
bei Maßen von

100 Liter	400 Kubikzentimeter,
50 „	200 „
20 „	100 „
10 „	50 „
5 „	25 „
2 „	10 „
1 und 0,5 Liter	5 „
0,2 und 0,1 Liter	2 „
0,05 Liter	1 „
1/4 „	2,5 „

§ 74. Zulässige Gewichtsgrößen.

Zulässig sind Handels- und Präzisionsgewichte von

50	20	125	10	Kilogramm
5	2		1	„
500 250	200		100	„
50	20		10	„
5	2		1	„

außerdem Präzisionsgewichte von

500	200	100	Milligramm
50	20	10	„
5	2	1	„

§ 75. Material.

Zulässig sind:
Neusilber für Gewichte bis einschließlich 10 Milligramm abwärts, Messing und Rotguß für Gewichte bis einschließlich 1 Gramm abwärts, Eisen für Handels-

gewichte bis einschließlich 500 Gramm abwärts und für die Handelsgewichte von 200 und 100 Gramm sowie für Präzisionsgewichte bis einschließlich 5 Kilogramm abwärts; ferner Aluminium für die Gewichte von 500 Milligramm abwärts und Platin für die Gewichte von 500 bis einschließlich 10 Milligramm.

An Stelle der genannten dürfen auch andere Metalle von annähernd gleichen Eigenschaften verwendet werden.

§ 76. Gestalt.

1. Die Körper der Gewichte von 50 Kilogramm bis 1 Gramm sollen die Form eines geraden Zylinders von folgenden Abmessungen haben:

Gewichtsgröße	Zulässige Grenzweite der Höhe größte	kleinste
50 Kilogramm,	250 Millimeter,	220 Millimeter,
20 „	175 „	150 „
10 „	135 „	114 „
5 „	109 „	92 „
2 „	78 „	65 „
1 „	60 „	51 „
500 Gramm	47 „	39 „
250 „	36 „	30 „
125 „	27 „	22 „

	Zulässige Grenzwerte des Durchmessers größter	kleinster
200 Gramm	42 Millimeter	39 Millimeter
100 „	34 „	32 „
50 „	28 „	26 „
20 „	23 „	22 „
10 „	20 „	19 „
5 „	17 „	16 „
2 „	14 „	13 „
1 „	10 „	9 „

Jedoch sind bei allen Gewichten Unterschiede zwischen dem oberen und unteren Durchmesser bis zu einem Zwanzigstel des letzteren zulässig.

2. Bei den Gewichten von 50 Kilogramm bis 250 Gramm sowie bei den Gewichten von 125 Gramm muß die Höhe größer sein als der Durchmesser.

Die Gewichte von 20 und 50 Kilogramm müssen mit Handhabe, die Gewichte von 10 Kilogramm mit Handhabe oder Knopf, die Gewichte von 5 Kilogramm bis einschließlich 1 Gramm mit Knopf versehen sein, nur die eisernen Gewichte von 200 und 100 Gramm müssen ohne Knopf hergestellt sein.

Knopf und Handhabe müssen so eingerichtet sein, daß sie ein leichtes Anfassen des Gewichts mit der Hand ermöglichen.

3. Die Gewichte von 500 Milligramm abwärts müssen als Blechplättchen mit einer aufgebogenen Seite ausgeführt sein, und zwar:

die Stücke von 500, 50 und 5 Milligramm in der Gestalt eines regelmäßigen Sechsecks, die Stücke von 200, 20 und 2 Milligramm in der Gestalt eines regelmäßigen Vierecks, die Stücke von 100, 10 und 1 Milligramm in der Gestalt eines regelmäßigen Dreiecks.

§ 77. Einrichtung.

1. Die Gewichte müssen aus einem Stück und aus einem einheitlichen Metall hergestellt sein. Nur bei gußeisernen Gewichten müssen die Handhaben aus Schmiedeeisen bestehen. Sie müssen ohne jedes fremde verbindende Material in den Gewichtskörper eingegossen sein.

Außerdem dürfen zu leichte Gewichte ohne Justierhöhlung am Boden oder am Mantel durch eingesetzte Propfe berichtigt werden. Zulässig ist es auch, kleine Einbohrungen in den Gewichtskörper mit schwerem Material auszufüllen, wenn die Löcher mit einem Propf aus dem Metall des Gewichtsstücks dauerhaft verschlossen werden.

2. Die Bodenfläche muß eben sein, die Oberfläche muß glatt verlaufen und darf keine gröberen Poren, Löcher, Unregelmäßigkeiten, Vorsprünge oder Verzierungen aufweisen. Bei den eisernen Gewichten zu 50 und 20 Kilogramm sollen die Kanten schwach abgerundet sein.

Abgedrehte Gewichte dürfen einen metallischen Ueberzug erhalten. Abgedrehte eiserne Gewichte, die einen solchen Ueberzug nicht haben, sowie nicht abgedrehte eiserne Gewichte, müssen bei der Neueichung mit einem dünnen Ueberzuge von Lack oder dergleichen versehen sein. Der Ueberzug muß hart und luftbeständig sein, er darf nicht splittern, abblättern, auch nicht beim Gebrauche sich leicht abnutzen oder abstoßen.

3. Eiserne Gewichte müssen eine Justierhöhlung haben. Von den Gewichten aus anderem Material können die Handelsgewichte bis einschließlich 500 Gramm abwärts, die Präzisionsgewichte bis einschließlich 5 Kilogramm abwärts mit einer solchen versehen sein. Die Justierhöhlung muß nach dem Innern des Gewichts zu sich ausbauchen und nach der oberen Fläche zu in einen engeren Kanal von kreisförmigem Querschnitt (das Justierloch) ausmünden.

4. Das Justierloch muß sich von oben nach unten kegelförmig verjüngen, und zwar auf je 10 Millimeter Tiefe um etwa 3 Millimeter im Durchmesser. Es soll die folgenden Abmessungen einhalten:

Gewichtsgrößen	oberer Durchmesser	Tiefe mindestens
50,20 und 10 Kilogramm	13 bis 16,	10 Millimeter,
5 Kilogramm bis einschließlich 500 Gramm	8 bis 11,	10 „
200 und 100 Gramm	7 bis 9,	6 „

Das Justierloch soll weder zu nahe dem Rande, noch so nahe an Knopf oder Handhabe angebracht sein, daß die Stempelung erschwert wird.

5. Neue Gewichte mit Justierhöhlung sind zur Eichung mit leerer Justierhöhlung und ohne den zum Verschlusse des Justierlochs dienenden Eichpfropf vorzulegen. Hierbei müssen die Mindergewichte betragen:

bei dem	50	Kilogramm-Stück	mindestens	60 Gramm	höchstens	400	Gramm
„ „	20	„ „	„		„	300	„
„ „	10	„ „	„		„	240	„
„ „	5	„ „	„	25 Gramm	„	180	„
„ „	2	„ „	„		„	130	„
„ „	1	„ „	„		„	100	„
„ „	500	Gramm- „	„	5 Gramm	„	60	„
„ „	200	„ „	„		„	40	„
„ „	100	„ „	„		„	20	„

Der Raum der Justierhöhlung muß hinreichen, um außer der für die Berichtigung erforderlichen Zulage noch mindestens den vierzigfachen Betrag der vorgeschriebenen Fehlergrenze in feinem Bleischrot von höchstens 3 Millimeter Durchmesser aufzunehmen.

§ 78. Bezeichnung.

Die Maße sind bei den Gewichten nach Kilogramm, Hektogramm, Gramm oder Milligramm zu bezeichnen, und zwar ausschließlich mit den Abkürzungen kg, hg, g, mg. Die Bezeichnung erfolgt bei den Gewichten bis 1 Kilogramm abwärts nach Kilogramm, bei den Gewichten von 500 Gramm nach Kilogramm, Hektogramm oder Gramm, bei den Gewichten von 200 und 100 Gramm nach Hektogramm oder Gramm, bei den Gewichten von 250 bis 125 Gramm sowie von 50 bis 1 Gramm nach Gramm, bei den Gewichten von 500 bis 1 Milligramm nach Milligramm.

Bei den Gewichten von 50 Milligramm abwärts kann die Bezeichnung mg fortbleiben.

Die Bezeichnung darf auf dem Mantel, auf der oberen Fläche oder auf dem Kopfe angebracht, sie darf aufgeschlagen, ein- oder aufgegossen oder eingeschnitten sein. Sie muß bei allen Gewichten so angebracht sein, daß für die Stempelung hinreichender Raum frei bleibt. Andere Kennzeichnungen irgendwelcher Art sind nicht zulässig.

§ 79. Fehlergrenzen.

Die Fehlergrenzen betragen:

1. bei Handelsgewichten von

50	Kilogramm	5	Gramm
20	„	4	„
10	„	2,5	„
5	„	1,25	„
2	„	0,60	„
1	„	0,40	„
500	Gramm	250	Milligramm
250	„	125	„
200	„	100	„
125	„	70	„
100	„	60	„
50	„	50	„
20	„	30	„
10	„	20	„
5	„	16	„
2	„	12	„
1	„	10	„

2. bei Präzisionsgewichten von

50	Kilogramm	2,5	Gramm
20	„	2,0	„
10	„	1,25	„
5	„	0,625	„
2	„	0,300	„
1	„	0,200	„
500	Gramm	125	Milligramm
250	„	65	„
200	„	50	„
125	„	35	„
100	„	30	„
50	„	25	„
20	„	15	„
10	„	10	„
5	„	6	„
2	„	3	„
1	„	2	„
500, 200 und 100	Milligramm	1	„
50, 20, und 10	„	0,5	„
5	Milligramm	0,25	„
2	„	0,2	„
1	„	0,1	„

§ 80. Stempelung.

1. Die Stempelung der Gewichte mit Justierhöhlung erfolgt auf dem Eichpfropfen, die der Gewichte ohne Justierhöhlung auf der oberen Fläche.

Die Gewichte in Pättchenform empfangen einen Stempel auf der die Bezeichnung tragenden Fläche.

2. Bei der Nacheichung erfolgt die Stempelung bei den Gewichten ohne Justierhöhlung auf der oberen Fläche, und wenn dort kein Platz mehr vorhanden ist, auf dem Boden. Bei den Gewichten von 500 Milligramm abwärts ist bei der Nacheichnng von der Stempelung abzusehen.

§ 131. IX. Getreideprober.

Zulässige Gattungen.

Zulässig sind nur Getreideprober, bei denen die Qualität des Getreides durch Abwägung angemessener Körnermengen bestimmt wird, und zwar:

A. Der Viertelliterprober. Das Hohlmaß hat einen Raumgehalt von $^1/_4$ Liter, die Wage eine größte zulässige Last von mindestens 500 Gramm.

B. Der Literprober. Das Hohlmaß hat einen Raumgehalt von 1 Liter, die Wage eine größte zulässige Last von mindestens 2 Kilogramm.

C. Der Zwanzigliterprober. Das Hohlmaß hat einen Raumgehalt von 20 Liter, die Wage eine größte zulässige Last von 50 Kilogramm.

§ 132. Gestalt und Einrichtung des Viertelliter- und des Literprobers.

1. Die Getreideprober bestehen aus dem Hohlmaß, dem Vorlaufkörper, Füllrohr und Abstreichmesser, der Wage und den Gewichten.

2. Dem Literprober muß außerdem eine Holzplatte mit metallener Säule zum Aufhängen der Wage und eine Vorrichtung zur Befestigung des Maßes beim Füllen beigegeben sein. Dem Viertelliterprober kann die Platte beigegeben sein (Form für stehenden Gebrauch) oder sie darf auch fehlen (tragbare Form).

3. Das Hohlmaß soll Zylinderform haben, aus gezogenem Messingrohr bestehen und oben mit einem die Wandung ringsum durchsetzenden Schlitz für das Abstreichmesser versehen sein. Sein Maßraum muß unten durch die Oberseite des eingelegten Vorlaufskörpers, oben durch die Ebene des unteren Randes des Schlitzes begrenzt sein. Ueber dem Schlitze muß sich noch ein Ring von der Höhe des Vorlaufkörpers befinden. Der Schlitz darf nur so breit sein, daß das Abstreichmesser gerade noch leicht hindurchgeht. Der Boden muß mit seinem die Maßwand umfassenden Rande aus einem Stück bestehen und mit der Maßwand verschraubt und verlötet sein. Bei den festaufstellbaren Probern müssen Haken aus dem Boden herausgearbeitet sein.

Ferner muß der Boden oder die Meßwand unmittelbar über dem Boden durchlöchert sein.

4. Der Vorlaufkörper besteht aus Messingblech, er hat die Form eines Zylinders, die mit ebenen, einander gleichgerichteten glatten Stirnflächen aufgeschlagen werden können, ohne deren Gestalt zu verändern.

In dem Maße soll er einen einseitigen Spielraum von 0,5 bis 1 Millimeter haben.

5. Das Füllrohr muß Zylinderform haben und auf dem Maßrand aufsitzen.

6. Das Abstreichmesser muß eben und aus messerhartem Stahl mit Messingfassung hergestellt sein. Die Schneide muß winkelform haben und so zugeschärft sein, daß ihre Schärfe mit der Mitte der Blechstärke zusammenfällt. Sie soll nach Einführung des Messers in den Schlitz über das Maß hinausreichen.

7. Die Wage der Getreideprober muß allen an Präzisionswagen (§§ 97 ff.) zu stellenden Anforderungen genügen.

Die Gewichtsschale soll einen starren Bügel haben und, an die Wage gehängt, dem Maße mit dem Vorlaufkörper das Gleichgewicht halten oder mit ihm durch ein besonderes Taragewicht ins Gleichgewicht gebracht sein. Sie kann bei dem Viertelliterprober in tragbarer Form als gestielte Scheibe ausgeführt sein.

8. Die Gewichte sollen den Anforderungen an Präzisionsgewichte (§§ 74 ff.) genügen.

Bei dem Viertelliterprober sollen sie folgende Größen haben:

100, 50, 20, 10, 5, 2, 2, 1 Gramm, 500 Milligramm.

Bei dem Literprober die folgende Stückelung:

200, 200, 200, 100, 50, 50, 20, 20, 10, 5, 2, 2, 1 Gramm, 500 Milligramm.

Bei der tragbaren Form des Viertelliterprobers können die Gewichte bis einschl. 10 Gramm abwärts die Form von Scheiben von gleichem Durchmesser wie die Gewichtsschale haben und mit einem Schlitze zum Aufschieben auf diese versehen sein. Die Gewichte von 5 Gramm bis 500 Milligramm können die Form rechteckiger Platten mit einer aufgebogenen Ecke besitzen.

§ 133. Gestalt und Einrichtung des Zwanzigliterprobers.

1. Der Prober besteht aus dem Hohlmaß, dem Fülltrichter mit Verschlußklappe und Zerstreuer, dem Abstreichmesser, dem Unterbau mit metallener Säule zum Aufhängen der Wage und Bewegungseinrichtung für Maß, Verschlußklappe und Messer, der Wage und den Gewichten.

2. Das Hohlmaß soll die Form eines Zylinders haben, dessen Höhe ungefähr gleich dem Durchmesser ist. Es soll aus mindestens 2,5 Millimeter starkem Blech wasserdicht angefertigt und am Rande und Boden außen hinreichend verstärkt sein; auch muß es zwei Handgriffe haben. Sein Rand muß eben abgeschliffen sein.

3. Die Bewegungseinrichtung muß derart ausgeführt sein, daß das Maß auf unveränderlicher Bahn leicht und ohne andere Teile merklich zu erschüttern in die für die Füllung und für die Wägungen erforderlichen Stellungen gebracht werden kann.

Durch besondere Einrichtungen muß dafür gesorgt sein, daß es beim Füllen stets in die gleiche Stellung kommt und in dieser während der Füllung unveränderlich festgehalten wird. In der Füllstellung muß das Maß senkrecht stehen.

4. Der Fülltrichter soll aus gegossenem Metall hergestellt sein. Er soll die Form eines abgestumpften Kegels von kreisförmigem Querschnitt haben. Am oberen Ende muß er mit einem cylindrischen Rande, am unteren mit einem schwachkonischen Auslaufstutzen versehen sein.

Er muß in unveränderlicher, für die Füllung des Maßes geeigneter Lage und so angebracht sein, daß seine Achse in die Verlängerung der Maßachse fällt. Seine Innenwand muß ohne Vorsprünge und glatt verlaufen. Sein Fassungsraum muß mindestens 24 Liter betragen.

Das untere Ende des Trichters muß mit einer Verschlußklappe versehen sein, die beim Lösen des Verschlusses die Trichteröffnung freigibt. Die Klappe muß mit einer Hemmvorrichtung verbunden sein, durch die sie sofort nach Freigabe der Trichteröffnung in einer Lage außerhalb des Bereichs des ausfließenden Getreides festgehalten wird.

Die Einrichtung zum Oeffnen des Klappenverschlusses muß derart sein, daß sie erst betätigt werden kann, wenn das Maß die Füllstellung eingenommen hat.

Das Schließen der Klappe soll durch eine Vorrichtung erfolgen, die bei der Bewegung des Abstreichers (Nr. 6) in Wirksamkeit tritt.

Gegen Eingriffe von außen, welche das Oeffnen und Verschließen der Trichterklappe in anderer als in der durch die ordnungsmäßige Füllung bedingten Handhabung des Probers herbeiführen könnten, muß die Verschlußeinrichtung des Trichters hinreichend gesichert sein.

5. Der Zerstreuer muß aus hartem, möglichst unveränderlichem Material gefertigt sein und eine regelmäßige, nach unten verbreitete Form haben. Er muß mit dem Trichter fest verbunden sein und in den Auslaufstutzen hineinragen. Seine Stellung soll derart sein, daß seine Achse mit der Trichterachse zusammenfällt.

6. Die Führung des Abstreichmessers muß mit dem Unterbau in fester Verbindung sein.

Das Messer muß aus messerhartem Stahl hergestellt und so stark sein, daß es bei ordnungsmäßigem Gebrauche keine Formveränderungen erleidet. Seine Bewegung muß so geführt sein, daß es nur wagerecht dicht über der Randebene des in der Füllstellung

befindlichen Maßes hin und her bewegt werden kann. Stoßwirkungen gegen das Maß bei Beginn oder während des Abstreichens müssen durch die Ausführung vermieden sein.

Das Abstreichmesser muß selbsttätig mit einer Gewichte gespannten Zugvorrichtung aus der Anfangslage in ununterbrochener Bewegung durch das Getreide gezogen werden. In seiner Anfangslage muß es durch eine Sperrvorrichtung festgehalten werden.

7. Die Einrichtung zur Bewegung des Maßes und der Abstreichvorrichtung muß aus Metall hergestellt und auf einer eisernen Grundplatte angebracht sein.

8. Die Wage muß an einer in die Grundplatte eingelassenen Säule aus Gußeisen angebracht und mit einer Abstellvorrichtung versehen sein. Sie soll im allgemeinen den an Präzisionswagen zu stellenden Anforderungen entsprechen. Die Gewichtsschale soll dem leeren Maße genau das Gleichgewicht halten.

An der Wagensäule muß ein Lot angebracht sein, das mindestens so lang wie der Zeiger der Wage ist.

9. Die Gewichte sollen allen Anforderungen an Handelsgewichte (§§ 74 ff.) genügen und folgende Größen haben:

10, 5, 2, 2, 1 Kilogramm, 500, 200, 200, 100, 50, 20, 20, 10, 5 Gramm.

§ 134. Bezeichnung.

1. Der Raumgehalt der Maße ist nach Liter (§ 57) zu bezeichnen.

2. Abgesehen von dem Wagebalken und den Gewichten müssen alle Teile des Probers mit einer Fabriknummer gekennzeichnet sein, sie dürfen Name und Wohnort des Verfertigers tragen.

§ 135. Fehlergrenzen.

Die Fehlergrenzen betragen:

1. Für die Durchschnittsangabe aus 10 mit Weizen ausgeführten Vergleichungen mit dem Normal
   bei dem Viertelliterprober . . . . . 0,5 Gramm,
   bei dem Literprober . . . . . 1 Gramm.
   Außerdem dürfen die einzelnen Vergleichungen von dem Durchschnitt um nicht mehr als die dreifache Fehlergrenze abweichen;
2. für die Durchschnittsangabe aus 5 Vergleichungen mit dem Normal
   bei dem Zwanzigliterprober
   für Weizen und Roggen . . . . . 20 Gramm,
   für Hafer und Gerste . . . . . 40 Gramm.
   Außerdem darf eine einzelne Füllung in einer Reihe von fünf aufeinanderfolgenden Füllungen mit jeder Art von dem Durchschnitt höchstens um 20 Gramm abweichen;
3. für das Maß des Zwanzigliterprobers 20 Kubikzentimeter.

§ 136. Stempelung.

1. Die Stempelung erfolgt mit dem Stempelzeichen für Präzisionsgegenstände auf dem Maße dicht an der oberen Begrenzung des Maßraumes über der Bezeichnung, auf der Fülleinrichtung (bei dem Füllrohr dicht am oberen Rande, bei dem Vorlaufkörper auf einer Stirnseite, bei dem Trichter auf einer Schraube, bei dem Zerstreuer auf einer angehängten Plombe), auf dem Abstreichmesser und auf der Gewichtsschale oder dem Taragewichte.

2. Das Jahreszeichen wird dem Stempelzeichen auf dem Maße und auf dem Zerstreuer beigefügt.

Zu b) Bekanntmachung, betreffend Änderung und Ergänzung der Eichordnung. Vom 28. November 1913. (R.-G.-Bl. S. 766.)

Artikel 4.

Es treten die folgenden Abschnitte XI und XII hinzu.

XI. Eichung von medizinischen Spritzen.

§ 1. Zulässige Meßwerkzeuge.

Zulässig sind medizinische Spritzen mit und ohne Einteilung.

§ 2.

1. Das Rohr (der Zylinder) der Spritzen muß aus einer Glassorte oder einem anderen Materiale (Quarz und dergleichen) bestehen, das gegen chemische und andere Einflüsse widerstandsfähig ist. Die Spritzen können aus einem einheitlichen Materiale hergestellt oder mit Fassungen aus anderem Stoffe versehen sein, deren Wärmeausdehnung jedoch der des Rohres möglichst nahe kommen soll. Die Fassungen müssen mit dem Rohre

flüssigkeitsdicht verbunden sein, ebenso etwaige Ansatzstücke. Die Mündung des Rohres soll hinlänglich weit sein, daß die Instrumente auch zum Einspritzen öliger und verleilter Stoffe (Suspensionen) benutzt werden können. Auf Instrumente, die besonderen Zwecken dienen, bezieht sich diese letztere Vorschrift nicht.

2. Die Spritzen müssen so eingerichtet sein, daß die Flüssigkeit nur aus der Mündung austreten kann.

3. Der Kolben soll aus einem widerstandsfähigen Stoffe wie Glas, Quarz oder Metall bestehen. Ausgeschlossen sind Leder, Asbest, Gummi (auch Hartgummi), Kork, Baumwolle, Gewebe und ähnliche Stoffe.

4. Die Teilung darf auf dem Rohre oder auf der Kolbenstange angebracht sein. Trägt das Rohr die Teilung, so muß der Kolben, auch wenn er nach vorn gewölbt oder kegelförmig gestaltet ist, einen scharfen Rand oder eine Marke zur Einstellung auf die Teilung haben. Ist die Teilung auf der Kolbenstange aufgetragen, so muß eine Einstellvorrichtung (feste Marke, Einstellscheibe und dergl.) vorhanden sein. Ueber der Teilung soll das Rohr noch einen nutzbaren Raum von etwa einem Fünftel des ganzen geteilten Raumes enthalten.

5. Im übrigen gelten hinsichtlich der Maßeinheit, Gestalt und Einrichtung die Vorschriften für Meßwerkzeuge für chemische und physikalische Untersuchungen.

§ 3. Bezeichnung.

Außer der Angabe des Raumgehalts und der Temperatur, bei der der Raumgehalt der Spritze seinem Sollwert entsprechen soll, sind weitere Bezeichnungen nicht erforderlich.

§ 4. Fehlergrenzen.

1. Die Fehlergrenzen betragen bei einem Raumgehalte

			bis einschließlich	0,5	Kubikzentimeter	10	Kubikmillimeter
von mehr als	0,5	Kubikzentimeter	„ „	1	„	20	„
„ „ „	1	„	„ „	5	„	40	„
„ „ „	5	„	„ „	10	„	60	„
„ „ „	10	„	„ „	20	„	100	„
„ „ „	20	„	„ „	50	„	150	„

2. Die Teilung muß ohne ersichtliche Einteilungsfehler ausgeführt sein.

§ 5. Stempelung.

Die Stempelung geschieht wie bei den Meßwerkzeugen ohne Einteilung für chemische und physikalische Untersuchungen.

§ 6. Eichstellen.

Die Eichung erfolgt bis auf weiteres bei der Normal-Eichungskommission und bei den mit der Eichung der Meßwerkzeuge für wissenschaftliche und technische Untersuchungen betrauten Eichämtern.

XII. Eichung von Wassermessern.

§ 1. Zulässige Gattungen.

Zulässig sind nur Wassermesser, welche die durchgehende Wassermenge nach metrischem Maße angeben, und zwar:

A. Flügelradwassermesser,
B. Kapselwassermesser,
C. Kolbenwassermesser,
D. Scheibenwassermesser,
E. Turbinenwassermesser.

§ 2. Einrichtung.

1. Die Wassermesser sollen in allen Teilen aus einem Materiale von hinreichender Festigkeit und Haltbarkeit bestehen und so eingerichtet sein, daß sie einem Drucke von 10 Atmosphären Widerstand leisten.

2. Das Zählwerk muß von dem Gehäuse des Triebwerkes umschlossen oder mit einem besonderen Gehäuse umgeben sein, das mit dem Gehäuse des Triebwerkes fest verbunden ist.

3. Eine Vorrichtung (Sieb, Schlammsack und dergl.) zum Abfangen von Verunreinigungen des Wassers soll vorhanden und mit dem Wassermesser fest verbunden sein.

4. Die Teilung des Zählwerkes soll so eingerichtet sein, daß an der letzten Zählscheibe bei Wassermessern mit einer angegebenen Durchlaßfähigkeit (Nr. 5)

bis 20 Kubikmeter mindestens . . . . . 1 Liter,
über 20 „ „ „ . . . . . 10 „

mit Sicherheit abgelesen werden können.

5. Die Durchlaßfähigkeit eines Wassermessers ist durch diejenige Wassermenge gekennzeichnet, welche unter einem Druckverlust innerhalb des Wassermessers von 10 Meter Wasserhöhe in einer Stunde durch den Wassermesser fließt.

6. Zulässig ist es, am Gehäuse eine Vorrichtung anzubringen zur Berichtigung des Werkes von außen.

§ 3. Bezeichnung.

I. Auf jedem Wassermesser ist dauerhaft anzugeben:

1. die Durchlaßfähigkeit in Kubikmeter oder Liter, und zwar mit dem ausgeschriebenen Worte oder den Abkürzungen cbm, l,
2. die Fabriknummer,
3. Name und Wohnort des Verfertigers,
4. die Gattung, welcher der Wassermesser angehört, und zwar entweder unter Namhaftmachung dieser Gattung oder unter Benutzung der Buchstaben A, B, C, D, E, nach § 1. Diese Bezeichnung kann auch fehlen, wenn in anderer Weise für die Bekanntgabe der Gattung Sorge getragen ist,
5. die Durchflußrichtung, durch Pfeile oder in anderer Weise.

II. Bei der Angabe der Durchlaßfähigkeit und bei der Angabe der Einheit auf den Zählscheiben dürfen neben den deutschen auch fremdsprachige Bezeichnungen aufgebracht sein.

§ 4. Fehlergrenzen.

1. Die Abweichung der Anzeige des Wassermessers von der wirklich durchgeflossenen Wassermenge soll sowohl bei einer stündlichen Wassermenge, die der angegebenen Durchlaßfähigkeit (§ 2, Nr. 5) entspricht, als auch bei einer geringeren bis herab zu einem Zwanzigstel nicht mehr als 2 Hundertstel der durchgeflossenen Wassermenge betragen.

2. Die wirkliche Durchlaßfähigkeit darf nicht geringer sein als die angegebene.

3. Die Wassermesser müssen mindestens bei einem Fünfzigstel der angegebenen Durchlaßfähigkeit noch sicher angehen.

§ 5. Stempelung.

Die Stempelung geschieht auf einem Zinntropfen, der auf dem Gehäuse anzubringen ist. Außerdem werden alle Plomben gestempelt, die das Oeffnen des Wassermessers und eine Veränderung derjenigen Teile verhindern, welche in das Gehäuse hineinragen. Der Stempel auf dem Zinntropfen erhält das Jahreszeichen.

§ 6. Zugelassene Ausführungen.

Zulässig sind diejenigen Ausführungen, welche von der Normal-Eichungskommission veröffentlicht sind.

§ 7. Eichstellen.

Die Eichung erfolgt bis auf weiteres durch die Normal-Eichungskommission oder durch Eichämter, die hierzu im Einvernehmen mit der Normal-Eichungskommission ermächtigt werden.

Berlin, den 28. November 1913.

Die Kaiserliche Normal-Eichungskommission.

---

c) **Preußisches Ausführungsgesetz zur Maß- und Gewichtsordnung** vom 30. Mai 1908 (R.-G.-Bl. S. 349), vom 3. Juni 1912 (G.-S. 129).

§ 1. Das Gesetz vom 26. November 1869 (G.-S. S. 1165) wird aufgehoben.

§ 2. Die Aufsichtsbehörden (§ 17 der Maß- und Gewichtsordnung) sind Vorgesetzte im Sinne des § 19 Abs. 3 des Gesetzes, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten usw., vom 21. Juli 1852 (G.-S. S. 465).

Die mit der höheren Dienstaufsicht betrauten Behörden haben die im § 19 Abs. 5 und im § 23 dieses Gesetzes sowie die im § 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Festsetzung und den Ersatz der bei Kassen usw. vorkommenden Defekte vom 24. Januar 1844 (G.-S. S. 52) bezeichneten Befugnisse.

§ 3. Werden zum Zwecke der Nacheichung öffentliche Eichtage außerhalb der zuständigen Amtsstelle von der zuständigen Behörde angeordnet, so haben die Gemeinden:

1. die Zeit, zu der für ihren Bezirk Eichtage abgehalten werden, ortsüblich bekannt zu machen;
2. geeignete Räumlichkeiten bereit zu stellen;
3. auf Ersuchen der Eichungsaufsichtsbehörde die Erhebung der Eichgebühren und anderer Gefälle gegen eine Vergütung von drei vom Hundert der eingezogenen Beträge zu bewirken und die Beträge an die Eichamtskasse abzuliefern.

Die Gemeindevorsteher haben auch im übrigen die Eichbeamten bei der Abhaltung der im Abs. 1 bezeichneten öffentlichen Eichtage zu unterstützen.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen den Gemeinden obliegenden Verpflichtungen sind auch von den Gutsbezirken zu erfüllen.

§ 4. Die Beamten der Polizei sind befugt, bei dem eichpflichtigen Verkehre (§§ 6 bis 9 und § 13 der Maß- und Gewichtsordnung) dienenden Räumlichkeiten während der üblichen Geschäftsstunden zu betreten.

---

d) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufsichtsbehörden der Eichverwaltung sowie die Rang- und Titelverhältnisse der Eichungsinspektoren.

Vom 9. Juli 1912. (Ges.-S. 1912 S. 192.)

Auf den Bericht vom 5. Juli d. J. bestimme ich folgendes:

1. Die Dienstaufsicht über die staatlichen Eichämter wird von Eichungsinspektoren geführt. Sie sind von dem Minister für Handel und Gewerbe zu ernennen, der ihren Sitz und ihren Amtsbereich bestimmt.

2. Die Eichungsinspektoren gehören zur 5. Rangklasse der Provinzialbeamten.

Sie können mir nach mindestens zwölfjähriger Dienstzeit, welche von der Ernennung zum Regierungsbaumeister oder Gewerbeinspektionsassistenten oder Gewerbeassessor oder ständigen Mitarbeiter der Kaiserlichen Normaleichungskommission ab zu rechnen ist, zur Verleihung des Charakters als Gewerberat mit dem persönlichen Range als Räte 4. Klasse vorgeschlagen werden.

Den Eichungsinspektoren, die aus anderen als den vorgenannten Stellungen hervorgehen, kann in geeigneten Fällen die in diesen verbrachte Zeit angerechnet werden.

3. Die Dienstaufsicht über die Eichungsinspektoren wird von den Oberpräsidenten geführt.

Erstreckt sich der Aufsichtsbezirk eines Eichungsinspektors über mehrere Provinzen, so untersteht er in persönlicher Beziehung dem Oberpräsidenten, in dessen Bezirk er seinen dienstlichen Wohnsitz hat.

Der vorstehende Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Neues Palais, den 9. Juli 1912.

Wilhelm.

---

e) Ministerial-Erlaß vom 28. Dezember 1912 „Polizeiliche Revision der Meßgeräte."

I. 1. Wie die bisherigen so enthalten auch die neuen Bestimmungen nur die maßgebenden allgemeinen Grundsätze, deren Ausgestaltung im einzelnen den Provinzialbehörden obliegt.

2. Mit der periodischen Nacheichung (§ 11 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908) fallen die bisherigen polizeilich-technischen Revisionen fort.

Die neue Einrichtung wird aber nur dann den erstrebten Erfolg der Verbesserung des Maß- und Gewichtswesens unter gleichzeitiger Verminderung der Bestrafungen und Einziehung haben können, wenn die am eichpflichtigen Verkehre Beteiligten sich durch die polizeiliche Ueberwachung veranlaßt sehen, ihre Meßgeräte vollzählig zur Nacheichung vorzulegen. Der polizeilichen Revision kommt mithin eine wesentlich größere Bedeutung zu als bisher. Ihre Durchführung wird sichergestellt durch § 4 des Ausführungsgesetzes zur Maß- und Gewichtsordnung vom 3. Juni 1912 (Gesetzsamml. S. 129), wonach die Beamten der Polizei befugt sind, die dem eichpflichtigen Verkehr (§§ 6 bis 9 und 13 der Maß- und Gewichtsordnung) dienenden Räumlichkeiten während der üblichen Geschäftsstunden zu betreten.

3. Nach welchen Richtungen der Begriff des eichpflichtigen Verkehrs durch die §§ 6 und 22 der Maß- und Gewichtsordnung erweitert worden ist, kommt in Ziffer 2 der Bestimmungen zum Ausdruck. Um diese Vorschriften, die zum Teil sozialpolitische Zwecke verfolgen, durchzuführen, haben die Ortspolizeibehörden die Verzeichnisse der zu revidierenden Betriebe neu aufzustellen und dauernd auf dem laufenden zu erhalten. Entstehen Zweifel, so ist in geeigneten Fällen die Entscheidung der vorgesetzten Behörde einzuholen.

In den Ortspolizeibezirken, die von den Nacheichungsrundreisen nicht berührt werden, weil sie Sitz einer ständigen Eichamtsstelle sind, ist eine Nachprüfung der Verzeichnisse an Hand der auf den Nacheichungstagen (vergl. Ziffer 5 der Bestimmungen) nicht möglich. Die Polizeibehörden haben daher hier ihr besonderes Augenmerk auf die Richtighaltung der Verzeichnisse zu lenken. Es wird sich für sie häufig empfehlen, sich hierüber mit dem Verwalter der Eichamtsstelle in Verbindung zu setzen.

4. Die Bestimmungen enthalten keine Vorschriften über die Zeit, zu der die polizeilichen Revisionen abzuhalten sind und über ihre Zeitfolge im Verhältnis zu den Nacheichungstagen. Ob und welche Vorschriften in dieser Richtung zu geben sind, wird erst die praktische Erfahrung lehren. Uebertretungen der Nacheichungspflicht lassen sich erst nach Ablauf der Gültigkeitsfrist des Jahresstempels, am wirksamsten also durch Revisionen am Anfange des Kalenderjahres ermitteln. Durch

Revisionen vor den Nacheichungstagen können die Beteiligten auf sie hingewiesen werden, während sich spätere Revisionen dazu eignen, Säumige festzustellen, soweit dieser Zweck nicht auf dem in Ziffer 5 der Bestimmnngen angegebenen Wege erreicht wird.

II. 1. Die Vorschrift in Ziffer 6 der bisherigen Bestimmungen wegen Anfertigung tabellarischer Aufzeichnungen über das Ergebnis der polizeilichen Revisionen ist in dieser Allgemeinheit nicht aufrecht erhalten worden. Derartige Angaben erscheinen vielmehr in der Regel nur dann erforderlich, wenn der Verlauf des Nacheichungsgeschäfts ein besonderes Bedürfnis dazu erkennen läßt (vergl. Ziffer 12 der Bestimmungen). In welcher Weise die Polizeiaufsichtsbehörden sich durch Einforderung regelmäßiger Anzeigen von der Vornahme der polizeilichen Revisionen überzeugen wollen, bleibt der Bestimmung durch die Provinzial- oder Kreisbehörden überlassen.

2. Die in Nr. 11 angeordnete Ueberwachung ist im übrigen in der Weise auszuführen, daß sich die Polizeiaufsichtsbehörden durch unvermutete Stichproben bei einzelnen Eichpflichtigen von der Zuverlässigkeit der polizeilichen Revisionen überzeugen. Da ihnen hierfür häufig die geeigneten Organe fehlen werden, sind die Eichungsinspektoren angewiesen, geeignete technische Eichbeamte hierzu zur Verfügung zu stellen, die mit dem Vertreter der Polizeiaufsichtsbehörde oder allein in deren Auftrag unter Zuziehung eines Organs der Ortspolizeibehörde die Stichproben auszuführen haben. Die Eichbeamten werden diesen Dienst in der Regel gelegentlich anderer amtlicher Verrichtungen außerhalb ihres Wohnortes ausführen können; entstehen durch ihre Zuziehung Kosten, so werden sie von der Eichamtkasse getragen.

3. Die Eichungsinspektoren haben dem Regierungspräsidenten ihre Beobachtungen über die polizeilichen Revisionen alljährlich bis zum 1. Mai mitzuteilen und damit ihre etwaigen Vorschläge über die Vornahme von Stichproben zu verbinden.

III. Die Kalenderjahre 1913 und 1914 stellen für die Vornahme der Nacheichungen und der polizeilichen Revisionen insofern eine Uebergangszeit dar, als nach § 24 der Maß- und Gewichtsordnung die (regelmäßig zwei Jahre betragende) Nacheichungsfrist für diejenigen Meßgeräte, die noch kein Jahreszeichen tragen, mit dem 1. Januar 1913 beginnt, mithin erst mit dem Jahre 1914 endigt.

Letzteres gilt auch für die im Jahre 1912 mit dem Jahreszeichen versehenen Meßgeräte. Ein unmittelbarer Anlaß zur Benutzung der im Jahre 1913 stattfindenden Nacheichungstage besteht demnach nicht. Die am eichpflichtigen Verkehre Beteiligten werden die ihnen gebotene Gelegenheit indessen voraussichtlich benutzen, wenn sie darauf hingewiesen werden, daß die Bereisung des Jahres 1913 im folgenden Jahre nicht wiederholt wird. Auch im übrigen wird es sich für die Polizeibehörden und ihre Organe empfehlen, die Beteiligten gerade in den Uebergangsjahren auf die neuen Vorschriften hinzuweisen und sie dadurch vor späteren Uebertretungen zu schützen. Der Beginn der polizeilichen Maßnahmen ist übrigens nicht von dem Erscheinen der „Anleitung" (Ziffer 8 der Bestimmungen) abhängig zu machen.

Abdrücke des Erlasses und der Bestimmungen sind für die Landräte (bei Rheinprovinz und Oberamtmänner) sowie für die Bürgermeister der kreisfreien (bei Hannover: und die Magistrate der selbständigen) Städte und für die Vorsteher der Königlichen Polizeibehörden beigefügt.

Die „Bestimmungen" werden als Sonderbeilage der Regierungsamtsblätter veröffentlicht werden.

Berlin, den 28. Dezember 1912.

Der Minister für Handel und Gewerbe. **Der Minister des Innern.**

---

f) Bestimmungen über die polizeiliche Revision der Meßgeräte vom 28. Dezember 1912.

Gemäß § 4 des Ausführungsgesetzes zur Maß- und Gewichtsordnung vom 3. Juni 1912 (Gesetzsammlung S. 129) werden folgende

Bestimmungen über die polizeilichen Revisionen der Meßgeräte

erlassen.

1. Die Ortspolizeibehörden haben alle Gewerbebetriebe, in denen für den öffentlichen Verkehr zur Bestimmung des Umfanges von Leistungen Maße, Gewichte, Wagen oder sonstige Meßgeräte angewendet oder bereit gehalten werden, von Zeit zu Zeit einer Revision zu unterziehen. In ländlichen Bezirken können die Revisionen den Gendarmen übertragen werden.

2. Der Revision unterliegen außer den in offenen Verkaufsstellen ausgeübten Gewerbebetrieben

a) Genossenschaften und Konsumvereine, auch insoweit ihr Geschäftsbetrieb sich auf die Mitglieder beschränkt,

b) die zum Handelsverkehr (z. B. der Groß- oder Versandgeschäfte) dienenden Räume, in denen zur Bestimmung des Umfanges von Leistungen für Dritte gemessen oder gewogen wird,

c) fabrikmäßige Betriebe, in welchen zur Ermittelung des Arbeitslohns Maße, Gewichte oder Wagen angewendet werden,

d) Personen, welche aus der Landwirtschaft oder einem Zweige derselben, wie Geflügel- oder Bienenzucht, Fischerei, Obst- und Gemüsebau, einen fortgesetzten Erwerb ziehen, und bei denen das Maß der Erzeugnisse so weit über den eigenen Bedarf hinausgeht, daß ein regelmäßiger Absatz der Erzeugnisse unter Verwendung von Maßgeräten stattfindet.

3. Jeder Betrieb, in dem ein eichpflichtiger Verkehr stattfindet, ist alljährlich mindestens einmal, in Stadtkreisen mindestens zweimal zu revidieren. Der Regierungspräsident kann für Gemeinden mit lebhaftem Verkehr eine höhere Mindestziffer festsetzen.

4. Gewerbetreibende, die auf Messen und Märkten verkehren oder von einem Wanderlager aus oder im Umherziehen Waren feilbieten, sind öfters bei Gelegenheit zu revidieren.

5. In Orten, in denen Nacheichungstage stattfinden (vergl. § 3 des Ausführungsgesetzes), sind Gewerbetreibende, die von ihnen keinen oder unzureichenden Gebrauch machen, besonders eingehend zu revidieren. Die Polizeibehörden haben daher das Verzeichnis der am eichpflichtigen Verkehre Beteiligten an Hand der Eichlisten (§ 3 Ziffer 1 der Vorschriften vom 11. Dezember 1912, H.-M.-Bl. S. 570), die ihnen nach Ausführung des Nacheichungsgeschäfts zur Einsicht zugehen, durch die erforderlichen Nachträge und Vermerke zu ergänzen.

Der Eichungsinspektor hat die Eichlisten zu diesem Zweck dem Landrat (Oberamtmann), bei kreisfreien (in der Provinz Hannover auch bei selbständigen) Städten der Polizeiverwaltung auf einige Zeit zu übersenden.

6. Bei den Revisionen ist zu prüfen, ob die dem eichpflichtigen Verkehre dienenden Meßgeräte

a) in Gemäßheit der Maß- und Gewichtsordnung vorschriftsmäßig geeicht und innerhalb der im § 11 festgesetzten Fristen zur Nacheichung gebracht sind,

b) ob sie äußere Mängel oder Beschädigungen aufweisen, welche Zweifel an ihrer Richtigkeit begründet erscheinen lassen.

Eine Prüfung der Gegenstände auf ihre Richtigkeit innerhalb der für den Verkehr zugelassenen Grenzen findet nicht statt.

7. Die Revisionen sind stets unvermutet vorzunehmen, und es ist dabei namentlich darauf zu achten, daß die Beteiligten nicht einen Teil ihrer Meßgeräte verheimlichen und somit der Revision entziehen.

8. Zur näheren Unterweisung der Polizeibeamten wird eine Anleitung erlassen werden.

9. Werden Meßgeräte vorgefunden, die

a) ungeeicht sind oder deren Stempelzeichen nicht mehr erkennbar ist,

b) nicht mit einem gültigen Jahreszeichen versehen sind,

c) an deren Richtigkeit auf einem der in Ziffer 6 b erwähnten Gründe Zweifel bestehen,

so sind sie vorläufig in Beschlag zu nehmen.

Sind die Meßgeräte schwer oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten zu befördern, so können sie durch Einziehung einzelner Teile oder durch Anlegung von Siegeln, die eine Benutzung oder Verletzung ausschließen, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig unbrauchbar gemacht werden. Der Besitzer ist darauf hinzuweisen, daß er sich durch Verletzung der Siegel strafbar machen würde. Ueber die Beschlagnahme ist eine Niederschrift aufzunehmen, in welcher anzugeben ist, daß dieser Hinweis erfolgt ist.

10. In den Fällen 9 a und b hat die Ortspolizeibehörde gemäß § 22 der Maß- und Gewichtsordnung selbständig das Erforderliche zu veranlassen. Neben der Bestrafung des gemäß § 22 Abs. 2 a. a. O. Verantwortlichen ist auf die Unbrauchbarmachung oder die Einziehung der vorschriftswidrigen Meßgeräte zu erkennen, auch kann deren Vernichtung ausgesprochen werden. Es macht keinen Unterschied, ob die Geräte dem Bestraften gehören oder nicht. Anstelle der Einziehung oder Vernichtung ist die Unbrauchbarmachung auszusprechen, wenn schon durch die Entfernung oder Zerstörung eines einzelnen Teils des im übrigen unversehrt zu erhaltenden Meßgeräts dessen weitere Benutzung im Verkehre verhindert werden kann.

Im Falle 9 c sind die Meßgeräte, falls ihre Größe oder Beschaffenheit es zuläßt, dem Eichamte zur Prüfung zu übersenden. Je nach dem Ergebnis der Prüfung hat sie die Polizeibehörde entweder dem Eigentümer zurückzugeben oder gemäß § 22 a. a. O. das Weitere zu verfügen. Ist eine Untersuchung nicht tunlich, so kann die Polizeibehörde eine eichamtliche Prüfung an Ort und Stelle veranlassen, falls diese nicht von dem Eigentümer beantragt wird.

11. Die Polizeiaufsichtsbehörden haben die Ortspolizeibehörden bezüglich der gründlichen und sachgemäßen Durchführung der Revisionen zu informieren.

12. Erkennt der Eichungsinspektor, daß die Nacheichungstage in einem Ortspolizeibezirk unzulänglich benutzt werden, so übersendet er dem Landrat (Oberamtmann) bei kreisfreien (in der Provinz Hannover auch bei selbständigen) Städten der Polizeiverwaltung das in der Anlage angegebene Formular mit dem Ersuchen, ihm die Ergebnisse der

polizeilichen Revisionen mitzuteilen, die in dem betreffenden Ortspolizeibezirk oder gewissen Teilen desselben seit dem Nacheichungstage bis Ende Februar des folgenden Jahres stattgefunden haben.

13. Die Kosten der ortspolizeilichen Revisionen einschließlich derjenigen für die Uebersendung der in Beschlag genommenen Gegenstände gehören zu den Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung. Dasselbe gilt für die Kosten einer gemäß Ziffer 9 Absatz 2 von der Polizeiverwaltung veranlaßten eichamtlichen Prüfung.

14. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf öffentliche Behörden, auf Apotheken und hinsichtlich der Durchführung von § 7 der Maß- und Gewichtsordnung auf Betriebe, die der bergpolizeilichen Aufsicht unterstehen.

15. Die Bestimmungen über die Ausführung der periodisch zu wiederholenden polizeilichen Maß- und Gewichtsrevisionen vom 5. August 1885 treten außer Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1912.

Der Minister für Handel und Gewerbe. **Der Minister des Innern.**

---

g) Vorschriften für die Erhebung der Eichgebühren, Nebengebühren und Nebenkosten, die bei Rundreisen und Rundgängen sowie bei den Eichnebenstellen fällig werden.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern, dem Herrn Finanzminister und der Königl. Oberrechnungskammer werden für die Erhebung der Eichgebühren, Nebengebühren und Nebenkosten, welche bei den zum Zweck der Nacheichung ausgeführten Rundreisen und Rundgängen sowie bei den Eichnebenstellen fällig werden, sowie für die damit verbundenen Dienstgeschäfte folgende Vorschriften erlassen:

§ 1. 1. Bei Rundreisen zur Ausführung der durch § 11 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (R.-G.-Bl. S. 349) vorgeschriebenen Nacheichung sind die Gemeinden auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Ausführungsgesetzes vom 3. Juni 1912 (G.-S. S. 129) verpflichtet, auf Ersuchen die Einziehung der hierbei zur Hebung kommenden Eichgebühren und sonstigen Gefälle gegen eine Vergütung von 3 vom Hundert zu übernehmen.

2. Dieselbe Verpflichtung haben die Gemeinden übernommen, in deren Bezirk Eichnebenstellen errichtet sind.

§ 2. 1. Jeder zum Dienst auf Rundgängen und Rundreisen oder bei Eichnebenstellen regelmäßig verwendete Eichbeamte hat Einlieferungsscheine, die zu einem Blocke vereinigt und mit fortlaufenden Nummern zu versehen sind, zu verwenden.

Im Bedarfsfalle ist der Eichungsinspektor ermächtigt, die Uebertragung eines Blocks auf einen anderen Beamten anzuordnen.

Die Einlieferungsscheine sind nach dem beifolgenden Muster I aus dem Stamm und aus zwei Teilen (a und b) herzustellen. Zu ihnen ist Papier zu verwenden, das ein bequemes Zertrennen der einzelnen Teile zuläßt. Der Stamm und die beiden Teile eines Scheins müssen gleiche Nummern haben.

2. Auf den Einlieferungsschein muß das Eichamt, von welchem die Nacheichung ausgeführt wird, ersichtlich gemacht sein.

3. Bei Einlieferungsscheinen, die auf Eichnebenstellen gebraucht werden, ist das gleiche Muster zu verwenden.

4. Ein Beamter, dem Einlieferungsscheine zur Verwendung überwiesen werden, hat dabei festzustellen, ob die Nummern in der richtigen Reihenfolge vorhanden sind.

Bei den Einlieferungsscheinen für die Eichnebenstellen hat diese Feststellung durch einen Bürobeamten zu erfolgen. Für die Aufbewahrung der Einlieferungsscheine der Eichnebenstellen hat die Gemeinde zu sorgen.

Ueber die angeordneten Feststellungen ist ein von dem betreffenden Beamten zu vollziehender Vermerk zu den Akten zu bringen.

5. Die Einlieferungsscheine müssen sämtlich zur Verwendung kommen; bei Neubeschaffung ist jedesmal mit der Nummer 1 zu beginnen.

§ 3. 1. Die Ortspolizeibehörden haben über die am eichpflichtigen Verkehre beteiligten Personen und Betriebe gemeindeweise Eichlisten nach dem beiliegenden Muster II aufzustellen.

Die Eichlisten sind dem Eichbeamten bei seinem Eintreffen an der Nacheichstelle vorzulegen.

2. In der Eichliste sind die am eichpflichtigen Verkehre Beteiligten in den Städten und in Landgemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern nach Straßen (Plätzen) und Nummern aufzuführen. In kleineren Landgemeinden brauchen, falls nicht besondere Verhältnisse dieselbe Anordnung erforderlich machen, die Beteiligten nur alphabetisch aufgeführt zu werden, wenn ihre Anzahl mehr als 20 beträgt.

3. Die Formulare zu den Eichlisten (Muster II) sind von den Ortspolizeibehörden auf ihre Kosten zu beschaffen.

4. Personen, die in der Eichliste nicht aufgeführt sind, nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Eichbeamten aber daselbst aufzunehmen gewesen wären, sind nachzutragen.

Wandergewerbetreibende, die, ohne im Nacheichungsbezirke wohnhaft zu sein, Meßgeräte vorlegen, sind in die Eichliste derjenigen Gemeinde einzutragen, in der der Nacheichungstag abgehalten wird (vergl. § 9 Ziff. 2).

5. Legen Personen, die in der Eichliste aufgeführt sind, ihre Meßgeräte nicht vor, so hat sich der Eichbeamte in Spalte 8 darüber zu äußern, ob etwa eine Verpflichtung nicht vorliegt.

6. Bei Eichnebenstellen sind die Einlieferer von Meßgeräten in gleichen Listen nach der Zeitfolge aufzuführen. Die Eintragung ist durch die Gemeinde der Eichnebenstelle zu bewirken, wenn die Einlieferung vor dem Eintreffen des Eichbeamten erfolgt.

Die Kosten des Formulars sind von der Gemeinde zu tragen.

§ 4. 1. Der Eichbeamte hat bei den Nacheichungstagen (Eichnebenstellen) bei jeder Einlieferung auf dem der Nummerfolge nach entnommenen Einlieferungsschein (vergl. § 2) und zwar auf Abschnitt a zu vermerken:

a. Nacheichstelle (Eichnebenstelle),
b. Tag der Einlieferung,
c. des Einlieferers Name und Wohnort bezw. Wohnung und Nummer der Eichliste, in dem er aufgeführt ist,
d. Gattung und Anzahl der eingelieferten Gegenstände.

Abschnitt b ist dem Einlieferer als Ausweis auszuhändigen, Der Abschnitt a ist den eingelieferten Gegenständen beizufügen.

2. Werden bei Eichnebenstellen Meßgeräte schon vor Eintreffen des Eichbeamten eingeliefert, so hat die Ortsgemeinde die Annahme der Meßgeräte nach den Vorschriften in Ziffer 1 zu veranlassen und für die ordnungsmäßige Aufbewahrung der Meßgeräte und der ihnen beigefügten Scheine zu sorgen.

3. Erfolgt die Eichung bei Rundgängen oder außerhalb der Nacheichstelle (Eichnebenstelle) in der planmäßigen Reisezeit (Art. II der Anordnnng des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Nacheichungs- und Berichtigungsgebühren, vom 13. März 1912 — Ministerialbl. d. Handels- und Gew.-Verw. S. 84) — so sind für die dabei beteiligten Personen und Betriebe Einlieferungsscheine in gleicher Weise zu verwenden.

§ 5. Der Eichbeamte hat die eichamtliche Abfertigung auf dem Einlieferungsschein (Abschnitt a) in der für ihn vorgeschriebenen Weise ersichtlich zu machen.

Ferner hat er daselbst die Gebühren und die sonstigen Gefälle nach den bestehenden Anordnungen in Ansatz zu bringen. Er hat in die Eichliste (Muster II) in Spalte 5 die Nummer des Einlieferungsscheines und in Spalte 6 den Gesamtbetrag der angesetzten Gebühren nachzuweisen.

§ 6, Die Aushändigung der geprüften Gegenstände erfolgt gegen Rückgabe des Abschnitts b des Einlieferungsscheins. Der abfertigende Beamte ist bei Vorlage des Abschnitts nicht verpflichtet, die Berechtigung des Inhabers zu prüfen.

Wird der Abschnit b nicht beigebracht, so liegt eine Verpflichtung zur Auslieferung der Gegenstände nur vor, wenn die Empfangsberechtigung glaubhaft gemacht wird. Der abfertigende Beamte hat in diesem Falle die Empfangsnahme der Gegenstände von dem Abholer in der Eichliste bei dem Namen des betreffenden Beteiligten (Spalte 2 und 3) bescheinigen zu lassen.

§ 7. Für die Einziehung der Gebühren ist zu unterscheiden, ob diese

a) während der Abhaltung des Nacheichungstags oder
b) nach Beendigung des Nacheichungstags

erfolgen soll.

In welcher Weise die Einziehung erfolgen soll, ist bei der ortsüblichen Bekanntmachung des Termins der Abhaltung des Eichgeschäfts anzugeben.

Bei Eichnebenstellen ist nur die Einziehung nach Abs. 1 unter a zulässig.

§ 8. 1. Soll die Einziehung während der Abhaltung des Nacheichungstags erfolgen (§ 7 Abs. 1 unter a), so hat die Gemeinde der Nacheichstelle die Gebühren und sonstigen Gefälle für den gesamten Nacheichungsbezirk gegen die im § 1 vorgesehene Vergütung zu erheben.

Die Einzahlung der Gebühren ist den am eichpflichtigen Verkehre Beteiligten tunlichst bequem zu machen.

Die Aushändigung der an der Amtsstelle eingelieferten Gegenstände erfolgt nur gegen Vorlage der ordnungsmäßigen Quittung (Ziff. 3). Ist die Eichung außerhalb der Amtsstelle erfolgt (§ 4 Ziff. 3), so hat der Eichbeamte den Zahlungspflichtigen zur baldigen Zahlung der Gebühren bei der Einziehungsstelle (Absatz 1) aufzufordern.

2. Der Nachweis der eingezahlten Beträge erfolgt in Zahlungslisten nach dem beiliegenden Muster III; diese Formulare sind auf Kosten der Gemeinde zu beschaffen.

3. Den Zahlungspflichtigen ist Quittung unter Benutzung des in Spalte 9 der Eichliste (Muster II) befindlichen Vordrucks, der abzutrennen ist, zu erteilen.

In dem Quittungsformulare hat der Eichbeamte Wohnort und Namen des Gebührenpflichtigen, die laufende Nummer, unter der er in der Eichliste aufgeführt ist, sowie den Betrag der fälligen Gebühren anzugeben. Ferner hat er in ihm die Nummer des Einlieferungsscheines, in dem die Gebühren berechnet sind — Spalte 5 der Eichliste — zu vermerken.

Die Quittung ist von dem Ortserheber oder dem sonst mit der Einziehung beauftragten Beamten zu vollziehen (vergl. § 12 Ziff. 1 Abs. 2) und dabei die Nummer der Zahlungsliste (Ziff. 2) anzugeben.

4. Nach Beendigung des Nach-Eichungstags hat der Eichbeamte die Eichlisten (Muster II) der Gemeinde zu übergeben, welcher die Einziehung der Gebühren oblag (Ziff. 1).

5. Sobald sämtliche Gebühren eingezahlt sind, spätestens aber eine Woche nach Beendigung des Nacheichungstages, hat die Gemeinde, von der die Gebühren erhoben sind, die Aufrechnung der Spalte 5 der Zahlungsliste (Muster III) zu veranlassen und festzustellen, ob die eingezahlten Beträge mit der Summe der aufgerechneten Beträge übereinstimmen.

Darauf hat die Gemeinde die eingezogenen Beträge unter Abzug der ihr zustehenden 3% Hebegebühren mit der Zahlungsliste und den Eichlisten der zuständigen Eichamtskasse, die der Gemeinde durch den Eichbeamten zu bezeichnen ist, kostenfrei zu übersenden.

6. Um Einziehung der rückständigen Beträge hat die Eichamtskasse die Wohngemeinde der Zahlungpflichtigen unter Uebersendung der entsprechenden Quittungsvordrucke der Eichliste (Spalte 9) zu ersuchen; bei der Einziehung ist erforderlichenfalls das Verwaltungszwangsverfahren (vergl. Verordnungen vom 15. November 1899 — G.-S. S. 545 — und vom 18. März 1904 — G.-S. S. 36 — und Ausführungsanweisung vom 28. November 1899 nebst Nachtrag vom 4. Juli 1904) anzuwenden.

Die eingezogenen Beträge sind der Eichamtskasse nach Abzug der der Gemeinde zustehenden Hebegebühren von 3% kostenfrei zu übersenden.

Haben Beträge nicht eingezogen werden können, so sind die Gründe hierfür anzugeben.

7. Die Aushändigung der geeichten Gegenstände kann in Fällen der Ziffer 6 nur erfolgen, wenn der Zahlungspflichtige die ordnungsmäßig ausgestellte Quittung des Ortserhebers seines Wohnortes vorlegt.

8. Für die Aufbewahrung der nicht rechtzeitig abgeholten Gegenstände hat die Gemeinde des Nacheichungstags zu sorgen. Der Eichbeamte hat vor dem Verlassen dieses Ortes die Meßgeräte gemeindeweise zu ordnen und nach den Nummern der betreffenden Einlieferungsscheine zu bezeichnen. Die Einlieferungsscheine selbst hat der Eichbeamte an sich zu nehmen, um sie der nach Ziffer 9/10 aufzustellenden Uebersicht beifügen zu können.

9. Der Eichbeamte hat für jede Gemeinde des Nacheichungsbezirkes die Einlieferungsscheine nach ihrer Nummernfolge in einer besonderen Uebersicht zusammenzustellen, welche die Spalten 1 bis 11 der Hebeliste (Muster 5 der Kassenvorschriften vom 19. März 1912) enthalten muß.

In Spalte 1 dieser Uebersichten ist die Nummer des Einlieferungsscheines einzutragen. Die Uebersicht ist in den Spalten 2 bis 11 aufzurechnen.

10. Bei seiner Rückkehr in den dienstlichen Wohnsitz hat er für jede Gemeinde das Ergebnis dieser Uebersicht in einen besonderen Blockzettel (Muster 1 der Kassenvorschriften vom 19. März 1912) seines Eichamts wie folgt einzutragen:

Auf der linken Seite (unter: Eingelieferte Gegenstände)

„Für die am eichpflichtigen Verkehre Beteiligten der Gemeinde . . . . Kreis . . . . . ist der Nacheichungstag in der Zeit vom . . . bis . . . in . . . . . abgehalten worden. Verwendet sind dabei . . . Einlieferungsscheine, die nebst einer Uebersicht beiliegen."

Das Ergebnis der Aufrechnung der Uebersicht ist auf der rechten Seite (bestimmt für den Ansatz und die Berechnung der Gebühren) in den für die einzelnen Angaben vorgesehenen Spalten einzutragen.

Die Verwendung des Blockzettels ist in dem Dienstbuche des Eichamts (Muster 2 der Kassenvorschriften vom 19. März 1912) nachzuweisen.

11. Demnächst ist Teilzettel C dieses Blockzettels nebst der Uebersicht und den zugehörigen Einlieferungsscheinen (Abschnitt a) dem Eichungsinspektor zu übersenden, der ihre weitere Behandlung nach Maßgabe der Kassenvorschriften vom 19. März 1912 zu veranlassen hat.

Teilzettel B des Blockzettels verbleibt bei den Akten des Eichamts.

12. Bei Eichnebenstellen erfolgt die Einziehung der Gebühren und sonstigen Gefälle nach gleichen Grundsätzen.

§ 9. 1. Erklärt sich die Gemeinde der Nacheichstelle nicht bereit, die Gebühren während der Abhaltung des Nacheichungstages einzuziehen, so hat der Eichbeamte die geprüften Gegenstände nach Ausfüllung der Eichliste (Muster II) den Einlieferern ohne vorherige Zahlung des Gebührenbetrages auszuhändigen.

Er hat in diesem Falle nach Beendigung des Eichgeschäfts in dem betreffenden Nacheichungsbezirk oder in den ihm von dem Eichungsinspektor bezeichneten Fristen die

Eichlisten mit den zugehörigen Einlieferungsscheinen dem Eichungsinspektor zu übersenden, nachdem er die Gebührenbeträge in die gemeindeweise aufzustellende, in § 8 Ziff. 9 bezeichnete Uebersicht eingetragen hat.

2. Wandergewerbetreibende und Zahlungspflichtige, bei denen die spätere Einziehung voraussichtlich auf Schwierigkeiten stößt, haben die fälligen Eichgebühren jedoch sofort an den Ortserheber desjenigen Gemeindebezirks zu zahlen, in dem der Nacheichungstag abgehalten wird.

Die Aushändigung der geeichten Gegenstände erfolgt in diesen Fällen erst nach Vorlegung des vollzogenen Quittungszettels (Spalte 9 der Eichliste).

Gebührenpflichtige dieser Art sind in der Eichliste der Gemeinde, welche die Erhebung vorgenommen hat, am Schlusse unter einem besonderen Abschnitte nachzuweisen. Sind sie auch in anderen Eichlisten aufgeführt, so ist in diesem auf die anderweit veranlaßte Erhebung hinzuweisen.

3. Bis zur Beendigung des Nacheichungstages nicht abgeholte Gegenstände sind nach den Vorschriften in § 8 Ziffer 8 zu behandeln; Gegenstände, die nach Ziffer 2 nur nach Vorlegung der Quittung ausgehändigt werden dürfen, sind dabei besonders zu bezeichnen.

4. Der Eichungsinspektor läßt Einlieferungsscheine und Eichlisten feststellen und beauftragt die Eichamtskasse, die verpflichtete Gemeinde um Einziehung der in Spalte 6 vermerkten Beträge zu ersuchen. Die Eichamtskasse hat dem Zahlungsersuchen die Eichliste (Muster II) beizufügen; die Quittungszettel (Spalte 9) sind dabei dem Vordruck entsprechend auszufüllen.

5. Der Eichbeamte hat zu jeder Uebersicht nach Rückkehr an den dienstlichen Wohnsitz einen Blockzettel des Eichamts nach den Vorschriften im § 8 Ziff. 10 zu verwenden und, wie im § 8 Ziff. 11 vorgeschrieben, dem Eichungsinspektor zu übersenden; dabei ist darauf hinzuweisen, daß die entsprechenden Einlieferungsscheine bereits mit den Eichlisten übersandt sind.

6. Die Gemeinde hat die Einziehung der ihr überwiesenen Beträge mit möglichster Beschleunigung herbeizuführen und dem Einzahler den Empfang des Betrages auf dem abzutrennenden Quittungszettel (Spalte 9 der Eichliste) zu bescheinigen. Falls die Zahlung nicht rechtzeitig erfolgt, so hat die Gemeinde die rückständigen Beträge erforderlichenfalls im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens — vergl. § 8 Ziff. 6 — einzuziehen.

Die eingezogenen Beträge sind in Spalte 7 der Eichliste ersichtlich zu machen.

Die Gemeinde hat der Eichamtskasse innerhalb der von ihr gesetzten Frist die eingezogenen Beträge unter Abzug der ihr zustehenden 3% Hebegebühr nach erfolgter Aufrechnung der Spalte 7 kostenfrei zu übersenden und ihr die Eichliste gleichzeitig wieder zugehen zu lassen.

7. Bei Beträgen, die bis zu der in Ziffer 6 Abs. 3 vorgesehenen Absendung nicht haben eingezogen werden können, ist in Spalte 8 „Bemerkungen" der Eichliste ersichtlich zu machen, was hinsichtlich der Einziehung veranlaßt ist. Die später eingegangenen Beträge sind der Eichamtskasse unter näherer Bezeichnung der Zahlungspflichtigen (Angabe des Namens und der Nummer der Eichliste) ebenfalls kostenfrei sowie unter Abzug der 3% Hebegebühr zu übersenden.

§ 10. 1. Die Eichlisten (Muster II) sind von der Eichamtskasse kreisweise unter fortlaufender Nummer aufzubewahren.

2. Die von den Gemeinden abgelieferten Beträge sind von der Eichamtskasse in der Einnahmeliste (Muster 6 der Kassenvorschriften vom 19. März 1912) nachzuweisen.

Solange der insgesamt fällige Betrag noch nicht vollständig eingegangen ist, sind die eingezahlten Teilbeträge in der Hebeliste unter Spalte 12 zu vermerken; sobald aber der Betrag vollständig eingegangen ist oder rückständige Beträge niedergeschlagen sind (§ 30 Ziff. 4 der Kassenvorschriften vom 30. September 1909), ist die Spalte 12 der Hebeliste endgültig durch Hinweis auf die betreffende Eichliste auszufüllen.

3. Um eine zweckdienliche Ausfüllung der Spalte 12 der Hebeliste und der Spalte 4 der Einnahmeliste (Muster 5 und 6 der Kassenvorschriften vom 19. März 1912) zu erleichtern, sind für die einzelnen Kreise geeignete Buchstaben zu wählen und nebst den fortlaufenden Nummern der Eichlisten (s. Ziffer 1) in die bezeichneten Spalten einzutragen.

Die Bezeichnungen sind auf dem Titelblatte der Hebeliste und der Einnahmeliste ersichtlich zu machen.

4. Eichnebenstellen sind in gleicher Weise mit geeigneten Buchstaben zu bezeichnen und hierauf in der Hebeliste und Einnahmeliste hinzuweisen.

§ 11. 1. Die der Gemeinde für die Einziehung der Eichgebühr gewährte Hebegebühr (vergl. § 1 Ziff. 1) ist durch die Eichamtskasse bei Kap. 68 Tit. 15 unter einem besonderen Abschnitte zu verrechnen.

Der Betrag der einbehaltenen Hebegebühr ist von der Gemeinde ersichtlich zu machen.

Die eingezogenen Eichgebühren dürfen bei ihrer Verrechnung durch die Eichamtskasse nicht um den Betrag der einbehaltenen Hebegebühr gekürzt werden (vergl. § 42 Ziff. 6 der Kassenvorschriften vom 30. September 1909).

2. Die Reisekosten der Eichbeamten, soweit sie durch Reisen zur Wahrnehmung eichtechnischer Dienstgeschäfte bei den Eichnebenstellen entstehen, sind von der Gemeinde, auf deren Kosten die Eichnebenstelle errichtet ist, zu erstatten. Nehmen die Beamten bei einer solchen Reise auch außerhalb der Eichnebenstelle gebührenpflichtige Amtsgeschäfte vor, so werden die hierfür zu erhebenden Zuschläge auf den zu erstattenden Betrag angerechnet.

Die zu erstattenden Beträge sind bei Kap. 68 Tit. 12 Pos. b — sofern dieser Fonds noch offen ist — durch Absetzung von der Ausgabe zu vereinnahmen (vergl. § 31 der Kassenvorschriften vom 30. September 1909), andernfalls erfolgt die Vereinnahmung dieser Beträge bei Kap. 29 Tit. 3 Pos. d.

§ 12. 1. In den Amtsräumen hat ein Exemplar der Eichgebührenordnung sowie ein Exemplar dieser Vorschriften zur öffentlichen Einsicht auszuliegen, worauf in einem Aushang hinzuweisen ist.

Erfolgt die Einziehung der Eichgebühren und sonstigen Gefälle während der Abhaltung des Nacheichungstags (§ 8), so ist der Name des zur Erteilung von Quittungen über empfangene Gelder berechtigten Beamten und dessen Namenschrift auf dem Aushang ebenfalls ersichtlich zu machen.

2. In der ausliegenden Eichgebührenordnung muß jede etwaige Aenderung berücksichtigt sein; für ihre Richtighaltung in Bezug auf Nachträge und Aenderungen ist der Eichbeamte verantwortlich.

Berlin, den 11. Dezember 1912.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

---

h) Ministerialerlaß betr. Verwertung von polizeilich beschlagnahmten Eichgegenständen vom 27. Dezember 1902.

Behufs Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens bei der Behandlung der von den Polizeibehörden eingezogenen vorschriftswidrigen Gegenstände bestimme ich im Einverständnis mit dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe, daß geringwertige Gegenstände, wie Maße, Gewichte und einfache Wagen pp., unter Zuziehung eines Eichbeamten zum Gebrauch völlig untauglich zu machen und als Altmaterial zu verkaufen, wertvollere Gegenstände dagegen, welche sich nach dem Gutachten der Eichbehörde mit Rücksicht auf ihren Wert und ihre Beschaffenheit zur Wiederverwendung eignen, insbesondere wertvolle Wagen, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Instandsetzung und Neueichung öffentlich zu veräußern sind. Um zu verhindern, daß beim Verkauf der berichtigten Gegenstände die bestraften Gewerbetreibenden ihre unrichtig befundenen Gegenstände um ein Billiges zurückerwerben, hat der Verkauf unter Festsetzung bestimmter Minimaltaxen entweder freihändig an zuverlässige Käufer oder im Versteigerungswege erst nach Ablauf eines längeren Zeitraumes, etwa eines Jahres, zu erfolgen.

Berlin, den 27. Dezember 1902.

Der Minister des Innern.

---

i) Gesetz, betreffend die Bezeichnung des Raumgehalts der Schankgefäße, vom 20. Juli 1881 (R.-G.-Bl. S. 249).

§ 1. Schankgefäße (Gläser, Krüge, Flaschen usw.), welche zur Verabreichung von Wein, Obstwein, Most oder Bier in Gast- und Schankwirtschaften dienen, müssen mit einem bei der Aufstellung des Gefäßes auf einer horizontalen Ebene den Sollinhalt begrenzenden Strich (Füllstrich) und in der Nähe des Strichs mit der Bezeichnung des Sollinhalts nach Litermaß versehen sein. Der Bezeichnung des Sollinhalts bedarf er nicht, wenn derselbe ein Liter beträgt.

Der Strich und die Bezeichnung müssen durch Schnitt, Schliff, Brand oder Aetzung äußerlich und in leicht erkennbarer Weise angebracht sein. Zugelassen sind nur Schankgefäße, deren Sollinhalt einem Liter oder Maßgröße entspricht, welche vom Liter aufwärts durch Stufen von $^1/_2$ Liter, vom Liter abwärts durch Stufen von Zehnteilen des Liters gebildet wird. Außerdem sind zugelassen Gefäße, deren Sollinhalt $^1/_4$ Liter beträgt.

§ 2. Der Abstand des Füllstrichs von dem oberen Rande der Schankgefäße muß

a) bei Gefäßen mit verengtem Halse, auf dem letzteren angebracht, zwischen 2 und 6 cm,

b) bei anderen Gefäßen zwischen 1 und 3 cm betragen.

Der Maximalbetrag dieses Abstandes kann durch die zuständige höhere Verwaltungsbehörde hinsichtlich solcher Schankgefäße, in welchen eine ihrer Natur nach stark schäumige Flüssigkeit verabreicht wird, über die vorstehend bezeichneten Grenzen hinaus festgestellt werden.

§ 3. Der durch den Füllstrich begrenzte Raumgehalt eines Schankgefäßes darf

a) bei Gefäßen mit verengtem Halse höchstens $^1/_{50}$,

b) bei anderen Gefäßen höchstens $^1/_{30}$

geringer sein als der Sollinhalt.

§ 4. Gast- und Schankwirte haben gehörig gestempelte Flüssigkeitsmaße von einem zur Prüfung ihrer Schankgefäße geeigneten Einzel- oder Gesamtinhalt bereit zu halten.

§ 5. Gast- und Schankwirte, welche den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

Gleichzeitig ist auf Einziehung der vorschriftswidrig befundenen Schankgefäße zu erkennen, auch kann die Vernichtung derselben ausgesprochen werden.

§ 6. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf festverschlossene (versiegelte, verkapselte, festverkorkte usw.) Flaschen und Krüge, sowie auf Schankgefäße von $^1/_{20}$ Liter oder weniger nicht Anwendung.

§ 7. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1884 in Kraft.

Gegeben, Bad Gastein, den 20. Juli 1881.

---

k) Bekanntmachung der Normal-Eichungskommission, betreffend Abänderung und Ergänzung der Eichordnung. Vom 6. März 1913.

(Besondere Beilage zu Nr. 20 des Reichsgesetzblatts.)

Artikel 1.

Eichung von Milchmaßen.

§ 43 der Eichordnung erhält eine Nummer 9 folgenden Inhalts:

„9. Es ist zulässig, bei Schwimmermaßen eine Vorrichtung anzubringen, die selbsttätig ein weiteres Steigen des Schwimmers verhindert, nachdem ein bestimmter Flüssigkeitsstand erreicht ist. Maße dieser Art dürfen eine Ueberlaufeinrichtung haben, auch darf der ringförmige Zwischenraum zwischen dem Schwimmer und der Maßwand einen Teil des Maßraumes bilden."

Artikel 2.

Eichung von Gewichten.

§ 10 Abs. 2 der Eichordnung enthält folgenden Satz 3:

„Bei den Gewichten von 10 mg abwärts darf von der Aufbringung des Jahreszeichens abgesehen werden (§ 80)."

§ 80 Nr. 1 Abs. 2 der Eichordnung erhält folgenden Satz 2:

„Bei den Gewichten von 10 mg abwärts darf bei der Neueichung von der Aufbringung des Jahreszeichens abgesehen werden."

Artikel 3.

Eichung von Handelswagen.

In § 94 der Eichordnung treten an die Stelle des Abs. 2 folgende Bestimmungen:

„Außerdem ist bei den Tafelwagen in Umschlußkasten die größte zulässige Last auch auf der Außenseite des Kastens untrennbar, entweder unmittelbar auf diesem oder auf einem durch Stempelung zu sichernden Schilde, anzubringen. Bei Laufgewichtswagen soll der letzten Zahlenangabe der Hauptskala die Bezeichnung kg beigefügt sein. Zulässig ist allgemein außerdem noch die Anbringung der Tragfähigkeit auf dem Gestell von Wagen durch Aufschlagen, Eingießen oder in ähnlicher Weise."

Artikel 4.

Eichung von einfachen Balkenwagen mit Laufgewicht.

In § 92 der Eichordnung treten an die Stelle der Nr. 5 folgende Bestimmungen:

„5. Eine Reguliervorrichtung ist nur zulässig, wenn die Wage mehrere Laufgewichte mit Skalen besitzt oder wenn die Skale selbst als Laufgewicht dient."

Artikel 5.

Eichung von selbsttätigen Balkenwagen.

§ 102 Nr. 7 Abs. 2 der Eichordnung erhält folgenden Satz 3:

„Das zweite Zählwerk darf fehlen, wenn die überschießenden Beträge an stückigem Material nach ihrer Verwägung in geeigneter Weise auf das Hauptzählwerk, in diesem Falle also das einzige Zählwerk übertragen werden."

Berlin, den 6. März 1913.

Die Kaiserliche Normal-Eichungskommission.

---

13. Plakatwesen.

a) Polizei-Verordnung betreffend das Plakatwesen im Stadtkreis Gleiwitz.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Magistrats Folgendes verordnet:

§ 1. Das Anbringen von Plakaten jeglicher Art an Häusern, Mauern, Toren und Türen pp. im hiesigen Stadtbezirk wird untersagt.

Plakate dürfen nur an den zu diesem Zwecke bestimmten Anschlagssäulen und -Tafeln, sowie an den Transformatorengehäusen angebracht werden, an letzteren jedoch nur insoweit, als dadurch das Oeffnen der an denselben befindlichen Thüren nicht behindert wird. Darüber hinaus kann die Polizei-Verwaltung ausnahmsweise das Anbringen von Plakaten auch an anderen geeigneten Orten, sowie die Aufstellung besonderer Anschlagstafeln auf und an öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen gestatten.

§ 2. Die Befugnis öffentlicher Behörden, ihre Bekanntmachungen, Erlasse und Anzeigen auch an anderen Orten anzubringen, wird hierdurch nicht berührt.

Auch bleiben Privatpersonen berechtigt, Anzeigen, welche lediglich ihre eigenen Interessen betreffen, an ihren Grundstücken oder in den in ihrem Besitz befindlichen Räumlichkeiten anzubringen.

§ 3. Anzeigen oder Bekanntmachungen an den im § 1 erwähnten Vorrichtungen anzubringen ist nur derjenige berechtigt, welchem vom Magistrat das Recht der Benutzung dieser Vorrichtungen ausdrücklich eingeräumt ist.

Der hiesige Magistrat und die Polizei-Verwaltung sind jedoch befugt, in dringenden Fällen Bekanntmachungen durch ihre Beamten oder von diesen beauftragte Personen anbringen zu lassen.

§ 4. „Papier von **roter** Farbe wird für die Bekanntmachungen öffentlicher Behörden vorbehalten und darf zu anderen Plakaten nicht verwendet werden." *)

§ 5. Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, oder wer die Aschlagsvorrichtungen oder die Plakate beschädigt, beschmutzt oder sonstigen Unfug an denselben verübt, verfällt, soweit nicht allgemeine Strafgesetze höhere Strafe androhen, in eine Geldstrafe bis zu 15 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Haft bis zu 3 Tagen tritt.

§ 6. Diese Polizei-Verordnung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig wird die denselben Gegenstand regelnde Polizei-Verordnung vom 7. April 1898 hierdurch aufgehoben.

Gleiwitz, den 17. August 1909.

Die Polizei-Verwaltung. J. V.: Miethe.

---

b) Regierungs-Polizeiverordnung, betreffend den Schutz gegen Verunstaltung des Landschaftsbildes, vom 3. Juli 1913. (Amtsbl. S. 304.)

Auf Grund der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) in Verbindung mit den Bestimmungen des Gesetzes gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden vom 2. Juni 1902 (G.-S. S. 159) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes verordnet:

§ 1. Die Anbringung solcher Reklameschilder und sonstiger Aufschriften und Abbildungen, die das Landschaftsbild verunzieren, ist außerhalb der geschlossenen Ortschaften verboten:

1. Auf beiden Seiten von Eisenbahnstrecken, bis auf eine Entfernung von je 300 m vom Bahnkörper ab gerechnet, in folgenden Kreisen: Neiße Stadt, Neiße Land, Grottkau, Falkenberg, Neustadt, Leobschütz, Ratibor Stadt, Ratibor Land, Pleß, Oppeln Stadt, Oppeln Land, Groß-Strehlitz, Cosel, Gleiwitz, Tarnowitz, Kreuzburg, Rosenberg, Lublinitz;
2. auf beiden Seiten des Oderstromes, bis auf eine Entfernung von je 300 m von den Ufern ab gerechnet.

§ 2. Bereits bestehende Anlagen der im § 1 genannten Art sind binnen 3 Monaten zu beseitigen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 und 2 werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt, geahndet.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt am 15. Juli 1913 in Kraft.

Oppeln, den 3. Juli 1913.

Der Regierungspräsident.

---

14. Gesindewesen.

a) Gesindeordnung vom 8. November 1810 (G.-S. S. 101). (Auszug.)

§ 9. Dienstboten, welche schon vermietet gewesen, müssen bei dem Antritte eines neuen Dienstes die rechtmäßige Verlassung der vorigen Herrschaft nachweisen.

*) Anm. § 4 ist durch Polizeiverordnung vom 21. 8. 1911 in den obigen Wortlaut umgeändert.

§ 10. Leute, die bisher noch nicht gedient zu haben angeben, müssen durch ein Zeugnis ihrer Obrigkeit dartun, daß bei ihrer Annehmung als Gesinde kein Bedenken obwalte.

§ 11. Hat jemand mit Verabsäumung der Vorschriften § 9 und 10 ein Gesinde angenommen: so muß, wenn ein anderer, dem ein Recht über die Person oder auf die Dienste des Angenommenen zusteht, sich meldet, der Mietskontrakt als ungültig sofort wieder aufgehoben werden.

§ 12. Außerdem hat der Annehmende durch Uebertretung dieser Vorschriften eine Geldbuße von einem bis zehn Taler an die Armenkasse des Orts verwirkt.

§ 51. Weigert sich das Gesinde, den Dienst anzutreten, so muß es dazu von der Obrigkeit*) durch Zwangsmittel angehalten werden. Bleiben diese fruchtlos und ist die Herrschaft deshalb genötigt, einen anderen Dienstboten zu mieten, so muß das Gesinde nicht allein den Schaden, welcher der Herrschaft hierdurch erwächst, ersetzen, und das Miets-geld zurückgeben, sondern es verfällt noch überdies in eine Strafe, die nach Maßgabe der Verschuldung auf zwei bis zehn Taler oder bei Unvermögenden auf Haft festzusetzen ist.

§ 167. Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst verläßt, muß durch Zwangsmittel zu dessen Fortsetzung angehalten werden.

---

b) Ober-Präsidial-Polizei-Verordnung betr. die Abstempelung der Gesindebücher vom 8. August 1887.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Provinzial-rats zum Zwecke der Regelung der Gesinde-Verhältnisse für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes verordnet:

§ 1. Jeder Dienstbote, welcher fortan in Gesindedienst tritt oder die Dienstherrschaft wechselt, muß sich im Besitz eines von der Polizeibehörde seines Wohn- bezw. Aufenthalts-ortes ausgefertigten Gesindebuches befinden.

§ 2. Geändert durch Oberpräsidial-Polizeiverordnung vom 3. Mai 1914, siehe unten.

§ 3. Jeder Dienstbote, hat beim Ausscheiden aus dem Dienste die Herrschaft um die Eintragung eines vollständigen Zeugnisses über seine Führung und sein Benehmen in das Gesindebuch anzugehen und für den Fall, daß die Eintragung des Zeugnisses ver-weigert werden sollte, die Polizeibehörde hiervon in Kenntnis zu setzen, durch welche so-dann die Herrschaft gemäß § 5 der Verordnung vom 29. September 1846 (Ges.-S. S. 467) zur Erfüllung jener Obliegenheiten anzuhalten ist.

§ 4. Dienstboten, welche den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandeln, verfallen in eine Geldstrafe bis zu 30 Mark, welche im Unvermögensfalle in entsprechende Haft umzuwandeln ist.

§ 5. Eine gleiche Strafe trifft die Dienstherrschaft, welche einen Dienstboten in ihren Dienst nimmt, welcher sich nicht im Besitze eines ordnungsmäßigen Gesindebuches befindet.

§ 6. Die denselben Gegenstand betreffende, für den Regierungsbezirk Liegnitz er-lassene Polizei-Verordnung vom 31. August 1854 — Amtsblatt Seite 383 — wird hierdurch aufgehoben.

Breslau, den 8. August 1887.

Der Oberpräsident.

Zu **b) Oberpräsidial-Polizeiverordnung** vom 3. März 1914.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. Seite 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) wird unter Zu-stimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes verordnet:

§ 1. Der § 2 der Polizeiverordnung über die Regelung der Gesindeverhältnisse vom 8. August 1887 (veröffentlicht im Regierungs-Amtsblatt Breslau Seite 264/5, Liegnitz Seite 245/6, Oppeln Seite 232) erhält folgende Fassung:

§ 2. Bei jedem Dienstantritt ist das Gesindebuch der Herrschaft zur Einsichtnahme und innerhalb 8 Tagen der Einwohner-Meldebehörde des Dienstorts (in Städten Polizei-behörde, auf dem Lande Gemeinde- oder Gutsvorsteher) zur unentgeltlichen Abstempelung vorzulegen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Breslau, den 3. März 1914.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

---

*) Anm. Obrigkeit-Ortspolizeibehörde des Ortes, in dem der Dienst zu leisten ist, vergl. § 132 des Landesverwaltungsgesetzes (bis 150 Mk. oder zwei Wochen Haft).

c) **Gesetz, betreffend die Verletzung der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter,** vom 24. April 1854. (G.-S. S. 214.)

§ 1. Gesinde, welches hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der zu seiner Aufsicht bestellten Personen sich zuschulden kommen läßt, oder ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst versagt oder verläßt, hat auf den Antrag der Herrschaft, unbeschadet deren Rechts zu seiner Entlassung oder Beibehaltung, Geldstrafe bis zu fünf Talern oder Gefängnis bis zu drei Tagen verwirkt.

Dieser Antrag kann nur innerhalb vierzehn Tagen seit Verübung der Uebertretung, oder, falls die Herrschaft wegen der letzteren das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, vor dieser Entlassung gemacht werden.

Bis zum Anfang der Vollstreckung der Strafe ist die Zurücknahme des Antrags zulässig.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 finden auch Anwendung:

b) auf das Verhältnis zwischen den Personen, welche von den zu Diensten verpflichteten bäuerlichen Besitzern zur Verrichtung dieser Dienste gestellt werden, und den Dienstberechtigten oder den von ihnen bestellten Aufsehern;

c) auf das Verhältnis zwischen dem Besitzer eines Landgutes oder einer andern Acker- oder Forstwirtschaft, sowie den von ihm zur Aufsicht über die Wirtschaftsarbeiter bestellten Personen und solchen Dienstleuten, welche gegen Gewährung einer Wohnung in den ihm gehörigen oder auf dem Gute befindlichen Gebäuden und gegen einen im voraus bestimmten Lohn behufs der Bewirtschaftung angenommen sind (Instleute, herrschaftliche Tagelöhner, Einlieger, Katenleute u. dgl.);

d) auf das Verhältnis zwischen solchen Handarbeitern, welche sich zu bestimmten land- oder forstwirtschaftlichen Arbeiten, wie z. B. Erntearbeiten auf Acker und Wiese, Meliorationsarbeiten, Holzschlägen usw., verdungen haben, und dem Arbeitgeber oder den von ihm bestellten Aufsehern.

§ 3. Gesinde [Schiffsknechte], Dienstleute oder Handarbeiter der § 2b, c, d bezeichneten Art, welche die Arbeitgeber oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Arbeitgebern verabreden, oder zu einer solchen Verabredung andere auffordern, haben Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre verwirkt.

§ 4. Hausoffizianten (§ 177 seq. Titel 5, Teil II des A. L.-R.) sind den Strafvorschriften dieses Gesetzes nicht unterworfen.

§ 5. Die festgesetzten Geldstrafen fließen zur Ortsarmenkasse.

Gegeben Potsdam, den 24. April 1854.

---

15. Verschiedenes.

a) **Ober-Präsidial-Polizei-Verordnung, betreffend das unbefugte Aufziehen und Führen von Flaggen, vom 30. Januar 1896.**

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 155) wird hierdurch für den Umfang der Provinz Schlesien unter Zustimmung des Provinzialrats folgendes verordnet:

Wer unbefugt eine der Standarten Seiner Majestät des Kaisers und Königs oder die Standarte eines der Mitglieder des Königlichen Hauses oder eine dienstlicher Flagge oder Gösch oder ein dienstliches Kommando- oder Unterscheidungszeichen oder eine sonstige Flagge, zu deren Führung es besonderer Genehmigung bedarf, oder diesen ähnliche Flaggen oder Abzeichen aufzieht oder führt, wird, wenn er nicht nach anderen Vorschriften strengere Strafe verwirkt hat, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

Breslau, den 30. Januar 1896.

Der Ober-Präsident.

---

b) **Ministerialerlaß, betreffend die Entfaltung einer roten Fahne bei einem Aufzuge,** vom 26. Februar 1892.

Ew. Hochwohlgeboren lasse ich beifolgend Abschrift einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 9. v. Mts. in der Verwaltungsstreitsache des S. in B. gegen den Oberpräsidenten der Provinz B. zur gefl. Kenntnisnahme zugehen. In dieser Entscheidung hat das Oberverwaltungsgericht anerkannt, daß die Ortspolizeibehörde befugt ist, die Entfaltung oder Vortragung einer roten Fahne bei einem Aufzuge zu verbieten

und durch zwangsweise Wegnahme der Fahne tatsächlich zu verhindern, sofern nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Polizeibehörde aus diesem Aufzuge eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder eine Beeinträchtigung der Verkehrsrücksichten zu befürchten steht. Zugleich ist darauf hingewiesen worden, daß nach einer Obertribunal-Entscheidung vom 11. September 1877 eine zu einer Festfeier vereinigte Menschenmenge, welche sich in einer Weise, die die Aufmerksamkeit des Publikums zu erregen und die öffentliche Ordnung, insbesondere den Verkehr zu gefährden geeignet ist, als ein Aufzug im Sinne des § 10 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 zu betrachten ist.

Berlin, den 26. Februar 1892.

Der Minister des Innern.

---

c) **Gesetz über die Landestrauer**, vom 14. April 1903 (G.-S. S. 115).

Bei dem Ableben des Königs, der Königin und einer verwitweten Königin von Preußen findet eine Landestrauer nach folgenden Bestimmungen statt:

§ 1. Die Glocken der Kirchen werden mittags von 12 bis 1 Uhr 14 Tage lang geläutet.

§ 2. Oeffentliche Musik sowie öffentliche Lustbarkeiten und Schauspielvorstellungen sind vier Tage lang vom Sterbetag (einschließlich) ab und am Tage der Beisetzung einzustellen.

§ 3. Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe von 15 bis 150 Mark bestraft.

§ 4. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Die Allerhöchste Kabinettsorder vom 28. November 1845, betreffend das Trauerreglement vom 7. Oktober 1797, und die bisher in Kraft gebliebenen Vorschriften des letzteren werden aufgehoben.

Gegeben Berlin im Schloß, den 14. April 1903.

---

d) **Ministerial-Erlaß vom 12. 9. 1905 über das Flaggen Königlicher Gebäude.**

Die Königlichen Gebäude sind zu beflaggen:

am	Geburtstage	des Kaisers,
„	„	der Kaiserin,
„	„	des Kronprinzen,
„	„	der Kronprinzessin,
„		Neujahrstage,
„		Sonntage des Krönungs- und Ordensfestes,
„		2. September (Sedantag),

und zwar von früh morgens bis Sonnenuntergang.

---

e) **Bekanntmachung vom 9. Juli 1908, betr. Abführung von Orden und Ehrenzeichen.**

Es wird erneut darauf hingewiesen, das alle Orden und Ehrenzeichen mit Ausnahme der nachstehend bezeichneten Auszeichnungen von den Angehörigen verstorbener Inhaber alsbald nach dem Tode derselben an die Polizeibehörde ihres Wohnortes bezw. an das Landratsamt abzuliefern sind:

Von der Rücklieferung sind ausgeschlossen:

1. Die am Erinnerungsbande (weißes sechsmal schwarzgestreiftes Band mit rotem Vorstoß) verliehenen Königlichen Kronenorden 3. und 4. Klasse und Allgemeinen Ehrenzeichen mit dem roten Kreuz und ohne dieses.
2. Das Rechtsrittterkreuz des Johannitordens.
3. Die Rote Kreuzmedaille 3. Klasse.
4. Die Krönungsmedaille.
5. Die Kriegsdenkmünze für 1864.
6. Die Kriegsdenkmünze für 1870/71.
7. Die Kaiser Wilhelm-Erinnerungsmedaille.
8. Die Chinadenkmünze.
9. Die Hannoversche Jubiläumsdenkmünze.
10. Die Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr und
11. Die Landwehrdienstauszeichnung 2. Klasse.

Das Düppelersturmkreuz, das Alsenkreuz und das Erinnerungskreuz für 1866 ist bei demjenigen Kirchspiel zwecks Aufbewahrung abzugeben, welchem der Verstorbene zuletzt angehört hat.

Das Dienstauszeichnungskreuz, die drei Klassen der Dienstauszeichnung und die Landwehrdienstauszeichnung 1. Klasse sind den zuständigen Bekleidungsämtern abzuliefern. Alle übrigen, vorstehend nicht aufgeführten Auszeichnungen sind an die Polizeibehörden bezw. an das Landratsamt abzuliefern.

Gleiwitz, den 9. Juli 1908.

Der Magistrat.

---

f) Regierungs-Polizeiverordnung, betreffend kinematographische Vorführungen und deren Besuch durch Kinder, vom 25. Januar 1911.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgende Polizeiverordnung erlassen:

I. **Allgemeines.**

§ 1. Zur öffentlichen kinematographischen Vorführung dürfen nur solche Bilder gelangen, deren Darbietung von der Ortspolizeibehörde vorher genehmigt worden ist.

§ 2. Mindestens 3 Tage vor der Vorführung ist zu diesem Zweck der Ortspolizeibehörde ein Verzeichnis vorzulegen, das die einzelnen Bilder mit Angabe des Titels, unter denen sie in den Handel gebracht werden, und der Fabrik, die sie hergestellt hat, enthält.

§ 3. Handelt es sich um Bilder, die bereits von dem Polizeipräsidenten in Berlin zur öffentlichen Vorführung zugelassen sind, und befindet sich der Unternehmer im Besitz eines Nachweises über diese Genehmigung, so braucht das Verzeichnis, in das eine hierauf bezügliche Angabe aufzunehmen ist, erst 24 Stunden vor der Vorführung eingereicht zu werden.

§ 4. Auf Verlangen ist jedes zur öffentlichen Vorführung bestimmte kinematographische Bild vor erfolgter Genehmigung einem Beamten der Polizeibehörde in einem von dieser zu bestimmenden Raum vorzuführen.

§ 5. Das mit dem Genehmigungsvermerk versehene Verzeichnis ist dem Unternehmer zurückzugeben.

§ 6. Dieses Verzeichnis sowie die Nachweise einer etwa schon durch den Polizeipräsidenten in Berlin erfolgten Genehmigung (§ 3) sind während der öffentlichen Vorführung derart bereit zu halten, daß sie von dem revidierenden Beamten jederzeit eingesehen werden können.

§ 7. Die öffentliche Vorführung kinematographischer Bilder darf nur unter denjenigen Titeln erfolgen, unter denen sie in das Verzeichnis (§ 2) eingetragen sind.

II. **Kindervorstellungen.**

§ 8. Personen unter 16 Jahren dürfen, auch wenn sie sich in Begleitung Erwachsener befinden, nur zu solchen öffentlichen kinematographischen Vorstellungen zugelassen werden, die von der Ortspolizeibehörde als Kindervorstellungen schriftlich genehmigt sind.

§ 9. Diese Vorstellungen müssen als „Kindervorstellungen" sowohl an dem Eingange des Schaustellungsraumes als auch an der Kasse durch deutlich lesbare Aufschriften angekündigt werden. Sie müssen spätestens 6 Uhr nachmittags beendet sein.

§ 10. Von der Vorführung in den Kindervorstellungen sind alle Bilder ausgeschlossen, die geeignet sind, die geistige oder sittliche Entwickelung der Kinder ungünstig zu beeinflussen.

§ 11. Die polizeiliche Genehmigung der Kindervorstellungen ist bei der Ortspolizeibehörde immer (auch im Falle des § 3) mindestens 3 Tage vor dem Beginn der Vorführung gemäß § 2 zu beantragen.

§ 12. Der Genehmigung der Kindervorstellungen hat stets eine Vorführung sämtlicher zu genehmigenden Bilder gemäß § 4 zum Zwecke der Prüfung voranzugehen. Zu diesen Prüfungen sollen die Ortspolizeibehörden geeignete Personen (Schulaufsichtsbeamte, Rektoren, Lehrer, Lehrerinnen) als Gutachter hinzuziehen.

III. **Strafandrohung.**

§ 13. Uebertretungen der Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht weitergehende Strafbestimmungen Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 14. Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1911 in Kraft.

Oppeln, den 25. Januar 1911.

Der Regierungspräsident.

g) **Ministerial-Erlaß, betr. Ueberfliegen verbotener Zonen,** vom 5. August 1913.

In Ergänzung der Vorschriften unter Abschnitt A Ziffer 3, Absatz 2, Satz 1 Abschnitt B a Ziffer 3 und Abschnitt C Ziffer 5 unseres Erlasses vom 22. Oktober 1910 — III. B. 12. 819. D. M. d. ö. A., II. d. 2528 M. d. J. — sowie des Erlasses vom 21. Dezember 1910 — III. B. 12. 908 D. M. d. ö. A., II. d. 3645 M. d. J. — bestimmen wir folgendes:

Flüge über verbotene Zonen oder Aufstiege innerhalb solcher sind, falls nicht eine schriftliche Erlaubnis der zuständigen militärischen Behörde (Gouvernement, Kommandantur ꝛc.) erteilt ist, zu verbieten. Die Festsetzung der verbotenen Zonen erfolgt durch die Militär- (Marine)-Verwaltung.

Die Mitnahme von photographischen Apparaten ist grundsätzlich nicht zu gestatten. Zuverlässigen Personen kann jedoch die Mitnahme solcher Apparate, abgesehen von fernphotographischen Apparaten, seitens der Ortspolizeibehörde des Aufstiegortes erlaubt werden.

Von der Beifügung von Abdrücken dieses Erlasses ist abgesehen, da der Erlaß in einer der nächsten Nummern des „Reichs- und Staatsanzeigers" veröffentlicht werden wird. Die nachgeordneten Behörden sind hierauf hinzuweisen.

Berlin, den 5. August 1913.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. **Der Minister des Innern.**

---

h) **Oberpräsidial-Polizeiverordnung, betreffend den Transport und Versand, Verkauf von Krebsen,** vom 4. April 1892 (Amtsbl. S. 158).

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Provinzialrats nachstehende Polizeiverordnung für den Umfang der Provinz Schlesien erlassen:

1. Wer während der gesetzlichen Schonzeit vom 1. November bis 31. Mai inklusive Krebse transportiert, feilhält oder verkauft, ohne mit einer amtlichen Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Fangortes (Ursprungszeugnis) darüber versehen zu sein, daß die Krebse vor der Schonzeit oder in geschlossenen Gewässern oder im Auslande gefangen sind, und
2. wer während derselben gesetzlichen Schonzeit Krebse versendet, ohne der Sendung ein solches Ursprungszeugnis in sichtbarer Form beigefügt zu haben,

wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Breslau, den 4. April 1892.

Der Oberpräsident.

---

i) **Regierungs-Polizeiverordnung, betreffend Verbot des Fangens und des Verkaufs von Krebsweibchen,** vom 8. Mai 1908 (Amtsbl. S. 169).

Da dringende Rücksichten auf die Erhaltung und Förderung des Krebsbestandes in einzelnen Gewässern des Regierungsbezirks Oppeln dies erfordern, wird auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit § 10 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes für die Provinz Schlesien vom 8. August 1887 (G.-S. S. 406 ff.) unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln vorläufig für die Dauer von 5 Jahren folgendes angeordnet:

§ 1. Aus nicht geschlossenen Gewässern des Regierungsbezirks Oppeln Krebsweibchen zu fangen, welche Eier oder Junge tragen, ist verboten.

§ 2. Wenn bei Gelegenheit des Fischfanges Eier oder Junge tragende Krebsweibchen lebend in die Gewalt des Fischers gelangen, so sind sie mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen.

§ 3. Der Verkauf von Krebsweibchen ist innerhalb des Regierungsbezirks Oppeln untersagt.

§ 4. Ausnahmen von dem Verbote der §§ 1 bis 3, insbesondere für wissenschaftliche oder Zuchtzwecke, können von dem unterzeichneten Regierungspräsidenten in einzelnen Fällen gestattet werden.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Oppeln, den 8. Mai 1908.

Der Regierungspräsident.

Zu i) Regierungs-Polizeiverordnung, betreffend das Verbot des Fanges und des Verkaufs von Krebsweibchen, vom 1. Dezember 1913.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit § 10 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes für die Provinz Schlesien, vom 8. August 1887 (Ges.-S. S. 406 ff.) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln Folgendes angeordnet:

Die Geltungsdauer der Polizeiverordnung vom 8. Mai 1908, betreffend das Verbot des Fanges und des Verkaufs von Krebsweibchen (Amtsblatt S. 169), wird auf weitere fünf Jahre ausgedehnt.

Oppeln, den 1. Dezember 1913.

Der Regierungspräsident.

k) Oberpräsidial-Polizeiverordnung, betr. Befolgung der Anordnungen polizeilicher Aufsichtsbeamten, vom 26. Februar 1914.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265), des § 10 Teil II Titel 17 des Allgemeinen Landrechts, des § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuchs, sowie der §§ 137, 139 und 141 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) wird mit Zustimmung des Provinzialrats für die Provinz Schlesien verordnet, was folgt:

§ 1. Den Anordnungen der polizeilichen Aufsichtsbeamten, die

a) zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, insbesondere zum Schutze der Personen und des Eigentums,

b) zur Erhaltung der Ruhe, Sicherheit, Ordnung und Bequemlichkeit des Verkehrs auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen

getroffen werden, ist Folge zu leisten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht die im § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuchs angedrohte Strafe (Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder Haft bis zu 14 Tagen) eintritt, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mk. und im Falle des Unvermögens an deren Stelle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Die denselben Gegenstand regelnden Vorschriften der Bezirks-, Kreis- und Ortspolizeiverordnungen werden aufgehoben.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Breslau, den 26. Februar 1914.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

B. Sicherheitspolizei.

1. Waffen.

a) Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871.

§ 360. Mit Geldstrafen bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer ohne besondere Erlaubnis Risse von Festungen oder einzelnen Festungswerken aufnimmt oder veröffentlicht;

2. wer außerhalb seines Gewerbebetriebes heimlich oder wider das Verbot der Behörde Vorräte von Waffen oder Schießbedarf auffammelt;

10. wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte.

§ 361. Mit Haft wird bestraft:

1. wer, nachdem er unter Polizeiaufsicht gestellt worden ist, den infolge derselben ihm auferlegten Beschränkungen zuwiderhandelt;

2. wer, nachdem er des Bundesgebietes oder des Gebietes eines Bundesstaates verwiesen ist, ohne Erlaubnis zurückkehrt;

3. wer als Landstreicher umherzieht.

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

8. wer ohne polizeiliche Erlaubnis an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln legt, oder an solchen Orten mit Feuergewehr und anderen Schießwerkzeugen schießt, oder Feuerwerkskörper abbrennt;

9. wer einem gesetzlichen Verbot zuwider Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feilhält oder mit sich führt;

10. wer bei einer Schlägerei, in welche er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist, oder bei einem Angriff sich einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges bedient.

---

b) Regierungs-Polizeiverordnung, betr. verborgene Waffen, vom 27. Februar 1874 (Amtsbl. S. 106).

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung verordnen wir für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks:

das Feilhalten, Mitsichführen und der Gebrauch von Stockflinten und von Stoß- und Hiebwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, ist verboten.

Zuwiderhandlungen unterliegen der im § 367 zu 9 des Strafgesetzbuchs angedrohten Strafe.

Oppeln, den 27. Februar 1874.

Königliche Regierung.

---

c) Regierungs-Polizeiverordnung, betr. das Vorrätighalten, den Verkauf und das Tragen von Waffen, vom 1. Februar 1914.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgendes verordnet:

§ 1. Vorräte von Waffen oder Schießbedarf darf niemand — es sei denn, daß es innerhalb des angemeldeten Gewerbebetriebs erfolgt — aufsammeln (vergl. § 360 Nr. 2 und letzter Absatz des Reichsstrafgesetzbuches).

§ 2. Das Feilhalten, Feilbieten und Verkaufen von Schlagringen und sogenannten Totschlägern (Ochsenziemern und dergl.) sowie von Gummischläuchen, Stricken oder Riemen, welche mit Metall oder anderer Beschwerung versehen sind, ist verboten.

Als Feilbieten gilt auch die Zusendung von Preisverzeichnissen mit Abbildungen ohne Rücksicht darauf, ob der Absendungsort außerhalb des Regierungsbezirks liegt.

§ 3. Revolver, Pistolen und sonstige Schußwaffen einschließlich der Scheintotpistolen, ferner Dolche, Dolchmesser und Jagdknicker (dolchähnliche Messer mit feststellbarer Klinge), Leder- und ähnliche Stöcke mit Metalleinlage sowie Stöcke nach Art der Bergmannskeilhauen dürfen nur an den rechtmäßigen Inhaber eines für die begehrte Art von Waffen ausgestellten Waffenerwerbscheins (§ 5 Abs. 1) und gegen dessen Ablieferung verkauft oder sonst verabfolgt werden. Für Jagdwaffen genügt der Besitz eines Jagdscheines anstelle der Vorzeigung (bezw. Ablieferung) eines Waffenerwerbsscheins.

Als Verabfolgung gilt auch die Zusendung durch die Post oder als Bahnfrachtgut ohne Rücksicht darauf, ob der Ort der Absendung außerhalb des Regierungsbezirks liegt.

Die gewerbsmäßigen Verkäufer der in Abs. 1 bezeichneten Waffen haben ein Buch zu führen, in welches unter fortlaufender Nummer in jedem einzelnen Falle Datum des Verkaufs, Stückzahl und Art der verkauften Waffen, Name, Stand und Wohnort des Käufers einzutragen sind. Die abgelieferten Waffenerwerbsscheine sind dem Buch als Anlagen beizufügen. Das Buch muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Bevor es in Gebrauch genommen wird, ist es von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In dem Buche dürfen weder Rasuren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; auch darf es ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde weder ganz noch teilweise vernichtet werden.

Das Buch ist der Ortspolizeibehörde oder deren Beauftragten auf Verlangen jederzeit vorzulegen. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, die an den Verkäufer abgelieferten Waffenerwerbsscheine einzuziehen.

§ 4. Niemand darf Gegenstände der im § 2 bezeichneten Art bei sich führen.

Revolver, Pistolen und sonstige Schußwaffen einschließlich der Scheintotpistolen, ferner Dolche, Dolchmesser, Jagdknicker, Leder- und ähnliche Stöcke mit Metalleinlage sowie Stöcke nach Art der Bergmannskeilhauen dürfen nur solche Personen mit sich führen oder in Massenquartieren (Arbeiterkasernen) unterbringen, denen ein Waffenschein für die betreffende Waffe (§ 5 Abs. 2) erteilt worden ist und die diese bei sich haben.

Der Waffenschein ist den polizeilichen Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzulegen.

§ 5. Der Waffenerwerbsschein, dessen Gültigkeit auf die Dauer eines Monats beschränkt ist, wird nur erteilt, wenn der Nachsuchende das Bedürfnis zum Erwerbe einer der in § 3 genannten Waffen nachweist.

Der Waffenschein darf nur dann erteilt werden, wenn das Bedürfnis des Nachsuchenden zur Führung einer Waffe von der Ortspolizeibehörde anerkannt wird. Es darf

nur durchaus zuverlässigen Personen im Alter von mehr als 21 Jahren und auch solchen nur widerruflich ausgestellt werden.

Die Gültigkeit des Waffenscheines erlischt bei Verzug des Inhabers in einen anderen Ortspolizeibezirk.

Zuständig zur Erteilung beider Scheine ist die Ortspolizeibehörde des Wohnortes; ausnahmsweise kann auch die Polizeibehörde des Aufenthaltsortes den Waffenschein erteilen. Diese muß alsdann aber sogleich der Ortspolizeibehörde des Wohnortes hiervon Kenntnis geben.

Der Waffenerwerbsschein wird auf rotem Papier, der Waffenschein auf starkem blauem Papier nach den unten abgedruckten Mustern ausgestellt.

Die Erteilung beider Scheine erfolgt gebührenfrei.

§ 6. Wird die Erteilung des Waffenscheines widerrufen, oder ist seine Gültigkeit erloschen, so ist er sofort an diejenige Behörde zurückzugeben, welche ihn ausgefertigt hat.

Der Widerruf erfolgt schriftlich oder zu Protokoll seitens der Behörde, welche ihn ausgestellt hat.

§ 7. Waffenerwerbsschein und Waffenschein dürfen anderen Personen nicht zur Benutzung überlassen werden.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine schwerere Strafe eintritt.

§ 9. Die Vorschriften der §§ 4 Abs. 2 bis § 7 einschließlich finden insoweit keine Anwendung auf Beamte, als sie zum Tragen von Waffen in amtlicher Eigenschaft befugt sind, ebensowenig auf Mitglieder von Vereinen, als ihnen die Befugnis zum Tragen von Waffen beiwohnt.

Der Transport von Waffen innerhalb des geordneten Handelsbetriebes unterliegt gleichfalls nicht den vorgenannten Bestimmungen (§ 4 Abs. 2 bis § 7), sofern die Waffen in geschlossener Verpackung transportiert und von den Empfängern in deren Gewerbebetrieb empfangen werden. Ebenso werden Personen, welche mit Jagdschein versehen sind, sowie die von ihnen mit dem Transport Beauftragten bezüglich der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen und Munition von den Vorschriften der §§ 4 Absatz 2 bis § 7 dieser Verordnung nicht betroffen.

§ 10. Hinsichtlich der Strafbarkeit des Feilbietens und Tragens von Stoß-, Hieb- und Schußwaffen, welche in Stöcken, Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, wird auf § 367 Nr. 9 und Schlußabsatz des Reichsstrafgesetzbuches und § 346 Nr. 7 des Preußischen Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 sowie auf die Regierungspolizeiverordnung vom 27. Februar 1874 (Amtsblatt S. 106) verwiesen.

Diese Verordnung tritt am 1. März 1914 in Kraft.

§ 11. Mit dem gleichen Zeitpunkt wird meine Polizeiverordnung vom 7. Oktober 1908 betreffend das Vorrätighalten, den Verkauf und das Tragen von Waffen (Amtsblatt Seite 386) aufgehoben.

Oppeln, den 1. Februar 1914.

Der Regierungspräsident.

(Muster für Waffenscheine.)

Waffenschein.

(Die Gültigkeit dieses Scheines erlischt bei Verzug des Inhabers in einen anderen Ortspolizeibezirk),

Nr. . . . .

De . . (Vor- und Zuname, Alter, Stand und Wohnort) wird hierdurch widerruflich die Erlaubnis erteilt, innerhalb des Regierungsbezirks Oppeln ein . . . . . (Angabe der Waffe mit sich zu führen in einem Massenquartier unterzubringen.*)

. . . . . (Ort), den . . . . . (Datum)

Der Amtsvorsteher.

Die Polizeiverwaltung.

L. S. **Die Kgl. Polizeidirektion.**

*) Nichtzutreffendes ist durchzustreichen.

(Muster für einen Waffenerwerbsschein.)

Waffenerwerbsschein.

Gültig bis . . . . . .

De . . (Vor- und Zuname, Alter, Stand Wohnort) wird hierdurch die Erlaubnis erteilt, ein . . . . . (Angabe der Waffe) zu erwerben.

. . . . . (Ort), den . . . . . (Datum)

Der Amtsvorsteher.
Die Polizeiverwaltung.
(L. S.) **Die Kgl. Polizeidirektion.**

.....

d) Regierungsverordnung, betr. Kontrolle der Waffenschein-Inhaber durch die Meldeämter, vom 8. November 1912.*)

Da die auf Grund meiner Polizeiverordnung, betreffend das Vorrätighalten, den Verkauf und das Tragen von Waffen, vom 7. Oktober 1908 (Amtsblatt S. 386) ausgestellten Waffenscheine auch bei Verzug des Inhabers aus einem Ortsbezirk in einen anderen innerhalb des Regierungsbezirks Gültigkeit behalten, so ist es erforderlich, daß die einzelnen Ortspolizeibehörden darüber unterrichtet werden, welche der bei ihnen anziehenden Personen einen gültigen Waffenschein besitzen.

Ich bestimme deshalb, daß die Ortspolizeibehörden von jeder Ausstellung eines Waffenscheines dem zuständigen Einwohnermeldeamt (Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher) Mitteilung zu machen haben. Das Meldeamt hat einen entsprechenden Vermerk in das Melderegister aufzunehmen. Bei Verzug des Waffenscheininhabers hat das Meldeamt (Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher) der Ortspolizeibehörde des neuen Wohnortes von der Berechtigung des Inhabers formularmäßige Mitteilung zu machen.

Die Polizeibehörde des neuen Wohnortes hat erneut zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 5 der Polizeiverordnung vom 7. Oktober 1908 noch vorhanden sind. Bei deren Fehlen hat sie die Erlaubnis zur Führung des Waffenscheines zu widerrufen und den Schein gemäß § 6 der Polizei-Verordnung einzuziehen.

Ich ersuche ergebenst dafür Sorge zu tragen, daß die Einwohner-Meldeämter (Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher) alsbald Mitteilung von den bereits ausgestellten Waffenscheinen erhalten und mir binnen 6 Wochen zu berichten, daß die Melderegister mit entsprechenden Vermerken versehen worden sind.

Die Veröffentlichung dieser Verfügung im Kreisblatt wird sich empfehlen, um sie zur Kenntnis der Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher zu bringen.

Oppeln, den 8. November 1912.

Der Regierungspräsident.

2. Sprengstoffe.

a) Strafgesetzbuch.

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

4. wer ohne die vorgeschriebene Erlaubnis Schießpulver oder andere explodierende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet;

5. wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaren, Schießpulver oder Feuerwerken, oder bei der Aufbewahrung, Beförderung, Verausgabung oder Verwendung von Sprengstoffen oder anderen explodierenden Stoffen, oder bei Ausübung der Befugnis zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzneien, die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt.

b) Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (R.-G.-Bl. S. 61).

§ 1. Die Herstellung, der Vertrieb und der Besitz von Sprengstoffen, sowie die Einführung desselben aus dem Auslande ist unbeschadet der bestehenden sonstigen Beschränkungen nur mit polizeilicher Genehmigung gestattet.

Wer sich mit der Herstellung oder dem Vertriebe von Sprengstoffen befaßt, hat ein Register zu führen, aus welchem die Mengen der hergestellten, aus dem Auslande eingeführten oder sonst zum Zweck des Vertriebes angeschafften Sprengstoffe, sowie die Bezugsquellen und der Verbleib derselben ersichtlich sein müssen. Dieses Register ist der zuständigen Behörde auf Erfordern jederzeit vorzulegen.

*) Anm. Diese Verordnung gilt nicht mehr, da nach § 5 Abs. 3 der R.-P.-O. v. 1. 2. 14 die Gültigkeit des Waffenscheins bei Verzug des Inhabers in einen anderen Ortspolizeibezirk erlischt.

Auf Sprengstoffe, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, finden vorbehaltlich abweichender landesrechtlicher Vorschriften die Bestimmungen des ersten und des zweiten Absatzes keine Anwendung. Die Bezeichnung dieser Stoffe erfolgt durch Beschluß des Bundesrats.

Insoweit Sprengstoffe zum eigenen Gebrauch durch Reichs- oder Landesbehörden von der zuständigen Verwaltung hergestellt, besessen, eingeführt oder vertrieben werden, bleiben die Vorschriften des ersten und zweiten Absatzes ebenfalls ausgeschlossen.

§ 2. Die Zentralbehörden der Bundesstaaten erlassen die zur Ausführung der Vorschriften in dem § 1 Absatz 1 und 2, sowie in dem § 15 erforderlichen näheren Anordnungen und bestimmen die Behörden, welche über die Gesuche um Gestattung der Herstellung, des Vertriebes, des Besitzes und der Einführung von Sprengstoffen Entscheidung zu treffen haben.

§ 3. Gegen die versagende Verfügung ist nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde innerhalb 14 Tagen zulässig. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4. Die Erteilung der nach § 1 Absatz 1 erforderlichen Erlaubnis erfolgt in widerruflicher Weise. Wegen der Beschwerde gegen die Zurücknahme gilt die Vorschrift des § 3 des gegenwärtigen Gesetzes.

§ 5. Wer vorsätzlich durch Anwendung von Sprengstoffen Gefahr für das Eigentum, die Gesundheit oder das Leben eines anderen herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter 5 Jahren, und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter 10 Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Ist durch die Handlung der Tod eines Menschen herbeigeführt worden und hat der Täter einen solchen Erfolg voraussehen können, so ist auf Todesstrafe zu erkennen.

§ 6. Haben mehrere die Ausführung einer oder mehrerer nach § 5 zu ahndender strafbarer Handlungen verabredet oder sich zur fortgesetzten Begehung derartiger, wenn auch im einzelnen noch nicht bestimmter Handlungen verbunden, so werden dieselben, auch ohne daß der Entschluß der Verübung des Verbrechens durch Handlungen, welche den Anfang der Ausführung enthalten, betätigt worden ist, mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

§ 7. Wer Sprengstoffe herstellt, anschafft, bestellt, oder in seinem Besitze hat, in der Absicht, durch Anwendung derselben Gefahr für das Eigentum, die Gesundheit oder das Leben eines anderen entweder selbst herbeizuführen oder andere Personen zur Begehung dieses Verbrechens in den Stand zu setzen, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft.

Der gleichen Strafe verfällt, wer Sprengstoffe, wissend, daß dieselben zur Begehung eines in dem § 5 vorgesehenen Verbrechens bestimmt sind, an andere Personen überläßt.

§ 8. Wer Sprengstoffe herstellt, anschafft, bestellt, wissentlich in seinem Besitz hat, oder an andere Personen überläßt unter Umständen, welche nicht erweisen, daß dies zu einem erlaubten Zweck geschieht, wird mit Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Jahre bestraft. Diese Bestimmung findet auf die gemäß § 1 Absatz 3 vom Bundesrat bezeichneten Stoffe nicht Anwendung.

§ 9. Wer der Vorschrift in dem ersten Absatz des § 1 zuwider es unternimmt, ohne polizeiliche Ermächtigung Sprengstoffe herzustellen, vom Auslande einzuführen, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst an andere zu überlassen, oder wer im Besitz derartiger Stoffe betroffen wird, ohne polizeiliche Erlaubnis hierzu nachweisen zu können, ist mit Gefängnis von 3 Monaten bis zu 2 Jahren zu bestrafen.

Gleicher Strafe verfällt, wer die Vorschriften des § 1 Abs. 2, die von den Zentralbehörden in Gemäßheit § 2 getroffenen Anordnungen oder die bereits bestehenden oder noch zu erlassenden sonstigen polizeilichen Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen, auf welche § 1 Absatz 1 Anwendung findet, übertritt.

§ 10. Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zur Begehung einer der in den §§ 5 und 6 bezeichneten strafbaren Handlungen oder zur Teilnahme an denselben auffordert, wird mit Zuchthaus bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher auf die vorbezeichnete Weise zur Begehung der im Absatz 1 gedachten strafbaren Handlungen insbesondere dadurch anreizt oder verleitet, daß er dieselben anpreist oder als etwas Rühmliches darstellt.

§ 11. In den Fällen der §§ 5, 6, 7, 8 und in dem Falle einer Anwendung der Strafvorschriften des § 9 ist auf Einziehung der zur Zubereitung der Sprengstoffe gebrauchten oder bestimmten Gegenstände, sowie der im Besitz des Verurteilten vorgefundenen Vorräte von Sprengstoffen zu erkennen, ohne Unterschied, ob dieselben dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 12. Die Bestimmungen im § 4 Absatz 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich finden auch auf die in den §§ 5, 6, 7, 8 und 10 dieses Gesetzes vorgesehenen Verbrechen Anwendung.

§ 13. Der in dem § 139 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich angedrohten Strafe verfällt, wer von dem Vorhaben eines im § 5 vorgesehenen Verbrechens oder von einer im § 6 vorgesehenen Verabredung oder von dem Tatbestande eines im § 7 des gegenwärtigen Gesetzes unter Strafe gestellten Verbrechens in glaubhafter Weise Kenntnis erhält und es unterläßt, der durch das Verbrechen bedrohten Person oder der Behörde rechtzeitig Anzeige zu machen.

§ 14. Die §§ 1, 2, 3, 4, 9 dieses Gesetzes treten drei Monate nach dessen Verkündigung, die übrigen Bestimmungen desselben mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

§ 15. Auf Personen, welche bei dem Inkrafttreten der §§ 1, 2, 3, 4, 9 dieses Gesetzes sich bereits im Besitz von Sprengstoffen befinden oder sich bis zu diesem Tage gewerbsmäßig mit der Herstellung oder mit dem Vertriebe von Sprengstoffen beschäftigt haben, finden die Vorschriften des § 9 Absatz 1 erst zwei Wochen nach dem Inkrafttreten der gedachten Paragraphen, und wenn seitens dieser Personen ein Gesuch um Erteilung der nach § 1 Absatz 1 erforderlichen polizeilichen Genehmigung bei der zuständigen Behörde eingereicht worden ist, erst eine Woche nach Behändigung des ablehnenden Bescheides letzter Instanz (§ 3) Anwendung.

Gegeben, Berlin, den 9. Juni 1884.

---

c) Ministerial-Verordnung zu § 2 des Sprengstoffgesetzes vom 11. September 1884.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (R.-G.-Bl. S. 61) wird nachstehendes bestimmt:

1. Ueber Gesuche um Gestattung der Herstellung des Vertriebes, des Besitzes, sowie der Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande haben die Landräte, in Städten von mehr als 10000 Einwohnern die Ortspolizeibehörden in erster Instanz Entscheidung zu treffen. In der Provinz Hannover entscheiden hierüber bis zum Inkrafttreten des Landesverwaltungs- und des Zuständigkeitsgesetzes die Amtshauptleute, in den Städten, auf welche die Hannoversche revidierte Städteordnung vom 24. August 1854 Anwendung findet, die Magistrate, nach dem Inkrafttreten der gedachten Gesetze dagegen die Landräte und in den vorgenannten Städten mit Ausnahme der im § 27 Absatz 2 der Kreisordnung vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte die Magistrate.

Zuständig ist diejenige Behörde, in deren Bezirk der die Genehmigung Nachsuchende wohnt.

Aufsichtsbehörden im Sinne des qu. Gesetzes sind in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, sowie in Hohenzollern der Regierungspräsident, für den Stadtkreis Berlin der Oberpräsident, für die übrigen Landesteile die Regierungen (Landdrosteien).

2. In den Gesuchen um Gestattung der Herstellung, des Besitzes und der Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande sind die Zwecke, zu welchen diese Stoffe dem Gesuchsteller dienen sollen, anzugeben.

Die Behörde entscheidet über das Gesuch nach freiem Ermessen. Ueber die Gründe zur Versagung der Genehmigung ist dieselbe nur der Aufsichtsbehörde Auskunft zu geben verpflichtet.

Solchen Personen, welche bei dem Inkrafttreten der §§ 1, 2, 3, 4, 9 des Gesetzes die Herstellung von Sprengstoffen auf Grund einer gemäß § 16 der Gewerbeordnung erteilten Erlaubnis oder den Vertrieb von Sprengstoffen als stehendes Gewerbe betrieben haben, ist die Genehmigung nur dann zu versagen, wenn gegen dieselben Tatsachen vorliegen, welche ihre Unzuverlässigkeit dartun. Eine solche Unzuverlässigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn sich dieselben einer Versendung von Sprengstoffen unter falscher Deklaration oder einer sonstigen wissentlichen oder auf grober Fahrlässigkeit beruhenden Uebertretung der über die Lagerung, die Aufbewahrung und die Versendung von Spreugstoffen erlassenen Vorschriften schuldig gemacht haben.

Die Erlaubnis zur Herstellung, zum Vertriebe und zur Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande schließt die Erlaubnis zum Besitze von Sprengstoffen in sich.

Die Erlaubnisscheine sind mit dem Amtssiegel oder dem amtlichen Stempel der ausfertigenden Behörde zu versehen.

3. Der Vertrieb von Sprengstoffen darf nur an solche Personen erfolgen, welche im Besitz einer der im § 1 Absatz 1 des Gesetzes gedachten Genehmigungen sind.

4. Für das nach § 1 Absatz 2 des Gesetzes zu führende Register ist das anliegende Schema in Anwendung zu bringen.

5. Die nach einem Ort des Inlands bestimmten Sendungen von Sprengstoffen aus dem Auslande werden nur unter der Bedingung eingelassen, daß der den Adressaten zur Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande ermächtigende Erlaubnisschein den Begleitpapieren der Sendung beigefügt wird.

6. Erfolgt die Zurücknahme einer gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes erteilten Genehmigung, so ist der Erlaubnisschein an die Behörde zurückzureichen.

Die Zurücknahme ist ferner durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger bekannt zu geben.

Berlin, den 11. September 1884.

Der Minister des Innern.
Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Finanzminister.

I. Lagerregister.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Person, welche die Eintragung bewirkt hat	Tag und Stunde der Aufnahme von Sprengstoffen in das Lager	Name des Sprengstoffes	Verpackung (Gefäß 2c.)	Qualität nach Gewicht, Maß, Anzahl der Patronen 2c.	Genaue Bezeichnung der Bezugsquelle. (Eigene Herstellung, ev. Fabrik Name, Stand, Wohnung und Legitimation des Verkäufers oder sonstigen Abgebers)	Tag und Stunde der polizeilichen Revision	Revisionsbefund	Unterschrift des revidierenden Beamten	Bemerkungen

II. Abgangsregister.

Lfd. Nr.	Name derjenigen Person, welche den Verkauf oder sonstigen Abgang, sowie die Eintragung bewirkt hat	Tag und Stunde des Abganges	Name, Stand und Wohnung des Abnehmers	Datum des Erlaubnisscheines und Bezeichnung der Behörde, welche denselben ausgestellt hat	Bezeichnung des Stoffes	Quantität (Gewicht, Maß, Anzahl) der Patronen 2c.	Verpackung	Tag und Stunde der polizeilichen Revision	Revisionsbefund	Unterschrift des revidierenden Beamten	Bemerkungen

d) Bergpolizeiverordnung über die Anschaffung, die Aufbewahrung, den Transport, die Verausgabung und die Verwendung der Sprengstoffe für den Verwaltungsbezirk des Königlichen Oberbergamts zu Breslau vom 13. Juli 1895 (Extrabeilage zu Stück 34 des Amtsblattes). (Auszug.)

Auf Grund der §§ 196, 197 und 211 b, Ziffer 5 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung der Gesetze vom 24. Juni 1892 (G.-S. S. 131) und vom 8. April 1894 (G.-S. S. 41) verordnet das unterzeichnete Oberbergamt für den Betrieb der dem Gesetze vom 8. April 1894 (G.-S. S. 41) unterliegenden Eisenerzbergwerke über die Anschaffung, die Aufbewahrung, den Transport, die Verausgabung und die Verwendung der Sprengstoffe nach Anhörung der Vorstände der Sektionen V und VI der Knappschaftsberufsgenossenschaft, sowie der Sektionen I und II der Schlesischen Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft, was folgt:

A. Anschaffung der Sprengstoffe.

§ 1. Absatz 1. Zu Sprengungen in Bergwerken dürfen nur die nach § 2 der Polizeiverordnung der Minister des Innern und für Handel und Gewerbe, betr. Verkehr mit Sprengstoffen, vom 17. September 1905*) zum Verkehr zugelassenen Sprengstoffe in der daselbst (§ 6) vorgeschriebenen Beschaffenheit und Verpackung angeschafft werden.

Anm. siehe unten unter f)

Absatz 2. Brisante Sprengstoffe werden in dieser Bergpolizeiverordnung diejenigen Sprengstoffe genannt, auf welche sich die Absätze 1 und 2 des § 1 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (R.-G.-Bl. S. 61 ff.) beziehen. Hierher gehören insbesondere:

Gurdynamit, Sprenggelatine, Gelatinedynamit;
Karbonid und andere Sprengölpräparate:
Schießbaumwolle;
Sekurit, Roburit, Dahmenit, Westfalit und ähnliche Stoffe;
Sprengkapseln und Zündhütchen.

Absatz 3. Zur Anschaffung von Sprengstoffen und Zündmitteln sind nur der Bergwerksbesitzer und die hierzu von ihm Beauftragten befugt.

§ 2. Absatz 1. Auf jedem Bergwerke ist ein Register zu führen, in welchem die zu Zwecken des Bergwerksbetriebes angeschafften Sprengstoffe unter Angabe der Menge der einzelnen Sorten, des Tages der Anlieferung, der Bezugsquellen und des Ortes zu vermerken sind, an welchem die Sprengstoffe gelagert sind. Der Bergwerksbesitzer ist für die Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

Absatz 2. Dieses Register ist dem Revierbeamten auf Erfordern zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

§ 3. Die Bergarbeiter dürfen ihren Bedarf an Sprengstoffen und Zündmitteln nur von der Verwaltung desjenigen Bergwerks entnehmen, auf welchem sie angelegt sind.

B. Aufbewahrung der Sprengstoffe.

§ 4. Die Lagerung der beim Bergbau zu verwendenden Sprengstoffe in Aufbewahrungsräumen, welche zu einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Werke gehören, kann an der Verbrauchsstätte oder außerhalb derselben unter Beachtung der nachstehenden Vorschriften erfolgen:

1. An der Verbrauchsstätte dürfen sämtliche Sprengstoffe nur in Sprengstoffkammern über oder unter Tage nach Maßgabe der in den §§ 5 bis 20 erteilten Vorschriften oder in den Zwischenmagazinen in Gemäßheit des § 21 mit Genehmigung des Revierbeamten verwahrt werden.

2. Außerhalb der Verbrauchsstätte dürfen Sprengstoffe nur in Vorratshäusern, welche außerhalb der Ortschaft gelegen sind, mit folgender Maßgabe verwahrt werden:

a) Pulver,
Sprengsalpeter,
brennbarer Salpeter,
Feuerwerkskörper und
Zündplättchen (amorces)
dürfen in diesen Vorratshäusern nur gelagert werden, wenn die Polizeibehörde in Gemeinschaft mit der Bergbehörde sich von der Sicherheit der Vorratshäuser überzeugt hat;

b) die Lagerung aller übrigen Sprengstoffe darf in Vorratshäusern dieser Art nur mit Genehmigung des Revierbeamten unter Beachtung der in dem § 22 erteilten Vorschriften erfolgen.

I. Aufbewahrungsräume an der Verbrauchsstätte unter und über Tage.

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 5. Absatz 1. Die Anlage von Sprengstoffkammern innerhalb der unter der Aufsicht der Bergbehörde stehenden Betriebsanlagen unter und über Tage (an der Verbrauchsstätte), in welchen Sprengstoffe in nicht größerer Menge als 50 kg gelagert werden sollen, ist unter den von dem Revierbeamten im Einzelfalle festgesetzten Bedingungen gestattet.

Absatz 2. Die Anlage von Sprengstoffkammern, in denen mehr als 50 kg Sprengstoffe gelagert werden sollen, hat nach den in den §§ 6 bis 20 enthaltenen Vorschriften zu erfolgen.

§ 6. Der Antrag auf Genehmigung zur Anlage von Sprengstoffkammern ist bei dem Revierbeamten in zwei Exemplaren einzureichen. Dem Antrage ist:

1. für Anlagen von Sprengstoffkammern unter Tage je ein durch einen konzessionierten Markscheider gefertigter und unterzeichneter Lageplan im Maßstabe 1 : 2000 nebst Beschreibung beizufügen. Durch den Lageplan in Verbindung mit der Beschreibung muß die Lage der Sprengstoffkammern und deren nähere Umgebung vollständig und deutlich erkennbar sein;

2. für Anlagen von Sprengstoffkammern über Tage je eine von einem konzessionierten Markscheider im Maßstabe 1 : 500 gefertigte und unterzeichnete Zeichnung und eine Beschreibung beizufügen. Durch diese muß die nähere Umgebung der geplanten Anlage, insbesondere deren Lage zu den nächsten Gebäuden, öffentlichen Wegen, Eisenbahnen, sowie anderen zur Lagerung von Sprengstoffen dienenden Gebäuden, vollständig ersichtlich gemacht werden.

§ 7. Absatz 1. Die Genehmigung zur Anlage von Sprengstoffkammern, in welchen mehr als 50 kg Sprengstoffe gelagert werden sollen, ist zu versagen, wenn deren Anlage

und Einrichtung

1. bei Sprengstoffkammern unter Tage den in den §§ 11 bis 19,
2. bei Sprengstoffkammern über Tage den in dem § 20 enthaltenen Vorschriften nicht entsprechen.

Absatz 2. Im übrigen bestimmt der Revierbeamte, ob und unter welchen besonderen Bedingungen die Errichtung der Sprengstoffkammer erfolgen darf.

§ 8. Absatz 1. Die Genehmigung zur Anlage der Sprengstoffkammer ist regelmäßig an die Bedingung geknüpft, daß in derselben höchstens 500 kg Sprengstoffe verwahrt werden dürfen.

Absatz 2. Die Lagerung größerer Mengen von Sprengstoffen in derselben Sprengstoffkammer kann von dem Oberbergamte auf Antrag des Bergwerksbesitzers gestattet werden. Der Antrag ist bei dem Revierbeamten unter Beachtung der im § 6 gegebenen Bestimmungen einzureichen.

§ 9. Absatz 1. Sprengstoffkammern dürfen erst dann zur Aufbewahrung von Sprengstoffen benutzt werden, wenn der Revierbeamte die Ausführung und Einrichtung derselben an Ort und Stelle geprüft und die schriftliche Genehmigung zur Benutzung derselben erteilt hat.

Absatz 2. Nach Erteilung dieser Genehmigung ist die Anlage mit dem Vermerk des Datums der Genehmigung und der bergpolizeilichen Abnahme auf dem Grubenbilde aufzutragen.

§ 10. Absatz 1. In jeder Sprengstoffkammer, in welcher brisante Sprengstoffe (§ 1, Absatz 2) verwahrt werden, muß ein Verzeichnis vorhanden sein, aus welchem der jeweilige Bestand der Kammer an diesen Sprengstoffen festgestellt werden kann.

Absatz 2. Das Verzeichnis ist dem Revierbeamten auf Erfordern zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

C. Sprengstoffkammern über Tage.

§ 20. Absatz 1. Die Anlage der Sprengstoffkammern über Tage muß unter Erfüllung der folgenden besonderen Bedingungen erfolgen:

1. Die Sprengstoffkammer muß mindestens 50 m von allen mit Feuerungen versehenen oder zum Aufenthalt von Menschen dienenden Gebäuden sowie von öffentlichen Wegen und Eisenbahnen entfernt sein.
2. Die Umfassungswände müssen massiv, das Dach möglichst leicht, aber feuersicher aufgeführt, unter demselben darf keine gewölbte Decke sein.
3. Fenster dürfen nur seitwärts vom Eingange angebracht werden. Sie sind nach außen stark zu vergittern, nach innen mit Läden zu versehen, welche mit Zinkblech beschlagen sind.
4. Die Sprengstoffkammer ist mit einer allseitig schützenden Erdumwallung zu umgeben und mit einem freistehenden Blitzableiter zu versehen.
5. Der Zugang zur Sprengstoffkammer durch die Erdumwallung muß entweder eine gebrochene Linie bilden oder durch einen die Oeffnung völlig deckenden Schutzwall gesichert werden.

Absatz 2. Im übrigen finden auf die Anlage, die Einrichtung und das Betreten der Sprengstoffkammern über Tage § 7, Absatz 1, Ziffer 2 und Absatz 2, §§ 8 bis 10, sowie §§ 12 bis 19 entsprechende Anwendung.

D. Zwischenmagazine.

§ 21. Absatz 1. Unter den von dem Revierbeamten im Einzelfalle festgestellten Bedingungen ist es auf Antrag des Berkwerksbesitzers gestattet, neben den Sprengstoffkammern unter Tage sogenannte Zwischenmagazine als Aufbewahrungsräume für die in Gemäßheit des § 37 in den Behältern zurückzuliefernden, während der Arbeitszeit nicht verwendeten Sprengstoffe anzulegen.

Absatz 2. Die Aufbewahrung dieser Sprengstoffe in den Zwischenmagazinen ist nur unter der Bedingung zulässig, daß die Sprengstoffe in den Behältern verbleiben, um demnächst von dem bisherigen Inhaber wieder abgeholt zu werden. Geschieht letzteres nicht innerhalb dreier Tage von der Ablieferung des Behälters ab, so sind die darin enthaltenen Sprengstoffe zur Sprengstoffkammer wieder zu vereinnahmen.

C. Transport der Sprengstoffe.

§ 23. Absatz 1. Zur Empfangnahme der angelieferten Sprengstoffe und zur Leitung des Transportes von Sprengstoffen nach und von den Aufbewahrungsräumen über und unter Tage sind nur die dazu von dem Bergwerksbesitzer oder dessen Bevollmächtigten ausdrücklich beauftragten Betriebsleiter, Beamten und Aufseher befugt; ihre Namen sind in das Zechenbuch einzutragen und der Belegschaft durch Aushang bekannt zu machen.

Absatz 2. Mit der Empfangnahme jener Sprengstoffe und mit der Leitung des Transportes der Sprengstoffe dürfen, wenn es sich um brisante Sprengstoffe (§ 1, Absatz 2) handelt, nur diejenigen Betriebsleiter, Beamten und Aufseher beauftragt werden, welche

nach den gemäß § 2 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 (R.-G.-Bl. S. 61 ff.) erlassenen Anordnungen zum Besitze von Sprengstoffen berechtigt sind.

Absatz 3. Diese Beauftragten dürfen bei der Empfangnahme und dem Transport der Sprengstoffe nur Personen als Hilfskräfte beschäftigen, welche das 21. Lebensjahr überschritten haben und ihnen als zuverlässig bekannt sind.

Absatz 4. Die Beauftragten sind für die Anwendung der bei dem Transport der Sprengstoffe erforderlichen besonderen Vorsicht verantwortlich.

§ 24. Absatz 1. Der Transport der Sprengstoffe von und zu den Aufbewahrungsräumen über und unter Tage darf nur in den Behältern erfolgen, in welchen die Sprengstoffe angeliefert sind (§ 1).

Absatz 2. Zur Ueberführung von brisanten Sprengstoffen (§ 1, Absatz 2) in die Grubenräume, sowie zum Transport dieser Sprengstoffe innerhalb der Grubenräume müssen jene Behälter in einem mit Sägespänen, Werg, Haardecken oder ähnlichen Schutzmitteln ausgefütterten, verschlossenen Förderwagen oder Holzkasten eingeschlossen werden, welcher mit sicheren, aus Stricken, Leder oder dergleichen bestehenden Handhaben versehen ist.

§ 25. Vor dem Einlassen von Sprengstoffen in Schächte mit maschineller Förderung hat der mit der Leitung des Transportes Beauftragte den Maschinenwärter und den Anschläger im Füllort von der beabsichtigten Förderung der Sprengstoffe zu benachrichtigen. Der erstere ist verpflichtet, langsam zu fördern und das Fördergefäß sanft aufsetzen zu lassen, der letztere, den Sprengstoffkasten oder Förderwagen von der Förderschale vorsichtig abzuziehen.

§ 26. Der Transport der Sprengstoffe hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen.

§ 27. Absatz 1. Die Benutzung offener Lampen und das Tabakrauchen bei dem Transport von Sprengstoffen ist verboten.

Absatz 2. Bei dem Transport von Sprengstoffen unter Tage dürfen nur geschlossene, mit Messingdrahtgitter versehene Laternen oder Sicherheitslampen aus Messing benutzt werden; diese dürfen nicht von den Personen, welche die Sprengstoffe fortschaffen, sondern nur von deren Begleitern getragen werden.

Absatz 3. Zum Tragen von Sprengstoffen im Gewicht von mehr als 25 Kilogramm sind stets zwei Träger zu verwenden.

Absatz 4. Dem Transport begegnende Personen sind von dem mit der Leitung des Transports beauftragten durch den Ruf „Achtung, Sprengstoffe!" von dem Gegenstande des Transports in Kenntnis zu setzen.

§ 28. Sprengstoffe aller Art dürfen nicht gleichzeitig mit Zündhütchen oder Sprengkapseln transportiert werden.

---

e) Allgemeine Bergpolizeiverordnung für den Bezirk des Königlichen Oberbergamtes zu Breslau vom 18. Januar 1900. (Extrabeilage zu Stück 15 des Amtsblattes S. 7.) (Auszug.)

Auf Grund der §§ 196 und 197 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 verordnet das unterzeichnete Oberbergamt für den Umfang seines Verwaltungsbezirks nach Anhörung der Vorstände der Sektionen IV, V und VI der Knappschaftsberufsgenossenschaft, was folgt:

Erster Abschnitt.

Schutz des Verkehrs auf Bergwerksanlagen, sowie Schutz der Oberfläche.

Betreten der Bergwerksanlagen.

§ 1. Absatz 1. Das Befahren von Grubenbauen, das Betreten der Stollen, der Tagestrecken, der Schachtgebäude, der Aschenfallröschen sowie aller Betriebsstätten und derjenigen Betriebsräume eines Bergwerks über und unter Tage, in welchem sich maschinelle Vorrichtungen oder Dampfkessel befinden, ist außer den gesetzlich dazu Befugten und den dienstlich daselbst beschäftigten Beamten und Arbeitern nur den mit Fahrschein des Oberbergamtes versehenen, sowie solchen Personen gestattet, die von dem Betriebsführer oder dessen Vertreter die Erlaubnis dazu erhalten haben; den Personen, welche nicht volle Orts- und Sachkunde besitzen, hat der Betriebsführer (§ 255) einen zuverlässigen Führer mitzugeben.

Absatz 2. Betrunkenen Personen ist das Betreten der Bergwerksanlagen oder der Aufenthalt daselbst nicht zu gestatten.

Absatz 3. An den Eingängen der im Absatz 1 bezeichneten Betriebsanlagen ist durch Anschlag (§ 252) bekannt zu machen, daß Unbefugten das Betreten dieser Anlagen verboten ist.

Aufenthalt an gefährlichen Stellen.

§ 2. Das Ausruhen und das Schlafen an gefährlichen Stellen, insbesondere auf warmen Halden, Kesselmauerungen, in besetzten Pferdeständen, Aschenfallröschen sowie in unmittelbarer Nähe von laufenden Maschinen oder von Gleisen, ist verboten.

Beseitigung von Glatteis.

§ 3. Auf denjenigen Stellen der Betriebsanlagen, wo Menschen regelmäßig verkehren, ist der Gefahr des Ausgleitens infolge von Eisbildung durch Streuen von Sand oder Asche vorzubeugen.

Sicherung von Vertiefungen.

§ 4. Sammelbehälter jeder Art, welche nicht mindestens 1 m über dem Erdboden hervorragen, sowie sonstige gefahrbringende Vertiefungen innerhalb der Tagesanlagen sind sicher abzudecken oder zu umfriedigen.

Sicherung von Treppen.

§ 5. Freiliegende Treppen müssen mit einem Geländer oder einer anderen zweckentsprechenden Schutzvorrichtung versehen sein.

Umwährung von Tagebauten, Halden.

§ 6. Absatz 1. Betriebene Tagebaue, Halden, welche brennen oder schädliche Gase entwickeln, Brandfelder und solche Stellen der Erdoberfläche, an denen Tagebrüche zu erwarten sind, müssen an ihrem äußeren Rande mit einer mindestens 1 m hohen Einfriedigung oder mit einem mindestens 0,6 m tiefen und auf der Sohle mindestens 0,6 m breiten Graben mit Dammaufwurf nach der Innenseite versehen sein.

Absatz 2. Verlassene Tagebaue, gefahrdrohende, durch Grubenbetrieb veranlaßte Einsenkungen und Tagebrüche müssen in gleicher Weise umfriedigt, mit Gräben umgeben oder verstürzt werden.

Absatz 3. Das Verbot des Betretens der abgesperrten Flächen ist durch Warnungstafeln (§ 252) ersichtlich zu machen.

Abfuhr von Asche und Kohlenschlämmen.

§ 7. Absatz 1. Asche darf in heißem oder glühendem Zustande nicht auf Kohlenberghalden gebracht, auch nicht in solcher Nähe von ihnen oder von Gebäuden abgestürzt werden, daß die Gefahr der Inbrandsetzung geschaffen wird.

Absatz 2. Kohlenschlämme dürfen auf brennende Halden nicht abgestürzt werden.

Annäherung des Bergbaues an schutzbedürftige Tagesgegenstände.

§ 8. Nähern sich Grubenbaue auf 100 m, Tagebaue auf 50 m öffentlichen Wegen oder Verkehrsanstalten, Gebäuden, dem öffentlichen Gebrauche dienenden Wasserleitungen, Kanälen, Wasserläufen, Teichen, Schlammsümpfen oder sonstigen Tagesgegenständen, deren Beschädigung die persönliche Sicherheit über oder unter Tage oder den öffentlichen Verkehr gefährden oder einen Gemeinschaden herbeiführen würde, so sind die zur Sicherung derselben vorzusehenden Maßnahmen, insoweit sie nicht in den Betriebsplänen bereits berücksichtigt sind, durch Nachträge zum Betriebsplane (§ 69 des allgemeinen Berggesetzes) dem Revierbeamten unverzüglich anzuzeigen.

Sicherheitsmaßnahmen bei Betriebseinstellung.

§ 9. Bei Einstellung des Betriebes eines Bergwerks müssen geeignete Vorkehrungen getroffen werden, um die Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs zu schützen.

Errichtung und Aenderung von Tagesanlagen.

§ 10. Absatz 1. Von der beabsichtigten Errichtung oder wesentlichen Veränderung von Maschinen- und Schachtgebäuden, Aufbereitungs- und Koksanstalten, Kohlen- und Bergsturzvorrichtungen ist dem Revierbeamten vor dem Beginne der Ausführung durch den Betriebsplan (§§ 67 und folgende des allgemeinen Berggesetzes) Kenntnis zu geben.

Absatz 2. Dem Revierbeamten ist auf sein Verlangen das Bauprojekt zur Einsicht vorzulegen.

Reinigung der Abwässer.

§ 11. Bei allen Bergwerken und deren unter Aufsicht der Bergbehörde stehenden Nebenbetrieben sind Abklärungsvorrichtungen, Entsäuerungsanlagen, Klärsümpfe, Sand- und Schlammfänge insoweit und in solcher Zahl und Größe anzulegen, wie dies zur Verhütung gemeinschädlicher Einwirkungen durch das von ihnen abfließende Wasser erforderlich ist.

Entleerung der Kläranlagen, Sand- und Schlammhalden.

§ 12. Absatz 1. Klärsümpfe und Teiche, Sand- und Schlammfänge müssen ausgeschlagen werden, bevor ein Uebertreten der Niederschläge in die Flutgräben erfolgen kann.

Absatz 2. Sand- und Schlammhalden sind gegen schädliches Fortführen ihrer Bestandteile durch Wind und Wasser mittels geeigneter Vorrichtungen (Lehm- oder Rasenbedeckung, Anpflanzungen, fester Dämme, Flecht- oder Krippwerke usw.) zu sichern. Sie müssen soweit von Wasserläufen entfernt gehalten werden, daß eine Abspülung auch bei Flutzeiten nicht stattfinden kann.

VII. Abschnitt. Sprengstoffe.

Anschaffung der Sprengstoffe.

Zugelassene Sprengstoffe. Brisante Sprengstoffe.

§ 131. Absatz 1. Zu Sprengungen in Bergwerken dürfen nur die nach § 2 der Polizeiverordnung der Minister des Innern und für Handel und Gewerbe, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, vom 14. September 1905 zum Verkehr zugelassenen Sprengstoffe in der daselbst (§ 6) vorgeschriebenen Beschaffenheit und Verpackung angeschafft werden.

Absatz 2. Brisante Sprengstoffe werden in dieser Bergpolizeiverordnung diejenigen Sprengstoffe genannt, auf welche sich die Absätze 1 und 2 des § 1 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (R.-G.-Bl. S. 61 ff.) beziehen. Hierher gehören insbesondere:

Gurdynamit, Sprenggelatine, Gelatinedynamit;
Karbonid und andere Sprengölpräparate;
Schießbaumwolle;
Sekurit, Roburit, Dahmenit, Westfalit und ähnliche Stoffe;
Sprengkapseln und Zündhütchen.

Befugnis zur Anschaffung von Sprengstoffen.

§ 132. Absatz 1. Zur Anschaffung von Sprengstoffen und Zündmitteln sind nur der Bergwerksbesitzer (§ 256) und die hierzu von ihm Beauftragten befugt.

Absatz 2. Die Bergarbeiter dürfen ihren Bedarf an Sprengstoffen und Zündmitteln nur von der Verwaltung desjenigen Bergwerks entnehmen, auf welchem sie beschäftigt sind.

Verzeichnis der angeschafften Sprengstoffe.

§ 133. Absatz 1. Auf jedem Bergwerke ist ein Verzeichnis zu führen, in welchem die zu Zwecken des Bergwerksbetriebes angeschafften Sprengstoffe unter Angabe der Menge der einzelnen Sorten, des Tages der Anlieferung, der Bezugsquellen und des Ortes zu vermerken sind, an dem die Sprengstoffe gelagert sind.

Absatz 2. Dieses Verzeichnis ist dem Revierbeamten auf Erfordern zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

Aufbewahrung der Sprengstoffe.

Sprengstoffkammern, Vorratshäuser. Die zuständigen Behörden.

§ 137. Die Lagerung der beim Bergbau zu verwendenden Sprengstoffe in Aufbewahrungsräumen, welche zu einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Werke gehören, kann an der Verbrauchsstätte oder außerhalb derselben unter Beachtung der nachstehenden Vorschriften erfolgen:

1. An der Verbrauchsstätte dürfen sämtliche Sprengstoffe nur in Sprengstoffkammern über oder unter Tage nach Maßgabe der in den §§ 138 bis 153 erteilten Vorschriften oder in Zwischenmagazinen § 154 mit Genehmigung des Revierbeamten verwahrt werden.

2. Außerhalb der Verbrauchsstätte dürfen Sprengstoffe nur in Vorratshäusern, welche außerhalb der Ortschaft gelegen sind, mit folgender Maßgabe verwahrt werden:

a) Pulver,
Sprengsalpeter,
brennbarer Salpeter,
Feuerwerkskörper und
Zündplättchen (amorces)
dürfen in diesen Vorratshäusern nur gelagert werden, wenn die Polizeibehörde in Gemeinschaft mit der Bergbehörde sich von der Sicherheit der Vorratshäuser überzeugt hat;

b) die Lagerung aller übrigen Sprengstoffe darf in Vorratshäusern dieser Art nur mit Genehmigung des Revierbeamten unter Beachtung der in dem § 155 erteilten Vorschriften erfolgen.

I. Aufbewahrungsräume an der Verbrauchsstätte unter und über Tage.

a) Allgemeine Vorschriften.

Zulässige Menge.

§ 138. Absatz 1. Die Anlage von Sprengstoffkammern innerhalb der unter der Aufsicht der Bergbehörde stehenden Betriebsanlagen unter und über Tage (an der Ver-

brauchsstätte), in welchen Sprengstoffe in nicht größerer Menge als 50 kg gelagert werden sollen, ist unter den von dem Revierbeamten im Einzelfalle festgesetzten Bedingungen gestattet.

Absatz 2. Die Anlage von Sprengstoffkammern, in denen mehr als 50 kg Sprengstoffe gelagert werden sollen, hat nach den in den §§ 139 bis 153 enthaltenen Vorschriften zu erfolgen.

Form und Inhalt der Genehmigungsanträge.

§ 139. Der Antrag auf Genehmigung zur Anlage von Sprengstoffkammern ist in zwei Exemplaren einzureichen.

Dem Antrage sind in zwei Exemplaren beizufügen:

1. für Anlagen von Sprengstoffkammern unter Tage ein durch einen konzessionierten Markscheider gefertigter und unterzeichneter Lageplan im Maßstabe 1:2000 nebst Beschreibung. Durch den Lageplan in Verbindung mit der Beschreibung muß die Lage der Sprengstoffkammern und deren nähere Umgebung vollständig und deutlich erkennbar sein;
2. für Anlagen von Sprengstoffkammern über Tage eine von einem konzessionierten Markscheider im Maßstabe 1:1000 gefertigte und unterzeichnete Zeichnung und eine Beschreibung. Durch diese muß die nähere Umgebung der geplanten Anlage, insbesondere deren Lage zu den nächsten Gebäuden, öffentlichen Wegen, Eisenbahnen sowie anderen zur Lagerung von Sprengstoffen dienenden Gebäuden, vollständig ersichtlich gemacht werden.

Genehmigungsbedingungen.

§ 140. Absatz 1. Die Genehmigung zur Anlage von Sprengstoffkammern, in welchen mehr als 50 kg Sprengstoffe gelagert werden sollen, ist zu versagen, wenn deren Anlage und Einrichtung

1. bei Sprengstoffkammern unter Tage den in den §§ 144 bis 152,
2. bei Sprengstoffkammern über Tage den in dem § 153 enthaltenen Vorschriften nicht entsprechen.

Absatz 2. Im übrigen bestimmt der Revierbeamte, ob und unter welchen besonderen Bedingungen die Einrichtung der Sprengstoffkammer erfolgen darf.

Lagerung von mehr als 500 kg Sprengstoffe.

§ 141. Absatz 1. Die Genehmigung zur Anlage der Sprengstoffkammer ist regelmäßig an die Bedingung geknüpft, daß in derselben höchstens 500 kg Sprengstoffe verwahrt werden dürfen.

Absatz 2. Die Lagerung größerer Mengen von Sprengstoffen in derselben Sprengstoffkammer kann von dem Oberbergamte auf Antrag des Bergwerksbesitzers (§ 256) gestattet werden. Der Antrag ist unter Beachtung der im § 139 gegebenen Bestimmungen zu stellen.

Abnahme der Sprengstoffkammern.

§ 142. Absatz 1. Sprengstoffkammern dürfen erst dann zur Aufbewahrung von Sprengstoffen benutzt werden, wenn der Revierbeamte die Ausführung und Einrichtung derselben an Ort und Stelle geprüft und die schriftliche Genehmigung zur Benutzung erteilt hat.

Absatz 2. Nach Erteilung dieser Genehmigung ist die Anlage mit dem Vermerke des Datums der Genehmigung und der bergpolizeilichen Abnahme auf dem Grubenbilde aufzutragen.

Bestandsverzeichnis.

§ 143. Absatz 1. In jeder Sprengstoffkammer, in welcher brisante Sprengstoffe (§ 131 Abs. 2) verwahrt werden, muß ein Verzeichnis vorhanden sein, aus welchem der jeweilige Bestand der Kammer an diesen Sprengstoffen festgestellt werden kann.

Absatz 2. Das Verzeichnis ist dem Revierbeamten auf Erfordern zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

b) Sprengstoffkammern unter Tage. (§§ 144 bis 152.)

c) Sprengstoffkammern über Tage.

§ 153. Absatz 1. Die Anlage der Sprengstoffkammern über Tage muß unter Erfüllung der folgenden besonderen Bedingungen erfolgen:

1. Die Sprengstoffkammer muß mindestens 50 m von allen mit Feuerungen versehenen oder zum Aufenthalte von Menschen dienenden Gebäuden sowie von öffentlichen Wegen und Eisenbahnen entfernt sein.
2. Die Umfassungswände müssen massiv, das Dach möglichst leicht, aber feuersicher aufgeführt, unter demselben darf keine gewölbte Decke sein.
3. Fenster dürfen nur seitwärts vom Eingange angebracht werden. Sie sind nach außen stark zu vergittern, nach innen mit Läden zu versehen, welche mit Zinkblech beschlagen sind.

4. Die Sprengstoffkammer ist mit einer allseitig schützenden Erdumwallung zu umgeben und mit einem freistehenden Blitzableiter zu versehen.

5. Der Zugang zur Sprengstoffkammer durch die Erdumwallung muß entweder eine gebrochene Linie bilden oder durch einen die Oeffnung völlig verdeckenden Schutzwall gesichert werden.

Absatz 2. Im übrigen finden auf die Anlage, die Einrichtung und das Betreten der Sprengstoffkammern über Tage § 140 Absatz 1 Ziffer 2 und Absatz 2, §§ 141 bis 143, sowie §§ 145 bis 152 entsprechende Anwendung.

II. Aufbewahrungsräume außerhalb der Verbrauchsstätte.

§ 155. Für die Anlage von Vorratshäusern zur Aufbewahrung der im § 137 Ziffer 2b bezeichneten Sprengstoffe außerhalb der Verbrauchsstätte (§ 137 Absatz 1) gelten die folgenden Vorschriften:

1. Der Antrag auf Genehmigung der Anlage des Vorratshauses ist in Gemäßheit der Bestimmung des § 139 Ziffer 2 zu stellen.

2. Auf die Anlage, die Einrichtung und das Betreten der Vorratshäuser finden § 140 Absatz 1 Ziffer 2 und Absatz 2, §§ 142 und 143, sowie die §§ 145 bis 151 und 153 Absatz 1 Ziffer 2 bis 5 mit folgender Maßgabe Anwendung:

a) das Vorratshaus muß mindestens 100 m von allen mit Feuerung versehenen oder zum Aufenthalt von Menschen dienenden Gebäuden, sowie von öffentlichen Wegen und Eisenbahnen entfernt sein;

b) die Erdumwallung muß mit mindestens 2 m Kronenbreite und einer mindestens 1;0 fachen Böschung hergestellt und die innere Böschung, nötigenfalls unter Zuhilfenahme einer Stützwand, so steil gemacht werden, daß sie mindestens einer 0,5 fachen Böschung entspricht, wobei die Stützwand höchstens bis auf 1 m unter die Krone der Erdumwallung aufgeführt werden darf.

3. Die Genehmigung zur Anlage ist regelmäßig an die Bedingung geknüpft, daß darin höchstens 150 kg Sprengstoffe der im § 137 Ziffer 2b bezeichneten Art verwahrt werden dürfen. Auf die Zulassung der Lagerung größerer Mengen findet § 141 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Transport der Sprengstoffe.

Befugnis zum Empfang, Leitung des Transportes.

§ 156. Absatz 1. Zur Empfangnahme der eingelieferten Sprengstoffe und zur Leitung des Transportes von Sprengstoffen nach und von den Aufbewahrungsräumen über und unter Tage sind nur die dazu von dem Bergwerksbesitzer (§ 256) ausdrücklich beauftragten Aufsichtspersonen (§ 253) befugt; ihre Namen sind in das Zechenbuch einzutragen und der Belegschaft durch Aushang (§ 252) bekannt zu machen.

Absatz 2. Mit der Empfangnahme jener Sprengstoffe und mit der Leitung des Transportes der Sprengstoffe dürfen, wenn es sich um brisante Sprengstoffe (§ 131 Abs. 2) handelt, nur diejenigen Aufsichtspersonen beauftragt werden, welche nach den gemäß § 2 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 (R.-G.-Bl. S. 61 ff.) erlassenen Anordnungen zum Besitze von Sprengstoffen berechtigt sind.

Absatz 3. Diese Beauftragten dürfen bei der Empfangnahme und dem Transport der Sprengstoffe nur Personen als Hilfskräfte beschäftigen, welche das 21. Lebensjahr überschritten haben und ihnen als zuverlässig bekannt sind.

Absatz 4. Die Beauftragten sind für die Anwendung der bei dem Transport der Sprengstoffe erforderlichen besonderen Vorsicht verantwortlich.

Behandlung der Sprengstoffbehälter.

§ 157. Absatz 1. Der Transport der Sprengstoffe von und zu den Aufbewahrungsräumen über und unter Tage darf nur in den Behältern erfolgen, in welchen die Sprengstoffe angeliefert sind (§ 131).

Absatz 2. Zur Ueberführung von brisanten Sprengstoffen (§ 131 Absatz 2) in die Grubenräume sowie zum Transport dieser Sprengstoffe innerhalb der Grubenräume müssen jene Behälter in einem mit Sägespänen, Werg, Haardecken oder ähnlichen Schutzmitteln ausgefütterten, verschlossenen Förderwagen oder Holzkasten eingeschlossen werden, welcher mit sicheren, aus Stricken, Leder oder dergleichen bestehenden Handhaben versehen ist.

Vorsichtsmaßnahmen beim Transport.

§ 159. Absatz 1. Der Transport der Sprengstoffe hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen.

Absatz 2. Die Benutzung offener Lampen und das Tabakrauchen bei dem Transport ist verboten.

Absatz 3. Zum Tragen von Sprengstoffen im Gewicht von mehr als 25 kg sind stets zwei Träger zu verwenden.

Absatz 4. Dem Transport begegnende Personen sind von dem mit der Leitung des Transportes Beauftragten durch den Ruf „Achtung, Sprengstoffe!" von dem Gegenstande des Transports in Kenntnis zu setzen.

Absatz 5. Sprengstoffe aller Art dürfen nicht gleichzeitig mit Zündhütchen oder Sprengkapseln transportiert werden.

l) Ministerial-Polizei-Verordnung betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen vom 14. 9. 1905.

Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung S. 195) erlassen wir für den Umfang des gesamten Staatsgebietes folgende

Polizeiverordnung
betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen.

§ 1. Die nachstehenden Bestimmungen begreifen:

1. die Versendung von Sprengstoffen auf Land- und Wasserwegen — mit Ausnahme des Eisenbahn- und Postverkehrs und des unter militärischer Begleitung stattfindenden Verkehrs mit Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung sowie der Versendung von Sprengstoffen in Kauffahrteischiffen —,
2. den Handel mit Sprengstoffen,
3. die Aufbewahrung und Verausgabung von Sprengstoffen innerhalb des Betriebs von Bergwerken, Steinbrüchen, Bauten und gewerblichen Anlagen,
4. die Lagerung von Sprengstoffen — mit Ausnahme der Lagerung in Niederlagen oder Magazinen der Militär- und Marineverwaltung —.

Zu den Sprengstoffen im Sinne dieser Bestimmungen gehören nicht:

a) die in dem Heere und in der Marine vorgeschriebenen, nicht sprengkräftigen Zündungen,
b) die für Feuerwaffen bestimmten Zündhütchen und Zündspiegel, die für Handfeuerwaffen bestimmten Metallpatronen und alle Jagdpatronen,
c) Zündschnüre.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 2. Zum Verkehr im Sinne des § 1 Ziffer 1 bis 3 sind zugelassen:

1. Pulver — Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter — (ein sehr inniges Gemisch aus neutral reagierenden Salpeterarten und Kohle oder Stoffen, deren wesentliche Bestandteile Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff sind, mit oder ohne Schwefel);
2. folgende Nitroglyzerin enthaltende Präparate:
   a) Dynamit I (ein bei mittlerer Temperatur plastisches, nicht abtropfbares Gemisch von Nitroglyzerin mit pulverförmigen, an sich nicht sprengkräftigen und nicht selbstentzündlichen Stoffen),
   b) Dynamit II und III (Kohlendynamit, ein Gemisch von Nitroglyzerin mit schießpulverähnlichen Gemengen),
   c) Sprenggelatine (ein bei mittlerer Temperatur zähelastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglyzerin, welches durch Nitrozellulose gelatiniert ist, mit oder ohne kohlensauren Alkalien (beziehungsweise alkalischen Erden) oder neutral reagierenden Salpeterarten),
   d) Rohmasse für rauchloses Pulver, bestehend aus einem innigen Gemenge von Nitroglyzerin und feuchter Nitrozellulose, dessen Wassergehalt mindestens 30 Prozent und dessen Nitroglyzeringehalt höchstens 28 Prozent beträgt,
   e) Gelatinedynamit (ein bei mittlerer Temperatur plastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglyzerin, welches durch Nitrozellulose gelatiniert ist und Holzmehl, Salpeter und kohlensauren Alkalien (beziehungsgsweise alkalischen Erden),
   f) Karbonit (ein Gemisch von Nitroglyzerin mit schießpulverähnlichen Gemengen und mit flüssigen, an sich nicht sprengkräftigen oder nicht selbstentzündlichen Stoffen);
3. Nitrozellulose (lockere mit mindestens 20 Prozent Wassergehalt und gepreßte, nicht gelatinierte), insbesondere Schießbaumwolle und Kollodiumwolle, sowie Gemische von Nitrozellulose mit neutral reagierenden Salpeterarten;
4. Feuerwerkskörper, sofern sie nicht pikrinsaure Salze enthalten, geladene Geschosse, Geschützpatronen, Kartuschen, Petarden, sprengkräftige Zündungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln), Zündplättchen (amorces);
5. alle jeweilig zur Versendung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

Zu Versuchszwecken kann die Versendung neuer, hier nicht aufgeführter Sprengstoffe auf bestimmten Wegen, sowie die Aufbewahrung und Verausgabung derselben von der Landespolizeibehörde gestattet werden.

§ 3. Vom Verkehr im Sinne des § 1 bis 3 sind ausgeschlossen die nicht nach § 2 zugelassenen Sprengstoffe, insbesondere:

1. Nitroglyzerin als solches und in Lösungen;

2. Knallgold, trocken in fester oder Pulverform, Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate;
3. Nitrozuckerarten, Nitrostärkearten und die damit hergestellten Gemische;
4. Gemische, welche Nitroglyzerin abtropfen lassen;
5. Sprengstoffe, welche entweder:
   a) bei einer Temperatur bis zu + 40 Grad Celsius zur Selbstzersetzung neigen, oder
   b) welche enthalten:
      aa) chlorsaure Salze (mit Ausnahme der Sprengkapseln und Zündplättchen § 2 Nr. 4), oder
      bb) pikrinsaure Salze, oder
      cc) Phosphor (mit Ausnahme der Zündplättchen § 2 Nr. 4), oder
      dd) Schwefelkupfer;
6. Sprengstoffe in Patronenhüllen, sofern diese äußerlich mit Nitroglyzerin (Ziffer 1) oder mit anderer Sprengflüssigkeit benetzt oder äußerlich mit festen Sprengstoffen behaftet sind;
7. Sprengpräparate, bei welchen die einzelnen an und für sich nicht sprengkräftigen Bestandteile in einem geschlossenen Behälter durch leicht brechbare Scheidewände oder Hahnvorrichtungen so lange getrennt gehalten werden, bis die Explosion durch Zertrümmerung, Verschiebung der Scheidewände oder Oeffnen der Hahnvorrichtungen veranlaßt, stattfinden soll.

§ 4. Wer Sprengstoffe in Mengen von mehr als 35 kg Bruttogewicht versendet, muß unter Angabe der Bestimmungsorte der Ortspolizeibehörde des Versendungsorts den Frachtschein zur Visierung vorlegen. Der Empfang der Sendung ist vom Empfänger auf dem dem Frachtscheine beigefügten Lieferscheine zu bescheinigen. Die bescheinigten Lieferscheine sind der Ortspolizeibehörde des Versendungsorts jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

§ 5. Wer an der Versendung von solchen Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Reichsgesetzbl. S. 61) unterliegen, in der Weise teilnimmt, daß er dabei in den Besitz von Sprengstoffen gelangt (Spediteur, Transportführer, Transportbegleiter), muß den vorgeschriebenen Erlaubnisschein zum Besitz von Sprengstoffen oder beglaubigte Abschrift desselben während der Dauer seines Besitzes stets bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

§ 6. Für die Versendung auf Land- und Wasserwegen sind Sprengstoffe in hölzerne, haltbare und dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen, gefirnißten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden. Die zum Transporte von Pulver, Sprengsalpeter und brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1) verwendeten Behälter dürfen keine eisernen Nägel, Schrauben oder sonstige eiserne Befestigungsmittel haben.

Pulver, Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter (§ 2 Ziffer 1) und das aus gelatinierter Nitrozellulose mit oder ohne Salpeter hergestellte Pulver (§ 2 Ziffer 3) darf in metallene Behälter, ausgenommen solche von Eisen, verpackt werden. Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten müssen diese Stoffe entweder in Pakete (Blechbehälter) bis zu höchstens $2^1/_2$ kg Gewicht verpackt oder in dichte, aus haltbaren Stoffen gefertigte Säcke, Mehlpulver in Säcke aus Leder oder dichtem Kautschukstoff geschüttet werden.

Die im § 2 Ziffer 2 aufgeführten Sprengstoffe dürfen ebenso, wie die nach § 2 Ziffer 5 zugelassenen Sprengstoffe, soweit die Versendung der letzteren auf Eisenbahnen nur in Patronenform erfolgen darf, nur Patronen, nicht auch in loser Masse versendet werden. Diese Patronen sowie Patronen aus gepreßter Schießbaumwolle mit oder ohne Paraffinüberzug (§ 2 Ziffer 3) sind durch eine Umhüllung von Papier in Pakete zu vereinigen. Die Patronen sind in den Paketen und diese in den sie umschließenden Behältern fest zu verpacken. Bei nitroglyzerinhaltigen Sprengstoffen sind die Patronen in den Paketen mittels Wellpappe so zu verpacken, daß die Patronen schichtweise in ihrer Lage festgehalten werden, und die Pakete in die sie umschließenden Behälter so fest einzusetzen, daß sie sich nicht gegeneinander verschieben können. Für die Ausfuhr bestimmte Sprengstoffe werden von der Vorschrift der Benutzung von Wellpappe bei der Verpackung nicht betroffen.

Gepreßte Schießwollkörper mit mindestens 15 Prozent Wassergehalt dürfen auch in dichtschließende Blechbüchsen oder Pappschachteln verpackt werden.

Für die Versendung loser Nitrozellulose mit mindestens 20 Prozent Wassergehalt ist feste Verpackung in starkwandige, luftdichte Behälter erforderlich.

Rohmasse für rauchloses Pulver (§ 2 Ziffer 2d) darf lose versandt werden. Sie muß jedoch vor der Verpackung in einer Tonne oder Kiste (Absatz 1) in einem Beutel aus Kautschukstoff dicht verschnürt werden.

Sprengstoffe jeder Art, einschließlich der geladenen Geschosse, dürfen nicht mit Zündungen oder Zündschnüren versehen sein. Auf Gewehr- und Geschützpatronen findet diese

Bestimmung keine Anwendung, doch dürfen die geladenen Geschosse von Geschützpatronen Zündungen nicht tragen. Geladene Geschosse und die geladenen Geschosse von Geschützpatronen müssen einen sicheren Abschluß der Sprengladung besitzen. Es ist untersagt, Zündungen, Zündschnur oder Patronen für Feuerwaffen mit anderen Sprengstoffen in dieselben Behälter zu verpacken.

Die zur Verpackung von Sprengstoffen dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalte mit der Aufschrift: Pulver, Sprengsalpeter, brennbares Salpeter, Pulver aus Nitrozellulose und Salpeter, geladene Geschosse, Geschützpatronen, Kartuschen, Petarden Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamitpatronen, Kohlendynamitpatronen, Sprenggelatinepatronen, Gelatinedynamitpatronen, Karbonitpatronen, Schießbaumwolle usw. versehen sein. Außerdem müssen dieselben mit der Firma oder der Marke der Fabrik, aus welcher die Sprengstoffe herrühren, bezeichnet sein, oder eine von der Zentraldehörde gebilligte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung der Fabrik tragen. Die zur Verpackung von nitroglyzerinhaltigen Sprengstoffen dienenden Kisten sind an zwei gegenüberliegenden Schmalseiten mit zuverlässigen Handgriffen oder Handleisten zu versehen; bei Fässern und Tonnen sind solche Handgriffe nur insoweit erforderlich, als nicht durch tief eingelassene Böden und Deckel eine feste Handhabe gegeben ist. Für die Ausfuhr in das Ausland bestimmte Behälter werden hiervon nicht betroffen.

Das Bruttogewicht der Versendungsstücke darf bei Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1), bei Schießbaumwolle (§ 2 Ziffer 3), bei Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörper oder Zündungen (§ 2 Ziffer 4) 90 kg, bei sonstigen Sprengstoffen 35 kg nicht übersteigen. Auf prismatisches Geschützpulver in Kartuschen finden diese Gewichtsbestimmungen keine Anwendung. Für Versendungsstücke von geladenen Geschossen und Geschützpatronen darf das Höchstgewicht 150 kg nicht übersteigen. Für Behälter mit einem Geschoß oder mit einer Geschützpatrone kommt diese Gewichtsgrenze in Wegfall.

Die für den Eisenbahnverkehr jeweilig vorgeschriebene Verpackung genügt auch für die Versendung auf Land- und Wasserwegen.

II. Besondere Bestimmungen für den Landverkehr.

§ 7. Die Beförderung von Sprengstoffen auf Fuhrwerken, welche Personen befördern, ist verboten.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn in dringlichen Fällen allgemeiner Gefahr, z. B. bei Eisstopfungen, die nötigen Sprengbüchsen und das zu deren Füllung erforderliche Material unter zuverlässiger Begleitung in kürzester Frist nach dem Bestimmungsorte geschafft werden soll.

§ 8. Bei dem Verpacken und dem Verladen sowie bei dem Abladen und Auspacken darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden.

Das Verladen und Abladen hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen. Die Versendungsstücke dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden. Das Verladen nitroglyzerinhaltiger Sprengstoffe auf Fuhrwerke und das Abladen von solchen darf nur an Rampen oder gleichwertigen Einrichtungen unter Benutzung von weichen Unterlagen stattfinden. Das Auf- und Abladen darf nur von zuverlässigen unterrichteten Personen und unter Aufsicht erfolgen.

Soll das Verladen oder Abladen ausnahmsweise nicht vor der Fabrik oder dem Lagerraum innerhalb dieser Räume geschehen, so ist hierzu die Genehmigung der Orts-Polizeibehörde einzuholen,

§ 9. Die Versendungsstücke müssen auf dem Fuhrwerke so fest verpackt werden, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten und Herabfallen aus ihrer Lage gesichert sind, insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt, müssen vielmehr gelegt und durch Holzunterlagen unter Haar- und Strohdecken gegen jede rollende Bewegung gesichert werden.

§ 10. Sprengstoffe dürfen nicht mit Zündhütchen, Zündpräparaten oder sonst leicht entzündlichen oder selbstentzündlichen Gegenständen zusammen verladen werden.

Die im § 2 Ziffer 2 und 3 aufgeführten Stoffe dürfen nicht mit Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1), Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörpern, Zündungen (§ 2 Ziffer 4), oder mit Patronen für Feuerwaffen zusammen verladen werden.

§ 11. Zur Beförderung von Sprengstoffen dienende Fubrwerke müssen so dicht schließende Wagenkasten besitzen, daß die Sprengstoffe nicht verstreut werden können. Sind die Wagenkasten oben offen, so müssen sie mit einem dichtschließenden, feuersicheren Plantuche (z. B. imprägnierter Leinwand) überspannt sein.

Auch die Vorder- und Hinterseite der Fuhrwerke sind mit demselben Materiale zu schließen.

Zum Sperren der Räder dürfen nur hölzerne Radschuhe angewendet werden, bei Eisenbahn ist eine eiserne Sperrvorrichtung (Krätzer) gestattet, sofern sie ganz vom Radschuhe bedeckt sind.

Die Fuhrwerke müssen als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare, stets ausgespannt erhaltene schwarze Flagge mit einem weißen P führen.

Beim Verladen der Sprengstoffe auf Fuhrwerke und beim Abladen von solchen müssen die Zugtiere ausgespannt sein.

§ 12. Fuhrwerke, welche Spengstoffe führen, dürfen niemals ohne Bewachung bleiben. Auf denselben darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden. Auch in der Nähe der Fuhrwerke ist das Anzünden von Feuer oder Licht sowie das Tabakrauchen verboten.

§ 13. Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, dürfen nur im Schritt fahren und von Fuhrwerken sowie von Reitern nur im Schritt passiert werden.

Besteht ein Transport aus mehreren Fuhrwerken, so müssen diese während der Fahrt eine Entfernung von mindestens 50 Meter untereinander innehalten.

§ 14. Bei jedem Aufenthalt von mehr als einer halben Stunde ist eine Entfernung von mindestens 300 Meter von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden einzuhalten.

Die Ortspolizeibehörde darf, falls eine geeignete Haltestelle in solcher Entfernung nicht zu finden ist, gestatten, daß eine Haltestelle in einer geringeren, wenn aber nicht ein anderer Schutz geboten ist, mindestens 200 Meter betragenden Entfernung von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden gewählt wird.

Bei einem Aufenthalte von mehr als einer halben Stunde in der Nähe von Ortschaften ist überdies der Ortspolizeibehörde tunlichst schleunig Anzeige zu erstatten; die Ortspolizeibehörde hat darauf die ihr notwendig erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

§ 15. Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, müssen von Eisenbahnzügen oder geheizten Lomotiven, Dampfwalzen, Dampfflügen und ähnlichen Maschinen möglichst weit entfernt bleiben.

Neben der Eisenbahn herlaufende Wege sowie Wege, auf welchen Dampfstraßenbahnen liegen, dürfen nur dann von solchen Fuhrwerken befahren werden, wenn der Bestimmungsort von Frachtfuhrwerk auf einem anderen gut fahrbaren Wege nicht zu erreichen ist.

§ 16. Der Transport durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist nur gestattet, wenn diese nicht von Frachtfuhrwerk auf gut fahrbaren Wegen umfahren werden können. Ist die Durchfahrt unvermeidlich, so hat der Transportführer der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und deren Bestimmungen vor der Einfahrt in den Ort abzuwarten. Die Ortspolizeibehörde hat den zu nehmenden Straßenzug zu bestimmen und von anderen Fahrzeugen möglichst frei zu halten, auch Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnötigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

§ 17. Werden zur Beförderung von Sprengstoffen Fuhrwerke verwendet, welche mit festen, dicht schließenden und feuersicher hergestellten, während des Transports unter Verschluß gehaltenen Wagenkasten versehen sind, so finden hinsichtlich der Beförderung solcher Transporte nur die Vorschriften im § 11 Abs. 3 und 4, § 12, § 13 Abs. 1 und § 14 Anwendung, und zwar die des § 14 mit der Maßgabe, daß die regelmäßig einzuhaltende Entfernung 200 Meter beträgt.

§ 18. Gerät eine Sprengstoffsendung unterwegs in einen Zustand, daß der weitere Versand bedenklich erscheint, so hat die Ortspolizeibehörde, welcher von dem Transportführer tunlichst schleunig Anzeige zu erstatten ist, die zur gefahrlosen weiteren Behandlung der Sendung nötigen Anordnungen zu treffen, und zwar je nach den Umständen unter Zuziehung eines auf ihre Aufforderung von dem Absender zu entsendenden Sachverständigen.

Ist Gefahr im Verzuge, so erfolgt die Vernichtung der Sprengstoffe durch die Polizeibehörde auf Kosten des Absenders ohne vorherige Benachrichtung desselben, wenn möglich nach der Angabe und unter Aufsicht eines Sachverständigen.

§ 19. Werden Sprengstoffe in Mengen von nicht mehr als 35 kg Bruttogewicht versendet, so finden auf dergleichen Sendungen von den Vorschriften dieses Abschnitts nur die §§ 7 bis 10 Anwendung.

III. Besondere Bestimmungen für den Wasserverkehr.

§ 20. Auf Dampfschiffen, welche Personen befördern, dürfen Sprengstoffe nicht transportiert, an Schießpulver oder Feuerwerkskörpern jedoch darf soviel mitgeführt werden, als zur Abgabe von Signalen notwendig ist.

Die im § 7 enthaltene Ausnahmebestimmung findet auch hier Anwendung.

Fähren, welche Fuhrwerk mit Sprengstoffen übersetzen, dürfen nicht andere Fuhrwerke oder Personen befördern.

§ 21. Die §§ 7 bis 10, 11 Abs. 4, 12 Abs. 1, 13 Abs. 2, 14, 18 und 19 finden für den Schiffsverkehr sinngemäße Anwendung.

Werden zur Beförderung von Sprengstoffen eiserne oder stählerne Schiffe verwendet, welche mit dichtschließenden und feuersicher hergestellten, während des Transports unter Verschluß gehaltenen Laderäumen versehen sind, so finden von den im Abs. 1 angezogenen Vorschriften nur die §§ 8, 11 Abs. 4, 12 Abs. 1, 14, 18 und 19 sinngemäße Anwendung, und zwar die des § 14 mit der Maßgabe, daß die regelmäßig einzuhaltende Entfernung 200 Meter beträgt.

Zur Versendung auf Schiffen sind Patronen der im § 2 Ziffer 2 aufgeführten Stoffe außerdem mit einer das Eindringen von Wasser oder Feuchtigkeit verhindernden Umhüllung (z. B. mit Gummilösung verklebten Gummibeutel) zu versehen. Auf den Transport auf Fähren findet dies keine Anwendung.

Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von der Ortspolizeibehörde dazu angewiesenen Stelle, welche mindestens 300 Meter von bewohnten Gebäuden entfernt sein muß, erfolgen. Mit unserer Genehmigung kann auch in geringerer Entfernung von bewohnten Gebäuden eine Stelle angewiesen werden, sofern diese Gebäude durch Erdwälle oder in anderer Weise gegen die Wirkungen einer auf der Ladestelle eintretenden Explosion genügend gesichert sind.

Die Ladestelle darf während ihrer Benutzung dem Publikum nicht zugänglich sein und ist, wenn ausnahmsweise das Aus- oder Einladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten. Die mit Sprengstoffen gefüllten Behälter dürfen nicht eher auf die Ladestelle gebracht oder zugelassen werden, bis die Verladung beginnen soll.

§ 22. Die Sprengstoffe müssen auf dem Schiffe in einem abgeschlossenen Raume, welcher bei Dampfschiffen möglichst weit von den Kesselräumen entfernt ist, unter Deck fest verstaut werden. Bei Verladung in offenen Booten müssen letztere mit einem dichtschließenden feuersicheren Plantuche (z. B. imprägnierte Leinwand) überspannt sein,

Weder in den so benutzten, noch in den unmittelbar daranstoßenden Räumen dürfen Zündhütchen und Zündschnüre verpackt sein.

Leichtentzündiche oder selbstentzündliche Stoffe, zu welchen Steinkohlen · und Koks nicht gerechnet werden, sind von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeschlossen.

§ 23. Sind zu öffnende Brücken oder Schleusen zu passieren, so hat der Transportführer dem Brücken- oder Schleusenwärter Anzeige zu erstatten und vor der Durchfahrt dessen Bestimmungen abzuwarten. Der Brücken- oder Schleusenwärter hat Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnötigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

Das Anlegen darf nur an Orten geschehen, welche während des Aufenthalts dem Publikum nicht zugänglich sind.

Die Ortspolizeibehörde ist stets vorher in Kenntnis zu setzeu und hat Vorschriften über Ort und Zeit zu geben und Vorsichtsmaßregeln im einzelnen zu treffen.

IV. Bestimmungen über den Handel mit Sprengstoffen sowie über deren Aufbewahrung und Verausgabung.

§ 24. Wer Sprengstoffe feilhalten will, muß davon der Ortspolizeibehörde Anzeige machen. Wer Sprengstoffe feilhalten will, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, bedarf dazu der polizeilichen Erlaubnis gemäß § 1 dieses Gesetzes.

Sprengpatronen dürfen von den Fabriken und Händlern mit ihren Beauftragten nicht einzeln und lose, sondern nur in den nach § 6 dafür vorgesehenen Behältern oder kleineren dichtschließenden Originalverpackungen der Fabrikationsstätte von $^1/_4$, $^1/_2$, 1 und $2^1/_2$ kg angegeben werden. Diese Behälter und Originalverpackungen müssen mit der Jahreszahl der Abgabe aus der Fabrikationsstätte und mit einer durch das Jahr der Abgabe fortlaufenden Nummer versehen sein. Dieselbe Zahl und Nummer müssen auch an jeder in den Behältern verpackten Sprengpatrone angebracht sein. Die Angabe der Jahreszahl und Nummer auf den Behältern und Sprengpatronen darf auch in chiffrierter Form erfolgen, welche vor der Anwendung uns zur Genehmigung vorzulegen ist. Außerdem muß an jeder Sprengpatrone der Name des Sprengstoffs sowie die Firma oder Marke der Fabrik oder eine von uns gebilligte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnng der Fabrik angebracht sein. Die von der Zentralbehörde des Bundesstaats, in dem eine Fabrik betrieben wird, dieser Fabrik erteilte Genehmigung ihrer Nummerchiffern und Billigung ihrer Fabrikbezeichnung hat für den Verkehr mit Erzeugnissen dieser Fabrik im ganzen Reiche Geltung.

In dem gemäß § 1 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 zu führenden Register sind Jahreszahl und Nummer der gekauften und abgegebenen Sprengpatronen zu vermerken.

§ 25. Wer sich mit der Anfertigung oder dem Verkaufe von Sprengstoffen befaßt, welche dem Reichsgesetze vom 9. Juni 1884 nicht unterliegen, ist verpflichtet, über alle An- und Verkäufe dieser Stoffe in Mengen von mehr als 1 kg ein Buch zu führen, welches den Namen der Verkäufer und der Abnehmer, den Zeitpunkt des Ankaufs und der Abgabe, die Mengen der gekauften und abgegebenen Stoffe sowie bei Sprengpatronen deren Jahreszahl und Nummer angibt. Dieses Buch ist auf Verlangen der Polizeibehörde zur Einsicht vorzulegen. Hinsichtlich der Buchführung greifen im übrigen die auf Grund des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 erlassenen Vorschriften Platz.

§ 26. Die Abgabe von Sprengstoffen an Personen, von welchen ein Mißbrauch derselben zu befürchten ist, insbesondere an Personen unter 16 Jahren, ist verboten. Dies gilt insbesondere auch von solchen Feuerwerkskörpern, mit deren Verwendung eine erhebliche

Gefahr für Personen oder Eigentum verbunden ist (Kanonenschläge, Frösche, Schwärmer und dergleichen). Dagegen findet diese Vorschrift keine Anwendung auf Spielwaren, welche ganz geringe Mengen von Sprengstoffen enthalten. Zündplättchen (Amorces), welche mehr als 7,5 Gramm Sprengmischung (Knallsatz) auf 1000 Plättchen enthalten, dürfen als Spielwaren nicht in den Verkehr gebracht werden.

Die Abgabe von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, darf seitens der Fabriken von Händlern und ihrer Beauftragten nur an solche Personen erfolgen, welche nach den gemäß § 2 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zum Besitze von Sprengstoffen berechtigt sind. Bei Staatswerken, welche besonderer Erlaubnis zum Besitze von Sprengstoffen nicht bedürfen, kann die Abgabe an solche Personen erfolgen, welche von der Verwaltung des Werkes zu der Annahme ausdrücklich ermächtigt sind.

§ 27. Die Verausgabung von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, an die in Bergwerken, Steinbrüchen, Bauten und gewerblichen Anlagen beschäftigten Bergleute, Arbeiter usw. darf nur von denjenigen Betriebsleitern, Beamten oder Aufsehern bewirkt werden, welche nach den gemäß § 2 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zum Besitze von Sprengstoffen berechtigt sind. Diese Personen sind verpflichtet, über die Verausgabung ein Buch zu führen, welches den Namen der Empfänger, den Zeitpunkt der Verausgabung, die Menge der verausgabten Stoffe, sowie bei Sprengpatronen deren Jahreszahl und Nummer angibt. Bei Staatswerken, welche besonderer Erlaubnis zum Besitze von Sprengpatronen nicht bedürfen, kann die Verausgabung von solchen Personen bewirkt werden, welche von der Verwaltung des Werks zu der Verausgabung ausdrücklich ermächtigt sind.

Die Leiter der Bergwerke, Steinbrücke, Bauten und gewerblichen Anlagen sind verpflichtet, Maßregeln zu treffen, welche eine Verwendung der zum Verbrauch im Betriebe verausgabten Sprengstoffe durch die Bergleute, Arbeiter usw. zu anderen Zwecken tunlichst ausschließen.

V. Bestimmungen über die Lagerung von Sprengstoffen.

§ 28. Geraten Sprengstoffe auf ihrem Lager in einen Zustand, daß die weitere Lagerung bedenklich erscheint, so finden die Vorschriften des § 18 entsprechende Anwendung.

§ 29. Wer mit Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1), Feuerwerkskörpern oder Zündplättchen — Amorces — (§ 2 Ziffer 4) oder solchen Patronen für Handfeuerwaffen, welche nicht unter § 1 Abs. 2 b fallen, Handel treibt, darf:

1. im Kaufladen nicht mehr als $2^1/_2$ kg,
2. im Hause außerdem nicht mehr als 10 kg vorrätig halten.

Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann die Erhöhung des Vorrates unter 2 eitweilig bis auf 15 kg gestattet werden.

Die Aufbewahrung muß in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keinem Schornsteinrohr in Verbindung stehenden abgesonderten Raume erfolgen, welcher beständig unter Verschluß gehalten und mit Licht nicht betreten wird. Die Behälter müssen den Bestimmungen im § 6 Abs. 1 und 2 entsprechen und mit stets festgeschlossenen Deckeln versehen sein.

§ 30. Personen, welche nicht unter die Bestimmungen des § 29 fallen, bedürfen für die Aufbewahrung von mehr als $2^1/_2$ kg der daselbst genannten Sprengstoffe der polizeilichen Erlaubnis.

§ 31. Größere als die im § 29 angegebenen Mengen dieser Sprengstoffe sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit die Polizeibehörde sich überzeugt hat. Diese Magazine müssen sich, wenn sie über Tage liegen, im Wirkungsbereiche sachgemäß ausgeführter und unter Aufsicht stehender Blitzableiter befinden.

Handelt es sich um Magazine, welche zu einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Werke gehören, so hat die Polizeibehörde die Prüfung in Gemeinschaft mit der Bergbehörde vorzunehmen.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu diesen Magazinen in den Händen der Behörde bleiben.

§ 32. Die Aufbewahrung der im § 29 genannten Sprengstoffe an der Herstellungsstätte sowie an der Verbrauchsstätte unterliegt den im § 33 gegebenen Vorschriften.

§ 33. Die im § 2 aufgeführten Sprengstoffe dürfen — abgesehen von den im § 29 vorgesehenen Ausnahmen — nur an der Herstellungsstätte oder an denjenigen Orten, wo sie innerhalb eines Betriebs zur unmitelbaren Verwendung gelangen, oder in besonderen Magazinen gelagert werden.

Für die Lagerung an der Herstellungsstätte sind, in Ermangelung besonderer, bei Genehmigung der Anlage gemäß § 16 der Gewerbeordnung vorgeschriebener Bedingungen, die Weisungen der Ortspolizeibehörde zu beachten.

Die Niederlagen an der Verbrauchsstätte sowie die besonderen Magazine bedürfen der polizeilichen Genehmigung und sind nach den von der Polizeibehörde zu erteilenden Vorschriften einzurichten.

Für solche Niederlagen oder Magazine, welche einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Werke gehören, tritt diese an die Stelle der Polizeibehörde.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu den Niederlagen oder Magazinen in den Händen der Behörde bleiben.

§ 34. Andere als die im § 2 aufgeführten, insbesondere im § 3 genannten Sprengstoffe dürfen nur an der Herstellungsstätte gelagert werden.

Zu Versuchszwecken kann die Lagerung neuer Sprengstoffe an anderen Orten von der Landespolizeibehörde gestattet werden.

VI. Strafbestimmungen.

§ 35. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs bestraft, soweit nicht härtere Strafen nach dem Reichsgesetze vom 9. Juni 1884 verwirkt sind.

Schlußbestimmungen.

§ 36. Weitergehende bergpolizeiliche Vorschriften und Anordnungen über die Verwendung von Sprengstoffen beim Bergbau werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. Auch bleiben die internationalen Verabredungen über den Verkehr mit Sprengstoffen unberührt.

§ 37. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Oktober 1905 in Kraft, mit welchem Tage die Polizeiverordnungen der Minister des Innern und für Handel und Gewerbe vom 19. Oktober 1893 und 29. Juni 1898 unwirksam werden.

Berlin, den 14. September 1905.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister des Innern.

---

g) Bundesrats-Bekanntmachung, betr. Schießmittel und Patronen, vom 29. April 1903 und 10. April 1911 (R.-G.-Bl. S. 180).

Auf Grund des § 1 Absatz 3 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (R.-G.-Bl. S. 61) hat der Bundesrat beschlossen:

I. Die nachstehend aufgeführten Sprengstoffe werden als solche bezeichnet, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden:

A. folgende Pulversorten:

1. alle zum Schießen aus Handfeuerwaffen und Böllern, sowie zur Feuerwerkerei und zum Sprengen dienenden, aus Salpeter, Schwefel und Kohle hergestellten Pulver;

2. die zum Schießen aus Jagd- und Scheibengewehren dienenden rauchschwachen Pulver, die aus gelatinierter Schießwolle oder sonstiger nitrierter Pflanzenfaser ohne Zusatz anderer explosiver Stoffe hergestellt sind und gekörnt (in Körnern von nicht über 5 mm Dicke) oder in Plättchen von nicht über 1,6 cbmm Inhalt in den Handel gebracht werden;

„3. die verschiedenen Sorten folgender handhabungssicherer schwarzpulverähnlicher Sprengpulver:

a) Petroklastit oder Haloklastit,
b) Cahücit,
c) Castroper Sprengsalpeter,
d) Praeposit,

wenn sie sich unter dem Einfluß von Stoß, Reibung oder Entzündung nicht gefährlicher erweisen als Sprengsalpeter von folgender Zusammensetzung: 75 Proz. Natronsalpeter, 10 Proz. Schwefel, 15 Proz. Braunkohle."

4. der Sprengstoff „Cahücit", ein zu festen Patronen gepreßtes Gemenge von Kalisalpeter (50 bis 70 Prozent), Ruß (mindestens 8 Prozent), Schwefel, Zellulose und Eisenvitriol;

B. die zur Entzündung von Gewehrladungen dienenden Sprengstoffe, soweit sie in Zündhütchen für Gewehre oder Zündspiegeln für dergleichen verarbeitet sind;

C. die Vereinigung der unter A 1 und B genannten Stoffe in fertige Gewehr-, Pistolen- oder Revolverpatronen, einschließlich der unter Verwendung von Knallquecksilber ohne Pulver hergestellten Patronen für Teschingewehre, Pistolen oder Revolver;

D. fertige Gewehr-, Pistolen- und Revolverpatronen, welche rauchschwaches, aus nitrierter Pflanzenfaser ohne Zusatz anderer explosiver Stoffe hergestelltes Pulver enthalten.

II. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und an die Stelle der durch die Bekanntmachungen des Reichskanzlers, betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, vom 13. März 1885 (R.-G.-Bl. S. 78), vom 16. April 1891 (R.-G.-Bl. S. 105) und vom 11. August 1896 (R.-G.-Bl. S. 698) verkündeten Bestimmungen.

Berlin, den 29. April 1903.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

3. Gewerbliche Betriebe.

a) Regierungs-Verordnung wegen der bei Anlegung von Sand- und Lehmgruben zu treffenden Maßregeln vom 13. August 1833.

Zur Verhütung von Unglücksfällen, die durch das Einstürzen von Sand- und Lehmgruben entstehen können, sind schon oft die erforderlichen polizeilichen Anordnungen getroffen und zur öffentlichen Kenntnis gebracht worden.

Höherer Anweisung zufolge werden die in dieser Hinsicht erlassenen Bekanntmachungen (namentlich die im Amtsblatte 1818 S. 407 Nr. 231, in dem für 1822 S. 249 Nr. 123, in dem für 1832 S. 251 Nr. 168 enthaltenen) erneuert und insofern vervollständigt, als nunmehr festgesetzt wird:

1. daß von Polizeiwegen überall die vorhandenen Lehm- und Sandgruben sofort und spätestens binnen 8 Tagen in Augenschein genommen, die überragenden Erdteile abgestochen, und künftig darauf gehalten werden soll, daß jeder, der die Anlage neuer Erd- und Lehm- oder Sandgruben beabsichtigt, verpflichtet ist, der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu machen, deren Genehmigung einzuholen, und die von derselben zu erteilende Anweisung zu befolgen;
2. die Gruben dürfen nur in einer Entfernung von mindestens zwei Ruthen von befahrenden Wegen angelegt und müssen außerdem mit einer Barriere versehen werden;
3. der Abraum muß 6—12 Fuß vom Rande der Gruben fortgeschafft werden, um das Nachschießen desselben zu verhüten, weshalb auch, wenn um den Rand der Grube gefahren wird, die Wagen eine gleiche Entfernung von demselben beobachten müssen. Jeder, der diesen Vorschriften zuwiderhandelt, wird, wenn auch kein Unglück aus der Verabsäumung entsteht, nach Befinden der Umstände mit einer angemessenen Polizeistrafe belegt.

Alle Polizeibehörden werden zur genauen Beachtung dieser Vorschriften aufgefordert, insbesondere aber die Herren Landräte beauftragt, über die Aufrechterhaltung derselben aufs Strengste zu wachen und zugleich die Gendarmerie gehörig anzuweisen, bei ihren Ausrichtungen die Befolgung dieser polizeilichen Anordnung zu kontrolieren.

Oppeln, den 13. August 1833.

Königliche Regierung.

---

b) Oberpräsidial-Polizeiverordnung, betreffend Beaufsichtigung und Betrieb von Steinbrüchen und Gräbereien, vom 5. Januar 1889 nebst Abänderung.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, und der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die allgemeine Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordne ich unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien hierdurch folgendes:

§ 1. Steinbrüche und Gräbereien, welche zur Gewinnung solcher Mineralien dienen sollen, welche von dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers nicht ausgeschlossen sind, dürfen nur nach vorheriger Anzeige an die Ortspolizeibehörde in Betrieb gesetzt werden.

Absatz 2 ist aufgehoben.

§ 2. Die Anzeige muß enthalten:

1. den Vor- und Zunamen und den Wohnort des Unternehmers,
2. eine genaue Angabe der Oertlichkeit des Bruches oder der Gräberei mit einem Situationsplane, aus welchem die Entfernung von den nahegelegenen Gebäuden, öffentlichen Wegen, Eisenbahnen und Wasserläufen zu ersehen ist,
3. die Angabe, in welcher Weise der Betrieb geführt werden soll,
4. den Vor- und Zunamen derjenigen Person, welche den Betrieb leiten soll (§ 5 und 6).

Solche Anzeigen sind von den Unternehmern der schon bestehenden Anlagen spätestens innerhalb 6 Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu erstatten.

Eine vorherige Anzeige an die Ortspolizeibehörde ist gleichfalls erforderlich, wenn eine in Betrieb befindliche Anlage der im § 1 bezeichneten Art außer Betrieb gesetzt werden soll. Muß der Betrieb infolge von unvorhergesehenen Ereignissen sofort eingestellt werden, so ist die Anzeige sofort, jedenfalls aber vor Ablauf von 14 Tagen nach Betriebseinstellung nachzuholen.

In den Fällen, wo solche Anlagen nicht ununterbrochen betrieben werden, sondern der Betrieb in gewissen Zeiträumen regelmäßig ruhen soll, bedarf es einer jedesmaligen Anzeige von der Betriebseinstellung und der Wiederinbetriebsetzung nicht. Es genügt vielmehr, bei der ersten Anzeige der Eröffnung des Betriebes dieses Umstandes Erwähnung zu tun.

§ 3. Wird der Betrieb unterirdisch geführt, so ist der Unternehmer verpflichtet, auf seine Kosten ein Grubenbild in zwei Exemplaren durch einen concessionierten Markscheider anfertigen und mindestens zweimal in jedem Kalenderjahre nachtragen zu lassen. Auf diesem Grubenbilde, für dessen Herstellung die im Oberbergamtsbezirk Breslau geltenden

Vorschriften maßgebend sein sollen, ist die Situation der Tagesoberfläche in ihrer Lage zu den Grubenbauten ersichtlich zu machen.

Für benachbarte Anlagen genügt ein gemeinschaftliches Grubenbild.

Bei Einstellung des Betriebes müssen auf dem Grubenbilde die seit der letzten Nachtragung etwa eingetretenen Veränderungen vollständig nachgetragen werden.

Das eine Exemplar des Grubenbildes ist an die Ortspolizeibehörde abzuliefern, das andere auf der Betriebsanlage oder mit Genehmigung der Polizeibehörde an einem anderen geeigneten Orte aufzubewahren.

§ 4. Ist aufgehoben.

§ 5. Der Betrieb eines Steinbruchs oder einer Gräberei darf nur unter Leitung und Verantwortlichkeit einer dazu befähigten Person geführt werden. (Siehe unten Zusatz.)

Für nahe zusammengelegene Brüche und Gräbereien kann mit Genehmigung der Polizeibehörde die Leitung des Betriebes einer Person übertragen werden.

Die Leitung des Betriebes kann geeignetenfalls auch der Betriebsunternehmer, insofern derselbe Sachverständiger ist, oder ein in diesem Gewerbe ausgebildeter, zur Aufsicht befähigter Vorarbeiter übernehmen.

Der Leiter des Betriebes ist verpflichtet, die revidierenden Beamten zu begleiten und ihnen Auskunft über den Betrieb zu geben.

§ 6. Findet der Betrieb einer Anlage der in Rede stehenden Art unterirdisch statt, so haben die mit der Leitung und Beaufsichtigung desselben zu betrauenden Personen, wie Betriebsführer, technische Aufseher usw. ihre Befähigung hierzu durch ein von einem Königlichen Bergrevierbeamten ausgestelltes Attest nachzuweisen.

Wird der Antrag auf Ausstellung eines solchen Qualifikationsattestes an einen Revierbeamten gerichtet, so hat letzterer, falls ihm nicht die Qualifikation des Bewerbers bereits anderweitig bekannt ist, diesen zu einer Prüfung vorzuladen, von deren Ausfall die Gewährung oder Verweigerung des Attestes abhängig zu machen ist. Die für die Prüfung im Voraus zu entrichtende Gebühr beträgt für den Betriebsführer 9 Mark, für den technischen Aufseher 3 Mark.

§ 7. Wird der Betrieb eines Steinbruchs oder einer Gräberei von einer Person geleitet oder beaufsichtigt, welche die erforderliche Befähigung nicht besitzt, oder welche sich aus sonstigen Gründen als unfähig zu der ihr übertragenen Funktion erweist, so ist die Polizeibehörde befugt, die sofortige Entfernung derselben zu verlangen und nötigenfalls den Betrieb solange einzustellen, bis eine als befähigt anerkannte Person angenommen ist.

§ 8. Die Polizeibehörde ist befugt, neben den nachstehenden allgemeinen Bestimmungen noch besondere Sicherheitsanordnungen auch für bereits bestehende Anlagen zu treffen.

§ 9. Jeder Tagebau ist mit einer sicheren, festen Umzäunung von mindestens 1,25 m Höhe zu versehen.

Die Oberkante der Abraumstöße, welch letzteren eine angemessene Böschung zu geben ist, muß von Nachbargrundstücken und vom Rande der Gräben vorbeiführender Wege mindestens 2 m entfernt bleiben.

Die Ortspolizeibehörde kann geringere Entfernungen gestatten.

§ 10. Befinden sich Steinbrüche oder Gräbereien in der Nähe einer Straße oder eines anderen Communicationsweges, so ist der Unternehmer verpflichtet, die Gräben, Bankette und die Fahrbahn der Straßen bezw. Wege jederzeit reinzuhalten, und es sind zu diesem Zwecke, wenn der Bruch oder die Gräberei höher liegt als die Straße, hinreichend hohe Fangdämme zum Auffangen des herabgleitenden Materials oberhalb der Straße anzulegen.

§ 11. In Tagebauen darf die Gewinnung der nutzbaren Mineralien nicht eher erfolgen, als bis der darüberliegende Abraum (Erdschicht, loses Gestein) beseitigt worden ist.

Die horizontale Breite der über dem nutzbaren Gestein vom Abraum befreiten Fläche muß bei über 4 m hohen Gesteinstößen und Grubenwänden mindestens 2 m betragen, bei niedrigeren Stößen und Wänden aber mindestens halb so groß sein als letztere.

Dieses Verhältnis ist auch bei den späteren Abbaustufen im Allgemeinen zu wahren, wobei den einzelnen Stufen eine der Beschaffenheit des Materials entsprechende Böschung zu geben ist.

Das Unterhöhlen der Arbeitsstöße (Unterschrämen) ist unter allen Umständen verboten.

Hat ein Betrieb längere Zeit, namentlich aber während des Winters geruht, so sind vor Wiederbeginn der Arbeit die Stöße, vor welchen gearbeitet werden soll, sorgfältig auf das Vorhandensein von dem Einsturz drohenden Massen zu untersuchen und letztere sofort zu beseitigen.

§ 12. Das unbefugte Betreten der Bremsberge, Maschinenhäuser und sonstiger Betriebsgebäude ist untersagt. Bei Schacht- und Bremsbergförderungen darf auf den zur Förderung dienenden Wagen oder sonstigen Gefäßen nicht ein- oder ausgefahren werden.

Die zur Verwendung gelangenden Seile oder Ketten müssen fehlerfrei und entsprechend stark und fest sein. Die Verbindung derselben mit dem Fördergestell bezw. mit dem

Fördergefäß sowie dieser untereinander muß eine sichere, eine zufällige Lösung nicht zulassende sein.

Das untere Ende der Bremsberge ist durch einen hinreichend festen Fangdamm zu schützen, welcher im Falle eines Seilbruches die Wagen aufzuhalten vermag. Soll auf geeigneten Bahnen mit freilaufenden Wagen gefördert werden, so ist jeder Wagen mit einer zuverlässigen Bremsvorrichtung zu versehen.

§ 13. Die Zugänge zu den Schächten, Bremsbergen, Bremsschächten und Rolllöchern sind mit Verschlüssen zu versehen, welche derartig einzurichten sind, daß Menschen oder Fördergefäße nicht unversehens in dieselben hineinstürzen können.

Diejenigen Personen, welche zum Zwecke des Betriebes die Verschlüsse geöffnet oder beseitigt haben, sind verpflichtet, dieselben nach Erreichung des Betriebszweckes sofort in der früheren Weise wiederherzustellen. Unbefugten ist die Oeffnung oder Beseitigung solcher Verschlüsse streng untersagt.

§ 14. Seilbahnen dürfen nicht über solchen Stellen von Brüchen und Tagebauen geführt werden, an denen Arbeiter beschäftigt sind.

§ 15. Personen unter 18 Jahren dürfen nicht ohne Aufsicht erfahrener älterer Leute in Steinbrüchen und Gruben beschäftigt werden.

§ 16. Ueber die Benutzung von Sprengstoffen wird zusätzlich zu den Vorschriften der Polizei-Verordnung vom 15. November 1882, betreffend die Anlage und Errichtung von Vorrathäusern und Räumen für Pulver und andere Sprengstoffe, sowie die Aufbewahrung dieser Fabrikate (Amtsblatt von Breslau Seite 366, von Liegnitz Seite 288, von Oppeln Seite 342) Folgendes verordnet:

a) Die Verwendung von reinem Sprengöl und comprimitirter Schießbaumwolle ist verboten.

b) Die zum Betriebe erforderlichen Sprengstoffe und Zündmittel dürfen nur von dem Unternehmer oder dessen Beauftragten angeschafft werden und sind an die Arbeiter nur nach Bedarf zu verabfolgen.

c) Das Schießen mit Sprengstoffen ohne Patronen ist untersagt.
Zu den Sprengpulverpatronen darf nur gutes geleimtes Papier verwendet werden.

d) Als Besatzmaterial dürfen nur weiche Materialien, welche keine Funken reißen, benutzt und diese ebenso wie die Patronen nur mittelst Ladestöcke, welche nicht von Eisen oder Stahl sind, in die Bohrlöcher gebracht werden. Auch ist die Verwendung eiserner oder stählerner Raumnadeln verboten.

e) Das Besetzen der Bohrlöcher und Wegtun der Schüsse darf nur durch den Aufseher oder durch von diesem dazu bestimmte Personen vorgenommen werden.

f) In Tagebauen sind die Schüsse mit Faschinen, geflochtenen Hürden, eisernen Kettennetzen und dergleichen so zu überdecken, daß Häuser, Eisenbahnen, öffentliche Wege und Plätze durch die Sprengstücke nicht erreicht werden können.

g) Die Patronen dürfen erst unmittelbar vor ihrer Verwendung mit den Zündern versehen werden. Das Zünden der Schüsse darf nur mittelst Zündungen erfolgen, die so eingerichtet sind, daß sie länger als 1 Minute brennen, bevor der Sprengstoff entzündet wird.

h) Bei allen Handhabungen mit Sprengstoffen, insbesondere aber bei dem Besetzen und Wegtun der Bohrlöcher, ist das Tabakrauchen untersagt.

i) In Tagebauen dürfen die Schüsse erst abgegeben werden, nachdem mit einem Horn oder Glocke dreimal Signale gegeben sind. Nach dem ersten Signale haben sich die Arbeiter in den hierfür herzustellenden Schutzraum zu begeben und müssen daselbst verbleiben, bis nach erfolgter Explosion ein weiteres Signal gegeben wird.
Vor dem Anzünden der Schüsse sind auf den vorbeiführenden Wegen oberhalb und unterhalb des Tagebaues in einer Entfernung von mindestens 50 Schritt Wachtposten aufzustellen, welche das Publikum zurückhalten, bis die Schüsse abgefeuert sind.
Die Ortspolizeibehörde kann die Tageszeit bestimmen, zu welcher allein geschossen werden darf.

k) Hat ein Schuß versagt, oder ist das Sprengmaterial, ohne zu explodieren, verbrannt, so darf der Arbeitsort vor Ablauf von 10 Minuten nach dem Anzünden nicht wieder betreten werden.

l) Das Ausbohren oder Wegtun von Schüssen. welche versagt haben, sowie das Tieferbohren stehen gebliebener Pfeifen ist untersagt.

m) Sollten mehrere Schüsse gleichzeitig weggetan werden, so ist das Anzünden derselben nur durch eine Person auszuführen.

§ 17. Unterirdische Baue sind nach den Regeln des Bergbaues zu führen und, wenn es nötig ist, zur Sicherung der Arbeiter gegen Zusammenbrechen ordnungsmäßig zu verbauen (durch Zimmerung oder Mauerung zu unterstützen).

§ 18. Wo die Einfahrt der Arbeiter durch einen Schacht erfolgt, ist ein ordnungsmäßig mit Ruhebühnen versehener Fahrschaft herzustellen.

Bildet der Fahrschacht nur eine Abteilung eines auch zu anderen Zwecken dienenden Schachtes, so ist derselbe nach der Förderabteilung hin dicht, nach den übrigen Abteilungen hin aber derart zu verschlagen, daß Niemand durch die Zwischenräume des Verschlages den Kopf hindurch stecken kann.

§ 19. Auf jedem Tagebau sowie auf jedem Ein- und Ausfahrpunkte einer Gräberei muß ein der Arbeiterzahl entsprechender Raum vorhanden sein, in welchen sie sich während des Schießens zurückziehen können.

In diesem Raume ist ein Abdruck der gegenwärtigen Polizeiverordnung in Plakatform dauernd angeschlagen zu erhalten.

Ferner ist daselbst das Zechenbuch, welches auf jeden Tagebau sowie auf jeder Gräberei zu halten ist, aufzubewahren. Dasselbe dient zur Eintragung aller Anordnungen der revidierenden Beamten.

§ 20. Ereignet sich in einer der im § 1 bezeichneten Anlagen ein Unglücksfall, welcher den Tod oder die schwere Verletzung einer oder mehrerer Personen herbeigeführt hat, so ist der Leiter des Betriebes oder sein Stellvertreter verpflichtet, der Ortspolizeibehörde hiervon unter Angabe der Veranlassung und der Art der dadurch herbeigeführten Verletzungen von Menschen binnen 24 Stunden Anzeige zu erstatten.

§ 21. Ausnahmen von den Bestimmungen der gegenwärtigen Polizeiverordnung können von dem zuständigen Landrat resp. in Städten von über 10000 Einwohnern der zuständigen Polizei-Verwaltung gestattet werden.

§ 22. Uebertretungen der vorstehenden Polizei-Verordnung werden, sofern durch dieselben nach den bestehenden Gesetzen nicht etwa eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Falle des Unvermögens verhältnismäßige Haft tritt, bestraft.

§ 23. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. April 1889 in Kraft.

Von diesem Zeitpunkte ab treten die Polizeiverordnung vom 27. September 1880, betreffend die Beaufsichtigung des Betriebs auf unterirdisch betriebenen Bergwerken, Gräbereien und Steinbrüchen, sowie die von den einzelnen Bezirksregierungen der Provinz erlassenen Polizei-Verordnungen, welche die Gewinnung der im § 1 genannten Mineralien betreffen, namentlich die Polizeiverordnung der Königlichen Regierung zu Breslau vom 26. August 1822 und vom 29. November 1858, sowie die Polizeiverordnung der Königlichen Regierung zu Oppeln vom 26. März 1866 außer Geltung.

Auf den Stein- und Braunkohlenbergbau in denjenigen Landesteilen, in welchen das Kurfürstlich Sächsische Mandat vom 29. August 1743 Gesetzkraft hat, dessen Beaufsichtigung durch das Gesetz vom 22. Februar 1869 geregelt ist, findet die gegenwärtige Polizei-Verordnung keine Anwendung. (Siehe unten Zusatz.)

Breslau, den 5. Januar 1889.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

---

c) Oberpräsidial-Polizeiverordnung, betreffend Abänderung bezw. Ergänzung der Verordnung über Beaufsichtigung und Betrieb von Steinbrüchen und Gräbereien, vom 13. Mai 1895.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien folgende Polizei-Verordnung erlassen:

Die Polizei-Verordnung für die Provinz Schlesien vom 5. Januar 1889, betreffend Beaufsichtigung und Betrieb von Steinbrüchen und Gräbereien, welche behufs Gewinnung solcher Mineralien betrieben werden, die von dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers nicht ausgeschlossen sind, wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

Artikel I. Die Ueberschrift der Polizei-Verordnung erhält hinter den Worten „ausgeschlossen sind" folgenden Zusatz:

oder nicht auf Grund des § 211 b des Gesetzes vom 8. April 1894 — betreffend die Abänderung des § 211 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 — der Aufsicht der Bergbehörde unterstellt sind.

Artikel II. Der Absatz 2 des § 1 sowie der § 4 der Polizei-Verordnung werden aufgehoben.

Artikel III. Der Absatz 1 des § 5 der Polizei-Verordnung erhält folgenden Zusatz:

Dieselbe darf die Leitung des Betriebes nicht eher übernehmen, als bis die Befähigung hierzu seitens des zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten anerkannt und dies der Ortspolizei-Behörde nachgewiesen worden ist.

Artikel IV. Im § 23 der Polizeiverordnung ist hinter die Worte „geregelt ist" einzuschalten:

sowie auf gewöhnliche Sand-, Kies- oder Lehmgruben, welche nur zur zeitweisen Entnahme von Materialien zum Wegebau oder Wirtschaftsgebrauch benutzt werden, falls

deren Tagesoberfläche nicht größer als 1 Ar ist und sie an keiner Stelle der Tagesoberfläche über 4 Meter — vom höchsten Punkt derselben an gerechnet — niedergehen.

Artikel V. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Juli 1895 in Kraft.

Die Verpflichtung zu der in § 2 der Verordnung vom 5. Januar 1889 vorgeschriebenen Anzeige bezüglich derjenigen Steinbrüche und Gräbereien, auf welche durch die vorstehende Verordnung die Geltung der Verordnung vom 5. Januar 1889 ausgedehnt wird, tritt spätestens innerhalb 6 Wochen nach dem Inkrafttreten der vorstehenden Verordnung ein.

Breslau, den 13. Mai 1895.

Der Ober-Präsident.

---

d) Regierungs-Polizeiverordnung vom 29. April 1903, betreffend die Anlage von Feldziegeleien (Feldbränden) in den Städten des Regierungsbezirks Oppeln.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgendes bestimmt:

§ 1. Feldziegeleien, d. h. Ziegeleien, welche nur zum vorübergehenden Gebrauch angelegt werden, und sogenannte Feld- oder Erdbrände (ohne Aufmauerung eines förmlichen Ziegelofens) dürfen nur nach vorheriger Anzeige bei der Ortspolizeibehörde in Betrieb gesetzt werden.

Die Anzeige muß den Vor- und Zunamen und den Wohnort des Unternehmers, sowie eine genaue Angabe der Oertlichkeit des Betriebes enthalten. Auf Verlangen der Polizeibehörde ist ein Lageplan mit Angabe der nach § 2 in Betracht kommenden Entfernung beizufügen.

Die Anzeige gilt nur für die Dauer des Jahres, in welchem sie erstattet ist. Der Weiterbetrieb ist alljährlich rechtzeitig von neuem anzuzeigen.

§ 2. Feldziegeleien, Feld- oder Erdbrände müssen in der Regel von bewohnten Gebäuden nicht unter 300 Meter und von anderen Gebäuden und öffentlichen Wegen nicht unter 120 Meter entfernt bleiben.

Ausnahmen von dieser Regel können in einzelnen Fällen von der Polizeiverwaltung mit Zustimmung des Magistrats zugelassen werden.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, insoweit nicht nach allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt, mit einer Geldstrafe von 1 bis 60 Mk., welcher im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haftstrafe zu substituieren ist, bestraft.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Juni in Kraft.

Oppeln, den 29. April 1903.

Der Regierungspräsident.

---

e) Gesetz, betreffend den Betrieb der Dampfkessel, vom 3. Mai 1872 (G.-S. S. 515).

§ 1. Die Besitzer von Dampfkesselanlagen oder die an ihrer Statt zur Leitung des Betriebes bestellten Vertreter, sowie die mit der Bewartung von Dampfkesseln beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß während des Betriebes die bei Genehmigung der Anlage oder allgemein vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsmäßig benutzt, und Kessel, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht im Betriebe erhalten werden.

§ 2. Wer den ihm nach § 1 obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 200 Talern oder in eine Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten.

§ 3. Die Besitzer von Dampfkesselanlagen sind verpflichtet, eine amtliche Revision des Betriebes durch Sachverständige zu gestatten, die zur Untersuchung der Kessel benötigten Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen und die Kosten der Revision zu tragen.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung dieser Vorschrift hat der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu erlassen.

§ 4. Alle mit diesem Gesetze nicht im Einklange stehenden Bestimmungen, insbesondere das Gesetz, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, vom 7. Mai 1856 (G.-S. S. 295) werden aufgehoben.

Gegeben Berlin, den 3. Mai 1872.

---

f) Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln, vom 17. Dezember 1908 (R.-G.-Bl. 1909 S. 3).

Auf Grund des § 24 Absatz 2 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat nachstehende

Allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln

erlassen.

I. Geltungsbereich der Bestimmungen.

§ 1. 1. Als Dampfkessel im Sinne der nachstehenden Bestimmungen gelten alle geschlossenen Gefäße, die den Zweck haben, Wasserdampf von höherer als der atmosphärischen Spannung zur Verwendung außerhalb des Dampfentwicklers zu erzeugen.

2. Als Landdampfkessel (Dampfkessel) gelten außer den an Land benutzten feststehenden und beweglichen Dampfkesseln auch die vorübergehend auf schwimmenden und im Wasser beweglichen Bauten aufgestellten Dampfkessel.

3. Den Bestimmungen für Landdampfkessel werden nicht unterworfen:

a) Behälter, in denen Dampf, der einem anderen Dampfentwickler entnommen ist, durch Einwirkung von Feuer besonders erhitzt wird (Dampfüberhitzer);

b) Kessel, die mit einer Einrichtung versehen sind, welche verhindert, daß die Dampfspannung $^1/_2$ Atmosphäre Ueberdruck übersteigen kann (Niederdruckkessel). Als Einrichtungen dieser Art gelten:

aa) ein unverschließbares, vom Wasserraum ausgehendes Standrohr von nicht über 5000 Millimeter Höhe und mindestens 80 Millimeter Lichtweite;

bb) ein vom Dampfraum ausgehendes, nicht abschließbares Rohr in Heberform oder mit mehreren auf- und absteigenden Schenkeln, dessen aufsteigende Aeste bei Wasserfüllung zusammen nicht über 5000 Millimeter, bei Quecksilberfüllung nicht über 370 Millimeter Länge haben dürfen, wobei die Lichtweite dieser Rohre so bemessen werden muß, daß auf 1 Quadratmeter Heizfläche (§ 3 Absatz 3) ein Rohrquerschnitt von mindestens 350 Quadratmillimeter entfällt. Die Lichtweite der Rohre muß mindestens 30 Millimeter betragen und braucht 80 Millimeter nicht zu überschreiten;

cc) jede andere von der Zentralbehörde des zuständigen Bundesstaats genehmigte Sicherheitsvorrichtung.

c) Zwergkessel, das heißt Dampfentwickler, deren Heizfläche $^1/_{10}$ Quadratmeter und deren Dampfspannung 2 Atmosphären Ueberdruck nicht übersteigt, sofern sie mit einem zuverlässigen Sicherheitsventil ausgerüstet sind.

4. Für die Kessel in Eisenbahnlokomotiven bleiben die auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung erlassenen besonderen Bestimmungen in Kraft.

II. Bau.

§ 2. Kesselwandungen.

1. Jeder Dampfkessel muß in bezug auf Baustoff, Ausführung und Ausrüstung den anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik entsprechen. Als solche Regeln gelten bis auf weiteres die in den Anlagen I und II zusammengestellten Grundsätze, welche entsprechend den Bedürfnissen der Praxis und den Ergebnissen der Wissenschaft auf Antrag oder nach Anhörung einer durch Vereinbarung der verbündeten Regierungen anerkannten Sachverständigenkommission fortgebildet werden.

2. Die von den Heizgasen berührten Teile der Wandungen der Dampfkessel dürfen nicht aus Gußeisen oder Temperguß hergestellt werden; andere nur, sofern ihre lichten Querschnitte kreisförmig sind und ihre lichte Weite 250 Millimeter nicht übersteigt. Für höhere Dampfspannungen als 10 Atmosphären Ueberdruck ist Gußeisen oder Temperguß in keinem Teile der Kesselwandungen gestattet. Formflußeisen darf für alle nicht im ersten Feuerzuge liegenden Teile der Wandungen benutzt werden. Auf Gehäusewandungen von Dampfzylindern, die mit dem Dampfkessel verbunden sind, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

3. Als Wandungen der Dampfkessel gelten die Wandungen derjenigen Räume, welche zwischen den Absperrventilen (§ 6 Absatz 1, 2 und 3) liegen. Den Kesselwandungen sind die mit ihnen verbundenen Anschlußteile gleich zu achten.

4. Die Verwendung von Messingblech ist nur für Feuerrohre gestattet, deren lichte Weite 80 Millimeter nicht übersteigt.

§ 3. Feuerzüge.

1. Die Feuerzüge der Dampfkessel müssen an ihrer höchsten Stelle mindestens 100 Millimeter unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserstande liegen. Bei Dampfkesseln, deren Wasseroberfläche kleiner als das 1,3fache der gesamten Rostfläche ist, muß dieser Abstand mindestens 150 Millimeter betragen. Bei Innenzügen ist der Mindestabstand über den von den Heizgasen berührten Blechen zu messen.

2. Die Bestimmungen über die Höhenlage der Feuerzüge finden keine Anwendung auf Dampfkessel, deren von den Heizgasen berührte Wandungen ausschließlich aus Wasserrohren von weniger als 100 Millimeter Lichtweite oder aus derartigen Rohren und den zu ihrer Verbindung angewendeten Rohrstücken bestehen, sowie auf solche Feuerzüge, in welchen ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Teiles der Wandungen nicht zu befürchten ist. Die Gefahr des Erglühens ist in der Regel als ausgeschlossen zu betrachten, wenn die vom Wasser bespülte Kesselfläche, welche von den Heizgasen vor Erreichung der vom Dampfe bespülten Kesselfläche bestrichen wird, bei natürlichem Luftzuge mindestens zwanzigmal, bei künstlichem Luftzuge mindestens vierzigmal so groß ist als die gesamte Rostfläche. Bei Dampfkesseln ohne Rost ist der 4 fache Betrag des Querschnitts des ersten Feuerzugs, unter Ausschluß des verengten Querschnitts über der Feuerbrücke, als der Rostfläche gleichstellend zu erachten.

3. Als Heizfläche der Dampfkessel gilt der auf der Feuerseite gemessene Flächeninhalt der einerseits von den Heizgasen, andererseits vom Wasser berührten Wandungen.

4. Als künstlicher Luftzug gilt jeder durch andere Mittel als den Schornsteinzug erreichte Luftzug, welcher bei saugender Wirkung in der Regel mehr als 25 Millimeter Wassersäule, gemessen hinter dem letzten Feuerzuge, bei Preßluft mehr als 30 Millimeter Wassersäule, gemessen unter dem Roste, beträgt.

III. Ausrüstung.

§ 4. Speisevorrichtungen.

1. Jeder Dampfkessel muß mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, die nicht von derselben Betriebsvorrichtung abhängig sind. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Dampfkessel angesehen.

2. Jede der Speisevorrichtungen muß imstande sein, dem Kessel doppelt soviel Wasser zuzuführen, als seiner normalen Verdampfungsfähigkeit entspricht. Bei Pumpen, die unmittelbar von der Hauptbetriebsmaschine angetrieben werden (Maschinenspeisepumpen), genügt das $1^1/_2$ fache der normalen Verdampfungsfähigkeit. Zwei oder mehrere Speisevorrichtungen, die zusammen die geforderte Leistung ergeben, sind als eine Speisevorrichtung anzusehen. Maschinenspeisepumpen werden, wenn die Kessel beim Stillstande der Maschine auch noch anderen Zwecken dienen, nur dann als zweite Speisevorrichtung angesehen, wenn es dem regelmäßigen Betrieb entspricht, daß die Maschinen zum Speisen in Gang gesetzt werden.

3. Handpumpen sind nur zulässig, wenn das Produkt aus der Heizfläche in Quadratmeter und der Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck die Zahl 120 nicht übersteigt.

4. Die unmittelbare Benutzung einer Wasserleitung an Stelle einer der Speisevorrichtungen ist zulässig, wenn der nutzbare Druck der Wasserleitung am Kessel jederzeit mindestens 2 Atmosphären höher als der genehmigte Dampfdruck im Kessel ist.

§ 5. Speiseventile und Speiseleitungen.

1. In jeder zum Dampfkessel führenden Speiseleitung muß möglichst nahe am Kesselkörper ein Speiseventil (Rückschlagventil) angebracht sein, das bei Abstellung der Speisevorrichtungen durch den Druck des Kesselwassers geschlossen wird.

2. Die Speiseleitung muß möglichst so beschaffen sein, daß sich der Dampfkessel bei undichtem Rückschlagventil nicht durch die Speiseleitung entleeren kann. Haben Speisevorrichtungen gemeinschaftliche Sauge- oder Druckleitung, so muß jede Speisevorrichtung von der gemeinschaftlichen Leitung abschließbar sein. Uebereinander liegende Verbundkessel mit getrennten Wasserräumen sowie Dampfkessel mit verschieden hohem Betriebsdrucke müssen je für sich gespeist werden können.

§ 6. Absperr- und Entleerungsvorrichtungen.

1. Jeder Dampfkessel muß mit einer Vorrichtung versehen sein, durch die er von der Dampfleitung abgesperrt werden kann. Wenn mehrere Kessel, die für verschiedene Dampfspannung genehmigt sind, ihre Dämpfe in gemeinschaftliche Dampfleitungen abgeben, so müssen die Anschlüsse der Kessel mit niedrigerem Drucke an die gemeinsame Dampfleitung unter Zwischenschaltung eines Rückschlagventils erfolgen. Durch die Anwendung von Druckminderventilen oder Druckreglern wird das Rückschlagventil nicht entbehrlich gemacht.

2. Jeder Dampfkessel muß zwischen dem Speiseventil und dem Kesselkörper eine Absperrvorrichtung erhalten, auch wenn das Speiseventil abschließbar ist.

3. Jeder Dampfkessel muß mit einer zuverlässigen Vorrichtung versehen werden, durch die er entlerrt werden kann.

4. Die Speiseabsperrvorrichtungen und die Entleerungsvorrichtungen müssen gegen die Einwirkung der Heizgase geschützt sein und ebenso wie alle anderen Absperrvorrichtungen (§ 5 Absatz 2, § 6 Absatz 1) so angebracht werden, daß der verantwortliche Wärter sie leicht bedienen kann.

§ 7. Wasserstandsvorrichtungen.

1. Jeder Dampfkessel muß mit mindestens zwei geeigneten Vorrichtungen zur Erkennung seines Wasserstandes versehen sein, von denen wenigstens die eine ein Wasserstandsglas sein muß. Schwimmer und Schmelzpfropfen sowie Spindelventile, die nicht durchstoßbar sind oder sich ganz herausdrehen lassen, sind als zweite Vorrichtung nicht zulässig. Die Vorrichtungen müssen gesonderte Verbindungen mit dem Innern des Kessels haben. Es ist jedoch gestattet, sie an einem gemeinschaftlichen Körper anzubringen, oder, falls zwei Wasserstandsgläser gesondert voneinander durch Rohre mit dem Kessel verbunden werden, die Dampfrohre durch eine gemeinsame Oeffnung in den Kessel zu führen, wenn die Oeffnung mindestens dem Gesamtquerschnitte beider Rohre gleich ist.

2. Werden die Wasserstandsvorrichtungen an einem gemeinschaftlichen Körper angebracht, so müssen dessen Verbindungen mit dem Wasser- und Dampfraume mindestens je 6000 Quadratmillimeter lichten Querschnitt haben. Werden die Wasserstandsvorrichtungen einzeln durch Rohre mit dem Kessel verbunden, so müssen die Verbindungsrohre ohne scharfe Krümmungen geführt sein, unter Vermeidungen von Wasser- und Dampfsäcken. Gerade, nach dem Kessel durchstoßbare Verbindungsrohre müssen mindestens 20 Millimeter, gebogene Verbindungsrohre bei Kesseln bis zu 25 Quadratmeter Heizfläche mindestens 35 Millimeter, über 25 Quadratmeter Heizfläche mindestens 45 Millimeter lichten Durchmesser haben. Verbindungsrohre sind gegen die Einwirkung der Heizgase zu schützen. Gebogene Zuleitungsrohre im Innern des Kessels zum Anschluß an die Wasserstandsvorrichtungen sind nicht gestattet.

3. Die Lichtweiten der Wasserstandsgläser sowie die Bohrungen der Wasserstandsvorrichtungen müssen mindestens 8 Millimeter betragen. Die Hähne und Ventile der Wasserstandsvorrichtungen müssen so eingerichtet sein, daß man während des Betriebs in gerader Richtung durch die Vorrichtungen hindurchstoßen kann. Wasserstandshahnköpfe müssen so ausgeführt sein, daß das Dichtungsmaterial nicht in das Glas gepreßt werden kann.

4. Alle Hahnkegel der Wasserstandsvorrichtungen müssen sich ganz durchdrehen lassen. Die Durchgangsrichtung muß bei allen Hähnen deutlich auf dem Hahnkopfe gekennzeichnet sein. Die Bohrung der Hahnkegel an Wasserstandsvorrichtungen muß so beschaffen sein, daß sich der Durchgangsquerschnitt beim Nachschleifen nicht vermindert.

5. Werden Probierhähne oder Probierventile als zweite Vorrichtung angewendet, so ist die unterste dieser Vorrichtungen in der Ebene des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes anzubringen. Die Höhenlage der Wasserstandsgläser ist so zu wählen, daß der höchste Punkt der Feuerzüge mindestens 30 Millimeter unterhalb der unteren sichtbaren Begrenzung des Wasserstandsglases liegt. Dieses Erfordernis gilt nicht für Kessel, deren von den Heizgasen berührte Wandungen ausschließlich aus Wasserrohren von weniger als 100 Millimeter Lichtweite oder aus solchen Rohren und den zu ihrer Verbindung angewendeten Rohrstücken bestehen.

6. Es müssen Einrichtungen für ständige, genügende Beleuchtung der Wasserstandsvorrichtungen während des Betriebs der Dampfkessel vorhanden sein. Die Wasserstandsvorrichtungen müssen im Gesichtskreise des für die Speisung verantwortlichen Wärters liegen und von seinem Standorte leicht zugänglich sein.

§ 8. Wasserstandsmarke.

1. Der für den Dampfkessel festgesetzte niedrigste Wasserstand ist durch eine an der Kesselwandung anzubringende feste Strichmarke von etwa 30 Millimeter Länge, die von den Buchstaben N. W. begrenzt wird, dauernd kenntlich zu machen. Die Strichmarke ist bei der Bauprüfung des Dampfkessels unter Berücksichtigung des dem Kessel bei der Aufstellung etwa zu gebenden Gefälls festzulegen. Ihre Höhenlage ist durch Angabe ihres Abstandes von einem jederzeit erreichbaren Kesselteil in der über die Abnahmeprüfung aufzunehmenden Bescheinigung dann zu sichern, wenn die Marke nicht sichtbar bleibt.

2. Werden die Wasserstandsvorrichtungen unmittelbar an der Kesselwandung angebracht, so ist neben oder hinter jedem Wasserstandsglas in Höhe der Strichmarke ein Schild mit der Bezeichnung „Niedrigster Wasserstand“ mit einem bis nahe an das Wasserstandsglas reichenden wagerechten Zeiger anzubringen. Werden die Wasserstandsvorrichtungen an besonderen Wasserstandskörpern oder Rohren befestigt, so ist mit diesen in Höhe der Strichmarke neben oder hinter jedem Wasserstandsglase das vorbezeichnete Schild mit dem Zeiger zu verbinden. Für Dampfkessel mit weniger als 25 Quadratmeter Heizfläche kann, wenn es an Platz mangelt, die Bezeichnung „Niedrigster Wasserstand“ in N. W. abgekürzt werden. Die Schilder sind dauerhaft, aber weder mit den Schrauben der Armaturgegenstände noch an der Bekleidung zu befestigen.

§ 9. Sicherheitsventil.

1. Jeder feststehende Dampfkessel ist mit wenigstens einem zuverlässigen Sicherheitsventil, jeder bewegliche Dampfkessel mindestens mit zwei solchen Ventilen zu versehen. Die

Sicherheitsventile müssen zugänglich und so beschaffen sein, daß sie jederzeit gelüftet und auf ihrem Sitze gedreht werden können. Bei Ventilen, die durch Hebel und Gewicht belastet werden, darf der auf jedes Ventil durch den Dampf ausgeübte Druck 600 Kilogramm nicht überschreiten. Die Belastungsgewichte der Ventile müssen je aus einem Stück bestehen. Sind zwei Ventile vorgeschrieben, so muß ihre Belastung unabhängig voneinander erfolgen. Der Dampf darf den Ventilen nicht durch Rohre zugeführt werden, die innerhalb des Kessels liegen. Geschlossene Ventilgehäuse müssen in ihrem tiefsten Punkte mit einer nicht abschließbaren Entwässerungsvorrichtung versehen sein. Bei Hebelventilen ist die Stellung des Gewichts durch Splinte, bei Federventilen die Spannung der Federn durch Sperrhülsen oder feste Scheiben zu sichern.

2. Die Sicherheitsventile dürfen höchstens so belastet werden, daß sie bei Eintritt der für den Kessel festgesetzten Dampfspannung den Dampf entweichen lassen. Ihr Querschnitt muß bei normalem Betrieb imstande sein, soviel Dampf abzuführen, daß die festgesetzte Dampfspannung höchstens um $^1/_{10}$ ihres Betrags überschritten wird. Sind zwei Sicherheitsventile vorgeschrieben oder bedingt die Größe des Kessels mehrere Ventile, so muß ihr Gesamtquerschnitt dieser Anforderung entsprechen. Aenderungen in den Belastungsverhältnissen, die den Druck des Ventilkegels gegen den Sitz erhöhen, dürfen nur durch die amtlichen Sachverständigen vorgenommen werden. Ueber jede Aenderung der bei der amtlichen Abnahme festgesetzten Belastung ist von dem dazu Berechtigten ein Vermerk in das Revisionsbuch (§ 19) aufzunehmen.

§ 10. Manometer.

Mit dem Dampfraume jedes Dampfkessels muß ein zuverlässiges, nach Atmosphären (§ 12) geteiltes Manometer verbunden sein. Dieser Bestimmung wird auch durch Anschluß des Manometers an den Dampfraum eines dem § 7 Absatz 2 entsprechenden besonderen Wasserstandskörpers genügt. An dem Zifferblatte des Manometers ist die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine unveränderliche, in die Augen fallende Marke zu bezeichnen. Das Manometer muß die Ablesung des bei der Druckprobe anzuwendenden Probedrucks (§§ 12 und 13) gestatten. Es muß so angebracht sein, daß es gegen die vom Kessel ausstrahlende Hitze möglichst geschützt ist und daß seine Angaben vom Kesselwärter jederzeit ohne Schwierigkeiten beobachtet werden können. Die Leitung zum Manometer muß mit einem Wassersacke versehen und zum Ausblasen eingerichtet sein.

§ 11. Fabrikschild.

1. An jedem Dampfkessel muß die festgesetzte höchste Dampfspannung, der Name und Wohnort des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung auf eine leicht erkennbare und dauerhafte Weise angegeben sein.

2. Diese Angaben sind auf einem metallenen Schilde (Fabrikschild) anzubringen, das mit versenkt vernieteten kupfernen Stiftschrauben so am Kessel befestigt werden muß, daß es auch nach der Ummantelung oder Einmauerung des letzteren sichtbar bleibt.

IV. Prüfung.

§ 12. Bauprüfung, Druckprobe und Abnahme neu oder erneut zu genehmigender Dampfkessel.

1. Jeder neu oder erneut zu genehmigende Dampfkessel ist vor der Inbetriebnahme von einem zuständigen Sachverständigen einer Bauprüfung, einer Prüfung mit Wasserdruck und der nach § 24 Absatz 3 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Abnahmeprüfung zu unterziehen. Die Bauprüfung und Druckprobe müssen vor der Einmauerung oder Ummantelung des Kessels ausgeführt werden; sie sind möglichst miteinander zu verbinden. Die Bauprüfung kann jedoch auf Antrag des Fabrikanten auch während der Herstellung des Dampfkessels vorgenommen werden. Bei neu zu genehmigenden Dampfkesseln kann, wenn seit der letzten inneren Untersuchung noch nicht zwei Jahre verflossen sind, nach dem Ermessen des Sachverständigen von der Durchführung dieser Bestimmungen insoweit abgesehen werden, als eine erneute Prüfung für die Erneuerung der Genehmigung nicht erforderlich ist.

2. Die Bauprüfung erstreckt sich auf die planmäßige Ausführung der Abmessungen, den Baustoff und die Beschaffenheit des Kesselkörpers. Bei ihrer Ausführung ist der Dampfkessel äußerlich und, soweit es seine Bauart gestattet, auch innerlich zu untersuchen. Vor Ausführung der Prüfung ist dem Sachverständigen bei neuen Dampfkesseln der Nachweis darüber zu erbringen, daß der zu den Wandungen des Kessels verwendete Baustoff nach Maßgabe der Anlage I geprüft worden ist. Ueber die Bauprüfung hat der Sachverständige ein Zeugnis nach Maßgabe der Anlage III auszustellen und mit diesem den Materialnachweis und — falls nicht eine bereits genehmigte Zeichnung vorgelegt wird — die den Abmessungen des Dampfkessels zugrunde gelegte Zeichnung zu verbinden. Vom Lieferer sind im letzteren Falle zwei Zeichnungen des Dampfkessels zur Verfügung des Sachverständigen zu halten. Bei erneut zu genehmigenden Dampfkesseln hat der Sach-

verständige in dem Zeugnis über die Bauprüfung zugleich ein Gutachten darüber abzugeben, mit welcher Dampfspannung der Kessel zum Betriebe geeignet erscheint.

3. Die Wasserdruckprobe erfolgt bei Dampfkesseln bis zu 10 Atmosphären Ueberdruck mit dem $1^1/_2$ fachen Betrage des beabsichtigten Ueberdrucks, mindestens aber mit 1 Atmosphäre Mehrdruck, bei Dampfkesseln über 10 Atmosphären Ueberdruck mit einem Drucke, der den beabsichtigten um 5 Atmosphären übersteigt. Die Kesselwandungen müssen während der ganzen Dauer der Untersuchung dem Probedrucke widerstehen, ohne undicht zu werden oder bleibende Formveränderungen aufzuweisen. Sie sind für undicht zu erachten, wenn das Wasser bei dem Probedruck in anderer Form als der von feinen Perlen durch die Fugen dringt. Ueber die Prüfung mit Wasserdruck hat der Sachverständige ein Zeugnis nach Maßgabe der Anlage IV auszustellen.

4. Unter dem Atmosphärendrucke wird der Druck von einem Kilogramm auf das Quadratzentimeter verstanden.

5. Nachdem die Bauprüfung und die Wasserdruckprobe mit befriedigendem Erfolge stattgefunden haben, sind die Niete des Fabrikschildes (§ 11) von dem zuständigen Sachverständigen mit dem amtlichen Stempel zu versehen, der in dem Prüfungszeugnis über die Wasserdruckprobe (siehe Anlage IV) abzudrucken ist. Einer Erneuerung des Stempels bedarf es bei alten, erneut zu genehmigenden Dampfkesseln nicht, wenn der alte Stempel noch gut erhalten ist und mit dem amtlichen Stempel des Sachverständigen übereinstimmt.

6. Die endgültige Abnahme der Dampfkesselanlage muß unter Dampf erfolgen. Dabei ist zu untersuchen, ob die Ausführung der Anlage den Bedingungen der erteilten Genehmigung entspricht. Nach dem befriedigenden Ausfalle dieser Untersuchung und der Behändigung der Abnahmebescheinigung (siehe Anlage V) oder einer Zwischenbescheinigung darf die Kesselanlage ohne weiteres in Betrieb genommen werden, soweit die baupolizeiliche Abnahme der etwa zur Kesselanlage gehörigen Baulichkeiten stattgefunden und zu keinen Bedenken Anlaß gegeben hat.

§ 13. Druckproben nach Hauptausbesserungen.

1. Dampfkessel, die eine Hauptausbesserung erfahren haben, oder durch Wassermangel oder Brandschaden überhitzt worden sind, müssen vor der Wiederinbetriebnahme von einem zuständigen Sachverständigen einer Prüfung mit Wasserdruck in gleicher Höhe wie bei neu aufzustellenden Dampfkesseln unterzogen werden. Der völligen Bloßlegung des Kessels bedarf es in solchem Falle in der Regel nicht.

2. Von der Außerbetriebsetzung eines Dampfkessels zum Zwecke einer Hauptausbesserung des Kesselkörpers hat der Kesselbesitzer oder sein Stellvertreter der zur regelmäßigen Prüfung des Dampfkessels zuständigen Stelle Anzeige zu erstatten. Die gleiche Pflicht liegt dem Kesselbesitzer oder seinem Vertreter ob, wenn ein Damfkessel durch Wassermangel oder Brandschaden überhitzt worden ist.

§ 14. Prüfungsmanometer.

1. Der bei der Prüfung ausgeübte Druk muß durch ein von dem zuständigen Sachverständigen amtlich geführtes Doppelmanometer festgestellt werden.

2. An jedem Dampfkessel muß sich in der Nähe des Manometers (§ 10) am Manometerrohr ein mit einem Dreiwegehahn versehener Stutzen zur Anbringung des amtlichen Manometers befinden. Dieser Stutzen muß bei beweglichen Kesseln einen ovalen Flansch von 60 Millimeter Länge und 25 Millimeter Breite besitzen. Die Weite der Schlitze zur Einlegung der Befestigungsschrauben und die Oeffnung des Stutzens muß 7 Millimeter, die Länge der Schlitze 20 Millimeter betragen.

V. Aufstellung.

§ 15. Aufstellungsort.

1. Dampfkessel für mehr als 6 Atmosphären Ueberdruck und solche, bei welchen das Produkt aus der Heizfläche (§ 3 Absatz 3) in Quadratmeter und der Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck für einen oder mehrere gleichzeitig im Betriebe befindliche Kessel zusammen mehr als 30 beträgt, dürfen unter Räumen, die häufig von Menschen betreten werden, nicht aufgestellt werden. Das Gleiche gilt für die Aufstellung von Dampfkesseln über Räumen, die häufig von Menschen betreten werden, mit Ausnahme der Aufstellung über Kellerräumen. Innerhalb von Betriebsstätten und in besonderen Kesselräumen ist die Aufstellung solcher Dampfkessel unzulässig, wenn die Räume mit fester Wölbung oder fester Balkendecke versehen sind. Feste Konstruktionsteile über einem Teile des Kesselraums, die den Zwecken der Rostbeschickung dienen, sind nicht als feste Balkendecken anzusehen. Trockeneinrichtungen oberhalb des Dampfkessels sowie das Trocknen auf dem Kessel sind nicht zulässig. Bei eingemauerten Dampfkesseln, deren Plattform betreten wird, muß oberhalb derselben eine mittlere verkehrsfreie Höhe von mindestens 1800 Millimeter vorhanden sein.

2. Dampfkessel, die in Bergwerken unterirdisch oder auf Kraftfahrzeugen aufgestellt werden, und solche, welche ausschließlich aus Wasserrohren von weniger als 100 Millimeter Lichtweite oder aus derartigen Rohren und den zu ihrer Verbindung angewendeten Rohrstücken bestehen, unterliegen den vorstehenden Bestimmungen nicht, Dampfkessel letzterer Art auch dann nicht, wenn sie mit Schlammsammlern und mit Oberkesseln, die nur als Dampfsammler dienen, versehen sind. Auf Wasserkammerrohrkessel mit Rohren unter 100 Millimeter Lichtweite finden die Bestimmungen des Absatz 1 dann keine Anwendung, wenn ihre Rohre nahtlos hergestellt sind, die Wandungen ihrer Oberkessel von den Heizgasen nicht berührt werden und ihr Dampfdruck 6 Atmosphären Ueberdruck nicht übersteigt.

§ 16. Kesselmauerung.

Zwischen dem Mauerwerke, das den Feuerraum und die Feuerzüge feststehender Dampfkessel einschließt, und den dieses umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens 80 Millimeter verbleiben, der oben abgedeckt und an den Enden verschlossen werden darf. Die Feuerzüge müssen durch genügend weite Einfahröffnungen zugänglich und in der Regel so groß bemessen sein, daß sie befahrbar sind. Werden die Feuerzüge benachbarter Kessel durch eine gemeinsame Mauer getrennt, so ist diese mindestens 340 Millimeter dick herzustellen. Das Kesselmauerwerk darf nicht zur Unterstützung von Gebäudeteilen benutzt werden.

VI. Bewegliche Dampfkessel und Kleinkessel.

§ 17. Bewegliche Dampfkessel.

Als bewegliche Dampfkessel gelten solche, deren Benutzung an wechselnden Betriebsstätten erfolgt. Als bewegliche Dampfkessel dürfen nur solche Dampfentwickler betrieben werden, zu deren Aufstellung und Inbetriebnahme die Herstellung von Mauerwerk, das den Kessel umgibt, nicht erforderlich ist.

§ 18. Kleinkessel.

Kleinkessel, das sind Dampfentwickler, bei denen das Produkt aus der Heizfläche in Quadratmeter und der Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck die Zahl 2 nicht übersteigt, gelten hinsichtlich ihres Aufstellungsorts als bewegliche Kessel, auch wenn sie von Mauerwerk umgeben sind und an einem Betriebsorte zu dauernder Benutzung aufgestellt werden.

VII Allgemeine Bestimmungen.

§ 19. Aufbewahrung der Kesselpapiere.

1. Zu jedem Dampfkessel gehören:

a) Eine Ausfertigung der Urkunde über seine Genehmigung nach Maßgabe der Anlage VI nebst den zugehörigen Zeichnungen und Beschreibungen.

Mit der Urkunde sind die Bescheinigungen über die Bauprüfung, die Wasserdruckprobe und die Abnahme (§ 12) zu verbinden. Letztere Bescheinigung muß einen Vermerk über die zulässige Belastung der Sicherheitsventile enthalten. Gelangen in einer Anlage mehrere Dampfkessel von gleicher Größe, Form, Ausrüstung und Dampfspannung gleichzeitig zur Aufstellung, so ist für diese nur eine Urkunde erforderlich.

b) Ein Revisionsbuch nach Maßgabe der Anlage VII, das die Angaben des Fabrikschildes (§ 11) enthält. Die Bescheinigungen über die im § 13 vorgeschriebenen Prüfungen und die periodischen Untersuchungen müssen in das Revisionsbuch eingetragen oder ihm derart beigefügt werden, daß sie nicht in Verlust geraten können.

2. Die Genehmigungsurkunde nebst den zugehörigen Anlagen oder beglaubigte Abschriften dieser Papiere sowie das Revisionsbuch sind an der Betriebsstätte des Dampfkessels aufzubewahren und jedem zur Aufsicht zuständigen Beamten oder Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen. Auf die Dampfkessel von Kraftfahrzeugen und Feuerspritzen findet diese Bestimmung keine Anwendung, wenn ihr Betrieb den Polizeibehörden und den zuständigen Kesselsachverständigen ihres Heimatsorts angemeldet ist.

§ 20. Entbindung von einzelnen Bestimmungen.

1. Bei Kleinkesseln (§ 18) ist es zulässig:

a) von der Anbringung einer zweiten Speisevorrichtung,
b) von dem Speiseventil (Rückschlagventil),
c) von der Anbringung einer zweiten Wasserstandsvorrichtung abzusehen,
d) nur ein Sicherheitsventil anzuwenden, auch wenn der Kessel beweglich betrieben wird,
e) die Lichtweiten der Wasserstandsgläser und die Bohrungen der Wasserstandsvorrichtungen auf 6 Millimeter zu ermäßigen.

2. Im übrigen sind die Zentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten befugt, in einzelnen Fällen und für einzelne Kesselarten von der Beachtung der Bestimmungen der §§ 2 bis 19 und des § 21 zu entbinden.

§ 21. Uebergangsbestimmungen.

1. Bei Dampfkesseln, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bestimmung auf Grund der bisher geltenden Vorschriften genehmigt sind, kann eine Abänderung ihres Baues, ihrer Ausrüstung oder Aufstellung nach Maßgabe dieser Bestimmungen so lange nicht gefordert werden, als sie einer erneuten Genehmigung nicht bedürfen.

2. Im übrigen finden die vorstehenden Bestimmungen für die Fälle der erneuten Genehmigung von Dampfkesseln mit der Maßgabe Anwendung, daß dabei von der Durchführung der Bestimmungen des § 2 Absatz 1 und 4 und des § 7 Absatz 5 zweiter Satz abgesehen werden kann. Bei der Genehmigung alter Dampfkessel, deren Materialbeschaffenheit nicht nachgewiesen wird, ist eine Festigkeit von höchstens 30 Kilogramm auf das Quadratmillimeter anzunehmen.

§ 22. Schlußbestimmungen.

1. Die Bekanntmachung, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln, vom 5. August 1890, wird aufgehoben, insoweit sie nicht für bestehende Dampfkesselanlagen Geltung behält.

2. Die Bestimmungen des § 21 Absatz 2 über die zulässige Materialbeanspruchung alter Dampfkessel treten sofort in Kraft. Im übrigen treten die vorstehenden Bestimmungen erst ein Jahr nach ihrer Veröffentlichung in Wirksamkeit. Dampfkessel, die bereits vor diesem Zeitpunkte gebaut und angelegt werden, sind nicht zu beanstanden.

Berlin, den 17. Dezember 1908.

Der Reichskanzler.

---

g) **Oberpräsidial-Polizeiverordnung, betreffend Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von beweglichen Kraftmaschinen. (Bewegliche Dampfkessel und Motoren)** vom 7. Juli 1908.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes verordnet:

A. Bewegliche Dampfkessel.

Geltungsbereich der Polizeiverordnung in bezug auf bewegliche Dampfkessel.

§ 1. Den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung sind alle beweglichen Dampfkessel unterworfen, soweit sie nicht vorübergehend auf schwimmenden und im Wasser beweglichen Bauten aufgestellt sind oder zur Benutzung auf festen Schienenwegen (Lokomotivkessel für Hauptbahnen, Nebenbahnen, Kleinbahnen, Privatanschlußbahnen, Heizkessel in Eisenbahnwagen, Koksausdrückmaschinen, Kranwagen, Trockenbagger usw.) oder zur eigenen Fortbewegung ohne Schienenwege (z. B. Dampfpflüge) oder für Dampfeuerspritzen bestimmt sind.

Inbetriebnahme beweglicher Dampfkessel.

§ 2. I. Die Besitzer der nach § 1 unter diese Polizeiverordnung fallenden beweglichen Dampfkessel oder deren Stellvertreter haben der für ihren Wohnsitz zuständigen Ortspolizeibehörde und dem zuständigen Kesselprüfer von jedem Zu- und Abgange der ihnen gehörigen, zum Betriebe bestimmten beweglichen Dampfkessel binnen einer Woche schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

Bei der Anzeige sind anzugeben:

1. die Verwendungsarten des beweglichen Dampfkessels;
2. der Inhalt des Kesselschildes;
3. der Zeitpunkt und die Art der letzten im Revisionsbuche des beweglichen Dampfkessels eingetragenen Untersuchung oder, falls an dem Kessel nach dem Revisionsbuche noch keine Untersuchung vorgenommen ist, der Zeitpunkt der Abnahme.

Bei Abgangsanzeigen ist außerdem anzugeben, in wessen Besitz der abgemeldete Kessel übergeht.

II. Soll ein beweglicher Dampfkessel in dem Bezirk einer anderen Ortspolizeibehörde vorübergehend in Betrieb genommen werden, so ist dieser Behörde von dem Besitzer oder einem von ihm beauftragten Stellvertreter vor der Eröffnung des Betriebs Anzeige unter Angabe der Stellen, an welchen der Betrieb stattfinden soll, zu erstatten.

Aufstellung der beweglichen Dampfkessel.

§ 3. I. Der Betrieb und die Aufstellung geheizter beweglicher Dampfkessel innerhalb von Gebäuden mit weicher Bedachung oder in Räumen mit leicht entzündlichem Inhalt

ist verboten. Beträgt die zulässige Dampfspannung des Kessels mehr als 6 Atmosphären Ueberdruck oder das Produkt aus der Heizfläche in Quadratmetern und der zulässigen Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck mehr als 30, so darf der Aufstellungsraum weder überwölbt sein, noch eine feste Balkendecke haben.

II. Der Betrieb und die Aufstellung geheizter beweglicher Dampfkessel in Anbauten von Gebäuden mit weicher Bedachung oder in Räumen, die neben solchen mit leicht entzündlichem Inhalt liegen, ist nur gestattet, wenn eine feuersichere Trennungswand vorhanden ist. Die übrigen Umfassungswände des Aufstellungsraums einschließlich der Türen sind mindestens auf 1,5 m über dem Fußboden feuersicher herzustellen. Letzterer muß gleichfalls feuersicher sein. Die Durchführung von Transmissionswellen durch die Trennungswand muß feuersicher abgedichtet werden. Treibriemen, welche durch solche Wände hindurchgeführt werden sollen, sind mit Kästen zu umschließen, soweit sie in den Räumen mit leicht entzündlichem Inhalte laufen.

III. Der Schornstein beweglicher Dampfkessel, die innerhalb von Gebäuden betrieben werden, muß so hoch ins Freie geführt werden, daß seine Ausmündung bei weicher Bedachung anstoßender Gebäude mindestens 5 m, bei harter Bedachung mindestens 1,5 m über die Firsten der Dachflächen hinausragt. Brennbare Gegenstände müssen von metallenen Rauchröhren mindestens 0,5 m entfernt bleiben. Dieser Abstand kann bei der Durchführung durch das Dach auf 0,25 m ermäßigt werden, wenn der Ausschnitt im Dache eine Blechverkleidung erhält.

IV. Auf freistehende, provisorische Bretterschuppen zum Schutze beweglicher Dampfkessel finden sinngemäß die Bestimmungen des Absatzes III und die des Absatzes II dann Anwendung, wenn ihr Abstand von benachbarten Gebäuden mit leicht entzündlichem Inhalt oder weicher Dachung, von Schobern oder Mieten weniger als 5 m beträgt.

V. Bei der Aufstellung geheizter beweglicher Dampfkessel außerhalb von Gebäuden sind nachstehende Entfernungen des Rauchrohrs und der zur Heizung dienenden Teile des Kessels einzuhalten:

a) von Gebäuden mit feuersicheren Umfassungswänden und harter Dachung mindestens 1 m von der Traufkante, sofern die Gebäude keine leicht entzündlichen Gegenstände, mindestens 3 m von der Traufkante, sofern sie solche Gegenstände enthalten;
b) von Gebäuden mit nicht feuersicheren Umfassungswänden oder mit weicher Bedachung mindestens 5 m von der Traufkante;
c) von Schobern, Mieten, Holzvorräten, Waldbeständen mindestens 5 m.

Die vorstehend angegebenen Entfernungen gelten für die Heizung der Kessel mit Koks, Steinkohle und Steinkohle-Briketts. Werden zur Feuerung Braunkohlen, Torf, Holz oder andere zum Funkenwerfen neigende Brennstoffe benutzt, so sind mindestens die doppelten Entfernungen einzuhalten.

VI. Der Betrieb beweglicher Kessel auf öffentlichen Wegen oder in geringerer Entfernung als 5 m von denselben ist nur mit besonderer Genehmigung der Ortspolizeibehörde zulässig.

VII. Die Umgebung beweglicher Dampfkessel ist beim Betrieb in einem Umkreise von mindestens 5 m von anderen als zur Heizung bestimmten, leicht entzündlichen Gegenständen frei zu halten.

Beschaffenheit der beweglichen Dampfkessel.

§ 4. I. Jeder bewegliche, mit festen Brennstoffen geheizte Dampfkessel muß versehen sein:

1. mit einer wirksamen Einrichtung zur Vermeidung des Funkenauswurfes, welche der Aufsicht des Kesselprüfers unterliegt. Soweit die angebrachte Vorrichtung nicht bereits von der Zentralbehörde als eine wirksame Einrichtung im Sinne dieser Polizei-Verordnung anerkannt worden ist, hat der Besitzer des beweglichen Dampfkessels die Zuverlässigkeit dem zuständigen Kesselprüfer nachzuweisen;
2. mit einer durch eine Klappe verschließbaren Aschenfalle. Soweit die Bauart oder die Betriebsweise des Kessels es gestatten, soll ein Aschenkasten angebracht werden, der, solange sich glühender Brennstoff auf dem Roste befindet, mit Wasser gefüllt zu halten ist.

Betrieb der beweglichen Dampfkessel.

§ 5. I. An der Betriebsstätte beweglicher Dampfkessel sind unter Verantwortung des Besitzers oder seines Stellvertreters bereit zu halten:

1. das Revisionsbuch mit der Genehmigungsurkunde und den zugehörigen Zeichnungen, der Beschreibung sowie den Bescheinigungen über die Bauart-, Wasserdruck- und Abnahmeprüfung oder beglaubigte Abschriften dieser Papiere; diese sind den zuständigen Beamten auf Verlangen vorzulegen;
2. die Dienstvorschriften für Dampfkesselwärter in der behördlich anerkannten Fassung und ein Abdruck dieser Polizeiverordnung für den Kesselwärter.

II. Fehlen die unter I 1 und 2 bezeichneten Kesselpapiere oder enthält das Revisionsbuch keinen Vermerk über die im letztverflossenen Rechnungsjahr ausgeführte Prüfung, so kann die Polizeibehörde den Betrieb bis auf weiteres untersagen.

§ 6. I. Die Speisevorrichtungen beweglicher Dampfkessel sind während des Betriebes mit Wasserbehältern von hinreichendem Inhalt oder mit natürlichen Wasserentnahmestellen (Teichen, Wasserläufen oder dergl.) betriebsfähig verbunden zu halten.

II. Der Schornstein in Betrieb befindlicher beweglicher Dampfkessel ist mindestens alle vier Wochen, die Rauchkammer, soweit eine solche vorhanden ist, vor jeder erneuten Inbetriebsetzung des Kessels zu reinigen.

III. In der Nähe in Betrieb befindlicher Maschinen ist eine genügende Zahl von Löschgeräten bereit zu halten.

§ 7. I. Die Bedienung beweglicher Dampfkessel darf nur erfahrenen, zuverlässigen männlichen Wärtern im Alter von mindestens 18 Jahren anvertraut werden, welche die zur Sicherheit des Betriebs erforderlichen Vorkehrungen und erlassenen Bestimmungen kennen und anzuwenden verstehen und der deutschen Sprache in Wort und Schrift hinreichend mächtig sind. Die Kesselwärter haben bei den Kesseluntersuchungen den zuständigen Kesselprüfern ihre Sachkunde nachzuprüfen.

II. Der Kesselwärter muß den Kessel während des Betriebes unter ständiger Aufsicht halten.

III. Vor der Fortbewegung beweglicher Kessel auf öffentlichen Wegen unter Dampf hat der Wärter den Druck soweit zu ermäßigen, daß das Abblasen von Dampf vermieden wird. Erforderlichenfalls ist das Feuer vom Roste zu entfernen.

IV. Treten bei einer der im § 4 bezeichneten Einrichtung gefahrdrohende Mängel hervor, die nicht sofort beseitigt werden können, so ist der Betriebsunternehmer und an seiner Stelle der Kesselwärter verpflichtet, den Betrieb bis zur Beseitigung der Mängel einzustellen.

V. Nach Beendigung des Betriebs darf der Wärter den Kessel nicht verlassen, bevor nicht das Brennmaterial und die Asche erkaltet oder in geeigneter Weise unter Vermeidung von Feuersgefahr gelöscht sind. Ebenso ist zu verfahren, wenn bewegliche Kessel nach Beendigung des Gebrauchs in das Innere von Gebäuden gebracht werden.

§ 8. I. Wenn bewegliche Dampfkessel in der Nähe von Gebäuden mit weicher Dachung, von Schobern, Mieten, Waldbeständen oder anderen leicht entzündlichen Gegenständen betrieben werden, so muß bei starkem Winde der Betrieb unter Beachtung der im § 7 Abs. V enthaltenen Vorschrift eingestellt werden, sobald eine Gefahr für die benachbarten Gebäude, Schober usw. durch Funkenflug erkennbar ist.

II. Der Betrieb beweglicher Dampfkessel darf in der Dunkelheit nur bei angemessener Beleuchtung, und zwar an feuergefährlichen Betriebsstätten nur mit geschlossenen, gegen Zerbrechen des Glases zu schützenden Beleuchtungskörpern erfolgen.

§ 9. Wenn ein beweglicher Dampfkessel längere Zeit hindurch auf derselben Betriebsstätte gebraucht wird, so hat der Betriebsunternehmer auf Anordnung der Ortspolizeibehörde diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, Schädigungen oder Belästigungen der Nachbarn, des Publikums oder der Bedienung abzuwenden.

B. Bewegliche Explosionsmotoren.

Aufstellung der beweglichen Explosionsmotoren.

§ 10. I. Der Betrieb beweglicher Explosionsmotoren mit elektrischer oder Kompressionszündung innerhalb von Gebäuden unterliegt nachstehenden Beschränkungen:

1. Vor der Eröffnung des Betriebs ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

2. Oberhalb der Motoren müssen Holzwerk und leicht entzündliche Gegenstände mindestens 1,5 m und seitlich mindestens 1 m von den zur Zündung dienenden Teilen entfernt bleiben.

3. Kann das Auspuffrohr nicht in einen vorhandenen, anderen Zwecken nicht dienenden massiven Schornstein eingeführt werden, so muß es aus dem Gebäude herausgeleitet werden. Brennbare Gegenstände müssen dabei von dem Rohre mindestens 0,5 m und von seiner Mündung mindestens 1 m entfernt bleiben. Ersterer Abstand kann bei der Durchführung durch das Gebäude auf 0,25 m ermäßigt werden, wenn der Ausschnitt eine Blechverkleidung erhält.

4. Feuerstellen dürfen in dem Aufstellungsraum und den damit in offener Verbindung stehenden Räumen nicht benutzt werden.

Bewegliche Explosionsmotoren, welche mit leichten Kohlenwasserstoffen oder mit offener Zündung betrieben werden, dürfen innerhalb von Gebäuden nur in abgeschlossenen, ausschließlich diesem Zwecke dienenden Räumen mit feuersicheren Wänden und Decken unter Beachtung der vorstehenden Ziffern 1 bis 4 und der beiden letzten Sätze von § 3 Abs. II betrieben werden.

II. Beim Betriebe beweglicher Explosionsmotoren außerhalb von Gebäuden muß das Auspuffrohr von Motoren mit elektrischer oder Kompressionszündung

von Schobern, Mieten, Waldbeständen und anderen leicht entzündlichen Gegenständen oder von der Traufkante von Gebäuden mit weicher Dachung mindestens 3,0 m entfernt bleiben.

Werden die Motoren mit leichten Kohlenwasserstoffen oder mit offener Zündung (Glührohr) betrieben, so sind mindestens die doppelten Abstände einzuhalten.

III. Die Umgebung der Motoren ist beim Betrieb in einem Umkreise von mindestens 3 m von leicht entzündlichen Gegenständen frei zu halten.

IV. Die beweglichen Explosionsmotoren sind so aufzustellen, zu betreiben oder mit solchen Vorkehrungen zu versehen, daß Schädigungen oder Belästigungen der Nachbarn und des Publikums durch Geräusch, Geruch oder Rauch vermieden werden.

Beschaffenheit der beweglichen Explosionsmotoren.

§ 11. I. Die Behälter für flüssige Brennstoffe an den Motoren müssen so angebracht sein, daß eine gefährliche Erwärmung der Flüssigkeiten selbst bei andauerndem Betrieb ausgeschlossen ist. Die Behälter sind aus widerstandsfähigem Baustoffe mit dichten Verschlüssen herzustellen und müssen einen explosionssicheren Verschluß erhalten, der beim Füllen nicht entfernt zu werden braucht und nur entfernt werden darf, wenn der Motor außer Betrieb ist. Gläserne Flüssigkeitsstands-Anzeiger sind gegen Verletzungen sorgfältig zu schützen und absperrbar einzurichten.

II. Die Motoren sind mit einer geeigneten, gefahrlos zu handhabenden Andrehvorrichtung zu versehen.

III. Bei Motoren mit offener Zündflamme ist um die Flamme und das Glührohr ein Eisengehäuse anzubringen, dessen Mündungen mit engem Drahtgeflecht abzuschließen sind.

IV. Das Anlaßgefäß von beweglichen Spiritusmotoren darf nicht mehr als 1,5 l Flüssigkeit fassen.

Betrieb der beweglichen Explosionsmotoren.

§ 12. I. Das Füllen der Behälter für flüssige Brennstoffe an den Motoren darf nur mittels explosionssicherer Handkannen von höchstens 20 Liter Inhalt oder mittels geschlossener Rohrleitung unter Benutzung flammenstickender gepreßter Gase (z. B. Kohlensäure) oder von vollständig dichten Pumpen, z. B. Flügelpumpen erfolgen. In letzterem Falle müssen die Druckrohrleitung und Flügelpumpe fest mit der beweglichen Kraftmaschine verbunden sein. Das Vorratsfaß mit dem Brennstoffe muß mindestens 3 m von dem Motor entfernt sein. Das Füllen der Behälter darf nur beim Stillstande der Motoren und bei solchen zum Betriebe mit leichten Kohlenwasserstoffen (Benzin, Gasolin, Naphta usw.), außerdem nur bei Tageslicht, Außenbeleuchtung des Raumes oder bei elektrischem Glühlichte vorgenommen werden.

II. Bei Ausbesserungsarbeiten an Motoren mit elektrischer Zündung sind die Leitungsdrähte aus den Klemmen zu lösen.

III. Bewegliche Motoren mit Vergasern, die durch offene Flammen geheizt werden, dürfen in der Nähe leicht entzündlicher Gegenstände nicht angelassen werden.

IV. Der Betrieb von Motoren darf in der Dunkelheit nur bei angemessener Beleuchtung und zwar an feuergefährlichen Betriebsstätten nur mit geschlossenen, gegen Zerbrechen des Glases zu schützenden Beleuchtungskörpern erfolgen. Bei dem Betriebe von Motoren für Benzin und ähnliche leichte Kohlenwasserstoffe innerhalb von Gebäuden müssen Sicherheitslampen zur Beleuchtung verwendet werden.

V. An der Betriebsstätte beweglicher Explosionsmotoren ist ein Abdruck dieser Polizeiverordnung zur Einsichtnahme des Wärters bereit zu halten.

Lagerung der leichten Kohlenwasserstoffe zum Betriebe von Explositionsmotoren.

§ 13. Uebersteigt der Vorrat an Benzin und anderen leichten Kohlenwasserstoffen, die zum Betriebe der Motoren beschafft werden, die Menge von 200 kg, so dürfen diese Vorräte nicht auf dem Motor geführt werden, sondern sind besonders zu befördern und zu lagern. Im übrigen müssen größere Mengen als 30 kg solcher Flüssigkeiten unbeschadet der Bestimmungen in den §§ 11 und 12 in eisernen Fässern mit explosionssicherem Verschluß mindestens 5 m von leicht entzündlichen Gegenständen entfernt aufbewahrt werden; Mengen über 300 kg dürfen nur nach Anzeige bei der Ortspolizeibehörde, und zwar im Freien in einer mindestens 20 m von Gebäuden oder leicht entzündlichen Gegenständen entfernten, dicht überdeckten Grube, die auszumauern oder gut abzustützen ist, oder in besonderen Schuppen mit vertiefter undurchlässiger Sohle bei Einhaltung desselben Abstandes derart gelagert werden, daß der Raum innerhalb der Grube oder Vertiefung die aufbewahrten Flüssigkeiten im Falle einer Beschädigung oder Undichtigkeit der Behälter völlig zu fassen vermag.

C. Elektrisch betriebene Motoren.

§ 14. I. Bewegliche Motoren dieser Art dürfen ohne Beschränkung hinsichtlich der Aufstellung betrieben werden. Die Stromzuführung zwischen der festen Leitung und den Motoren muß durch gut isolierte und isoliert aufgehängte Leitungen erfolgen. Anschlußkasten, Schalter, Kollektoren, Sicherungen und Anlasser sind so zu schützen, daß von denselben keine Funken ins Freie treten können. Für die Anforderungen an die Beschaffenheit und die Benutzung solcher Motoren sind die jeweiligen von den zuständigen Behörden erlassenen Vorschriften für die Errichtung elektrischer Starkstromanlagen maßgebend.

II. An der Betriebsstätte ist ein Abdruck dieser Polizeiverordnung zur Einsichtnahme für den Wärter bereit zu halten.

D. Allgemeines.

§ 15. I. Als feuersichere Umfassungswände im Sinne dieser Polizeiverordnung gelten zurzeit neben massiven und Betonwänden Ziegelsteinfachwerkwände, Minier- und Rabitzwände, Gips- und Kunststeinplattenwände, sofern die Fugen dicht verstrichen sind.

II. Als harte Bedachungen im Sinne dieser Verordnung gelten nur solche, bei welchen keine leicht feuerfangenden Stoffe verwendet werden. Gut besandete Dachpappe gilt als harte Bedachung. Jede andere Art der Bedachung, bei welcher leicht entzündliche Stoffe in irgend einer Weise verwendet werden (z. B. Ziegeldachung mit Strohdockenunterlagen, Schilf-, Rohr-, Stroh- und Schindeldachung), gilt als weiche Bedachung.

III. Den Petroleum- und Benzinmotoren im Sinne dieser Polizeiverordnung werden solche, welche mit anderen Kohlenwasserstoffen betrieben werden, gleichgestellt. Als leichte Kohlenwasserstoffe gelten solche mit einem Entflammungspunkt unter 21° C.

IV. Kraftfahrzeuge (Automobile), die mit Spiritus, Kohlenwasserstoffen oder elektrisch betrieben werden, fallen nicht unter die Bestimmungen der Abschnitte B und C dieser Polizeiverordnung.

§ 16. I. Für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung über die Aufstellung und den Betrieb beweglicher Kraftmaschinen ist neben dem Betriebsunternehmer der von diesem bestellte Wärter verantwortlich. Als Betriebsunternehmer im Sinne dieser Polizeiverordnung gilt derjenige, für dessen Rechnung und Gefahr der Betrieb stattfindet.

II. Für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung über die Inbetriebnahme und Beschaffenheit der beweglichen Kraftmaschinen sind die Besitzer der Maschine, und wenn dies Vereine sind, deren Vorstandsmitglieder verantwortlich.

III. Die Wärter beweglicher Kraftmaschinen sind von den nach Absatz I und II zunächst verantwortlichen Personen, soweit erforderlich, vor der Inbetriebnahme mit der Bedienung der Maschine und den vorstehenden Vorschriften vertraut zu machen.

§ 17. Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung kann der Landrat, in Stadtkreisen und den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern die Ortspolizeibehörde gewähren.

§ 18. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern nicht andere Strafvorschriften Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfall entsprechende Haft tritt.

§ 19. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober 1908 unter Aufhebung aller früheren, denselben Gegenstand betreffenden Verordnungen in Kraft.

Breslau, den 7. Juli 1908.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Durch vorstehende Polizeiverordnung wird die auf Seite 129 des Regierungsamtsblattes abgedruckte Polizeiverordnung, betreffend die Aufstellung und den Betrieb von Lokomobilen, vom 30. Mai 1873 außer Kraft gesetzt.

Oppeln, den 20. Juli 1908.

Der Regierungspräsident.

---

h) Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die von den preußischen Dampfkesselüberwachungsvereinen im staatlichen Auftrage vorzunehmenden Prüfungsgeschäfte, vom 22. März 1900 (Amtsbl. S. 100).

Nach § 2 Absatz 1 Ziffer 4 der Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, vom 9. März 1900 (Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung Nr. 14) werden vom 1. April d. J. ab die Prüfungen, Druckproben und Untersuchungen bei allen bisher von den Königlichen Gewerbeaufsichtsbeamten beaufsichtigten Dampfkesseln (feststehenden, beweglichen und Dampfschiffskesseln) durch die von mir als Sachverständige im Sinne des § 3 des Gesetzes, betreffend den Betrieb der Dampfkessel, vom 3. Mai 1872 (G.-S. S. 515) anerkannten Ingenieure der Dampfkesselüberwachungsvereine nach Maßgabe der ihnen von mir bereits verliehenen Berechtigungen im staatlichen Auftrag ausgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind nur die Dampfkessel der preußischen Staatsbetriebe und der im § 5 Absatz I der Anweisung bezeichneten Besitzer, deren Ueberwachung — bei letzteren, soweit sie nicht von amtlichen Prüfungen befreit sind — nach wie vor den zuständigen Königlichen Gewerbeaufsichtsbeamten verbleibt.

Den Königlichen Regierungspräsidenten bleibt vorbehalten, die regelmäßigen inneren Untersuchungen und Wasserdruckproben bei einzelnen alljährlich zu bezeichnenden, der Ueberwachung der Vereinsingenieure unterstehenden Dampfkesseln durch die Königlichen Gewerbeinspektionsbeamten vornehmen zu lassen. Die Gebühren für diese Untersuchungen

verbleiben den Dampfkesselüberwachungsvereinen. Weitere Kosten werden den Kesselbesitzern durch diese Untersuchungen nicht erwachsen.

Da die Vereinsingenieure die Untersuchung der bezeichneten Kessel im staatlichen Auftrag ausführen und dabei lediglich an die Stelle der Königlichen Gewerbeinspektionsbeamten treten, so folgt aus dieser Maßregel für die Dampfkesselbesitzer keinerlei Verpflichtung, den Dampfkesselüberwachungsvereinen als Mitglieder beizutreten.

Die im Auszuge beigefügte Uebersicht zusammen mit der Vorschrift des § 9 Abs. II der Anweisung ergibt die örtliche Zuständigkeit der Dampfkesselüberwachungsvereine und ihrer Ingenieure sowie Namen und Sitz der Vereine und den für die Beaufsichtigung gemäß § 4 Absatz I der Anweisung zuständigen Königlichen Regierungspräsidenten.

Alle Eingaben in Angelegenheiten der Ueberwachung von Dampfkesseln der bezeichneten Art und alle Anträge auf Erteilung der Genehmigung zu ihrem Betriebe sind, soweit es sich nicht um Kessel preußischer Staatsbetriebe und der im § 5 Absatz I der Anweisung bezeichneten Besitzer handelt, wofür die Staatsbeamten zuständig bleiben, zur Vermeidung von Verzögerungen künftighin unmittelbar an den hiernach zuständigen Dampfkesselüberwachungsverein oder dessen Ingenieure zu richten. Etwaige Dampfkesselexplosionen sind dagegen nicht nur diesen, sondern nach § 44 Absatz I der Anweisung auch dem für den Bezirk zuständigen Königlichen Gewerbeinspektor unverzüglich anzuzeigen.

Berlin, den 22. März 1900.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

---

i) Oberpräsidial-Polizeiverordnung betreffend die Einrichtung und den Betrieb, von Dampffässern (Dampffaßordnung), vom 12. Juni 1913.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 sowie des Gesetzes, betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen, vom 8. Juli 1905 wird nach gutachtlicher Anhörung der Vorstände der Berufsgenossenschaften unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes verordnet:

Geltungsbereich der Polizeiverordnung.

§ 1. I. Dampffässer im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Gefäße, deren Beschickung der mittelbaren oder unmittelbaren Einwirkung

von anderweit erzeugtem, gespanntem Wasserdampf,
oder von gespannten Gasen oder Dämpfen, die im Beschickungsraum infolge chemischer Vorgänge oder durch Erhitzung entstehen,

ausgesetzt ist, sofern im Beschickungsraum oder in den ihn umgebenden Hohlwandungen ein höherer als der atmosphärische Druck herrscht oder entstehen kann.

II. Unter Atmosphärendruck wird der Druck von einem Kilogramm auf das Quadratzentimeter verstanden.

§ 2. Von dem Geltungsbereiche dieser Polizeiverordnung sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen ausgenommen:

1. Gefäße, deren Beschickung aus Gasen oder Dämpfen besteht (z. B. Dampfüberhitzer, Trockenplatten, Trocken- und Schlichtzylinder, Glättwalzen, Röhren-Lufterhitzer usw.);
2. Offene Gefäße mit Dampfmantel, deren Beschickung nicht überflüssig ist;
3. Wasservorwärmer sowie Heizkessel und Heizkörper der Heizungen;
4. Dampffässer unter 50 Liter Inhalt und solche, bei welchen das Produkt aus dem Inhalte des Beschickungsraums in Litern und der in ihm zu erzeugenden Betriebsspannung in Atmosphären Ueberdruck weniger als 300 beträgt; bei offenen doppelwandigen Kochgefäßen ist der Inhalt und der Betriebsdruck des Dampfraums maßgebend;
5. Dampffässer, die mit der Atmosphäre durch ein offenes, nicht verschließbares Rohr oder durch ein Standrohr mit Wasser- oder Quecksilberfüllung in Verbindung stehen, so daß die Spannung im Beschickungsraum — oder bei offenen Kochgefäßen im Dampfmantel — $\frac{1}{2}$ Atmosphäre Ueberdruck nicht übersteigt. Dampffässer dieser Art sind jedoch einer Abnahmeprüfung im Betriebe zu unterziehen, wobei festzustellen ist, ob die angegebene Spannung nicht überschritten werden kann. Ueber die Abnahmeprüfung ist eine Bescheinigung nach dem anliegenden Muster auszustellen.

Prüfung der Dampffässer.

§ 3. Die Besitzer der unter diese Polizeiverordnung fallenden Dampffässer sind verpflichtet, eine erste Prüfung neu anzulegender oder wesentlich veränderter Dampffässer (§ 10) sowie regelmäßige amtliche Prüfungen ihrer Anlagen durch behördlich anerkannte Sachverständige herbeizuführen, die hierzu nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereit zu stellen und die Kosten der Prüfungen zu tragen.

§ 4. I. Die auf Grund dieser Polizeiverordnung auszuführenden Prüfungen erfolgen vorbehaltlich besonderer Bestimmungen des Ministers für Handel und Gewerbe:

1. in Anlagen, in denen die Prüfung der Dampfkessel den Gewerbeaufsichtsbeamten obliegt, durch diese Beamte;
2. in Anlagen, deren Besitzer Mitglieder von Dampfkessel-Ueberwachungsvereinen sind, die den Nachweis führen, daß sie die Prüfungen mindestens in dem durch die §§ 10, 11, 16 und 18 vorgeschriebenen Umfange von anerkannten Sachverständigen ausführen lassen, durch letztere in dem durch den Minister für Handel und Gewerbe festgesetzten Vereinsgebiet;
3. sofern einzelnen Besitzern die Ueberwachung der eigenen Anlagen oder Berufsgenossenschaften die Ueberwachung der Anlagen ihrer Mitglieder auf ihren Antrag übertragen wird, durch die hierfür anzuerkennenden Sachverständigen, wobei vorbehalten bleibt, in solchen Fällen, in welchen sich die Eigenüberwachung nur auf eine geringe Zahl von Dampffässern, insbesondere auf Autoklaven erstreckt, die nach den §§ 10, 11 Abs. II und 12 auszuführenden Prüfungen den in Ziffer 1 dieses Paragraphen bezeichneten Beamten zu übertragen;
4. im übrigen durch staatlicherseits hierzu ermächtigte Ingenieure der Dampfkessel-Ueberwachungsvereine in den durch den Minister für Handel und Gewerbe festgesetzten Vereinsgebieten im staatlichen Auftrage.

II. Die Anerkennung und Ermächtigung der mit der Vornahme der vorgeschriebenen Prüfungen (s. §§ 2, 10, 11, 16 und 18) beauftragten Sachverständigen erfolgt durch den Regierungspräsidenten auf Widerruf. Er nimmt ihnen gegenüber die Rechte der Aufsichtsbehörde wahr.

Bau und Ausrüstung der Dampffässer.

I. Die Wandungen und sonstigen Bestandteile neu anzulegender Dampffässer, die unter diese Polizeiverordnung fallen, müssen den anerkannten Regeln der Technik mit der Maßgabe entsprechen, daß als Baustoff für die Wandungen und Einzelteile Holz und Gußeisen nur da verwendet werden dürfen, wo der Betrieb es unbedingt erfordert. Als solche Regeln gelten bis auf weiteres die in der Anlage enthaltenen Material- und Bauvorschriften.

II. Umlegbare Verschlußschrauben, in Schlitze eingelegte Schrauben und Klammerverschlüsse müssen gegen Abrutschen gesichert sein. Eingelegte einseitige Hakenschrauben sind nicht zulässig.

III. Gefäße mit geschlossenem Beschickungsraume sind bei einem lichten Durchmesser von mehr als 800 mm besteigbar einzurichten. Ovale Mannlochverschlüsse sollen in der Regel 300 mal 400 mm, runde 400 mm weit sein.

§ 6. Die unter diese Polizeiverordnung fallenden Dampffässer sind mit Vorrichtungen zu versehen, die gestatten, jedes einzelne für sich von der Dampfleitung abzusperren.

§ 7. I. Die unter diese Polizeiverordnung fallenden Dampffässer müssen mit einem zuverlässigen Sicherheitsventil und Manometer versehen sein. An letzterem ist die festgesetzte höchste Betriebsspannung durch eine Marke zu bezeichnen.

II. Sofern ein Manometer wegen der Eigenart des Betriebs leicht unbrauchbar wird, kann es mit Zustimmung des für die regelmäßige Ueberwachung zuständigen Sachverständigen durch ein Thermometer, an dem die höchste zulässige Temperatur durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist, ersetzt werden.

III. Bei Dampffässern, deren Beschickung infolge chemischer Vorgänge im Beschickungsraum und anderweit zugeführter Wärme einen Ueberdruck von mehr als 15 Atmosphären unterliegt (Autoklaven), und bei Zellstoffkochern kann von dem Sicherheitsventil abgesehen werden, wenn dessen dauernde Dichtung erfahrungsgemäß nicht durchführbar ist. An Stelle dessen ist ein Thermometer anzubringen. In solchen Fällen darf jedoch nicht auch das Manometer durch ein Thermometer ersetzt werden. Ist zu befürchten, daß das Thermometer nicht zuverlässig anzeigt, so sind zur gegenseitigen Kontrolle zwei Manometer anzubringen. Jedes hiernach nicht mit Sicherheitsventil auszurüstende Dampffaß muß mit einer von Hand stellbaren Ablaßvorrichtung für Gase oder Dämpfe versehen sein; diese müssen, wenn durch sie Gefahren für die in der Nähe beschäftigten Personen entstehen können, in solcher Art ins Freie abgeführt werden, daß Schädigungen vermieden werden.

IV. Sicherheitsventil und Manometer sind am Dampffaß so anzubringen, daß sie durch den Inhalt des Dampffasses nicht ungangbar gemacht werden. Ihre Einschaltung in die Dampfleitung, jedoch in unmittelbarer Nähe des Dampffasses und derart, daß sie vom Dampffaßwärter beobachtet und nicht durch das Absperrventil ausgeschaltet werden können, ist gestattet, wenn die Art des Betriebs die Anbringung auf dem Dampffaß nicht zuläßt. Werden mehrere solche Dampffässer mit gleichem Betriebsdruck an dieselbe Dampfleitung angeschlossen, so genügt die Anbringung eines Sicherheitsventils und eines Manometers in der gemeinschaftlichen Leitung vor den Dampffässern, wenn das Sicherheitsventil so beschaffen ist, daß die für die Dampffässer festgesetzte Dampfspannung höchstens um ein Zehntel ihres Betrags überschritten werden kann.

V. Dampffässer, deren Wandstärken dem Betriebsdruck des zugehörigen Druckerzeugers entsprechen, bedürfen keines besonderen Sicherheitsventils und Manometers, wenn der Druckerzeuger mit den entsprechenden Sicherheitsvorrichtungen ausgerüstet ist.

VI. Dampffässer, die für einen Betriebsdruck gebaut sind, der mehr als zwei Atmosphären geringer ist als der des Druckerzeugers, müssen in der Dampfzuleitung ein Druckverminderungsventil erhalten. Dieses ist durch den Sachverständigen so einzustellen, daß der Druck im Dampffaß dauernd nicht über den genehmigten steigen kann. Im Bedarfsfalle kann das Ventil um die Hälfte des Unterschieds zwischen dem Betriebs- und dem Probedruck des Dampffasses, jedoch höchstens bis zu zwei Atmosphären höher als der Betriebsdruck des Dampffasses eingestellt werden. Dampffässer, die mittelbar durch Dampf geheizt werden, bedürfen keines Druckverminderungsventils, wenn auf dem Dampffaß ein zuverlässiges Sicherheitsventil angebracht wird, das so beschaffen ist, daß die zulässige Dampfspannung höchstens um ein Zehntel ihres Betrags überschritten werden kann.

VII. Für Sicherheitsventile auf Dampffässern ist ein Abzugsrohr anzuordnen, wenn durch das Abblasen des Ventils Gefahren für die in der Nähe beschäftigten Personen entstehen können.

VIII. An jedem zu öffnenden Dampffaß muß sich eine Vorrichtung befinden, die mit Sicherheit erkennen läßt, ob noch Druck im Dampffaß vorhanden ist. Ein Manometer genügt hierzu nicht.

§ 8. Die unter diese Polizeiverordnung fallenden Dampffässer müssen mit einer Einrichtung (Kontrollflansch) versehen sein, welche die Anbringung des amtlichen Kontrollmanometers ermöglicht. Bei Autoklaven kann hiervon abgesehen werden, wenn für die Druckproben ein Manometer mit entsprechend weitgehender Teilung vorrätig gehalten wird, das für Betriebszwecke nicht benutzt wird.

§ 9. I. An jedem unter diese Polizeiverordnung fallenden Dampffaß muß der Inhalt des Beschickungsraums — bei offenen, doppelwandigen Kochgefäßen des Dampfmantels — in Litern, die Firma und der Wohnort des Verfertigers, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Herstellung sowie der gemäß § 10 Abs. IV festgesetzte höchste Betriebsdruck (in Atmosphären Ueberdruck) des Beschickungsraums — bei mittelbarer Heizung durch einen Dampfmantel auch des Dampfraums — auf leicht erkennbare und dauerhafte Weise angegeben sein.

II. Die Angaben sind auf einem Schilde (Fabrikschild) anzubringen, das mit versenkt vernieteten Stiftschrauben so am Dampffaß zu befestigen ist, daß es auch nach dessen Ummantelung oder Ummauerung sichtbar bleibt. Bei dünnwandigen Dampffässern kann das Schild auch mit Zinntropfen so befestigt werden, daß letztere je zur Hälfte auf dem Schilde und dem Dampffaß sitzen.

Anlegung und Inbetriebsetzung von Dampffässern.

§ 10. I. Von der beabsichtigten Anlegung eines unter diese Polizeiverordnung fallenden Dampffasses ist dem für die regelmäßige Ueberwachung des Dampfasses zuständigen Sachverständigen (§ 4) von dem Betriebsunternehmer Anzeige zu erstatten. Eine gleiche Anzeige ist erforderlich, wenn Dampffässer eine wesentliche Aenderung der Bauart, der Größe oder eine Erhöhung des Betriebsdrucks erfahren sollen. Mit der Anzeige sind drei Beschreibungen nach dem dieser Polizeiverordnung beigefügten Muster und drei maßstäbliche Zeichnungen des Dampffasses, aus welchen die Beschaffenheit der Verschlußvorrichtungen und alle zur rechnerischen Prüfung des Dampffasses und seiner Verhältnisse erforderlichen Angaben zu ersehen sein müssen, unter Bezeichnung des Aufstellungsorts vorzulegen. Zur Anlegung mehrerer Dampffässer gleicher Bau- und Betriebsart genügt die Ausfertigung der Vorlagen für eines der Dampffässer, wenn in der Beschreibung die Nummern der zugehörigen Dampffässer angegeben werden.

II. Den Anzeigen für die Aufstellung alt angekaufter, bereits anderweit im Betrieb gewesener Dampffässer ist ein vollständiger Nachweis über den Erbauer, die frühere Betriebsstätte und den früheren Betriebsdruck, ferner über die Zeit, während welcher das Dampffaß überhaupt schon betrieben ist und über die Gründe beizufügen, welche dazu geführt haben, das Dampffaß außer Betrieb zu setzen. Dampffässer, für welche dieser Nachweis nicht erbracht wird, ferner gußeiserne und solche Dampffässer, welche nicht durch Befahren des Innern genau untersucht werden können, sind von der Wiederverwendung auszuschließen.

III. Falls die Prüfung der Bauart und die Wasserdruckprobe (§ 11 Abs. I) — oder bei alt angekauften Dampffässern die innere Untersuchung (§ 11 Abs. II) — bereits stattgefunden haben, sind die Bescheinigungen darüber der Anzeige beizufügen.

IV. Der Sachverständige hat die Vorlagen gemäß den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung zu prüfen. Er hat hiernach und nach Maßgabe des Ergebnisses der Prüfung der Bauart, der Druckprobe und der inneren Untersuchung (§ 11 Abs. II) den zulässigen höchsten Betriebsdruck des Dampffasses festzusetzen. Die Vorlagen sind von dem Sachverständigen mit Prüfungsvermerk zu versehen.

§ 11. I. Jedes unter diese Polizeiverordnung fallende Dampffaß ist vor seiner ersten Inbetriebsetzung, nach wesentlichen Aenderungen seiner Bauart oder Größe, sowie vor einer beabsichtigten Erhöhung des Betriebsdrucks von einem der im § 4 bezeichneten Sachverständigen der Prüfung der Bauart und der Wasserdruckprobe und von dem gemäß § 4 zuständigen Sachverständigen der Abnahmeprüfung zu unterziehen.

Die im § 2 Ziffer 5 bezeichneten Gefäße unterliegen vor der Inbetriebsetzung nur der letzteren Prüfung.

II. Bei alt angekauften, bereits anderweit in Betrieb gewesenen Dampffässern sowie solchen, zu welchen Teile alter Dampffässer benutzt sind, ist außerdem eine innere Untersuchung mit genauer Ermittelung der Beschaffenheit des verwendeten Baustoffs und der Wandstärken (durch Anbohren u. dgl.) vorzunehmen. Diese Prüfung ist bis auf die im § 4 Abs. I Ziffer 3 vorgesehenen Fälle der Eigenüberwachung einer geringeren Zahl von Dampffässern, insbesondere Autoklaven, von dem gemäß § 4 zuständigen Sachverständigen auszuführen.

III. Die Wasserdruckprobe, mit welcher die Prüfung der Bauart in der Regel zu verbinden ist, erfolgt nach der letzten Zusammensetzung, jedoch vor der Einmauerung oder Ummantelung des Dampffasses. Sie kann vor der Anmeldung des Dampffasses (§ 10 Abs. I) ausgeführt werden. Dampffässer, die bereits anderwärts innerhalb des Deutschen Reichs von einem zur Ausführung amtlicher Prüfungen von Dampffässern befugten Sachverständigen nach den Vorschriften dieser Polizeiverordnung geprüft und demnächst im ganzen nach ihrem Aufstellungsorte geschafft worden sind, unterliegen einer erneuten Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe am Aufstellungsorte nur dann, wenn seit Vornahme der Prüfung mehr als ein Jahr verflossen ist, oder wenn das Dampffaß eine Beschädigung beim Transport erlitten hat, die eine Wiederholung der Prüfung geboten erscheinen läßt.

IV. Die Ausführung der Wasserdruckprobe richtet sich nach den für Dampfkessel gültigen Vorschriften. Autoklaven (§ 7 Abs. III) sind mit dem zweifachen Betrage des zulässigen höchsten Betriebsdrucks zu prüfen. Bei Dampffässern, deren Wandungen regelmäßig oder zeitweilig wechselnden, verschieden hohen Beanspruchungen unterworfen sind, ist die höchste jeweilig im Dampffaß auftretende Spannung für die Höhe des Probedrucks maßgebend.

V. Nachdem die Prüfung der Bauart und die Wasserdruckprobe mit befriedigendem Erfolge stattgefunden haben, sind von dem Sachverständigen die Niete des Fabrikschildes oder die zur Befestigung dienenden Zinntropfen (§ 9 Abs. II) mit einem Stempel zu versehen. Dieser ist in dem Prüfungszeugnis abzudrucken. Ueber die Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe ist von dem Sachverständigen eine Bescheinigung nach dem anliegenden Muster auszustellen.

§ 12. Die Abnahmeprüfung erfolgt am Benutzungsorte. Mit der Abnahme ist eine Einstellung etwa vorhandener zum Dampffaß gehöriger Sicherheits- und Druckverminderungsventile zu verbinden. Die Sicherheitsventile dürfen höchstens so belastet werden, daß sie bei Eintritt der festgesetzten Spannung abblasen. Aenderungen in den Belastungsverhältnissen der Sicherheitsventile, die den Druck des Ventilkegels gegen den Sitz erhöhen, dürfen nur durch die zuständigen Sachverständigen vorgenommen werden. Ueber jede Aenderung der bei der amtlichen Abnahme festgesetzten Belastung ist von dem dazu Berechtigten ein Vermerk in das Revisionsbuch aufzunehmen. Ueber die Abnahmeprüfung ist von dem Sachverständigen eine Bescheinigung nach dem anliegenden Muster auszustellen.

§ 13. I. Sofern die gemäß §§ 10, 11 und 12 vorgenommenen Prüfungen zu Beanstandungen keinen Anlaß geben, darf das Dampffaß ohne weiteres in Betrieb genommen werden.

II. Alle Bescheinigungen sind von dem Sachverständigen, der die Abnahme bewirkt hat, mit der Beschreibung und Zeichnung des Dampffasses zu verbinden, einem Revisionsbuche (§ 17) vorzuheften und dem Besitzer auszuhändigen.

III. Das zweite Exemplar der Beschreibung und Zeichnung ist mit einer Abschrift der Bescheinigungen von dem Sachverständigen der Ortspolizeibehörde zu übersenden, während das dritte Exemplar der Vorlagen bei den Akten des Sachverständigen verbleibt.

Betrieb und technische Untersuchungen der Dampffässer.

§ 14. Die Betriebsunternehmer der unter diese Polizeiverordnung fallenden Dampffässer oder ihre mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter sowie die mit der Wartung der Dampffässer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Dampffässer ihre Verschraubungen und Sicherheitsvorrichtungen während des Betriebs bestimmungsgemäß benutzt und Dampffässer, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht in Betrieb genommen oder außer Betrieb gesetzt werden.

§ 15. I. Jedes unter diese Polizeiverordnung fallende, zum Betrieb aufgestellte Dampffaß, es mag unausgesetzt oder nur in bestimmten Zeitabschnitten oder unter gewissen Voraussetzungen betrieben werden, ist regelmäßigen technischen Untersuchungen zu unterziehen.

II. Dieser Vorschrift unterliegen überwachungspflichtige Dampffässer nur dann nicht, wenn der Betrieb gänzlich eingestellt und dem zuständigen Sachverständigen eine schriftliche Anzeige erstattet wird.

III. Von der Außerbetriebstellung hat der zuständige Sachverständige (§ 4) der Ortspolizeibehörde Mitteilung zu machen; diese hat darüber zu wachen, daß vor erneuter Anmeldung und Prüfung (§§ 10 bis 12) der Betrieb nicht wieder aufgenommen wird.

§ 16. I. Die regelmäßige Untersuchung der Dampffässer ist eine innere und eine Prüfung durch Wasserdruck.

II. Die regelmäßige innere Untersuchung ist alle vier Jahre, die Wasserdruckprobe alle acht Jahre vorzunehmen, dann aber mit der inneren Untersuchung, wenn möglich, zu verbinden.

III. Die innere Untersuchung kann nach dem Ermessen des Prüfers durch eine Wasserdruckprobe ergänzt werden. Sie ist stets durch eine solche zu ergänzen oder zu ersetzen bei Dampffässern, die ihrer Bauart halber nicht im Innern besichtigt werden können.

IV. Zur Ausführung der Prüfungen ist der Betrieb einzustellen und das gehörig gereinigte Dampffaß zu der mit dem Sachverständigen zu vereinbarenden Zeit bereit zu stellen. Einmauerungen oder Ummantelungen sind bei den Prüfungen soweit zu entfernen, wie es der Sachverständige (§ 4) für erforderlich hält.

V. Von einer bevorstehenden inneren Untersuchung oder Druckprobe ist der Besitzer mindestens vier Wochen vorher zu benachrichtigen. Die Untersuchungsfristen laufen vom Tage der ersten Prüfung (§ 12) ab. Ihre Ueberschreitung ist nur ausnahmsweise und nicht über einen Zeitraum von zwei Monaten zulässig. Die regelmäßigen Prüfungsfristen dürfen durch solche Ueberschreitungen nicht verlängert werden. Bei Anlagen, deren Betrieb nur zu gewissen Zeiten im Jahre unterbrochen werden kann (Kampagne-, Saisonbetriebe), ist die Untersuchung in diese Zeit zu legen.

VI. Für die Höhe des bei Druckproben anzuwendenden Probedrucks gelten die gleichen Vorschriften, wie für die regelmäßigen Druckproben der Dampfkessel. Dampffässer, die gemäß § 7 Abs. V ohne Sicherheitsvorrichtungen betrieben werden, sind nach Maßgabe des Dampfdrucks des Druckerzeugers zu prüfen, und zwar auch dann, wenn der Betriebsdruck des Dampffasses in der Regel durch Drosselung des Dampfes niedriger gehalten wird. Zugleich mit den Untersuchungen sind die durch den Gebrauch eingetretenen Abnutzungen des Dampffasses festzustellen. Mit Wasserdruckproben ist eine Prüfung der Sicherheitsventile und der Manometer zu verbinden, wenn ihre Anbringung es zuläßt.

VII. Autoklaven (§ 7 Abs. III) sind nach je 60 Chargen, mindestens aber nach Ablauf von je vier Monaten innerlich zu besichtigen. Ihre regelmäßige Druckprobe ist mit dem zweifachen Betrage des zulässigen höchsten Betriebsdrucks auszuführen. Bei Autoklaven mit Innenverkleidung (Innenmantel) ist diese bei der Druckprobe zu entfernen, sofern sie bei der Druckprobe Beschädigungen ausgesetzt ist. Wird gelegentlich der Erneuerung des Schutzmantels eine Druckprobe vorgenommen, so rechnet die Frist der nächstfälligen Druckprobe von diesem Zeitpunkt an.

VIII. Zellstoffkocher mit innerem Schutzmantel sind nur bei der Entfernung des Mantels oder des größeren Teiles desselben der Druckprobe zu unterwerfen. Diese Kocher sind jedoch längstens in Zwischenräumen von vier Wochen durch einen von der Fabrikleitung vorzuschlagenden geeigneten Werksbeamten darauf zu untersuchen, ob Undichtigkeiten des inneren Schutzmantels eingetreten sind. Das Ergebnis jeder solchen Untersuchung ist von dem Werksbeamten in das im § 17 vorgeschriebene Revisionsbuch einzutragen. Die Anerkennung dieser Werksbeamten erfolgt durch den zuständigen Regierungspräsidenten.

§ 17. Der Sachverständige hat den Befund der Untersuchung, die Höhe des Probedrucks und etwaige Aenderungen in der Belastung der Sicherheitsventile in ein Revisionsbuch einzutragen, für das der anliegende Vordruck zu benutzen ist.

Das Revisionsbuch ist vom Betriebsunternehmer des Dampffasses oder dem an seiner Stelle mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter zu beschaffen und am Betriebsort derart aufzubewahren, daß es von dem Sachverständigen jederzeit eingesehen werden kann.

§ 18. I. Werden bei einer Untersuchung außergewöhnlich starke mechanische oder chemische Abnutzungen oder andere die Festigkeit vermindernde Umstände festgestellt, oder treten solche Mängel infolge der Betriebsverhältnisse der Regel nach bei Dampffässern für bestimmte Zwecke ein, so können mit Zustimmung des Beiriebsunternehmers des Dampffasses oder auf Antrag des Sachverständigen mit Genehmigung des zuständigen Regierungspräsidenten für einzelne Dampffässer außerordentliche Untersuchungen oder regelmäßige kürzere Fristen festgesetzt werden. Zur dauernden Verkürzung der Frist für ganze Gattungen von Dampffässern ist die Zustimmung des Ministers für Handel und Gewerbe einzuholen.

II. Die bei den Untersuchungen gefundenen Mängel sind von dem Betriebsunternehmer des Dampffasses innerhalb der von dem Sachverständigen im Revisionsbuch an-

zugebenden Frist zu beseitigen. Dem Sachverständigen ist entsprechende Mitteilung zu machen.

III. Ergibt sich bei der Untersuchung des Dampffasses ein Zustand unmittelbarer Gefahr, so kann die Ortspolizeibehörde auf Antrag der Sachverständigen die Fortsetzung des Betriebs bis zur Beseitigung der Gefahr untersagen.

§ 19. I. Ueberwachungspflichtige Dampffässer, die eine Hauptausbesserung erfahren haben, sind vor ihrer Wiederinbetriebnahme in der Fabrik oder am Betriebsort einer Wasserdruckprobe nach den Vorschriften des § 11 zu unterwerfen. Eine Bescheinigung über diese Prüfung, den Umfang der Reparatur und die Fabrik, die sie ausgeführt hat, ist nach dem beigefügten Muster mit dem Revisionsbuch zu verbinden.

II. Durch diese Druckproben wird der Lauf der regelmäßigen Untersuchungen nicht unterbrochen; die Prüfung nach einer Hauptausbesserung kann jedoch an die Stelle einer in demselben Etatsjahre fälligen regelmäßigen Wasserdruckprüfung treten. Wird mit der Druckprobe nach einer Hauptausbesserung auf Antrag des Betriebunternehmers oder seines mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreters eine innere Untersuchung verbunden, so können die Fristen der regelmäßigen Untersuchung von diesem Zeitpunkt an neu berechnet werden.

§ 20. I. Von jeder Explosion eines überwachungspflichtigen Dampffasses ist dem für den Bezirk zuständigen Gewerbeinspektor, dem die amtliche Untersuchung dieser Unfälle obliegt, und dem Sachverständigen (§ 4) von dem Betriebsunternehmer des Dampffasses oder seinem mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter unverzüglich Mitteilung zu machen.

II. Eine Explosion liegt vor, wenn die Wandung eines Dampffasses durch den Betrieb eine Trennung in solchem Umfang erleidet, daß dadurch ein plötzlicher Ausgleich der Spannungen innerhalb und außerhalb des Dampffasses stattfindet.

§ 21. In jedem Raume, in dem überwachungspflichtige Dampffässer aufgestellt sind, ist eine Dienstvorschrift für Dampffaßwärter nach dem dieser Polizeiverordnung beigefügten Muster anzubringen. Die mit der Bedienung der Dampffässer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, die Dienstvorschriften genau zu befolgen.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 22. Dampffässer, die auf Grund älterer Polizeiverordnungen zum Betriebe zugelassen sind, können, solange sie keiner neuen Anmeldung (§ 10) bedürfen, unbeanstandet weiter betrieben werden. Im übrigen sind für Dampffässer bei einer neuen Anmeldung, gleichgültig ob sie neu gefertigt, erneut in Betrieb genommen oder alt angekauft werden, die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung im vollen Umfang anzuwenden.

§ 23. I. Für die vorgeschriebenen Prüfungen haben die Sachverständigen Gebühren nach Maßgabe der anliegenden, vom Minister für Handel und Gewerbe auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1905 (G.-S. S. 317) genehmigten Gebührenordnung von den Besitzern der Dampffässer zu beanspruchen. Die Befugnis der Dampfkessel-Ueberwachungsvereine oder von Berufsgenossenschaften, mit Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe selbständige Gebührentarife für ihre Mitglieder aufzustellen und die Gebühren von diesen einzuziehen, wird hierdurch nicht berührt. Zu den Gebührennachweisen und Gebührenberechnungen können Vordrucke nach den beigefügten Mustern verwendet werden.

II. Die Beitreibung der Gebühren für Untersuchungen im staatlichen Auftrag erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 24. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung seitens der Betriebsunternehmer von Dampffässern oder ihrer mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter oder der mit der Wartung betrauten Arbeiter werden, sofern nicht andere Strafvorschriften Platz greifen, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfall entsprechende Haft tritt, bestraft. Die gleiche Strafe trifft die mit der Wartung betrauten Arbeiter, wenn sie den in Ausführung dieser Verordnung ergangenen Dienstvorschriften zuwiderhandeln.

§ 25. Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung kann für einzelne Dampfdruckgefäße der zuständige Regierungspräsident, für ganze Gattungen solcher, der Minister für Handel und Gewerbe gewähren.

§ 26. Durch gegenwärtige Polizeiverordnung werden die früheren polizeilichen Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern aufgehoben.

Die Polizeiverordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Breslau, den 12. Juni 1913.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Zu i) Gebührenordnung

zu der

Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern.

I Angabe des Prüfungsgeschäfts	II Gebührensatz für das erste Dampffaß *M*	III Gebührensatz für jedes folgende, an demselben Tage untersuchte Dampffaß desselben Betriebs, oder der in dem nämlichen Gemeinde- oder Gutsbezirke belegenen Betriebe desselben Besitzers *M*
A. Untersuchung neuer oder neu aufzustellender Dampffässer.		
1. Für die Prüfung der Bauart und die erste Wasserdruckprobe	20	10
2. Für die Abnahmeprüfung	20	10
3. Für die Abnahmeprüfung, verbunden mit der Bauartprüfung und der ersten Druckprobe	30	20
B. Regelmäßig wiederkehrende Untersuchungen.		
1. Für die regelmäßige innere Untersuchung . . .	15	10
2. Für die regelmäßige Wasserdruckprobe	15	10
3. Für die regelmäßige innere Untersuchung, verbunden mit der Wasserdruckprobe	25	20
C. Sonstige Bestimmungen.		
1. Für Druckproben nach Hauptausbesserungen oder Untersuchungen auf Antrag	20	10

2. Für regelmäßige innere Untersuchungen, die durch eine Druckprobe ergänzt oder ersetzt werden müssen, sind die Gebühren für eine regelmäßige Druckprobe zu berechnen.

3. Ermäßigte Gebühren nach Spalte III sind nur dann zu berechnen, wenn die betreffenden Untersuchungen an dem festgesetzten Tage zu Ende geführt worden sind.

Für begonnene Untersuchungen, die durch Verschulden des Dampffaßbesitzers oder seines Stellvertreters an dem festgesetzten Tage nicht beendet werden können, sowie für jede Wiederholung solcher Prüfungen sind die entsprechenden Einzelsätze und zwar nach Spalte II zu berechnen.

4. Falls die Untersuchung mehrerer Dampffässer eines Besitzers an einem Tage vereinbart ist, wird für etwa vereitelte (nicht begonnene) Untersuchungen eine Gebühr nicht erhoben, wenn die Untersuchung eines der Dampffässer in Angriff genommen ist.

5. Kann an einem vereinbarten Tage überhaupt keine Untersuchung begonnen werden, so ist von dem Dampffaßbesitzer, je nachdem es sich um eine Prüfung nach Abs. A, B oder C der Gebührenordnung handelt, eine Gebühr nach A 1, B 1 oder C 1 und zwar nach Spalte II zu erheben.

6. Für außerordentliche Untersuchungen oder die nach Bestimmung der Landespolizeibehörde in kürzeren Fristen auszuführenden Prüfungen (§ 18) sind die Gebühren wie für regelmäßige Untersuchungen zu berechnen.

7. Reisekosten oder andere Entschädigungen neben den Gebühren werden nicht erhoben.*)

---

k) Oberpräsidial-Polizeiverordnung, betreffend die Verhütung von Unglücksfällen beim Gebrauch landwirtschaftlicher Maschinen und Triebwerke,
vom 24 Juli 1909 (Amtsbl. S. 328).

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) in Verbindung mit §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizei-

---

* Anm. Vergl. ferner in der Sonderbeilage zum Amtsblatt 1913 die Muster für die Bescheinigungen, die Dienstvorschriften für Dampffaßwärter, sowie Material- und Bauvorschriften für Dampffässer (Anlag. zu 95 der Dampffaßverordnung).

verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird unter Aufhebung der Oberpräsidial-Polizeiverordnung vom 2. Februar 1900 (Amtsbl. Breslau S. 63, Oppeln S. 69, Liegnitz S. 60) mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes verordnet:

§ 1. Die Besitzer von ortsfesten Dampfkesseln und von anderen Triebwerken (Lokomobilen, Dampfkesseln, Elektromotoren, Dampfmaschinen, Gas-, Benzin-, Petroleum- und anderen Explosionsmotoren, Heißluftmaschinen, Wasserrädern, Windmotoren, Göpeln usw.), sowie von Arbeitsmaschinen, welche in landwirtschaftlichen Betrieben oder Nebenbetrieben benutzt werden (Dresch-, Siebe-, Häcksel-, Rübenschneide-, Reinigungs-, Schrot-, Quetsch-, Preßmaschinen aller Art, Milchzentrifugen, Kreissägen, im Fahren arbeitende landwirtschaftliche Maschinen usw.), sind verpflichtet, für die Erfüllung der nachstehenden Bestimmungen Sorge zu tragen.

Die gleiche Verpflichtung liegt auch den mit der Leitung des ganzen Betriebes, einzelner Betriebsabteilungen oder einzelner Maschinen betrauten Personen (Inspektoren, Verwaltern, Maschinenwärtern usw.) ob.

§ 2. a) Geschlossene Räume, in denen landwirtschaftliche Maschinen zum Betriebe aufgestellt werden, müssen hinreichend erhellt und so groß sein, daß die Bedienung der Maschinen ordnungsmäßig erfolgen kann.

b) Alle Wellenleitungen, Treibriemen und Treibseile, sowie die von dem Maschinengehäuse nicht eingeschlossenen Triebräder und sich drehenden Teile der in § 1 erwähnten Triebwerke und Arbeitsmaschinen müssen, falls sie weniger als 1,80 m über dem Fußboden liegen, oder sonst durch ihre Lage Menschen gefährden können, sicher verkleidet sein.

Die Verkleidungen sind aus Brettern, Latten, Blech oder Drahtgittern herzustellen, derart, daß auch eine zufällige Berührung vorüberkommender Personen oder ihrer Kleidungsstücke verhindert wird. Die Befestigung der Verkleidungen muß so erfolgen, daß sie nicht absichtslos entfernt werden können.

An Stellen, wo sich Kuppelungen oder andere zeitweise nachzusehende oder zu schmierende Vorrichtungen befinden, sind leicht zu handhabende Verschlüsse anzubringen, welche das Freilegen der betreffenden Teile gestatten.

Bei Treibriemen muß eine Einrichtung zum gefahrlosen Abwerfen oder zum Verschieben der Riemen auf eine Losscheibe vorhanden sein.

Unverkleidet dürfen sein die Antriebseile der Dampfpflüge sowie bei fahrbaren Dampflokomobilen der Hauptantriebriemen, das Schwungrad, die Antriebsriemenscheibe, der Regulator, der Kreuzkopf und die Scheibe zur Wasserpumpe.

§ 3. a) Maschinen, welche zum Zerkleinern von Stroh, Futterstoffen u. dgl. dienen, müssen am Messerschwungrad mit einer Schutzhaube aus Holz, Blech, Drahtgeflecht oder Stabgitter versehen sein. Die Schutzhaube muß bei Maschinen mit Kraft- oder Göpelbetrieb die ganze obere Hälfte des Messerschwungrades, bei Maschinen mit Handbetrieb mindestens die Messer selbst überdecken. Maschinen mit Messertrommel müssen mit einer gleichen die Trommel vollständig verdeckenden Schutzhaube versehen sein.

b) Die Maschinen müssen mit solchen Schutzvorrichtungen (Kappen über der Zuführungswalze und Deckbrett über der Lade u. dgl.) versehen sein, daß von den Schneidewerkzeugen oder von den Einziehwalzen Personen auch dann nicht berührt werden können, wenn sie bei der Zuführung mit der Hand nachhelfen.

Bei Maschinen mit Kraft oder Göpelbetrieb muß eine leicht zu handhabende, schnell wirkende Ausrückvorrichtung vorhanden sein. Diese muß entweder selbsttätig wirken, wenn der Einleger mit einer Hand den Einziehwalzen zu nahekommt, oder sie muß dem Einleger gestatten, die Einziehwalzen mit einer Hand zum Stillstand oder die Maschine zum Rückwärtslauf zu bringen. Bei Maschinen mit Göpelantrieb genügt statt der Ausrückvorrichtung eine mit der Hand oder dem Fuß in Tätigkeit zu setzende sichere Bremsvorrichtung.

§ 4. a) Langdreschmaschinen müssen mit Einlegetischen ausgestattet sein. Diese müssen — von der Einlegeöffnung bis zum Einlegerstand gemessen — mindestens 1 m lang sein. Sie müssen ferner an beiden Seiten je 50 cm breiter sein als die Einlegeöffnung; jedoch brauchen sie diese Breite nur auf einer Seite zu besitzen, wenn auf der andern — der Antriebs- — Seite ein den Tisch abschließendes Seitenbrett von der Höhe des die Einlegeseite überdeckenden Schutzkastens vorhanden ist.

Die Dreschtrommel muß oben durch eine Kappe aus Gußeisen, Blech oder Holz überdeckt sein.

b) Breitdreschmaschinen müssen entweder einen Einlegetisch haben derart, daß der Einlegestand mindestens 80 cm von der Einlegeöffnung entfernt bleibt, oder es muß die Dreschtrommel mindestens 40 cm unter der Einlegeöffnung liegen. Nicht vertieft angebrachte Dreschtrommeln sind gemäß § 4 Abs. 2 zu verdecken. Schutzkappen müssen mit dem oberen Rande die Einlegeöffnung nach dem Einlegerstand zu um mindestens 10 cm überragen.

c) Alle von oben bedienten Dreschmaschinen müssen mit einer mindestens 30 cm hohen, ringsum laufenden Einfriedigung versehen sein, welche an der Seite, von der aus das Getreide auf dte Bühne gebracht wird, abgenommen werden darf. Ein gefahrloses Auf- und Absteigen ist durch geeignete Einrichtungen zu sichern.

Auf der Bühne muß die Einlegeöffnung an allen Seiten mit einer wenigstens 50 cm hohen Einfriedigung versehen sein. Ist der Einlegerstand um mindestens 50 cm vertieft, so kann diese Einfriedigung durch eine niedrigere, die Einlegeöffnung an drei Seiten umschließende feste Haube oder Kappe ersetzt werden. Die Kappen und Hauben müssen die Trommel überdecken und den Rand der Einfütterungsöffnung noch um mindestens 10 cm überragen. Bei Dreschmaschinen mit Selbsteinlegevorrichtungen ist die Einfriedigung an der Einlegeseite nicht erforderlich.

§ 5. Bei Maschinen und Triebwerken, welche durch tierische oder motorische Kraft betrieben werden, darf das Schmieren einzelner Teile nur beim Stillstand erfolgen. Ebenso dürfen alle anderen Arbeiten an den äußeren und inneren Teilen dieser Maschinen und Triebwerke, namentlich das Anziehen von Schrauben und Auflegen der Riemen auf Riemenscheiben nur bei Maschinenstillstand erfolgen. Bei allen diesen Arbeiten ist stets die Verbindung zwischen Antrieb und Triebwerk durch Ausrücken der Maschine oder durch Abhängen der Zugwage oder Abspannen der Zugtiere vollständig zu unterbrechen.

§ 6. a) Im Betriebe befindliche Maschinen und Triebwerke, welche durch tierische oder motorische Kraft bewegt werden, dürfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

b) Mit der Wartung von Dampfkesseln aller Art dürfen nur männliche Personen über 18 Jahren beauftragt werden; im übrigen dürfen an Dampfkesseln und an Kraftmotoren aller Art nur Personen über 16 Jahren beschäftigt werden.

Bei allen anderen Triebwerken und landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen ist die Beschäftigung von Personen unter 14 Jahren in gefährlicher Nähe der Maschinen und Triebwerke untersagt; zum Treiben der Zugtiere an Göpeln dürfen jedoch Kinder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, beschäftigt werden.

c) Die Beschäftigung geisteskranker, schwachsinniger, epileptischer, taubstummer, blinder und betrunkener Personen an den unter a) und b) bezeichneten Maschinen, Triebwerken, Motoren und Dampfkesseln ist verboten; desgleichen die Beschäftigung taubter Personen zur Bedienung von Triebwerken und zum Treiben der Zugtiere an Göpeln. Eine Ausnahme findet nur statt bezüglich der Kranken der Provinzialirrenanstalten und ähnlicher gemeinnütziger Anstalten, welche die Fürsorge für geistig oder körperlich schwache Personen bezwecken. Diese Kranken dürfen bei den mit der Anstalt verbundenen landwirtschaftlichen Betrieben nach Bestimmung der Anstaltsleitung unter geordneter Aufsicht beschäftigt werden.

§ 7. Bei reinem Handbetrieb finden von vorstehenden Bestimmungen nur § 2b bezüglich aller Maschinen und außerdem §§ 2a, 3 und 4 bezüglich der Stroh-, Futter- und sonstigen Schneidemaschinen sowie der Dreschmaschinen sinngemäß Anwendung.

§ 8. Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können von dem zuständigen Landrat — in Städten von mehr als 10000 Einwohnern von der zuständigen Polizeiverwaltung — nach Anhörung des Vorstandes der schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft widerruflich und auf bestimmte Zeit zugelassen werden. Die Genehmigungsverfügung ist den zuständigen Polizeibeamten und den technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft auf Verlangen vorzulegen.

§ 9. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfall mit entsprechender Haft, soweit nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, werden bestraft:

1. die in § 1 genannten Besitzer und Aufsichtspersonen, wenn sie den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung zuwiderhandeln;
2. die an Maschinen und Triebwerken beschäftigten Arbeiter, wenn sie dem § 5 dieser Polizeiverordnung zuwiderhandeln, sowie alle Personen, die eigenmächtig Schutzvorrichtungen von Triebwerken und Maschinen entfernen.

§ 10. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober d. Js. in Kraft.

Breslau, den 24. Juli 1909.

Der Oberpräsident.

I) Gesetz, betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen, vom 8. Juli 1905 (S.-G. S. 317).

§ 1. Soweit durch Polizeiverordnung des Oberpräsidenten, des Regierungspräsidenten (in Berlin des Polizeipräsidenten) oder des Oberbergamts angeordnet wird, daß

1. Aufzüge,
2. Kraftfahrzeuge,
3. Dampffässer,
4. Gefäße für verdichtete und verflüssigte Gase,

5. Mineralwasserapparate,
6. Azetylenanlagen,
7. Elektrizitätsanlagen

durch Sachverständige vor der Inbetriebsetzung oder wiederholt während des Betriebs geprüft werden, kann in diesen Verordnungen den Besitzern die Verpflichtung auferlegt werden, die hierzu nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen und die Kosten der Prüfungen zu tragen.

§ 2. Ueber Art und Umfang der in die Polizeiverordnungen aufzunehmenden Anlagen sowie über die bei Prüfung dieser Anlagen anzuwendenden Grundsätze erläßt der zuständige Minister allgemeine Anweisungen.

§ 3. Mitglieder von Vereinen zur Ueberwachung der im § 1 bezeichneten Anlagen, die den Nachweis führen, daß sie die Prüfungen mindestens in dem behördlich vorgeschriebenen Umfange durch anerkannte Sachverständige sorgfältig ausführen lassen, können durch den Minister für Handel und Gewerbe von den amtlichen Prüfungen ihrer Anlagen widerruflich befreit werden.

Die gleiche Vergünstigung kann einzelnen Besitzern derartiger Anlagen für deren Umfang gewährt werden, auch wenn sie einem Ueberwachungsverein nicht angehören.

§ 4. Die Kosten der Prüfungen können nach Tarifen berechnet werden, deren Festsetzung oder Genehmigung (§ 3 Absatz 1) den zuständigen Ministern vorbehalten bleibt.

§ 5. Die Beitreibung der gemäß § 4 amtlich festgesetzten Kosten der Prüfungen erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 6. Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf solche Anlagen, die der staatlichen Aufsicht nach dem Gesetz über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (G.-S. S. 505) oder nach dem Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (G.-S. S. 225) unterliegen.

§ 7. Die zuständigen Minister sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Flensburger Föhrde, den 8. Juli 1905.

---

m) Oberpräsidial-Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Mineralölen, vom 1. Mai 1906 (Amtsblatt S. 189).

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird mit Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Schlesien folgende Polizeiverordnung erlassen, nachdem dieselbe sowohl den Interessentenverbänden und den Handelskammern als auch der Lagereiberufsgenossenschaft und der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie gemäß § 120c der Gewerbeordnung vorgelegen hat.

§ 1. Die gegenwärtige Polizeiverordnung findet Anwendung auf Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte (leichtsiedende Oele, Leuchtöle und leichte Schmieröle), aus Braunkohlenteer oder aus Steinkohlenteer bereitete flüssige Kohlwasserstoffe (Photogen, Solaröl, Benzol usw. und Schieferöle).

§ 2. Die im § 1 aufgeführten Flüssigkeiten werden, wenn sie bei einem Barometerstande von 760 mm bei einer Erwärmung auf weniger als 21 Grade des hundertteiligen Termometers entflammbare Dämpfe entwickeln, zur Klasse I, wenn sie solche bei einer Erwärmung von 21 bis zu 65 Graden entwickeln, zur Klasse II, von 65 bis zu 140 Graden zur Klasse III gerechnet. Oele mit höherem Entflammungspunkt sind den Bestimmungen dieser Verordnung nicht unterworfen.

I. Abschnitt.

Vorschriften für Klasse I.

§ 3. I. In den zum dauernden Aufenthalt und in den zum regelmäßigen Verkehr von Menschen bestimmten Räumen, insbesondere in Wohnräumen, Schlafräumen, Küchen, Korridoren, Treppenhäusern und Kontoren, in Gast- und Schankwirtschaften dürfen, sofern nicht in nachstehendem etwas anderes bestimmt ist, nicht mehr als insgesamt 15 kg der Flüssigkeiten aufbewahrt werden.

II. Die Aufbewahrung darf in den in Absatz I genannten Räumen nur in geschlossenen Gefäßen erfolgen. Gefäße zur Aufbewahrung größerer Mengen als 2 kg müssen aus verzinntem, verzinktem oder verbleitem Blech hergestellt sein; ihre Oeffnungen sind durch sicher mit dem Gefäße verbundene, haltbare Einsätze (feinmaschige Drahtnetze oder andere, gleich wirksame Mittel) gegen das Hindurchschlagen von Flammen zu sichern.*) Die

*) Anm. Satz 2 ist wie obenstehend geändert durch P.-V. des Oberpräsidenten der Provinz Schlesien vom 22. 12. 1910 und vom 15. Februar 1912.

Nähte der Gefäße müssen, sofern sie nicht durch Nietung, Hartlötung oder Schweißung hergestellt sind, doppelt gefalzt oder gelötet sein. Dicht verschlossene Gefäße müssen ein Sicherheitsventil (Federventil, Schmelzplatte) haben, das bei der Erhitzung der Gefäße eine schädliche Dampfspannung verhütet. Das Umfüllen von einem Gefäß in ein anderes darf nur bei Tageslicht, bei Außenbeleuchtung, bei elektrischem Glühlicht oder unter Benutzung von elektrischen oder Davy'schen Sicherheitslampen erfolgen.

§ 4. I. In den Verkaufs- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen insgesamt 30 kg der Flüssigkeiten aufbewahrt werden, wenn diese Räume in keiner Verbindung mit Räumen der in § 3 Absatz I gedachten Art stehen oder von ihnen rauch- und feuersicher abgeschlossen sind, jedoch dürfen Verkaufs- oder sonstige zur Aufbewahrung von Flüssigkeiten dieser Klasse dienende Geschäftsräume mit Kontoren in Verbindung stehen, wenn sie zusammen von den übrigen im § 3 Absatz I genannten Räumen rauch- und feuersicher abgeschlossen sind.

Werden vorstehende Bestimmungen nicht erfüllt, so sind die Lagermengen in den Verkaufs- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler gemäß § 3 Abs. I zu beschränken.

II. Hinsichtlich der Aufbewahrung und des Umfüllens gelten die Vorschriften der §§ 3 Absatz II und 13 Absatz II.

§ 5. I. Mengen von mehr als 30 kg, aber nicht mehr als 300 kg, dürfen nur nach vorausgegangener Anzeige an die Ortspolizeibehörde gelagert werden.

II. Sie dürfen in Kellern oder zu ebener Erde gelegenen Räumen, die durch massive Wände und Decken von allen übrigen Räumen geschieden sind, keine Abflüsse nach außen (Straßen, Höfen usw.), keine Heizvorrichtungen und Schornsteinöffnungen und reichliche Lüftung haben, gelagert werden, sofern die Aufbewahrung in eisernen Fässern oder in hart gelöteten oder genieteten Metallgefäßen mit luftdichtem Verschluß, unter Beachtung der Bestimmungen im § 13 Absatz II erfolgt. Kellerräume, die eine unmittelbare Verbindung mit solchen Treppenhäusern besitzen, welche den einzigen Zugang zu höher liegenden, zum regelmäßigen Aufenthalt oder zum Verkehr von Menschen bestimmten Räumen bilden, sowie Kellerräume, die zum Lagern von Zündwaren oder Explosivstoffen dienen, dürfen zur Lagerung nicht benutzt werden. Der zur Lagerung dienende Teil der Räume muß mit einer aus undurchlässigem und feuersicherem Baustoff hergestellten Sohle und Umwehrung von solcher Höhe umgeben sein, daß der Raum innerhalb der Umwehrung die aufbewahrten Flüssigkeiten vollständig aufzunehmen vermag. Die Türen der Lagerräume müssen nach außen aufschlagen und rauch- und feuersicher sein.

III. Das Umfüllen der Flüssigkeiten in solchen Lagerräumen darf nur mittels Hahn oder Pumpe bei Tageslicht, bei Beleuchtung durch unter Luftabschluß brennende Glühlampen mit dichtschließenden Ueberglocken, die auch die Fassung einschließen, oder bei dicht von dem Raume abgeschlossener Außenbeleuchtung erfolgen. Schalter und Widerstände dürfen in dem Raume nicht vorhanden sein. Das Anzünden von Feuer oder Licht sowie das Rauchen in dem Lagerraum ist untersagt.

Diese Vorschrift ist an den Eingangstüren zum Lagerraum in augenfälliger dauerhafter Weise anzubringen.

IV. Die Lagerung der Flüssigkeiten in anderen als in den in Absatz II bezeichneten Umschließungen ist nur im Freien oder in besonderen Schuppen, die auf eingefriedigten Grundstücken errichtet werden, gestattet. Bei der Lagerung im Freien muß das Fortfließen der Flüssigkeiten durch Tieferlegung der Sohle oder durch eine aus feuersicherem Baustoff hergestellte Umwehrung verhindert werden. Auf die Schuppen finden die Vorschriften der Absätze II und III dieses Paragraphen sinngemäß Anwendung.

Das Betreten der Lagerstätte durch Unbefugte muß in augenfälliger Weise durch Anschlag verboten, Lagergefäße im Freien müssen vor mutwilliger Beschädigung durch Vorübergehende geschützt sein.

§ 6. I. Mengen von mehr als 300 kg, aber nicht mehr als 2000 kg bei beliebiger Umschließung, oder von nicht mehr als 50000 kg bei Aufbewahrung in Tanks dürfen nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gelagert werden. Diese Erlaubnis ist je nach der Menge der zu lagernden Flüssigkeiten und der örtlichen Beschaffenheit der Lagerstätte an die Bedingung der Freilassung einer Schutzzone von 20 bis 30 m zu knüpfen.

Im übrigen sind die nach den örtlichen Verhältnissen notwendigen Vorschriften in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 7 festzusetzen.

II. Falls besondere Umstände es als angängig erscheinen lassen, kann die Lagerung von Mengen bis zu 2000 kg ausnahmsweise nach den Bestimmungen des § 5 Absatz II, III und IV gestattet werden, sofern die Aufbewahrung der Flüssigkeiten in eisernen Fässern oder in Metallgefäßen mit Sicherheitsverschluß (s. § 3 Absatz II) erfolgt und sich über dem Lagerraum keine zum Aufenthalte oder Verkehr von Menschen bestimmten Räume befinden.

§ 7. Mengen von mehr als 2000 kg bei beliebiger Umschließung, oder von mehr als 50000 kg in Tanks dürfen nur auf besonderen Lagerhöfen oder nur mit Erlaubnis der Landespolizeibehörde gelagert werden. Diese Erlaubnis ist, falls nicht besondere Um-

stände einzelne Abweichungen als zulässig erscheinen lassen, an die nachstehenden Bedingungen zu knüpfen:

a) Mengen über 50000 kg dürfen nur in Tanks aufbewahrt werden.

b) Der zur Aufbewahrung der Flüssigkeiten benutzte Teil des Lagerhofes muß entweder tiefer als das umliegende Gelände angelegt oder mit einem kräftigen, rasenbelegten Erdwall von mindestens 0,5 m Kronenbreite umgeben werden.

Der durch die Tieferlegung der Lagersohle oder durch die Umwallung gebildete Raum muß dreiviertel der größten zu lagernden Menge an Flüssigkeiten aufzunehmen imstande und auf allen Seiten mit einer Schutzzone von 50 m Breite umgeben sein. Sofern die Schutzzone nicht auf dem eigenen Gelände des Betriebsunternehmers liegt, hat letzterer nachzuweisen, daß die Bebauung des außerhalb seines Geländes liegenden Teils für die Dauer des Bestehens des Lagerhofes durch rechtsgültige Verträge oder in anderer Weise (Flüsse, Kanäle oder dergl.) ausgeschlossen ist.

Als Lagerhof gilt der Raum zwischen den äußeren oberen Böschungskanten der die Lagerstätte bildenden Erdgruppen oder Umwallung einschließlich der Schutzzone.

Die Erdwälle dürfen weder durch Ausgänge noch durch Ausläße für die Tagewässer unterbrochen werden. Uebergänge über die Umwallungen müssen feuersicher hergestellt werden.

c) Werden zur Aufbewahrung der Flüssigkeiten innerhalb des vertieft angelegten oder umwallten Teils des Lagerhofes Schuppen benutzt, so müssen dieselben, soweit sie nach den baupolizeilichen Vorschriften aus Holz erbaut werden dürfen, außen mit guter Dachpappe bekleidet, ferner mit feuersicherer Bedachung, ordnungsmäßig angelegten und zu unterhaltenden Blitzableitern und mit genügenden Lüftungseinrichtungen versehen werden. Die Fenster der Schuppen sind durch Drahtgitter zu sichern oder mit Drahtglas zu verglasen.

Tanks müssen vor ihrer Benutzung durch Füllen mit Wasser auf ihre Dichtigkeit geprüft werden und sind mit ordnungsmäßig anzulegenden und zu unterhaltenden Blitzableitern zu versehen, die, falls die Tanks aus Eisen bestehen, mit den Eisenmassen des Tanks zu verbinden sind. Am höchsten Punkte jedes Tanks ist ein nach unten führendes eisernes Lüftungsrohr von angemessener Weite anzubringen, das in solcher Entfernung von der Erdoberfläche ausmünden muß, daß die aus dem Rohr entweichenden Gase nicht durch Unvorsichtigkeit entzündet werden können. Innerhalb des Rohres sind, gleichmäßig verteilt, mindestens drei engmaschige Drahtnetze aus Kupfer oder einem anderen nichtrostenden Metall so anzubringen, daß sie leicht nachgesehen und erneuert werden können.

d. In der Schutzzone des Lagerhofes dürfen weder Bauwerke errichtet noch Fässer aus brennbarem Material gelagert werden. Dagegen dürfen Abfüllschuppen, Wiege- und Pumpenhäuser, letztere auch, wenn sie mit Benzin-, Petroleum- oder Gasmotoren ausgerüstet sind, unter denselben Bedingungen wie Lagerschuppen innerhalb des umwallten Teils des Lagerhofes angelegt werden, Reparatur- und Böttcherhaus, Wiege- und Pumpenhaus nach außerhalb der Umwallung, sofern die Schutzzone von diesen Häusern abgerechnet wird. Außerhalb des Lagerhofes sind alle den Zwecken desselben dienliche Anlagen, insbesondere auch Dampfkesselanlagen und Gebäude mit folgenden Einschränkungen gestattet:

1. Sofern auf dem außerhalb des Lagerhofes von seinen Nebenanlagen in Anspruch genommenen Gelände eine Wohnung für einen die Aufsicht über den Lagerhof führenden Angestellten, z. B. für einen besonderen Wächter, angelegt werden soll, so muß der Hofraum derselben durch eine 2 Meter hohe Mauer von den übrigen Gebäuden abgetrennt werden. Der Hofraum und die Wohnung müssen einen Ausgang unmittelbar ins Freie besitzen. Die Bestimmungen der Ziffer e dieses Paragraphen treten für dieses Gebäude bei genauer Beachtung der von der Landespolizeibehörde in jedem solchen Falle besonders vorzuschreibenden Sicherheitsmaßregeln außer Kraft.

2. Abfüllschuppen außerhalb des Lagerhofes müssen mit massiven, nicht durch Oeffnungen unterbrochenen Umfassungsmauern von solcher Höhe oder mit so vertiefter Sohle ausgeführt werden, daß die in Schuppen befindlichen Flüssigkeiten nicht nach außen ablaufen können. Welche Mengen abgefüllter Flüssigkeiten sich jeweilig in Abfüllschuppen befinden dürfen, setzt die Landespolizeibehörde bei Erteilung der Erlaubnis fest. Außerdem bleibt es der Landespolizeibehörde überlassen, wegen einer Zufahrt für Löschgeräte Bestimmung zu treffen.

e. Auf dem vom Lagerhof und seinen Nebenanlagen in Anspruch genommenen Gelände darf nur bei Tageslicht oder elektrischer Beleuchtung, in den Schuppen auch bei Außenbeleuchtung mit zuverlässigen, polizeilich geprüften Lampen gearbeitet werden. Das Anzünden der letzteren muß außerhalb des Lagerhofes erfolgen. Die Fenster, an denen Außenbeleuchtung angebracht ist, dürfen nicht zu öffnen sein. Bogenlicht darf nur im Freien unter Verwendung dicht abgeschlossener Glocken, elektrisches Glühlicht gemäß § 5 Absatz III innerhalb von Räumen nur bei

Anwendung kräftiger Schutzglocken benutzt werden. Die elektrischen Beleuchtungs- und die Blitzableiteranlagen sind vor der Inbetriebnahme und je in Jahresfrist durch einen polizeilich anerkannten Sachverständigen auf ihre Zuverlässigkeit zu prüfen.

Feuer oder offenes Licht darf innerhalb des Lagerhofes, außer wo solches durch diese Verordnung ausdrücklich gestattet ist, nicht brennen, auch darf daselbst nicht geraucht werden. Das Einbringen von Zündwaren in den Lagerhof ist untersagt. Diese Vorschriften sind an allen Zugängen zu dem vom Lagerhof und seinen Nebenanlagen in Anspruch genommenen Gelände in auffälliger Weise durch dauerhafte Anschläge bekannt zu machen.

f) Die zur Aufbewahrung von Flüssigkeiten dienenden Erdgruben, Schuppen oder Tanks dürfen nur dann unmittelbar in oder auf gewachsenem Boden angelegt werden, wenn dieser hinreichende Undurchlässigkeit und Tragfähigkeit besitzt. Sind diese nicht vorhanden, so müssen mindestens die Sohle des umwallten oder vertieften Lagerhofes, des Faßlagers oder Abfüllschuppen aus undurchlässigem Material hergestellt und Tanks hinreichend fundamentiert werden. Ergeben sich später Tatsachen, die auf eine Verunreinigung des Bodens oder Grundwassers außerhalb des Lagerhofes durch die auf demselben und in den Nebenanlagen desselben gelagerten Fässer und Flüssigkeiten schließen lassen, so ist der Betriebsunternehmer auf Erfordern der örtlichen Polizeibehörde gehalten, diesen Uebelständen abzuhelfen.

g) Werden zur Lagerung Tanks benutzt, die durch ein Mannloch befahren werden können, so sind auf dem Lagerhofe zwei Rettungsseile und zwei mit selbsttätigem Luftzutritt wirkende Atmungsapparate bereit zu halten. Die Tanks sind vor dem Befahren durch Einführung von Dampf, Preßluft oder Sauerstoff gut zu lüften.

h) Das Betreten des Lagerhofes außerhalb der Arbeitszeit ist außer dem Wächter nur den hierzu vom Betriebsunternehmer ermächtigten Aufsichtspersonen unter Benutzung polizeilich geprüfter und in gutem Zustande befindlicher Sicherheitslampen zu gestatten.

§ 8. Die Beförderung von Glasballons mit Flüssigkeiten der Klasse I in Wagenladungen ist nur unter Beobachtung folgender Vorsichtsmaßregeln gestattet:

a) Die Ballons müssen mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder ähnlichen lockeren Stoffen in Körben, Kübeln oder Kisten fest verpackt sein und die Aufschrift „Feuergefährlich" tragen.

b) Der Wagen muß mit einer gut zu befestigenden Schutzdecke versehen sein und im Schritt fahren.

c) Jeder Wagen muß außer dem Führer von einer erwachsenen Person begleitet werden. Diesen Personen ist das Rauchen auf dem Wagen streng zu verbieten.

d) Wenn Flüssigkeit ausfließt, so hat eine der begleitenden Personen sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen, während die andere die Verbreitung der Flüssigkeit durch Aufstreuen von Sand tunlichst zu hindern und das Publikum fernzuhalten hat, bis die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen polizeilichen Anordnungen getroffen sind.

e) Für die Beförderung einzelner Glasballons auf Wagen finden nur die Vorschriften unter a und b Anwendung.

Abschnitt II.

Vorschriften für die Klasse II.

§ 9. In den im § 3 Absatz I bezeichneten Räumen dürfen nicht mehr als 25 kg der Flüssigkeit aufbewahrt werden.

§ 10. In den Verkaufs- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen insgesamt bis zu 50 kg Flüssigkeit dieser Klasse in beliebigen, geschlossenen Gefäßen, größere Mengen bis zu 200 kg im Faß aufbewahrt werden. Bei Verwendung von geschlossenen, mit Abfüllvorrichtung versehenen Metallgefäßen, die unter Benutzung von Pumpen oder flammenstickenden gepreßten Gasen mit Vorratsfässern in Nebenräumen oder Kellern in Verbindung stehen, darf die Gesamtmenge dieses Vorrats bis zu 600 kg betragen. Bei anderer Art der Abfüllung dürfen gleiche Mengen nur auf Höfen, in Schuppen oder solchen Kellern gelagert werden, die von angrenzenden Räumen feuersicher abgeschlossen sind.

§ 11. I. Mengen von mehr als 600 kg, aber nicht mehr als 10000 kg, dürfen nach erfolgter Anzeige an die Ortspolizeibehörde in Räumen zu ebener Erde oder in Kellern unter Beachtung der Vorschriften des § 5 Absatz II und III, jedoch ohne Beschränkung der Aufbewahrung in eisernen Fässern oder in Metallgefäßen, oder nach § 5 Absatz IV gelagert werden.

II. Mengen von mehr als 10000 kg, aber nicht mehr als 50000 kg, dürfen nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gelagert werden. Bei Aufbewahrung solcher Mengen in Tanks ist eine Schutzzone dann nicht erforderlich, wenn die Behälter ganz unter der Erde eingegraben sind. In allen anderen Fällen sind die nach den örtlichen Verhältnissen notwendigen Bedingungen unter Anlehnung an die im § 7 enthaltenen Vorschriften mit der Maßgabe vorzuschreiben, daß die Schutzzone je nach den örtlichen Verhältnissen bei frei-

stehenden Tanks bis auf 5 m, bei Lagerung in anderer Umschließung bis auf 10 m beschränkt werden kann.

III. Mengen von mehr als 50000 kg dürfen nur mit landespolizeilicher Erlaubnis gelagert werden. Dabei finden die Vorschriften des § 7 b—h mit der Maßgabe Anwendung, daß die Schutzzone bei einer 500000 kg nicht übersteigenden Menge je nach den örtlichen Verhältnissen bis auf 20 m beschränkt werden kann.

Abschnitt III.

Vorschriften für die Klasse III.

§ 12. I. Bei der Lagerung von Mengen von nicht mehr als 10000 kg in Fässern ist das Fortfließen der Flüssigkeiten durch Tieferlegung der Sohle oder durch eine aus undurchlässigem und feuersicherem Baustoff hergestellte Umwehrung zu verhindern.

II. Mengen von mehr als 10000 kg, aber nicht mehr als 50000 kg, dürfen nach erfolgter Anzeige an die Ortspolizeibehörde auf besonderen Lagerhöfen oder in Lagerhäusern aufbewahrt werden.

Soweit nicht auf Lagerhöfen in demjenigen Teil, in dem die Flüssigkeit aufbewahrt wird, durch Tieferlegung der Sohle dafür gesorgt ist, daß die Flüssigkeiten im Falle des Auslaufens nicht fortfließen können, ist der Lagerstoff mit einer massiven Mauer oder einem genügend starken Erdwall zu umgeben. Bei Unterbrechungen derselben ist durch genügend hohe Bordschwellen das Fortfließen von Oel zu verhindern. Zur Beleuchtung der Lagerhöfe müssen geschlossene Laternen benutzt werden.

Lagerhäuser müssen massiv und mit feuersicherer Bedachung gebaut werden und so beschaffen sein, daß das Ausfließen der Flüssigkeiten im Falle eines Brandes aus dem Lagerhause verhindert wird. Die Lagerräume dürfen keinen Zugang zu anderen Räumen haben, ihre Zugänge müssen unmittelbar ins Freie führen. Hinsichtlich der Beleuchtung und der Benutzung von Feuer und Licht sind die Vorschriften des § 5 Absatz III maßgebend. Der Ortspolizeibehörde bleibt es überlassen, wegen einer Zufahrt für Löschgerätschaften Bestimmungen zu treffen. Das Betreten der Lagerhöfe und Lagerräume außerhalb der Arbeitszeit ist nur gemäß den Bestimmungen des § 7h den daselbst bezeichneten Personen zu gestatten.

III. Die Aufbewahrung von Mengen von mehr als 50000 kg unterliegt den Bestimmungen des § 11 Absatz II mit der Maßgabe, daß die Schutzzone bei einer 500000 kg nicht übersteigenden Menge je nach den örtlichen Verhältnissen bis auf 10 m eingeschränkt werden kann.

Abschnitt IV.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 13. I. Werden der Klasse nach verschiedene unter diese Verordnung fallende Flüssigkeiten mit einander oder mit anderen leicht entzündlichen Flüssigkeiten (Spiritus, Aetherarten, Spritlaken und dergl.) in demselben Raume oder in solchen Räumen, welche nicht feuersicher voneinander getrennt sind, zusammen gelagert, so finden, unbeschadet der für die anderen leicht entzündlichen Flüssigkeiten etwa bestehenden besonderen Vorschriften, auf die Gesamtmenge aller leicht entzündlichen Flüssigkeiten hinsichtlich des Lagerraums die für die leichtest entflammbare Flüssigkeit geltenden Vorschriften Anwendung. Die Beschaffenheit der Gefäße bestimmt sich nach der Art und Menge der einzelnen Flüssigkeiten.

In den Verkaufs- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen Mineralöle miteinander oder mit leicht entzündlichen Flüssigkeiten bis zu einer Gesamtmenge von 150 kg aufbewahrt werden. Darunter dürfen sich bis zu 30 kg Mineralöle der Klasse I befinden, wenn die Vorschriften des § 4 erfüllt sind; im anderen Falle bestimmt sich die Höchstmenge letzterer Flüssigkeit nach § 3.

II. An den in den Lagerräumen zur Aufbewahrung der Flüssigkeiten dienenden Gefäßen oder auf besonderen dabei angebrachten Tafeln muß die leicht lesbare und nicht verwischbare Aufschrift „Feuergefährlich" und eine Bezeichnung angebracht sein, welche die Tara und das Fassungsvermögen nach dem Gewicht derjenigen Flüssigkeit angibt, für welche die Gefäße dienen. Bei Berechnung der gelagerten Flüssigkeiten werden auch die nur teilweise gefüllten Gefäße nach ihrem vollen Fassungsvermögen berechnet.

§ 14. I. Leere Fässer aus brennbarem Material dürfen in denjenigen Fällen, in welchen ein Lagerhof ganz oder teilweise (vergl. §§ 11, 12) nach den Vorschriften des § 7 angelegt werden muß, außerhalb der Schutzzone in beliebigen Mengen gelagert werden, jedoch müssen die Stapel je nach den örtlichen Verhältnissen 5 bis 10 m von den Grenzen und allen Gebäuden entfernt bleiben. Den Behörden, welche die Erlaubnis zu erteilen haben, bleibt es überlassen, für Löschgerätschaften fahrbare Zuwege anzuordnen.

II. Welche Mengen leerer Fässer aus brennbarem Material in anderen Fällen aufgestapelt werden dürfen, unterliegt der Festsetzung der örtlichen Polizeiverwaltung mit der Maßgabe, daß Faßstapel von mehr als 1500 Fässern nur zulässig sind, wenn sie 5 bis 10 m von Gebäuden entfernt bleiben und für Löschgerätschaften fahrbare Zuwege besitzen oder vollständig isoliert im Freien angelegt werden.

Abschnitt V.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 15. I. Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Aufbewahrung der im § 1 bezeichneten Flüssigkeiten in den der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betrieben und in solchen an den Gewinnungsstätten des Rohpetroleums sowie auf die Mitnahme der Flüssigkeiten in Motorwagen.

Für die Aufbewahrung und Verarbeitung in gewerblichen Anlagen, die unter den § 16 der Reichsgewerbeordnung fallen, hat die genehmigende Behörde, für den Verkehr und Zollhöfen und in Güterschuppen auf Bahnhöfen sowie Tankwagen auf Ladegleisen die daselbst zuständige Aufsichtsbehörde die Bedingungen festzusetzen.

II. Die Verordnung findet auf andere, nicht im Absatz I genannte gewerbliche Anlagen, in denen die Flüssigkeiten bearbeitet und zu technischen Zwecken verwendet werden, mit der Maßgabe Anwendung, daß Menge und Art der Lagerung der zum Gewerbebetriebe bestimmten Flüssigkeiten, unbeschadet der etwa für diese Betriebe ergangenen oder noch zu erlassenden besonderen Vorschriften, von der örtlichen Polizeiverwaltung nach Anhörung der zuständigen Gewerbeinspektion festzusetzen sind.

§ 16. I. Sind die in den §§ 3 bis 14 getroffenen Vorschriften erfüllt, so dürfen in bestehenden, zur Lagerung von Flüssigkeiten polizeilich angemeldeten oder genehmigten Lagerräumen und Lagerhöfen die durch diese Verordnung festgesetzten Höchstmengen nach Anmeldung bei der zuständigen Behörde ohne weiteres gelagert werden.

II. Im übrigen müssen die beim Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen Lagerräume, Lagerhöfe und gewerblichen Anlagen innerhalb zweier Jahre den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend eingerichtet werden. Die Bestimmungen über die Schutzzone sowie diejenigen des § 7 d und f finden auf bestehende Anlagen keine Anwendung.

§ 17. Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können auf Antrag durch die Landespolizeibehörden genehmigt werden.

§ 18. Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches, insbesondere § 367 Nr. 6, Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 19. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Juni 1906 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten alle ihr etwa entgegenstehenden Verordnungen, soweit sie nicht hafenpolizeilicher Natur sind, sowie die frühere, den gleichen Gegenstand betreffende Polizeiverordnung vom 31. Dezember 1902 außer Wirksamkeit.

Breslau, den 1. Mai 1906.

Der Oberpräsident.

---

n) Oberpräsidial-Polizeiverordnung über Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen, sowie über Lagerung von Kalziumkarbid (Azetylen-Verordnung) (Amtsbl. Stück 28, Sonderbeilage) vom 1. Juli 1913.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 sowie des Gesetzes, betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 8. Juli 1905 wird nach Anhörung der Vorstände der Berufsgenossenschaften gemäß § 120 e Abs. 2 der Gewerbeordnung unter Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes verordnet:

Anzeigepflicht für Azetylenanlagen und Kalziumkarbidlager.

§ 1. Wer Azetylen herstellen und verwenden oder wer Kalziumkarbid lagern will, hat dies unbeschadet der Bestimmungen im § 35 spätestens bei der Inbetriebsetzung der Anlage der Polizeibehörde des Ortes anzuzeigen, an dem der Betrieb stattfinden soll. Daneben sind die Verkäufer von Azetylenanlagen verpflichtet, der vorbezeichneten Behörde spätestens bei der Ablieferung der Apparate diejenigen Personen zu bezeichnen, welche Azetylenanlagen zum Zwecke der Herstellung von Azetylen erwerben.

Mit der ersten Anzeige sind zwei genaue Beschreibungen und zwei deutliche Schnittzeichnungen der Apparate mit eigetragenen Maßen sowie bei nicht im Freien aufzustellenden, feststehenden Apparaten zwei deutliche Bauriße und Lagepläne des Aufstellungsraumes vorzulegen. Aus diesen müssen alle im Umkreis von mindestens 5 m um die Azetylenanlage liegenden Gebäude oder Räume nebst deren Tür- und Fensteröffnungen ersichtlich sein. Die Beschreibung muß die Einrichtung und die Betriebsweise des Apparates sowie die Art der Reinigung des Gases, bei Schneid- und Schweißapparaten auch die Einrichtung der Wasservorlage, erkennen lassen.

Die gleiche Anzeige ist bei wesentlichen Aenderungen der Apparate, ihres Aufstellungsortes oder der nächsten Umgebung zu erstatten. Die für eine solche Anzeige erforderlichen Belege können sich auf die Abänderungen beschränken.

Die Besitzer beweglicher Apparate, deren Typ nach § 14 der Polizeiverordnung von dem Minister für Handel und Gewerbe zugelassen ist, erhalten auf Antrag zu den im § 27 angegebenen Zwecken eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung unter Rückgabe der zweiten Ausfertigungen der Beschreibung und Zeichnung der Anlage.

Allgemeine technische Grundsätze für Azetylenanlagen.

§ 2. Azetylenanlagen und Kalziumkarbidlager müssen den nachfolgenden Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik entsprechend ausgeführt werden. Als solche gelten bis auf weiteres die in der Anlage zusammengestellten Grundsätze.

§ 3. Die Herstellung und Aufbewahrung von Azetylen darf nicht in oder unter Räumen erfolgen, die häufig von Menschen betreten werden (vgl. jedoch §§ 12 und 14). Bei Aufstellung der Apparate über solchen Räumen muß der Fußboden wasserdicht sein.

§ 4. Am Entwickler jedes Azetylenapparates muß an leicht wahrnehmbarer Stelle ein Schild angebracht sein, welches den Namen oder die Firma und den Wohnort des Fabrikanten oder Lieferanten, das Jahr der Anfertigung, die laufende Fabrikationsnummer, den nutzbaren Inhalt des Gasbehälters (in Liter), die größte Dauerleistung in Stunden-Liter und gegebenenfalls die Nummer, unter der der Apparatentyp geprüft und von dem Minister für Handel und Gewerbe zugelassen ist, angibt. Bei Entwicklern, bei denen das Kalziumkarbid die Gasglocke belastet, ist ferner das Höchstgewicht der zulässigen Gesamtbelastung anzugeben.

§ 5. Die Azetylenapparate müssen in allen Teilen so hergestellt werden, daß sie hinreichend gegen eine Formveränderung und gegen Rosten geschützt, sowie gasdicht sind.

An den Apparaten dürfen keine aus Kupfer bestehenden Teile angebracht sein. Die Verwendung von Kupferlegierungen ist zulässig.

Aufstellung feststehender Azetylenapparate.

§ 6. Feststehende Azetylenapparate, d. h. solche, welche mit einer festverlegten Leitung verbunden sind oder bei beweglicher Leitung den Aufstellungsraum nicht wechseln, müssen in besonderen, ausschließlich den Zwecken des Betriebes der Apparate dienenden Räumen mit dichten Wänden und leichter Bedachung aufgestellt werden (vgl. jedoch §§ 11 und 12). Die Verschalung der Dachflächen oder die lose Auflegung einer leichten, mit schlechten Wärmeleitern bedeckten Zwischendecke ist gestattet. Gasbehälter dürfen im Freien aufgestellt werden, wenn ihre Wasserabschlüsse gegen Einfrieren geschützt sind.

Die Apparatenräume müssen derart geräumig sein, daß die Apparate zugänglich sind.

§ 7. Die Apparatenräume müssen genügendes Tageslicht haben, um in ihnen alle erforderlichen Arbeiten bei Tage, ohne künstliche Beleuchtung, vornehmen zu können.

Apparatenräume, bei denen es nach ihrer Zweckbestimmung von vornherein zu erwarten ist, daß eine Bedienung der Apparate, wenn auch nur gelegentlich in der Dunkelheit erforderlich wird (z. B. in Gastwirtschaften oder bei Anlagen für eine Stundenleistung von mindestens 3000 l Gas), müssen Einrichtungen zur künstlichen Beleuchtung erhalten. Diese darf nur von außen vor gasdichten, nicht zu öffnenden Fenstern aus starkem Glase durch geschlossene, haltbare Laternen erfolgen. Wird in diesen Azetylen benutzt, so muß daneben eine andere Beleuchtungsart für die Laternen betriebsbereit vorhanden sein.

In der zur künstlichen Beleuchtung des Apparatenraumes benutzten Umfassungsfläche sollen, wenn es nicht unbedingt erforderlich ist, Türen nicht vorhanden sein. Fenster in dieser Fläche müssen aus starkem Glase bestehen, gasdicht und nicht öffenbar sein.

Motoren sowie Sicherungen und Kontaktvorrichtungen elektrischer Einrichtungen müssen außerhalb des Apparatenraumes liegen oder funkensicher sein.

§ 8. Die Apparatenräume müssen im höchsten Punkte mit guten Lüftungseinrichtungen versehen werden. Die Ausmündungsstellen dieser Lüftungseinrichtungen und der Sicherheitsrohre an Entwicklern oder Gasbehältern müssen von Feuerstellen im Freien, von den Mündungen von Schornsteinen für Feuerungsanlagen, von Fenster- und Türöffnungen benachbarter Räume, in denen sich offenes Licht, Feuerstellen oder leicht entzündliche Gegenstände befinden, sowie von Verbindungswegen (Galerien, offenen Treppen) an Wohnhäusern mindestens 5 m, nach der Länge des Gasweges gemessen, entfernt sein. Auf Fenster aus starkem Glase, die gasdicht und nicht öffenbar sind, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§ 9. Die Apparatenräume müssen durch ihre Lage und Bauweise oder durch geeignete Maßnahmen vor Frost geschützt sein, sofern nicht die Apparate selbst frostsicher gebaut sind. Frostschutzmittel dürfen die Wandungen nicht angreifen.

Die Heizung der Räume darf nur durch Dampf, Wasser oder andere Einrichtungen (z. B. dichte und gut mit Isolationsmitteln überdeckte, gemauerte Heizkanäle) erfolgen, bei denen auch im Falle der Beschädigung der Austritt von Funken, das Glühendwerden oder der Zutritt von Azetylen zu offenem Feuer oder hoch erhitzten Gegenständen ausgeschlossen ist. Die Apparatenräume müssen von benachbarten Feuerstellen ihrer Heizungsanlage durch Brandmauern getrennt sein.

§ 10. Die Türen und diejenigen Fenster des Apparatenraumes, welche öffenbar oder nicht durch starkes Glas gasdicht verschlossen sind, müssen ins Freie führen und von Feuerstellen im Freien, von den Türen und Fenstern benachbarter Räume, in denen sich offenes Licht, Feuerstellen oder leicht entzündliche Gegenstände befinden, sowie von Verbindungswegen (Galerien, offenen Treppen) an Wohnhäusern mindestens 5 m, nach der Länge des Gasweges gemessen, entfernt sein. Bei geringerem Abstande sowie beim Anbau an die Nachbargrenze oder an öffentliche Wege usw. muß der Aufstellungsraum nach dieser Seite hin durch eine öffnungslose massive Mauer abgeschlossen werden, es sei denn, daß an eine Brandmauer angebaut wird. Türen müssen nach außen aufschlagen.

Für die Aufstellung von feststehenden Apparaten zur Beleuchtung von Schiffen oder über Räumen, die häufig von Menschen betreten werden (vgl. § 3), oder im Festungsrayon braucht die Entfernung von 5 m nicht eingehalten zu werden, wenn die Wände des Apparatenraumes feuersicher sind und etwaige Oeffnungen in ihnen von Feuerstellen im Freien, von den Türen und Fenstern benachbarter Räume, in denen sich offenes Licht, Feuerstellen oder leicht entzündliche Gegenstände befinden, sowie von Verbindungswegen (Galerien, offenen Treppen) abgewendet angeordnet sind. Ebenso kann in den beiden ersten Fällen davon abgesehen werden, daß die Türen ins Freie führen.

§ 11. Abweichend von § 6 können feststehende Apparate im Freien aufgestellt werden, wenn sie nur während der frostfreien Jahreszeit betrieben werden. Auf diese Fälle finden die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 Anwendung.

Grubenentwickler (Tiefbausysteme) können im Freien aufgestellt und während des ganzen Jahres benutzt werden, wenn die Mauern der Entwicklungsgruben sorgsam gegen Frosteinwirkung isoliert werden, wenn ferner das Verbindungsrohr zum Gasbehälter frostsicher und derart verlegt wird, daß es in allen Teilen Gefälle nach dem Entwickler hat, und wenn die Entwicklergrube dicht ist.

§ 12. Abweichend von §§ 3 und 6 können feststehende Apparate für technische Zwecke (z. B. zum Schneiden, Schweißen) bis zu 4 kg Kalziumkarbidfüllung in Arbeitsräumen aufgestellt werden, wenn die Aufstellung in einem besonderen Raume aus örtlichen oder technischen Gründen untunlich ist und nachstehende besondere Bedingungen erfüllt werden:

a) Die Apparate müssen so gebaut sein, daß während ihrer Inbetriebsetzung und ihres Betriebes kein Azetylen in irgendwie bedenklichen Mengen in den Aufstellungsraum entweichen kann; insbesondere muß der Gasbehälter die Gasausbeute aus der ganzen im Apparat aufgespeicherten Menge Kalziumkarbid oder bei zuverlässiger Unterteilung des Vorrates die der Teilmenge entsprechende Gasmenge aufnehmen können. Werden Sicherheitsrohre angebracht, so müssen sie ins Freie geführt werden, ihre Ausmündungsstellen müssen den Bestimmungen des § 8 entsprechen.

b) Der Typ der Apparate einschließlich desjenigen der Wasservorlage muß fachmännisch, auch im Betriebe geprüft und begutachtet sowie von dem Minister für Handel und Gewerbe für diesen Zweck besonders zugelassen sein. Die Uebereinstimmung der einzelnen Apparate mit dem zugelassenen Typ ist durch amtliche Stempelung der Kupfernieten oder Zinntropfen, mit denen das Schild (§ 4) am Entwickler des Apparates zu befestigen ist, nachzuweisen.

c) Die Aufstellung muß in gut lüftbaren Räumen von mindestens 50 cbm Luftinhalt erfolgen. Mehr als zwei Apparate dürfen in keinem Raume aufgestellt werden. Im übrigen muß auf je vier bei der größten Beanspruchung der Entwickler stündlich zu vergasende Kilogramm Kalziumkarbid ein Luftraum von mindestens 50 cbm vorhanden sein. Sämtliche Verbrauchseinrichtungen für Azetylen in solchen Räumen müssen durch eine deutliche Angabe über ihren Stundenliterverbrauch an Azetylen gekennzeichnet werden.

d) Von offenem Lichte oder Feuerstätten müssen die Apparate mindestens 3 m Abstand, und von anderen Azetylenapparaten mindestens 6 m Abstand haben.

Aufstellung beweglicher Azetylenapparate.

§ 13. Bewegliche Azetylenapparate, d. h. solche, welche für wechselnde Betriebsstätten bestimmt sind, dürfen nur im Freien aufgestellt werden; ihr Abstand von Feuerstellen im Freien, von den Fenstern und Türen benachbarter Räume, in denen sich offenes Licht, Feuerstellen oder leicht entzündliche Gegenstände befinden, sowie von Verbindungswegen (Galerien, offenen Treppen) muß mindestens 5 m, nach der Länge des Gasweges gemessen, betragen; der Aufstellungsort muß gegen den Zutritt unbefugter Personen abgesperrt werden. Auf Fenster aus starkem Glase, die gasdicht und nicht öffenbar sind, finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Vor dem unvorsichtigen Gebrauche von Feuer oder Licht in der Nähe beweglicher Apparate ist durch Anschlag zu warnen.

Der Abstand von 5 m braucht bei der Benutzung von beweglichen Apparaten im Freien für technische Zwecke (z. B. zum Schneiden, Schweißen) nicht eingehalten zu werden, sofern der Apparat in einem geschlossenen fahrbaren Wagenkasten aufgestellt wird, dessen Türen und Fenster von Feuerstellen abgewendet sind.

§ 14. Abweichend von § 13 können bewegliche Apparate für technische Zwecke (z. B. zum Schneiden, Schweißen) bis zu 10 kg Kalziumkarbidfüllung vorübergehend in Arbeitsräumen aufgestellt werden, wenn ihre Aufstellung im Freien aus örtlichen oder technischen Gründen untunlich ist, und wenn nachstehende besondere Bedingungen erfüllt werden:

a) Die Apparate müssen so gebaut sein, daß während ihrer Inbetriebsetzung und ihres Betriebs kein Azetylen in irgendwie bedenklichen Mengen in den Aufstellungsraum entweichen kann; insbesondere muß der Gasbehälter die Gasausbeute aus der ganzen im Apparat aufgespeicherten Menge Kalziumkarbid oder bei zuverlässiger Unterteilung des Vorrats die der Teilmenge entsprechende Gasmenge aufnehmen können.

b) Der Typ der Apparate einschließlich desjenigen der Wasservorlage muß fachmännisch, auch im Betriebe, geprüft und begutachtet sowie von dem Minister für Handel und Gewerbe für diesen Zweck besonders zugelassen sein. Die Uebereinstimmung der einzelnen Apparate mit dem zugelassenen Typ ist durch amtliche Stempelung der Kupfernieten oder Zinntropfen, mit denen das Schild (§ 4) am Entwickler des Apparates zu befestigen ist, nachzuweisen.

c) Sicherheitsrohre müssen ins Freie geführt werden; die Ausmündungsstellen müssen den Bestimmungen des § 8 entsprechen.

Kalkschlammgruben.

§ 15. Kalkschlammgruben müssen im Freien angelegt werden. Bedeckte Gruben sind mit einer wirksamen Entlüftungsvorrichtung zu versehen, offene mit Geländer zu umgeben. Oberhalb, jedoch in der Nähe der Grube, ist ein Schild mit dem Verbote des Rauchens und des Umgehens mit glimmenden oder brennenden Gegenständen anzubringen.

Betrieb der Azetylenapparate.

§ 16. Die Apparatenräume dürfen nur für die Zwecke des Betriebs der Apparate verwendet und von Unbefugten nicht betreten werden. Das Betreten der Räume mit Licht, die Benutzung von Feuerzeug sowie das Rauchen in ihnen ist verboten. Diese Verbote sind außen an den Eingangstüren durch Anschläge deutlich sichtbar zu machen. Sie beziehen sich nicht auf Arbeitsräume, innerhalb deren Apparate zu technischen Zwecken (z. B. zum Schneiden, Schweißen) benutzt werden dürfen. Das Betreten von Apparatenräumen mit elektrischen Hand- oder Taschenlampen ist gestattet.

§ 17. In jedem Raume, in dem Azetylenapparate dauernd benutzt werden, muß an einer in die Augen fallenden Stelle eine Anweisung über die Behandlung der Apparate im regelmäßigen Betrieb und bei Störungen in deutlicher, gegen zerstörende Einflüsse geschützter Schrift angeschlagen werden.

§ 18. Die Ueberwachung und Bedienung der Azetylenapparate darf nur durch zuverlässige, mit der Einrichtung und dem Betriebe vertraute Personen erfolgen.

Lagerung von Kalziumkarbid.

§ 19. Kalziumkarbid darf nur in wasserdicht verschlossenen Gefäßen gelagert werden und muß gegen Zutritt von Wasser oder Feuchtigkeit geschützt sein.

Die Gefäße müssen die Aufschrift tragen: „Kalziumkarbid, vor Nässe zu schützen".

Die Anwendung von Entlötungsapparaten oder funkenreißender Instrumente zum Oeffnen verlöteter Gefäße ist verboten.

Nur eine dem voraussichtlichen Tagesverbrauch entsprechende Anzahl von Gefäßen darf geöffnet sein. Geöffnete Gefäße sind mit wasserdicht schließenden oder übergreifenden, wasserundurchlässigen Deckeln verdeckt zu halten:

a) in Apparatenräumen.

§ 20. In Apparatenräumen dürfen unter Beachtung der Vorschriften des § 19 bei Anlagen bis zu 50 kg täglichem Kalziumkarbidverbrauch außer der für den Gebrauch geöffneten Karbidbüchse höchstens 500 kg, bei größeren Anlagen höchstens 1000 kg Kalziumkarbid gelagert werden;

b) in Verkaufsräumen.

§ 21. Mengen bis zu 100 kg Kalziumkarbid dürfen unter Beachtung der Vorschriften des § 19 ohne weitergehende Beschränkung gelagert werden. Die Lagermenge kann ausnahmsweise bis auf 200 kg erhöht werden, wenn der über 100 kg hinausgehende Vorrat in luft- und wasserdicht verschlossenen Blechbüchsen aufbewahrt wird und diese Büchsen nur verschlossen abgegeben werden;

c) in besonderen Lagerräumen.

§ 22. Mengen über 100 kg bis zu 1000 kg Kalziumkarbid dürfen nur in trockenen, hellen und gut gelüfteten Räumen, die gegen den Zutritt von Wasser sicher geschützt sind, unter Beachtung der Vorschriften des § 19 gelagert werden. Werden die Räume geheizt, so darf die Heizung nur durch Einrichtungen geschehen, bei denen auch im Falle der Beschädigung der Eintritt von Wasser in den Lagerraum und der Zutritt etwa entwickelten Azetylens zu offenem Feuer oder hocherhitzten Gegenständen ausgeschlossen ist.

Die Lagerung in Kellern ist untersagt.

§ 23. Mengen von mehr als 1000 kg Kalziumkarbid dürfen unter Beachtung der Vorschriften der §§ 19 und 22 nur in Räumen gelagert werden, die von anstoßenden Räumen und benachbarten Gebäuden durch massive, den baupolizeilichen Bestimmungen entsprechende Brandmauern, von darunter befindlichen Räumen durch massive, öffnungslose Gewölbe getrennt sind.

Brandmauern dürfen durch feuerfeste, selbsttätig schließende Türen durchbrochen sein. Wo die Brandmauern den Abschluß des Lagerraumes gegen ein Nachbargebäude bilden, das mindestens 3 m entfernt ist, können sie durch eine Wellblechwand ersetzt werden. Gegen ein Nachbargebäude, das einen Abstand von mindestens 5 m hat, ist eine Abtrennung durch eine Brandmauer oder Wellblechwand nicht erforderlich.

Die Türen müssen nach außen aufschlagen.

Die Mitlagerung explosiver oder leicht entzündlicher Gegenstände ist gestattet in Lagerräumen, in denen eine Umpackung oder ein Abfüllen leicht entzündlicher Gegenstände und Flüssigkeiten oder des Kalziumkarbids nicht stattfindet. Die Räume dürfen mit Licht nicht betreten werden und als Innenbeleuchtung nur elektrische Glühlampen mit starker Fassung und Ueberglocke und außerhalb des Raumes angebrachtem Schalter erhalten. Ist eine Außenbeleuchtung vorhanden, so darf sie nur hinter dicht schließenden, nicht öffenbaren Fenstern aus starkem Glase stattfinden.

d) im Freien.

§ 24. Die Lagerung von Kalziumkarbid im Freien ist nur in wasserdichten Metallgefäßen in einer Entfernung von mindestens 5 m von Gebäuden gestattet. Die Lagerstätte ist auf allen Seiten in einem Abstande von mindestens 1 m mit einem Zaune oder Drahtgitter zu versehen. Der Raum zwischen Lager und Umwehrung ist von brennbaren oder explosiblen Gegenständen freizuhalten.

Das Kalziumkarbid ist auf einer Bühne zu lagern, von deren Unterkante bis zum Erdboden ein freier Zwischenraum von mindestens 20 cm vorhanden sein muß.

Das Kalziumkarbid ist durch ein Schutzdach oder durch wasserdichte Planen zu schützen.

§ 25. Die in den §§ 22 und 23 bezeichneten Lagerräume und die in § 24 bezeichneten Lagerplätze müssen an jedem Zugange mit einer in die Augen fallenden Warnungstafel versehen sein, welche die Aufschrift trägt:

„Kalziumkarbidlager, Unbefugten ist der Zutritt verboten! Zum Löschen eines Brandes kein Wasser zu verwenden."

Ausnahmen.

§ 26. Die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung finden keine Anwendung:

1. auf staatliche und wissenschaftliche Institute, soweit sie Azetylen zu Lehr- oder Prüfungszwecken herstellen oder verwenden,
2. auf die Lagerung von Kalziumkarbid in Fabriken, in denen Kalziumkarbid hergestellt oder verarbeitet wird, soweit deren Genehmigung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erfolgt,
3. auf Apparate zur Beleuchtung von Fahrzeugen, tragbare Lampen und tragbare Laternen sowie auf die Lagerung der hierzu erforderlichen Menge Kalziumkarbid mit der Maßgabe, daß bei den Apparaten, Lampen und Laternen die Karbidfüllung 2 kg, der Ueberdruck 0,2 Atmosphären und die Temperatur im Gasraume des Entwicklers 100° C nicht übersteigen darf, daß ferner bei ihnen die Verwendung von Kupfer an allen vom Azetylengas berührten Stellen verboten ist und daß endlich nicht mehr als 10 kg Kalziumkarbid auf Vorrat gelagert werden,
4. auf selbsttätige, zu Beleuchtungszwecken bestimmte Verdrängungsapparate für besonders präpariertes Kalziumkarbid mit sehr langsamer Nachvergasung und festem inneren Zusammenhalte (z. B. sogenanntem Beagid, Karbidid) mit Karbidfüllungen bis zu insgesamt 2 kg, sofern deren Typ von dem Minister für Handel und Gewerbe auf Grund einer fachmännischen, auch im Betriebe vorgenommenen Prüfung und Begutachtung besonders zugelassen, ihr Schild (§ 4) entsprechend § 14 abgestempelt ist und die Apparate in Räumen aufgestellt werden, die mindestens 25 cbm Luftraum enthalten,
5. auf Azetylenfackeln, welche im Freien außerhalb von Gebäuden, Ueberdächern, Schuppen und in genügender Entfernung von leicht entzündlichen Stoffen aufgestellt sind, sofern der Typ und die Größe der Fackeln von dem Minister für Handel und Gewerbe auf Grund einer fachmännischen Prüfung und Begutachtung besonders zugelassen und ihr Schild (§ 4) entsprechend § 14 abgestempelt ist,
6. auf die Gewinnung und Verwendung von Azetylen aus gelösten Azetylen, sofern die zur Aufbewahrung des gelösten Azetylens benutzten Gefäße den Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung entsprechen.

§ 27. Eine wiederholte Anzeige über die vorübergehende Inbetriebsetzung beweglicher Azetylenapparate für technische Zwecke, deren Typ und Größe von dem Minister für Handel und Gewerbe auf Grund des § 14 besonders zugelassen ist, in dem Bezirk anderer Polizeibehörden ist nicht erforderlich, wenn der Eigentümer die im § 1 vorge-

schriebene Anzeige mit dem Nachweis der Zulassung des Apparatentyps durch das Ministerium für Handel und Gewerbe der Polizeibehörde seines Wohnsitzes erstattet hat und die im § 1 Abs. 4 erwähnte Bescheinigung mitführt. Desgleichen bedürfen solche Apparate, wenn sie in einem anderen Bundesstaate gemäß § 1 der Polizeiverordnung angemeldet worden sind, bei vorübergehender Inbetriebnahme in Preußen keiner erneuten Anzeige, vorausgesetzt, daß sie durch Stempelung des Schildes (§§ 4 und 14 der Polizeiverordnung) als in einem anderen Bundesstaate zugelassen kenntlich gemacht sind und daß die im § 1 Abs. 4 erwähnte Bescheinigung mitgeführt wird.

Dieselbe Erleichterung wird beweglichen Apparaten für Beleuchtungszwecke (z. B. für Schaubuden) gewährt, wenn einer der nach § 14 für technische Zwecke besonders zugelassenen Apparatentypen zur Beleuchtung benutzt wird. Ferner braucht bei Benutzung solcher Apparate der nach § 13 Abs. 1 geforderte Abstand von 5 m nicht eingehalten zu werden, wenn die Aufstellung gemäß § 13 Abs. 2 in einem geschlossenen Wagenkasten erfolgt.

§ 28. Die Regierungspräsidenten sind ermächtigt, für einzelne Fälle, der Minister für Handel und Gewerbe beim Vorliegen besonderer Verhältnisse allgemein Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung zuzulassen. Solche Ausnahmen sind insbesondere für die Versuchslaboratorien von Fabriken und in den Fällen der §§ 12, 14, 26 Ziffer 4 und 5 zulässig.

Für die Ausführung der Typenprüfung von Azetylenapparaten, für die gemäß den §§ 12, 14 und 26 Ziffer 4 und 5 der Polizeiverordnung die Zulassung beantragt wird, ist die anliegende Prüfungsordnung (Anlage A) maßgebend

Amtliche Prüfung der Azetylenanlagen.

§ 29. Die Besitzer von Anlagen zur Herstellung und Verwendung von Azetylen sind verpflichtet, soweit nicht die Ausnahmen des § 26 zutreffen, nach der Anmeldung (§ 1) eine amtliche Prüfung (Abnahme) der Anlage durch Sachverständige zu gestatten, die hierzu nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen und die Kosten der Prüfungen zu tragen. Das gleiche gilt, wenn für die Anlage gemäß § 1 Absatz 3 eine erneute Anzeige erforderlich ist.

Von der bevorstehenden Prüfung ist der Besitzer mindestens eine Woche vorher von dem Sachverständigen in Kenntnis zu setzen. Der Besitzer kann verlangen, daß die Prüfung innerhalb acht Wochen nach Anmeldung der Anlage bei der Ortspolizeibehörde erfolgt. Der Sachverständige kann die Außerbetriebsetzung der Anlage fordern, sofern es sich zum Zweck der Prüfung als notwendig erweist.

Werden bei der Prüfung Mängel festgestellt, so hat der Sachverständige der Ortspolizeibehörde davon Kenntnis zu geben; diese hat die Beseitigung der Mängel innerhalb einer von dem Sachverständigen festzusetzenden angemessenen Frist durch polizeiliche Verfügung anzuordnen und nach Ablauf der Frist — soweit der Sachverständige es für nötig hält — eine erneute amtliche Prüfung herbeizuführen.

Nach der endgültigen Abnahme hat der Sachverständige die Abnahmebescheinigung in zweifacher Ausfertigung der Ortspolizeibehörde zu übersenden, welche — sofern gegen die Benutzung der Anlage etwa nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 keine Bedenken obwalten — eine der Bescheinigungen dem Besitzer behändigt. Dieser hat die Bescheinigung so aufzubewahren, daß sie den zur Aufsicht über die Anlage zuständigen Beamten jederzeit vorgelegt werden kann. Das gleiche gilt hinsichtlich der im § 1 Abs. 4 gedachten Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung beweglicher Apparate zu den im § 27 angegebenen Zwecken.

Apparate, deren Typ von der zuständigen Behörde eines anderen Bundesstaates nach Maßgabe der §§ 14 oder 26 Ziffer 4 und 5 zugelassen worden ist, sind bei vorübergehender Inbetriebnahme in Preußen keiner wiederholten Typen- oder einer Abnahmeprüfung zu unterziehen, sofern ihre Uebereinstimmung mit dem geprüften und zugelassenen Typ einwandsfrei, insbesondere durch Stempelung des Schildes (§§ 4 und 14 der Polizeiverordnung) erkennbar ist.

§ 30. Die zur Vornahme der Prüfung zuständigen Sachverständigen ernennt der Regierungspräsident.

§ 31. Für die auf Grund der Prüfungsordnung (Anlage A) auszuführenden Typenprüfungen und die im § 30 vorgeschriebenen Prüfungen haben die Sachverständigen Gebühren nach Maßgabe der anliegenden, vom Minister für Handel und Gewerbe auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1905 (G.-S. S. 317) genehmigten Gebührenordnungen (Anlagen B und C) von den Besitzern der Azetylenentwickelungsapparate zu beanspruchen.

§ 32. Von Azetylenexplosionen hat der Besitzer der Anlage oder sein Stellvertreter unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Diese hat die gebotenen polizeilichen Anordnungen zu treffen und den Tatbestand unter Zuziehung des Sachverständigen festzustellen.

Uebergangsbestimmungen.

§ 33. Bei den zur Zeit des Inkrafttretens dieser Polizeiverordnung bereits bestehenden und der bisher gültigen Polizeiverordnung entsprechenden Azetylenanlagen können

solange sie nicht wesentlich verändert werden, neue Anforderungen auf Grund dieser Polizeiverordnung nur gestellt werden, wenn solche zur Beseitigung erheblicher Gefahren für das Leben und die Gesundheit der mit der Bedienung betrauten Personen oder des Publikums erforderlich oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

Die auf Grund der bisherigen Bestimmungen erteilten Befreiungen bleiben in Kraft.

Apparate, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach deren Bestimmungen gebaut und angelegt worden, sind nicht zu beanstanden.

Strafbestimmungen.

§ 34. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, sofern nicht andere Strafvorschriften Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfall entsprechende Haft tritt.

Azetylenfabriken.

§ 35. Die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung mit Ausnahme derjenigen über die Lagerung von Kalziumkarbid finden auch auf die Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von gasförmigem, verdichtetem, gelöstem und flüssigem Azetylen Anwendung, welche als chemische Fabriken einer Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung bedürfen. Bei der Herstellung von flüssigem Atezylen sind außerdem die Bestimmungen des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffem vom 9. Juni 1884 (R.-G.-B. S. 61) zu beachten.

Inkrafttreten der Polizeiverordnung.

§ 36. Diese Verordnung tritt zwölf Monate nach ihrem Erlaß in Kraft. Die bisherigen, den gleichen Gegenstand regelnden Verordnungen der Regierungspräsidenten treten alsdann außer Kraft.

Breslau, den 1. Juli 1913.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Anlage zu § 2 der Polizeiverordnung:

Technische Grundsätze für den Bau von Azetylenanlagen.

1. Größe und Bauart der Azetylenapparate.

A. Entwickler.

1. Die Größe und Leistungsfähigkeit der Entwickler muß dem größten Stundenverbrauch an Gas, der nach Maßgabe sämtlicher angeschlossener Verbrauchsstellen zu berechnen ist, genügen.

Die Entwickler müssen soviel nutzbaren Wasserraum haben, daß bei ihrer größten Beanspruchung auf jedes Kilogramm zu vergasenden Kalziumkarbids mindestens 10 l Wasser entfallen. Bei der Herstellung von Azetylengas in Entwicklern, bei denen das Wasser zum Kalziumkarbid fließt, bezieht sich vorstehende Bestimmung auf das Kühlwasser, mit dem der Entwickler zu umgeben ist.

2. Die Entwickler müssen so beschaffen sein, daß festgestellt werden kann, ob genügend Entwicklungs- oder Kühlwasser vorhanden ist. Im Bedarfsfalle muß Wasser nachgefüllt werden können, ohne daß nennenswerte Mengen von Gas in die Atmosphäre treten.

3. Die Entwickler müssen so gebaut werden, daß die schädlichen Räume, in denen sich vor der Entwicklung von Gas Luft befindet, auf das geringste Maß gebracht werden.

Bei Entwicklern mit mechanisch geregeltem Karbideinwurf muß letzterer derart beschaffen sein, daß nicht plötzlich gesteigerte Mengen von Kalziumkarbid, welche außer Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Apparate stehen, einfallen können. Entwickler, bei denen das Wasser zum Kalziumkarbid fließt, müssen entweder so gebaut werden, daß das mit einem Male zufließende Wasser den gesamten Karbidvorrat zur Vergasung bringt, oder daß das Entwicklungswasser jeweils nur in einzelne Abteilungen (Vergasungskammern) eintreten kann, und daß nach Beendigung der Vergasung die Vergasungskammern mit Wasser vollgeschwemmt werden. Jede Vergasungskammer muß mindestens den doppelten Rauminhalt des darin aufzuspeichernden Kalziumkarbids haben. Feststehende Apparate, insbesondere nach dem Berührungssystem, die so gebaut sind, daß der Gasbehälter zum Zwecke der Neubeschickung des Entwicklers mit Kalziumkarbid oder Wasser oder zum Zwecke der Entfernung der Rückstände mit der Atmosphäre in unmittelbare Verbindung tritt, sind unzulässig. Müssen bei der Beschickung von Apparaten andere mit Gas gefüllte Räume geöffnet werden, so müssen diese Räume so klein sein, daß keine irgendwie bedenklichen Mengen von Azetylen entweichen können.

4. Die Entwickler von Apparaten nach dem Einwurfsystem mit freiem Falle müssen bei Verwendung von Kalziumkarbid in Stückgrößen über 7 mm so eingerichtet oder mit besonderen Vorrichtungen (z. B. beweglichen Rosten, fest mit dem Apparate verbundenen

Rührwerken, oder Spüleinrichtungen) versehen sein, daß die etwa im Schlamme eingebetteten Karbidstücke vor der Entschlammung zur Vergasung gebracht werden können.

5. Das zeitweilige Ablassen von Kalkschlamm während des Betriebs muß bei Entwicklern nach dem Einwurfsystem so erfolgen können, daß dabei der Eintritt von Luft vermieden wird und im Entwickler kein Unterdruck entstehen kann.

6. Entschlammungsrohre müssen bei Apparaten bis zu 500 l Entwicklungswasser mindestens 500 qmm, und für jede weitere, gleiche oder kleinere Größenstufe eine Vergrößerung des Querschnittes um mindestens 350 qmm erhalten.

7. Entwickler für feststehende Anlagen mit offenen Wasserverschlüssen müssen so eingerichtet werden, daß das Gas bei unzulässigen Drucksteigerungen durch ein unten schräg abgeschnittenes Abzugsrohr (Sicherheitsrohr) einen unmittelbaren Ausweg ins Freie findet, sofern nicht durch ein Abzugsrohr am Gasbehälter dafür gesorgt ist, daß dieser Zweck erreicht wird. Die Führung des Abzugsrohres muß den Vorschriften des § 8 der Verordnung entsprechen. Das Sicherheitsrohr kann mit dem für Gasbehälter vorgeschriebenen Abzugsrohre bei angemessener Weite des letzteren vereinigt werden.

B. Gasbehälter.

8. Jede Azetylenanlage muß mindestens einen Gasbehälter mit schwimmender Glocke besitzen. Die Größe des Gasbehälters muß so bemessen sein, daß sie allen in sicherheitstechnischer Hinsicht zu stellenden Anforderungen gerecht wird. Jedoch soll es unter allen Umständen genügen, wenn bei Apparaten, in welchen die jeweilig eingeführte Karbidmenge nicht auf einmal zur Vergasung gebracht wird, der nutzbare Gasraum mindestens ein Drittel, bei allen anderen Apparaten mindestens das Dreifache der größten auf dem Apparat angegebenen Stundenleistung beträgt.

Wird der Gasbehälter mit dem Entwickler vereinigt, so darf der äußere Wasserabschluß der Gasglocke gegen die Atmosphäre in der Regel nicht durch das Entwicklungswasser gebildet und der innere Wasserabschluß durch das Entschlammen oder die Entleerung des Entwicklers während des Betriebes nicht derart beeinflußt werden, daß eine Verbindung mit der Atmosphäre eintreten kann.

Bei besonderen, vom Entwicklerraume getrennten Gasbehältern muß das Zurücktreten von Gas in den Entwickler durch einen Wasserabschluß verhindert werden, der durch den im Gasbehälter herrschenden Druck nicht störend beeinflußt werden darf. Die Zurückleitung von Gas in den Entwickler zwecks Entschlammung unter Druck wird durch diese Bestimmung nicht betroffen.

9. Der Gasbehälter muß mit einem Abzugsrohr (Sicherheitsrohre) versehen sein, welches das Abströmen des Gases bewirkt, sobald der Gasbehälter nicht mehr aufnahmefähig ist und der Gasdruck nahe an die durch die Höhe des Wasserabschlusses bedingte Grenze steigt. Vorrichtungen zur Absperrung des Abzugsrohres dürfen nicht angebracht werden. Die Führung des Abzugsrohres muß den Vorschriften des § 8 der Polizeiverordnung entsprechen. Die Weite des Sicherheitsrohres muß bei Gasbehältern, denen das Gas vom Entwickler durch eine Rohrleitung zugeführt wird, mindestens der Weite der letzteren entsprechen.

Das Abzugsrohr ist nicht erforderlich, wenn der Entwickler mit einem solchen versehen ist, sofern dadurch gleichzeitig überschüssiges Gas aus dem Gasbehälter abgeführt werden kann, sowie bei Aufstellung von Gasbehältern im Freien.

10. Es ist dafür zu sorgen, daß das Gas für den Verwendungszweck hinreichend trocken in die Leitung gelangt.

C. Reiniger.

11. Bei allen Azetylengasentwicklungsapparaten muß in zuverlässiger Weise dafür gesorgt sein, daß das Gas in technisch reinem Zustande, d. h. hinreichend frei von Phosphorwasserstoff, Schwefelwasserstoff, Ammoniak u. dgl. in die Gebrauchsleitung gelangt. Die Art der Reinigung ist in der von der Inbetriebsetzung des Apparates der Ortspolizeibehörde vorzulegenden Beschreibung anzugeben. Reiniger sind in der Regel hinter dem Gasbehälter und, sofern mehrere Reiniger zur gleichzeitigen Benutzung angeordnet werden, derart anzuordnen, daß sie einzeln oder gruppenweise ausgeschaltet werden können, und daß das Gas im Reiniger gleichmäßig verteilt wird.

Erforderlichenfalls (insbesondere bei getrennt vom Entwickler aufgestelltem Gasbehälter) ist der Apparat außer mit einer Reinigungsanlage noch mit einem Wäscher zu versehen. Dieser kann zugleich als Wasserabschluß zwischen Entwickler und Gasbehälter ausgebildet sein. Er muß Vorrichtungen erhalten, die das Nachfüllen von Wasser während des Betriebes ermöglichen und einen zu hohen Flüssigkeitsstand vermeiden lassen.

Azetylenanlagen für eine Stundenleistung von mindestens 3000 l Gas müssen mindestens mit einem besonderen Wäscher und zwei umschaltbaren Reinigungsanlagen versehen werden.

12. Die Reinigungsmasse darf keine mit dem Gase abziehenden Produkte erzeugen, welche die Metalle des Apparates oder der Leitung angreifen. Sie muß in den Reinigern in solcher Weise untergebracht werden, daß eine zerstörende Einwirkung auf die metallischen Wände des Reinigers ausgeschlossen ist. Sie darf in Verbindung mit Azetylen keine explosiven Verbindungen bilden können.

D. Wasservorlage.

13. Für Azetylenanlagen zum Schweißen, Schneiden, Löten oder dgl. ist an jeder Gebrauchsstelle die Einschaltung einer Wasservorlage erforderlich, welche das Zurücktreten von Sauerstoff oder Luft in die Azetylenanlage wirksam verhindert und einen etwaigen Flammenrückschlag unschädlich macht.

E Rohrleitungen.

14. Die Abmessungen der Rohrleitungen und Hähne müssen im richtigen Verhältnis zu der Leistung der Apparate stehen. Den Rohrleitungen ist genügendes Gefälle zu geben, so daß die Ansammlung von Wasser vermieden wird; an allen tiefsten Punkten müssen zugängliche Entwässerungsvorrichtungen angebracht werden. Als Material für Gasleitungen darf nur Eisen verwendet werden. Gummischläuche sind nur zur Verbindung mit beweglichen Lampen, Kochapparaten, Schweißpistolen usw., bei Anlagen zur Beleuchtung von Schaubuden, Karussels u. dgl. zum Anschluß des Apparates an die festverlegte Gasleitung und in den Fällen der §§ 12 und 14 der Polizeiverordnung zum Anschluß an Sicherheitsrohre zulässig. Die Schläuche müssen durch Drahtwicklung oder auf ähnliche Weise verstärkt und durch Hähne in den festen Leitungen absperrbar sein. Für technische Zwecke bedürfen die Schläuche keiner Drahtumwicklung. Zum Schutze gegen Abgleiten der Schlauchenden sind diese auf den Rohrstutzen durch geeignete Befestigungsmittel zu sichern. Für Schweiß- und Lötbrenner sind solche nicht erforderlich. Die Leitungen müssen im übrigen unter Beobachtung derselben Vorsichtsmaßregeln wie Steinkohlengasleitungen nach den Regeln des deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern verlegt werden.

Kupferlegierungen sind für Hähne, Ventile und Verschraubungen zulässig, reines Kupfer nur für Heizbrenner.

F. Allgemeine Bestimmungen.

15. Die Beschickung der Entwickler mit Kalziumkarbid und Wasser muß so geregelt sein, daß das Entwicklungs- oder Kühlwasser keine höhere Temperatur als 60° Celsius annimmt.

16. Der innere Ueberdruck eines Azetylenentwicklungsapparates darf in der Regel in keinem Teile 500 mm Wassersäule überschreiten; in besonderen Fällen können höhere Drucke bis zu einer halben Atmosphäre angewendet werden, wenn die Verwendung des Gases (z. B. zu bautechnischen Zwecken) dies bedingt. Die durch die Eisenbahn-Verkehrsordnung getroffenen besonderen Vorschriften für eiserne Gefäße mit komprimiertem gelösten Azetylen werden hierdurch nicht berührt.

Der Druck in den Hausleitungen darf in der Regel 250 mm Wassersäule nicht überschreiten, es sei denn, daß in besonderen Fällen höhere Drucke durch die Art der Verwendung des Gases (z. B. zu technischen Zwecken) bedingt werden und ohne Gefahr zulässig sind.

17. In keinem Teile des Entwicklers darf, in der Mitte des Gasraumes gemessen, eine Erhitzung des Gases über 100° C eintreten. Das Gas darf dem Gasbehälter nicht mit einer 50° C übersteigenden Temperatur zugeführt werden.

18. Werden Druckmesser (Flüssigkeitsmesser) an den Apparaten angebracht, so müssen sie absperrbar und mindestens doppelt so lang sein, als es der normale Gasdruck erfordert. In Azetylenanlagen für Beleuchtungszwecke mit einer Stundenleistung von mindestens 3000 l Gas ist für jede Apparatengruppe sowie für etwa besonders aufgestellte Gasbehälter und für das Rohrnetz je ein eigener Druckmesser mit entsprechender Bezeichnung anzubringen.

19. Jede Azetylenanlage ist so einzurichten, daß bei der ersten Inbetriebnahme und nach Bedarf die Ableitung des Gasluftgemisches ins Freie erfolgen kann. Jede feststehende Anlage ist mit einem Haupthahne zu versehen, der das Abstellen der ganzen Rohrleitung gestattet und leicht zugänglich vor dem Reiniger angebracht sein muß.

Wird am Entwickler ein Absperrhahn vorgesehen, so muß dieser als Dreiwighahn derart ausgestattet werden, daß das im Entwickler nach seiner Abschaltung etwa noch entwickelte Gas durch eine Rohrleitung ins Freie geleitet wird. Bei Azetylenanlagen für Beleuchtungszwecke mit einer Stundenleistung von mindestens 3000 l Gas müssen Wäscher, Reinigeranlage, trockener Stationsgasmesser, Druckregulator usw. mit vollkommenen Umgehungsleitungen versehen sein.

20. Durch die Art der Führung der Gaszuleitungs- und Abführungsrohre ist zu vermeiden, daß Verstopfungen der Gaswege, insbesondere durch Kondenswasser, eintreten können. Erforderlichenfalls sind Entwässerungsvorrichtungen vorzusehen.

Anlage A.

Prüfungsordnung

für Azetylenapparate, für die gemäß den §§ 12, 14 und 26 Ziffer 4 und 5 der Polizeiverordnung über Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie über Lagerung von Kalziumkarbid die Zulassung beantragt wird.

I. 1. Anträge auf Zulassung von Typen sind in den Fällen der §§ 12, 14 und 26 Ziffer 4 und 5 der Polizeiverordnung an „die technische Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins" zu Berlin, Leipziger Straße 2 zu richten.

2. Dem Antrage sind je in zweifacher Ausfertigung beizufügen:

a) eine deutliche Schnittzeichnung des Apparates mit eingetragenen Maßen (auch der Wandstärken) oder einer tabellarischen Uebersicht der Maße, falls die Apparate in verschiedenen Größen hergestellt werden sollen. Bei Schweiß- und Schneidanlagen ist die Wasservorlage in derselben Weise darzustellen,

b) eine genaue Beschreibung des Apparates mit Angaben über das Material der Einzelteile, den nutzbaren Inhalt des Gasbehälters und des Wasserraumes des Entwicklers oder des Kühlwasserraumes, über die Karbidfüllung und die größte Stundenleistung, getrennt für die einzelnen Herstellungsgrößen des Apparatentyps, sowie über die Art der Reinigung des Gases und die Wasservorlage,

c) eine eingehende Betriebsvorschrift.

3. Außerdem ist in den Fällen der §§ 12, 14 und 26 Ziffer 4 der Polizeiverordnung eine Bescheinigung darüber beizufügen, daß die Vorprüfungsgebühr gemäß der Gebührenordnung (Anlage B) an den Deutschen Azetylenverein gezahlt worden ist.

4. Die Prüfungen zerfallen in Vorprüfungen und Betriebsprüfungen. Anträge gemäß § 26 Ziffer 5 der Polizeiverordnung unterliegen nur einer fachmännischen Begutachtung an Hand eines einzusendenden Apparates.

5. Die Anträge werden, nachdem sie auf ihre Vollständigkeit geprüft und erforderlichenfalls ergänzt worden sind, der Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins überwiesen. Der Antragsteller erhält hiervon Nachricht, in den Fällen des § 26 Ziffer 5 der Polizeiverordnung mit der Aufforderung, der Prüfstelle nunmehr einen Apparat zu überweisen und den Nachweis zu liefern, daß die Prüfungsgebühr gemäß der Gebührenordnung an den Deutschen Azetylenverein gezahlt ist.

II. 1. Die Vorprüfung erfolgt durch die Prüfstelle an Hand der eingereichten Unterlagen zum Zwecke der Erteilung eines Vorbescheides, ob der Apparat zur Ausführung der technischen Betriebsprüfung geeignet erscheint. Wegen Beseitigung offenkundiger Mängel setzt sich die Prüfstelle mit dem Antragsteller unmittelbar ins Benehmen.

2. Vorbescheide, durch welche Apparate als nicht geeignet für die Betriebsprüfung bezeichnet werden, sind mit Gründen zu versehen. Abschrift der Vorbescheide ist der technischen Aufsichtskommission zu übersenden.

3. Gegen einen abweisenden Vorbescheid steht dem Antragsteller binnen einer Frist von 14 Tagen nach Empfang des Vorbescheides die Berufung an die technische Aufsichtskommission offen. Diese entscheidet endgültig.

III. 1. Ist der Apparat nach dem Ergebnis der Vorprüfung für die Betriebsprüfung geeignet, so fordert die technische Aufsichtskommission den Antragsteller zur Einsendung der Prüfungsgebühr und eines betriebsfertigen Apparates an die Untersuchungs- und Prüfstelle auf. Die Betriebsprüfung wird erst begonnen, nachdem die Gebühr bezahlt ist. Der Antragsteller ist verpflichtet, den eingesandten Apparat der Prüfstelle solange zur Verfügung zu stellen, bis über seinen Antrag entschieden worden ist.

2. Von jedem Apparatentyp wird in der Regel nur eine Ausführung, und zwar mittlerer Größe, im Betriebe geprüft. Die technische Aufsichtskommission ist befugt, die Uebertragung der Prüfungsergebnisse auf andere Größen desselben Typs auszuschließen oder von einer besonderen Prüfung abhängig zu machen.

IV. 1. Die Betriebsprüfung und fachmännische Begutachtung hat sich auf die Beschickung, Vergasung und Entschlammung des Apparates sowie die Wasservorlage zu erstrecken.

2. Die Prüfung ist solange durchzuführen, bis alle zur Beurteilung erforderlichen Gesichtspunkte geklärt sind; insbesondere ist bei den unter die §§ 12 und 14 der Polizeiverordnung fallenden Apparaten nach den Abſätzen a daselbst sowie nach den technischen Grundsätzen für den Bau von Azetylenanlagen (Anlage zu § 2 der Polizeiverordnung) zu prüfen.

3. In der Regel soll die Dauer der Betriebsprüfung nicht unter vier Stunden betragen, wobei die Dauer der Beschickung mit Kalziumkarbid oder Wasser und die Dauer der Entschlammung außer Ansatz bleiben. Der Apparat ist mit der auf dem Schilde (vgl. § 4 der

Polizeiverordnung) angegebenen oder beantragten größten Dauerleistung möglichst so lange zu beanspruchen, bis derjenige Grad der Verschlammung erreicht wird, bei welchem Störungen in der Benutzung eintreten. Es ist hiernach festzustellen, ob die vom Unternehmer aufgestellte Betriebsvorschrift über die Entschlammung oder Entleerung des Apparates zutreffend erscheint. Die Betriebsprüfung hat ferner zu ermitteln, ob der Apparat, sei es auch durch nicht vorschriftsmäßiges Eingreifen der Bedienung oder durch Aufspeicherung größerer als der zulässigen Menge Kalziumkarbid, überlastet werden kann, und ob dabei die Entwicklung einer im Verhältnis zu den Abmessungen des Apparats unzulässig großen Gasmenge oder Temperatursteigerung wirksam verhindert wird oder Abweichungen von den normalen Verhältnissen eintreten. Bei normaler Bedienung des Apparats dürfen keine irgendwie bedenklichen Mengen Gas austreten.

4. Weiter ist die Betriebsvorschrift darauf zu prüfen, ob sie verständlich und zutreffend abgefaßt ist, und ob in ihr auf die im Betriebe vorauszusehenden Störungen und deren Beseitigung (z. B. Wassermangel, Nachfüllung der Wasserverschlüsse, Verschlammung) genügend Rücksicht genommen ist.

5. Endlich sind die Wasservorlagen auf ihre Wirkung zu prüfen.

6. Ergeben sich bei der Prüfung Anstände, die durch geringe Aenderungen oder Herabsetzung der höchsten Stundenleistung bei entsprechenden Aenderungen der Füll- oder Karbidzuführungseinrichtungen behoben werden können, so ist dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, diese Mängel zu beseitigen oder seinen Antrag abzuändern.

7. Die Antragsteller sind verpflichtet, der technischen Aufsichtskommission nach Durchführung der Prüfung berichtigte Unterlagen (s. I, 1a bis c) in der erforderlichen Zahl einzusenden.

V. 1. Die Untersuchungs- und Prüfstelle hat über die Ergebnisse der Betriebsprüfung einen Prüfungsbericht aufzustellen. Derselbe muß die Zeitdauer der einzelnen Prüfungsabschnitte, während welcher der Apparat im vollen Betriebe geprüft wurde, unter Angabe des Karbid- und Wasserverbrauchs, der Menge des entwickelten Azetylens, der beobachteten Temperaturen und aller anderen Wahrnehmungen enthalten. Ferner ist anzugeben, ob bei der Beschickung oder Entschlammung unzulässige Mengen von Azetylen entwichen sind, und ob sich im Schlamme starke Dunkelfärbung (Polymerisationserscheinungen erheblicher Art) gezeigt hat.

2. In dem Berichte ist zum Schlusse eine gutachtliche Aeußerung darüber abzugeben, ob dem Antrag entsprochen werden kann.

VI. 1. Der Prüfungsbericht ist dem Vorsitzendrn der technischen Aufsichtskommission vorzulegen.

2. Dieser führt — zunächst auf schriftlichem Wege — im Bedarfsfall, namentlich bei Zweifeln über die Zulassung von Apparatentypen, auf dem Wege mündlicher Beratung die Entscheidung der Kommission darüber herbei, ob den Bundesregierungen die Genehmigung oder Ablehnung der Anträge zu empfehlen ist. Erforderlichenfalls kann die technische Aufsichtskommission eine Wiederholung der Betriebsprüfung in ihrer Gegenwart oder eine Ergänzung der Prüfung zwecks Aufklärung von Zweifeln anordnen. Die Entscheidungen der technischen Aufsichtskommission sind endgültig; sie sind mit Gründen zu versehen.

3. Vor Erlaß einer ablehnenden Entscheidung ist der Antragsteller zu verständigen. Erklärt er sich zur Abänderung des Apparats bereit, ohne daß eine grundsätzliche Aenderung des Typs eintritt, so ist nach Ziffer III zu verfahren. Von einer Vorprüfung wird in solchen Fällen abgesehen.

VII. 1. Die technische Aufsichtskommission gibt den geprüften Apparatentypen, die von ihr zur Zulassung gemäß §§ 12, 14 und 26 Ziffer 4 und 5 der Polizeiverordnung empfohlen werden, Typennummern, und zwar unter dem Buchstaben J mit fortlaufender Beizahl für solche Apparate, welche gemäß § 12, unter dem Buchstaben A mit fortlaufender Beizahl für solche, welche gemäß § 14 zugelassen werden sollen. Beagid- und ähnlichen Apparaten sowie Azetylenfackeln werden fortlaufende Nummern erteilt. Die technische Aufsichtskommission führt ein Verzeichnis über die erteilten Nummern. Zur Zulassung des Apparatentyps sind den Landeszentralbehörden von der technischen Aufsichtskommission die Entscheidung unter Angabe der Typennummern sowie je eine von ihr beglaubigte Zeichnung, Beschreibung und Betriebsvorschrift des geprüften Apparats zu übersenden.

Anlage B.

Gebührenordnung für die Untersuchungs- und Prüfstelle.

I. Die Untersuchungs- und Prüfstelle ist berechtigt, nachstehende Gebührensätze für die ihr amtlich zugewiesenen Prüfungsgeschäfte zu erheben:

Gebührenbetrag in ℳ

1. Für die Vorprüfung eines Apparatentyps gemäß Ziffer II der Prüfungsordnung 20
2. Für die technische Betriebsprüfung und fachmännische Begutachtung eines Apparatentyps
   a) nach Maßgabe des § 12 oder § 14 der Polizeiverordnung oder beider, sofern derselbe Typ in Aussicht genommen ist 180
   b) nach Maßgabe des § 26 Ziffer 4 der Polizeiverordnung, einschließlich der Prüfung der Patronen 60
   c) nach Maßgabe des § 26 Ziffer 5 der Polizeiverordnung 40
3. Für die zusätzliche Prüfung einer zweiten Größe desselben Typs nach Maßgabe der Ziffer III Absatz 2 der Prüfungsordnung 60
4. Für die erneute Prüfung eines abgeänderten Apparats nach Maßgabe der Ziffer VI Absatz 3 60
5. Für die Prüfung einer Wasservorlage 20

II. Die Zusendung der Apparate an die Untersuchungs- und Prüfstelle, die Aufstellung und die Rückfendung derselben erfolgt auf Kosten des Antragstellers.

Anlage C.

Gebührenordnung für die Prüfung (Abnahme) von Azetylenanlagen.

Umfang der Anlagen	bis 200 l		über 200 bis 500 l		über 500 bis 1000 l		über 1000 bis 2000 l	
	Dauerleistung in der Stunde							
	für die							
	erste	wiederholte	erste	wiederholte	erste	wiederholte	erste	wiederholte
	Prüfung							
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
I. Beleuchtungsanlagen:								
1. Vollständige Prüfung der Anlage einschließlich der Systemprüfung der Apparate	25	15	35	20	45	25	55	30
2. Teilweise Prüfung ausschließlich der Systemprüfung der Apparate . . .	15	10	25	15	35	20	45	25
II. Schweiß- u. Schneideanlagen	10	10	15	10	20	15	25	20

Bei Anlagen über 2000 l Dauerleistung wird der Zeitaufwand, die Stunde zu 5 Mark, mindestens aber der nach I oder II jeweilig zutreffende Höchstsatz berechnet.

Besondere Reisekosten kommen neben den Gebühren nicht zur Erhebung.

Die ermäßigten Sätze für wiederholte Prüfungen sind für jede infolge Verschuldens des Auftraggebers an dem festgesetzten Tage nicht ausgeführte oder nicht zu Ende geführte Prüfung zu erheben.

Der Besitzer der Anlage ist verpflichtet, die zu den Prüfungen nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen oder Ersatz der dafür notwendigen Aufwendungen zu leisten.

o) **Regierungs-Polizeiverordnung**, betr. Sicherheitsvorschriften für Reinigungsanstalten, in denen Benzin oder ähnliche leicht entzündliche Reinigungsmittel verwendet werden und für Betriebe, in denen die in diesen Anstalten verwendeten Reinigungsmittel zu erneuter Verwendung gereinigt werden, vom 21. September 1903.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 120 e Absatz 2 der Gewerbeordnung wird unter Zustimmurg des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln hiermit folgendes verordnet:

A. Vorschriften für Reinigungsanstalten, die nie mehr als 10 kg Benzin im Vorrat und Betrieb haben.

1. Ueber die für den Betrieb beschafften Benzinmengen ist sorgfältig Buch zu führen und dem zuständigen Gewerbeaufsichts- und Polizeibeamten auf Verlangen unter Vorlegung dieses Buches Auskunft zu erteilen.

2. Räume, in denen Benzin gelagert oder verwendet wird, oder in denen mit Benzin gereinigte Stoffe getrocknet werden, dürfen mit Räumen, in denen sich offenes Feuer befindet, weder durch Türen noch durch Fenster, noch durch Riemendurchlässe oder sonstige Oeffnungen in Verbindung stehen.

3. Die vorbezeichneten Lager-, Arbeits- und Trockenräume dürfen mit offenem Licht oder brennender Zigarre, Pfeife oder dergl. nicht betreten werden. Die künstliche Beleuchtung dieser Räume darf nur durch luftdicht gegen diese abgeschlossene Außenbeleuchtung oder durch elektrische Innenbeleuchtung mittels Glühlampen oder luftdicht abgeschlossener Bogenlampen, beide mit Ueberglocke und Drahtschutz und mit außen befindlichen Ausschaltern erfolgen.

In diesen Räumen dürfen nur solche Heizvorrichtungen vorhanden sein, welche von außerhalb durch Dampf, Heißluft oder Heißwasser erwärmt werden.

4. In den Arbeitsräumen dürfen Benzinvorräte nur in metallenen, an den Oeffnungen mit Sicherheitsverschlüssen versehenen Gefäßen aufbewahrt werden. Im übrigen gelten für die Lagerung von Bezinvorräten die Bestimmungen der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Mineralölen. Unter Vorräten sind die nicht im Kreislauf der ständigen Verarbeitung und Wiedergewinnung befindlichen Mengen zu verstehen.

Auch das den Vorratsgefäßen entnommene, zur Verarbeitung bestimmte Benzin darf nur in unzerbrechliche Gefäße gefüllt werden.

5. Die zu reinigenden Gegenstände sind vor der Reinigung sorgfältig von etwa darin befindlichen Zündhölzern und anderen durch Reibung entzündbaren Stoffen zu befreien.

6. Dem Benzin ist vor der jedesmaligen Verwendung ein elektrische Erregungen verhütendes Mittel — Antilektrikum — in genügender Menge hinzuzusetzen.

7. Zum Aufsaugen von etwa ausfließendem Benzin ist trockener Sand in genügenden Mengen vorrätig zu halten.

8. Vor dem Trocknen ist das Benzin aus den gereinigten Gegenständen so gut wie möglich mechanisch zu entfernen.

9. In die Plätträume der Benzinwäschereien dürfen die mit Benzin gereinigten Stoffe nur dann gebracht werden, wenn sie völlig getrocknet sind.

10. Abgänge des Betriebs dürfen nur nach vollständigem Verflüchtigen des ihnen anhaftenden Benzins verbrannt werden.

11. Die Arbeiter dürfen weder Streichhölzer noch sonstige Feuerzeuge in den Benzinbetrieb mitbringen. Trunkene Arbeiter sind aus den Räumen, in denen mit Benzin gearbeitet wird, sofort zu entfernen. Gewohnheitstrinker dürfen in Benzinbetrieben nicht beschäftigt werden.

12. Für den Fall eines Brandes müssen eine flammensichere Decke, Verbandzeug und Mittel gegen Brandwunden zur Hand sein.

B. Vorschriften für Reinigungsanstalten, die mehr als 10 kg Benzin im Vorrat und Betrieb haben, und in Anstalten, in denen gebrauchtes Benzin zu erneuter Verwendung gereinigt wird.

Für Anstalten dieser Art gelten neben den Vorschriften unter A 2 bis 12 noch folgende besonderen Vorschriften:

1. Die Betriebsstätte muß von den Nachbargrenzen mindestens 6 m entfernt bleiben oder von den Nachbargebäuden durch Brandmauern getrennt sein. Sie darf nicht in gefährlicher Nähe von offenen Feuerstätten und von Räumen oder Plätzen, wo leicht feuerfangende Gegenstände lagern oder verarbeitet werden, errichtet werden. Ausnahmen kann der Regierungspräsident gestatten.

2. Für Räume, in denen Benzin verwendet oder destilliert wird, gilt folgendes:

a) Unter Wohn- oder Arbeitsräumen dürfen sich diese Räume in Neuanlagen überhaupt nicht und in schon bestehenden Anlagen nur dann befinden, wenn sie eine feuersichere Decke haben.

b) Die Wände müssen aus feuersicherem Material bestehen.

c) Die Fußböden müssen feuersicher und undurchlässig sein. Etwa auf dem Fußboden fließendes Benzin darf nicht ins Freie oder in andere Arbeitsräume gelangen können.

d) Für ausreichende Absaugung der Luft dicht über dem Fußboden ist Sorge zu tragen. Die abgesaugte Luft darf nicht in die Nähe von Feuer geführt werden.

e) Jeder Raum soll tunlichst zwei sich nach außen öffnende Ausgänge haben; ist nur ein solcher Ausgang vorhanden, so muß außerdem mindestens ein Fenster als Notausgang benutzbar sein. Die Türen müssen aus starkem Holz mit Eisenblechbeschlag

oder ganz aus Eisen bestehen, die in den Seitenwänden befindlichen Fenster mit fest schließenden, eisernen Schlagläden versehen sein.

f) Die Räume müssen zu ebener Erde liegen.

3. Räume, in denen mit Benzin gereinigte Stoffe getrocknet werden, sind besonders hoch und luftig herzustellen und von allen anderen Arbeitsräumen feuersicher zu trennen. Betriebe, in denen Arbeitsmaschinen motorisch angetrieben werden, haben auf Erfordern der Polizeibehörde für ihre Trockenräume wirksame künstliche Ventilationseinrichtungen zu verwenden.

4. In Lager-, Arbeits- und Trockenräumen dürfen keine elektrischen Motoren oder Explosionsmotoren mit offener Zündung aufgestellt werden.

5. In alle Lager-, Wasch-, Trocken- und Destillationsräume muß dicht über dem Fußboden eine mindestens 20 Millimeter weite Dampfleitung münden, deren Ventil außerhalb des Raumes liegt und leicht erreichbar sein muß. Im Fall eines Brandes ist der davon betroffene Raum von Menschen zu verlassen und der Dampf nach Schließung der Türen, Fenster, Fensterläden und Lüftungsklappen durch Oeffnung des Ventils in den Raum zu lassen. Ist kein genügender Dampfbetrieb vorhanden, so müssen Löschmittel von gleicher Wirksamkeit wie Dampf vorhanden sein, z. B. Kohlensäure oder Ammoniak in Form von Bomben.

6. Während des Arbeitens mit Benzin dürfen in denselben Räumen keine anderen Arbeiten vorgenommen werden.

7. Standgefäße, in denen verunreinigtes Benzin gesammelt oder durch Absetzen oder durch Säurezusatz gereinigt wird, sind gut verschlossen zu halten.

8. Waschtrommeln, Zentrifugen und Benzinspülgefäße sind mit gutschließenden Deckeln zu versehen, die nur so lange geöffnet bleiben dürfen, als dies für das Ein- und Ausbringen der zu reinigenden, auszuschleudernden oder nachzuspülenden Gegenstände unbedingt notwendig ist.

9. Waschtrommeln, Zentrifugen, Spülgefäße, Rohrleitungen und Aufbewahrungsgefäße für Benzin sind mindestens vierteljährlich einmal von einem Betriebsleiter, Meister oder Vorarbeiter auf ihre Dichtigkeit zu untersuchen. Der Befund der Untersuchung ist von dem Untersuchenden mit einem Vermerk über die Abstellungen vorgefundener Mängel in ein Buch einzutragen, welches den zuständigen Gewerbeaufsichts- und Polizeibeamten auf Ersuchen vorzulegen ist. Etwa benutzte elektrische Einrichtungen sind mindestens alljährlich durch einen sachverständigen Elektrotechniker auf ihre Zuverlässigkeit zu prüfen. Auch der Befund dieser Prüfung ist von dem Sachverständigen in das vorbezeichnete Buch einzutragen.

10. Arbeitstische, auf welchen die Stoffe mit in Benzin getauchten Bürsten oder Schwämmen behandelt werden, sind mit Gefäll und mit Rinnen zu versehen, aus welchen das überschüssige Benzin durch geschlossene Rohre in dichte Sammelbehälter geleitet wird.

11. Der Transport von Benzin in größeren Mengen als 10 Kilogramm zwischen den Lagerräumen, Waschräumen und Reinigungsapraraten darf nur in geschlossenen, durch Hähne absperrbaren Rohren oder in dicht schließenden Gefäßen erfolgen.

12. Der Dampfdestillierapparat muß, so lange er in Benutzung ist, überwacht werden. Die Heizung des Apparates und die Kühlwassermengen müssen so reguliert werden, daß kein unkondensierter Benzindampf aus dem Kühler entweichen kann. Die Verbindungen der einzelnen Teile des Apparates dürfen nicht durch Weichlot hergestellt sein und müssen hermetisch und dauerhaft schließen. In dem Apparate darf kein Ueberdruck entstehen; daher dürfen weder vor noch hinter dem Kühler Hähne geschlossen sein. Ist ein Hahn hinter dem Kühler vorhanden, so muß durch Anbringung eines offenen, nach oben gerichteten Entlüftungsrohrs die Entstehung von Ueberdruck in der Blase ververhindert werden.

C. Die Vorschriften unter A und B finden auf Reinigungsanstalten, in denen statt des Benzins ähnliche leicht entzündliche Reinigungsmittel verwendet werden, und auf Anstalten, in denen gebrauchte Reinigungsmittel dieser Art zu erneuter Verwendung gereinigt werden, sinngemäße Anwendung.

D. Für bestehende Anlagen kann der Regierungspräsident vorübergehend Ausnahmen von einzelnen der vorstehenden Bestimmungen zulassen.

E. Die vorstehenden Bestimmungen (A bis D) sind vollständig und in deutscher Schrift in den Arbeitsräumen zum Aushang zu bringen.

F. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht die Vorscheiften des § 147 Ziffer 4 der Gewerbeordnung Anwendung finden, mit Geldstrafen bis zu 60 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

G. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oppeln, den 21. September 1903.

Der Regierungspräsident.

p) Oberpräsidial-Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen), (Aufzugsverordnung) vom 12. Juni 1913 nebst Gebühren-Ordnung und Ausführungsanweisung.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, sowie des Gesetzes, betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen, vom 8. Juli 1905 wird nach gutachtlicher Anhörung der Vorstände der Berufsgenossenschaften gemäß § 120e Absatz 2 der Gewerbeordnung unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes verordnet:

Titel I. Geltungsbereich der Polizeiverordnung.

§ 1. I. Den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung sind alle Aufzugseinrichtungen unterworfen, deren Fahrkörbe, Kammern, Plattformen oder dergleichen zwischen festen Führungen bewegt werden, sofern ihre Hubhöhe zwei Meter übersteigt.

II. Ausgenommen sind Aufzüge in den der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betrieben, Versenkvorrichtungen in Theatern, Paternosterwerke für Lasten und Schiffshebewerke.

Titel II. Einteilung der Aufzüge.

I. Die Aufzüge werden eingeteilt in:
1. Personenaufzüge,
2. Lastenaufzüge.

II. Zu ersteren gehören auch diejenigen Lastenaufzüge, auf denen Führer mitfahren dürfen.

Titel III. Allgemeine Bestimmungen für Aufzüge.

§ 3. Aufstellung der Fahrstühle.

Aufzüge sollen, soweit der Betrieb der Anlage es zuläßt, im Freien oder an der Außenseite der Gebäude oder in Treppenhäusern, die von feuerfesten Wänden umgeben sind, oder in Lichthöfen angelegt werden; im letzteren Falle darf durch sie die vorgeschriebene Mindestgrundfläche der Lichthöfe nicht beschränkt werden.

§ 4. Fahrschächte.

I. Die Fahrbahn der Aufzüge ist in ihrer ganzen Ausdehnung nach Maßgabe der für den Aufstellungsort geltenden Baupolizeiverordnung oder, falls in dieser besondere Bestimmungen über Fahrschächte nicht enthalten sind, nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde mit feuerfesten oder mindestens dichten feuersicheren Wänden zu umschließen.

II. Von der Vorschrift feuerfester und feuersicherer Schachtwände sind ausgenommen:
1. Aufzüge, die dem § 3 entsprechend in Treppenhäusern freistehend oder an der Außenseite von Gebäuden oder in Lichthöfen angelegt werden;
2. Aufzüge, die im Innern von Gebäuden übereinander gelegene Galerien verbinden;
3. Aufzüge, die nur zwei unmittelbar aufeinander folgende Geschosse oder nur Kellergeschosse mit dem Erdgeschoß verbinden, wenn in den durch den Fahrstuhl verbundenen Geschossen keine feuergefährlichen Gegenstände lagern;
4. Gichtaufzüge in allen Arten von Betrieben;
5. Aufzüge in Gebäuden mit ungeschalten und unverputzten Zwischendecken, die an und für sich der Uebertragung eines Feuers keinen Widerstand leisten.

III. Kleine Aufzüge, d. h. Lastenaufzüge, die nicht betretbar sind (für Speisen, Akten, kleine Erzeugnisse der Industrie und dergleichen), von höchstens 100 kg Tragfähigkeit und nicht mehr als 0,7 qm Schachtquerschnitt bedürfen, soweit sie nicht vorstehenden Bestimmungen von der Vorschrift feuerfester oder feuersicherer Wände ganz ausgenommen sind, nur feuersicherer Schachtwände.

§ 5. Abdeckung der Fahrschächte.

I. Von feuerfesten oder feuersicheren Wänden umschlossene Fahrschächte, in denen die Förderung bis zum Dachgeschosse geht, sind an ihrem oberen Ende feuersicher abzudecken. Von der feuersicheren Beschaffenheit der Abdeckung kann nur abgesehen werden, wenn in den durch den Fahrstuhl verbundenen Geschossen keine feuergefährlichen Gegenstände lagern und die Schachtwände sowie ein in der Abdeckung anzubringendes Entlüftungsrohr mindestens 0,2 m über Dach geführt werden. Gipsabdeckungen sind mittels Drahtgitter zu unterfangen.

II. Von feuerfesten oder feuersicheren Wänden umschlossene Fahrschächte, in denen die Förderung nicht bis zum Dachgeschosse geht, sind an ihrem oberen Ende stets feuersicher abzuschließen.

III. Fahrschächte, deren obere Mündung im Freien oder an Orten liegt, die von Menschen betreten werden, sind mit Deckel- oder Klappenverschlüssen, die vom Fahrkorbe

gehoben werden, zu versehen, sofern nicht nach Abs. I oder II feuersichere Verschlüsse erforderlich sind oder § 4 II 1 und 2 zutreffen.

IV. Ueber dem Fahrkorb in seiner höchsten normalen Stellung muß, sofern er mit einer Decke versehen ist, eine freie Höhe von mindestens 1 m vorhanden sein. Von dieser Vorschrift sind Bremsfahrstühle in kleinen Getreidemühlen und nicht betretbare kleine Aufzüge (§ 4 III) ausgenommen. Muß der Fahrschacht der vorgeschriebenen freien Höhe halber über die Dachfläche hinaus geführt werden, so wird dieses Maß auf die zulässige Gebäudehöhe nicht angerechnet.

§ 6. Umwehrungen der Fahrbahn.

I. Aufzüge, deren Fahrbahn nicht durch feuerfeste oder dichte feuersichere Wände abzuschließen ist, müssen allseitig derart umwehrt sein, daß Menschen durch den Betrieb des Aufzugs nicht zu Schaden kommen können. Der Fahrschacht darf nur durch Türen oder Schranken zugänglich sein. Aufzüge an der Außenseite von Gebäuden oder im Freien bedürfen der Umwehrung nur dort, wo Menschen an die Fahrbahn herangelangen können.

II. Die Umwehrungen müssen dauerhaft hergestellt, mindestens 1,8 m hoch sein und aus einem nicht brennbaren Material hergestellt werden; von der Erfüllung letzterer Vorschrift kann abgesehen werden in Gebäuden, deren Zwischendecken an und für sich der Uebertragung eines Feuers keinen Widerstand leisten (§ 4 II 5). Die Umwehrungen müssen so beschaffen sein, daß ein Hindurchgreifen in den vom Fahrkorbe bestrichenen Raum verhindert wird. Bestehen sie aus Drahtgeflecht, so darf die Maschenweite höchstens 2 cm betragen.

III. Fahrschächte mit Deckel- oder Klappenverschlüssen an ihrer oberen Mündung (§ 5 III) sind unfallsicher zu umwehren, so daß die Abdeckung nicht betreten werden kann.

§ 7. Fahrschachttüren.

I. Zugangstüren (Fahrschachttüren) zu Fahrschächten mit feuerfesten oder feuersicheren Wänden müssen dicht und feuersicher sein. Fahrschachttüren und Hubgitter, die zu Fahrschächten führen, die nicht mit feuerfesten oder dichten, feuersicheren Wänden zu umgeben sind, müssen mindestens den Anforderungen entsprechen, die an die Umwehrung zu stellen sind (§ 6 II).

II. Fahrschachttüren oder -Schranken dürfen nicht in die Fahrbahn hineinschlagen. Türen in Fahrkörben dürfen nicht aus der Fahrbahn herausschlagen.

§ 8. Lichtöffnungen in Fahrschächten.

I. Lichtöffnungen sind, soweit nicht Brandmauern in Frage kommen, in den Wandungen auch solcher Fahrschächte zulässig, welche feuerfest oder feuersicher umschlossen sein müssen.

II. Lichtöffnungen in Außenmauern müssen durch Fenster verschlossen werden. Sind letztere zum Oeffnen eingerichtet, so dürfen sie nicht nach innen schlagen und von Unbefugten nicht geöffnet werden können. Lichtöffnungen in Wänden oder Zugangstüren, die den Fahrschacht gegen Innenräume begrenzen, müssen durch Drahtglas von mindestens 10 mm Stärke oder ein gleich widerstandsfähiges Glas dicht abgeschlossen werden; sie dürfen die Gesamtgröße von $^1/_{10}$ der Wandfläche der Zugangsseite zum Fahrschacht in keinem Geschoß übersteigen.

§ 9. Gegengewichte.

I. Gegengewichte der Fahrkörbe müssen geführt und so angeordnet werden, daß sie ihre Führungen am oberen und unteren Ende nicht verlassen können. Endigt die Gegengewichtsbahn nicht auf festem Erdboden, so ist dafür zu sorgen, daß sich das Gegengewicht beim Bruche des Tragseils auf widerstandsfähiges Mauerwerk aufsetzt.

Von letzterer Forderung kann bei nicht betretbaren kleinen Aufzügen (§ 4 III) abgesehen werden, wenn durch geeignete Mittel eine zu hohe Belastung der beim Absturz bedrohten Gebäudeteile vermieden wird.

II. Die Bewegungsbahnen von Gegengewichten, Lastseilen und Lastketten müssen, wenn sie außerhalb des Fahrschachts liegen und zur Durchbrechung der Decken in größerer Ausdehnung als 100 qcm nötigen, wie die zugehörigen Aufzugsschächte umschlossen, bei geringerer Ausdehnung aber mindestens unfallsicher eingefriedigt und feuersicher durch die Decken geführt werden.

III. Die Tragorgane der Gegengewichte dürfen nicht höher beansprucht werden, als die des Fahrstuhls (§§ 13 und 22).

§ 10. Fang- und Bremsvorrichtungen.

I. Die Fahrkörbe der Aufzüge sind mit einer zuverlässigen Fang- oder Geschwindigkeitsbremsvorrichtung (selbsttätige Senkbremse) zu versehen. Von dieser Vorschrift sind ausgenommen:

1. Fahrkörbe mit unmittelbar tragendem, hydraulischem Stempel, sofern dicht am Treibzylinder eine Vorrichtung angebracht wird, die verhindert, daß der Fahrkorb im Falle

eines Bruches der Zuleitung mit größerer Geschwindigkeit als 1,5 m in der Sekunde niedergeht; das gleiche gilt für Spindelaufzüge oder Zahnstangenantriebe in Verbindung mit Schneckengetrieben, wenn der Antrieb der Spindeln oder Schnecken entsprechende Sicherheit schafft;

2. Lastenfahrstühle, sofern der Fahrkorb beim Be- und Entladen infolge seiner Bauart oder der Art des Betriebs und des Beladens ordnungsmäßig nicht betreten werden kann;
3. Lastenfahrstühle, die nur zwei Förderstellen miteinander verbinden, sofern an den Ladestellen zuverlässige Auffatz- oder ähnliche Stützvorrichtungen angebracht werden, die so beschaffen sind, daß sie zur Wirkung kommen, bevor der Fahrkorb betreten werden kann;
4. Bremsfahrstühle in kleinen Getreidemühlen sowie Ablaßvorrichtungen, die durch das Gewicht der Last nach unten bewegt werden, sofern an der Windevorrichtung eine Bremse vorhanden ist, welche die Last in jeder Höhenlage festzuhalten imstande ist; bei Ablaßvorrichtungen sind außerdem Auffatz- oder ähnliche Stützvorrichtungen anzubringen, die den Anforderungen unter Ziffer 3 entsprechen.

II. Die Fang- und Bremsvorrichtungen müssen so geschützt sein, daß sie keinesfalls durch Ladegut und möglichst auch durch unbefugte Eingriffe in ihrer Wirkung nicht behindert werden können.

§ 11. Zulässige Geschwindigkeit.

I. Das Triebwerk der Aufzüge muß so beschaffen oder mit solchen Einrichtungen versehen sein, daß eine im voraus für die Anlage bestimmte größte Fördergeschwindigkeit nicht überschritten werden kann. Geschwindigkeiten von mehr als $1_{,5}$ m in der Sekunde sind nur mit besonderer Genehmigung des Regierungspräsidenten insbesondere bei Aufzügen zulässig, die nur zwei Förderstellen mit erheblichem Abstande voneinander verbinden (z. B. Gichtaufzüge an Hochöfen).

II. Fahrstühle mit Geschwindigkeitsbremse dürfen nach Loslösung oder Bruch der Tragorgane höchstens mit einer Geschwindigkeit von $1_{,5}$ m in der Sekunde niedergehen; solche mit Fangvorrichtung müssen sich festklemmen, nachdem sie höchstens $0_{,25}$ m tief gefallen sind.

III. Auf nicht betretbare kleine Aufzüge (§ 4 III), Bremsfahrstühle in kleinen Getreidemühlen und Ablaßvorrichtungen finden die Bestimmungen der Absätze I und II keine Anwendung, sofern der Fahrkorb bei gelöster Bremse durch das Gewicht der Last bewegt wird.

§ 12. Beleuchtung und anderes.

I. Die Vorräume der Aufzüge und die Fahrkörbe von Personenaufzügen müssen, solange die Aufzüge benutzt werden können, dauernd durch Tageslicht oder künstlich ausreichend beleuchtet werden. Von der dauernden Beleuchtung der Fahrkörbe kann nur dann abgesehen werden, wenn die Beleuchtungseinrichtung so beschaffen ist, daß sie mit dem Oeffnen der Fahrschachttür in Tätigkeit gesetzt wird. Für Beleuchtungseinrichtungen im Innern der Fahrkörbe ist die Verwendung von Mineralölen, Spiritus oder ähnlichen leicht entzündlichen Flüssigkeiten unzulässig.

II. Der Fahrschacht darf nicht zur Lagerung von Gegenständen benutzt werden.

III. Der Raum für die Antriebsmaschine muß hinreichend geräumig, im Mittel mindestens $1_{,8}$ m hoch und gut umwehrt sein.

Titel IV. Besondere Bestimmungen über die Einrichtung der Aufzüge.

A. Personenaufzüge, einschließlich derjenigen Lastenaufzüge, auf denen Führer mitfahren dürfen.

§ 13. Zulässige Beanspruchung der Tragorgane.

I. Aufzüge, die nicht durch Stempel, Spindel oder dgl. unterstützt werden, müssen mindestens an zwei Seilen, Gurten oder Ketten aufgehängt werden, die derartig mit einer Fangvorrichtung zu verbinden sind, daß letztere bereits bei gefahrdrohender Dehnung eines der Tragorgane in Tätigkeit tritt. Die Führungsschienen solcher Aufzüge müssen einen Belag von Hartholz erhalten.

II. Ketten dürfen nicht über $^1/_5$, Gurte nicht über $^1/_8$ ihrer Bruchfestigkeit in Anspruch genommen werden. Seile sind so zu berechnen, daß die auf jedes Seil entfallende Zug- und Biegungsspannung zusammen nicht mehr als $^1/_6$ seiner Bruchfestigkeit beträgt. Die Biegungsspannung ist am Berührungspunkte von Seil und Rolle zu berechnen.

§ 14. Türverriegelung.

I. Alle Zugangsöffnungen zum Fahrschachte müssen durch Türen (Fahrschachttüren) verschließbar sein, die bündig mit der inneren Schachtebene anzubringen sind.

II. Die Fahrschachttüren müssen durch die Steuerung zwangsweise unter Verschluß gebracht werden und dürfen sich nur öffnen lassen, wenn der Fahrkorb in gleicher Höhe

mit ihnen steht und zur Ruhe gebracht ist. Die Einleitung der Bewegung des Fahrkorbes muß solange behindert sein, als nicht alle Fahrschachttüren fest geschlossen sind.

§ 15. Anordnung der Steuerung.

I. Die Steuerungsvorrichtung muß innerhalb des Fahrkorbes so angeordnet werden, daß sie nicht von außen her betätigt werden kann.

II. Bei Aufzügen, die ohne Führerbegleitung benutzt werden dürfen (§ 32 III Satz 1), ist eine Betätigung der Steuerung von außen und innen zulässig, wenn die Außen- und Innensteuerung derart in Abhängigkeit voneinander gebracht werden, daß jeweilig entweder nur mit Innen- oder nur mit Außensteuerung gefahren werden kann, je nachdem die Bewegung von der einen oder der anderen Seite aus eingeleitet worden ist. Die Umschaltung darf nur in der Ruhestellung des Fahrkorbes bei festgeschlossenen Türen und entlastetem Fahrkorbe möglich sein. Bei Aufzügen dieser Art muß jede Schachttür mit zwei zuverlässigen Türverriegelungen versehen werden. Das Türschloß darf sich nur mittels besonders geformten Sicherheitsschlüssels öffnen lassen.

§ 16. Ausrückvorrichtungen.

Die Aufzüge sind zum selbsttätigen Anhalten in ihren Endstellungen mit zwei Einrichtungen zu versehen, die unabhängig voneinander in Wirksamkeit treten und gleichzeitig die Uebertragung der Betriebskraft aufheben. Eine dieser beiden Vorrichtungen muß unabhängig von der Steuerungsvorrichtung in Tätigkeit treten.

§ 17. Windevorrichtung.

Aufzüge mit Fördertrommeln müssen an der Aufzugmaschine eine Vorrichtung haben, die das Sinken des Fahrkorbes nach dem Ausrücken der Steuerung verhindert, und mit einer Schutzvorrichtung gegen Hängeseil versehen sein. Die Fördertrommeln sind mit schraubenförmigen Rillen zur Aufnahme der Seile zu versehen.

§ 18. Fahrkorb.

I. Die Fahrkorbdecke muß so beschaffen sein, daß sie den im Fahrkorbe befindlichen Personen Schutz gegen etwa herabfallende Teile des Triebwerkes oder andere Gegenstände gewährt. Wo dies nicht der Fall ist, muß dicht unterhalb der Triebwerksteile ein sicheres Fangnetz aus Drahtgeflecht angebracht werden.

II. Der Fahrkorb muß an denjenigen Seiten, welche keine Zugangsöffnungen enthalten, von dichten Wänden oder mit Drahtgitter von höchstens 2 cm Maschenweite umgeben sein.

III. Verschlußtüren am Fahrkorbe sind nicht erforderlich, wenn die Schachtwände an den Zugangsseiten des Fahrkorbes in voller Geschoßhöhe durchgeführt, völlig glatt und nicht mehr als 4 cm vom Fahrkorb entfernt sind. Drahtwände von nicht mehr als 2 cm Maschenweite gelten als glatte Wände.

§ 19. Alarmvorrichtung.

In jedem Fahrkorbe muß eine außerhalb des Schachtes hörbare Signalvorrichtung vorhanden sein, die so angebracht ist, daß sie von den Mitfahrenden betätigt werden kann. Im Innern des Fahrkorbes ist ein deutlicher Hinweis auf diese Einrichtung anzuschlagen.

§ 20. Bezeichnung des Fahrstuhls.

An der Außenseite jeder Fahrschachttür und im Innern des Fahrkorbes muß sich ein Schild befinden, das in deutlich lesbarer Schrift das Wort „Personenaufzug“ sowie die zulässige Belastung einschließlich des Führers in Kilogrammen, die Zahl der Personen, die gleichzeitig befördert werden dürfen, und die Vorschrift, daß der Fahrstuhl nur in Begleitung eines Führers benutzt werden darf, enthält (vgl. Ausnahme in § 32 III). Als Gewicht einer Person sind 75 kg anzunehmen.

§ 21. Ausnahmen.

Bremsfahrstühle in kleinen Getreidemühlen können auch dann, wenn auf ihnen ein Führer mitfahren darf, wie Lastenfahrstühle eingerichtet werden mit der Maßgabe, daß mindestens die Verschlüsse der beiden Entladestellen von der Fahrkorbbewegung abhängig sein müssen. In Zwischengeschossen sind Ladeöffnungen wenigstens mit Schranken und mit Warnungstafeln zu versehen, die das Oeffnen der Schranken verbieten, wenn nicht der Fahrkorb vor der Ladeöffnung hält.

B. Lastenaufzüge.

§ 22. Zulässige Beanspruchung der Tragorgane.

Für die Berechnung der Seile, Gurte oder Ketten gelten die Vorschriften des § 13 II mit der Maßgabe, daß die auf jedes Seil entfallende, aus Zug- und Biegungsspannung

zusammengesetzte Gesamtbeanspruchung nicht mehr als ein Fünftel der Bruchfestigkeit betragen darf.

§ 23. Türverriegelung.

I. Alle Ladeöffnungen des Fahrschachts sind mit Türen oder Schranken zu versehen, die so beschaffen sein müssen, daß Menschen nicht zu Schaden kommen können.

II. Die Türverschlüsse müssen so beschaffen sein, daß die Fahrschachttüren oder -schranken nur dann geöffnet werden können, wenn der Förderkorb an der Ladeöffnung angelangt ist, und daß sämtliche Türen geschlossen sein müssen, bevor der Förderkorb in Bewegung gesetzt werden kann.

III. Von der Verriegelung der Türen oder Schranken kann abgesehen werden

1. bei Bau- und solchen Aufzügen, bei welchen der Förderkorb beim Be- und Entladen infolge seiner Bauart oder der Art des Betriebs und des Beladens ordnungsmäßig nicht betreten werden kann, sofern die jeweilige Stellung des Förderkorbes außerhalb der Fahrbahn sichtbar ist und die Ladeöffnung derart umwehrt oder fest abgesperrt wird, daß Menschen nicht zu Schaden kommen können, und an der Ladeöffnung feste Handhaben zum Festhalten angebracht sind;
2. bei Aufzügen mit Hubgittern, sofern mindestens die Verschlüsse der beiden Entladestellen von der Fahrkorbbewegung abhängig sind und die Geschwindigkeit des Förderkorbes 0,25 m in der Sekunde nicht übersteigt oder vor Beginn des Oeffnens und während des Schließens der Hubgitter selbsttätig auf 0,25 m in der Sekunde herabgesetzt wird;
3. bei kleinen Aufzügen (§ 4 III).

§ 24. Anordnung der Steuerung.

Steuerungsvorrichtungen der Aufzüge müssen außerhalb des Fahrschachts derart angebracht werden, daß sie nicht vom Förderkorb aus betätigt werden können. Von dieser Vorschrift sind nicht betretbare kleine Aufzüge (§ 4 III) bis zu 50 kg Tragfähigkeit und Bremsfahrstühle in kleinen Getreidemühlen (§ 21) ausgenommen, letztere insoweit, als auf ihnen das Mitfahren eines Führers nach den Vorschriften der Berufsgenossenschaft erlaubt ist.

§ 25. Ausrückvorrichtungen.

Jeder Aufzug ist mit mindestens einer Vorrichtung zu versehen, die ihn in seinen Endstellungen selbsttätig zum Stillstand bringt. Für Aufzüge, die durch Menschenkraft bewegt werden, genügt hierfür eine Hubbegrenzung in der Führung des Förderkorbes.

Bei Bremsfahrstühlen in kleinen Getreidemühlen kann von der selbsttätigen Ausrückung in der unteren Stellung des Fahrkorbes abgesehen werden, wenn beim Eintritt in das unterste Stockwerk vom Fahrkorb ein Signal in Tätigkeit gesetzt wird.

§ 26. Windevorrichtung.

Handwinden mit Lüftungsbremsen sind mit stillstehenden Kurbeln zu versehen.

§ 27. Zeigervorrichtung.

Jeder Aufzug, dessen jeweilige Stellung nicht außerhalb der Fahrbahn sichtbar ist, muß in allen Fördergeschossen mit einer Zeigervorrichtung versehen werden. Ausgenommen sind kleine Aufzüge (§ 4 III).

§ 28. Förderkorb.

Der Förderkorb muß derart umwehrt sein, daß das Ladegut nicht über den vom Förderkorbe bestrichenen Raum hinausragen oder aus dem Korbe herausfallen kann.

Bei der Beladung mit Förderwagen muß eine Feststellvorrichtung für diese angebracht werden.

§ 29. Bezeichnung des Fahrstuhls.

An jeder Ladeöffnung muß sich ein Schild befinden, das in deutlicher Schrift die Worte: Vorsicht! Aufzug! sowie das Verbot des Mitfahrens von Personen und die zulässige Belastung in Kilogramm enthält.

Titel V. Betrieb der Aufzüge.

§ 30. Verantwortlichkeit für den Betrieb.

I. Die Betriebsunternehmer von Aufzügen oder die an ihrer Stelle mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter sowie die mit der Bedienung der Aufzüge betrauten Personen haben dafür Sorge zu tragen, daß Aufzüge, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht im Betrieb erhalten werden.

II. Die mit der Bedienung der Aufzüge betrauten Personen sind verpflichtet, während des Betriebs die Sicherheitsvorrichtung bestimmungsgemäß zu benutzen und von hervorgetretenen Mängeln des Aufzugs dem Unternehmer oder dessen Stellvertreter ungesäumt Anzeige zu erstatten.

III. Das Schmieren der Führungen nnd der Führungsteile muß bei bestehenden Anlagen vom Innern des Fahrkorbes aus erfolgen, wenn die im § 5 IV vorgeschriebene

freie Höhe nicht vorhanden ist. Fehlt diese freie Höhe, so darf auch das Schmieren der Triebwerksteile nicht von der Decke des Fahrkorbes aus erfolgen.

§ 31. Benutzung der Fahrstühle.

Personenaufzüge und Lastenaufzüge mit Türverriegelung dürfen erst in Bewegung gesetzt werden, wenn die sämtlichen Fahrschachttüren und etwa vorhandene Fahrkorbtüren fest geschlossen sind. Letztere dürfen erst dann geöffnet werden, wenn der Fahrkorb an einer Förderstelle zur Ruhe gelangt ist.

§ 32. Führer.

I. Personenaufzüge mit mechanischem Steuerungsbetriebe dürfen nur in Begleitung besonderer Führer benutzt werden. Diese müssen mit den Einrichtungen und dem Betriebe des Aufzugs und den dafür erlassenen Vorschriften vertraut sein. Der hierüber durch einen zuständigen Sachverständigen (§ 37) schriftlich ausgestellte Befähigungsnachweis ist in das Revisionsbuch (§ 35) aufzunehmen. Die Führer dürfen nicht unter 18 Jahren alt sein und müssen in das Revisionsbuch die schriftliche Erklärung eintragen, daß sie die Bedienung des Aufzugs verantwortlich übernommen haben. Anlage 1.

II. Personenaufzüge mit elektrischer Innensteuerung können mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde in Begleitung von Führern, die das 15. Lebensjahr erreicht haben und mit der Bedienung und den Betriebsvorschriften vertraut sind, benutzt werden, wenn für die Beaufsichtigung der maschinellen Einrichtungen des Fahrstuhls ein verantwortlicher, geprüfter Aufzugswärter vorhanden ist, der während des Betriebs des Aufzugs stets anwesend oder leicht erreichbar sein muß.

III. Bei Personenaufzügen mit Innen- und Außensteuerung (§ 15 II) kann mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde von der Begleitung durch den Führer abgesehen und diese durch die bloße Aufsicht eines verantwortlichen geprüften Aufzugswärters, der während des Betriebs des Aufzugs stets anwesend oder leicht erreichbar sein muß, ersetzt werden, wenn die Benutzung eines Personenfahrstuhls ausschließlich von bestimmten, der Polizei genannten Personen erfolgt oder nur zwei Geschosse miteinander verbunden werden. Bei Paternosterwerken genügt in gleicher Weise die Aufsicht eines verantwortlichen, geprüften Aufzugswärters.

IV. Führern, die sich wiederholt der Uebertretung von Bestimmungen dieser Polizeiverordnung schuldig gemacht haben oder als unzuverlässig erweisen, ist von der Ortspolizeibehörde der Befähigungsnachweis zu entziehen.

Titel VI. Inbetriebsetzung und Ueberwachung der Aufzüge.

§ 33. Bauliche Genehmigung und Anmeldung.

I. Für die bauliche Anlage der Aufzüge (Herstellung des Schachtes, Durchbrechung von Decken, bauliche Einrichtungen in Treppenhäusern, Lichthöfen und an Außenfronten) bedarf es der Genehmigung der Baupolizeibehörde.

II. Von der beabsichtigten Einrichtung des maschinellen Teiles der Aufzüge ist dem zuständigen Sachverständigen (§ 37) von dem Unternehmer der Fahrstuhlanlage Anzeige zu erstatten. Mit der Anzeige sind zwei Beschreibungen nach dem dieser Polizeiverordnung beigefügten Muster und zwei maßstäbliche Zeichnungen des Aufzugs vorzulegen. Aus diesem muß die Bauart des Fahrstuhls und der Aufzugsvorrichtung, das Schema der Steuerung und der Fahrschachtverschlüsse — bei elektrisch betriebenen Aufzügen auch das Schaltungsschema — sowie die Aufstellung und alle zur rechnerischen Prüfung des Aufzugs erforderlichen Angaben zu ersehen sein. Blaulichtpausen sind unzulässig. Bei Aufzügen in Staats- und Reichsbetrieben bedarf es nur einer Beschreibung und Zeichnung. Der Sachverständige hat die Vorlagen gemäß den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung zu prüfen und mit Prüfungsvermerk zu versehen. Anlage 2.

§ 34. Prüfungen.

Die Besitzer der Aufzüge sind verpflichtet, eine erstmalige Prüfung (Abnahme) neu angelegter Fahrstühle vor ihrer Inbetriebnahme sowie regelmäßige amtliche Prüfungen der Anlage nach Maßgabe dieser Polizeiverordnung durch Sachverständige zu veranlassen, die hierzu nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen und die Kosten der Prüfungen nach Maßgabe der anliegenden, vom Minister für Handel und Gewerbe auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1905 (Gesetzsamml. S. 317) genehmigten Gebührenordnung zu tragen. Die Kosten können im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben werden. Anlage 3.

§ 35. Abnahme.

I. Bei der Abnahme sind durch Fahrproben mit der höchsten zulässigen Belastung alle vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen und insbesondere die Verschlüsse in jedem Geschosse zu prüfen. Die Zuverlässigkeit der Fang- oder Bremseinrichtungen ist außerdem bei leerem Fahrkorbe zu erproben. Bei dieser Probe müssen entweder die Tragorgane vom Fahrkorbe losgelöst oder es muß mindestens eins derselben bei der Abwärtsfahrt mit normaler Geschwindigkeit so weit gelockert werden, wie es erforderlich ist, um die Fangvorrichtung in Tätigkeit zu setzen. Ueber den

Befund der Prüfung ist von dem Sachverständigen nach dem dieser Polizeiverordnung beigefügten Muster eine schriftliche Bescheinigung auszustellen. Diese ist von dem Sachverständigen mit einem Exemplare der Zeichnung und Beschreibung zu verbinden und bei den der regelmäßigen Prüfung unterliegenden Aufzügen (§ 36) einem von dem Besitzer auf seine Kosten zu beschaffenden Revisionsbuch anzuheften. Das letztere muß dem dieser Polizeiverordnung beigefügten Muster entsprechen und einen Abdruck dieser Polizeiverordnung enthalten.

Anlage 4.

Anlage 5.

II. Nach dem befriedigenden Ausfall der Abnahmeuntersuchuug und der Behändigung der Abnahmebescheinigung oder einer Zwischenbescheinigung an den Besitzer darf die Aufzugsanlage ohne weiteres in Betrieb genommen werden, soweit die baupolizeiliche Abnahme der etwa zur Anlage gehörigen Baulichkeiten stattgefunden hat und eine Bescheinigung der etwa zuständigen Stelle vorliegt, daß sich hierbei keine oder doch keine für die Inbetriebnahme des Fahrstuhls wesentlichen Bedenken ergeben haben. — Abschrift der Abnahmebescheinigung ist der Ortspolizeibehörde und in den der Gewerbeaufsicht unterstehenden Anlagen dem Gewerbeinspektor zu übersenden. Aufzüge in Reichs- und Staatsbetrieben unterliegen letzterer Bestimmung nicht.

III. Die Fahrstuhlpapiere sind von dem Unternehmer des Aufzugs zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbeamten und Sachverständigen am Betriebsort bereitzuhalten.

§ 36. Regelmäßige Prüfungen.

I. Personenaufzüge sind in längstens zweijährigen Fristen, Lastenaufzüge, mit Ausnahme von kleinen Aufzügen (§ 4 III), von Bremsfahrstühlen in kleinen Getreidemühlen (§ 21), von Bauaufzügen und ähnlichen, vorübergehenden Zwecken dienenden Aufzügen, in vierjährigen Fristen durch den zuständigen Sachverständigen einer wiederkehrenden Untersuchung zu unterwerfen. Bei diesen ist die Anlage in derselben Weise wie bei der Abnahme zu prüfen. Ablaßvorrichtungen, die durch das Gewicht der Last nach unten bewegt werden (§ 10 I 4), sind alle sechs Jahre erneut zu prüfen. Den Befund der Untersuchung hat der Sachverständige in das Revisionsbuch einzutragen. — Durch die regelmäßigen Prüfungen wird das Recht der Polizeibehörde, im Bedarfsfall außerordentliche Untersuchungen mangelhafter Fahrstuhlanlagen anzuordnen, nicht berührt.

II. Vorgefundene Mängel sind von dem Unternehmer innerhalb einer von dem Sachverständigen zu stellenden Frist zu beseitigen, nach deren fruchtlosem Verlaufe der Sachverständige der Ortspolizeibehörde — bei Fahrstühlen in Staats- und Reichsbetrieben der vorgesetzten Dienstbehörde — Anzeige zu erstatten hat.

III. Findet der Sachverständige oder ein anderer zur Aufsicht über den Betrieb zuständiger Beamter den Aufzug in einem Zustande, der eine unmittelbare Gefahr einschließt, so hat er — gebotenenfalls durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde oder bei Aufzügen in Reichs- und Staatsbetrieben der vorgesetzten Dienstbehörde — die sofortige Einstellung des Betriebs zu veranlassen sowie, daß dies geschehen, in das Revisionsbuch einzutragen.

§ 37. Sachverständige.

I. Die auf Grund dieser Polizeiverordnung auszuführenden Prüfungen erfolgen:

1. in Anlagen des Staates und Reiches durch die von den vorgesetzten Dienstbehörden hierzu bestimmten Sachverständigen;
2. sofern Berufsgenossenschaften die Ueberwachung auf ihren Antrag übertragen wird, durch die hierfür anzuerkennenden Sachverständigen;
3. im übrigen durch staatlicherseits hierzu ermächtigte Ingenieure der Dampfkesselüberwachungsvereine in den durch den Minister für Handel und Gewerbe festgesetzten Vereinsgebieten im staatlichen Auftrage.

II. Die Anerkennung und Ermächtigung der nach Abs. I Ziffer 2 und 3 mit der Vornahme der vorgeschriebenen Prüfungen beauftragten Sachverständigen erfolgt durch den Regierungspräsidenten auf Widerruf. Er nimmt ihnen gegenüber die Rechte der Aufsichtsbehörde wahr.

Titel VII. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 38. Beschränkungen der Baupolizeiordnungen.

Die dieser Verordnung etwa entgegenstehenden Bestimmungen von Baupolizeiordnungen treten außer Kraft.

§ 39. Uebergangsbestimmungen.

Bei Aufzügen, die bisher schon der Prüfung durch Sachverständige auf Grund bestehender Polizeiverordnungen unterlagen und letzteren entsprechen, können, solange nicht eine wesentliche Aenderung der Fahrstuhlanlage oder der Bauten, in denen sie aufgestellt ist, eintritt, nur Anforderungen gestellt werden, welche zur Beseitigung erheblicher Gefahren für das Leben und die Gesundheit der mit der Fahrstuhlanlage in Berührung kommenden Personen erforderlich oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

§ 40. Ausnahmen.

I. Die höheren Verwaltungsbehörden oder die etwa von ihnen ermächtigten Polizeibehörden sind befugt, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung, insbesondere auch den bei Erlaß dieser Polizeiverordnung in der Ausführung begriffenen Aufzügen, zu gewähren. Genehmigungen dieser Art sind den Fahrstuhlpapieren beizufügen. Diese Befugnis erstreckt sich nicht auf zwingende Vorschriften von Baupolizeiverordnungen, soweit deren Aufhebung nicht durch diese Verordnung bereits erfolgt ist.

II. Bei Aufzügen für Bauten und ähnliche vorübergehend benutzte Anlagen ist die Ortspolizeibehörde nach Anhörung des zuständigen Sachverständigen (§ 37) befugt, von einzelnen Bestimmungen abzusehen.

§ 41. Strafbestimmungen.

Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldbuße bis zum Betrage von 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 42. Inkrafttreten der Polizeiverordnung.

Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Gleichzeitig wird die frühere, den gleichen Gegenstand betreffende Verordnung vom 2. April 1910 aufgehoben.

Breslau, den 12. Juni 1913.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Anlage 1.

3 Mark Stempel aufzukleben und zu kassieren.

Befähigungsnachweis.

Am heutigen Tage ist der .....

geboren am ..... 1..... zu .....

gemäß § ..... der Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) vom .....

von dem unterzeichneten Sachverständigen einer Prüfung unterzogen worden, durch welche der Nachweis geliefert wurde, daß der .....

befähigt ist, den Aufzug (Fahrstuhl) des .....

zu ..... mit der Fabriknummer .....

zu führen.

Es wird dem ....., nachdem er die im § ..... der angegebenen Verordnung vorgeschriebene schriftliche Erklärung abgegeben hat, hierdurch die Erlaubnis erteilt, diesen Fahrstuhl zu führen.

....., den ..... 19.....

Der Sachverständige.

.....

Anlage 2.

Beschreibung einer Aufzuganlage.

Der mitunterzeichnete Unternehmer (Name, Wohnort) .....

beabsichtigt die Inbetriebsetzung eines Aufzugs auf dem Grundstück (Lage, Straße) .....

Der Aufzug soll (vergl. § 2) zur Beförderung von .....

..... dienen.

Seine Tragfähigkeit beträgt

..... kg oder ..... Personen (einschl. des Führers).

Das Gewicht des Fahrkorbs beträgt ..... kg, das des Gegengewichts ..... kg.

Der Schachtquerschnitt des Aufzugs ist $\frac{\text{kleiner}}{\text{größer}}$ als 0,7 qm.

Der Antrieb des Aufzugs erfolgt .....

.....

Den Bestimmungen der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen, wird wie folgt entsprochen:

Aufstellung (§ 3.) — Der Aufzug wird ..... angelegt.

Ausführung des Fahrschachts (§§ 4, 6). — Die Fahrbahn ist von ..... in ganzer — bis auf ..... m Höhe vom Fußboden umgeben.

Abdeckung des Fahrschachts (§ 5). — Der Fahrschacht ist am oberen Ende mit ..... abgedeckt.

Fahrschachttüren (§ 7). — Der Fahrschacht ist durch ..... zugänglich, die aus ..... hergestellt sind.

Lichtöffnungen im Fahrschacht (§ 8). — Lichtöffnungen sind ..... vorhanden; ihre Größe beträgt in jedem Geschoß ..... qm.

Fang- oder Bremsvorrichtung (§ 10). — Der Aufzug ist mit einer ..... versehen.

Geschwindigkeit des Fahrkorbs (§ 11). — Der Fahrkorb kann durch die Antriebvorrichtung eine höchste Geschwindigkeit von ..... m in der Sekunde erreichen, deren Ueberschreitung durch ..... verhütet wird.

Beschaffenheit des Fahrkorbes (§§ 18, 28).

Die Beschaffenheit des Fahrkorbes entspricht dem § .....

Beanspruchung der Tragorgane (§§ 9, 13, 22).

Der rechnerische Nachweis der Beanspruchung der Tragorgane für den Fahrkorb und Gegengewichte ergibt folgendes:

Steuerung (§§ 14 bis 16, 23 bis 25).

Die Steuerung liegt ..... des Fahrkorbes und ist so eingerichtet, daß der Fahrkorb in seinen Endstellungen durch ..... zur Ruhe gebracht wird.

Die Türverschlüsse entsprechen dem § .....

Besondere Sicherungen Signalzeiger-Aufsatzvorrichtung, Bremse oder selbsthemmende Schneckengetriebe, Schutz gegen Hängeseil usw. (§§ 10 I$_3$, 17, 19, 27).

Der Aufzug ist mit .....

.....

.....

versehen.

Bezeichnungen des Fahrstuhls (§§ 20, 29).

Der Aufzug ist an jeder Ladeöffnung mit einem Schilde versehen, das in deutlich lesbarer Schrift folgende Bezeichnung trägt:

.....

.....

.....

Bedienung und Beaufsichtigung des Fahrstuhls (§ 32).

Die Bedienung des Fahrstuhls wird ..... Führer ..... unter Aufsicht ..... erfolgen.

....., den .....

....., den .....

Der Unternehmer des Aufzugs.

Der Verfertiger des Aufzugs.

Anlage 3.

Gebührenordnung

zu der

Polizeiverordnung, betreffend Einrichtung und Betrieb von Aufzügen.

Nr.	Angabe des Prüfungsgeschäfts	Gebührensatz für einen Personenaufzug*) ℳ	einen Lastenaufzug ℳ	einen kleinen Aufzug (§ 4 III) oder Bremsaufzug (§ 21) ℳ	Bemerkungen
I.	Für die Abnahme (§ 35), einschließlich Revision der Zeichnungen, Beschreibung, Berechnung (§ 33 II) und Abgabe der Bescheinigung:				*) Zu den Personenaufzügen werden nach § 2 II auch die Lastenaufzüge mit Führerbegleitung gerechnet.
	1. für den ersten Aufzug	30	20	10	
	2. für jeden folgenden an demselben Tage untersuchten Aufzug desselben Betriebs oder der in demselben Gemeinde- (Guts)bezirke gelegenen Betriebe desselben Besitzers . . .	15	10	5	
II.	Für die wiederkehrenden Untersuchungen (§ 36):				
	1. für den ersten Aufzug	20	15	—	
	2. für jeden folgenden an demselben Tage untersuchten Aufzug desselben Betriebs oder der in demselben Gemeinde- (Guts-) bezirke gelegenen Betriebe desselben Besitzers . . .	15	10	—	
III.	Für die Führerprüfung (§ 32):				
	1. für den ersten Führer	5	—	—	
	2. für jeden folgenden an demselben Tage in demselben Betriebe geprüften Führer oder für jede weitere an demselben Tage und in demselben Betrieb erfolgende Prüfung eines Führers an Fahrstühlen anderer Bauart	2,50	—	—	
IV.	Ermäßigte Gebühren nach I_2, II_2, III_2 sind nur dann zu berechnen, wenn die betreffenden Prüfungen an den festgesetzten Tagen zu Ende geführt worden sind.				
V.	Für die begonnene Untersuchung eines Aufzugs, die durch Verschulden des Aufzugbesitzers, seines Stellvertreters oder des Verfertigers des Aufzugs an den festgesetzten Tagen nicht zu Ende geführt werden kann, sowie für jede Wiederholung solcher Prüfungen sind die Sätze unter den Ziffern 1 zu berechnen. Falls die Untersuchung mehrerer Aufzüge eines Besitzers an einem Tage vereinbart ist, so wird für etwa vereitelte (nicht begonnene) Untersuchungen eine Gebühr nicht erhoben, wenn die Untersuchung eines der Aufzüge in Angriff genommen ist. Kann an einem vereinbarten Tage überhaupt keine Untersuchung durch Verschulden des Besitzers, seines Stellvertreters oder des Verfertigers des Aufzugs begonnen werden, so ist, je nachdem es sich um eine Untersuchung nach I, II oder III handelt, eine Gebühr nach I_1, II_1 oder III_1 zu erheben.				
VI.	Für außerordentliche Prüfungen, die etwa von der Polizeibehörde angeordnet werden, sind die Gebühren wie für regelmäßige Untersuchungen zu berechnen.				
VII.	Reisekosten werden neben den Gebühren nicht erhoben.				

Anlage 4.

3 Mark Stempel aufzukleben und zu kassieren.

Bescheinigung

über die

technische Untersuchung der maschinellen Anlage eines Aufzugs (Fahrstuhl)

(Abnahme-Prüfung).

Der für eine Tragfähigkeit von ..... bestimmte ..... Aufzug des ..... zu ....., welcher im Jahre ..... von der Firma ..... zu ..... erbaut wurde und mit der laufenden Fabriknummer ..... versehen ist, wurde heute gemäß § ..... der Polizeiverordnung vom ..... über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) einer technischen Untersuchung (Abnahme-Prüfung) hinsichtlich seiner maschinellen Anlage unterzogen.

Diese Prüfung wurde ausgeführt auf Grund der von dem unterzeichneten Sachverständigen ..... geprüften und bescheinigten Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen.

Hierbei wurde festgestellt, daß die Ausführung mit diesen Unterlagen in allen Punkten übereinstimmt und der Aufzug hinsichtlich der maschinellen Einrichtung der Polizeiverordnung vom ..... entspricht.

Der Inbetriebnahme stehen Bedenken nicht entgegen. Die bautechnische Abnahme hat stattgefunden.

....., den ..... 19.....

Der Sachverständige.

.....

Anlage 5.

Bescheinigung

über

regelmäßige (ordentliche) — außerordentliche — Untersuchung.

Der vorhandene Aufzug wurde mit den Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen, welche durch einen polizeilich bestellten Sachverständigen geprüft und diesem Revisionsbuch beigefügt waren, verglichen, wobei sich nichts — folgendes — zu erinnern fand .....

.....

.....

Die noch besonders vorgenommene Prüfung der zur Sicherheit des Betriebs dienenden Vorkehrungen, wie Fangvorrichtung, Geschwindigkeitsregulator, Türsicherungen .....

.....

.....

haben zu ..... Ausstellungen Veranlassung gegeben.

.....

.....

Die Unterhaltung der Anlage war .....

.....

Der Führer des Aufzugs ..... war im Besitze des vorgeschriebenen Befähigungsnachweises und zeigte sich mit der Wartung der Anlage, insbesondere mit der Handhabung und Einrichtung der Sicherheitsvorrichtungen .....

..... vertraut.

....., den ..... 19.....

Der Sachverständige.

.....

Die Beseitigung der vorstehend angegebenen Mängel konnte heute festgestellt werden.

....., den ..... 19.....

Der Sachverständige.

.....

Zu p) Ausführungsanweisung zur Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen).

Zu § 1. Als feste Führungen gelten u. a. auch gespannte Drähte.

Schrägaufzüge, die nicht zwischen festen Führungen, sondern auf Führungen laufen, fallen nicht unter die Bestimmungen der Verordnung. Die für sie etwa nötigen Anordnungen sind im Wege der polizeilichen Verfügung durchzuführen. Paternosterwerke für Personenbeförderung können wegen der Notwendigkeit ihrer zu Lasten der Unternehmer auszuführenden Abnahme und regelmäßigen Untersuchung von dem Geltungsbereiche der Polizei-Verordnung nicht ausgenommen werden. Bei ihrer Zulassung sind Ausnahmen auf Grund des § 40 zu gestatten, wobei in der Regel folgende Bedingungen zu stellen sind:

1. Die Fahrkörbe der Paternosterwerke für Personenbeförderung dürfen höchstens zur Aufnahme von je zwei Personen eingerichtet werden; sie dürfen nur an der Zugangsseite offen sein; sie sind an den übrigen drei Seiten mit dichten Wandungen zu umgeben. Die Decke der Fahrkörbe ist entweder nach der Zugangsseite hin soweit als möglich auszuschneiden, um das Betreten der Decke an Stelle der Plattform (des Fußbodens) zu verhindern, oder es sind Schutzwände für die Räume zwischen zwei aufeinander folgenden Zellen anzubringen. In letzterem Falle muß die Decke so eingerichtet werden, daß das Schmieren der Führungen vom Fahrkorb aus möglich ist.
2. Die lichte Höhe eines Korbes darf nicht unter $2{,}_{0}$ m, seine Grundfläche für eine zuzulassende Person nicht unter $0{,}_{75}$ m Breite und $0{,}_{75}$ m Tiefe, für 2 Personen nicht unter $0{,}_{95}$ m Breite und $1{,}_{0}$ m Tiefe betragen. Die Breite der Zugänge muß der der Fahrkörbe entsprechen.
3. Die Geschwindigkeit der Fahrkörbe darf $0{,}_{25}$ m in der Sekunde nicht überschreiten. Am Triebwerke muß eine Vorrichtung vorhanden sein, die eine Steigerung der Geschwindigkeit über dieses Maß verhindert.
4. Im vorderen Teile des Fußbodens jedes Fahrkorbes und im Fußboden der einzelnen Zugangsöffnungen an der Auffahrtsseite sind in ganzer Breite des Fahrkorbes Schutzklappen (nach oben bewegliche Klappen) von etwa 20 cm Tiefe anzubringen, deren Abstand voneinander höchstens 4 cm betragen darf. Zwischen der Vorderkante des Fahrkorbes und der Schachtwand darf ein Abstand von höchstens 25 cm eingehalten werden. Die Schachtwände müssen an den Zugangsseiten glatt und ohne vorspringende Teile ausgeführt werden. Drahtwände von nicht mehr als 2 cm Maschenweite gelten als glatte Wände.
5. Im höchsten und tiefsten Punkte, wo der Wechsel der Bewegungsrichtung stattfindet, ist der Schachtraum an der offenen Seite der Fahrkörbe durch Schutzwände nach Möglichkeit abzuschließen. Außerdem sind an diesen Punkten Sicherheitsvorrichtungen anzubringen, durch die das Paternosterwerk sofort stillgesetzt werden kann.
6. In jedem Geschoß muß sich eine Einrichtung zum Anhalten des Fahrstuhls befinden (Druckknopf, Ausrücker), auf deren Anwendung durch ein Schild hinzuweisen ist. Die Einrichtung zur Wiederinbetriebsetzung darf den Benutzern des Fahrstuhls nicht zugänglich sein.
7. Die Ketten müssen in Führungen laufen, die verhindern, daß zerrissene Kettenteile auf die Fahrkörbe fallen. Die Abmessungen der Ketten müssen den Bestimmungen des § 13 Abs. II mit der Maßgabe entsprechen, daß beim Reißen einer Kette die andere nicht höher als mit $^1/_5$ ihrer Tragfähigkeit (Bruchbelastung) beansprucht wird.
8. Der Fahrschacht muß so tief herabgeführt werden, daß zwischen dem Schachtboden und den Führungsteilen eines in tiefster Stellung befindlichen Fahrkorbes ein Zwischenraum von mindestens 50 cm verbleibt.
9. An den Zugangsöffnungen jedes Geschosses und in jedem Fahrkorbe sind beiderseits lange Handgriffe anzubringen. Der Fußboden der Fahrkörbe und der Zugangsöffnungen darf nicht glatt sein.
10. Der offenen Seite der Fahrkörbe gegenüber sind an geeigneten Stellen deutlich sichtbare Geschoßbezeichnungen anzubringen.
11. Die Fahrkörbe, die Zugangsöffnungen zum Fahrschacht und die Umsatzstellen der Fahrkörbe sind durch Tageslicht oder künstlich während des Betriebs des Fahrstuhls hell zu beleuchten. Solange der Fahrstuhl außer Betrieb ist, sind die einzelnen Zugangsöffnungen abzusperren.
12. An den Zugangsöffnungen und in jedem Fahrkorbe sind deutlich lesbare Aufschriften anzubringen, welche enthalten müssen:
    a) die Höchstzahl der Personen, die einen Fahrkorb gleichzeitig benutzen dürfen;
    b) einen Hinweis, daß die Fahrt über den höchsten und tiefsten Punkt der Fahrstuhlbewegung mit Gefahren nicht verbunden ist;
    c) die Art der Einrichtungen zum Anhalten des Fahrstuhls;
    d) eine Warnung vor der Benutzung durch gebrechliche Personen und Kinder.

Andere Schilder und Aufschriften, insbesondere zur Reklame, sind daneben nicht statthaft.

13. Der Aufzug ist der Aufsicht eines verantwortlichen, geprüften Aufzugswärters zu unterstellen, der während des Betriebs des Aufzugs stets anwesend oder leicht erreichbar sein muß.

Zu § 3. „Soweit der Betrieb der Anlage es zuläßt", sollen Aufzüge wegen der Gefahr der Uebertragung von Bränden durch die Fahrschächte nicht innerhalb der Gebäude, mit Ausnahme der Aufstellung in feuerfesten Treppenhäusern, angeordnet werden. Dabei sind die Ausdehnung der Anlage, die Art der baulichen Ausführung des Gebäudes, des Betriebs und der Zweck des Aufzugs zu berücksichtigen. Bei räumlich sehr ausgedehnten Anlagen würde namentlich dann, wenn der Aufzug nur für einzelne von der Außenseite des Gebäudes entfernte Betriebsabteilungen benutzt wird, die strenge Durchführung des angegebenen Gesichtspunktes unnötige Schwierigkeiten bereiten. Ebenso hat die Aufstellung an der Außenseite der Gebäude keine Bedeutung, wenn die Bauart des Gebäudes an und für sich nicht feuersicher ist, oder wenn die Zwischengeschosse galerieartig um eine offene Halle angeordnet sind, oder wenn der Betrieb so beschaffen ist, daß die Entstehung eines Brandes nicht wahrscheinlich ist. Endlich wird der Zweck des Aufzugs, z. B. Transport empfindlicher, durch Feuchtigkeit leicht zu beschädigender Güter, Verbindung bestimmter, innerhalb des Gebäudes liegender Räume, die Beförderung von Personen in Privatgebäuden u. dgl., in vielen Fällen dazu nötigen, den Aufzug im Gebäude selbst aufzustellen. Diesen Bedürfnissen soll durch die gewählte Fassung: „soweit der Betrieb der Anlage es zuläßt", Rechnung getragen werden.

Die Aufstellung in feuerfesten Treppenhäusern bedingt nicht, daß der Aufzug frei in der Mitte stehend angeordnet wird. Das Treppenhaus kann auch durch einen mindestens feuersicher ausgeführten Fahrschacht mit dichten, nach dem Treppenhause mündenden feuersicheren Türen erweitert werden. Bei feuerfester Ausführung des Schachtes ist es gestattet, die nach dem Treppenhause zu liegende Schachtwand in Glas oder Drahtgewebe auszuführen, damit der Schacht möglichst viel Tageslicht erhält und die Stellung des Fahrkorbes von außen erkennbar ist. Türen in derart ausgeführten Schachtwänden brauchen nicht feuersicher zu sein.

Zu § 4. Als „feuerfeste" Wände gelten zurzeit neben massiven Wänden von mindestens 25 cm Stärke: aus Beton oder Kalkmörtel ohne Eiseneinlage hergestellte fugenlose Wände, Monierwände, Streckmetallwände und dergleichen von genügender Stärke. Wände, deren Eisenteile nicht glutsicher umhüllt sind, sind nicht als feuerfest anzusehen.

Als „feuersichere Wände" gelten zur Zeit außer den vorangegebenen feuerfesten Konstruktionen: beiderseits verputzte Brett- oder ausgemauerte Fachwerkwände, Rabitzwände, Drahtziegelwände, Wände aus Asbestschiefer, aus Gips- oder Kunststeinplatten, oder Gips- oder Kunststeindielen u. dgl. Bei Anwendung von Rabitz-, Gips- oder Kunststeinwänden ist darauf zu achten, daß die Türrahmen durch dauerhafte Verbände so gesichert werden, daß sie sich im Betriebe nicht lockern und damit die Zuverlässigkeit der Verriegelungen und Kontakte in Frage gestellt wird.

Die Vorschrift, daß die Fahrbahn „in ihrer ganzen Ausdehnung" von Wänden umschlossen sein muß, bedingt, daß die letzte Förderstelle noch von Schachtwänden umschlossen werden muß, sofern nicht die Mündung des feuerfesten oder feuersicheren Schachtes im Freien liegt (z. B. Bierkelleraufzüge, Gepäckaufzüge auf Bahnhöfen, Gichtaufzüge).

Als „Gichtaufzüge" sind nicht nur solche in Hochofenanlagen, sondern allgemein solche für Ofenanlagen zu verstehen, deren Beschickung von einer oberen Gicht aus erfolgt (z. B. Kalk- und Zementbrennöfen, Kupolöfen u. dgl.).

Bei den kleinen Aufzügen, die nicht betretbar sein dürfen (§ 4 III), muß diese Forderung durch die Bauart des Fahrkorbes oder die Höhe der Ladestelle über dem Fußboden sicher erfüllt werden.

Zu § 5. Als feuersichere Abdeckungen gelten zur Zeit außer feuerfesten Konstruktionen (massive Decken oder solche aus unverbrennlichen Stoffen, wozu auch Köhne'sche Voutenplatten, Kleine'sche Decken und ähnliche zu rechnen sind), ausgestakte, mit unverbrennlichen Baustoffen ausgefüllte und unterhalb durchweg mit Kalk- oder Zementmörtel verputzte oder mit einer in gleichem Maße feuersicheren Bekleidung versehene Holzbalkendecken sowie solche Decken, welche zwar aus unverbrennlichen Stoffen bestehen, aber nicht umhüllte Eisenteile aufweisen.

Die Vorschrift, daß die Unterkante des Tragrollengerüstes für den Fahrkorb oder die unter diesem etwa angeordnete Schutzdecke so hoch über der Fahrkorbdecke angeordnet werden müssen, daß zwischen beiden in der höchsten Stellung des Fahrkorbes, d. h. an der obersten Förderstelle, noch eine Entfernung von mindestens 1 m verbleibt (Ueberfahrhöhe), hat den Zweck, beim Schmieren der Führungsschienen des Fahrstuhls von der Fahrkorbdecke aus die Gefährdung der damit betrauten Personen möglichst auszuschließen. Es hat sich herausgestellt, daß das bisher bestehende Verbot der Ausführung dieser Arbeiten von

der Decke aus von den Führern nicht beachtet wurde, weil die Arbeiten vom Innern des Fahrkorbes aus tatsächlich nur unvollkommen ausgeführt werden konnten.

Auch soweit Fahrkorbdecken nicht vorhanden sind, ist darauf zu achten, daß der Abstand des Fahrkorbbügels in seiner normalen höchsten Stellung von der Tragrolle nicht zu gering bemessen wird, um beim Ueberfahren des höchsten Standes Seilzerrungen oder das Festklemmen des Seilschlosses in der Rolle zu vermeiden.

Zu § 6. Bei der Forderung, daß der Fahrschacht derart umwehrt sein muß, „daß Menschen nicht zu Schaden kommen können", wird zu berücksichtigen sein, daß die Schranken usw. so hoch sind, daß sich Personen nicht in die vom Fahrkorbe bestrichene Bahn hineinbeugen können, und daß der Fahrkorb nicht Personen beschädigt, die beim Tragen langer Stangen, Bretter oder dergl. unachtsamerweise mit diesen in die Fahrbahn gelangen.

Zu § 7. Als „feuersichere" Türen gelten zurzeit Türen aus doppelten, mindestens 1 mm starken Eisenblechplatten mit Asbesteinlage (beispielsweise nach den Systemen von Berner, von König & Kücken und von Schwarze), die in 5 cm breite Falze aus unverbrennlichem Baustoffe schlagen und dicht schließen, oder, unbeschadet der anderen Forderungen, Türen aus 25 mm starken, gespundeten Holzbrettern mit allseitiger Bekleidung von 1 mm starkem Eisenblech, die mittels durchgehender Niete oder Nägel befestigt ist. Der Türfalz kann in einer Fläche ausgeführt oder auf zwei Flächen verteilt werden.

In Warenhäusern und solchen Geschäftshäusern, in welchen größere Mengen brennbarer Stoffe feilgehalten werden, können zwar für vorhandene Fahrstühle die letztbeschriebenen Türen als „feuersicher" angesehen werden, jedoch muß in neuen Warenhäusern usw. und für neue Fahrstuhlanlagen in bestehenden Warenhäusern usw. an der Forderung eiserner Türen mit Asbesteinlage in Uebereinstimmung mit den für solche Warenhäuser usw. gültigen „Sonderanforderungen" festgehalten werden.

An der Türschwelle von Aufzügen, deren Schacht mit feuersicheren Türen abgeschlossen werden muß, kann die Höhe des Falzes ermäßigt werden, wenn nur die Unterkante der Tür um 1 cm überdeckt wird. Bei nicht betretbaren kleinen Aufzügen (§ 4 III) in Wohngebäuden können falzlose, auf einer Seite mit 1 mm starkem Eisenblech beschlagene Holz- oder einfache Eisentüren als feuersicher zugelassen werden.

Schranken und Türen dürfen, namentlich bei freistehenden Aufzügen, nicht so beschaffen oder eingehängt sein, daß sie von überragenden Teilen der Ladung ausgehoben werden können.

Zu § 8. Drahtglas, das „dicht" schließend eingesetzt werden soll, darf nicht mit Kitt allein gedichtet werden. Sofern es nicht fest eingemauert wird, sind Metallfalze zu verwenden.

Zu § 9. Das Abfangen abstürzender Gegengewichte wird nach vorliegenden Erfahrungen in solchen Fällen, in welchen der Fahrstuhl nicht vom Keller, sondern von Zwischengeschossen ausgeht, durch Zwischendecken nicht immer mit Sicherheit erreicht. Es ist daher bei derartigen Fahrstühlen dafür zu sorgen, daß das Gewicht nicht durch die Deckenkonstruktion, sondern durch massiv aufgeführtes Mauerwerk abgefangen wird. Ebenso ist am unteren Ende der Gegengewichtsführung stets ein kräftiges Schutzgeländer um die Bahn des Gewichts anzubringen, da die Gewichte beim Absturz häufig ihre Führung derart verbiegen, daß sie die Führungen beim Aufschlagen verlassen.

Die Umwehrung an Steuerseilen oder -gestängen, die außerhalb des Fahrschachts liegen, ist bei der geringen Bewegung dieser Teile in der Regel nicht zu fordern, dagegen müssen sie feuersicher durch die Decken geführt werden, d. h. sie sind unterhalb der Decke mit einem Eisenrohr von etwa 0,5 bis 1 m Länge zu umschließen.

Zu § 10. Die Voraussetzung des Abs. I Ziffer 2 wird nur dann als vorliegend zu erachten sein, wenn die zu befördernden Güter in besonderen Transportwagen, wie es z. B. in Mälzereien, Ziegeleien usw. üblich ist, auf den Fahrkorb gebracht werden, und wenn diese Wagen den Fahrkorb namentlich in seinen Breitenabmessungen derart ausfüllen, daß Personen behindert werden, gleichzeitig die Plattform zu betreten, oder wenn die Abmessungen des Fahrkorbes, wie z. B. bei den kleinen Aufzügen derart beschränkt werden, daß dadurch das Betreten verhindert wird, oder wenn endlich die Ladestelle wesentlich höher als der Fußboden liegt.

Die Anbringung von Auffstützvorrichtungen nach Ziffer 3 des ersten Absatzes schließt die gleichzeitige Verwendung von Fangvorrichtungen aus, da letztere bei der Entlastung des Förderkorbes durch die Stützen regelmäßig in Tätigkeit treten würden. Die Forderung, daß die Stützen vor dem Betreten des Fahrkorbes in Tätigkeit treten müssen, bedingt nicht die Anbringung „selbsttätig" bewegter Auffstützvorrichtungen. Es genügt z. B., wenn die Auffstützvorrichtung so angeordnet wird, daß die Zugangstür zum Fahrschachte durch die Hebel der Auffstützvorrichtung gesperrt wird. Stützvorrichtungen in Zwischengeschossen anzuordnen, ist bedenklich, weil die Vorrichtungen infolge Verschleißes leicht in die Fahrbahn ragen und zum Festklemmen des Stuhles bei der Aufwärtsbewegung oder zum Aufsetzen des Korbes bei der Abwärtsbewegung führen. Löst sich dann der Fahrkorb, so reißt gewöhnlich das schlaff gewordene Seil.

Als „Ablaßvorrichtungen" gelten neben doppelschaligen Fahrstühlen, bei welchen die beladene Schale unter dem Einfluß der Last nach unten geht, während die leere als Gegen-

gewicht nach oben gezogen wird, auch solche einfach gebauten Windevorrichtungen, bei welchen die niedergehende Last ganz oder teilweise durch ein Gegengewicht ausgeglichen wird.

Liegen wesentliche Teile der Fangvorrichtungen unterhalb des Fußbodens des Fahrkorbes, so muß dafür gesorgt werden, daß deren Zugänglichkeit zwecks Revision und Nachstellung gesichert ist.

Zu § 11. Die im ersten Satze dieses Paragraphen enthaltene Forderung bedingt nicht ausnahmslos die Anwendung sogenannter Regulatorvorrichtungen. Letztere sind vielmehr bei Lastenaufzügen entbehrlich, wenn der Antrieb des Aufzugs die Ueberschreitung der vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeit verhindert, und bei Personenaufzügen dann nicht zu fordern, wenn der Zweck des Regulators durch andere Mittel erreicht wird (vergl. Erläuterungen zu § 13 Abs. I).

Zu § 12. Sofern die Beleuchtungseinrichtung des Fahrkorbes von Personenaufzügen erst mit dem Oeffnen der Fahrschachttür betätigt wird, muß das Abhängigkeitsverhältnis so beschaffen sein, daß schon der geringste Türspalt genügt, um die Beleuchtung in Gang zu setzen.

Einfache Windevorrichtungen (z. B. Elektromotoren) von kleinen Aufzügen (§ 4 III) und von Haspelaufzügen sind nicht als Antriebsmaschinen zu behandeln. Die für letztere festgesetzten Abmessungen des Aufstellungsraums können daher für solche Windevorrichtungen nicht gefordert werden. Jedoch muß ihre Aufstellung so erfolgen, daß sie bequem geschmiert, gereinigt und bedient werden können.

Zu § 13. Die Vorschrift des ersten Absatzes bedingt bei hängenden Fahrkörben die Anwendung von Fangvorrichtungen, die auf die Dehnung der Seile Rücksicht nimmt, derart, daß alle Seile zum gleichmäßigen Tragen eingestellt werden müssen und daß z. B. bei zweiseiligen Fahrstühlen durch den Bruch eines Seiles die Fangkeile durch das andere Seil unabhängig von Gewichten oder Federn unmittelbar gegen die Führungen gepreßt werden. Bei den nach diesem Grundsatze gebauten Fangvorrichtungen hat jedoch der gleichzeitige Bruch der Seile oder der Bruch von Triebwerksteilen (z. B. der Kuppelung, der Ableit- oder Tragrollen, Abscheren der Trommelkeile) nicht ohne weiteres den Eingriff der Fangvorrichtung zur Folge, es bedarf vielmehr einer Hilfsvorrichtung, als welche meist ein Regulator benutzt wird, der bei Ueberschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit durch Klemmung eines Steuerseils die Auslösung der Fangkeile bewirkt. Die Anwendung des Regulators wird indessen nicht vorzuschreiben sein, wenn in anderer Weise erreicht wird, daß beim Bruche der vorerwähnten Teile der Eingriff der Fangkeile erfolgt.

Bei der Prüfung der Fangvorrichtung ist zu beachten, daß beim Bruche oder gefahrdrohender Dehnung eines Seiles das andere bei dem Versuche, den Fahrkorb mit einem Seile hochzuziehen, der Gefahr gewaltsamer Zerreißung ausgesetzt ist, weil außer der Last die starke Pressung der Fangkeile zu überwinden ist, die beim Anziehen, obwohl die Keile nur für die Abwärtsbewegung eingreifend hergestellt werden, zunächst noch wächst. Fangvorrichtungen, die es zulassen, den Fahrkorb nach dem Fangen ohne Ueberanstrengung des Seiles hochzuziehen, sind daher besonders empfehlenswert, auch mit Rücksicht darauf, daß die Passagiere andernfalls nur mit besonderen Schwierigkeiten aus dem Fahrkorbe herausgeholt werden können.

Bei der Berechnung der Biegungsspannung von Drahtseilen ist der Elastizitätsmodul zu 20000 kg/qmm anzunehmen. Flußstahlseile über 50 kg/qmm sowie Tiegelstahlseile über 120 kg/qmm Bruchfestigkeit dürfen ohne Nachweis der Festigkeit nicht zugelassen werden. Dieser kann sowohl bei Neuanlagen als bei Ersatz alter durch neue Seile durch Werksbescheinigungen der Drahtseilfabriken erbracht werden. Tiegelstahl über 180 kg/qmm Bruchfestigkeit darf nicht verwendet werden. Diese Bestimmungen gelten auch für Seile an Lastenfahrstühlen.

Zu § 14. Die Forderung des § 14 Abs. II bedingt bei Anwendung von Kontakten oder Magnetverriegelungen, daß bei Unterbrechung eines Kontaktes oder einer Magnetverriegelung — sei es, daß diese absichtlich oder infolge Durchbrennens der Sicherung, Verschmorens der Magnetwicklung oder Anlehnens oder Oeffnens einer Tür erfolgt — die Betätigung der Steuerung oder die Weiterfahrt des Fahrstuhls verhindert wird. Der Betrieb des Fahrstuhls muß bis zur Beseitigung der Mängel unmöglich sein. Unter der Steuerung sind nicht notwendig die äußeren Steuerungsteile (Hebel, Kurbel, Druckknöpfe u. dgl.) zu verstehen, sondern alle Teile, deren Betätigung erforderlich, aber auch ausreichend ist, um die Aufzugsmaschine in Gang zu setzen oder zum Stillstande zu bringen.

Zu § 15. Bei der Prüfung der Druckknopfsteuerungen ist insbesondere darauf zu achten, daß die Kontaktwirkung nicht schon bei losem Anlehnen der Tür oder durch Anwendung unlauterer Hilfsmittel wie Federn, Hilfsbrücken u. dgl. eintritt und daß die Beseitigung von Schutzkappenleisten oder anderer Verschlußteile der Magnetverriegelung soweit erschwert wird, daß es dazu besonderer Werkzeuge wie Schraubenzieher, Schraubenschlüssel, Zangen u. dgl. bedarf. Als „zuverlässige" Türverriegelungen gelten bei elektrischen Kontakten nur solche, bei welchen der Kontakt erst bei voller Verschlußstellung des Riegels oder der Falle wirksam wird. Die Steuerung des Fahrkorbes darf unter keinen

Umständen früher möglich sein, als bis alle Schachttüren fest geschlossen und ihre Verschlußriegel sicher zum Eingriff gebracht sind.

Bei Selbstfahrern (§ 32 III) ist über die nach § 14 anzubringende Verriegelung hinaus noch eine zweite Verriegelung zu fordern, sofern den Forderungen des § 14 durch einen Riegel entsprochen wird.

Zu § 17. Zur Verhinderung des Sinkens des Fahrkorbes nach dem Ausrücken der Steuerung ist in der Regel eine Bremse erforderlich, es sei denn, daß der Forderung durch andere geeignete Mittel, z. B. selbsthemmende Schneckengetriebe, entsprochen wird.

Zu § 18. Da für Personenfahrstühle die Anbringung einer Decke im Fahrkorbe zu fordern ist, so würde es in vielen Fällen ohne die Möglichkeit der Zuführung von Tageslicht im Fahrkorbe zu dunkel sein. Unter Beachtung des Schlußsatzes von § 18 Abs. I erscheint es daher geboten, in der Decke und ebenso in den geforderten dichten Wänden des Fahrkorbes starke Verglasungen zuzulassen.

Zu § 19. Sofern die Fangvorrichtung es nicht gestattet (vgl. Erläuterungen zu § 13), den Fahrkorb nach dem Fangen ohne gefahrdrohende Beanspruchung der verbleibenden Tragseile hochzuziehen, muß der Fahrkorb mit Einrichtungen versehen werden, die es ermöglichen, die Passagiere aus ihrer Lage zu befreien. Dabei ist bei elektrisch angetriebenen Fahrstühlen zu beachten, daß auch das Durchbrennen von Sicherungen, ohne daß die Fangvorrichtung in Tätigkeit zu treten braucht, zum unfreiwilligen Anhalten des Fahrkorbes führt. Das Aufsichtspersonal des Fahrstuhls ist daher besonders darauf hinzuweisen, daß die Steuerung vor Benutzung der Einrichtungen zur Befreiung eingeschlossener Personen unter allen Umständen in Haltestellung zu bringen ist.

Zu § 21. Als „kleine Getreidemühlen" sind in der Regel neben Windmühlen insbesondere nur solche durch Wasserkraft betriebene Mühlen anzusehen, bei welchen die tägliche Verarbeitung an Getreide 5000 kg nicht übersteigt. Die Verwendung motorischer Kraft zur Aushilfe bei wind- oder wasserarmer Zeit schließt eine solche Mühle von den Vergünstigungen für „kleine Getreidemühlen" nicht aus. Werden Bremsfahrstühle in Getreidemühlen mit größerer Leistungsfähigkeit oder in anderen Betrieben benutzt, so müssen darauf die Vorschriften für Lasten- oder Personenfahrstühle, je nach dem Zwecke des Fahrstuhls, voll angewendet werden. Der mißbräuchlichen Benutzung von Lastenbremsfahrstühlen zur Personenbeförderung ist in solchen Fällen durch Verlegung des Steuerseils in genügender Entfernung außerhalb des Fahrschachts vorzubeugen.

In kleinen Mühlen wird die Fahrbahn im Erdgeschoß häufig durch ein Podest, das etwa bis Schulterhöhe reicht, begrenzt, sodaß das Abtragen von Säcken dadurch erleichtert wird. In solchen Fällen kann überall von dem Endverschluß sowie von Schranken, die den Zugang zum Fahrstuhl abschließen, abgesehen werden, oder der Schachtverschluß ist so einzurichten, daß er bei einer Haltstellung, die etwa Schulterhöhe entspricht, geöffnet werden kann.

Zu § 23. Die Ausnahme in Abs. III Ziffer 1 ist von denselben Voraussetzungen abhängig, welche in den Erläuterungen zu § 10 Abs. I Ziffer 2 erörtert sind.

Bei der Verwendung von Hubgittern sind die Erläuterungen zu § 6 zu berücksichtigen. Ferner ist der Sicherheit der Aufhängungen (Seile, Ketten) von Hubgittern besondere Beachtung zu schenken, da diese durch Stöße stark beansprucht werden. Das Gewicht und die Bauart der Gitter soll endlich nicht derart sein, daß dadurch Menschen beim Bruche der Tragorgane verletzt werden können.

Zu § 24. Soweit bei kleinen Aufzügen das Zugseil innerhalb des Schachtes angebracht werden darf, ist darauf zu achten, daß Verletzungen bei der Benutzung des Zugseils durch geeignete Mittel vermieden werden.

Zu § 25. Bei Aufzügen ohne mechanischen Antrieb, z. B. Ablaßvorrichtungen, die nur zwischen 2 Geschossen verkehren, kann als Vorrichtung, die den Aufzug in seinen Endstellungen selbsttätig zum Stillstande bringt, an Stelle der Ausrückvorrichtung, die in diesem Falle auf die Bremse einwirken müßte, eine Einrichtung dienen, bei welcher der Boden des Fahrkorbes einen Kolben trägt, der als Luftpuffer dient. Indem dieser gegen Ende der Bewegung in einer Ausschachtung unterhalb der Sohle des Fahrschachts die Luft zusammenpreßt, wird die Bewegung des Fahrkorbes allmählich verzögert. Von derselben Einrichtung kann bei Bremsfahrstühlen in der unteren Stellung statt der Ausrückvorrichtung Gebrauch gemacht werden.

Zu § 27. Die Vorschrift des § 27 darf schon wegen der in mehrstöckigen Gebäuden vorhandenen Zwischendecken nicht in dem Sinne ausgelegt werden, daß die Fahrbahn von jedem Punkte aus durch alle Geschosse hindurch zu übersehen sein muß; es genügt vielmehr, wenn die Stellung des Fahrkorbes in dem einzelnen Geschoß sichtbar ist.

Zu § 28. Anträgen auf Abstandnahme von der im § 28 Abs. I geforderten Umwehrung des Förderkorbes kann in den Fällen des Abs. II bei sicherer Umwehrung des Fahrschachts entsprochen werden.

Zu § 32. Als mechanische Steuerungsantriebe gelten Seil-, Gestänge- und mechanische Kurbelsteuerungen im Gegensatze zu den elektrischen (Hebel-, Kurbel-, Knopf-) Steuerungen

ohne Etagenabstellung (§ 32 II) und den Knopfsteuerungen mit Etagenabstellung (Selbstfahrer, § 32 III). Bei den Anforderungen an die Feuersicherheit, den Schutz der Arbeiter u. dgl. bei elektrischen Einrichtungen der Aufzüge sind die Errichtungsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker zu beachten.

Die Prüfung der Führer hat mit der größten Strenge zu erfolgen. Führer, die mit der Einrichtung der Türverschlüsse, der Fangvorrichtung, insbesondere auch deren Einstellung und Lösung, sowie mit der Antriebsmaschine nicht völlig vertraut sind, dürfen zur selbstständigen Führung eines Fahrstuhls (§ 32 I) nicht zugelassen werden. Von der Kenntnis der Antriebsmaschine kann nur in Anlagen abgesehen werden, in denen ständig geschultes Personal zur Beaufsichtigung der Antriebsmaschinen anwesend ist. Führer, denen der Befähigungsnachweis entzogen ist, dürfen nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde, die das Zeugnis aberkannt hat, erneut zur Prüfung zugelassen werden. In den Fällen der Absätze II und III hat der verantwortliche Aufzugswärter die Erklärung in dem Revisionsbuch abzugeben.

Der nach dem dritten Absatze des Paragraphen mit Genehmigung der Polizeibehörde zulässige Nachlaß der Führerbegleitung ist für Hotels, Warenhäuser, Fabriken und öffentliche Gebäude nicht zu gewähren, für Mietshäuser nur erwachsenen Personen, die zum Hausstande der Mieter gehören.

Anträge der nach Abs. II und III gedachten Art sind vor ihrer Genehmigung dem zuständigen Sachverständigen zur gutachtlichen Aeußerung zu übersenden oder durch dessen Vermittlung zu stellen.

Zu § 33. Der Begriff „des Unternehmers" der Fahrstuhlanlage ist hier der gleiche wie in Artikel 105 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, d. h. es ist derjenige als Unternehmer anzusehen, für dessen Rechnung und Gefahr der Aufzug betrieben wird. In den meisten Fällen wird der Eigentümer gleichzeitig der Betriebsunternehmer sein. Im übrigen sind die Tatumstände für die Entscheidung der Frage, wer als Unternehmer zu gelten hat, maßgebend.

Der rechnerische Nachweis genügender Sicherheit des Aufzugs kann in der Regel auf die Berechnung der Tragseile, Ketten u. dgl. für den Fahrkorb und die Gegengewichte, des Rollengerüstes und der beim Bruche der Tragorgane durch die Fangvorrichtung auf Zerknicken in Anspruch genommenen Teile beschränkt werden. Bei freistehenden Gerüsten ist darüber hinaus die Beanspruchung der wesentlichen Gerüstteile nachzuweisen.

Soweit die zulässigen Beanspruchungen der Materialien nicht auf Grund der Baupolizeiverordnungen behördlich festgelegt sind, darf Flußeisen mit 8,75 kg/qmm beansprucht werden. Bei großen Fördergeschwindigkeiten, und zwar über 0,8 m/Sek., ist bei der Berechnung der Rollengerüste auf die Erschütterungen durch Massenbeschleunigung und -verzögerung Rücksicht zu nehmen, indem für die Nutzlast ein Zuschlag von 50 % einzusetzen ist. Ergibt die Rechnung ein Trägerprofil, dessen Höhe kleiner als $^1/_{25}$ der Spannweite ist, so muß die elastische Durchbiegung berechnet werden, die nicht größer als $^1/_{600}$ der Spannweite sein darf. — Bei der Rechnung auf Knickfestigkeit muß mindestens 5fache Sicherheit vorhanden sein. Des Zuschlags zur Nutzlast bedarf es dabei jedoch nicht.

Bei kleinen Aufzügen genügen in der Regel statt besonderer Zeichnungen Maßskizzen in den Beschreibungen. Auch bei größeren Aufzügen sind schematische Darstellungen, soweit sie für den Zweck der Prüfung ausreichen, nicht zu beanstanden.

Zu § 34. Die Kosten der Aufzugsprüfungen sind in der Regel durch Vermittlung des Regierungspräsidenten von den Zahlungspflichtigen einzuziehen. Hiervon kann insoweit abgesehen werden, als die Zahlungspflichtigen Mitglieder von Dampfkesselüberwachungsvereinen sind, denen gleichzeitig die Ueberwachung der Fahrstuhlanlagen im staatlichen Auftrage übertragen ist.

Die Gebühren sind bei den Regierungshauptkassen als Asservate zu verrechnen.

Zu § 35. Soweit von den Unternehmern der Aufzüge Zeichnungen und Beschreibung in zweifacher Ausfertigung vorzulegen sind, haben die Sachverständigen die Duplikate mit der Urschrift der Abnahmebescheinigung, den Duplikaten aller Bescheinigungen über die regelmäßigen Untersuchungen und dem Schriftwechsel über den Aufzug zu einem Aktenstück zu vereinigen und sorgfältig aufzubewahren. Außerdem haben die Sachverständigen eine Liste der ihrer Ueberwachung unterstehenden Fahrstühle zu führen, aus der der Zeitpunkt der Abnahme und der ausgeführten sonstigen Untersuchungen zu ersehen ist.

Von der Abnahme solcher Fahrstühle, die in den der Gewerbeaufsicht unterstehenden Betrieben angelegt sind, ist dem zuständigen Gewerbeinspektor von den Sachverständigen Anzeige zu erstatten.

Bei Bauaufzügen, die nach jeder Neuaufstellung der Abnahme unterliegen, bedarf es der wiederholten Vorlegung neuer Fahrstuhlpapiere (§ 32) nicht, wenn die Aufstellung in dem Bezirke desjenigen Sachverständigen erfolgt, der die erste Abnahme bewirkt hat. Bei der Benutzung in anderen Bezirken genügt gleichfalls die Vorlegung der älteren Papiere. Die Sachverständigen sind in solchen Fällen verpflichtet, die Akten gegenseitig abzugeben, so lange der Aufzug im Bezirke verbleibt.

Die Ausfertigung der Abnahmebescheinigungen und Uebersendung der Fahrstuhlpapiere an den Unternehmer zwecks Erteilung der Betriebserlaubnis hat der Sachverständige tunlichst zu beschleunigen.

Durch die maschinentechnische Abnahme des Aufzugs wird die von der Baupolizeibehörde vorzunehmende baupolizeiliche Prüfung der baulichen Teile der Anlage (Schacht, Abdeckung usw.) nicht entbehrlich. Zur maschinentechnischen Prüfung gehört auch die Prüfung solcher Bauteile (wie der Schachttüren und ihrer Verschlüsse), die im Zusammenhange mit der Steuerung stehen.

Zu § 36. Außerordentliche Untersuchungen sind von den Sachverständigen bei der Ortspolizeibehörde stets dann zu beantragen, wenn bei einer regelmäßigen Untersuchung erhebliche Unregelmäßigkeiten im Betriebe des Aufzugs ermittelt worden sind, oder wenn der Besitzer die festgestellten Mängel in der vorzuschreibenden Frist nicht abstellt.

Zu § 39. Die Vorschriften dieser Polizeiverordnung sind gegenüber den Bestimmungen der §§ 120a ff. der Gewerbeordnung als Grenze der in der Regel zu stellenden Anforderungen zu betrachten. Sollten ausnahmsweise Fälle vorliegen, in denen weitergehende Maßnahmen erforderlich erscheinen, so sind diese nur mit Zustimmung des Regierungspräsidenten durchzuführen.

Bei Anwendung der Uebergangsbestimmungen ist zu ermitteln, zu welchem Zeitpunkte der Fahrstuhl angelegt worden ist. Entspricht er den zur Zeit seiner Errichtung geltenden polizeilichen Vorschriften, so ist bei nicht ausreichendem Schutze gegen Gefahren für Leben und Gesundheit von den Dampfkesselvereinen in den der Gewerbeaufsicht unterstehenden Anlagen die Mitwirkung der Gewerbeinspektoren in Anspruch zu nehmen. — Dasselbe gilt für Fahrstühle, die vor Erlaß polizeilicher Vorschriften errichtet worden sind. Insbesondere sind dabei Härten bei Anwendung der §§ 3 und 4 zu vermeiden.

---

p) **Regierungs-Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen nebst Gebührenordnung** vom 15. September 1905.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195 ff.) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265), sowie auf Grund des Gesetzes, betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 8. Juli 1905 (Ges.-S. S. 317) wird hiermit unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln nachstehendes angeordnet:

§ 1. **Geltungsbereich der Verordnung.**

Die gegenwärtige Polizeiverordnung erstreckt sich auf den Verkehr mit Kohlensäure, Ammoniak, Chlor, wasserfreier schwefliger Säure, Chlorkohlenoxyd (Phosgen), Stickoxydul, Azetylen, Grubengas, Leuchtgas (auch Fettgas), Wasserstoff, Sauerstoff, Stickstoff und Luft, in verflüssigtem oder verdichtetem Zustande.

Auf kleine Mengen verflüssigter oder verdichteter Gase bis zu 100 Kubikzentimetern einschließlich finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 2. **Zulässiger Baustoff der Behälter für verflüssigte und verdichtete Gase.**

Die nach § 1 unter diese Verordnung fallenden verflüssigten oder verdichteten Gase müssen in Behältern aus Schweißeisen, Flußeisen (Flußstahl) oder Formflußeisen (Stahlformguß oder Gußstahl) befördert und aufbewahrt werden. Chlorkohlenoxyd und verdichtete Gase, deren Druck 20 Atm. nicht übersteigt, dürfen mit Ausnahme des Azetylens auch in kupfernen Behältern, verflüssigte Luft darf nur in nicht gasdicht verschlossenen Behältern, deren Material beliebig ist, befördert und aufbewahrt werden.

§ 3. **Anforderungen an die Wandstärke und Beschaffenheit des Baustoffs der Behälter.**

a) Flaschen.

Die Wandstärken neuer, im Verkehr als „Flaschen" bezeichneter eiserner Behälter für verflüssigte und verdichtete Gase sind so zu bemessen, daß ihre schwächste Stelle bei dem Probedruck (§ 4) nicht über 30 Kilogramm auf das Quadratmillimeter beansprucht wird. Außerdem muß die aus der schwächsten Stelle der Wandungen und dem Probedruck zu berechnende Beanspruchung mindestens um ein Drittel unter der Spannung an der Streckgrenze liegen. Baustoff, dessen Streckgrenze höher als 45 kg oder dessen Dehnung in einer der Faserrichtungen geringer als 12 mm bei 100 mm Zerreißlänge liegt, ist nicht zulässig. Als Streckgrenze gilt diejenige Spannung, welche an der Maschine durch Beobachtung klar erkannt wird, im Zweifelsfall diejenige Spannung, welche eine bleibende Längenänderung des Probestreifens über $0{,}002$ der ursprünglichen Länge hervorruft.

Die Wandstärke der Behälter muß mindestens 3 Millimeter betragen. Neue Behälter müssen vor ihrer Prüfung und Verwendung sorgfältig ausgeglüht werden.

Die Ermittelung der Streckgrenze und Dehnung erfolgt durch Zerreißproben aus den fertigen Flaschen. Letztere sind bei Schweißeisen in Gruppen von je 200, bei Flußeisen, Flußstahl, Formflußeisen oder Gußstahl nach Schmelzungsnummern gesondert bis zu 200 zur Abnahme zu stellen. Aus Gruppenresten können neue Hauptgruppen bis zu 100 Stück gebildet werden. Aus jeder Gruppe von 200 oder weniger zur Abnahme gestellten Flaschen ist von dem Prüfenden eine Flasche für die Prüfungen auszuwählen. Diese bestehen in der Ermittelung der geringsten Wandstärke durch Herstellung von Querschnitten in drei zur Längsrichtung des Behälters senkrechten Ebenen, in der Vornahme von mindestens je einer Zerreißprobe in der Längs- und Querrichtung des Behälters und von Biegeproben.

Das Abtrennen der Probestreifen muß auf kaltem Wege durch schneidende Werkzeuge geschehen. Die Probestreifen sind erforderlichenfalls auf kaltem Wege vorsichtig gerade zu richten und an den Kanten sauber zu bearbeiten. Biegeproben dürfen an den Kanten etwas abgerundet werden. Die Streifen müssen sich bei der Biegeprobe um einen Dorn, dessen Durchmesser bei Längsstreifen gleich der dreifachen, bei Querstreifen gleich der sechsfachen Blechdicke ist, kalt um 180° biegen lassen, ohne zu brechen. Auf der äußeren Seite dürfen sich in der Biegungsstelle höchstens Anfänge von Rissen zeigen.

Genügt eine der Proben nicht, erfolgt insbesondere das Zerreißen einer Probe außerhalb des mittleren Drittels der Zerreißlänge, ohne die vorgeschriebene Dehnung zu erreichen, so ist der Prüfende befugt, eine Gegenprobe aus derselben Flasche zu entnehmen oder eine zweite Flasche aus derselben Gruppe für die zu wiederholenden Prüfungen auszuwählen. Falls dabei den Anforderungen nicht entsprochen wird, ist die Gruppe zurückzuweisen. Die abzunehmenden Flaschen müssen frei von erheblichen Walz- und Ziehreifen und von fehlerhaften Stellen sein.

Die Flaschen dürfen erst gestempelt werden, nachdem sie der Druckprobe (§ 4) unterworfen worden sind und gemäß den Bestimmungen der §§ 5 und 6 zu keinen Beanstandungen Anlaß gegeben haben.

b) Genietete oder geschweißte eiserne Behälter.

Für genietete oder geschweißte neue eiserne Behälter darf nur Flußeisen, welches im ausgeglühten Zustande die Festigkeit von 34 bis 41 kg/qmm bei mindestens 25% Dehnung, oder Schweißeisen, welches im ausgeglühten Zustande die Festigkeit von mindestens 33 kg/qmm in der Querfaser bei 12% Dehnung und 35 kg/qmm in der Langfaser bei 15% Dehnung gezeigt hat, verwendet werden. Die Ermittelung der Festigkeit und Dehnung erfolgt an Probestreifen von 200 mm Zerreißlänge. Die Prüfungsbescheinigungen von Werksingenieuren können mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten widerruflich als Ausweis für die stattgefundene Festigkeitsprüfung anerkannt werden.

Die Behälter dürfen beim höchsten Arbeitsdruck (§ 4) nur mit $^1/_5$ ihrer Bruchfestigkeit beansprucht werden. Wandungen unter 3 mm sind nicht zulässig.

c) Kupferne Behälter.

Soweit bei neuen kupfernen Behältern Längs- oder Quernähte vorhanden sind, dürfen diese nicht ausschließlich durch Lötung hergestellt werden. Die Zugfestigkeit des Kupfers darf nur mit 22 kg in Rechnung gestellt werden, wenn es nicht höhere Festigkeit gezeigt hat. Die Wandungen der Behälter dürfen beim höchsten Arbeitsdruck (§ 4) nur auf $^1/_5$ dieser Festigkeit beansprucht werden.

§ 4. Druckprobe der Behälter.

Jeder neue für verflüssigte oder verdichtete Gase bestimmte, geschlossene Behälter ist, bevor er in den Verkehr gebracht werden darf, von einem Sachverständigen (§ 12) einer Prüfung mit Wasserdruck zu unterwerfen.

Als Probedruck muß bei verflüssigten Gasen, soweit ihr höchster Arbeitsdruck nicht höher als bei 15 Atmosphären Ueberdruck liegt, der doppelte Betrag des höchsten Arbeitsdrucks, in allen anderen Fällen 15 Atmosphären mehr als der höchste Arbeitsdruck angewendet werden. Als höchster Arbeitsdruck wird bei verflüssigten Gasen derjenige bezeichnet, welcher sich für eine Temperatur von 40° C. bei einer Ueberfüllung des Behälters von 5% aus der erlaubten Maximalfüllung (§ 8) berechnet. Hiernach beträgt der Probedruck für

flüssige Kohlensäure	190	Atmosphären	Ueberdruck,
„ schwefl. Säure	12	„	„
flüssiges Stickoxydul	180	„	„
„ Ammoniak	30	„	„
„ Chlor	22	„	„
„ Chlorkohlenoxyd	30	„	„

Behälter für verdichtete Gase sind mit dem anderthalbfachen Betrage ihres Füllungsdrucks, jedoch mindestens mit einem den Füllungsdruck um eine Atmosphäre übersteigenden Druck zu prüfen.

Die Behälter müssen dem Probedruck widerstehen, ohne bleibende Veränderung der Form und Undichtigkeiten zu zeigen. Die Feststellung der Formveränderungen hat bei

sog. Flaschen an einem mit der Druckvorrichtung zu verbindenden Meßrohr zu erfolgen. Der Probedruck muß durch Einrichtungen hergestellt werden, die eine stoßfreie Steigerung des Drucks ermöglichen.

Die Wasserdruckprobe aller im Verkehr befindlichen geschlossenen Behälter für verflüssigte und verdichtete Gase ist in regelmäßigen Fristen zu wiederholen. Behälter für Chlor, schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd dürfen nicht gefüllt werden, wenn seit dem Tage der letzten Druckprobe mehr als zwei Jahre, Behälter für die übrigen verflüssigten oder verdichteten Gase, wenn seit dem Tage der letzten Druckprobe mehr als vier Jahre verflossen sind. Die Wiederholung in kürzeren Fristen ist zulässig. Für die Höhe des Probedrucks bei den regelmäßigen Druckproben sind dieselben Bestimmungen wie für erste Druckproben maßgebend.

§ 5. Ausrüstung der Behälter.

a) Flaschen müssen mit folgenden Einrichtungen versehen sein:

1. mit einer fest aufgeschraubten Kappe zum Schutz der Absperrventile. Als Baustoff für die Kappen ist Schweißeisen, Flußeisen, Formflußeisen oder schmiedbarer Guß, bei kupfernen Versandgefäßen für Chlorkohlenoxyd auch Kupfer zulässig. Die Kappen sind mit einer Oeffnung zu versehen;
2. mit einer das Rollen verhindernden Vorrichtung, die nicht mit der Kappe verbunden sein darf. Für den Verkehr auf Fuhrwerken, die mit einer das Rollen der Flaschen verhindernden Vorrichtung versehen sind, ist die Anbringung einer solchen Vorrichtung an den Flaschen selbst nicht erforderlich;
3. an sichtbarer Stelle — in eingeschlagener oder erhabener Schrift — mit einer leicht leserlichen, dauerhaften Bezeichnung der Firma oder des Namens des Eigentümers, der laufenden Fabriknummer des Behälters, dessen Leergewicht (einschl. Ventil, Schutzkappe oder Stopfen und Fußkranz), dem Datum der letzten Prüfung nebst dem daneben anzubringenden Stempel des Sachverständigen; außerdem mit der Bezeichnung der Art der einzufüllenden Gase, sowie bei verflüssigten Gasen mit der Bezeichnung der zulässigen Füllung in Kilogramm (§ 8), bei verdichteten Gasen des höchsten Füllungsdrucks. Die Bezeichnung der einzufüllenden Gase kann durch die chemische Formel erfolgen, auch ist die Bezeichnung mit mehreren Gasen zulässig, soweit es sich um solche handelt, für welche nach § 6 dasselbe Anschlußgewinde gestattet ist.

Die Bezeichnungen sind tunlichst an dem verstärkten Flaschenhals anzubringen. Die Entfernung nicht mehr gültiger Bezeichnungen durch Feilen, Hämmern oder auf andere Weise darf nicht erfolgen, wenn dadurch eine Verschwächung der Flasche unter das rechnungsmäßig zulässige oder festgesetzte Minimalmaß der Wandstärke herbeigeführt werden kann. Die Entfernung der Bezeichnungen darf nur an ungefüllten Flaschen vorgenommen werden. Bezeichnungen, die bei den zu wiederholenden Prüfungen nicht erneuert zu werden brauchen, dürfen an dem etwa vorhandenen Schutzkranz des Flaschenhalses anstatt auf dem Flaschenhals angebracht werden.

Die Angaben über das Leergewicht und zutreffendenfalls über die zulässige Füllung in Kilogramm sind bei der Abnahme neuer Flaschen von dem Prüfenden bei jeder einzelnen durch Verwiegung festzustellen, bei den wiederholten Prüfungen durch herausgreifende Verwiegung von mindestens 10% der geprüften Flaschen.

Flaschen für Chlorkohlenoxyd dürfen anstatt mit Ventilen mit eingeschraubten Stopfen versehen werden, die jedoch so dicht schließen müssen, daß sich der Inhalt des Gefäßes nicht durch Geruch bemerkbar macht. Einer Schutzkappe bedürfen solche Flaschen nicht.

An Flaschen für Ammoniak dürfen andere Ventile als solche aus Schmiedeeisen oder Stahl, an Flaschen für Azetylen überall da, wo eine Berührung mit Azetylen in Frage kommt, Kupfer oder kupferhaltige Legierungen nicht verwendet werden.

An der Armatur der Flaschen für Sauerstoff und andere oxydierende Gase sollen fett- und ölhaltiges Dichtungs- und Schmiermaterial jedenfalls, andere verbrennliche Stoffe tunlichst ausgeschlossen werden.

b) Behälter anderer Art, abgesehen von denjenigen für flüssige Luft, sind mit einer dauerhaften Bezeichnung der Firma oder des Namens des Eigentümers, einer laufenden Nummer, der Bezeichnung des einzufüllenden verflüssigten oder verdichteten Gases, gebotenenfalls der zulässigen höchsten Füllung in Kilogramm und des höchsten Füllungs- (Arbeits-)Drucks auf einem ungelöteten oder angenieteten Schilde zu versehen, das derart zu stempeln ist, daß es ohne Verletzung des Stempels nicht entfernt werden kann.

§ 6. Anschlußgewinde der Behälter.

Die Behälter oder deren Absperrventile sowie die Abfüllbehälter in den Fabriken zur Herstellung verflüssigter oder verdichteter Gase müssen mit Normalgewinde versehen sein, welches so beschaffen ist, daß Verwechselungen der Flaschen bei der Füllung tunlichst ausgeschlossen werden.

Das Anschlußgewinde für Behälter oder deren Absperrventile für brennbare Gase wie Wasserstoff, Leuchtgas, Grubengas und Azetylen ist als Linksgewinde des für Kohlensäure eingeführten Rechtsgewindes auszuführen. Die Behälter für alle übrigen Gase müssen Rechtsgewinde haben; dieses darf das für Kohlensäure-Flaschen übliche Normalgewinde sein. Chlorflaschen müssen einen anderen Gewindedurchmesser erhalten.

§ 7. Bescheinigungen.

Ueber den Befund der ersten und jeder erneuten Prüfung der Behälter muß von dem zuständigen Sachverständigen eine Bescheinigung ausgestellt werden, aus welcher gleichzeitig die im § 5 vorgeschriebenen Angaben zu ersehen sind. Die jeweilig letzte Bescheinigung ist von dem Eigentümer des Behälters oder von demjenigen, welcher die letzte Füllung bewirkt hat, aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

§ 8. Zulässige Füllung der Behälter.

Die zulässige höchste Füllung der Behälter beträgt bei verflüssigten Gasen:
für Kohlensäure und Stickoxydul 1 kg Flüssigkeit für je $1{,}_{34}$ l Fassungsraum des Behälters,
für Ammoniak 1 kg Flüssigkeit für je $1{,}_{86}$ l Fassungsraum des Behälters,
für Chlor 1 kg Flüssigkeit für je $0{,}_{8}$ l Fassungsraum des Behälters,
für schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd 1 kg Flüssigkeit für je $0{,}_{8}$ l Fassungsraum des Behälters.

Vor jeder Neufüllung von Behältern ist durch Verwiegung und Oeffnen der Ventile festzustellen, daß sie völlig entleert sind. Werden bemerkenswerte Unterschiede im Leergewicht festgestellt, die durch Entleerung und Reinigung des Behälters nicht beseitigt werden können, so sind die Behälter vor der Neufüllung dem Sachverständigen zur erneuten Feststellung des Leergewichts, etwaiger Abnutzungen und der zulässigen Füllung vorzulegen. Eine gründliche Reinigung des Flascheninnern ist auch dann stets auszuführen, wenn sich beim Schütteln der leeren Flaschen die Anwesenheit von festen Bestandteilen bemerkbar macht, namentlich bei Flaschen für brennbare und oxydierende Gase.

Behälter für verdichtetes, gelöstes Azetylen müssen ganz mit einer zur Auffaugung des Lösungsmittels geeigneten Masse gefüllt werden. Die Lösungsmittel dürfen nur in solcher Menge in die Flasche eingefüllt werden, daß die auffaugende Masse nicht tropft. Vor der Füllung des Behälters mit Azetylen ist die Luft aus ihm zu verdrängen.

Verflüssigtes Azetylen darf nur insoweit in den Verkehr gebracht werden, als es die Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen etwa gestatten.

Flaschen für verflüssigte Gase sind während ihrer Füllung zu verwiegen und zur Feststellung etwaiger Ueberfüllungen einer nachfolgenden Kontrollwägung zu unterziehen.

§ 9. Besondere Vorschriften für verdichtete Gase.

Behälter zur Aufnahme gasförmiger Kohlensäure und von Grubengas dürfen mit einem solchen Gasdruck in den Verkehr gebracht werden, daß der bei einer Temperatursteigerung bis zu 40° C. erreichte Höchstdruck 20 Atmosphären Ueberdruck nicht übersteigt. Jeder derartige Behälter muß mit einer Oeffnung, welche die Besichtigung der Innenwandung gestattet, einem Sicherheitsventil, Wasserablaßhahn, einem Füll- bezw. Ablaßventil sowie mit Manometer versehen sein.

Verdichteter Sauerstoff, verdichteter Wasserstoff und verdichtetes Leuchtgas dürfen mit einem Druck von höchstens 200 Atmosphären in den Verkehr gebracht werden. Sofern der Verkehr in Flaschen erfolgt, dürfen diese eine Länge von höchstens 2 m und einen lichten Durchmesser von höchstens 21 cm erhalten. Auf Verlangen der zuständigen Behörde muß der Nachweis über den in den Behältern vorhandenen Druck seitens des Absenders durch Anbringung eines richtig zeigenden Manometers erbracht werden.

Verdichtetes Acetylen darf mit höchstens 2 Atmosphären Ueberdruck in den Verkehr gebracht werden.

Acetylenlösungen, die in geeigneten porösen Massen aufgesaugt sind, dürfen nur so viel Azetylen enthalten, wie einem Ueberdruck von 10 Atmosphären entspricht.

Verdichteter Sauerstoff darf höchstens mit 4 Volumenprozenten Sauerstoff, verdichteter Wasserstoff mit höchstens 2 Volumenprozenten Sauerstoff verunreinigt in den Verkehr gebracht werden.

Wenn Behälter mit verdichtetem Sauerstoff, Wasserstoff oder Leuchtgas in Kisten befördert oder aufbewahrt werden, so müssen diese die deutliche Aufschrift „verdichteter Sauerstoff“ usw. tragen.

§ 10. Behandlung gefüllter Behälter.

Die mit verflüssigten oder verdichteten Gasen gefüllten Behälter dürfen nicht geworfen und weder der unmittelbaren Einwirkung der Sonnenstrahlen, noch anderer Wärmequellen ausgesetzt werden. Der Einwirkung letzterer (Heizkörper, Oefen usw.) sind sie durch hinreichende Entfernung oder Schutzwände zu entziehen. Der Transport der gefüllten Behälter auf Fuhrwerken und das Lager auf Plätzen, an denen Menschen verkehren, ist nur statt-

haft, wenn die Behälter zeltartig mit einer Decke von Segeltuch oder mit einem hölzernen Kasten überdeckt werden.

Das Umfüllen von verflüssigten oder verdichteten Gasen in andere Behälter darf nicht unter Zuhilfenahme von offenem Feuer oder von Gasflammen, sondern nur durch Erwärmen mittels feuchter, heißer Tücher oder im Wasser oder Luftbade erfolgen, wenn Vorsorge getroffen ist, daß die Temperatur des Bades nicht über 40° C. steigen kann.

Werden verflüssigte oder verdichtete Gase aus Versandbehältern in geschlossene Gefäße übergeleitet, die nicht für den gleichen Druck gebaut sind wie die Versandbehälter, so sind entweder Reduzierventile zu verwenden, oder die Gefäße sind mit einem zuverlässigen Sicherheitsventil und Manometer zu versehen.

§ 11. Beförderung gefüllter Behälter.

Die Beförderung der mit verflüssigten oder verdichteten Gasen gefüllten Behälter auf Fuhrwerken, welche gleichzeitig zur Beförderung unbeteiligter Personen benutzt werden, ist verboten; ausgenommen von diesem Verbot sind Behälter mit verflüssigter Luft und Kohlensäureflaschen mit Sicherheitsvorrichtungen. Behälter mit Sauerstoff dürfen auf solchen Verkehrsmitteln befördert werden, wenn ihre Wandungen so bemessen sind, daß sie bei dem Füllungsdruck nicht über $7_{,5}$ Kilogramm auf das Quadratmillimeter beansprucht werden. Jede zu solchen Zwecken benutzte Sauerstoffflasche muß mit einer Angabe ihrer Wandstärke und des zulässigen Füllungsdrucks versehen sein. Die Sendung darf nur zuverlässigen Personen anvertraut werden.

Bestehende polizeiliche Vorschriften für die Beförderung der Behälter auf Eisenbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, werden hierdurch nicht berührt.

Fuhrwerke und Fahrzeuge, mit welchen gefüllte Behälter befördert werden, dürfen, abgesehen von der zur Ablieferung von Behältern an die Besteller erforderlichen Zeit, auf Straßen, Plätzen und Wegen nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

§ 12. Ernennung des Sachverständigen.

Die zur Vornahme der in den §§ 3, 4, 5, 6 vorgeschriebenen Prüfungen und zur Ausstellung der Bescheinigungen nach § 7 zuständigen Sachverständigen ernennt der Regierungspräsident. Derselbe bestimmt auch die Stempel, deren sich die Sachverständigen zu bedienen haben.

Die Bescheinigungen der in den übrigen Regierungsbezirken zugelassenen Sachverständigen werden ohne weiteres anerkannt. Das gleiche gilt hinsichtlich der in anderen Bundesstaaten zur amtlichen Prüfung im Sinne der Ziffern XLIV, XLIV b und XLV der Anlage B zur Eisenbahnverkehrsordnung zugelassenen Sachverständigen. Sachverständige des Auslandes bedürfen der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe.

§ 13. Ausnahmen.

Der Regierungspräsident kann in einzelnen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung gewähren, insbesondere soweit es sich um Uebergangsbestimmungen handelt; allgemeine Ausnahmen sind mit Ermächtigung des Ministers für Handel und Gewerbe zulässig. Die nach §§ 5 und 6 an die Behälter zu stellenden Anforderungen müssen bei alten Flaschen bei ihrer nächsten Neufüllung beachtet werden. Die bei Erlaß dieser Bestimmungen im Verkehr befindlichen Behälter bleiben unabhängig von den Anforderungen des § 3 verkehrsberechtigt. Die Wasserstoffflaschen der Militärverwaltung, die laut angebrachten Stempel nach den für solche Flaschen bestehenden besonderen Bestimmungen amtlich geprüft werden, sind von den Vorschriften der §§ 3 und 4 ausgenommen.

§ 14. Gebühren.

Für die vorgeschriebenen Prüfungen können die Sachverständigen Gebühren nach Maßgabe der anliegenden, vom Minister für Handel und Gewerbe auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1905 (G.-S. S. 317) genehmigten Gebührenordnung von den Besitzern der Behälter beanspruchen.

§ 15. Strafbestimmungen.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldbuße bis zum Betrage von 60 Mk. oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 16. Inkrafttreten der Verordnung.

Durch gegenwärtige Verordnung werden alle früheren Bestimmungen über den Verkehr mit verflüssigten oder verdichteten Gasen, soweit er nicht auf Eisenbahnen stattfindet, aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1905 in Kraft.

Oppeln, den 15. September 1905.

Der Regierungspräsident.

Zu q) Gebührenordnung zur Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen.

	Gebührensatz ℳ
A. Prüfung des Baustoffs neuer Behälter.	
1. Für die Ausführung einer Zerreißprobe nebst Ermittelung der Wandstärken, sowie erforderlichenfalls einer Biegeprobe	6,00
2. Für jede weitere vollständige Prüfung nach Ziffer 1 oder einen zu wiederholenden Teil derselben	3,00
B. Abnahme neuer Behälter.	
Für die Druckprobe einschließlich der Verwiegung der Behälter und erforderlichenfalls der Ermittelung der zulässigen Füllung	
1. von Behältern mit einem 40 l nicht übersteigenden Inhalt:	
a) bei einer Zahl bis zu 20 Behältern	10,00
b) für jedes weitere Stück über 20 bis zu 70 Behältern für das Stück mehr	0,40
c) für jedes weitere Stück über 70 bis zu 120 Behältern für das Stück mehr	0,25
d) für jedes weitere Stück über 120 Behälter, für das Stück mehr . .	0,15
2. von Behältern mit einem 40 l übersteigenden Inhalt:	
a) wenn der Gesamtinhalt der zu prüfenden Behälter bis zu 1000 l beträgt	10,00
b) für jedes weitere Liter Inhalt mehr	0,01
Zusatz siehe unten.	
C. Regelmäßig wiederkehrende Untersuchungen.	
Für die Druckprobe einschließlich herausgreifender Verwiegung und erforderlichenfalls der Ermittelung der zulässigen Füllung	
1. von Behältern mit einem 40 l nicht übersteigenden Inhalt:	
a) bei einer Zahl bis zu 20 Behältern	10,00
b) für jedes weitere Stück über 20 bis zu 70 Behältern, für das Stück mehr	0,20
c) für jedes weitere Stück über 70 Behälter für das Stück mehr . . .	0,15
2. von Behältern mit einem 40 l übersteigenden Inhalt werden Gebühren nach B. 2 erhoben.	

Der prüfende Beamte hat neben den Gebühren Anspruch auf Ersatz der verauslagten Fuhrkosten.

Eine besondere Gebühr für etwaige Reisen, die zur Abstempelung von Probestücken erforderlich werden, ist außer dem Ersatz von Fuhrkosten nicht zu beanspruchen. Für die Ausfertigung der Prüfungszeugnisse, die auf Verlangen doppelt zu fertigen sind, steht dem Prüfenden eine besondere Gebühr nicht zu.

Die Besitzer der zu prüfenden Behälter sind verpflichtet, die zu den Prüfungen nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen, insbesondere eine dem § 4 Abs. 4 entsprechende Druckpumpe bereitzustellen, oder Ersatz der dem Prüfenden durch eigene Beschaffung erwachsenden Unkosten zu leisten.

Die Sachverständigen sind berechtigt, die Staffelsätze der Ziffern B und C an jedem Abnahmetag und bei jedem Wechsel des Prüfungsortes von neuem anzuwenden.

Zur Ausführung der Bestimmungen der vorstehenden Verordnung bemerke ich folgendes:

Die Beobachtung der Streckgrenze an der Zerreißmaschine gibt häufig zu Zweifeln über die Belastung an der Streckgrenze Anlaß, indem sich der Eintritt des Fließens nur kurze Zeit an dem Abfall der Wage oder der sonstigen Anzeigevorrichtung bei gleichbleibender Belastung kennzeichnet; namentlich tritt dieser Umstand bei Zerreißmaschinen hervor, deren Belastung nicht gleichmäßig (durch hydraulischen Druck), sondern stufenweise gesteigert wird. Zur sicheren Feststellung der Streckgrenze empfiehlt sich daher die Beschaffung zweckmäßiger Zerreißmaschinen, womöglich mit selbsttätiger Schreibeinrichtung für die Arbeitsdiagramme und Spiegelvorrichtung zur Feststellung der Streckgrenze, da andernfalls häufige Differenzen mit den Werken zu besorgen sind. Kann die Spannung an der Streckgrenze auch bei der Wiederholung der Probe an einem Parallelzerreißstab, dessen Bereithaltung sich stets empfiehlt, nicht zweifelsfrei durch unmittelbare Beobachtung festgestellt werden, so bleibt nur übrig, diejenige Belastung zu ermitteln, bei welcher die bleibende Längenänderung von mehr als $0{,}00_2$ der ursprünglichen Länge des Zerreißstabes erreicht wird. Die Maschine ist bei diesem Verfahren stufenweise zunächst innerhalb der Proportionalität der Belastungen und Dehnungen zu be- und entlasten und dieses Verfahren mit besonderer Vorsicht in der Nähe der im voraus zu erwartenden Streckgrenze fortzu-

setzen. Bei der weniger genauen Ermittelung der Streckgrenze durch unmittelbare Beobachtung an der Maschine sind geringe Beobachtungsfehler in der Belastung häufig unvermeidlich. Bei diesem Verfahren sind daher unbedeutende Ueberschreitungen der höchsten Streckgrenze bis zum Betrage von $0{,}5$ kg zu vernachlässigen, vorausgesetzt, daß das Dehnungsmaß bei der Zerreiß- und bei der Biegeprobe erweist, daß es sich um gutes Material handelt.

Die Biegeprobe soll tunlichst in der Weise erfolgen, daß auf das zu biegende Probestück ein unten halbrund abgerundetes Flacheisen in der Stärke des vorgeschriebenen Dorndurchmessers aufgesetzt und das Probestück unter der Einwirkung gleichmäßig zu steigernder, ruhender Belastung zwischen zwei Führungen hineingepreßt wird, deren Entfernung nicht wesentlich größer sein darf als die Stärke des Druckstempels und der doppelten Stärke des Probestücks. Es ist nicht erforderlich, daß die Schenkel des Probestücks nach Entfernung der Führungen völlig parallel sind. Die Ausführung der Biegeprobe durch Hämmern um einen Dorn ist zu vermeiden.

Flaschen derselben Charge können bei gleichem oder annähernd gleichem Durchmesser ohne Rücksicht auf ihre Länge in einer Gruppe zusammen abgenommen werden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten sind in solchen Fällen in der Regel nicht die Flaschen größter Länge für die Prüfungen auszuwählen.

Die Materialprüfung ist auch bei Abnahme einzelner Flaschen mit einer derselben Charge entstammenden Flasche gleichen Durchmessers auszuführen, es sei denn, daß der bestimmte Nachweis geführt werden kann, daß die Flasche aus den Restbeständen einer bereits geprüften Charge entnommen ist.

Zur Erleichterung der Fabrikation auf Vorrat kann die Stempelung der Flaschen ausnahmsweise vorgenommen werden, bevor die Bezeichnung des Eigentümers, der Nummer und des einzufüllenden Gases auf der Flasche erfolgt ist. Ueber die mit dem Abnahmestempel versehenen derartigen Flaschen ist vom Werk ein genaues Verzeichnis mit einer Kennzeichnung der einzelnen Flaschen zu führen. Letztere (etwa eine Fabrikationsnummer) muß auf der Flasche an geeigneter Stelle (Fuß) vermerkt werden. Die Prüfungsbescheinigungen sind von dem Abnahmebeamten in Fällen dieser Art erst zu erteilen, nachdem ihm eine Aufstellung der aus solchen Vorräten entnommenen Flaschen mit ihrer endgültigen Stempelung übergeben ist.

Die im Verkehr befindlichen Flaschen werden durch die Material- und Abnahmevorschriften nicht berührt, sie bleiben vielmehr unabhäng davon verkehrsberechtigt. Jedoch finden sie die Erleichterungen hinsichtlich der Höhe des bei den regelmäßigen Prüfungen anzuwendenden Probedrucks Anwendung, sofern nicht die Prüfung mit dem höheren Druck gewünscht wird. Bei den Chlorflaschen kann von der durch § 8 zugelassenen höheren Füllung überall Gebrauch gemacht werden. Die Bezeichnungen und das Anschlußgewinde alter Flaschen sind erforderlichenfalls bei der nächsten Neufüllung nach dem Inkrafttreten der Verordnung den neuen Vorschriften entsprechend zu ändern.

Als Prüfungsstempel ist überall der preußische heraldische Adler in der Form zu verwenden, wie er für die amtliche Kesselprüfung vorgeschrieben ist.

Als Sachverständige im Sinne der Polizeiverordnung werden, soweit es sich um die in der Privatindustrie benutzten Flaschen handelt, hiermit die Ingenieure der Dampfkesselüberwachungsvereine bestellt. Die Ernennung anderer Sachverständigen behalte ich mir vor.

Oppeln, den 15. September 1905.

Der Regierungspräsident.

Die Gebührenordnung zur Polizeiverordnung vom 15. September 1905, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen — Regierungsamtsblatt 1905 S. 305 — ist zufolge Erlasses des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 22. März 1910 hinter dem Buchstaben b und B 2 durch den nachstehenden Zusatz zu ergänzen:

„mit der Maßgabe, daß für ein einzelnes Gefäß der Höchstbetrag der Prüfungsgebühren 50 Mk. nicht übersteigen darf."

Oppeln, den 14. April 1910.

Der Regierungspräsident.

---

r) Regierungs-Polizeiverordnung, betreffend die Sicherheit in Kinematographen-Theatern, vom 3. Juli 1913.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung Seite 195), sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung Seite 265) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Oppeln verordnet, was folgt:

§ 1. Räume, in denen öffentliche kinematographische Vorführungen stattfinden oder die von ihrem Besitzer gewerbsmäßig für Privatveranstaltungen von kinematographischen

Vorführungen hergegeben werden, unterliegen, unbeschadet der Vorschriften der Polizei-Verordnung über die bauliche Anlage usw. von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen und Zirkusanlagen vom 18. Juni 1909, den Anforderungen und Beschränkungen dieser Verordnung.

§ 2. Auf Räume, die nicht mehr als 200 Personen fassen, finden außer den Vorschriften dieser Verordnung die der §§ 52—70 der Polizeiverordnung vom 18. Juni 1909 mit folgenden Einschränkungen Anwendung:

1. Liegen die Räume nicht unmittelbar an einer öffentlichen durchgehenden Straße und mit ihrem Fußboden nicht höher als 4 Meter über Straßenhöhe, so genügen der Forderung im § 52 Absatz 2 a. a. O. schon Ausgänge nach **einem** Hofe, der den allgemeinen und besonderen Anforderungen unter Ziffer 3 § 52 a. a. O. entspricht.

2. Zu- oder Durchfahrten müssen mindestens 3,30 m breit sein und außer der mindestens 2,30 m breit anzulegenden Fahrbahn erhöhte Fußgängersteige von einer Gesamtbreite von 1 m haben.

3. Von der Forderung feuerfester Decken (§ 63 Ziffer 1 und 2 a. a. O.) kann abgesehen werden.

§ 3. Oeffentliche Versammlungsräume, die im Oberstocke eines Gebäudes liegen, dürfen für kinematographische Vorstellungen nicht benutzt werden.

§ 4. Alle Gänge sind frei zu halten und dürfen zum Aufenthalt der Zuschauer nicht benutzt werden; demgemäß sind nicht mehr Zuschauer einzulassen, als die von der Polizei festgesetzte Höchstzahl der Besucher zuläßt.

§ 5. 1. Die letzte Reihe im Zuschauerraum muß mindestens 2,30 m Deckenhöhe haben und die vordersten Plätze müssen mindestens 3 m, wagerecht gemessen, von der Projektionswand entfernt sein.

2. Zur Bekleidung der Wände dürfen nur von Natur schwer entflammbare oder auf die Wände aufgeklebte Stoffe Verwendung finden. Deckenbekleidungen aus Stoff sind unzulässig.

3. Stufen in den Gängen des Zuschauerraumes sind unstatthaft, Rampen dürfen ein Gefälle von 10 cm auf 1 m Länge nicht überschreiten.

§ 6. 1. Der Vorführungsapparat muß in einem vom Zuschauerraum und dessen Zugängen durch feuerfeste Wände und Decken bis auf die Projektions- und Schauöffnungen völlig abgetrennten Raume Aufstellung finden.

2. Der Ausgang aus diesem Raume muß unmittelbar ins Freie führen.

3. Läßt sich ein besonderer direkter Ausgang ins Freie für den Apparateraum nicht herstellen, so darf bei günstigen allgemeinen Ausgangsverhältnissen gestattet werden, daß der Ausgang vermittels eines Vorraumes erfolgt, der nach Art der in der Polizei-Verordnung vom 18. Juni 1909 vorgeschriebenen Sicherheitsschleusen einzurichten ist. Der Ausgang aus diesem Vorraum darf auf keinen Fall in den Zuschauerraum führen.

4. Der Vorraum darf zur Lagerung irgendwelcher Gegenstände, insbesondere Films, nicht benutzt werden.

5. In dem Apparateraum dürfen nur die unbedingt notwendigen Geräte und Einrichtungsgegenstände aufbewahrt werden. Sie dürfen nicht aus leicht entflammbaren Stoffen bestehen.

6. Die Unterbringung von Kleidungsstücken und dergleichen im Apparateraum ist unzulässig.

§ 7. 1. Der Apparateraum muß mindestens 4 qm Grundfläche bei 2 m kleinster Abmessung und 10 cbm Luftraum bei durchschnittlich 2,50 m lichter Höhe haben.

2. In der Regel ist in ihm ein direkt ins Freie führendes Fenster herzustellen.

§ 8. 1. Die Türen des Apparateraums sind feuersicher, selbsttätig zufallend und nach außen aufschlagend einzurichten; sie müssen sich durch Stoß von innen und Zug von außen leicht öffnen lassen.

2. Die in der Sicherheitsschleuse angebrachte zweite Tür ist nach innen aufschlagend und selbsttätig zufallend einzurichten.

§ 9. 1. Der Platz für die im Apparateraum tätigen Personen muß so liegen, daß sie den Ausgang jederzeit leicht gewinnen können. Dieser Rückzugsweg ist stets unbedingt freizuhalten.

2. Der Vorführungsapparat muß so aufgestellt sein, daß er von allen Seiten leicht zugänglich ist.

§ 10. Soll der Ausgang vom Apparateraum über eine Treppe erfolgen, so muß diese mit Handgeländer versehen und mindestens 50 cm breit sein. Sie darf ein Steigungsverhältnis von 1 zu 1 m nicht übersteigen. Die Verwendung von Leitern ist unzulässig.

§ 11. 1. Die Projektions- und Schauöffnungen sind möglichst klein zu halten und mit 5 mm starkem, nicht herausnehmbarem Glase im Zementputz oder Eisenumrahmung zu verschließen.

2. Falls der Abschluß der Projektionsöffnung durch Glas nicht durchführbar ist, muß die Oeffnung mit einem fest mit dem Mauerwerk verbundenen Trichter aus mindestens

2 mm starkem Eisenblech abgeschlossen werden; seine kleinere Oeffnung darf nicht mehr wie 4 bis 5 cm Durchmesser haben und nicht weiter als 2 cm von der Objektivlinse entfernt sein.

3. Ferner sind die Oeffnungen mit mindestens 2 mm starken Eisenklappen oder Schiebern zu versehen, die sich bereits bei einem Brande im Apparatfenster selbsttätig schließen und auch von Hand im Apparateraum und außerhalb desselben bedient werden können.

§ 12. 1. Der Apparateraum ist wirksam zu entlüften.

2. Ueber Fenstern und Ventilationsöffnungen in den Frontwänden des Apparateraumes sind Schutzdächer vom 0,50 m Ausladung anzubringen.

§ 13. Als Lichtquelle ist, wo eine elektrische, jedermann zugängliche Kraftanlage für Beleuchtungszwecke besteht, elektrisches Licht zu verwenden. Für andere Fälle und für vorübergehende Veranstaltungen kann die Verwendung von Leuchtgas, Aether, Benzin- oder Gasolin-Kalklicht gestattet werden.

§ 14. 1. Die Projektionslampen sind in Kästen aus Eisen oder Stahlblech unterzubringen, die mit doppelten, ihrem Innern eine hinreichende Luftzirkulation ermöglichenden Wänden und Decken versehen sein müssen. Der Zwischenraum zwischen den Wänden und Decken muß mindestens 2,5 cm betragen. Außerdem sind Boden, Wände und Decken der Kästen mit Asbest auszufüttern. Die Decke des Kastens ist derart abzuschrägen, daß kein Gegenstand darauf liegen bleibt.

2. Die in den Kästen vorhandenen Luftlöcher sind, soweit es ohne Störung der Bedienung des Apparates möglich ist, durch Abdeckung mit Drahtgaze oder dergleichen von innen derart zu sichern, daß Funken der Lampen nicht aus den Kästen herausfallen können. Der Boden der Lampenkästen darf auf keinen Fall mit Luftlöchern versehen sein.

3. Die durch die Lampen erzeugte Wärme ist durch besondere ausreichende Lüftung der Lampenkästen abzuführen.

4. Die Länge der Kästen muß so bemessen sein, daß die Rückwand derselben mindestens 30 cm von der äußersten Stellung der Lichtquelle entfernt bleibt.

§ 15 1. Die Regulievorrichtung der Apparatlampe ist nach rückwärts derart zu verlängern, daß die Handhabung vollständig außerhalb des Lampenkastens erfolgt.

2. Die hintere Wand der Lampenkästen ist mit einem Asbestvorhang zu schließen, der oben und an den Seiten fest angebracht sein muß und nur in der Mitte mit einem Schlitz zur Bedienung der Projektionslampe versehen werden darf. Die beiden Teile des Vorhangs müssen so reichlich bemessen sein, daß sie bei dem Schlitz einige Zentimeter übereinanderfallen.

3. Der Boden der Lampenkästen muß über den Vorhang hinausragen und an den Kanten in einer Höhe von mindestens 2 cm umgebogen sein.

§ 16. 1. Bei Benutzung von elektrischer Beleuchtung sind für die Anlage die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker maßgebend, soweit sie die Billigung der Zentralinstanz gefunden haben.

2. Die Größe der Widerstände ist so zu berechnen, daß bei einem regulären Dauerbetriebe ein Glühendwerden vermieden wird. Sie sind in der Regel außerhalb des Apparateraumes anzubringen, anderenfalls müssen sie mindestens 1,5 m vom Apparat entfernt bleiben und feuersicher umkleidet sein.

3. Ueber die vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage ist der Polizeiverwaltung bei der Gebrauchsabnahme die Bescheinigung einer einwandfreien Firma vorzulegen.

4. Alljährlich ist durch Vorlage eines Zeugnisses einer polizeilich als einwandfrei anerkannten Firma nachzuweisen, daß die gesamte elektrische Anlage sich noch in vorschriftsmäßigem Zustande befindet.

§ 17. 1. Bei Verwendung von Kalklicht dürfen nur entweder sogenannte Sicherheitslampen, bei welchen das Gasgemenge sich erst im Augenblick des Austritts kurz vor der Flamme bildet, oder Mischbrenner, bei welchen das Gasgemenge sich innerhalb des Brenners mischt, benutzt werden.

2. Bei Mischbrennern muß hinter der Austrittsöffnung (Brennerspitze) eine Schutzvorrichtung von Drahtgaze oder dergleichen angeordnet sein, welche ein Zurückschlagen der Flamme in die Mischkammer verhindert. Gleiche Vorrichtungen sind in der Zuleitung für den Brennstoff vorzusehen, und zwar je eine dicht hinter dem Saturator und eine vor der Mischkammer.

3. Es müssen metallene Ansätze an dem Saturator und an der Mischkammer vorhanden sein, in welchen sich die Schutzvorrichtungen gegen Zurückschlagen der Flamme befinden und an welchen die Zuleitungen fest angebracht sein müssen.

4. Alle Verbindungen zwischen Lampe, Sauerstoff und Gasleitung bezw. Saturator müssen durch gute und sicher befestigte Schläuche, welche angeschraubt oder durch Drahtumwicklung befestigt sind, hergestellt werden.

5. Der Sauerstoff darf nur in Stahlzylindern aufbewahrt werden.

§ 18. 1. Bei Benutzung von Aether-, Benzin- oder Gasolinlicht (für Anlagen auf Plätzen, für welche elektrischer Strom oder Leuchtgas nicht beschafft werden kann) muß

die zur Speisung der Flamme dienende Aether-, Benzin- oder Gasolinflüssigkeit sich in einem außerhalb des Lampenkastens angeordneten Behälter befinden (Saturator).

2. Der Saturator muß poröse Stoffe enthalten, welche die zu verwendende Aether- oder Gasolinflüssigkeit auffangen.

3. Ein Auf- und Nachfüllen des Saturators darf nur in einem Raume stattfinden, welcher von dem Apparateraum getrennt ist, und nur bei Tageslicht oder mit Benutzung explosionssicherer künstlicher Beleuchtung. Der Saturator darf erst dann in den Apparateraum zurückgebracht werden, wenn die von den porösen Stoffen nicht aufgesaugte Flüssigkeit in den Behälter zurückgegossen worden ist.

4. Niemals dürfen Aether-, Benzin- oder Gasolinkalklichtlampen verwendet werden, bei welchen der Saturator mit dem Brenner vereinigt ist oder sich innerhalb des Lampenkastens befindet.

5. Der Vorrat an Aether, Benzin oder Gasolin darf weder in dem Apparateraum, noch im Zuschauer-, Umwickel-, Filmslager-Raum oder den Fluren aufbewahrt werden.

§ 19. Die durch die Linse fallenden Wärme- und Lichtstrahlen sind, sobald der Film sich im Zustand der Ruhe befindet, also nicht abgewickelt wird, durch Schutzscheiben abzuhalten, und zwar muß außer dem mit der Hand zu bedienenden Metallschieber noch eine automatisch wirkende Metallscheibe vorhanden sein.

§ 20. 1. Der von der Linse (also in dem Fenster des Apparates) befindliche Film abschnitt muß so geschützt sein, daß dort auftretende Flammen andere Filmteile nicht erreichen können.

2. Ferner sind Einrichtungen zu treffen, die jede Berührung der Films mit den Lampenkästen auch bei fehlerhaftem Laufen verhindern.

§ 21. 1. Der zur Vorführung bestimmte Film muß sich von einer offenen Metallrolle mit seitlichen Begrenzungsflächen abwickeln und zwangläufig auf eine gleichartige Rolle aufwickeln. Die seitlichen Begrenzungsflächen müssen soviel Luftzutrittsöffnungen haben, daß der Film unter Vermeidung von Rauchentwicklung mit offener Flamme abbrennen kann.

2. Die Rollen sind durch geeignete Vorrichtungen so zu schützen, daß eine Entzündung der aufgewickelten Films verhindert wird.

§ 22. Die Apparate und Lampenkästen dürfen nicht früher in Benutzung genommen werden, als bis sie polizeilich unter Zuziehung eines Vertreters der Feuerwehr oder eines anderen Sachverständigen geprüft, für einwandfrei erklärt und mit dem amtlichen Prüfungsvermerk versehen worden sind.

§ 23. Neben dem Apparat muß ein mit Wasser gefülltes Gefäß von Eisenblech und ein nasser Scheuerlappen bereit gehalten werden.

§ 24. Zum Ablegen der verbrauchten Kohlenstifte und Kalkreste ist ein Behälter aus Eisenblech, dessen Boden mit einer dicken Sandschicht bedeckt ist, seitlich oder hinten am Apparatetisch anzubringen.

§ 25. 1. Innerhalb der im § 1 benannten Räume dürfen Films nur im Apparate- oder einem anderen gleich gesicherten Raume aufbewahrt werden.

2. Die Gesamtlänge sämtlicher in den Räumen befindlicher Films darf 2500 m nicht übersteigen.

3. Sämtliche Films mit Ausnahme je eines im Apparat bezw. auf der Umwickel-Vorrichtung befindlichen sind in feuersicheren, selbsttätig schließenden Behältern unterzubringen. Diese Behälter müssen mindestens 1 m vom Fußboden entfernt an der Wand angebracht und so eingerichtet sein, daß jeder einzelne Film von den anderen völlig feuersicher getrennt ist.

4. Das Bereitlegen von Films in der Nähe der Projektionslampen oder Lampenkästen ist unzulässig.

§ 26. 1. Das Umwickeln von Films im Zuschauerraum und den dazu gehörigen Fluren und Gängen ist untersagt.

2. Erfolgt das Umwickeln der Films nicht im Apparateraum, sondern in einem besonderen Raume, so muß dieser inbezug auf Feuersicherheit den gleichen Anforderungen entsprechen.

3. Die Umwickelvorrichtung muß soweit wie möglich von den Apparaten entfernt sein; sie darf nicht durch den Vorführer bedient werden, während der Apparat im Gange ist.

§ 27. 1. Das Rauchen ist in den sämtlichen Räumen der Kinematographentheater verboten. Ausnahmen hiervon können nur bei besonders guter Ventilation und besonders günstigen örtlichen Verhältnissen durch den Regierungspräsidenten zugelassen werden. Das Rauchverbot ist durch Anschläge in ausreichender Anzahl und Größe mit deutlicher Schrift kenntlich zu machen.

2. Der Zutritt in die Apparate-, Umwickel- und Filmaufbewahrungsräume ist, abgesehen von den revidierenden Polizei- und Feuerwehrbeamten und dem verantwortlichen Leiter des Theaters, nur den mit der Bedienung des Apparates betrauten Personen und

deren Gehilfen gestattet. Am Eingang zu diesen Räumen ist ein Plakat anzubringen, daß Unbefugten der Eintritt polizeilich untersagt ist.

§ 28. 1. Ein zur hinreichenden Erhellung des Zuschauerraumes und der Gänge genügender Teil der Beleuchtung muß von einer geeigneten Stelle im Zuschauerraum aus eingeschaltet werden können. Diese Beleuchtung muß so eingerichtet sein, daß sie auch bei einer völligen Zerstörung der elektrischen Anlagen des Apparateraumes noch in Tätigkeit gesetzt werden kann und nicht erlischt.

2. Die elektrischen Anlagen des Apparateraumes müssen auch von einer geeigneten Stelle außerhalb desselben ausgeschaltet werden können.

§ 29. 1. Die bei der Bedienung des Apparates tätigen Personen müssen sich durch ein Zeugnis, welches von einer polizeilich anerkannten Prüfungsstelle ausgestellt und von der Behörde bescheinigt sein muß, darüber ausweisen, daß sie mit der Bedienung des Apparates und den dazu erforderlichen Maßnahmen völlig vertraut sind.

2. Mit der Bedienung des Apparates dürfen nur männliche, mindestens 21 Jahre alte Personen betraut werden.

3. Solange die Projektionslampe des Apparates in Betrieb ist, darf der Vorführer seinen Standort neben dem Apparat nicht verlassen und sich einer anderen Tätigkeit als der Bedienung des Apparates und der Lampe nicht zuwenden. Der Vorführer darf während der Vorstellung keine alkoholischen Getränke zu sich nehmen.

§ 30. 1. Die als Eingänge zu den Theatern benutzten Türen und Gänge dürfen als Ausgänge nur im Falle der Gefahr und bei der Räumung des Theaters durch die Besucher am Schlusse der letzten Vorstellung benutzt werden. In den übrigen Fällen hat das Verlassen des Theaters durch besondere Ausgänge zu erfolgen, die den besonderen Anforderungen des § 70 zu a der Polizeiverordnung vom 18. Juni 1909 entsprechen müssen.

Für bestehende Theater können Ausnahmen dieser Bestimmungen zugelassen werden.

2. Sämtliche Ein- und Ausgänge sind als solche möglichst durch Transparente hinreichend zu bezeichnen und zu beleuchten.

3. In dem Zuschauerraum ist an geeigneter Stelle eine Feuerlöscheinrichtung derart anzulegen, daß sie auch im größten Gedränge für das Aufsichtspersonal noch zugänglich bleibt und bedient werden kann.

4. Für ausreichende Bedürfnisanstalten ist Sorge zu tragen.

§ 31. Soweit Gründe der öffentlichen Sicherheit es geboten und unaufschiebbar erscheinen lassen, müssen auf Verlangen der Ortspolizeibehörde auch bestehende Anlagen mit den Vorschriften dieser Verordnung in Uebereinstimmung gebracht werden.

§ 32. 1. Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen bleiben für gelegentliche, vereinzelte Vorführungen, in denen durch anderweite, polizeilich geprüfte und genehmigte besondere Vorkehrungen für die Sicherheit gesorgt ist, der Ortspolizeibehörde vorbehalten. Weitere Ausnahmen kann in besonders gearteten Fällen der Regierungspräsident gestatten. Die bei Erteilung der Ausnahmen etwa gestellten besonderen Bedingungen sind ebenso zu beobachten, wie die Vorschriften dieser Verordnung.

2. Besondere Erleichterungen können zugelassen werden, wenn ausschließlich Films aus schwer entflammbarem Material, d. h. Films, welche nach der Entzündung bei Entfernung der Zündquelle nicht weiter brennen und von der Behörde als solche zugelassen sind, zur Verwendung gelangen.

§ 33. Bei Lichtbildervorstellungen in Zelten und Buden finden die Vorschriften sinngemäße Anwendung. Die Buden oder Zelte müssen von benachbarten Buden, Zelten und nicht feuerfesten Baulichkeiten durch einen mindestens 1,50 m breiten Zwischenraum getrennt sein. Der Vorführungsapparat ist in einem feuerfesten Raum mit den im § 5 vorgeschriebenen Abwessungen unterzubringen. Während des ersten Jahres nach Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung kann er ausnahmsweise in einem besonderen nicht feuersicheren Raume untergebracht werden, wenn dieser von anderen nicht feuersicheren Räumen durch einen mindestens 1,50 m breiten Zwischenraum getrennt ist.

§ 34. Ein Abdruck der für den Vorführer wichtigen Bestimmungen dieser Verordnung nach näherer Angabe der Polizeibehörde ist in Plakatenform im Apparateraum an einer deutlich sichtbaren Stelle anzubringen.

2. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach anderweiten Vorschriften eine höhere Strafe angedroht ist, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 35. Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer amtlichen Verkündigung in Kraft.

Oppeln, den 3. Juli 1913.

Der Regierungspräsident.

5. Hunde.

a) Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871.

§ 366. Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

6) wer Hunde auf Menschen hetzt.

---

b) Regierungs-Polizei-Verordnung, betreffend die Benutzung der Hunde als Zugtiere, vom 22. Februar 1899.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung S. 195 ff.) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265 ff.) wird unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Wer einen Hund zum Ziehen benutzen will, bedarf dazu eines Erlaubnisscheines, welcher bei der Ortspolizeibehörde des Wohnortes unter Vorzeigung des Hundes nachzusuchen und nur dann zu erteilen ist, wenn der Hund zum Ziehen für tauglich befunden wird.

§ 2. Der Erlaubnisschein (§ 1) hat nur für die Dauer desjenigen Kalenderjahres Gültigkeit, für welches er ausgestellt ist. Derselbe ist alljährlich im Monat Dezember der Ortspolizeibehörde unter Vorzeigung des Hundes zur Verlängerung vorzulegen. Die Verlängerung des Scheines ist zu versagen, wenn der Hund die nach § 1 erforderliche Eigenschaft nicht mehr besitzt. Ausstellung und Verlängerung des Erlaubnisscheines erfolgen kosten- und stempelfrei nach dem unten angegebenen Muster.

§ 3. Der Führer eines mit Hunden bespannten Fuhrwerks hat den Erlaubnisschein bei sich zu führen und ihn den Polizeibeamten auf Erfordern vorzuzeigen.

§ 4. Zweirädrige Karren dürfen nur dann mit Hunden bespannt werden, wenn die letzteren das Fuhrwerk lediglich zu ziehen haben, im Uebrigen aber durch den Karren und dessen Ladung nicht weiter belastet werden.

§ 5. Es ist verboten, ein Hundefuhrwerk mit einer die Kraft der davorgespannten Hunde übersteigenden Ladung zu belasten.

Zum Transport von Personen, namentlich auch des Führers, darf das mit Hunden bespannte Fuhrwerk nicht benutzt werden. Ausnahmen hiervon sind in besonderen Fällen zulässig und bedürfen der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

§ 6. Die Geschirre müssen gut passen und so eingerichtet sein, daß ein Wundscheuern und Wunddrücken der Hunde ausgeschlossen ist. So lange Ziehhunde angespannt sind, müssen sie mit einem Maulkorbe versehen sein, welcher so eingerichtet ist, daß er das Beißen hindert und gleichzeitig das freie Atmen und Abkühlen der Zunge gestattet.

Hunde, welche in Form von Krankheit oder äußeren Verletzungen zum Ziehen vorübergehend untauglich sind, desgleichen trächtige und säugende Hündinnen, dürfen für die Dauer dieses Zustandes zum Ziehen nicht verwendet werden.

Während einer zweiwöchentlichen Dauer nach dem Werfen sind auch nichtsäugende Hündinnen zum Ziehen nicht zu benutzen.

§ 7. Der Führer des Hundefuhrwerks (§ 3) hat während der Fahrt die angespannten Hunde an einer Leine zu führen, welche an dem Halsbande oder an dem Geschirre des Hundes oder an der Wagendeichsel befestigt ist. Beim Anhalten dürfen die Führer das Fuhrwerk nicht verlassen, ohne die Hunde abgesträngt oder festgelegt zu haben.

Die Führer der Hundefuhrwerke sind verpflichtet, ein Trinkgefäß und eine Unterlage für die Zughunde, sowie eine Decke zum Auflegen auf dieselben bei sich zu führen. Sie haben die Hunde rechtzeitig mit möglichst reinem Wasser zu tränken und ihnen bei kaltem oder nassem Wetter während eines längeren Aufenthaltes die Unterlage zum Liegen zu unterbreiten und die Decke aufzulegen.

Hundegespanne dürfen nicht in der Sonnenglut halten.

Ausnahmen sind nur zum Zwecke des Be- und Entladens des Fuhrwerks zulässig, wobei das Be- oder Entladen nach Möglichkeit zu beschleunigen ist.

Eine Peitsche oder einen Stock zum Antreiben der Hunde zu gebrauchen ist nicht gestattet.

§ 8. In Städten und geschlossenen Ortschaften darf mit Hundefuhrwerk nur im Schritt gefahren werden.

Das Gleiche gilt, wenn das mit Hunden bespannte Fuhrwerk einem anderem Fuhrwerk oder anderen Zugtieren oder Herden begegnet oder an denselben vorüberfährt.

Auf öffentlichen Fußwegen, Banketts und Trottoirs darf mit solchem Fuhrwerk überhaupt nicht gefahren werden.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern nicht nach den bestehenden Strafgesetzen, insbesondere nach § 360 Nr. 13 des Strafgesetz-

buches, eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldbuße bis 60 Mark und im Unvermögensfalle mit einer entsprechenden Haftstrafe geahndet.

§ 10. Die Polizei-Verordnung tritt am 1. April 1899 in Kraft.

Oppeln, den 22. Februar 1899.

Der Regierungspräsident.

Nr. (des Registers).

Erlaubnisschein zum Gebrauche eines Ziehhundes

für . . . . . zu . . . . . gültig für das Jahr . . . .

Name . . . . . Rasse . . . . . Geschlecht . . . . . Alter . . .

Größe . . . . . Farbe . . . . . Abzeichen.

Nachdem der Obenbezeichnete den . . . . . zu . . . . . gehörige Hund zum Ziehen von Fuhrwerk für tauglich befunden worden ist, ist dem Besitzer dieser Erlaubnisschein erteilt worden, welcher jährlich im Monat Dezember unter Vorzeigung des Hundes zur Verlängerung vorzulegen ist.

Gleiwitz, den . . . . . .

Die Polizeiverwaltung.

---

c) **Bekanntmachung der Polizeiverwaltung betreffend Hunde** vom 16. April 1914.

Wir machen die Hundebesitzer hierdurch ganz besonders aufmerksam, daß nach Aufhebung der Polizei-Verordnung über den Maulkorbzwang nachstehende Vorschriften über Hunde weiter bestehen bleiben und Zuwiderhandlungen bestraft werden müssen.

a) Jeder Hund muß mit einem Halsband versehen sein, das den Namen, Wohnort und Wohnung des Besitzers trägt, oder an dem die vom hiesigen Magistrat ausgegebene Steuermarke für das jeweilige laufende Hundesteuerjahr befestigt ist.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft (vergl. Reichsviehseuchengesetz vom 26. Juni 1909, § 17 Ziffer 8, § 76 Ziffer 1, § 34 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetze vom 7. Dezember 1911, § 34 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Ministers für Landwirtschaft pp. vom 1. Mai 1912 sowie Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 22. April 1912 Ziffer 11).

b) Das aufsichtslose Herumlaufenlassen der Hunde auf Straßen und Plätzen ist verboten (§ 40 der Straßenpolizei-Verordnung vom 3. Mai 1901).

c) Auf den Promenadenwegen dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden (§ 42 der Straßenpolizei-Verordnung vom 3. Mai 1901).

d) Hunde, die auf Straßen und Plätzen zur Bewachung von Buden, Karren und Wagen pp. dienen, müssen mit einem sicheren Maulkorb versehen und angekettet sein.

Läufige Hündinnen müssen eingesperrt gehalten werden (§ 41 der Straßenpolizei-Verordnung vom 3. Mai 1901).

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften unter b bis d werden nach § 50 der Straßenpolizei-Verordnung vom 3. Mai 1901 mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

e) Ziehhunde müssen, solange sie angespannt sind, mit einem Maulkorb versehen sein, welcher so eingerichtet ist, daß er das Beißen hindert und gleichzeitig das freie Atmen und Abkühlen der Zunge gestattet. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis 60 Mark und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft (§ 6 und 9 der Regierungspolizei-Verordnung betreffend die Benutzung der Hunde als Zugtiere vom 22. Februar 1899).

f) Ein dem Besitzer als bissig bekannter Hund muß nach wie vor einen Maulkorb tragen, der das Beißen wirksam verhindert. Letzteres kann von der Polizei-Verwaltung nach erfolgter Feststellung unter Androhung einer Exekutivstrafe bis zur Höhe von 150 Mk., im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 2 Wochen für jeden Fall der Zuwiderhandlung angeordnet werden. Auch machen wir die Besitzer von bissigen Hunden auf die zivilrechtliche Haftung für Schadenfälle besonders aufmerksam.

Die Polizeibeamten sind angewiesen, auf Einhaltung der Vorschriften zu achten und Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen.

Gleiwitz, den 16. April 1914.

Die Polizeiverwaltung.

---

5. Feuerschutz.

a) Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871.

§ 368. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

3. wer ohne polizeiliche Erlaubnis eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt;
4. wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden;
8. wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgerätschaften überhaupt nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt.

§ 369. Mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft:

3. Gewerbetreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten, sowie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind.

---

b) Antrag des Magistrats an die Stadtverordneten-Versammlung wegen Bildung einer Berufsfeuerwache vom 19. Dezember 1912.

Schon vor längerer Zeit hat der Herr Regierungspräsident im Interesse eines erhöhten Feuerschutzes die Bildung einer Berufsfeuerwehr hierselbst angeregt. Mit Rücksicht auf die schwierigen finanziellen Verhältnisse hat der Magistrat diese Sache immer wieder zurückstellen müssen, glaubt aber jetzt, der vom Herrn Regierungspräsidenten gegebenen Anregung sich nicht länger verschließen zu dürfen.

Bei voller Anerkennung der Tüchtigkeit und der Leistungen unserer freiwilligen Feuerwehr und ihrer Führer, insbesondere des Herrn Branddirektors Thomas, muß doch zugegeben werden, daß es bei unserer jetzigen Organisation des Feuerlöschwesens nicht immer möglich ist, beim plötzlichen Ausbruch eines Feuers die Mannschaften stets so rechtzeitig und in solcher Zahl zur Brandstätte zu bringen, daß eine sofortige ausreichende Bedienung der Geräte und ein sofortiges Eingreifen der Mannschaften bei der Rettungs- und Löscharbeit mit Sicherheit gewährleistet ist. Bei großen Brandfällen und insbesondere bei Bränden mit großer Rauchbildung kommt es aber gerade darauf an, daß die Lösch- und Rettungsgeräte und die zu ihrer Bedienung erforderlichen Mannschaften mit der allergrößten Schnelligkeit zur Stelle sind, denn oft handelt es sich nur um Minuten, die zur Rettung gefährdeter Menschenleben bei Bränden zur Verfügung stehen und die sofort sachgemäß mit allen Kräften ausgenutzt werden müssen.

Bei unserer jetzigen Organisation ist zwar eine ziemlich hohe Gewähr dafür gegeben, daß die Geräte bei Feueralarm in kürzester Frist zur Brandstelle abfahren können, daß aber auch die zur Bedienung der Geräte erforderlichen Feuerwehrmannschaften ebenso rechtzeitig und in genügender Zahl zur Stelle sind, kann bei der jetzigen Organisation beim allerbesten Willen aller Beteiligten nicht erreicht werden. Wenn auch die Mannschaften der freiwilligen Feuerwehr durch Alarmglocken mit dem Feuerwehrdepot ständig verbunden sind und wenn auch Führer und Feuerwehrleute sofort nach der Feuermeldung telefonisch und bezw. durch die Alarmglocken alarmiert werden, so vergeht doch, da die Mannschaften der freiwilligen Feuerwehr vielfach von ihren Wohnungen aus weite Wege zum Depot und bezw. zur Brandstelle zurückzulegen haben, immerhin meist eine geraume Zeit, bis soviel Mannschaften zur Stelle sind, daß ein sachgemäßes Bedienen der Lösch- und Rettungsgeräte gewährleistet ist. Eine genügende Sicherheit bei Feuersgefahr läßt sich nur ermöglichen, wenn stets, Tag und Nacht im Feuerwehrdepot eine aus Berufsfeuerwehrleuten bestehende, zur ersten Bedienung der Lösch- und Rettungsgeräte ausreichende Feuerwache bereit ist, bei Feueralarm sofort mit den Geräten zur Brandstelle abzufahren.

Der Magistrat hat deshalb nach dem Vorschlage des Feuersicherheitsausschusses beschlossen, eine solche Berufsfeuerwache zu bilden und zu diesem Zwecke

2 Oberfeuerwehrleute und 10 Feuerwehrleute

anzustellen.

Die so zu bildende Berufsfeuerwache soll ständig mit 1 Oberfeuerwehrmann und 6 Feuerwehrleuten besetzt sein. Diese kleine Feuerwache ist selbstverständlich nicht imstande, große Schadenfeuer allein zu bewältigen und den ganzen Sicherheitsdienst bei Brandfällen und den ganzen Sicherheitsdienst in Theater- und Versammlungsräumen allein zu übernehmen, wir werden vielmehr auch fernerhin auf die wertvollen Dienste unserer freiwilligen Feuerwehr nicht verzichten können, und müssen im Gegenteil auf Erhaltung dieser bewährten Einrichtung nach wie vor bedacht sein. Deshalb ist diese Berufsfeuerwache auch lediglich als eine Ergänzung unserer bisherigen Feuerwehreinrichtung zu betrachten. Die Berufsfeuerwache, die mit ihrem Führer dem Kommando des Branddirektors der freiwilligen Feuerwehr unterstellt werden soll, ist lediglich dazu bestimmt, unsere freiwillige Feuerwehr

leistungsfähiger zu gestalten. Die 6 gut ausgebildeten Berufsfeuerwehrleute, welche unter einem tüchtigen Führer ständig die Feuerwache bilden sollen, reichen bei unseren guten Rettungs- und Löschgeräten aus, um die ersten Rettungsarbeiten und den ersten Angriff auf das Feuer bei Brandfällen durchzuführen, bis sie durch das Hinzutreten der Mannschaften der freiwilligen Feuerwehr Unterstützung erhalten.

Die Mannschaften der Berufsfeuerwehr sollen durchweg Handwerker und zwar Tischler, Maurer, Stellmacher, Schmiede, Klempner, Sattler und Schlosser sein, die alle erforderlichen Handwerksarbeiten für die Feuerwehr und kleinere Handwerksarbeiten auch für die weitere städtische Verwaltung leisten und dadurch einen Teil der für die Unterhaltung der Feuerwache erforderlichen Ausgaben wieder einbringen sollen. Die Berufsfeuerwehrleute sollen sämtlich auf dem Feuerwehrdepotgrundstück freie Wohnung haben, und um die Ausführung der in ihr Handwerk schlagenden Arbeiten und Reparaturen für die Stadt zu ermöglichen, sollen Werkstatträume auf dem Feuerwehrdepotgrundstück eingerichtet werden. Das alte Gebäude auf dem Feuerwehrdepot hat Raum zur Unterbringung von 5 Feuerwehrleuten. Daneben wird noch 1 Kutscher in diesem Gebäude untergebracht werden können. Für weitere 7 Feuerwehrleute sollen in einem besonders zu errichtenden Gebäude auf dem Depotgrundstück Wohnungen geschaffen werden. Außerdem muß die Gerätehalle erweitert und es müssen Tages- und Schlafräume zur Unterbringung der Feuerwache geschaffen werden. Auch ist eine Erweiterung des Pferdestalles notwendig, weil noch 2 weitere Paar Pferde für die Straßenreinigungszwecke beschafft werden müssen, da von den jetzt vorhandenen Pferden ständig 2 Paar zum Feuerlöschdienst bereit stehen müssen und für den Straßenreinigungsdienst und sonstige Verwaltungszwecke nicht verfügbar sind. In demselben Stall können auch die beiden Reitpferde eingestellt werden, welche im nächsten Etatsjahre zur Berittenmachung 2er Polizeieisergeanten angeschafft werden sollen.

Die Kosten für die hiernach erforderliche Erweiterung des Feuerwehrdepots sind auf rund 112400 Mk. (einschließlich 9000 Mk. für den Pferdestall) veranschlägt.

Unter Vorlegung des Projekts

a) für die bauliche Erweiterung des Feuerwehrdepots durch den Ausbau des Gerätehauses, den Bau einer Schmiede- und Stellmacherwerkstelle und eines Wohnhauses pp.
b) für die Erweiterung des Pferdestalles mit dem dazu gehörigen Erläuterungsbericht und Kostenanschlag

beantragen wir ergebenst, die Ausarbeitung der Ausführungsprojekte für diese Bauten durch das Hochbauamt genehmigen zu wollen.

Um das Projekt einer baldigen Verwirklichung entgegenzubringen, ist durch die Beschlüsse der städtischen Behörden bereits ein Baufonds von 40000 Mk. geschaffen worden. Dieser Fonds wird durch weitere Zuwendungen aus den Sparkassen- oder sonstigen Ueberschüssen dieses Rechnungsjahres weiter erhöht werden müssen. Einen kleinen Teil der Baukosten werden auch die hier in Gleiwitz tätigen Feuerversicherungsgesellschaften beisteuern, insbesondere die Schlesische Provinzial-Feuersozietät, welche hoffentlich auch zur Deckung der Restbaukosten ein niedrig verzinsliches Darlehn gewähren wird. Abgesehen von den Kosten für die bauliche Unterhaltung dürfte die neue Einrichtung jährlich etwa 15000 Mark an Gehältern für 2 Oberfeuerwehrleute und 10 Feuerwehrmänner kosten. Nach einer von Herrn Stadtbaurat Hache aufgestellten Berechnung dürfte der Wert, der von den Feuerwehrleuten nebenher für die städtische Verwaltung zu leistenden Arbeiten auf etwa 7000,00 Mark zu veranschlagen sein, sodaß die jährliche Mehrbelastung des Etats durch die Gehälter sich auf etwa 8000,00 Mark ermäßigen würde.

Gleiwitz, den 19. Dezember 1912.

Der Magistrat.

---

c) Feuerlösch-Ordnung für den Stadtkreis Gleiwitz vom 17. Oktober 1898.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und nach Beratung mit dem Magistrat wird nachstehende **Feuerlösch-Ordnung** für den Stadtkreis Gleiwitz erlassen.

§ 1. Bei einem innerhalb des Stadtkreises ausbrechenden Feuer übernimmt die freiwillige Feuerwehr den Feuerlöschdienst, unterstützt durch die Feuerwehrriegen der beiden altstädtischen Turn-Vereine, eine Abteilung von Hilfsmannschaften, welche aus städtischen Beamten und Bauhofsarbeitern besteht.

§ 2. Bei außergewöhnlicher Gefahr sind alle auf der Brandfläche erschienenen oder von der Polizei-Behörde zum Erscheinen besonders aufgeforderten männlichen Gemeinde-Mitglieder im Alter von 21 bis 50 Jahren zur Löschhilfe verpflichtet, mit Ausnahme:

a) der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten,
b) der servisberechtigten Militärpersonen,
c) der Geistlichen und Kirchenbeamten,

d) der Aerzte und Lehrer,
e) der durch das Feuer selbst unmittelbar Gefährdeten.

§ 3. Bei Ausbruch eines Feuers haben sich die im § 1 genannten Löschpflichtigen nach Maßgabe ihrer besonderen Anweisung an der Brandstelle einzufinden.

§ 4. Die oberste Leitung der gesamten Feuerlöschhilfe steht dem Magistrats- bezw. dem Polizei-Dirigenten oder deren Stellvertretern zu, welche etwaige Anweisungen an der Brandstelle dem Brand-Direktor oder dessen Stellvertreter erteilen, dem die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr sowohl wie der Feuerwehrriegen und der städtischen Hilfsabteilung unterstellt und zu Gehorsam verpflichtet sind.

§ 5. Zur Herbeischaffung der Löschutensilien werden in erster Reihe die der Stadtgemeinde gehörigen Pferde gestellt. Auf Verlangen der Polizei-Behörde haben sämtliche Besitzer von Pferden im Stadtkreis die erforderlichen Pferde gegen eine vom Magistrat festzusetzende Entschädigung zu stellen. Ausgenommen hiervon sind die Postpferde und Dienstpferde der Beamten.

§ 6. Personen, welche nicht unmittelbar bei dem Feuer beteiligt, oder nicht zum Löschdienst verpflichtet sind, haben sich von dem abgesperrten Brandplatze fern zu halten.

§ 7. **Feuerlöschbezirke.** s. Teil II I A h.

§ 8. **Arten der Alarmierung.**

a) Feuer in der Stadt Gleiwitz. Der Ausbruch eines Feuers ist sofort von der nächstgelegenen Feuermeldestelle aus durch Drücken auf den Knopf nach der Zertrümmerung der davor befindlichen Glasscheibe nach dem Feuerwehrhaus zu melden und diese Meldung dann an dem nächstgelegenen Feuertelefon, dessen Lage an der Meldestelle angegeben ist, durch mündlichen Bericht, welcher der Wache im Feuerwehrhaus übermittelt wird, zu ergänzen.

Von der Wache erfolgt dann die Alarmierung der Feuerwehrleute durch die elektrischen Läutewerke und zwar erst durch das allgemeine Alarmsignal, dem kurz darauf diejenigen Signale folgen, welche den Feuerlöschbezirk angeben, in dem das Feuer ausgebrochen ist.

Nur bei ganz außergewöhnlicher Gefahr erfolgt neben dieser Art der Alarmierung auch noch eine Alarmierung durch die Huppe, um auch diejenigen Feuerwehrleute, welche nicht mit der Wache elektrisch verbunden sind, und event. die Bürger aufmerksam zu machen.

b) Landfeuer. Bei Ausbruch eines Feuers auf dem Lande erfolgt eine Alarmierung nur auf ausdrückliche Anordnung des Magistrats- bezw. Polizei-Dirigenten und zwar durch die elektrische Weckerleitung mittelst eines Signals, das von den bei Stadtfeuer gegebenen Signalen deutlich verschieden ist.

In gewöhnlichen Fällen wird bei Landfeuer nur der zuständige Landspritzenmeister benachrichtigt, welcher gemäß der ihm erteilten Anweisung auszurücken hat. In Rücksicht auf die zur Zeit bestehenden zwei Abteilungen der freiwilligen Feuerwehr wird bestimmt, daß der Landspritzenmeister der Abteilung I auszurücken hat bei Landfeuer südwestlich vom Klodnitzkanal, der Landspritzenmeister der Abteilung II bei Landfeuer nordwestlich vom Klodnitzkanal.

§ 9. Bei Ausbruch eines Feuers in der Stadt sind alle Zapfstellen der Wasserleitung in 200 m Umkreis von der Brandstelle geschlossen zu halten, soweit sie nicht zur Bekämpfung des Feuers selbst herangezogen werden.

§ 10. Die Feuermeldung durch Einschlagen der Glasscheiben und Herunterdrücken der Knöpfe an den Feuermeldestellen darf nur von solchen Personen ausgeführt werden, welche die Brandstelle genau kennen, nicht von solchen, welche nur vom Hörensagen wissen, daß irgendwo ein Brand ausgebrochen ist.

Zu der Meldung ist immer nur die der Brandstelle zunächst gelegene Meldestelle des in Frage kommenden Feuerlöschbeztrks zu benutzen.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden mit Geldbuße von 3 bis 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haftstrafe belegt, soweit nicht nach allgemeinen Strafbestimmungen höhere Strafen in Anwendung zu bringen sind.

Gleiwitz, den 17. Oktober 1898.

Die Polizei-Verwaltung.

---

d) Polizei-Verordnung, betreffend Lagerung von Holz, Torf, Kohlen oder sonstigen brennbaren Stoffen, vom 14. Mai 1888.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung und zur Ausführung des § 367 Nr. 6 und § 368 Nr. 8 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und auf Grund der §§ 143, 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes und nach erfolgter Genehmigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, nachstehende Polizei-Verordnung für den Stadtbezirk Gleiwitz erlassen.

§ 1. Die Benutzung bezw. die fernerweite Benutzung eines Grundstückes und der darauf stehenden Gebäude zur Aufbewahrung und Lagerung von Holz, Torf, Kohlen oder

sonstigen brennbaren Bau- und Brennmaterialien, sei es zum Handel, sei es zum Gewerbebetrieb oder eigenem Gebrauch, in letzterem Falle in einer, das jeweilige Bedürfnis überschreitenden Menge, ist von polizeilicher Erlaubnis abhängig.

§ 2. Die Erlaubnis ist schriftlich nachzusuchen unter Beifügung eines von einem zuverlässigen Sachverständigen gefertigten Belegenheitsplanes mit eingeschriebenen Maßen, aus welchem die Lage des Grundstückes oder Gebäudes, sowie der Zugang zu demselben und die Umgebung auf 100 Meter Entfernung von der Grenze des Grundstücks und die auf diesem Terrain befindlichen Baulichkeiten genau ersichtlich sein müssen, desgleichen ist mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 4 eine Beschreibung der Umgegend beizulegen. Für die Gebäude ist Bauart und Dachdeckung auf dem Plane aufzuschreiben.

Der Plan ist nach Maßstab von 1 : 500 zu zeichnen, mit Maßstab, Unterschrift des Verfertigers und des Antragstellers zu versehen.

Die Polizei-Verwaltung kann ungenügende Zeichnungen und Beschreibungen ablehnen und deren Anfertigung durch einen geprüften Feldmesser verlangen.

§ 3. Die polizeiliche Erlaubnis erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter. Sie erlischt nach 6 Monaten, wenn innerhalb dieser Zeit kein Gebrauch davon gemacht worden. Sie ist aus überwiegenden feuerpolizeilichen Sicherheitsrücksichten ohne Entschädigung unwiderruflich.

§ 4. In der Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Schaubühnen, feuergefährlichen Fabrikstätten oder von zur Aufbewahrung größerer Vorräte leicht brennbarer Stoffe bestimmten Gebäuden, desgleichen innerhalb enggebauter Stadtteile ist die Anlegung von größeren Lagerstätten der im § 1 bezeichneten Art, in Sonderheit, wenn auf den Lagerplätzen ein Handel mit den im § 1 gedachten Materialien betrieben werden soll, unzulässig. Die Entfernung ist von der zu lagernden Menge bedingt, daher in jedem einzelnen Falle von der Bestimmung der Polizeibehörde abhängig.

§ 5. Plätze, auf denen eine größere Menge von den im § 1 benannten Materialien lagert, müssen mit einer 2 Meter hohen, dichten Einfriedigung versehen sein. Sofern der Lagerplatz an unbebaute Grundstücke oder an die Straße grenzt, ist eine Entfernung von 3 Metern ausreichend, in welcher das gelagerte, im § 1 gedachte Material von der Einfriedigung entfernt bleiben muß. Dieselbe Entfernung ist bei Gebäuden innezuhalten, welche auf der Lagerstätte stehen. Gebäude auf dem Lagerplatze, in welchem maschinelle Einrichtungen vorhanden, in welchem durch Reibungen in Zapfenlagern ꝛc. leicht Feuer entstehen kann, müssen von den Stapelplätzen mindestens 10 Meter entfernt sein. Schnitt- und Rundholz soll 10 Meter von Gebäuden entfernt aufgestellt werden. Die Begrenzungslinien sollen durch Pfähle markiert werden. Auf Lagerplätzen, auf denen mehr als 700 Kubikmeter der in Betracht kommenden brennbaren Materialien gelagert werden, muß die Entfernung der Stapel von solchen Häusern, welche mit einer Brandmauer den Lagerplatz begrenzen, 10 Meter, von solchen Häusern, die nicht massiv oder massiv verblendet, aber mit Oeffnungen nach dem Lagerplatze versehen sind, 15 Meter betragen.

§ 6. Ohne feuerfeste Bedeckung dürfen die im § 1 bezeichneten Materialien nicht höher als 4 Meter über dem Niveau des Lagerplatzes aufgestellt oder aufgeschüttet werden, wenn die Holzplätze für Vorräte unter 700 Kubikmeter bestimmt sind. Desgleichen dürfen unter denselben Umständen: Hölzer, Torf und Kohlen nur bis zu 500 Kubikmeter, anderes Material bis zu einer entsprechenden Menge unmittelbar neben und über einander aufgestellt oder aufgeschüttet werden. Befinden sich größere Mengen als 700 Kubikmeter auf einer und derselben Lagerstätte bei einander, so muß jede Menge des vorbezeichneten Kubikinhalts von der anderen durch mindestens 5 Meter breite passierbare Zwischenräume getrennt bleiben.

§ 7. Der Zugang zu dem Lagerplatze muß 5 Meter breit sein, so zwar, daß von diesem aus direkt jeder der im vorstehenden Paragraphen erwähnte resp. bestimmte 5 Meter breite Zwischenraum für die Löschmannschaft und Feuerlöschgeräte erreichbar und passierbar ist.

§ 8. An Feuerlöschgerätschaften sind auf jeder solchen Lagerstätte im brauchbaren Zustande vorrätig und stets zugänglich zu halten, außer einer tragbaren Handspritze:

a) bei einem Flächeninhalte bis zu 5 Ar eine stets mit Wasser gefüllte Rädertiene und 4 Feuereimer,
b) bei einem Flächeninhalt von 5 bis zu 15 Ar zwei dergleichen Rädertienen und 8 Feuereimer,
c) bei größeren Lagerstätten drei dergleichen Rädertienen und 12 Feuereimer.

§ 9. Auf jedem Holzplatze muß sich auf je 15 Ar Fläche mindestens ein Kesselbrunnen befinden. Nach demnächstiger Einrichtung der städtischen Wasserleitungs-Anlagen werden auf je 500 Kubikmeter gelagertes Material mindestens ein Druckständer mit Normalgewinde — Anschlußstück — für die Löschschläuche aufzustellen sein. Diese Druckständer müssen durch 50 mm Röhren mit der Rohrleitung der städtischen Wasserleitungen verbunden werden. Die Plazierung der Brunnen und Druckständer soll durch die Bau-Kommission bestimmt werden. Dabei soll als Norm angenommen werden, daß auf 15 Ar ein Stand zu stehen kommt.

§ 10. Sofern klein gehauenes Holz, Kohlen und überhaupt leicht entzündbare Materialien in einer Menge von über 5 Kubikmeter im Freien lagern, steht der Polizei-Verwaltung nach Bewandnis der Umstände die Befugniß zu, zum Schutze gegen Flugfeuer eine feuersichere Abdeckung zu fordern.

§ 11. Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, welche auch auf bereits vorhandene Lagerplätze Anwendung finden, oder den ihm in dieser Verordnung auferlegten Verpflichtungen nachzukommen unterläßt, verfällt, sofern nicht die Bestimmungen und Strafe der §§ 367 Nr. 6 und 368 Nr. 8 des Reichs-Straf-Gesetzbuchs zur Anwendung kommen, einer Geldstrafe bis 30 Mark oder im Unvermögensfalle einer entsprechenden Haftstrafe.

Diese Polizei-Verordnung tritt für Neuanlagen alsbald, für die Umwandlung bereits bestehender Anlagen ein Jahr nach der erfolgten Veröffentlichung dieser Polizei-Verordnung in Kraft.

Gleiwitz, den 14. Mai 1888.

Die Polizei-Verwaltung.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch genehmigt.

Oppeln, den 13. Juni 1888.

Der Regierungspräsident.

---

e) Oberpräsidial-Polizeiverordnung, betreffend die Aufstellung von Getreide-, Heu-, Stroh- und Stoppel-Schobern, vom 21. Juni 1878.

Auf Grund des § 67 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 und der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordne ich unter Zustimmung des Provinzialrats für den gesamten Umfang der Provinz Schlesien:

§ 1. Getreide-, Heu-, Stroh- und Stoppel-Schober dürfen nur:

a) in einer Entfernung von mindestens 50 Metern von steinernen, mit Ziegeln, Schiefer, Cementplatten, Metallblech, als feuersicher nach den bestehenden Verordnungen anerkannter Dachpappe oder Holzzement gedeckten Gebäuden,

b) in einer Entfernung von mindestens 100 Metern von anderen Gebäuden aufgestellt werden.

§ 2. Jede Uebertretung dieser Verordnung wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle bei Unbeitreiblichkeit verhältnismäßige Haft tritt, bestraft.

§ 3. Alle den Gegenstand dieser Verordnung betreffenden bisherigen Polizei-Verordnungen innerhalb der Provinz Schlesien sind aufgehoben.

Breslau, den 21. Juni 1878.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

---

f) Regierungs-Polizei-Verordnung, betreffend die Abwendung von Feuersgefahr bei der Errichtung von Gebäuden und der Lagerung von Materialien in der Nähe der dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 unterstehenden Eisenbahnen, vom 31. August 1892.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird gemäß § 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Regierungsbezirk Oppeln folgendes verordnet:

§ 1. Gebäude und Gebäudeteile, die weder aus unverbrennlichen Materialien hergestellt, noch durch Rohrputz oder in anderer gleich wirksamer Weise gegen Entzündung durch Funken gesichert sind, müssen von Eisenbahnen eine von der Mitte des nächsten Schienengleises zu berechnende Entfernung von mindestens 4 Metern innehalten. Dasselbe gilt von allen Oeffnungen in Gebäuden, die nicht durch mindestens 1 cm starkes, nach allen Seiten hin fest eingemauertes Glas abgeschlossen sind.

Für Gebäude, Gebäudeteile und Oeffnungen, die unterhalb der Oberkante der Schienen liegen, tritt an Stelle der Entfernung von 4 Metern eine solche von 5 Metern.

Gebäude, Gebäudeteile und Oeffnungen, die mehr als 7 Meter oberhalb der Oberkante der Schienen liegen, sind den vorstehenden Bestimmungen nicht unterworfen, während für Gebäude mit nicht feuersicheren Dächern und für Oeffnungen in Gebäuden zur Lagerung leicht entzündlicher Gegenstände die weitergehenden Bestimmungen der §§ 2 und 3 zur Anwendung gelangen.

§ 2. Gebäude mit weichen, nicht feuersicheren Dächern, sowie Gebäude, bei denen die Dachpfannen mit Strohdocken eingedeckt sind, müssen von Eisenbahnen eine von der Mitte des nächsten Schienengleises zu berechnende Entfernung von mindestens 25 Metern innehalten.

Liegt die Eisenbahn auf einem Damme, so tritt zu der Entfernung von 25 Metern noch die anderthalbfache Höhe des Dammes, sodaß beispielsweise, wenn die Höhe des

Dammes 10 Meter beträgt, für die im ersten Absatze bezeichneten Gebäude eine Entfernung von mindestens 25+15=40 Meter innegehalten werden muß.

§ 3. Die Bestimmungen des § 2 finden entsprechende Anwendung auf jede nicht durch mindestens 1 cm starkes, nach allen Seiten hin fest eingemauertes Glas abgeschlossene Oeffnung in den der Eisenbahn zugekehrten Wänden aller Gebäude, die zur Lagerung leicht entzündlicher Gegenstände dienen. Bei solchen Gebäuden werden den der Eisenbahn zugekehrten Wänden diejenigen ihr nicht ganz abgekehrten Wände gleich geachtet, deren Richtungslinie mit der Bahnachse einen Winkel von höchstens 60 Grad bildet.

§ 4. Leicht entzündliche Gegenstände, die nicht durch feuerfeste Bedachungen oder durch sonstige Schutzvorrichtungen gegen das Eindringen von Funken und glühenden Kohlen gesichert sind, dürfen bei Eisenbahnen nur in einer Entfernung von mindestens 38 Metern von der Mitte des nächsten Schienengleises gelagert werden.

Liegt die Eisenbahn auf einem Damme, so tritt zu der Enfernung von 38 Metern noch die anderthalbfache Höhe des Dammes (vergl. § 2 Absatz 2).

§ 5. Dispense von den Bestimmungen der §§ 1 bis 4 sind statthaft, wenn nach Lage der Verhältnisse auch bei geringerer Entfernung von der Mitte des nächsten Schienengleises die Feuersgefahr ausgeschlossen erscheint.

Ueber die Erteilung der Dispense beschließt der Kreisausschuß in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten von mehr als 10000 Einwohnern der Bezirksausschuß.

§ 6. Hinsichtlich derjenigen Gebäude und leicht entzündlichen Gegenstände, die bei der Anlage einer Eisenbahn innerhalb der in den §§ 1 bis 4 festgesetzten Entfernungen bereits vorhanden beziehungsweise gelagert sind, hat der Regierungspräsident zu bestimmen, ob und welche Vorkehrungen zum Schutz gegen die durch die Nähe der Eisenbahn bedingte Feuersgefahr getroffen werden müssen.

§ 7. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden, soweit nicht sonstige weitergehende Strafbestimmungen, insbesondere § 367 Ziffer 6 und 15 des Reichsstrafgesetzbuches Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

§ 8. Auf die zum Betriebe der Eisenbahn erforderlichen Gebäude und Materialien findet diese Polizei-Verordnung keine Anwendung.

§ 9. Die Polizei-Verordnung vom 27. Februar 1875 (Amtsblatt 1875 Stück 10), betreffend die Abwendung der Feuersgefahr bei den in der Nähe von Eisenbahnen befindlichen Gebäuden und lagernden Materialien wird hiermit aufgehoben.

Oppeln, den 31. August 1892.

Der Regierungs-Präsident.

---

g) **Polizeiverordnung, betreffend das Reinigen der Backöfenzüge,** vom 17. Dezember 1901.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Magistrats für den Stadtkreis Gleiwitz folgendes verordnet:

§ 1. Das Reinigen (Durchstoßen) der Backöfenzüge bei Bäckerei- und Conditoreianlagen darf nur dann vorgenommen werden, wenn kein Feuer im Backofen vorhanden ist.

§ 2. Uebertretungen dieser Verordnung werden, insofern die allgemeinen Landesgesetze nicht andere oder höhere Strafen bestimmen, mit Geldbuße bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleiwitz, den 17. Dezember 1901.

Die Polizeiverwaltung.

---

h) **Gesetz, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlasse von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden,** vom 21. Dezember 1904 (G.-S. S. 291).

Soweit das Feuerlöschwesen nicht durch Ortsstatut geregelt ist, können Polizeiverordnungen über die Verpflichtung der Einwohner zur persönlichen Hilfeleistung bei Bränden, insbesondere zum Eintritt in eine Pflichtfeuerwehr, über die Regelung der hiermit verbundenen persönlichen Dienstpflichten, über die Gestellung der erforderlichen Gespanne und über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden in der Umgegend erlassen werden.

Solche Polizeiverordnungen gehören im Sinne des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) nicht zum Gebiete der Sicherheitspolizei.

Sie treten außer Kraft, soweit das Feuerlöschwesen durch ein Ortsstatut geregelt wird.

Das Ortsstatut ist an die Bestimmungen des § 68 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) nicht gebunden.

Gegeben Neues Palais, den 21. Dezember 1904.

---

i) Oberpräsidial-Polizeiverordnung, betreffend die Regelung des Feuerlöschwesens in der Provinz Schlesien, vom 4. September 1906 (Amtsbl. S. 345).

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des Gesetzes, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlasse von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden, vom 21. Dezember 1904 (G.-S. S. 291) wird mit Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Schlesien folgende Polizeiverordnung erlassen:

Titel I.

Vorschriften, die sachlichen Feuerlöscheinrichtungen betreffend.

§ 1. Jedem Gemeinde- und Gutsbezirk liegt die Beschaffung, Unterhaltung und angemessene Unterbringung der erforderlichen Lösch- und Rettungsgerätschaften ob.

Die Größe und Anzahl derselben bestimmt in zweifelhaften Fällen für die Städte der Regierungspräsident, für die ländlichen Gemeinden und die Gutsbezirke der Landrat.

In jedem Gemeinde- sowie jedem Gutsbezirk müssen mindestens vorhanden sein:

a) eine fahrbare Saug- und Druckspritze mit allem nötigen Zubehör, als Axt, Zange, Schraubenschlüssel, Licht, Feuerzeug, Gewindeschlüssel, sechs Schlauchbinden, zwei Schlauchbrücken, Stricke, Bindfaden, Spaten usw. Insbesondere müssen die Zylinder einen inneren Durchmesser von mindestens 100 mm, die Druckschläuche einen solchen von mindestens 44 mm haben.

Die Druckschläuche, welche tunlichst in Stücken von 20 m Länge anzuschaffen sind, müssen entweder mit dem vom Oberpräsidenten zu bestimmenden Normalverschluß oder mit den zum Anschluß an diese Kuppelung erforderlichen Uebersetzungsstücken versehen sein.

Zu jeder Spritze gehören mindestens 6 m Saugschlauch und 100 m Druckschlauch,

b) zwei große Feuerleitern von je 8 bis 10 m Länge,

c) vier lange starke Feuerhaken,

d) ein fahrbarer großer Wasserbehälter (mit mindestens 500 Liter Wasserfassungsvermögen),

e) vier Laternen,

f) ein Alarmhorn (Feuerhupe).

Eine Ausnahme hiervon ist nur bezüglich der Verpflichtung zu a insofern gestattet, als für Spritzenverbände die Beschaffung und Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Spritze nebst Zubehör genügt. Doch sind Gemeinden von 1000 und mehr Einwohnern, auch wenn sie zu einem Spritzenverbande gehören, zur Beschaffung und Unterhaltung einer eigenen Spritze verpflichtet. Bei Gründung von Spritzenverbänden ist tunlichst darauf zu achten, daß die zu einem solchen Verbande gehörigen Ortschaften höchstens 5 km vom Standort der gemeinschaftlichen Spritze entfernt sind.

Im übrigen können Gemeinden, Gutsbezirke oder Spritzenverbände durch Verfügung des zuständigen Landrats von der Verpflichtung zum Halten einzelner der oben genannten Löschgerätschaften entbunden werden, wenn letztere nach Lage des Falles überflüssig erscheinen.

Gegenüber Stadtgemeinden steht diese Dispensbefugnis dem Regierungspräsidenten zu. Der Ortsfeuerwehr sind die vorhandenen Feuerlöschgeräte zur Verwendung beim Löschdienst und bei Uebungen zur Verfügung zu stellen.

§ 2. Sämtliche Feuerlösch- und Rettungsgerätschaften müssen in einem Gerätehause aufbewahrt werden, das zu anderen öffentlichen Zwecken nur mit Genehmigung des Landrats, in kreisfreien Städten des Regierungspräsidenten, benutzt werden darf.

Es ist jedoch zulässig, die Feuerleitern auch außerhalb dieses Gebäudes an einem trockenen Orte aufzubewahren.

Das Gerätehaus muß vor dem Eindringen von Feuchtigkeit und Staub geschützt sein und einen trockenen festen Fußboden haben (Pflasterung, Betonierung, Dielung).

§ 3. Die Magistratsdirigenten, Guts- und Gemeindevorsteher sind verpflichtet, über die gute Beschaffenheit der Feuerlösch- und Rettungsgerätschaften und die Einrichtungen zu einer ausreichenden Wasserversorgung unausgesetzt zu wachen und für die schleunige Behebung vorgefundener Mängel zu sorgen.

Die Kontrolle über die gesamten Feuerlöscheinrichtungen eines Ortes liegt der zuständigen Ortspolizeibehörde ob, welche sich durch alljährlich abzuhaltende Uebungen und Geräteproben von der guten Beschaffenheit aller Geräte und Einrichtungen Ueberzeugung zu verschaffen hat. Nebenher hat in angemessenen Zeiträumen noch eine Prüfung der ge-

samten Geräte und Einrichtungen durch Sachverständige zu erfolgen, worüber in Städten der Regierungspräsident, in den Kreisen der Landrat Bestimmung trifft.

Titel II.

Verpflichtung zur Feuerlöschhilfe.

a) die Mannschaften.

§ 4. Zur Hilfeleistung bei Ausbruch eines Feuers sowie zu den Geräteproben und Uebungen sind sämtliche arbeitsfähigen, männlichen Ortseinwohner über 18 und unter 60 Jahren verpflichtet. Eine Ableistung dieser Dienste durch Stellvertreter ist unzulässig.

Von der Löschpflicht sind befreit:

1. alle aktiven öffentlichen (unmittelbaren und mittelbaren) Beamten, insbesondere alle Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten, Geistlichen, Lehrer, Kirchendiener sowie Rechtsanwälte, Aerzte und Apotheker,
2. alle Maschinisten, Maschinenwärter, sowie alles Aufsichts- und Wächterpersonal in Fabrikbetrieben und bei Bauten, ebenso alle bei Bergwerken unter Tage beschäftigten Arbeiter für die Zeit, während welcher sie unter Tage zu arbeiten haben, und die im Schiffahrtsbetriebe beschäftigten Personen,
3. bei Haupt- und Nebenbahnen: sämtliche Bahnpolizeibeamte ohne Rücksicht auf die Art ihres Anstellungsverhältnisses und die im Lokomotiv- und Bahnhofsdienst sowie als Maschinisten oder Maschinenwärter beschäftigten sonstigen Eisenbahnbediensteten,
4. bei Kleinbahnen: Die Bahnpolizeibeamten sowie die Bediensteten und ständigen Arbeiter des Bahnbewachungs-, Zugbegleitungs-, Zugbeförderungs-, Bahnhofs- und Kleinbahnschiffsdienstes, die Maschinisten und Maschinenwärter der Betriebswerkstätten und der elektrischen Bahnanlagen,
5. im Bereiche der allgemeinen Bauverwaltung: Die Besatzungsmannschaften der Bagger, Feuerschiffe, Dampfer, Taucherschächte, Motorboote, Fährboote, Barkassen und Prähme, die mit der Bedienung von Schleusen, Hebewerken, Brücken, Wehren, Kranen, Kohlenkippen, Leuchtfeuern, Signalen und elektrischen Zentralen beauftragten Personen, die Maschinisten und Wärter von Maschinen, Dampfkessel- und Heizungsanlagen, das Aufsichtspersonal der Bauhöfe und Bauhäfen (Werkmeister, Aufseher, Wächter), die Bedienungsmannschaften der Bauhofsspritzen, sowie die mit der Beaufsichtigung und Bewachung von Bauten und sonstigen fiskalischen Betrieben beauftragten Personen,
6. diejenigen Löschpflichtigen, welche durch ein ärztliches Attest ihre Nichtverwendbarkeit zum Feuerlöschdienst nachweisen oder nach Ansicht der Gemeindebehörde auch ohne ärztliches Attest zum Löschdienst ungeeignet erscheinen (Blinde, Lahme, Krüppel pp.). Körperliche Fehler, welche zwar den feuertechnischen Dienst an und in der Brandstelle, aber nicht den gewöhnlichen Arbeitsdienst vor der Brandstelle (z. B. Räumen, Absperren, Drücken der Spritzen und Füllen der Wasserwagen) ausschließen, befreien nicht von der Löschpflicht.

§ 5. Ausgeschlossen vom Eintritt und Dienst in der Feuerwehr sind alle Personen, welche der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig gegangen sind oder unter Polizeiaufsicht stehen.

§ 6. Solange eine polizeilich anerkannte, militärisch organisierte Feuerwehr am Orte besteht, kann die Verpflichtung zur Leistung von Handdiensten für das Feuerlöschwesen durch Zahlung eines einmaligen Beitrages von 100 Mark oder durch Zahlung eines laufenden Jahresbeitrages von 6 Mark abgelöst werden.

Die Ablösungsgelder fließen in die Kasse der Ortsbehörde und sind nur für Feuerlöschzwecke zu verwenden.

§ 7. Eine Rolle der im Orte zum Feuerlöschdienste Verpflichteten wird von dem Gemeindevorsteher (Magistrate) geführt und alljährlich vom 15. bis 30. Dezember nach vorausgegangener ortsüblicher Bekanntmachung öffentlicht ausgelegt.

Den in die Rolle Aufgenommenen steht gegen ihre Heranziehung zum Feuerlöschdienste der Einspruch zu, über welchen in Landgemeinden der Landrat, in Stadtgemeinden der Regierungspräsident endgültig entscheidet.

§ 8. Die Magistratsdirigenten bezw. Gemeinde- und Gutsvorsteher haben über die Verwendung der hiernach (§§ 4—7) zur Feuerlöschhilfe Verpflichteten derart im voraus Bestimmungen zu treffen und diese in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, daß ein jeder Feuerlöschpflichtiger im voraus weiß, welche Pflichten ihm bei Uebungen, Geräteproben und Bränden obliegen.

Diese Bestimmungen haben sich insonderheit auf folgende Punkte zu erstrecken:

1. Soweit der technische Dienst an den Feuerlösch- und Rettungsgeräten nicht durch Berufs- oder freiwillige Feuerwehren ausreichend sicher gestellt ist, sind im voraus die erforderlichen Führer und Mannschaften für diesen (technischen) Dienst auf eine längere Zeitdauer (mindestens zwei Jahre) zu bestimmen und besonders auszubilden.
2. Die übrigen Löschpflichtigen sind in Abteilungen einzuteilen; für jede derselben ist ein Führer und ein Stellvertreter zu ernennen und über die Verwendung der einzelnen Abteilungen Bestimmung zu treffen.

Sind in einem Orte mehr Löschpflichtige vorhanden, als zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschhilfe erforderlich sind, so sind diejenigen Abteilungen im voraus zu bestimmen, welche für einen bestimmten Zeitabschnitt die wachthabenden sind und den Feuerlösch- (Uebungs- usw.) dienst zu übernehmen haben.

Von der Bildung der Abteilungen kann Abstand genommen werden, wenn in einem Orte nicht mindestens zwei Abteilungen zu je 16 Personen gebildet werden können.

3. Ueber sämtliche Abteilungen, einschließlich der an den Lösch- und Rettungsgeräten besonders ausgebildeten Löschpflichtigen, sind Abteilungslisten anzufertigen u. dauernd auf dem laufenden zu erhalten. Auf Grund dieser Listen ist bei allen Bränden, Uebungen und Geräteproben die Anwesenheit der Löschpflichtigen durch die Abteilungsführer festzustellen. Die fehlenden Mannschaften sind dem Magistratsdirigenten, Gemeinde- oder Gutsvorsteher zu melden, welche Behörden diese Meldungen, falls die Fehlenden nicht innerhalb drei Tagen durch triftige Gründe ihre Unabkömmlichkeit nachgewiesen haben, an den zuständigen Ortspolizeiverwalter zur Festsetzung der verwirkten Strafen weiterzugeben haben.
4. Es sind im voraus die Orte zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen, an welchen sich die Löschpflichtigen bei Ortsbränden, auswärtigem Feuer, Uebungen und Geräteproben zu versammeln haben.
5. Die Führer und die an den Feuerlösch- und Rettungsgeräten besonders ausgebildeten Löschpflichtigen haben die in dem Erlasse des Ministers des Innern vom 9. März 1901 vorgeschriebenen amtlichen Abzeichen auf der Uniform oder auf Armbinden, die mit dem Ortsnamen versehen sein müssen, zu tragen.

Die Pflichtfeuerwehren sind Schutzwehren im Simme des § 113 Absatz 3 des Reichsstrafgesetzbuches.

§ 9. In Orten, welche

a) eine gut geleitete, gut ausgebildete und gut ausgerüstete Berufs- oder freiwillige Feuerwehr von mindestens 50 aktiven Mitgliedern besitzen,
b) eine zentrale Wasserleitung mit mindestens 2½ Atmosphären Hochdruck an jedem bewohnten Teile des Ortes haben und
c) im Besitze einer zentralen, elektrischen, über den ganzen Ort verbreiteten Feuermelde- (Alarm-)vorrichtung sind, kann mit Genehmigung des Regierungspräsidenten auf die Heranziehung der Pflichtwehr (§§ 4 bis 8) zu Feuerlöschdiensten aller Art verzichtet werden.

Dieser Verzicht wird von dem Regierungspräsidenten nur auf Antrag des betreffenden Gemeindevorstandes ausgesprochen und ist sofort zurückzuziehen, wenn die Voraussetzungen für denselben nicht mehr vorliegen.

b) Die Gespanne.

§ 10. Sämtliche Gespann haltende Ortseinwohner haben, soweit ihnen nicht eine Befreiung auf Grund speziellen Titels zusteht, die Verpflichtung, bei Feuern, Uebungen und Geräteproben die erforderlichen Pferde für die Feuerlösch- und Rettungsgeräte sowie für Mannschafts- und Wasserwagen nach Anordnung des Magistrats- oder Gemeinde- und Gutsvorstehers gegen Entgelt zu stellen und zur Brand- oder Uebungsstelle hin und zurück zu schaffen. Ausgenommen hiervon sind die Dienstpferde der Zivil- und Militärbeamten, die Pferde der Posthalter, soweit letztere nicht zugleich Ackerbau betreiben, und die zur etwaigen Beförderung in Berufsanlegenheiten unentbehrlichen Pferde der Aerzte und Geistlichen.

Die Höhe der zu gewährenden Entschädigung wird von der Ortsbehörde nach angemessenen Sätzen festgesetzt.

Die Verpflichteten können die ihrerseits zu stellenden Gespanne auch verdingen und durch andere Gespannhalter stellen. Sie bleiben im Falle nicht gehöriger Leistung seitens der Unternehmer aber persönlich verhaftet und verantwortlich.

Sind besondere Mannschafts- und Wasserwagen nicht vorhanden, so sind diese von den Besitzern solcher Wagen zu stellen.

§ 11. Wegen Aufstellung einer Kommandierrolle in betreff der Gespannstellung finden die Vorschriften des § 7 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

§ 12. Die Gespannstellung kann auch von der Gemeinde selbst als deren eigene Leistung übernommen werden. In diesem Falle treten die §§ 10 und 11 dieser Verordnung außer Kraft.

Titel III.

Verhalten bei Uebungen und Geräteproben bei Ausbruch eines Feuers und Ausübung der Löschhilfe.

a) Kundmachung.

§ 13. Jeder, welcher den Ausbruch eines Feuers bemerkt, ist verpflichtet, durch Feuermeldung die öffentliche Feuerlöschhilfe in Anspruch zu nehmen.

Die Kundmachung der Uebungen und Geräteproben erfolgt entweder durch vorheriges Ansagen oder durch Alarmierung (Uebungsalarm); diese ist so einzurichten, daß sämtliche zur Zeit des Alarms ortsanwesenden diensthabenden Löschpflichtigen in möglichst kurzer Zeit, spätestens in 10 Minuten, hiervon Kunde erhalten. Die Kundmachung eines Feuers geschieht stets durch Alarmierung (Feueralarm), betreffs deren gleichfalls die letztgenannte Vorschrift gilt. Für Feuer am Orte und auswärtiges Feuer ist ein verschiedener Alarmruf zu geben. Die umliegenden Ortschaften sind erforderlichenfalls auf telegraphischem (telefonischem) Wege oder durch Eilboten auf den Ausbruch eines Feuers aufmerksam zu machen.

b) Uebungen und Geräteproben.

§ 14. Die Führer, Mannschaften und Gespanne haben zu den Uebungen und Geräteproben pünktlich und bei Uebungsalarm unverzüglich zu erscheinen. Den Anordnungen des Leiters der Uebungen oder Geräteproben ist Folge zu leisten. Ohne dessen Zustimmung darf niemand den Uebungsplatz verlassen.

c) Ausbruch eines Feuers am Orte.

§ 15. Sobald ein Feuer im Orte ausbricht, haben sich die mit der Leitung der Löschanstalten Beauftragten, in ländlichen Ortschaften auch die Gemeinde- und Gutsvorsteher, zur Brandstelle, die diensthabenden Löschpflichtigen, soweit sie wegen Sicherung ihrer eigenen Gebäude und Habe abkömmlich sind, an die ihnen bekannt gegebenen Sammelorte (§ 8, 4) zu begeben.

Die Gespanne haben sich an den Orten einzufinden, wo die zu bespannenden Gerätschaften stehen und diese zur Brandstelle zu schaffen.

Weder Mannschaften noch Gespanne dürfen ohne Erlaubnis des Leiters der Löschanstalten den ihnen angewiesenen Platz verlassen.

Von dem Ausbruch eines Feuers in ländlichen Ortschaften hat der Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher sofort dem Amtsvorsteher, bei größerem Feuer auch dem Landrat und event. dem angestellten Bezirks- (Kreis) sachverständigen auf telegraphischem oder telefonischem Wege, oder falls dies nicht möglich, durch Eilboten Anzeige zu machen.

d) Hilfeleistung bei Feuern in der Umgegend.

§ 16. Nach auswärts ist die Feuerlöschhilfe ohne Rücksicht auf Amts- und Kreisgrenzen, sowie ohne Rücksicht auf das brennende Objekt (Gebäude, Wald usw.) in der Regel nicht weiter als bis auf eine Entfernung von $7\frac{1}{2}$ km zu leisten. Ist es zweifelhaft, ob ein ausgebrochenes Feuer noch innerhalb dieser Entfernung liegt oder ob es weiter entfernt ist, so hat die Absendung der Löschhilfe in jedem Falle zu erfolgen.

Die nähere Begrenzung der Verpflichtung zur Leistung der Feuerlöschhilfe nach auswärts erfolgt im einzelnen nach Maßgabe vorstehender Gesichtspunkte für die Landgemeinden durch den Landrat, in den an der Kreisgrenze gelegenen Orten durch Zusammenwirken der beteiligten Landräte, bei Stadtgemeinden durch den Regierungspräsidenten.

In Fällen gemeiner Gefahr, z. B. bei Gewittern oder Hochwassergefahr, braucht Löschhilfe nach auswärts nicht geleistet werden.

§ 17. Bei Ausbruch eines auswärtigen Feuers haben sich die zum Dienst bestimmten Führer, Mannschaften und Gespanne an den bestimmten Stellen (§ 8 Nr. 4) zu versammeln. In den Ortschaften, in welchen eine Spritze vorhanden ist, müssen mindestens ein Führer, vier an der Spritze ausgebildete Löschpflichtige und so viele Mannschaften, als zum Drücken der Spritze erforderlich sind (8 bis 12 Mann), ausrücken.

In den Ortschaften, in welchen keine Spritze vorhanden ist, z. B. bei Orten, die zu einem Spritzenverbande vereinigt sind, müssen ein Führer und mindestens 10 Löschpflichtige ausrücken, jedoch mit der Einschränkung, daß in kleineren Orten nicht mehr als ein Viertel der gesamten Löschpflichtigen entsandt zu werden braucht.

Ist das Feuer mehr als 2 km entfernt, so sind die Mannschaften der Regel nach auf einem Wagen zur Brandstelle zu befördern.

Bei Waldbränden haben sich die Löschpflichtigen mit Aexten, Schaufeln, Spaten, Rodehauen und Sägen zu versehen.

e) Verfahren an der Brandstelle.

§ 18. Leiter der Feuerlöschanstalten und des Feuerlöschgeschäfts ist der Ortspolizeiverwalter oder sein gesetzlicher Stellvertreter. Bis zum Eintreffen des Polizeiverwalters oder seines gesetzlichen Stellvertreters steht die Leitung dem Gemeinde- oder Gutsvorsteher zu.

Die technische Leitung der Feuerbekämpfung kann mit Zustimmung des Polizeiverwalters von dem Führer einer polizeilich anerkannten Feuerwehr ausgeübt werden. Durch Verfügung des zuständigen Regierungspräsidenten kann für den Bereich des

Regierungsbezirks die technische Oberleitung in Brandfällen allgemein auf den an der Brandstelle anwesenden Kreisbrandmeister übertragen werden.*)

Den Anordnungen des Polizeiverwalters und des technischen Leiters der Lösch- und Rettungsarbeiten hat jedermann Folge zu leisten.

§ 19. Alle an der Brandstelle eintreffenden Hilfstransporte haben sich sofort durch ihren Führer bei dem Leiter der Löscharbeiten unter Angabe ihrer Stärke und der Art und Zahl der mitgeführten Löschgerätschaften zu melden und weitere Verhaltungsmaßregeln abzuwarten. Sie dürfen sich ohne Erlaubnis des Leiters von dem ihnen angewiesenen Platze nicht entfernen.

Bricht jedoch in einem Orte, von welchem Löschhilfe geleistet wird, Feuer aus, so **muß** der gesamte aus diesem Ort anwesende Löschtransport entlassen werden und der Leiter der Löschhilfe hat nach Maßgabe der Gefahr zu bestimmen, ob und welche weitere Hilfe dorthin zu entsenden ist.

Das gleiche gilt in Fällen gemeiner Gefahr, wie z. B. bei Gewittern und bei Hochwassergefahr.

§ 20. Die Pferde, welche die auswärtigen Transporte zur Stelle geschafft haben, dürfen nur im Notfall und nur auf Anordnung des Leiters der Löschanstalten zu anderen Dienstleistungen auf der Brandstelle verwendet werden; jedenfalls sind sie stets zum Rücktransport bereit zu halten.

§ 21. Die Geschäfte des Leiters der Löscharbeiten erstrecken sich auf die Einschränkung und Unterdrückung des Feuers, auf die Rettung von Personen und Sachen, sowie auf deren Sicherstellung.

Namentlich ist nur er allein, wenn kein anderes Mittel zur erfolgreichen Bekämpfung des Feuers übrig bleibt, befugt, anzuordnen, daß Einfriedigungen und Zäune beseitigt, Dächer von besonders gefährdeten Gebäuden abgedeckt und äußersten Falles Gebäude selbst niedergerissen werden.

§ 22. Während der Dauer eines Brandes müssen alle Schankstätten in der Umgebung von 300 m von der Brandstätte geschlossen gehalten werden. Auch die Verabreichung von Getränken auf der Brandstelle darf nur mit Genehmigung des die Feuerbekämpfung Leitenden und in dem von diesem zu bestimmenden Umfang erfolgen.

§ 23. Sobald das Feuer unterdrückt ist, richtet der Leiter des Löschwesens die Feuerwachen ein und bestimmt, wieviel und welche Spritzen sowie sonstige Feuerlöschgerätschaften und Mannschaften auf der Brandstätte zurückbleiben sollen.

In der Regel werden hierzu Spritzen usw. des Ortes und der zunächst gelegenen Ortschaften heranzuziehen sein, jedoch bleibt auch hier die Anordnung dem Ermessen des Leiters anheimgestellt.

Diejenigen Spritzen usw., welche aus nicht zur Hilfeleistung verpflichteten Ortschaften herbeigekommen waren, sind, sofern nicht besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen, zu entlassen.

§ 24. Ist die nach auswärts zur Feuerlöschhilfe abgesendete Mannschaft nach achtstündiger Abwesenheit noch nicht zurückgekehrt, so hat der Magistratsleiter, bezw. Gemeinde- oder Gutsvorsteher des absendenden Ortes, soweit dies die Umstände erlauben, für eine Ablösung der voraufgesendeten Mannschaft Sorge zu tragen.

Titel VI.

Militärisch organisierte Berufs-, freiwillige, Fabrik- und Pflichtfeuerwehren.

§ 25. Alle militärisch organisierten Feuerwehren haben ihren Dienst nach Satzungen und Dienstanweisungen, die gegen die Bestimmungen dieser Verordnung nicht verstoßen dürfen, zu regeln.

Die Satzungen und Dienstanweisungen unterliegen der Bestätigung durch die Ortspolizeibehörde nach Maßgabe der von den Regierungspräsidenten aufzustellenden Grundsätze.

Sofern diese Feuerwehren ihre Leistungsfähigkeit nachgewiesen und durch Bestätigung der Satzungen die polizeiliche Anerkennung gefunden haben, bilden sie eine Schutzwehr im Sinne des § 113 Absatz 2 des Reichsstrafgesetzbuchs.

Die Anerkennung im Sinne vorstehenden Absatzes ist in Städten von mehr als 10000 Einwohnern durch die Polizeiverwaltung, in den anderen Orten seitens des Kreislandrats auszusprechen.

*) Hierzu ist die folgende Bekanntmachung des Regierungspräsidenten in Oppeln vom 19. September 1906 (Amtsbl. S. 368) ergangen:

„Unter Bezugnahme auf § 18 Abs. 2 der neuen Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 4. d. Mts., betr. die Regelung des Feuerlöschwesens in der Provinz Schlesien, übertrage ich hiermit für diejenigen Kreise des Bezirks, in denen Kreisbrandmeister angestellt sind, diesen die Befugnis, die technische Oberleitung bei Brandfällen an sich zu nehmen.

Im übrigen wird an den durch die betreffenden Kreispolizeiverordnungen und Kreisstatute festgelegten Befugnissen und Pflichten der Kreisbrandmeister hinsichtlich der Beaufsichtigung des Feuerlöschwesens ihrer Kreise nichts geändert. (Vgl. auch § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 4. d. Mts.)"

Titel V.

Strafbestimmungen.

§ 26. Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt oder die ihm danach obliegenden Pflichten nicht erfüllt, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bzw. entsprechender Haft bestraft, insoweit nach den Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuchs oder anderen gesetzlichen Vorschriften nicht eine höhere Strafe verwirkt ist.

Der gleichen Strafe verfallen:

1. diejenigen Löschpflichtigen und Gespannbesitzer, welche den in Ortsstatuten über die Bildung von Pflichtfeuerwehren getroffenen Bestimmungen zuwiderhandeln;
2. diejenigen Personen, welche der polizeilich angeordneten Absperrung oder anderen polizeilich angeordneten Maßregeln beim Feuer oder bei den Uebungen zuwiderhandeln oder den Aufforderungen der Absperrungsmannschaften keine Folge leisten;
3. diejenigen Personen, welche den Aufforderungen des Leiters der Feuerbekämpfung oder des technischen Leiters der Löscharbeiten zur Hilfeleistung bei den Lösch-, Rettungs- und Bergungsarbeiten nicht nachkommen.

Titel VI.

Geltungsbereich und Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung.

§ 27. Insoweit das Feuerlöschwesen einer Gemeinde durch Ortsstatut geregelt wird, treten die denselben Gegenstand regelnden Vorschriften dieser Verordnung außer Kraft; jedoch bleiben die Bestimmungen dieser Verordnung über die Feuerlöschhilfe in den Gutsbezirken, über die Feuerlöschhilfe in der Umgegend (§§ 16; 17) und der §§ 1, 2, 3 und 19 bis 26 dieser Verordnung unter allen Umständen in Geltung.

§ 28. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Oktober 1906 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Oberpräsidialpolizeiverordnung vom 26. März 1887, betreffend die Regelung des Feuerlöschwesens für das platte Land der Provinz Schlesien, außer Geltung.

Breslau, den 4. September 1906.

Der Oberpräsident.

Zu i.)

In Ausführung des § 1 Absatz 3a der Polizeiverordnung, betreffend die Regelung des Feuerlöschwesens in der Provinz Schlesien vom 4. September 1906, wird unter Aufhebung der allgemeinen Verfügung vom 12. Mai 1866, betreffend Einführung eines Normal-Schrauben-Gewindes der Spritzenschläuche, folgendes bestimmt:

Jede Feuerspritze, deren Druckschläuche eine andere Verbindung als die Kuppelung des Systems Storz haben, muß mit 2 Uebersetzungsstücken der vorhandenen Schlauchverbindung zu Schlauchkuppelung des Systems Storz nach den Modellen 1886 oder 1901 versehen sein. Wo die vorhandene Schlauchverbindung aus ungleichen Teilen besteht, müssen die beiden Uebersetzungsstücke je zu einem der Verbindungsteile passen.

Breslau, den 27. Juni 1908.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

---

k) Die Feueralarmeinrichtung von Gleiwitz.

a) Abteilung I.

Bis zum Jahre 1907 wurde dem Wächter im Feuerwehrdepot der Ausbruch eines Feuers durch ein einfaches Glockensignal mitgeteilt, das durch einen Druck auf einen an einzelnen Häusern sich befindenden Knopf entstand. Die Stadt war in 7 Bezirke eingeteilt, sodaß, wenn auf einen Knopf gedrückt wurde, der Wächter im Depot wußte, daß in dem betreffenden Bezirk Feuer war. Da die Bezirke aber verhältnismäßig sehr groß waren und das Signal nicht ergab, in welchem Teile des Bezirkes das Feuer ausgebrochen war, waren Verzögerungen unvermeidlich. Als die Stadt die bis dahin von den Oberschl. Elektrizitätswerken unterhaltene Anlage in eigenen Betrieb nahm, wurde die Alarmierung neu geregelt und zu diesem Zweck die Stadt in 9 Bezirke mit insgesamt 35 Unterabteilungen geteilt. In jeder dieser Abteilungen befindet sich eine Feuermeldestelle, von der aus jedermann dem Feuerwehrdepot den Ausbruch eines Feuers durch Druck auf einen Knopf signalisieren kann. Eine über dem Knopf befindliche Tafel zeigt an, in welcher Weise die Drucksignale zu geben sind, um dem Feuerwehrdepot den Teil des Bezirkes, in dem die Brandstelle ist, genau zu bezeichnen. Die Feuerwehr fährt aber gewöhnlich am Tage erst dann heraus, wenn durch staatliche oder durch die 54 städtischen Telefone, die im Stadtbezirk verteilt sind, die genaue Brandstelle angegeben worden ist. Bei Nacht erfolgt die Alarmierung auch ohne telefonische Meldung, wenn das vorgeschriebene Zeichen innerhalb

einer Minute wiederholt wird. Die Alarmierung der Feuerwehrleute geschieht durch die in den Wohnungen der Feuerwehrleute angebrachten elektrischen Alarmglocken, die durch einen einfachen Hebeldruck vom Depot aus sämtlich zu gleicher Zeit zum Läuten gebracht werden und durch die Art des Glockenzeichens den Brandbezirk anzeigen.

Um auch Nachts das Feuerwehrdepot erreichen zu können, haben eine Anzahl Firmen durch Vermittelung des Magistrats direkte Nachtverbinduug mit dem Depot erhalten. Bis jetzt sind 15 derartige Verbindungen mit dem Feuerwehrdepot hergestellt. Für einen Nachtanschluß sind 10 Mark an den Magistrat zu zahlen. Es wäre wünschenswert, daß sich an dieser Einrichtung noch weitere Firmen beteiligten.

Außer dieser eben beschriebenen Feuermeldeeinrichtung sind noch drei besondere Meldestellen eingerichtet und zwar bei Gebr. Barasch, im Viktoriaetablissement und in der Königlichen Lokomotivwerkstatt.

Um die Betriebssicherheit der Feueralarmanlage zu kontrollieren, wird wöchentlich einmal und zwar Montags gegen 8 Uhr ein lang anhaltendes Glockensignal gegeben. Diejenigen Feuerwehrleute, bei welchen die Glocke zu der angegebenen Zeit nicht ertönt, haben dies dem städtilchen Tiefbauamt zu melden, das hierauf die Anlage alsbald in Ordnung bringt.

b) Abteilung II (Petersdorf).

Die Abteilung II für den Stadtteil Petersdorf besitzt diese Alarmeinrichtung nicht, muß vielmehr noch heute bei Ausbruch eines Feuers zusammengeblasen werden. Die Meldung geschieht telefonisch oder mündlich bei dem Polizeikommissariat III in der Tosterstraße; der wachhabende Schutzmann teilt die Meldung dem in der Wache III wohnenden Brandmeister mit, welcher seinerseits die Feuerwehrleute zusammenzublasen oder sonst zu benachrichtigen hat. Die Feuerwehrleute müssen sich dann nach dem Depot in der Tosterstraße begeben, wo sie den Ort des Feuers erfahren.

Für Abteilung II gelten folgende Zeichen:

1 x lang geblasen bedeutet, daß eine Uebung stattfindet,
2 x „ „ „ „ ein Feuer auswärts ist,
3 x „ „ „ „ „ Ortsfeuer ist,
4 x „ „ „ „ „ Waldbrand ist.

Auch dem Wärter im Depot der Abteilung I der Feuerwehr wird der Ausbruch eines Feuers in Petersdorf mitgeteilt, doch fährt diese Abteilung nur dann nach der Brandstelle, wenn nach der Größe des Brandes anzunehmen ist, daß die Feuerwehr Abteilung II allein nicht ausreicht.

Gleiwitz, den 2. Oktober 1911.

Der Magistrat.

---

l) Telefon für Feuermeldung.

Die **Telefon-Nr. 519**, welche eine Zeit lang von der Kolonialfirma Salo Holländer hier für ihren Fernsprechanschluß benutzt worden war, ist dem städtischen **Feuerwehrdepot** wieder überwiesen worden.

Wir bitten unsere Bürgerschaft, hiervon Kenntnis nehmen und in Zukunft Feuermeldungen an unser Feuerwehrdepot durch die Telefon-Nr. 519 bewirken zu wollen.

Der Telefonanschluß der Firma Holländer hat von jetzt ab die Nr. 539.

Gleiwitz, den 15. März 1913.

Der Magistrat.

---

m) Polizei-Verordnung, betreffend die Veränderung oder Beschädigung der Telefon- und Feueralarm-Einrichtungen, vom 9. Juni 1899.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Magistrats folgendes verordnet:

§ 1. Die Veränderung oder Beschädigung der von der Stadt Gleiwitz im Stadtbezirk errichteten Telefon- und Feuer-Alarmleitungen, insbesondere der dazugehörigen Apparate, Isolatoren, Stangen und der Drahtleitungen, sowie das Zusammenschließen und Zusammenbinden der Leitungsdrähte ist verboten.

§ 2. Wenn bei Neu- und Umbauten oder Reparaturen von Häusern, oder wenn bei Straßenbauten eine Umänderung oder zeitweise Verlegung eines Teiles der Leitung oder der Apparate erforderlich wird, so hat der Bauherr oder der verantwortliche Bauleiter die Genehmigung hierzu beim Magistrat nachzusuchen.

Nach Prüfung des Antrages werden die erforderlichen Arbeiten vom Magistrat ausgeführt.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft, sofern nicht auf Grund der §§ 303 und 304 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 4. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Gleiwitz, den 9. Juni 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

6. Verschiedenes.

a) **Ministerial-Anweisung zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens**, vom 17. Februar 1906 (Sonderbeilage zu Stück 13 des Amtsblatts).

A. Ausländische Zigeuner.

Verhütung des Eindringens ausländischer Zigeuner über die Reichsgrenze.

1. Ausländischen Zigeunern ist der Uebertritt über die Reichsgrenze mit allen gesetzlich zulässigen Zwangsmitteln zu verwehren.

Als ausländische Zigeuner sind alle Zigeuner anzusehen, welche nicht völlig zweifelsfrei nachweisen, daß sie die Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaate besitzen.

Ausweisung der im Inlande betroffenen ausländischen Zigeuner.

2. Gleichwohl im diesseitigen Staatsgebiete betroffene ausländische Zigeuner sind festzunehmen und auszuweisen. Auch die Ortspolizeibehörden sind hierzu befugt.

Die hierdurch entstehenden Kosten sind auf Landespolizeifonds zu übernehmen, soweit sie nicht von den Ausgewiesenen eingezogen werden können.

3. Sofern die auszuweisenden Zigeuner einem Staate angehören, mit welchem ein Uebernahmeabkommen*) getroffen ist, wird die Ausweisung in dem durch dieses Abkommen geordneten Verfahren im Wege des Zwangstransportes durchgeführt.

4. Besteht ein solches Abkommen nicht, so ist die Ausweisung durch polizeiliche Verfügung anzuordnen und mittels Transports in der Richtung des Heimatlandes und nach dem am leichtesten erreichbaren Punkte der Reichsgrenze zur Ausführung zu bringen. Muß hierbei das Gebiet eines anderen Bundesstaates berührt werden, so ist der Transport nur zulässig, wenn entweder die Uebernahme an der Reichsgrenze gesichert ist oder der andere Bundesstaat sich mit dem Transporte einverstanden erklärt hat.

5. Ist der Transport aus besonderen Gründen nicht ausführbar, z. B. weil nicht feststeht, welche fremde Staatsangehörigkeit die Auszuweisenden besitzen —, so hat die Ausweisung durch polizeiliche Verfügung unter Androhung und nötigenfalls unter sofortiger Vollstreckung einer Exekutivstrafe gemäß §§ 132 und 133 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 zu erfolgen. Dabei haben die Polizeibehörden darüber zu wachen, daß die Ausgewiesenen tatsächlich das Inland verlassen, im Falle der Rückkehr über die Landesgrenze aber wegen Bannbruches (§ 361 Nr. 2 des R.-Str.-G.-B.) strafrechtlich verfolgt werden.

B. Inländische Zigeuner.

Allgemeines.

6. Bei inländischen, d. h. solchen Zigeunern, welche nachweisbar die Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaate besitzen, ist anzustreben, daß sie möglichst an einem bestimmten Wohnorte seßhaft werden und nicht im Umherziehen der Bevölkerung zur Last fallen.

Um dem Umherziehen der Zigeuner entgegenzuwirken, können folgende Maßnahmen in Betracht kommen:

I. Vorbeugende Maßnahmen.

a) Bei der Ausstellung von Ausweispapieren ist mit besonderer Vorsicht zu verfahren.

b) Für verwahrloste Zigeunerkinder ist Fürsorgeerziehung zu beantragen.

II. Unterdrückende Maßnahmen.

c) Gegen alle Straftaten umherziehender Zigeuner ist mit besonderem Nachdruck einzuschreiben.

d) Während des Umherziehens sind die Zigeunerbanden dauernd polizeilich zu beobachten.

Hierzu ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

Ausweispapiere.

7. Ausweispapiere sind nur auszustellen, wenn über die Persönlichkeit des Antragstellers und seine Deutsche Reichsangehörigkeit keinerlei Zweifel besteht. Pässe sind stets

*) Derartige Abkommen bestehen zur Zeit mit der Schweiz, Italien, Oesterreich-Ungarn, Rußland, Dänemark, den Niederlanden und Luxemburg. Ferner mit Frankreich und Belgien hinsichtlich der Uebernahme von Hilfsbedürftigen.

nur auf ein Jahr auszufertigen. Wegen der Ausstellung von Arbeitsbüchern wird auf Nr. 185 der Ausführungsanweisung zur Reichsgewerbeordnung vom 1. Mai 1914 verwiesen.*)

8. Führungszeugnisse sind Zigeunern bei vorübergehendem Aufenthalte nicht auszustellen, auch sind ihnen Bescheinigungen über ein vorübergehendes Arbeitsverhältnis von den Gemeindebehörden nicht zu erteilen. Ebensowenig sind ihnen sogenannte Zwischenlegitimationen auszufertigen, d. h. Bestätigungen des Inhalts, daß die Inhaber ihre Legitimationspapiere behufs Erneuerung an die zuständige Behörde gesandt haben, oder daß sie ihnen abhanden gekommen sind usw. Die Antragsteller sind in solchen Fällen an die zur Ausstellung der fraglichen Papiere zuständigen Behörden zu verweisen.

9. Bei Anträgen auf Erteilung von Wandergewerbescheinen haben die Ortspolizeibehörden sorgfältigst zu prüfen, ob nicht gemäß §§ 57 bis 57b der Reichsgewerbeordnung der Wandergewerbeschein zu versagen ist. (Ausländischen Zigeunern ist der Wandergewerbeschein nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. November 1896 [R.-G.-Bl. S. 745] stets und unter allen Umständen zu versagen.)

Werden Anträge auf Erteilung von Wandergewerbescheinen aufgenommen, so ist zur Erörterung der persönlichen Verhältnisse der Antragsteller (§§ 63, 66 der Ausführungsanweisung zur Reichsgewerbeordnung vom 1. Mai 1904) das unter Nr. 64 daselbst vorgesehene Formular zu benutzen.

Bei den einzelnen Fragen dieses Formulars ist nachstehendes zu beachten:

Zu Frage 4 und 5. Ueber Vorleben und Vorstrafen sind, sobald irgendwelche Zweifel obwalten, Nachforschungen bei der gegenwärtigen oder letzten Wohnsitzgemeinde, nötigenfalls auch bei der Strafregisterbehörde anzustellen.

Zu Frage 6. Ein fester Wohnsitz ist nur dann anzunehmen, wenn der Antragsteller eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

Zu Frage 9. Es ist zu prüfen, ob der Antragsteller eine eingerichtete Wirtschaft besitzt, und in welcher Weise im übrigen der Unterhalt seiner Familie gesichert ist.

Zu Frage 11. Als genügender Schulunterricht kann nur der angesehen werden, welcher am Wohnort der Eltern erteilt wird. Vorübergehender Schulbesuch der Zigeunerkinder auf den Wanderungen der Eltern ist nicht statthaft.

10. Von den Zigeunern vorgelegte Papiere sind auf ihre Echtheit und die Bedeutung des Inhalts genau zu prüfen, auch ist streng darauf zu halten, daß abgelaufene Scheine abgeliefert werden.

Fürsorgeerziehung.

11. Die Verhältnisse, unter denen die Zigeunerkinder im allgemeinen aufwachsen, haben häufig ihre sittliche Verwahrlosung zur Folge und geben die Veranlassung, sie gemäß § 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1900 der Fürsorgeerziehung zu überweisen. Die schulpflichtigen Kinder entbehren vielfach des gesetzlichen Volksschulunterrichts, die noch nicht schulpflichtigen befinden sich oft in einem Zustande körperlicher Verwahrlosung, welcher das Einschreiten des Vormundschaftsgerichts erheischt.

Das Wanderleben der Zigeuner allein genügt noch nicht zur Begründung eines Fürsorgeerziehungsbeschlusses, vielmehr ist die konkrete Feststellung erforderlich, daß das betreffende Kind der Verwahrlosung entgegengeht. Dieser Nachweis ist daher in jedem Einzelfalle auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse unter Bezugnahme auf den körperlichen Zustand, die mangelnden Schulkenntnisse oder etwaige Straftaten des Kindes zu erbringen. Die Gemeinde- und Ortspolizeibehörden haben nach dieser Richtung hin die minderjährigen Kinder der in ihrem Bezirke wohnenden oder aufhaltsamen Zigeuner besonders sorgfältig zu überwachen und, sofern die Voraussetzungen der Fürsorgeerziehung vorliegen, dem Landrat als der nach § 4 des Gesetzes zuständigen Antragsbehörde ungesäumt zu berichten. Bei Gefahr im Verzuge sind die Kinder dem Vormundschaftsgerichte mit dem Ersuchen unmittelbar vorzuführen, ihre vorläufige Unterbringung gemäß § 5 a. a. O. anzuordnen.

12. Handelt es sich um Zigeunerkinder auf der Wanderschaft, und kann das Verfahren an dem Orte, wo sie aufgegriffen sind, nicht eingeleitet werden, z. B. weil sich das Vormundschaftsgericht für örtlich unzuständig erklärt (vergl. Ausführungsbestimmungen

*) Anmerkung Nr. 185: Die Ortspolizeibehörde hat Arbeitsbücher nur für solche Arbeiter auszustellen, welche im Bezirk entweder ihren letzten dauernden Aufenthalt gehabt oder falls ein solcher im Gebiete des Deutschen Reichs nicht stattgefunden hat, ihren ersten deutschen Arbeitsort gewählt haben. Die Ausstellung eines Arbeitsbuches darf überdies nur erfolgen, wenn glaubhaft wahr gemacht wird,

daß für den Arbeiter bis dahin ein Arbeitsbuch noch nicht ausgestellt,

oder daß das für ihn ausgestellte Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar oder verloren gegangen oder vernichtet ist,

oder daß von dem Arbeitgeber unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht sind, oder daß von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert wird.

zum Fürsorgeerziehungsgesetz vom 18. Dezember 1900 II. Abs. 4), so ist die Heimatsbehörde zwecks sofortiger Einleitung des Verfahrens ungesäumt zu benachrichtigen.

Bestrafung umherziehender Zigeuner.

13. Machen sich umherziehende Zigeuner einer Straftat schuldig, so sind sie unnachsichtlich zur Bestrafung zu bringen. Die Polizeibehörden haben dabei ihr Augenmerk nicht nur auf die Zigeunerbanden, sondern auch auf diejenigen einzelnen Personen zu richten, welche nach ihrer äußeren Erscheinung, Lebensweise und Beschäftigungsart (Kesselflicker, Händler mit Blech- und Drahtwaren, Pferdehändler, Gaukler usw.) als Zigeuner anzusprechen sind.

Zuvörderst ist allemal zu prüfen, ob nicht ein Fall der Landstreicherei (§ 361[3] des R.-St.-G.-B.) vorliegt. Der Verdacht der Landstreicherei ist begründet bei allen Personen, welche sich nach ihrem Auftreten und Verhalten zwecklos im Lande umhertreiben, weder genügende Unterhaltungsmittel haben, noch den Nachweis erbringen können, daß sie sich ernsthaft, aber vergeblich um die Erlangung eines redlichen Erwerbes bemüht haben, und welche sich über ihre Person nicht genügend ausweisen können. Bei umherziehenden Zigeunern, welche sich im Besitz eines Wandergewerbescheines befinden, ist festzustellen, ob das Wandergewerbe wirklich betrieben wird und ob es nicht vielmehr lediglich als Deckmantel der Landstreicherei dient.

Eine Reihe anderer Strafbestimmungen, gegen welche gerade Zigeuner häufig verstoßen, ist in der Anlage A zusammengestellt.

14. Sind strafbare Handlungen der Zigeuner festgestellt, so sind die Täter gemäß § 127 der Strafprozeßordnung festzunehmen und dem Gerichte zur Einleitung des Strafverfahrens und zur Entscheidung über den Erlaß eines Haftbefehls vorzuführen. In der dem Gerichte vorzulegenden Anzeige sind die einzelnen den Festgenommenen zur Last gelegten Straftaten zu bezeichnen. Die einliefernde Polizeibehörde hat bei dem Gerichte zu beantragen, daß die Zigeuner nach der Entlassung aus der Untersuchungs- oder Strafhaft ihr oder der von ihr zu benachrichtigenden Polizeibehörde des Gerichtsortes wieder zur Verfügung gestellt werden.

15. Bei allen Zigeunern, welche hiernach den Polizeibehörden von den Gerichtsbehörden zur Verfügung gestellt worden sind, sowie bei denjenigen Zigeuerbanden, gegen welche ein Strafverfahren nicht einzuleiten war, haben die Polizeibehörden tunlichst dafür zu sorgen, daß die Zigeuner der Zeit und Richtung nach voneinander getrennt entlassen und am bandenweisen Weiterziehen verhindert werden. Zu diesem Zwecke können Exekutivstrafen angedroht und festgesetzt, nötigenfalls und beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 des Gesetzes vom 12. Februar 1850 (G.-S. S. 45) auch die Bandenführer in polizeiliche Verwahrung genommen werden, aus der sie jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages entlassen werden müssen, falls inzwischen nicht das Erforderliche veranlaßt ist, um sie einer etwa anderweit zuständigen Behörde zu überweisen.

Befinden sich unter den Zigeunern unsichere Heerespflichtige, so ist wegen ihrer sofortigen Einstellung gemäß § 66 Nr. 3c der Wehrordnung seitens der Polizeibehörden ungesäumt dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission Anzeige zu erstatten, welcher seinerseits mit dem zuständigen Bezirkskommando in Verbindung zu treten hat.

Polizeiliche Beobachtung umherziehender Zigeuner.

16. Um Straftaten der umherziehenden Zigeuner von vornherein nach Möglichkeit zu verhüten, oder, wenn sie verübt worden, zur Bestrafung zu bringen, sowie um die Zerstreuung von Zigeunerbanden zu erleichtern, sind namentlich die größeren Banden während ihres Umherziehens tunlichst unter andauernde polizeiliche Kontrolle zu nehmen.

Zu diesem Zweck haben die Ortspolizeibehörden von dem Auftauchen von Zigeunerbanden in ihrem Bezirke auf dem schnellsten Wege dem Bezirksgendarm Mitteilung zu machen und dem Landrate, tunlichst unter Angabe der vermutlichen Reiserichtung, Anzeige zu erstatten. Gleiche Anzeigen sind zu machen, wenn Zigeunerbanden gemäß Nr. 14 den Polizeibehörden von den Gerichtsbehörden zur Verfügung gestellt werden. Ob auch die benachbarte Polizeibehörde, nach deren Bezirk sich die Bande wendet, zu benachrichtigen ist, hängt von der Lage des Einzelfalles ab. Die Gendarmen haben den Ortspolizeibehörden, namentlich auf dem platten Lande, bei der Feststellung von Straftaten, der etwa nötigen Sistierung der Zigeuner, ihrer Vorführung vor Gericht, der etwaigen Zerstreuung von großen Banden usw., beizustehen, kurz alles zu tun, um nicht nur gesetzwidrigen Handlungen, sondern auch der Belästigung des Publikums vorzubeugen. Diese Tätigkeit ist selbstverständlich nicht nur an den Lagerstätten, sondern auch während des Weiterziehens der Bande auszuüben. Dabei haben die in der Dienstvorschrift für die Preußische Landgendarmerie wegen der Verfolgung Flüchtiger erlassenen Bestimmungen dergestalt Anwendung zu finden, daß die Gendarmen die Zigeuner soweit zu verfolgen haben, bis die von ihrem Herannahen sobald als möglich zu benachrichtigenden zuständigen Polizeibehörden oder Gendarmen die weitere Beobachtung übernommen haben.

Da die Zigeunerbanden häufig bestimmte, sich gleichbleibende Reiserichtungen wählen, werden die Landräte vielfach in der Lage sein, auf Grund der bei ihnen einlaufenden Anzeigen über das Auftreten von Zigeunerbanden Vorkehrungen zu treffen, um die polizeiliche Ueberwachung der Bande durch den ganzen Kreis schon frühzeitig zu sichern bzw. den Nachbarlandrat auch ihrerseits auf das Herannahen der Bande aufmerksam zu machen. Die Landräte haben hiernach unter Berücksichtigung der Verhältnisse ihrer Kreise die vorstehenden Bestimmungen über den Nachrichtendienst nötigenfalls zu ergänzen.

Auch haben die Landräte in geeigneter Weise Vorsorge dafür zu treffen, daß bei Gelegenheiten (wie z. B. Pferdemärkten), bei denen sich Zigeuner in größerer Zahl einzufinden pflegen, ausreichende Exekutivbeamte rechtzeitig herangezogen werden.

17. Endlich können als besondere Maßregeln noch in Betracht kommen:

a) daß den Zigeunerbanden das Lagern auf Grundstücken, welche im Eigentum von Gemeinden oder Gutsbezirken stehen (Straßen, Plätzen, Dorfauen usw.) nur gegen Erlegung eines angemessenen Standgeldes gestattet wird;

b) die Erlaubnis zu Schaustellungen usw. ist Zigeunerbanden in möglichst geringem Umfange zu erteilen, wofern die Erlaubnis nicht überhaupt zu versagen ist;

c) der Gesundheitszustand der Pferde umherziehender Zigeuner ist streng zu überwachen. Erforderlichenfalls ist die Untersuchung durch den Kreistierarzt herbeizuführen.

C. Schlußbestimmungen.

18. Insoweit ausländische Zigeuner im Inlande betroffen werden, finden — unbeschadet der sofortigen Einleitung des Ausweisungsverfahrens — die Bestimmungen unter Nr. 13 bis 18 der Anweisung entsprechende Anwendung.

19. Die Kosten, welche durch die Festnahme und den Transport der Zigeuner in den Fällen der Nr. 2, 11, 14 und 15 der Anweisung entstehen, werden sich vielfach durch die in ihrem Besitze befindlichen Geldmittel, Wagen, Pferde und Schmucksachen usw. decken lassen. Zu dem Zwecke ist in geeigneten Fällen von der zuständigen Vollstreckungsbehörde das Verwaltungszwangsverfahren in Gemäßheit der Königlichen Verordnung vom 15. November 1899 (G.-S. S. 545) ungesäumt in die Wege zu leiten.

In gleicher Weise ist die sofortige Einziehung der festgesetzten Exekutivstrafen — Nr. 5 und 15 der Anweisung — herbeizuführen. Etwaigen Beschwerden ist gemäß § 53 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) in der Regel und vorbehaltlich der Prüfung des Einzelfalles eine aufschiebende Wirkung nicht beizulegen.

20. Die dieser Anweisung entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere der Erlasse vom 30. April 1886 — II. 3672 —, 29. September 1887 (Min.-Bl. S. 244), 23. Oktober 1889 (Min.-Bl. S. 219), 28. April 1900 (Min.-Bl. S. 177), 17. Juni 1901 (Min.-Bl. S. 196) und vom 30. Dezember 1901 (Min.-Bl. 1902, S. 14) werden hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 17. Februar 1906.

Der Minister des Innern.

Anlage A.

Zusammenstellung der vorzugsweise in Betracht kommenden Strafbestimmungen.

§§ 9, 14, 18 des Feld- und Forstpolizeigesetzes (Unbefugtes Verweilen auf fremden Grundstücken entgegen dem Verbote des Berechtigten, Weiden von Vieh auf fremden Grundstücken, Entwendung von Bodenerzeugnissen).

§ 44[3] des Feld- und Forstpolizeigesetzes, § 368[6] St.-G.-B. (Anzünden von Feuer im Walde, in gefährlicher Nähe desselben, von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen).

§ 143 St.-G.-B. (Verletzung der Wehrpflicht).

§§ 33 und 67 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 und §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 15. Februar 1875 (Verletzung der Melde- und Kontrollpflicht — unsichere Heerespflichtige).

§ 235 des St.-G.-B. (Entführung Minderjähriger).

§§ 242, 370[5] St.-G.-B. (Diebstahl, Entwendung von Nahrungsmitteln von unbedeutendem Werte zum alsbaldigen Genusse).

§§ 296, 370[4] St.-G.-B. (Unberechtigtes Fischen).

§ 361[4] St.-G.-B. (Bettelei. Das Anbieten minderwertiger Erzeugnisse oder Leistungen zum offenbaren Zwecke der Erlangung von Almosen schließt den Tatbestand des Bettelns nicht aus).

§ 361[9] St.-G.-B. (Mangelnde Beaufsichtigung der Kinder und Hausgenossen).

§ 361[3] St.-G.-B. (Landstreicherei. Der Besitz von Pässen schützt nicht vor dem Verdachte des Landstreichens, da die Ausstellung von Pässen an Inländer nur verweigert werden kann, wenn der Reise gesetzliche Hindernisse im Wege stehen, vgl. im übrigen Nr. 13 der Anweisung).

§ 148[7] R.-G.-O. (Unbefugte Ausübung des Wandergewerbes).

§ 149[5] R.-G.-O. (Unbefugte Mitnahme von Begleitern bei Ausübung des Wandergewerbes und unbefugtes Begleiten eines Gewerbetreibenden. Sämtliche mitgeführten Personen ohne Ausnahme müssen gemäß § 62 Abs. 1 R.-G.-O. von der Ausstellungsbehörde in dem Wandergewerbeschein als Begleiter eingetragen sein. Bezüglich der Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes im Umherziehen wird auf Nr. 77 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 verwiesen. Bei Mitführung von Ehegatten, eigenen Kindern und Enkeln ohne Eintragung im Wandergewerbeschein ist der Gewerbetreibende strafbar, während die Begleiter straffrei sind.)

§ 363 St.-G.-B. (Fälschung von Legitimationspapieren und Gebrauch solcher gefälschter Urkunden sowie Gebrauch von Urkunden, welche für einen anderen ausgestellt sind. Es empfiehlt sich, die Inhaber von Pässen und Wandergewerbescheinen zur Niederschrift ihres Namens zwecks Vergleichung mit der Unterschrift in diesen Papieren zu veranlassen. Erscheint der Verdacht einer Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen begründet, so sind die Papiere gemäß §§ 94, 98 St.-P.-O. polizeilich zu beschlagnahmen.)

Die Bezirkspolizeiverordnungen, wonach die zu Zwecken des Gewerbebetriebes und zum Bewohnen benutzten Wagen mit einer Name und Wohnort des Besitzers enthaltenden Inschrift versehen sein müssen.

---

b) Oberpräsidial-Polizeiverordnung gegen das hordenmäßige Umherziehen der Zigeuner, vom 7. Mai 1912.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit § 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuches wird — da ein Fall vorliegt, welcher keinen Aufschub zuläßt, vor Einholung der Zustimmung des Provinzialrates — für den Umfang der Provinz Schlesien verordnet:

§ 1. Zigeunern und nach Zigeunerart umherziehenden Personen ist das Zusammenreisen in Horden auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen verboten.

§ 2. Als Horde im Sinne dieser Verordnung gilt eine Vereinigung mehrerer Familien oder einer Vereinigung einzelner Personen mit einer Familie, zu der sie nicht gehören, es sei denn, daß es sich um Personen handelt, deren Mitführung durch Vermerk in einem Wandergewerbeschein ausdrücklich erlaubt ist.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1912 in Kraft.

Breslau, den 7. Mai 1912.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

---

c) Bekanntmachung des Regierungspräsidenten vom 29. April 1910, betr. Schutz der Reichs-Telegraphen- und Fernsprechanlagen.

Nach einer Mitteilung der hiesigen Kaiserlichen Ober-Postdirektion sind in letzter Zeit wieder mehrfach **Beschädigungen von Reichs-Telegraphen und Fernsprechanlagen** vorgekommen.

Ich nehme hieraus Veranlassung, die Ortspolizeibehörden und die Gendarmen des Bezirks auf die nachstehenden zum Schutze der Telegraphen- und Fernsprechanlagen im Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich enthaltenen Bestimmungen mit der Aufforderung hinzuweisen, bei der Verfolgung von Verstößen gegen diese Bestimmungen mitzuwirken.

§ 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 900 Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden.

§ 318a. Die Vorschriften in den §§ 317 und 318 finden gleichmäßig Anwendung auf die Verhinderung oder Gefährdung des Betriebes der zu öffentlichen Zwecken dienenden Rohrpostanlagen.

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Für die Ermittelung der Urheber vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen werden von der Reichs-Telegraphenverwaltung Belohnungen bis zur Höhe von 15 Mk. in jedem Falle gewährt, wenn es gelingt, die Bestrafung der Schuldigen

herbeizuführen. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt, wenn die Beschädigung durch rechtzeitiges Einschreiten gegen die Täter verhindert worden ist, der gegen Telegraphenanlagen verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Täter zur Strafe gezogen werden können. Die vorgekommenen Beschädigungen sind in jedem Falle der zunächst gelegenen Post- oder Telegraphenanstalt anzuzeigen.

Für die Ermittelung der Diebe, welche sich der Entwendung von Leitungsdraht aus Telegraphen- und Fernsprechleitungen schuldig gemacht haben, werden höhere Belohnungen im Einzelfalle bis zu 100 Mark ausgesetzt.

Oppeln, den 29. April 1910.

Der Regierungspräsident.

d) Bekanntmachung vom 1. April 1912, betr. polizeiliche Hilfe.

Die 4 Polizeikommissariate sind an das städtische Telefonnetz — eigene Leitung — angeschlossen, sie sind von den Feuermelder-Telefonstellen durch den Fernsprecher direkt zu erreichen.

In Fällen, in denen **dringend** polizeilicher Schutz benötigt wird, kann das zuständige Polizeikommissariat um Hilfe angegangen werden, es wird, wenn eine Notwendigkeit vorliegt, von der auf Wache in Reserve befindlichen Mannschaft die nötigen Polizeibeamten entsenden.

Auch von jedem beliebigen Reichstelefon kann diese Requisition durch Anruf des Feuerwehrdepots (Tel.-Nr. 519) erfolgen. Letzteres ist angewiesen, diese Ersuchen sofort durch Stadtfernsprecher an das zuständige Polizeikommissariat weiter zu geben.

Die Requisitionen können sowohl bei Tage als auch bei Nacht erfolgen. Diese Einrichtung ist mit der Einführung des 24stündigen Dienstes getroffen, um dem Publikum unter allen Umständen in Fällen der Gefahr den polizeilichen Schutz zu gewährleisten. **Auskünfte** durch Fernsprecher dürfen aus bestimmten dienstlichen Rücksichten von den Polizeikommissariaten **nicht** erteilt werden.

Es wird ersucht, **nur** in **dringenden unaufschiebbaren Fällen** die Polizeibeamten von den Wachen zu requirieren, um sie nicht unnötig den Wachen zu entziehen und diesen nicht dadurch die Möglichkeit zu nehmen, in Fällen wirklicher Gefahr Beamte zu entsenden.

Gleiwitz, den 1. April 1912.

Die Polizeiverwaltung.

e) Ministerial-Bekanntmachung, betr. Ueberfliegen der deutsch-russischen Grenze, vom 17. Januar 1913.

Zur Regelung des Luftfahrverkehrs zwischen Deutschland und Rußland ordnen wir hierdurch folgendes an:

Ausländischen Luftfahrern jeder Art wird das Ueberfliegen der deutsch-russischen Grenze verboten. Luftfahrer, welche diesem Verbot zuwiderhandeln, haben sofort zu landen. Die Polizeibehörden werden beauftragt, die Beachtung dieser Anordnungen mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu erzwingen.

Diese Anordnungen treten am 1. Februar d. Js in Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1913.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. **Der Minister des Innern.**

f) Regierungs-Polizeiverordnung über das Auflassen ausländischer Brieftauben vom 10. Dezember 1913.

Auf Grund des § 137 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den gesamten Regierungsbezirk Oppeln folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Das Auflassen ausländischer Brieftauben ist untersagt.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. bestraft. An die Stelle der Geldstrafe tritt im Falle des Unvermögens entsprechende Haftstrafe.

§ 3. Vorstehende Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1914 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt meine den gleichen Gegenstand betreffende Polizeiverordnung vom 19. September 1908 (Amtblatt S. 376) außer Kraft.

Oppeln, den 10. Dezember 1913.

Der Regierungspräsident.

C. Sittenpolizei.

a) Polizeiliche Vorschriften zum Schutze der öffentlichen Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstands.

Zum Schutze der öffentlichen Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstands gelten für die in den Polizeibezirken Beuthen O.-S., Gleiwitz, Kattowitz, Schloß Kattowitz, Königshütte, Myslowitz, Zalenze, Zawodzie, Rosdzin, Chorzow, Domb, Janow, Laurahütte, Siemianowitz, Bobrek, Roßberg, Scharley, Lipine, Hohenlinde, Bismarckhütte, Schlesiengrube, Birkenhain, Miechowitz, Schomberg, Schwientochlowitz, Tarnowitz, Pilzendorf, Georgenberg, Mikultschütz, Bobrowniok, Radzionkau, Alt-Tarnowitz, Naklo, Wieschowa, Broslawitz und Zabrze unter sittenpolizeilicher Aufsicht stehenden Personen die nachstehenden Vorschriften:

A) Vorschriften zur Erhaltung der öffentlichen Gesundheit.

I. Jede unter sittenpolizeilicher Aufsicht stehende Person muß sich am Dienstag und Freitag jeder Woche in dem Untersuchungslokal ihres **Wohnortes** in der Zeit zwischen 10 und 11 Uhr vormittag zur ärztlichen Untersuchung einfinden und die Untersuchung in ihrem Untersuchungsbuch bescheinigen lassen.
Ist eine Prostituierte **länger als 24 Stunden** von ihrem Wohnort abwesend, so hat sie sich an dem Aufenthaltsort innerhalb des Bezirks zur ärztlichen Untersuchung einzufinden.

II. Der Körper ist täglich zu waschen und mindestens einmal wöchentlich zu baden.

III. Der Mund ist mindestens dreimal täglich auszuspülen.

IV. Die Wäsche ist mindestens einmal wöchentlich zu wechseln.

V. Der geschlechtliche Verkehr sowie jede innige Berührung mit einem Manne, der geschlechtskrankverdächtig erscheint, ist verboten.

VI. Nach jeder Beischlafvollziehung ist Scheide und Schoß mit einer rosafarbenen Lösung von übermangansaurem Kali mittels eines Irrigators auszuspülen und zu reinigen.
Ein kleines Fläschchen mit übermangansaurem Kali und Wundwatte ist stets mitzuführen.
Ist ein Irrigator nicht zur Hand, so ist eine gründliche Reinigung der Scheide und des Schoßes mit in die Lösung getauchter Watte vorzunehmen.

VII. Bei dem Auftreten geschlechtskrankverdächtiger Erscheinungen, wie Ausfluß, Stechen, Schwellungen, Geschwüre, Ausschlag, ist sofort ärztlicher Rat einzuholen.

VIII. Erkrankte werden in den von der Polizeibehörde zu bestimmenden öffentlichen Krankenhäusern untergebracht.

B) Vorschriften zum Schutze der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstands.

I. Das Lagern und Umhertreiben an Kirchen, Friedhöfen, Schulen, Kasernen und sonstigen öffentlichen Gebäuden sowie in deren nächster Umgebung ist verboten.

II. Das Bahnhofsempfangsgebäude darf nur beim Antritt und nach Beendigung einer Eisenbahnfahrt betreten werden.

III. Das Betreten öffentlicher Parkanlagen und Promenaden ist verboten.

IV. Nach dem Eintritt der Dunkelheit, d. i. die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, ist das Betreten der nachstehend aufgeführten öffentlichen Wege, Straßen und Plätze in den folgenden Polizeibezirken verboten:

1. **Beuthen OS.:** Ring, Poststraße, Gleiwitzerstraße, Tarnowitzerstraße, Gerichtsstraße, Bahnhofstraße, Krakauerstraße und Boulevard.
2. **Gleiwitz:** Ring, Schützenstraße, Wilhelmstraße und Pfarrstraße.
3. **Kattowitz:** Grundmannstraße, Poststraße, Johannesstraße, Bahnhofstraße, Direktionsstraße, Querstraße, Sedanstraße, Friedrichstraße zwischen Post- und Sedanstraße und Holzestraße zwischen Sedan- und Kernerstraße.
4. **Königshütte OS.:** Ring, Kaiserstraße, Meitzenstraße, Tempelstraße, Girndtstraße, Parkstraße und Kattowitzerstraße von der Parkstraße bis zum Ring.
5. **Myslowitz:** Ring, Plesserstraße, Bahnhofstraße und Beuthenerstraße.
6. **Tarnowitz:** Wilhelmplatz, Ring, Marktplatz, Unter den Lauben, Krakauerstraße, Bahnhofstraße, Gleiwitzerstraße, Nakloerstraße, Beuthenerstraße und Georgenberger Chaussee.
7. **Zabrze:** Scheche- und Bahnhofplatz, Bahnhofstraße, Kirchstraße, Kaniastraße, Kronprinzenstraße, Dorotheenstraße und Schechestraße.
8. **Bismarckhütte:** a) Bismarckhütte: Bismarckstraße.
   b) Neu-Heiduk: Sedanstraße.
9. **Bobrek:** Bergwerkstraße, Beuthenerstraße und Carostraße.
10. **Scharley:** a) Scharley: Piekarerstraße, Bahnhofstraße, Kaminerstraße und Marktplatz.
    b) Deutsch-Piekar: Hauptstraße, Klosterstraße und Kalvarienberg.
11. **Schlesiengrube:** Beuthenerstraße, Sedanstraße, Schollstraße, Vorwerkstraße, Schmiedestraße, Hüttenstraße, Grubenstraße, Poststraße, Bahnstraße, Hintergasse, Guidottokolonie und das sogenannte Dominium.

12. **Georgenberg**: a) Georgenberg: Ring, Tarnowitzerstraße, Woischnikerstraße und Bahnhofstraße bis Bahnhof Georgenberg.
    b) Groß Zyglin: Kreischaussee durch Groß Zyglin.
    c) Klein Zyglin: Dorfchaussee Klein Zyglin.
13. **Radzionkau**: a) Alt-Radzionkau: Kapellenplatz, Kirchberg, Gleiwitzerstraße und die Straßen am Markt.
    b) Neu-Radzionkau: Buchatzer Chaussee, Bergwerkstraße, Hüttenstraße und Kreuzstraße.
14. **Mikultschütz**: Marktplatz, Marktstraße, Tarnowitzerstraße, Bahnhofstraße, Augustastraße, Laurentiusstraße, Klosterstraße, Kronprinzenstraße und Kirschniokstraße.
15. **Laurahütte**: Schröterstraße, Spindlerstraße, Richterstraße, Teichstraße, Hüttenstraße, Bahnhofstraße und Wandastraße.
16. **Siemianowitz**: Schloßstraße, Hohenzollernstraße, Friedrichstraße, Hüttenstraße, Beuthenerstraße, von Weltike bis Gasthaus Kolodziej und Wandastraße von der katholischen Kirche bis Hein.
17. **Lipine**: Beuthenerstraße, Kronprinzenstraße, Bahnstraße, Kirchstraße, Marktplatz, Schulstraße, Mittelstraße.

V. Die Ortspolizeibehörde entscheidet über die Zulässigkeit der Wohnung der Prostituierten. Jede Wohnung muß auf polizeiliche Anordnung innerhalb der gestellten Frist geräumt werden.
Insbesondere ist verboten, Wohnung zu nehmen:
1. in Häusern, welche nicht weiter als 100 m von Kirchen, Schulen, Kinderpensionaten und Kasernen entfernt liegen,
2. bei einer Familie, in der schulpflichtige Kinder vorhanden sind,
3. in einem Hause, in dem Gast- oder Schankwirtschaft betrieben wird,
4. im Erdgeschoß eines Hauses,
5. bei einer wegen Kuppelei vorbestraften, im Verdacht der Kuppelei oder unter sittenpolizeilicher Aufsicht stehenden Person.

VI. Es ist verboten, andere Prostituierte oder Personen in die Wohnung aufzunehmen, die wegen Kuppelei vorbestraft sind oder im Verdacht der Kuppelei stehen.

VII. Es ist verboten, mit minderjährigen Personen beiderlei Geschlechts irgend welche Verbindungen anzuknüpfen.

VIII. Durch die Straßenkleidung darf nicht die Aufmerksamkeit oder der Anstoß Dritter erregt werden.
Das Tragen von Männerkleidung in der Oeffentlichkeit ist verboten.

IX. Es ist verboten:
1) auffallendes Benehmen an öffentlichen Orten,
2) das Stehen und Sitzen auf den Bürgersteigen,
3) das Hin- und Hergehen auf einer kurzen Strecke,
4) der öffentliche Verkehr mit anderen unter sittenpolizeilicher Aufsicht stehenden, sowie mit wegen Kuppelei vorbestraften oder im Verdacht der Kuppelei stehenden Personen,
5) das Ansprechen oder Anlocken von Mannspersonen durch Winken, Zeichen oder andere Gebärden.

X. Von jedem Wohnungswechsel ist innerhalb 24 Stunden der zuständigen Polizeibehörde oder dem Sittenpolizeibeamten schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

Diese Anzeige gilt nicht als Meldung im Sinne der Polizeiverordnung betreffend das Meldewesen vom 1. Februar 1912.

C) Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach dem Strafgesetzbuch mit Haft bestraft.

Bei der Verurteilung zur Haft kann zugleich auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt werden.

Diese Vorschriften gelten vom 1. April 1912 ab:

Beuthen (Oberschlesien).
Die Polizei-Verwaltung.

Kattowitz.
Die Polizei-Verwaltung.

Königshütte.
Die Polizei-Verwaltung.

Myslowitz.
Die Polizei-Verwaltung.

Gleiwitz.
Die Polizei-Verwaltung.

Tarnowitz.
Die Polizei-Verwaltung.

Zabrze.
Die Königl. Polizei-Direktion.

Birkenhain.
Der Amts-Vorsteher.

Bismarckhütte.
Der Amts-Vorsteher.

Bobrek.
Der Amts-Vorsteher.

Bobrownik.
Der Amts-Vorsteher.

Braslowitz.
Der Amts-Vorsteher.

Chorzow.
Der Amts-Vorsteher.

Domb.
Der Amts-Vorsteher.

Georgenberg.
Der Amts-Vorsteher.

Hohenlinde.
Der Amts-Vorsteher.

Janow.
Der Amts-Vorsteher.

Schloß Kattowitz.
Der Amts-Vorsteher.

Lipine.
Der Amts-Vorsteher.

Laurahütte.
Der Amts-Vorsteher.

Miechowitz.
Der Amts-Vorsteher.

Mikultschütz.
Der Amts-Vorsteher.

Naklo.
Der Amts-Vorsteher.

Pilzendorf.
Der Amts-Vorsteher.

Roßberg.
Der Amts-Vorsteher.

Radzionkau.
Der Amts-Vorsteher.

Rosdzin.
Der Amts-Vorsteher.

Scharley.
Der Amts-Vorsteher.

Schlesiengrube.
Der Amts-Vorsteher.

Schomberg.
Der Amts-Vorsteher.

Schwientochlowitz.
Der Amts-Vorsteher.

Siemianowitz.
Der Amts-Vorsteher.

Alt-Tarnowitz.
Der Amts-Vorsteher.

Wieschowa.
Der Amts-Vorsteher.

Zalenze.
Der Amts-Vorsteher.

Zawodzie.
Der Amts-Vorsteher.

Die ärztliche Untersuchung hat stattgefunden:

Datum der Untersuchung	Ort der Untersuchung	Vermerk des untersuchenden Arztes	Beglaubigung der Polizeibehörde

b) Regierungs-Bekanntmachung, betr. polizeiliches Einschreiten gegen Konkubinate, vom 6. Dezember 1911.

Die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein polizeiliches Einschreiten gegen Konkubinate zulässig ist, findet in der einschlägigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts ihre Beantwortung. (Vergl. O.-V.-G. 16. III. 81, VI 370, 4. X; 04, XLVI 408, O.-V.-G. 5. V. 83, Pr.-V.-Bl. IV 301, 24. X. 02, Pr.-V.-Bl. XXIV 264.)

Hiernach läßt sich im Gegensatz zu der früher herrschenden Auffassung auf die Allerhöchste Kabinettsordre vom 4. Oktober 1810 allein ein polizeiliches Einschreiten gegen Konkubinate nicht begründen.

Das Oberverwaltungsgericht läßt es dahingestellt, ob der Allerhöchsten Kabinettsordre überhaupt Gesetzeskraft zukommt, d. h. ob sie die Bedeutung eines Gesetzes oder nur die einer Dienstanweisnng an die Polizeibehörden hat. Dagegen erklärt es mit Bestimmtheit auch in den Fällen der A. K.-O., d. h. bei Konkubinaten solcher Personen, denen die Ehe wegen begangenen Ehebruchs verboten ist, die Polizei nur dann einzuschreiten für berechtigt, wenn das Konkubinat geeignet ist, öffentliches Aergernis zu erregen.

Es sind also unerläßliche Voraussetzungen für ein polizeiliches Einschreiten gegen Konkubinate in allen Fällen:

1. das tatsächliche Bestehen eines Konkubinats, d. h. eheähnlichen Zusammenlebens,
2. die tatsächliche Erregung eines öffentlichen Aergernisses durch den unsittlichen Verkehr.

Der Nachweis dafür, daß im Einzelfalle diese Voraussetzungen erfüllt sind, liegt der Polizeibehörde ob. Er erfordert regelmäßig die einwandfreie Feststellung von Tatsachen, die nach Art und Zahl genügen, die Annahme des Bestehens eines Konkubinats, sowie die Erregung eines öffentlichen Aergernisses zu begründen. Soweit der Nachweis der Tatsachen durch Zeugen erbracht wird, muß regelmäßig unmittelbare persönliche Vernehmung verlangt werden, bloße Vermutungen, Gerüchte, Erzählungen vom Hörensagen und dergl. mehr reichen zu dem Nachweis nicht aus.

Es genügt keinesfalls, wenn der mit der Ermittelung beauftragte Polizeibeamte lediglich im Wege eines Polizeiberichts oder eines Aktenvermerks niederlegt, die Ermittelungen bei dem und dem haben das und das Ergebnis gehabt. Es ist unbedingt erforderlich, daß alle Personen, die als Zeugen in Anspruch genommen werden, ihre Aussage zu Protokoll geben und unterschreiben.

8. Daß die Erklärung einer einzigen Person, unter Umständen auch einiger einzelner Personen, Aergernis genommen zu haben, noch nicht zum Nachweis des „öffentlichen" Aergernisses ausreicht, liegt auf der Hand. Aber selbst eine derartige Erklärung von einer größeren Anzahl von Personen ist für sich allein nicht entscheidend und ausreichend, wenn nicht die Art des Zusammenlebens der Konkubenten, ihr Auftreten in der Oeffentlichkeit in Worten und Handlungen „geeignet" ist, öffentliches Aergernis zu erregen. Auch muß noch eine objektive Prüfung stattfinden, ob vernünftigerweise mit Grund Aergernis genommen werden konnte. Denn es ist nicht Aufgabe der Polizeibehörde — wie das Ober-Verwaltungsgericht ausdrücklich betont — jeden unsittlichen Verkehr zwischen nicht Verheirateten überhaupt zu verbieten, vielmehr liegt eine solche Verhinderung nur insoweit innerhalb der gesetzlichen Befugnisse der Polizei, als durch den unsittlichen Verkehr ein öffentliches Aergernis erregt wird. Lediglich die Beseitigung des letzteren ist Aufgabe der Polizei.

Ich ersuche, nach vorstehenden in ihrem Wortlaut einer Rundverfügung der Regierung in Cöln entsprechenden Richtlinien zu verfahren und die Polizeiexekutivbeamten eingehend dementsprechend zu instruieren, damit in Zukunft ein unbegründetes, der Korrektur unterliegendes Einschreiten der Polizei, wie es letzthin im hiesigen Bezirk vorgekommen ist, vermieden wird.

Oppeln, den 6. Dezember 1911.

Der Regierungspräsident.

Abschrift.

Allerhöchste Kabinettsordre vom 4. Oktober 1810.

„Mein lieber Staatsminister, Graf zu Drohna. Ganz mit den Gründen einverstanden, welche die Sektion für den Kultus in dem Bericht über das N.'sche Dispensationsgesuch aufgestellt hat, habe ich den usw. N. und die separierte N. abschlägig beschieden, und will zugleich hierdurch festsetzen, daß das Zusammenleben von Personen, denen die Ehe wegen begangenen Ehebruchs verboten ist, nicht geduldet werden soll. Ihr habt zu dem Ende die Polizeibehörden hiernach zu instruieren und auf die Befolgung mit Nachdruck zu halten!"

III. Abschnitt.

Haus- und Hof-, Straßen- und Verkehrspolizei.

A. Haus- und Hofpolizei.

a) Haus- und Hof-Polizei-Verordnung für den Stadtbezirk Gleiwitz vom 4. Dezember 1900.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Magistrats für den Stadtkreis Gleiwitz folgendes hierdurch verordnet.

§ 1. Am Eingang zu jedem Hausgrundstück muß eine deutlich lesbare Hausnummer angebracht sein.

§ 2. Kellertüren, Fenster und Lucken, deren Oeffnungen nach der Straße gehen, dürfen von Außen nicht mit Dünger, Stroh und dergl. Stoffen belegt oder verstopft werden.

§ 3. Die Aufbewahrung und Ansammlung von Dünger aller Art und aller Abfälle aus Gewerbe- und Fabrikbetrieben, welche nicht ganz trocken und nicht ganz geruchlos sind, darf innerhalb der Gehöfte der Stadt nur in solchen gemauerten Düngergruben geschehen, welche den Bestimmmungen der für Gleiwitz geltenden Baupolizei-Ordnung entsprechen.

Die Aufbewahrung von Asche muß in feuersicheren Behältnissen erfolgen.

Die Ausräumung der Abtritts-, Senk- und Düngergruben, sowie die Abfuhr des Düngers, der Mistjauche und des sonstigen Unrats aus den Gehöften mit alleiniger Ausnahme des trockenen Viehdüngers, welcher aber gehörig verdeckt sein muß, darf nur nachts, und zwar vom 1. Mai bis zum letzten September von 11 Uhr abends bis morgens 4 Uhr, in den anderen Monaten von 10 Uhr abends bis früh 5 Uhr geschehen; sie muß nach Bedürfnis, mindestens aber alle sechs Monate, und bei epidemischen Krankheiten so oft es die Polizeiverordnung verlangt, erfolgen.

Die Ausräumung der Gruben auf pneumatischem Wege und die Abfuhr in luftdichtgeschlossenen Behältern darf auch am Tage erfolgen.

§ 3a siehe unten.

§ 4. Das Aufbewahren von Stroh, Heu, Holz, Kohlen und anderen leicht brennbaren Gegenständen in größeren Quantitäten über den gewöhnlichen Bedarf einer Hauswirtschaft hinaus ist nur nach besonders einzuholender polizeilicher Genehmigung gestattet.

§ 5. Vor Türen, Fenstern, Zäunen und auf Balkonen, welche straßenwärts liegen, ist das Aushängen von Wäsche, sowie das Auslegen, Sonnen, Klopfen und Ausstauben von Betten, Matratzen, Fußdecken und dergl. Gegenständen nicht gestattet.

Das Aufstellen der Blumentöpfe pp. ohne genügende Sicherheitsmaßregeln gegen das Herabfallen auf den Fensterbrettern sowohl nach der Straße als nach dem Hofe zu ist verboten.

§ 6. Das Klopfen von Teppichen, Decken, Betten, Matratzen, Polstermöbeln und Kissen aller Art auf den Höfen und in Hausgärten ist nur an Werktagen und zwar in der Zeit von 9 bis 12 Uhr vormittags und von 4 bis 6 Uhr nachmittags gestattet.

Das Ausklopfen der genannten Gegenstände auf den Treppenabsätzen (Podest) und in den Hausfluren ist in Häusern, welche von mehr als einer Partei bewohnt werden, verboten.

§ 7. Die Hauswirte, bezw. die Hausverwalter haben Flure und Treppen, soweit sie als Zugänge zu Wohn- und Geschäftsräumen dienen, von anbrechender Dunkelheit bis zur Schließung der Häuser genügend zu beleuchten und zwar an sich dunkel angelegte Flure pp. auch während der Tageszeit.

§ 8. Fleischwaren dürfen im Hausflur nicht ausgelegt, und außerhalb der Läden an den Türpfosten oder Wänden nicht aufgehangen werden.

§ 9. Hofräume sind ständig in reinlichem Zustande zu erhalten. Der Aufforderung der Polizeiorgane, den Hof zu reinigen, ist sofort Folge leisten.

Alle Abtritte, Pissoirs und Rinnsteine innerhalb der Höfe sind wöchentlich mindestens zweimal und zwar jedenfalls Mittwochs und Sonnabends bis spätestens mittags 12 Uhr zweckentsprechend zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren.

In den Gehöften der Gasthäuser und Schanklokale muß die Reinigung täglich vorgenommen werden, ebenso in den Gehöften derjenigen Häuser, in welchen Betrieb der Wurstmacher und Fleischer stattfindet.

§ 10. Sämtliche Hausbesitzer sind verpflichtet, den Ruß aus den Schornsteinen nach jedesmaligem Kehren zu entfernen.

Die Schornsteinfegermeister haben etwaige diesfällige Unregelmäßigkeiten zur Anzeige zu bringen.

§ 11. Jeder Hauswirt hat die zu seinem Hause gehörigen Schornscheine mindestens einmal monatlich durch den Bezirksschornsteinfeger kehren zu lassen.

Die Betriebsschornsteine der Bäckereien, Brauereien, Brennereien, Malzdörren, Räucherkammern und ähnlicher Betriebe sind mindestens alle 14 Tage einmal zu kehren.

§ 12. Uebertretungen dieser Vorschriften werden, insofern die allgemeinen Landesgesetze nicht andere oder härtere Strafen bestimmen, mit Geldbuße bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

§ 13. Die vorstehende Haus- und Hofpolizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Mit demselben Tage verlieren alle ältern den gleichen Gegenstand behandelnden Bestimmungen ihre Geltung, nämlich:

a) Polizeiverordnung vom 30. August 1875,
b) Polizeiverordnung vom 6. November 1876,
c) Polizeiverordnung vom 14. Februar 1877,
d) Polizeiverordnung vom 25. November 1886,
e) Polizeiverordnung vom 29. Dezember 1886,
f) Polizeiverordnung vom 23. Mai 1899.

Gleiwitz, den 4. Dezember 1900.

Die Polizei-Verwaltung.

---

b) Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Magistrats für den Stadtkreis Gleiwitz folgendes hierdurch verordnet:

1. Der § 3a der Haus- und Hof-Polizei-Verordnung vom 4. Dezember 1900 erhält folgende Fassung:

Die aus Senk-, Dünger- und Abtrittsgruben abzufahrenden Stoffe (Grubendünger, Jauche und Fäkalien) dürfen in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober nur in einer Entfernung von mindestens 500 Meter von bewohnten Häusern innerhalb der Grenzen des Stadtbebauungsplanes auf Felder, Wiesen- oder Gartenflächen abgeladen bezw. ausgegossen werden.

Im Winterhalbjahr darf das Abladen von Grubendünger und Fäkalien und das Ausgießen von Jauche ohne Innehaltung der im Absatz 1 erwähnten Entfernung erfolgen, wenn diese Stoffe **sofort** so eingegraben oder untergepflügt werden, daß eine Belästigung der Anwohner durch üblen Geruch vermieden wird.

2. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft; auch zieht die Nichtbefolgung der Anordnung die zwangsweise Ausführung der erforderlichen Einackerungsarbeiten auf Kosten der Schuldigen nach sich.

3. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit demselben Tage verliert die den gleichen Gegenstand betreffende Polizei-Verordnung vom 15. Mai 1903 ihre Gültigkeit.

Gleiwitz, den 15. Dezember 1908.

Die Polizei-Verwaltung.

---

c) Polizeiverordnung, betreffend die Herstellung und den Betrieb von Grundstücks-Entwässerungen im Anschluß an die städtische Kanalisationsanlage in Gleiwitz, vom 22. Oktober 1909.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Magistrats für die Stadt Gleiwitz nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Verpflichtung zum Anschluß.

1. Alle bebauten Grundstücke, welche an öffentlichen, mit der Kanalisationsanlage versehenen Straßen und Plätzen liegen, müssen zum Zwecke ihrer Entwässerung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen an die Kanalisationsanlage angeschlossen werden; eine andere Entwässerung solcher Grundstücke ist verboten. Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit und sind eins oder mehrere von ihnen bebaut, so ist die Gesamtheit der Grundstücke im Sinne dieser Vorschriften als ein bebautes Grundstück anzusehen.

2. Auch unbebaute Grundstücke unterliegen dem Anschlußzwang, wenn die Polizeiverwaltung im Einvernehmen mit dem Magistrat den Anschluß im öffentlichen Interesse für notwendig erachtet.

3. Im Sinne dieser Vorschriften gelten als an Straßen und Plätzen liegend, auch solche Grundstücke, welche, ohne unmittelbar an eine vorhandene kanalisierte Straße anzugrenzen, durch einen privaten oder öffentlichen Weg mit einer Straße oder einem Platze verbunden sind.

4. Bei Grundstücken, die an mehreren Straßen liegen, hat die Entwässerung in die Kanäle so zu erfolgen, wie es von der Polizeiverwaltung nach Anhörung des Magistrats für jeden einzelnen Fall angeordnet wird.

5. Sind in einzelnen Straßen für das Niederschlagswasser besondere Kanäle hergestellt, so muß das Niederschlagswasser getrennt von allen Abwässern von den anliegenden Grundstücken den hierfür bestimmten Kanälen zugeführt werden.

6. Auf Grund besonderer örtlicher Verhältnisse kann nach dem Ermessen der Polizeiverwaltung von der Entwässerung eines Grundstücks entweder überhaupt oder teilweise oder auf bestimmte Zeit abgesehen werden.

7. Soweit die Herstellung der Hausanschlüsse durch den Magistrat erfolgt, ist jeder Grundstücksbesitzer verpflichtet, den Beauftragten und Arbeitern des Magistrats die Vornahme der erforderlichen Arbeiten zu gestatten.

8. Innerhalb zweier Monate nach öffentlicher Bekanntmachung derjenigen Straßen, Plätze, Wege usw., in denen Kanäle neu hergestellt oder hergerichtet sind und zum Anschluß freigegeben werden oder werden sollen, sind die Eigentümer, Besitzer oder Verwalter der an diesen Straßen liegenden Grundstücke verpflichtet, der Polizeiverwaltung den nach Maßgabe dieser Polizei-Verordnung aufgestellten Entwurf der Entwässerungsanlage zur Genehmigung einzureichen und die Anlage diesen Vorschriften entsprechend innerhalb dreier Monate nach Zustellung der Genehmigung fertig zu stellen.

9. Bei Neu- und Umbauten ist das Projekt zugleich mit dem Gesuch um Bauerlaubnis einzureichen und die Anlage vor der Bauabnahme zu vollenden.

§ 2. Abzuleitende Abwässer.

1. Von den an die öffentliche Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücken dürfen alle Abwässer abgeleitet werden, ausgenommen solche, welche geeignet sind, die öffentliche Entwässerungsanlage zu zerstören oder zu beschädigen. Ohne weiteres sind in öffentliche Kanalisationsanlage abzuleiten:

a) die Haus- und Wirtschaftswässer,
b) die menschlichen Abgänge aus Spülaborten und Pissoiren, das Abdampfwasser, das Gewerbe- und Fabrikwasser, vorbehaltlich der Bestimmungen im Absatz 2,
c) die Regen- und Tauwässer, wenn das Grundstück in ein Schwemmsiel oder einen besonderen Regenwasserkanal entwässern kann.

2. Flüssigkeiten, welche infolge eingetretener Fäulnis, Verwesung, Gärung oder anderer Umstände schädliche oder lästige Ausdünstungen oder einen starken Geruch verbreiten, ferner Chemikalien oder Flüssigkeiten, die auf die Kanäle oder deren Inhalt schädlich einwirken können, z. B. Oele, Säuren, Laugen, säure-, lauge-, salz- und teerhaltige Abwässer, ferner Abwässer, die gefärbt sind, sowie Abwässer, die beim Einlauf in den Straßenkanal eine höhere Temperatur als 40° C bei einer Menge unter 2,0 cbm für die Stunde und eine höhere Temperatur als 30° C bei größeren Mengen besitzen, dürfen nur unter den von der Polizeiverwaltung im Einvernehmen mit dem Magistrat von Fall zu Fall festzusetzenden besonderen Bedingungen in die Kanäle eingeleitet werden.

3. Verboten ist es, feste Stoffe irgend welcher Art, wie Küchenabfälle, Kehricht, Asche, Dünger, Sand, Schmutz, Lumpen, Kadaver und dergleichen, sowie feuergefährliche oder explosionsfähige Stoffe dem Kanal zuzuführen.

4. Aborte ohne Wasserspülung, Viehdünger- und Jauchegruben dürfen an die öffentliche Entwässerungsanlage nicht angeschlossen werden.

§ 3. Spülung.

1. Die Sicherung einer genügenden Spülung der Entwässerungsanlage ist durch Anschluß des Grundstückes an die öffentliche Wasserleitung oder durch eine anderweitige, von der Polizeiverwaltung zu genehmigende Wasserversorgungs-Anlage zu gewährleisten.

2. Ueber allen Ausgüssen usw. der Abflußleitung müssen Hähne der Wasserleitung angebracht werden; Spülaborte und Pissoire sind mit besonderen Spülvorrichtungen zu versehen.

3. Bei Fußbodensinkkästen genügt es, wenn die Spülung durch einen Zapfhahn der Wasserleitung an der Wand des betreffenden Raumes gesichert ist.

4. Hofsinkkästen müssen nach Bedarf gespült werden.

§ 4. Anschluß gemeinschaftlicher Anlagen.

1. Jedes Grundstück muß einen besonderen Anschluß haben. Dienen Teile eines Grundstücks besonderen wirtschaftlichen Zwecken, z. B. stehen auf demselben Grundstück mehrere selbständige Häuser, so kann jeder Teil als besonderes Grundstück von der Polizei

Verwaltung behandelt werden. Eine auch nur zum Teil gemeinschaftliche Entwässerung ist unzulässig.

2. Bei Teilung eines Grundstückes sind die Entwässerungsanlagen der Teile diesen Bestimmungen entsprechend herzustellen.

3. Als Ausnahme kann die Polizeiverwaltung, wo die Ableitung der Abflüsse tiefliegender Teile eines Grundstückes in den Kanal der angrenzenden Straße unmöglich ist, die Legung einer gesonderten Ableitung über ein tiefer liegendes Nachbargrundstück, falls eine rechtsgültige Genehmigung des Eigentümers des dienenden Grundstückes bei der Polizeiverwaltung hinterlegt wird, widerruflich, und, falls die Belastung des Nachbargrundstücks in das Grundbuch eingetragen wird, dauernd gestatten.

B. Behördliche Aufsicht und Genehmigung.

§ 5. Zuständigkeit der Behörde.

Die Anlagen unterliegen vor der Ausführung in allen Teilen der Genehmigung der Polizeiverwaltung.

2. Die Ausführung und Instandhaltung der Anlagen untersteht der polizeilichen Aufsicht und hat unter Einhaltung dieser allgemeinen technischen Vorschriften und der von der Polizeiverwaltung im Einzelfalle etwa aufgestellten besonderen Genehmigungs-Bedingungen zu geschehen.

3. Mängel der Anlage sind sofort zu beseitigen.

§ 6. Zutritt der Beamten zu den Grundstücken.

1. Den Beamten der Polizeiverwaltung und den von ihr beauftragten Beamten des Magistrats ist zwecks Beaufsichtigung der Ausführung oder der Unterhaltung der Entwässerungsanlagen nach entsprechendem Ausweis der Zutritt zu den Grundstücken jederzeit zu gestatten.

2. Die Besichtigung bewohnter Räume findet in der Regel nur nach vorheriger Ansage zwischen 9 Uhr vormittags und 5 Uhr nachmittags statt.

§ 7. Zulassung der Unternehmer.

1. Unternehmer, die Grundstücks-Entwässerungen ausführen wollen, müssen sich bei der Polizeiverwaltung melden und sich schriftlich verpflichten, die Vorschriften genau einzuhalten.

2. Unternehmer, die sich mehrfach Verstöße gegen die Vorschriften zu Schulden kommen lassen, kann die Polizeiverwaltung zeitweilig oder ganz von dem Recht, Grundstücks-Entwässerungen auszuführen, ausschließen.

§ 8. Angaben für den Entwässerungs-Entwurf.

1. Auf Antrag werden dem Grundstücksbesitzer für den Entwurf der Entwässerungsanlage von der Polizeiverwaltung vorher schriftlich angegeben:

a) Lage und Höhe der beiden nächsten Höhenpunkte,
b) Lage und Höhe der Anschlußstelle,
c) soweit erforderlich die auf die Entwässerung bezüglichen Wasserstände.

2. Diese Angaben sind dem Genehmigungsantrage beizufügen.

§ 9. Antrag zur Genehmigung.

1. Zur Ausführung oder Veränderung einer Entwässerungsanlage, sowie zum Anschluß an den Straßenkanal muß vor dem Baubeginn die Genehmigung der Polizeiverwaltung und des Magistrats vom Eigentümer des Grundstücks schriftlich nachgesucht und von beiden Behörden erteilt sein.

2. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist bei der Baupolizeiverwaltung einzureichen, welche auch die Genehmigung des Magistrats vermittelt. Für den Antrag zur Genehmigung stellt der Magistrat Vordrucke unentgeltlich zur Verfügung; dem Antrage sind Pläne der Anlage in dreifacher Ausfertigung beizufügen.

3. Die Pläne müssen auf festem, dauerhaftem Material in einer dem Reichsformat 21 : 33 cm oder einem vielfachen desselben entsprechenden Größe hergestellt werden. Hektographien, Lichtpausen mit blauem Grunde und gerollte Pläne sind unzulässig, Lichtpausen auf weißem Grunde sind nur zulässig, falls sie auf Leinwand aufgezogen sind.

4. Die Planvorlagen müssen enthalten:

a) Uebersichtsplan des Grundstücks im Maßstabe nicht kleiner als 1 : 1000,
b) Grundrisse der in Frage kommenden Stockwerke der Gebäude, soweit solche zur Klarstellung der Entwässerungsanlage erforderlich sind, im Maßstabe nicht kleiner als 1 : 100, bei großen Gebäuden ausnahmsweise bis 1 : 250,
c) Schnitte der Abteilungen und Fallröhren im Maßstabe für die Höhen und Längen nicht kleiner als 1 : 100, bei großen Gebäuden ist ausnahmsweise der Maßstab 1 : 250 zulässig.

5. Auf dem Uebersichtsplan müssen ersichtlich sein: die genaue Lage des Grundstückes zur Straße, zu den benachbarten Grundstücken und ihren Gebäuden, oder falls solche nicht vorhanden sind, zu den Baufluchtlinien der vorhandenen Querstraßen, endlich zu den etwa benachbarten offenen Gewässern, ferner sämtliche auf dem Grundstück vorhandenen Gebäude, die Baufluchtlinie, die Lage der Hauptableitung mit etwaigen Hofeinläufen und Regenableitungen, endlich etwa vorhandene Brunnen, Entwässerungsanlagen und Gruben.

6. Die Grundrisse müssen enthalten: die Einteilung des Kellers und der Stockwerke der in Betracht kommenden Gebäude unter Angabe der Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen in Frage kommenden Ausgüssen unter Bezeichnung ihrer Art (Ausgüsse, Waschbecken, Spülaborte, Pissoire, Badeeinrichtungen usw.) nebst den hierfür projektierten Ableitungen, unter Angabe ihrer lichten Weite und des beabsichtigten Herstellungsmaterials, ferner die Lage der Geruchverschlüsse, etwaiger Fettfänge, Putzöffnungen und Entlüftungen der Leitungen usw., sowie die Lage der Anschlußstelle nach der von der Polizei-Verwaltung gemachten Angabe. Die Entfernungen der Austritte der Hauptableitungsrohre aus dem Gebäude und der Anschlußstellen an das Straßenfiel von der Nachbargrenze, sowie die Lage der Einführung der Wasserleitung in das Grundstück sind einzuschreiben.

7. In die Längenschnitte müssen die Höhen der Erdoberfläche und der Sohle des untersten Geschosses, sowie der Ableitungen an allen Gefällsbrechpunkten und Verbindungsstellen und die Gefälle der Ableitungen eingeschrieben sein. Die Höhenlagen und das Gefälle der nicht aus dem Längenschnitt ersichtlichen Anschlußstränge sind in die Grundrisse einzuschreiben.

8. Alle Höhenangaben sind auf den von der Polizei-Verwaltung bestimmten Horizont zu beziehen.

9. Die mit Maßstab zu versehenden Zeichnungen müssen mit Angabe der Straße und Hausnummer und der Grundbuchbezeichnung, sowie mit den für die Richtigkeit der Vorlagen verbindlichen Unterschriften des Grundeigentümers, des Entwurfsverfassers und des ausführenden Unternehmers versehen sein.

10. Auf den Zeichnungen sind bestehende Einrichtungen schwarz zu bezeichnen, wegfallende Leitungen rot zu durchstreichen. Das Material der Leitungen ist farbig anzugeben, und zwar sind Eisenröhren blau, Bleiröhren gelb, Zinkröhren grau, Steinzeugröhren braun darzustellen. Die für den Prüfungsvermerk dienende grüne Farbe darf in den Bauvorlagen nicht verwendet werden.

§ 10. Genehmigung.

1. Die Genehmigung des Antrages und der Zeichnungen erfolgt schriftlich. Eine Ausfertigung der Zeichnung mit den etwaigen Prüfungsbemerkungen wird dem Grundstückseigentümer zurückgegeben, die zweite bleibt bei den Akten der Polizei-Verwaltung, während die dritte Ausfertigung der Magistrat erhält.

2. Die Genehmigung erlischt nach Jahresfrist, wenn mit der Ausführung inzwischen nicht begonnen oder wenn eine begonnene Ausführung länger als ein Jahr nicht ernstlich fortgesetzt worden ist.

§ 11. Aufsicht während der Ausführung.

1. Die Polizeiverwaltung und die von ihr damit beauftragten Beamten des Magistrats haben das Recht, die Ausführung der Anlage zu überwachen.

2. Der Anfang und jede Wiederaufnahme der Arbeit ist der Polizeiverwaltung spätestens drei Werktage vorher schriftlich anzuzeigen.

3. Leitungen, die verdeckt werden sollen, sind mindestens zwei Werktage nach Fertigstellung frei zu lassen, um eine behördliche Besichtigung zu ermöglichen; widrigenfalls kann die Freilegung der Leitungen angeordnet werden.

4. Während der Ausführung müssen die genehmigten Zeichnungen auf der Baustelle stets verfügbar sein.

5. Abweichungen von diesen genehmigten Zeichnungen sind nur mit Genehmigung der Polizeiverwaltung gestattet.

§ 12. Prüfung der Anlagen.

1. Während der Ausführung können von den Beamten der Polizeiverwaltung und den von ihr damit beauftragten Beamten des Magistrats Prüfungen auf Dichtigkeit der Leitungen, Wirksamkeit der Geruchverschlüsse usw. vorgenommen werden.

2. Nach Fertigstellung der gesamten Anlage unterliegt diese einer Abnahmeprüfung. Hierbei kann die Polizeiverwaltung den Nachweis der Dichtigkeit der Ableitungen und der anschließenden Teile der Falleitungen durch Wasserdruck bis Straßenhöhe, der Dichtigkeit der übrigen Anlagen einschließlich der Geruchverschlüsse durch die Rauch- und Geruchprobe verlangen.

3. Der Grundstücksbesitzer hat die zu allen Prüfungen erforderlichen Arbeitskräfte, Geräte und Materialien bereit zu stellen.

§ 13. Abnahme und Inbetriebnahme der fertigen Anlage.

1. Nach Fertigstellung einer Entwässerungsanlage ist bei der Polizeiverwaltung die Abnahmeprüfung der Anlage zu beantragen.
2. Die Abnahme und deren Bescheinigung erfolgt spätestens innerhalb 14 Tagen nach Eingang des Antrages.
3. Falls sich bei der Abnahme Mängel ergeben, ist der Antrag zur Abnahme nach Abstellung der Mängel zu wiederholen.
4. Die Inbetriebnahme der Anlage und einzelner Teile derselben ist nur mit besonderer Genehmigung der Polizeiverwaltung zulässig.
5. Durch die Abnahmebescheinigung übernimmt die Polizei-Verwaltung keine Verantwortung für den vorschriftsmäßigen Zustand der Anlage. Mängel, die sich nachträglich ergeben sollten, müssen nach Aufforderung in der von der Polizei-Verwaltung gesetzten Frist beseitigt werden.

C. Einzelvorschriften für den Bau

§ 14. Lage der Leitungen.

a) Anschlußleitungen in den Grundstücken.

1. Die in der Verlängerung der Anschlußleitung liegenden Leitungen sollen so geführt werden, daß sie möglichst kurz und gradlinig werden und vorzugsweise außerhalb der Gebäude liegen. Die Leitungen sollen in einem in den Zeichnungen festzulegenden Abstande und womöglich parallel mit den naheliegenden Mauern angelegt werden.
2. Richtungsänderungen sind bei unterirdischen und bei freiliegenden Leitungen nur mittels Bogenröhren zu bewirken.
3. Verbindungen müssen durch besondere Verbindungsröhren seitlich unter einem spitzen Winkel von 60 Grad in der Abflußrichtung hergestellt werden. Ausnahmen sind nur mit besonderer Genehmigung zulässig.

b) Fallröhren für Schmutzwasser.

1. Die Fallröhren für Schmutzwasser sind inerhalb der Gebäude und möglichst senkrecht zu führen. Bei Verschiebung der Rohrachse an Mauerabsätzen sind Sprungröhren zu verwenden.
2. Das Schleifen (Schrägziehen) von Fallröhren an den Wänden und in den Decken ist, wo irgend möglich, zu vermeiden.
3. Die Fallröhren unb ihre Verbindungen müssen leicht zugänglich angeordnet und sicher befestigt werden.
4. Auch ihre Verbindungen sind unter einem Winkel von 60 Grad unter Verwendung besonderer Verbindungsstücke herzustellen.
5. Die Einleitung von Niederschlagswasser in die innerhalb der Gebäude liegenden Fallröhren für Schmutzwasser ist verboten.

c) Fallröhren für Niederschlagswasser.

1. Die Regenfallröhren sind senkrecht außerhalb der Gebäude unmittelbar in die Ableitungen oder in das Straßensiel zu führen. Das oberirdische Zusammenziehen mehrerer Regenfallröhren an den Gebäudenfronten ist, wo irgend möglich, zu vermeiden.
2. Regenröhren von kleinen Dachflächen, Erkern, Balkonen usw. können nach dem Hof oder nach den an der Straße liegenden Vorgärten frei ausmünden, falls an den betreffenden Stellen kein Verkehr stattfindet. Regenröhren von Balkonen unmittelbar an der Straße sind, falls sie nicht über einen Ausguß oder dergleichen frei ausmünden können, an die Innenleitung anzuschließen und mit einem frostsicheren Geruchverschluß zu versehen.
3. In die Regenfallröhren darf kein Schmutzwasser eingeführt werden.

§ 15. Gefälle der Leitungen.

1. Die verfügbaren Gefällshöhen sind so zu verteilen, daß die verschiedenen Ableitungen durchgehende, möglichst günstige Gefälle erhalten.
2. Bei Anordnung der Ableitungen auf Grundstücken, die nur teilweise bebaut sind, ist auf die spätere Entwässerung des ganzen Grundstückes Rücksicht zu nehmen.
3. Wo das durchgehende Gefälle der Hauptleitung stärker als 1 : 25 wird, ist ein Gefällsbruch zulässig. Stärkere Gefälle als 1 : 3 sind in den Ableitungen unzulässig.
4. Gefälle von weniger als 1 : 100 sind nur mit besonderer Genehmigung und unter den von der Polizeiverwaltung vorzuschreibenden Bedingungen für die Spülung und Zugänglichkeit der Leitung zulässig.

§ 16. Weite der Leitungen.

1. Die Rohrweite für die Hauptleitung soll, falls nicht ein abweichendes Maß besonders genehmigt oder vorgeschrieben ist, 150 mm, für die Ableitungen unter der Erde mindestens 100 mm betragen; Gefälleitungen unter 100 mm l. W. sind unzulässig. Die

Weite der Nebenfallröhren muß für einzelne Ausgüsse, Waschbecken, Pissoire 50 mm, für mehrere Ausgüsse, Waschbecken, Pissoire und für Bäder 70—100 mm, für einzelne Spülaborte in der Regel 100 mm, für mehrere 125 mm betragen. Die Rohrweiten der gußeisernen Röhren sind nur in den bei den deutschen Normalabflußröhren vorgesehenen Abstufungen von 25, 30, 40, 50, 70, 100, 125, 150 und 200 mm zulässig.

2. Röhren von 40 mm sind nur für Anschlußleitungen einzelner Ausgüsse usw., solche von weniger als 40 mm nur für Ueberlaufleitungen gestattet.

3. In der Richtung des Ablaufes darf kein Rohr in ein solches von geringerer Weite übergehen oder in mehrere geteilt werden.

4. Uebergänge von einem kleinen Durchmesser in einem größeren sind durch Uebergangsröhren herzustellen.

§ 17. Material der Leitungen.

a) Ableitungen.

1. Die Ableitungen innerhalb der Gebäude sind aus innen und außen asphaltierten Gußeisenröhren mit Bleidichtung herzustellen.

2. Außerhalb der Gebäude in einem Abstande von mehr als 1,5 m von den Fundamentmauern können auch innen und außen glasierte Steinzeugröhren für die Ableitungen verwendet werden, deren Dichtung mit sogenanntem Asphaltkitt ausgeführt ist.

b) Spülrohre.

Für die Verbindungsleitung zwischen dem Becken und dem Spülkasten der Aborte dürfen nur Blei- oder gezogene oder geschweißte schmiedeeiserne Röhren verwendet werden.

c) Fallröhren für Niederschlagswasser.

Regenfallröhren sind aus dicht gelötetem Zink oder Kupfer oder aus Eisen mit Bleidichtung herzustellen. Der untere Teil bis 1,75 m über Erdboden muß aus Eisenrohr bestehen und mit einer verzinkten Rohrschelle befestigt werden. Die Verbindung des Zinkrohres mit dem Eisenrohr hat durch eine Zinkmanschette zu erfolgen.

d) Lüftungsleitungen.

Für die Hauptlüftungsleitungen sind gußeiserne Röhren mit Bleidichtung, für die Hilfsluftleitungen verbleite oder verzinkte Eisenblechröhren zu verwenden. Zinkröhren dürfen nur außerhalb der Gebäude von 1,75 m über Erdboden ab Verwendung finden.

§ 18. Lüftung der Leitungen.

a) Fallröhren.

1. Sämtliche Fallröhren sind zum Zwecke der Lüftung in vollem Querschnitt womöglich senkrecht und möglichst ohne Krümmung bis mindestens 0,50 m über die Dachfläche und mindestens 1,0 m über etwaige daselbst befindliche, weniger als 3,0 m von der Lüftungsöffnung entfernte Fenster oder sonstige Oeffnungen zu führen.

2. Münden in ein Fallrohr Anschlüsse von zwei oder mehreren Geschossen übereinander, so muß neben dem Fallrohr vom obersten Punkte des am tiefsten gelegenen Geruchverschlusses ein besonderes, luftdicht schließendes und möglichst senkrecht geführtes Hilfsluftrohr angeordnet werden. Dasselbe muß entweder bis über Dach reichen oder in das Fallrohr oberhalb des höchsten Einlaufes einmünden.

3. Die obersten Punkte der Geruchverschlüsse müssen durch ein mindestens 30 mm weites Verbindungsrohr mit dem Hilfsluftrohr behufs Lüftung und Verhütung der Entleerung des Wasserverschlusses dichtschließend verbunden sein.

4. Die Vereinigung mehrerer Lüftungsröhren ist ausnahmsweise mit besonderer Genehmigung zulässig bei entsprechender Erweiterung der vereinigten Lüftungsleitung. Bei unvermeidlichem Schleifen (Schrägziehen) von Lüftungsröhren darf die Steigung nicht weniger als 1 : 5 betragen.

5. Der oberste Teil der Lüftungsleitung von 0,50 m unter Dach aufwärts soll einen um 50 mm größeren Durchmesser als die Lüftungsleitung selbst erhalten. Die Ausmündungen sind mit festen Schutzhauben zu versehen. Zwischen der Haube und dem Rohrende muß die freie Oeffnung die doppelte Querschnittsfläche des Lüftungsrohres besitzen.

6. Die Einführung von Lüftungsröhren in Schornsteine (ausgenommen Fabrikschornsteine) oder in Hausentlüftungsschlote ist verboten.

7. Bei kurzen Anschlußleitungen von einem Ausguß oder dergleichen kann, sofern durch geeignete Vorkehrungen ein Aussaugen des Geruchverschlusses ausgeschlossen wird, die Anbringung einer Lüftungsleitung erlassen werden; ihre Herstellung kann jedoch jederzeit nachträglich angeordnet werden.

8. siehe unten.

b) Regenfallröhren.

1. Sämtliche unterirdisch in die Kanäle entwässernden Regenfallröhren sind zur Lüftung der Kanäle und Ableitungen ohne Geruchverschluß bis zum Dach durchzuführen. Nur wenn die Regenröhren unter oder in der Nähe von Fenstern bewohnter Räume enden, ist ein frostsicherer, zugänglicher Geruchverschluß anzubringen.

2. Alle Regenröhren, welche in das Hausanschlußsiel oder in ein nach dem Straßensiel direkt führendes Anschlußsiel einmünden, sind mit soliden, leicht zugänglichen Laub- und Sandfängen ohne Geruchverschluß zu versehen.

3. Die straßenseitig belegenen Regenfallröhren sind, für jedes Grundstück besonders, unmittelbar an den Straßenkanal anzuschließen.

§ 19. **Frostschutz der Leitungen.**

1. Die Leitungen mit allen Nebenleitungen müssen frostsicher verlegt werden. Außerhalb der Gebäude ist eine genügende Ueberdeckung des höchsten Punktes der Ableitungen von mindestens 0,90 m erforderlich. Innerhalb der Gebäude in nicht frostfreien Räumen sind die Leitungen in geeigneter Weise gegen Einfrieren zu sichern.

2. Fallröhren mit ihren Ausgüssen, Geruchverschlüssen usw. sollen womöglich an Innenwänden angebracht werden.

§ 20. **Putzöffnungen, Revisionsschächte.**

1. In einer Entfernung von höchstens 2,0 m hinter der Bauflucht ist eine luftdicht verschließbare Putzöffnung in der Hauptableitung anzubringen. Liegt diese Oeffnung versenkt, so ist sie durch einen wasserdichten Schacht von 100 × 80 cm Weite oder 90 cm Durchmesser zugänglich zu machen, in dem erforderlichenfalls Steigeisen anzubringen sind.

2. In Ableitungen und Fallröhren, welche wegen ihrer Lage (starke Richtungsänderungen) oder wegen der besonderen Beschaffenheit der abzuführenden Abwässer einer starken Verunreinigung oder Verstopfung leicht ausgesetzt sind, müssen ebenfalls luftdicht verschließbare Putzöffnungen eingebaut werden.

3. Befindet sich die Putzöffnung im Keller, so ist dieselbe in einem aus Zementmauerwerk hergestellten Schacht anzubringen.

4. In Grundleitungen von über 50,0 m Länge und bei starken Richtungsänderungen müssen, je nachdem es die Polizeiverwaltung für erforderlich erachtet, leicht besteigbare Revisionsschächte eingebaut werden. Innerhalb der Umfassungsmauern der Gebäude sollen Revisionsschächte nicht ausgeführt werden.

5. Ist die Anordnung eines solchen Schachtes gleichwohl erforderlich, so muß die Leitung in demselben mittels eines gußeisernen Revisionskastens nach Vorschrift der Polizeiverwaltung durchgeführt werden.

6. Die Revisionsschächte sind in Mauerwerk ein Stein stark wasserdicht auszuführen, mit befahrbarem gußeisernem Deckel abzudecken und mit Steigeisen zu versehen. Die Grundleitungen sind im halben Profil rund und von dort bis zum Rohrscheitel lotrecht durch die Sohle hindurchzuführen, und die Bankette müssen eine Neigung von 5 cm bis zur Mitte erhalten.

7. Alle Revisionsschächte innerhalb der Gehöfte sind luftdicht abzuschließen.

§ 21. **Fettfänge.**

Bei der Ableitung aus Räumen, die fettige Abflüsse in größerer Menge liefern (z. B. Metzgereien, Wurstküchen, größere Kochküchen usw.) müssen zum Abfangen der Fettstoffe ausreichende Fettfänge bewährter Bauart eingeschaltet werden; gebotenenfalls kann außerdem die Herstellung einer getrennten Ableitung bis in das Straßensiel zugelassen oder verlangt werden. Die Fettfänge sollen möglichst nahe an den Ausgußstellen liegen; sie müssen luftdicht sein, aus Gußeisen bestehen, entsprechende Kühlflächen besitzen, mit möglichst vom Freien zugänglichen Putzöffnungen versehen sein und vorschriftsmäßig entlüftet werden. Für große Betriebe können gemauerte Fettfänge zugelassen werden.

§ 22. **Sinkkästen.**

1. Die Sinkkästen für Schmutzwasser sind mit einem Rost von höchstens 15 mm lichter Weite zwischen den Stäben und mit Geruchverschluß zu versehen. Im Freien muß der Wasserspiegel des Sinkkastens frostfrei und mindestens 50 cm über der Sohle liegen. Der Durchmesser der Hofsinkkästen darf nicht unter 350 mm l. W. betragen. In Räumen (z. B. Waschküchen, Spülküchen, Flaschenspülkellern, gewerblichen Anlagen ꝛc.), in denen Sand zum Scheuern ꝛc. benutzt wird, sind zur Abhaltung der Sinkstoffe von den Kanälen, Sinkkästen mit Schlammeimer bewährter Bauart einzubauen.

2. Die Sinkkastenroste sind aus Eisen, die Sandfänge wasserdicht aus Gußeisen, Steinzeug oder Beton herzustellen.

3. Die Sinkkästen im Innern der Gebäude sind aus Gußeisen herzustellen und luftdicht mit der Leitung zu verbinden.

§ 23. **Ueberschwemmbare Sinkkästen usw.**

1. Bei den der Ueberschwemmung durch offene Gewässer ausgesetzten Grundstücken oder Grundstücksteilen ist die Herstellung von Sinkkästen, Ausgüssen, Spülaborten usw. unter dem höchsten Wasserstande dieser Gewässer, der für jeden Einzelfall von der Polizeiverwaltung angegeben wird, verboten.

2. In besonderen Fällen kann die Polizeiverwaltuug solche Sinkkästen usw. unter Vorschrift der näheren Bedingungen gestatten.

§ 24. **Entwässerung tief liegender Räume oder Flächen, Rückstauverschluß.**

1. Sind Räume zu entwässern, deren Ausgüsse unter der höchsten Rückstauhöhe des Straßenkanals liegen, so ist durch Anbringung von Absperrvorrichtungen bewährter Bauart dem Eindringen des Kanalwassers in diese Räume vorzubeugen.

2. Die Rückstauverschlüsse sind so anzubringen, daß sie jederzeit, auch bei Rückstau, bequem bedient werden können. Die Verschlüsse müssen derart konstruiert sein, daß an ihnen keine Kanalgase austreten können.

3. Alle Leitungen von Sinkkästen, Ausgüssen, Spülaborten usw., die über der festgesetzten höchsten Rückstauhöhe liegen, sind unmittelbar an den Straßenkanal oder in die Ableitung zwischen diesem und dem Rückstauverschluß einzuleiten, so daß ihre Vorflut jederzeit frei ist.

Die Genehmigung zum Anschluß solcher Sinkkästen, die tiefer als die festgesetzte Straßenhöhe liegen, wird nur auf Gefahr des Eigentümers erteilt. Der Eigentümer hat für den ordnungsmäßigen Zustand und die richtige Handhabung der Verschlüsse Sorge zu tragen und ist für alle durch etwaigen Rückstau hervorgerufenen Schäden allein verantwortlich.

5. Liegen Keller oder sonstige Flächen so tief, daß ihre unmittelbare Entwässerung nach dem Straßenkanal nicht möglich ist, so muß die Entwässerung im Bedarfsfalle durch Hebung des Abwassers bewirkt werden.

§ 25. **Ausgüsse, Wassersteine, Spültische und Waschbecken.**

1. In jeder Wohnung muß mindestens ein Ausguß (Einguß, Wassersteiu, Spültisch oder Waschbecken) vorhanden sein.

2. Die Ausgüsse usw. sind mit festen Sieben mit Löchern von höchstens 10 mm Durchmesser, sowie mit Geruchverschluß zu versehen. Bei Spültischen und Waschbecken ist die Anwendung von Kreuzstäben mit einer größten Lichtweite der einzelnen Oeffnungen bis zu 15 mm zulässig.

3. Als Material der Ausgüsse und Wassersteine sind Porzellan, Steinzeug, gut emailliertes Gußeisen oder andere Metalle und glatt geschliffener, nicht poröser Stein zu verwenden.

4. Das Umkleiden der Ausgüsse usw. mit Holz ist verboten.

5. Bei Spültischen, Waschbecken und ähnlichen Anlagen müssen die Mündungen der Zuflußröhren mindestens 2 cm über dem Rand liegen. Die Abflußventile müssen unmittelbar auf der Abflußöffnung sitzen, so daß ein oben zwischen Abflußöffnung und Ventil entstehender Raum leicht gereinigt werden kann.

§ 26. **Spülaborte und Pissoire.**

1. Menschliche Abgänge sind durch Aborte und Pissoire mit Wasserspülung abzuleiten. Oelpissoire sind nur mit besonderer Genehmigung zulässig, falls eine genügende Wasserspülung der Leitung gewährleistet ist.

1 b siehe unten.

2. Die Spülaborte müssen als sogenannte Auswaschbecken aus einem freistehenden Becken mit Geruchverschluß und doppelter Zunge bestehen und außer dem Entlüftungs- noch einen Reinigungsstutzen besitzen. Die Abflußöffnung des Beckens muß sichtbar liegen und darf nicht mehr als 70 mm lichte Weite haben. Die Verbindung zwischen Geruchverschluß und Anschlußmuffe muß jederzeit besichtigt und die Dichtung erforderlichenfalls leicht nachgebessert werden können.

3. Der Geruchverschluß soll möglichst unmittelbar an das Fallrohr angeschlossen werden.

4. Die Spülung muß nach jedesmaligem Gebrauch die vollständige Ausspülung des Beckens und des Geruchverschlusses bewirken. Die Anwendung von besonderen Spülbehältern, die aus einer Wasserleitung gespeist werden und für jeden Sitz bei jedesmaligem Gebrauch mindestens 6 l Wasser in das Becken stürzen lassen, wird vorgeschrieben. Direkte Anschlüsse an die Wasserleitung ohne Vermittelung von Spülbehältern sind verboten.

5. Der Sitz soll aufklappbar sein, doch ist Vorsorge zu treffen, daß durch das Aufklappen das Spülrohr nicht beschädigt werden kann.

6. Das Becken muß aus Porzellan oder hell glasiertem Steinzeug bestehen. Umkleidungen der Becken sind verboten.

7. Spülaborte, in denen die Auswurfstoffe durch mechanisch bewegte Teile gehen (Klappen-, Kolben-Klosette usw.), sind verboten; Spülvorrichtungen, die durch Bewegung

der Türen oder durch den Sitz in Gang gesetzt werden, sind nur mit besonderer Genehmigung zulässig.

8. Für größere Anstalten (Fabriken, Kasernen, Schulen usw.) können abweichende Bauarten von Wasserspülaborten durch besondere Genehmigung für jeden einzelnen Fall zugelassen werden. Bei solchen Wasseraborten muß ebenfalls durch eine genügend kräftige Spülung, die keinesfalls direkten Anschluß an die Wasserleitung haben darf, die schleunige Entfernung aller Auswurfstoffe gewährleistet sein.

9. Die Pissoirbecken sind aus Porzellan oder hell glasiertem Steinzeug mit Spülrand und Sicherheitsüberlauf herzustellen. Die Spülung kann entweder durch Hahn abstellbar oder als intermittierende Spülung ausgebildet sein. Unter den Pissoirbecken ist ein Geruchverschluß anzuordnen.

10. Massenpissoire können auch als Standpissoire mit wasserdichter Bekleidung und dauernder oder selbsttätig intermittierender Spülung ausgeführt werden. Der wasserdicht herzustellende Fußboden in solchen Pissoiren muß mit Gefälle nach einem mit Geruchverschluß versehenen Sinkkasten angelegt sein. Die Wandflächen müssen mindestens 1,50 m hoch mit glattem, undurchlässigem und porenfreiem Material (Schiefer, Torfit) verkleidet werden.

11. Spülaborte und Pissoire müssen in frostfreien Räumen aufgestellt werden; wo dies nicht möglich ist, können von der Polizeiverwaltung besondere Einrichtungen genehmigt oder vorgeschrieben werden.

§ 27. Ueberläufe.

1. Ueberläufe aus Wasserbehältern, Regenbehältern, Springbrunnen und dergleichen, Abläufe aus Fangschalen und überhaupt alle solche Ueber- und Abläufe, bei denen keine Sicherheit für die Erneuerung des Wassers im Geruchverschluß vorhanden ist, dürfen nicht unmittelbar an die Entwässerungsleitung angeschlossen werden, sondern sind entweder ins Freie zu führen oder durch ein Rohr zu entwässern, das über einem Sinkkasten oder Ausguß sichtbar ausmündet.

2. Die Sicherheitsüberläufe von Waschbecken, Pissoiren, Badewannen usw. sind in den betreffenden Geruchverschluß oberhalb des Wasserspiegels einzuführen.

§ 28. Badewannen und Bidets.

1. An die Entwässerung angeschlossene Badewannen und Bidets sind mit Geruchverschluß zu versehen. Die Abläufe und Ueberläufe erhalten feste Siebe mit höchstens 10 mm Lochweite oder Kreuzstäbe mit höchstens 15 mm Lichtweite der einzelnen Oeffnungen.

2. Es empfiehlt sich, Badewannen und Bidets behufs Reinigung der Baderäume leicht wegnehmbar mit dem Ablauf über einer Bodenentwässerung zu gestalten.

5. Die Mündungen der Zuflußröhren für Badewannen und Bidets müssen mindestens 2 cm über deren Rändern liegen.

4. Das Abflußventil muß unmittelbar auf der Abflußöffnung liegen.

§ 29. Eisschränke usw.

Eisschränke, Fischkästen und ähnliche Behälter für Nahrungsmittel dürfen nicht unmittelbar mit der Abflußleitung verbunden werden.

§ 30. Drainagen.

Der Anschluß von Drainagen ist nur an die Schwemmsiele und Regenwasserkanäle und nur mit besonderer Genehmigung unter Verwendung solcher Einrichtungen gestattet, die gegen Versagen des Geruchverschlusses und gegen Rückstau des Kanalwassers in den Boden Sicherheit bieten.

§ 31. Geruchverschlüsse.

1. Jede Einführungsstelle in die Entwässerungsleitung muß mit einem gegen Einfrieren gesicherten Geruchverschluß versehen sein. Bei Gruppenanlagen, wie Massenspülaborten, Gruppenwaschtischen und dergleichen, können mit besonderer Genehmigung mehrere Einführungsstellen in einen Geruchverschluß eingeleitet werden.

2. Alle Geruchverschlüsse sind durch glatte U- oder S-förmig gebogene Röhren oder feste Tauch-Platten oder Kniee, die einen einfachen Wasserabschluß gewährleisten, herzustellen. Alle übrigen Verschlüsse, wie Glocken-, Klappen-, Kugelverschlüsse usw. sind verboten.

3. Die Geruchverschlüsse sind aus Kupfer, Messing, Gußeisen, Steinzeug oder einem gleich guten Material herzustellen, Geruchverschlüsse aus Blei und Zink sind verboten.

Der Durchmesser der Geruchverschlüsse soll im allgemeinen betragen:

für kleine Ausgüsse, Pissoirbecken und dergleichen	30 mm
„ Ausgüsse, Waschbecken und dergleichen	40 mm
„ Küchenausgüsse, Wassersteine, Bäder und Massenpissoire	50 mm
„ Spülaborte	70 bis 100 mm
„ Massenspülaborte	100 „ 125 mm
„ Fußbodensinkkästen	50, 70 und 100 mm
„ Hofsinkkästen	100 „ 125 mm

5. Bei Ausgüssen, Waschbecken, Badewannen und dergleichen darf die Summe der Querschnitte der Abflußöffnungen in den Sieben oder Kreuzstäben die Hälfte des freien Querschnittes des Geruchverschlusses nicht übersteigen.

6. Der Wasserabschluß der Geruchverschlüsse soll bei Spülaborten und Regenröhren mindestens 100 mm und bei allen anderen Sinkkästen, Ausgüssen usw. mindens 70 mm Tiefe haben.

Der Geruchverschluß bei Hofsinkkästen muß so tief sein, daß bei Entleerung des Eimers, wodurch der Wasserspiegel fällt, noch ein wirksamer Geruchverschluß vorhanden ist.

7. Alle Geruchverschlüsse müssen leicht gereinigt werden können. Zu diesem Zwecke sind in der Regel leicht zugängliche, luftdicht verschließbare Putzöffnungen anzubringen. Putzschrauben müssen als Kappe, nicht als Stöpsel, ausgebildet werden.

8. Die Geruchverschlüsse sollen möglichst dicht unter den Ausgußöffnungen angebracht und mit ihrem Ableitungsschenkel möglichst unmittelbar an das Fallrohr oder an die Ableitung angeschlossen werden. Wo dies nicht möglich ist und deshalb aus diesem oder aus einem anderen Grunde die Gefahr des Aussaugens des Geruchverschlusses vorliegt, muß hiergegen geeignete Vorkehrung getroffen werden.

9. Als solche kommt in Frage die Anbringung einer Hilfslüftung, d. h. Anbringung eines Lüftungsrohres an dem oberen Knie des Geruchverschlusses, das entweder oberhalb der höchsten Einlaufstelle in das Fallrohr mündet oder bis über das Dach hochgeführt wird.

10. Falls Sinkkästen, Ausgüsse usw. solange außer Benutzung sind, daß die Wasserverschlüsse austrocknen, sind die Oeffnungen der Einläufe in geeigneter Weise luftdicht zu verschließen.

§ 32. Verbot der unmittelbaren Verbindung der Wasserleitung mit der Entwässerungsanlage.

Jede unmittelbare Verbindung der Wasserleitung mit den Entwässerungsanlagen oder ihren Einrichtungen, wodurch ein Rücksaugen des Schmutzwassers oder der Luft aus diesen in die Wasserleitung möglich wäre, ist verboten.

§ 33. Materialbeschaffenheit.

1. Die bei den Entwässerungsanlagen zur Verwendung gelangenden Materialien, Gegenstände, Vorrichtungen usw. müssen von guter Konstruktion und bester Beschaffenheit sein. Sie müssen den für die Herstellung von Hausentwässerungsanlagen genehmigten Mustern entsprechen, die in der Musterkammer des Magistrats zu jedermanns Einsicht aufliegen.

2. Die Geruchverschlüsse sollen mindestens die Wandstärke der Röhren gleichen Durchmessers und Materials haben.

3. Von Materialien, Gegenständen und Apparaten, die noch nicht zur Verwendung genehmigt worden sind, müssen von dem die Verwendung Beantragenden Zeichnungen mit eingeschriebenen Maßen nebst Beschreibung und Muster unentgeltlich der Polizeiverwaltung zur Prüfung übersandt werden. Falls die Genehmigung erfolgt, werden diese Gegenstände, solange sie zweckdienlich erscheinen, der Musterkammer einverleibt.

Steinzeugröhren.

1. Die Steinzeugröhren und ihre Formstücke müssen den Normalien für Deutsche Normal-Abflußröhren entsprechen, aus bestem Steinzeug bestehen und auf ihrer ganzen Oberfläche, im Innern und Aeußern, gleichmäßig mit einer während des Brennens aufgebrachten Salzglasur versehen sein. Die Stücke zwecks Herstellung der Glasur mit künstlicher Glasurmasse zu überziehen, ist nicht zulässig.

2. Die Muffen müssen in der Röhrenpresse in einer Pressung zusammen mit dem Rohr hergestellt werden, und die Stoßflächen der Muffe und des Schwanzendes sollen rechtwinklig zur Längsachse des Rohres stehen.

3. Die Röhren müssen wasserdicht, genau in Form, frei von Fehlern aus dichtem Material hergestellt und vollständig durchgebrannt sein, so daß sie beim Anschlagen hell klingen.

Gußeiserne Röhren.

Die gußeisernen Röhren und ihre Formstücke müssen den Normalien für Deutsche Normal-Abflußröhren entsprechen, aus gleichmäßig dichtem Material hergestellt, luft- und wasserdicht, genau in der Form und frei von Fehlern sein. Sie sind in der Fabrik in völlig rostfreiem, heißem Zustande innen und außen mit einem vollkommenen Asphaltüberzug zu versehen. Es steht der Polizeiverwaltung frei, die Prüfung der Röhren durch Luftdruck bis zu 0,5 Atm. Ueberdruck unter Wasser vorzunehmen.

Bleiröhren.

Die Bleiröhren müssen aus bestem, reinem Blei dicht und genau konzentrisch gezogen hergestellt sein und in den Wandstärken den Normalien für Deutsche Normal-Abflußröhren entsprechen.

Zinkröhren.

Zinkröhren sollen aus Zink nicht unter Nr. 13 sorgfältig dicht verlötet hergestellt sein.

Mauerwerk.

Mauerwerk muß aus dichten, scharf gebrannten Ofenbrandsteinen in Portlandzement, Traß- oder hydraulischem Kalkmörtel hergestellt werden. Beton muß aus bestem Material in sorgfältiger Weise hergestellt und eingebaut und mit wasserdichtem Innenputz versehen sein.

§ 34. Ausführung.

1. Die Ausführung der Entwässerungsanlagen hat in bester Weise zu erfolgen; die Leitungen müssen vollständig luftdicht mit der größten Sorgfalt und Genauigkeit hergestellt werden. Namentlich ist auf die sorgfältige Einhaltung der im genehmigten Entwurf bestimmten Höhen und Gefälle zu achten.

Es dürfen verwandt werden:

Steinzeugrohre bei allen außerhalb der Gebäude liegenden Leitungen und bei Leitungen, die bei Gebäuden unter der Sohle der Keller hindurchgehen, sobald eine Deckung von mindestens 0,50 m vorhanden ist. In allen übrigen Fällen müssen Eisenrohre zur Verwendung kommen.

2. Die Röhren sind mit der Muffe in der aufsteigenden Richtung zu verlegen. Bei nicht tragfähigem Boden sind die Rohrgräben entsprechend tiefer auszuheben und durch Einstampfen von Beton oder Sand bis Unterkante Rohr wieder auszufüllen. Bei felsigem Boden oder Kreuzung von Mauerwerk ist der Felsen oder das Mauerwerk mindestens 10 cm unter der Unterkante der Muffe und der Rohrwandungen auszubrechen und die Leitung in eine entsprechend starke Schicht sandigen Bodens einzubetten. Für trockenen Ton- oder Lehmboden gilt dasselbe. Die Röhren sollen mindestens 30 cm hoch mit sandigem, steinfreiem Boden bedeckt werden. Bei wasserführendem Ton- oder Lehmboden ist guter Sand oder Kies zu verwenden.

3. Das feste Einmauern der Leitungen in die Grundmauern ist bei den Zwischenwänden verboten, bei den Umfassungswänden des Gebäudes vorgeschrieben.

4. Die Verwendung abgehauener Röhren ist durch Benutzung von Paßstücken möglichst zu vermeiden.

5. Die Muffendichtung hat bei Steinzeugröhren mit geteertem Hanfstrick und Asphaltkitt, bei gußeisernen Röhren mit geöltem oder geteertem Hanfstrick und gutem, weichem Blei zu erfolgen. Das Blei ist in die Muffen, die ganze Bleimuffe ausfüllend, in einem Gusse einzubringen und dann luft- und wasserdicht zu verstemmen. Andere Arten der Herstellung der Asphalt- oder Bleidichtung bedürfen besonderer Genehmigung; Ton- und Zementdichtungen sind verboten. Die freiliegenden oder stehenden Rohrstücke müssen vor ihrer Dichtung in genau richtiger Lage zusammengebaut und sorgfältig unterstützt und befestigt werden.

Die Fallrohrleitungen müssen möglichst frei vor den Wänden oder in einer Nische liegen und mittels kräftiger Rohrschellen, nicht mit Rohrhaken befestigt sein.

6. Der Anschluß der gußeisernen Röhren an Steinzeugröhren muß mit besonderen Anschlußstücken und Asphaltdichtung geschehen. Der Anschluß der anderen Metallröhren an Gußeisenröhren muß mit besonderen angelöteten und in der Muffe mit Blei zu verstemmenden Anschlußstutzen aus Messing oder mit gußeisernen Flanschenstücken erfolgen. Die an den Wänden freiliegenden Grundleitungen sind durch Untermauern gegen etwaiges Setzen zu sichern. Geruchverschlüsse aus Porzellan oder Steingut müssen beim Anschluß an gußeiserne Leitungen bis dicht an die Stoßfuge im Boden der Muffe geführt werden. Die Dichtung soll mittels genau passenden Gummiringes aus reinem Gummi luftdicht erfolgen. Ueber dem Gummi ist der noch freibleibende Raum in der Muffe mit einer den Gummi nicht angreifenden Masse auszufüllen, die dauernd einen luftdichten Verschluß bildet.

Die Verbindung der Spülleitung mit dem Abortbecken darf nicht durch eine Gummimanschette, sondern muß durch eine Verschraubung mit Gummidichtung erfolgen.

7. Die Verwendung von Kitt zur Dichtung der eisernen Entwässerungsleitungen ist verboten.

8. Blei-, Kupfer- und Zinkröhren müssen an den Stößen sorgfältig dicht verlötet werden.

D. Einzelvorschriften für den Betrieb.

§ 35. Instandhaltung der Anlagen.

Die Entwässerungsanlagen müssen dauernd in gutem Zustand erhalten, gehörig gereinigt und gespült werden. Bei zeitweiliger Nichtbenutzung sind die Geruchverschlüsse aufzufüllen. Die Polizeiverwaltung ist befugt, die Anlage jederzeit zu prüfen, insbesondere die Leitungen einer Wasserdruck-, Rauch- oder Geruchprobe zu unterwerfen und die Ergänzung oder Umgestaltung der Anlage anzuordnen. Diesen Anordnungen ist vom Grundstücks-

besitzer innerhalb der von der Polizeiverwaltung festgesetzten Frist zu entsprechen, unbeschadet der Ersatzpflicht des Besitzers für etwaige entstandene Schäden.

E. Uebergangs- und Ausnahmebestimmungen.

§ 36.

1. Bestehende Entwässerungsanlagen oder ihre Bestandteile müssen vor Anschluß an das Kanalnetz diesen Vorschriften angepaßt werden.

2. Hierbei dürfen bis auf weiteres beibehalten werden:

a) Ableitungen, falls sie aus gußeisernen oder Steinzeugröhren luft- und wasserdicht und mit genügendem Gefälle hergestellt sind;

b) Fallröhren im Innern, wenn sie aus Gußeisen bestehen, vollständig luft- und wasserdicht sind, und Regenfallröhren, wenn sie sonst in ordnungsmäßigem Zustande sind;

c) Lüftungsleitungen aus Zink, sofern sie luftdicht sind;

d) bestehende Einläufe (Sinkkästen), falls sie einen diesen Vorschriften entsprechenden Rost oder ein Sieb und erforderlichenfalls einen vorschriftsmäßigen Sandfang besitzen;

e) Spülaborte, wenn sie in gutem Zustande, die Becken aus Steingut oder Porzellan freistehend angeordnet sind und durch jedesmalige Spülung rein ausgespült werden und keinen der Vorschrift in § 32 widersprechenden Anschluß an die Wasserleitung besitzen.

3. In bezug auf Lüftung und Geruchverschlüsse müssen bestehende, an die Kanäle anzuschließende Entwässerungen dieser Polizeiverordnung entsprechend hergerichtet werden.

4. Darüber, ob diese Voraussetzungen zutreffen, entscheidet die Polizeiverwaltung. Sie kann die Umänderung der Anlagen nach den technischen Vorschriften dieser Polizeiverordnung vorschreiben, sobald sich aus der bisherigen Anordnung Uebelstände ergeben.

5. Bei allen größeren Aenderungen und Reparaturen an den Entwässerungsanlagen müssen die betreffenden Teile durch den technischen Vorschriften vollständig entsprechende Anlagen ersetzt werden.

6. Werden nach Erlaß dieser Polizeiverordnung Gebäude an noch nicht mit einem Kanal versehenen Straßen neu errichtet oder umgebaut, so müssen die Entwässerungsanlagen soweit wie möglich der Polizeiverordnung entsprechend hergestellt und so ausgebildet werden, daß ihr späterer vorschriftsmäßiger Anschluß an den Straßenkanal erfolgen kann.

7. Alle vorhandenen Abortgruben, Jauchegruben, Kläranlagen usw., mit Ausnahme der im § 2 Absatz 4 erwähnten, sind spätestens innerhalb 4 Wochen nach erfolgtem Anschluß eines Grundstücks zu entleeren, zu reinigen und zu desinfizieren. Sodann ist die Sohle aufzureißen und die Grube mit reinem, hygienisch einwandfreiem Boden zu verfüllen. Die Entleerung solcher Gruben in die Kanäle ist streng verboten. Mit Genehmigung der Polizeiverwaltung sind Ausnahmen nur bei solchen Grundstücken zulässig, welche einen durchaus ländlichen Charakter tragen, und bei welchen sich eine wasserdichte Viehdüngergrube befindet, deren Oberrand die Erdoberfläche durchweg um mindestens 40 cm überragt. In diesem Falle dürfen die Aborte unmittelbar über der Düngergrube angebracht werden.

8. Die bisher im Bürgersteig liegenden Abflußrinnen oder Rohre sind zu entfernen; die Pflicht zur Instandsetzung des Bürgersteiges bestimmt sich nach den hierher bestehenden Vorschriften vom 2. Januar 1873.

F. Strafbestimmungen, Zeit der Inkraftsetzung.

§ 37. **Strafbestimmungen.**

1. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen eintreten, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mk., im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

2. Außerdem ist die Polizeiverwaltung befugt, die Herstellung einer vorschriftsmäßigen Entwässerungsanlage bezw. die Abstellung vorhandener Mängel im Zwangswege auf Kosten des Grundstückseigentümers, Besitzers oder Verwalters vornehmen zu lassen.

§ 38. **Inkraftsetzung.**

1. Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

2. Alle dieser Polizeiverordnung entgegenstehenden früheren Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

Gleiwitz, den 22. Oktober 1909.

Die Polizeiverwaltung.

d) Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Magistrats für den Stadtkreis Gleiwitz nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. In § 18 zu a der Polizei-Verordnung betreffend die Herstellung und den Betrieb von Grundstücksentwässerungen im Anschluß an die städtische Kanalisationsanlage in Gleiwitz vom 22. Okt. 1909 wird als Ziffer 8 folgende Bestimmung eingeschaltet:

„8. Für Entwässerungsanlagen, die mit Sicherheitsgeruchverschlüssen System „Fock" angelegt werden, sind Hilfsluftleitungen nicht erforderlich."

§ 2. Diese Polizeiverordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Gleiwitz, den 23. November 1910.

Die Polizei-Verwaltung.

Zu d) Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Magistrats für den Stadtkreis Gleiwitz nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

I. Der § 26 der Polizei-Verordnung vom 22. Oktober 1909, betreffend die Herstellung und den Betrieb von Grundstücksentwässerungen im Anschluß an die städtische Kanalisationsanlage in Gleiwitz, erhält hinter Ziffer 1 als Ziffer 1a folgenden Zusatz:

1a. Für Gebäude öffentlicher Behörden, sofern sie zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind, kann die Einrichtung von Oelpissoiren (Torfstanlagen) ohne Wasserspülung ausnahmsweise zugelassen werden, doch ist die Polizei-Verwaltung jederzeit berechtigt, die Einführung der Wasserspülung zu verlangen, sobald sich aus der Benutzung oder der nicht sorgfältigen Reinhaltung der Anlage Mißstände für die Allgemeinheit ergeben.

II. Diese Polizei-Verordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Gleiwitz, den 26. März 1913.

Die Polizei-Verwaltung.

NB. Die Polizeiverordnung zur Durchführung des Ortsgesetzes über die Benutzung der Wasserleitung siehe unten Teil II Abschnitt V B.

B. Straßenpolizei.

a) Straßenpolizei-Verordnung für den Stadtbezirk Gleiwitz vom 3. Mai 1901.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Magistrats für den Stadtkreis Gleiwitz folgendes hierdurch verordnet:

§ 1. Jede Verunreinigung der öffentlichen Straßen, Bürgersteige, Wege, Brücken, der öffentlichen Plätze, der Kanäle und der sonstigen öffentlichen Wasserläufe, sowie der privaten Plätze, soweit letztere nach den öffentlichen Straßen belegen und nicht durch eine mindestens 2 Meter hohe und geschlossene Umwehrung abgegrenzt sind, ist untersagt.

Als Verunreinigung gilt auch das Ausgießen beziehungsweise Auswerfen von unreinen Flüssigkeiten, von Schnee, Eis, Schutt und Abgängen des Fabrik- und Gewerbebetriebes, vergleiche § 13 der Regierungspolizei-Verordnung vom 23. Juni 1885, ferner das Wegwerfen von Papier, Scherben, Obst, Obstresten, die Befriedigung der Notdurft, sowie das Füttern von Zug- und anderem Vieh auf den Straßen und Plätzen, letzteres jedoch mit den in der Marktordnung gestatteten Ausnahmen.

§ 2 ist aufgehoben.

§ 3. Bauschutt ist vom Bau nur in geschlossenen Rinnen herabzulassen oder herunterzutragen. Baurüstungen und Baugruben sind nach beendigtem Bau sofort zu entfernen bezw. zuzuschütten. Der Boden ist zu planieren, das Pflaster ordnungsmäßig wieder herzustellen.

§ 4. Das Abladen von Bauschutt, Gemülle, Schnee und Eis ist nur an denjenigen Orten gestattet, welche durch polizeiliche Bekanntmachung diesem Zwecke überwiesen und durch Aufstellung einer Tafel als solche kenntlich gemacht sind.

§ 5. Wagen und andere Transportmittel, welche zum Fortschaffen von Lasten (Gegenständen) dienen, müssen so eingerichtet sein, daß jede Verunreinigung der öffentlichen Straßen und Plätze vermieden wird. Bauschutt und Geröll darf nur in hinreichend angefeuchtetem Zustand aufgeladen und abgefahren werden.

§ 6. Das Waschen und Spülen an öffentlichen Pumpen oder Bassins, ferner die Benutzung derselben zum Einweichen von Gegenständen, sowie jede Verunreinigung des Wassers an den Bassins und Pumpen ist verboten.

§ 7. Abs. 1 vergl. unten Polizei-Verordnung vom 16. 11. 08, Seite 254.

Abs. 2 vergl. unten Polizei-Verordnung vom 10. 2. 06, Seite 254.

Türen, Fenster, Fensterläden und Klappen zu ebener Erde, welche sich nach der Straße öffnen, müssen dicht an der Mauer des Hauses derart angelegt werden, daß der freie Verkehr auf dem Bürgersteige nicht gehindert wird.

§ 8. Jeder Besitzer oder Verwalter eines Grundstücks ist verpflichtet, den Bürgersteig und den Rinnstein in der ganzen Frontlänge seines Grundstückes täglich und zwar im Sommerhalbjahr bis 8 Uhr und im Winterhalbjahr bis 9 Uhr morgens gründlich zu reinigen und stets rein zu halten.

Im Sommer bei trockener Witterung ist der Bürgersteig unmittelbar vor dem Kehren mit reinem Wasser zu besprengen.

§ 9. Bei eintretender Glätte müssen die Bürgersteige und Rinnsteinbrücken mit Sand, feiner Asche oder anderem abstumpfenden Material bestreut werden. Etwa durch Eis und Schnee entstandene Unebenheiten sind zu entfernen.

Das Streuen muß in der Weise vorgenommen werden, daß während der Stunden von morgens 7 bis 9 Uhr abends unbequemer Glätte vorgebeugt wird.

Tritt Tauwetter ein, dann sind die Bürgersteige von Eis und Schnee ganz zu befreien.

Das vom Aufeisen der Straßenrinnsteine herrührende Eis und der von den Bürgersteigen heruntergefegte Schnee muß alsbald bei dieser Arbeit in geordnete Haufen am Rande des Fahrdammes so zusammengehäuft werden, daß darunter der Verkehr mit Fuhrwerk, insbesondere aber auch der Verkehr der Straßenbahn nicht leidet.

§ 10. Die an den Dächern der Häuser, an Fenstern und Balkonen, welche straßenwärts liegen, sich bildenden Eiszapfen und Schneemassen sind zu entfernen; doch ist bei Ausführung dieser Arbeit der Bürgersteig in zweckentsprechender Weise durch Warnungszeichen äußerlich kenntlich zu machen.

Auch die daher herrührenden Schneemassen pp. sind ordnungsmäßig auf dem Straßendamm zu lagern.

§ 11. Fuhrwerke auf öffentlichem Fahrdamm oder Bürgersteige zu be- oder entladen ist nur gestattet, wenn das betreffende Grundstück keinen zu diesem Zwecke geeigneten Hofraum, beziehungsweise keine geeignete Einfahrt hat.

Solchenfalls muß jedoch das Geschäft des Be- und Entladens sofort nach Ankunft des Fuhrwerks an Ort und Stelle begonnen und mit hinreichenden Arbeitskräften ohne Unterbrechung zu Ende geführt und demnächst das Fuhrwerk sofort entfernt werden.

§ 12. Auf öffentlicher Straße ist das Rollen von Fässern, Rädern und dergleichen Gegenständen, das Fortschaffen oder Hinstellen unverhüllter Spiegel, sowie die Vornahme ähnlicher Handlungen, welche geeignet sind, Tiere scheu zu machen, verboten. Auch an und in Gebäuden dürfen Spiegel nur in der Art angebracht werden, daß deren Reflex nicht im Stande ist, Menschen oder Tiere auf der Straße zu blenden.

§ 13. Auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Anlagen ist das Werfen mit Bällen, Steinen, Schmutz oder Schnee, das Schießen mit der Armbrust, dem Blaserohr, mit Gewehren oder Schlüsselbüchsen, das Steigenlassen von Drachen pp., ferner das Abbrennen von Feuerwerkskörpern jeder Art, sowie das unnütze Knallen mit der Peitsche verboten.

Eltern und andere Personen dürfen die ihrer Obhut anvertrauten noch nicht schulpflichtigen Kinder auf öffentlichen Straßen und Plätzen nicht sich selbst überlassen.

§ 14. Auf den Bürgersteigen, Promenaden und sonstigen Fußwegen ist das Reiten, Viehtreiben, Fahren, das Antreten und Marschieren geschlossener Abteilungen oder das Gehen von mehr als 2 Personen nebeneinander, das Tragen von Wasserkannen, Zubern oder solcher Gegenstände, welche bei ihrer Berührung abfärben, abschmutzen oder den Verkehr beeinträchtigen, verboten.

Die Benutzung der Bürgersteige ist ferner denjenigen untersagt, deren Kleidung durch Berührung andere beschmutzen kann. Auch dürfen Stühle und Bänke auf den Bürgersteigen nicht aufgestellt merden.

An den Straßecken und auf den Bürgersteigen darf niemand stehen bleiben.

Das Fahren von Kindern in Kinderwagen auf den Bürgersteigen wird gestattet; doch müssen hierbei folgende Vorschriften beobachtet werden:

a) es darf nur auf der zur Fahrtrichtung rechts liegenden Seite der Straße gefahren werden,
b) das unnötige Halten dieser Wagen ist dabei verboten,
c) es darf nicht nebeneinander und nicht unmittelbar hintereinander gefahren werden,
d) die Wagen haben den Passanten auszuweichen.

§ 15. Gegenstände, welche geeignet sind, Vorübergehende zu verletzen oder zu beschädigen, wie: Sensen, Beile, Spitzhaken, Sägen und dergleichen Werkzeuge dürfen auf Straßen, Plätzen, Promenaden und sonstigen Fußwegen nur gut verwahrt, beziehungsweise umhüllt oder umwickelt getragen werden.

Spazierstöcke, Regenschirme und ähnliche Gegenstände dürfen nur so getragen werden, daß sie Passanten nicht verletzen oder belästigen.

§ 16. Fuhrwerk aller Art darf zwecklos auf Straßen und Plätzen nicht aufgestellt bleiben. Auch sonst darf durch das Aufstellen des Fuhrwerks die Sicherheit des Verkehrs in keiner Weise gehemmt werden. Deshalb müssen die Wagen dicht an die Rinnsteine und Bordsteine und längs derselben aufgefahren werden.

Marktfuhrwerk darf nur in der von den Polizeiorganen angeordneten Weise Aufstellung nehmen.

Der Kutscher darf das ihm anvertraute Fuhrwerk nur in dringenden Fällen und auf kurze Zeit verlassen.

Es müssen alsdann die Pferde an der Deichselseite abgesträngt und die Leinen entsprechend kurz am Wagen befestigt werden. Zugtiere, welche schon einmal durchgegangen sind, darf der Führer unter keinen Umständen sich selbst überlassen.

§ 17. Wagen mit festen Schrotleitern zum Auf- und Niederschlagen sind verboten.

§ 18. Die Ladung muß im richtigen Verhältnisse zur Leistungsfähigkeit des Gespannes stehen und derart verteilt und befestigt sein, daß sie weder ganz noch teilweise herabfallen, oder ein Umschlagen des Fuhrwerks herbeiführen kann.

§ 19. Gegenstände, wie Bleche, Metallstangen, Eisenbahnschienen, eiserne Träger, Ketten und dergleichen müssen derartig verladen sein, daß beim Transport derselben starkes Geräusch vermieden wird.

Das Abladen dieser Gegenstände hat durch Hinlegen zu erfolgen; das Werfen derselben ist verboten.

§ 20. Alles Fuhrwerk muß, soweit nicht örtliche Hindernisse entgegenstehen, stets auf der rechten Seite der Fahrbahn fahren und nach rechts ausweichen.

Das Vorfahren vor einen anderen Wagen (Ueberholen) geschieht links.

Nach der entgegengesetzten Seite darf, wenn dort angehalten werden soll, nicht früher abgebogen werden, als der Zweck es erfordert.

Das Einbiegen aus einer Straße in die andere nach rechts muß in kurzer Wendung nach links in weitem Bogen geschehen.

§ 21. Kinder, des Fahrens unkundige oder trunkene Personen dürfen Fuhrwerke nicht leiten, auch darf der Leiter des Fuhrwerkes während der Fahrt nicht schlafen.

Auf Fuhrwerke, welche sich in der Fahrt befinden, darf nicht aufgehockt werden.

§ 22. Mit ansteckenden Krankheiten oder sichtbaren äußeren Schäden behaftete, stark lahme, abgetriebene oder kollrige Tiere dürfen nicht als Zugtiere benutzt werden.

§ 23 ist abgeändert (siehe unten).

§ 24. Die in der Fahrtrichtung befindlichen Personen sind, wenn dies erforderlich ist, durch lautes und rechtzeitiges Rufen des Kutschers auf die Annäherung des Fuhrwerks aufmerksam zu machen.

§ 25. Den Kaiserl. Posten, Leichenbegängnissen und öffentlichen Aufzügen, geschlossen marschierenden Militär-Abteilungen sowie den Wagen der Feuerwehr, den Sprengwagen und Kehrmaschinen pp. ist sowohl von den vorfahrenden als von den entgegenkommenden Fuhrwerken überall ausreichend Raum zu geben.

Gestattet dies die Oertlichkeit nicht, so muß solange gehalten werden, bis jene vorüber sind.

§ 26. Wenn mehrere Wagen hintereinander fahren, so ist die Absicht des Stillhaltens und des Umwendens dem Hintermann durch Zurufen, Zuwinken mit der Hand oder durch Emporheben der Peitsche kund zu geben.

Das Schlagen nach fremden Pferden ist untersagt.

§ 27. Das Fahren mit aneinandergekoppelten Wagen ist verboten.

§ 28. Bei einspännigen Fuhrwerken muß das Pferd, sofern es nicht in eine Gabeldeichsel (Scheere) eingespannt ist, außer mit der Steuerkette noch mit einem besonderen Kummetriemen mit der Deichsel verbunden sein. (Zusatz siehe unten.)

§ 29. Außer der Feuerwehr darf niemand innerhalb der Stadt schneller als im mäßigen Trabe fahren oder reiten.

§ 30. Lastfuhrwerke dürfen die innere Stadt, d. h. den zwischen der Oberwall- und Niederwallstraße, sowie der Wassergasse liegenden Teil der Stadt nur dann befahren, wenn sie in diesem Teil auf- und abzuladen haben.

Dasselbe gilt für folgende Straßen: *)

a) Wilhelmstraße,
b) Kreidelstraße,
c) Auguststraße,
d) Franzstraße,
e) Hedwigstraße,
f) Friedrichstraße zwischen Raudener- und Moltkestraße.

§ 30 a. Vergl. unten P.-O. v. 16. 11. 08.

*) Anm. vergl. unten P.-V. v. 16. 11. 08 und 12. 11. 13.

§ 31. Für Reitpferde ist die Anwendung von Zäumen ohne Gebiß nicht gestattet.

§ 32. Der Reitverkehr hat sich auf die Fahrdämme und auf die als solche kenntlich gemachten Reitwege zu beschränken.

§ 33. Das Führen der Pferde darf nur im Schritt und an kurzer Leine geschehen (vergl. P.-O. v. 16. 11. 08).

§ 34. Jeder Viehtransport, welcher nicht mittelst Fuhrwerks erfolgt, muß ohne jeden Aufenthalt vor sich gehen.

§ 35. Kälber und Schafe dürfen nicht geknebelt werden. Der Transport dieser Tiere auf Schubkarren ist untersagt.

§ 36. Bullen dürfen nur einzeln, und nachdem ihnen die Augen verbunden worden, durch die Straßen der Stadt geführt werden. Außerdem müssen sie entweder an einem Nasenring, oder gehörig gefesselt, geleitet werden. Im letzteren Falle muß jeder einzelne Bulle von mindestens zwei erwachsenen Treibern begleitet werden, von denen der eine das Tier am Kopfe zu leiten, der andere die um die Füße geschlungenen Fessel zu führen und hinter dem Bullen herzugehen hat.

Im Uebrigen darf:

a. Rindvieh nicht in größeren Trupps als zu 4 Stück geführt werden,

b. Schweine dürfen nie in größeren Trupps als zu 30 Stück getrieben werden und sind zu jedem Trupp mindestens zwei Treiber zu stellen,

c. Schafe und Ziegen dürfen heerdenweise ohne Beschränkung der Stückzahl getrieben werden, auf je 100 Stück sind aber 2 Treiber zu stellen.

Durch das Innere der Stadt (§ 30) darf Vieh überhaupt nicht getrieben werden. Mastvieh, welches nur schwer sich bewegen kann, muß gefahren werden.

§ 37. Vorstehende Bestimmungen finden auf das Nutzvieh der Ackerbesitzer keine Anwendung. Dieses Nutzvieh muß aber von einem geeigneten Hirten gekoppelt geführt werden.

§ 38. Das zum Schlachten in den Stadtbezirk Gleiwitz mit der Eisenbahn eingeführte Vieh darf durch die Stadt nicht getrieben werden.

Die Ueberführung nach dem Schlachthause hat entweder ohne Umladung unter Benutzung des Anschlußgleises, oder mittelst Transportwagens direkt nach dem Schlachthause zu erfolgen. Im Uebrigen gelten die Bestimmungen der §§ 1 — 4 der Regierungspolizei-Verordnung vom 23. November 1874 betreffend den Transport von Schlachtvieh.

§ 39. Die Transportwagen sind nach jedem beendeten Transport zu reinigen und zu desinfizieren.

§ 40. Vieh (auch Geflügel) darf auf Straßen und Plätzen nicht frei umherlaufen.

§ 41. Hunde, die auf Straßen und Plätzen zur Bewachung von Buden, Karren und Wagen pp. dienen, müssen mit einem sicheren Maulkorbe versehen und angekettet sein.

Hier wie auf Gehöften müssen die Hunde so gehalten werden, daß sie durch anhaltendes Bellen oder Heulen nicht die öffentliche Ruhe stören. Läufige Hündinnen müssen eingesperrt gehalten werden.

§ 42. Auf Promenadenwegen dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden.

§ 43. Das Betreten der Rasenplätze und Rabatten, das Abpflücken von Blumen, Blüten, Zweigen oder Reisern, sowie jede Verunreinigung der öffentlichen Anlagen ist untersagt. Die Benutzung der Wege und freien Flächen in den Anlagen als Spielplätze ist verboten.

Als Spielplätze dürfen nur die als solche bezeichneten Plätze benutzt werden.

Das Halten der Kinderwagen in den Promenadenanlagen ist nur an den hierfür bestimmten und kenntlich gemachten Plätzen gestattet.

Eltern, Vormünder, Aufseher und Wärterinnen, welche es unterlassen, die Kinder von solchen Uebertretungen abzuhalten, sind strafbar.

§ 44. Auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sowie in den öffentlichen Anlagen darf Niemand lagern.

§ 45. Jede Beschädigung von Straßen, Plätzen, öffentlichen Anlagen, Einrichtung und Gegenständen, welche zum öffentlichen Nutzen dienen, ist verboten.

Auch das Anbinden von Vieh an dazu nicht bestimmte Gegenstände auf Straßen und Plätzen ist untersagt.

§ 46. Das Uebersteigen von Einfriedigungen, welche zum Schutze öffentlicher Wege, Denkmäler oder Anlagen dienen, sowie das Beschmutzen und Beschreiben von Wänden, Zäunen, Anschlagsäulen, Denkmälern usw. ist untersagt.

§ 47. Das Baden und Schlittschuhlaufen ist nur an den von der Polizei dazu bestimmten Orten gestattet.

§ 48. Ansammlungen von Menschen und Handlungen jeglicher Art, welche dazu führen können, den sicheren und bequemen Verkehr auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Wegen zu gefährden, sind verboten.

Abs. 2 vergl. Polizei-Verordnung vom 16. 11. 08, S. 254.

§ 49 ist aufgehoben durch Oberpräsidial-Polizeiverordnung vom 26. Februar 1914, siehe oben Seite 117.

§ 50. Uebertretungen dieser Vorschriften werden, insofern die allgemeinen Landesgesetze nicht andere oder höhere Strafen bestimmen, mit Geldbuße bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

§ 51. Die vorstehende Straßen-Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit demselben Tage verlieren alle älteren, den gleichen Gegenstand behandelnden Bestimmungen ihre Geltung, nämlich:

a. Die Polizei-Verordnung vom 21. September 1892,
b. „ „ „ „ 2. März 1894,
c. „ „ „ „ 31. Mai 1894,
d. „ „ „ „ 28. Dezember 1895,
e. „ „ „ „ 10. Dezember 1900.

Gleiwitz, den 3. Mai 1901.

Die Polizei-Verwaltung.

---

b) Polizei-Verordnungen zur Abänderung der Straßen-Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und des § 47 Ziffer 4 und 5 der Polizei-Verordnung über die Bauten in den Städten des Regierungsbezirks Oppeln vom 1. April 1903 in der Fassung des Nachtrages vom 26. September 1905 wird unter Zustimmung des Magistrats für den Stadtkreis Gleiwitz folgendes verordnet:

I. Der § 7 Absatz 2 der Straßen-Polizei-Verordnung für den Stadtbezirk Gleiwitz vom 3. Mai 1901 wird hierdurch wie folgt abgeändert:

Firmen- und Anzeigeschilder und sonstige Gegenstände geschäftlicher Reklame müssen, wenn sie über die Baufluchtlinie vortreten, mit ihrer Unterkante mindestens 3 m über dem Bürgersteig angebracht werden, und aufgeschlagene Markisen müssen in allen Teilen wenigstens 2,50 m lichte Höhe über den Bürgersteig haben.

II. Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Gleiwitz, den 10. Februar 1906. **Die Polizei-Verwaltung.**

Zu b) Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Magistrats für den Stadtkreis Gliwitz folgendes hierdurch verordnet:

1. Die Straßenpolizei-Verordnung für den Stadtbezirk Gleiwitz vom 3. Mai 1901 enthält folgende Zusätze: § 7 Absatz 1. Gegenstände oder Vorrichtungen, welche den freien Verkehr zu beeinträchtigen geeignet sind, ohne polizeiliche Genehmigung auf öffentlicher Straße aufzustellen, hinzulegen oder liegen zu lassen, ist untersagt. Insbesondere ist das Aufstellen, Aushändigen oder Befestigen von Verkaufs- und anderen Gegenständen vor und an Gebäuden, Türen, Fenstern, Umzäunungen usw., welche straßenwärts liegen, in der Weise, daß diese Gegenstände über die Straßenflucht hinausragen, verboten. Ausnahmen können für bestimmte Zeiten, Straßen, Plätze, Geschäfte oder Waren zugelassen werden.

§ 30 Absatz 2c. „Augustastraße", d) Franzstraße, e) Hedwigstraße.

Neuer § 30a. Werden auf Anordnung oder mit Genehmigung der Polizei-Verwaltung öffentliche Plätze, Straßen oder Wege ganz oder teilweise für den Verkehr oder bestimmte Arten des Verkehrs gesperrt und wird diese Sperrung durch Anbringung oder Aufstellung besonderer Sperrvorrichtungen oder Tafeln mit der Aufschrift „Polizeilich gesperrt" kenntlich gemacht, so ist das Fahren, Reiten und Radfahren, und wenn dies besonders kenntlich gemacht ist, auch das Gehen auf so gesperrten Strecken verboten, ebenso das unbefugte Entfernen der Sperrvorrichtungen. Es ist ferner verboten, ohne polizeiliche Genehmigung Tafeln mit der Aufschrift „Polizeilich gesperrt" anzubringen oder aufzustellen.

§ 33. Das freie Gehenlassen der Pferde ohne Führung am Zügel ist verboten.

§ 48 neuer Absatz 2. Das Anrufen und Einladen der auf der Straße befindlichen Personen durch Worte und Zeichen seitens der Verkäufer oder ihrer Angestellten ist untersagt. Ferner ist auch das Feilbieten von Obst, Blumen, Streichhölzern usw. auf Straßen, Plätzen, Promenaden, in Gast- und Schankwirtschaften und an anderen öffentlichen Orten in belästigender Weise oder durch Kinder unter 14 Jahren untersagt. Eltern, Vormünder, Pfleger, welche unterlassen, die Kinder von solchen Uebertretungen abzuhalten, sind strafbar.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Gleiwitz, den 16. November 1908. **Die Polizei-Verwaltung.**

Zu b) Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Magistrats für den Stadtkreis Gleiwitz folgendes hierdurch verordnet.

§ 1. Der § 30 der Straßenpolizeiverordnung für den Stadtbezirk Gleiwitz vom 3. Mai 1901 erhält folgenden Zusatz:

l) Die Friedrichstraße zwischen Raudenerstraße und Moltkestraße.

§ 2. Diese Polizeiverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleiwitz, den 12. November 1913.

Die Polizeiverwaltung.

Zu b) Polizei-Verordnung, betreffend Aenderung der Straßenpolizei-Verordnung für den Stadtbezirk Gleiwitz, vom 3. Mai 1901 nebst Nachträgen.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für den Stadtbezirk Gleiwitz unter Zustimmung des Magistrats folgendes hierdurch verordnet:

§ 1. § 2 der Straßenpolizeiverordnung vom 3. Mai 1901 wird aufgehobeu.

§ 23 hat künftig zu lauten: Lastfuhrwerk, welches nicht auf Federn ruht oder in Federn hängt, darf überall nicht anders als wie im Schritt fahren. Jegliches Fuhrwerk muß im Schritt fahren

1. beim Einbiegen in eine Straße,
2. aus der Ausfahrt aus Grundstücken, welche an der öffentlichen Straße liegen und bei der Einfahrt in dieselben,
3. in der Nähe der Gotteshäuser während des öffentlichen Gottesdienstes,
4. überall, wo ein ungewöhnlich starker Verkehr von Fußgängern stattfindet,
5. an allen Orten, wo ein öffentlicher Anschlag (Schrittafeln) das Fahren in schnellerer Gangart untersagt,
6. wenn es einspännig und das Pferd nicht in eine Gabeldeichsel (Scheere) eingespannt ist (vergl. auch § 28).

§ 49 ist durch § 3 der Oberpräsidial-Polizeiverordnung vom 28. Februar 1914 aufgehoben.

§ 2. Diese Polizeiverordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden nach § 50 der Straßenpolizeiverordnung vom 3. Mai 1901 mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Gleiwitz, den 20. Mai 1914.

Die Polizeiverwaltung.

---

c) Polizeiverordnung, betr. Verkehr auf der Promenade, vom 15. 7. 1904.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Magistrats folgendes verordnet:

§ 1. Das Betreten der zwischen der Wiener Bache und dem Kanal belegenen Promenadenanlagen sowie der Aufenthalt in denselben ist dem Publikum nur zu den vom Magistrat bestimmten und ortsüblich bekannt gemachten Tageszeiten gestattet.

§ 2. Von dieser zeitlichen Beschränkung sind ausgenommen:

a. der Weg, welcher von der Brücke über die Wiener Bache bis zur Einmündung der Kreidelstraße und von hier in grader Richtung nach dem Kanaldamm und der Fußgängerbrücke führt, welche die Straße am Kanal mit dem Oberwerk der Drahtindustrie auf der Fabrikstraße verbindet,

b. der Weg, welcher in grader Fortsetzung der Straße am Kanal zwischen Promenade und Kanaldamm parallel den letzteren verläuft.

§ 3. Uebertretungen des § 1 werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

§ 4. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleiwitz, den 15. Juli 1904.

Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Polizeiverordnung vom 15. Juli 1904 bestimmen wir hiermit:

Der Besuch der Promenade ist nur von 4 Uhr morgens bis 11 Uhr abends gestattet.

Das Betreten der Promenade und der Aufenthalt in den Anlagen ist demgemäß **während der Nachtzeit**, d. h. von 11 Uhr abends bis 4 Uhr morgens, bei Vermeidung der in der Polizeiverordnung vom 15. Juli 1904 angedrohten Strafe **untersagt**. Dieses Verbot bezieht sich nicht auf die Benützung der beiden in der Polizeiverordnung bezeichneten Wege.

Gleiwitz, den 15. Juli 1904. **Der Magistrat.**

---

d) **Polizeiverordnung, betreffend den Fahr- und Reitverkehr pp. auf dem von Wiese-Wege in Gleiwitz**, vom 28. Mai 1914.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, sowie des § 13 der Oberpräsidial-Polizeiverordnung vom 10. Juli 1908 (Amtsblatt Seite 284) wird unter Zustimmung des Magistrats folgendes verordnet:

§ 1. Das Fahren, Reiten, Viehtreiben und Radfahren auf dem von Wiese-Weg in Gleiwitz, welcher von der Teuchertstraße abzweigt und an der Richtersdorfer Grenze entlang führt, wird hierdurch verboten. Den angrenzenden Grundstücksbesitzern ist jedoch das Fahren und Viehtreiben gestattet.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden, sofern nach den bestehenden Gesetzen keine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die den gleichen Gegenstand regelnde Polizeiverordnung vom 28. Februar 1908 wird hiermit aufgehoben.

Gleiwitz, den 28. Mai 1914.

Die Polizei-Verwaltung.

---

e) **Polizeiverordnung, betreffend den Fahrverkehr auf dem Ringe**, vom 13. Juni 1914.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nach Beratung mit dem Magistrat für den Stadtkreis Gleiwitz folgendes verordnet:

§ 1. Auf den Teilen des Ringes, die zwischen dem Rathaus und den 4 Licht-Kandelabern liegen, ist das Fahren mit Fuhrwerken, mit Automobilen und mit Handwagen, das Reiten und Radfahren verboten.

Dieses Verbot bezieht sich nicht auf das Vorfahren vor dem Rathaus-Eingang und vor dem Rathauskeller, auf die Fuhrwerke der Straßenreinigung bei Ausübung der Reinigung und auf das Fahren der Fuhrwerke und Handwagen, die anläßlich der Wochen-, Jahr- und Christmärkte Waren, Buden und Stände auf dem Ringe an- oder abfahren.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Gleiwitz, den 13. Juni 1914.

Die Polizei-Verwaltung.

---

f) **Regierungs-Polizei-Verordnung, betreffend die Aufrechterhaltnng der Ordnung auf den öffentlichen Straßen und Plätzen**, vom 17. Juni 1906 (sog. Anreißen).

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgendes bestimmt:

§ 1. Den Inhabern von Ladengeschäften oder anderen Verkaufsstellen, sowie ihren Angestellten ist es untersagt, auf öffentlichen Straßen oder Plätzen befindliche Personen, um sie zu Einkäufen zu veranlassen, durch Worte oder Zeichen anzurufen oder einzuladen.

Der Geschäftsinhaber, der das Anrufen und Einladen seitens seiner Angestellten veranlaßt oder duldet, macht sich ebenso wie diese strafbar.

§ 2. Der gewerbsmäßige Betrieb des Geldwechselns auf Straßen und Plätzen ist verboten. Auch ist es den Geldwechslern untersagt, auf Straßen und Plätzen Personen zum Geldwechseln aufzufordern bezw. auffordern zu lassen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit nicht die allgemeinen Strafgesetze eine höhere Strafe festsetzen, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Juli 1909 in Kraft.

Oppeln, den 17. Juni 1906.

Der Regierungs-Präsident.

g) Gesetz über die Reinigung öffentlicher Wege, vom 1. Juli 1912 (G.-S. S 187).

§ 1. Die polizeimäßige Reinigung öffentlicher Wege einschließlich der Schneeräumung, des Bestreuens mit abstumpfenden Stoffen und des Besprengens zur Verhinderung von Staubentwicklung liegt, soweit hierzu nicht ein anderer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes verpflichtet ist, als eine von der Ortspolizeibehörde erzwingbare öffentliche Last derjenigen Gemeinde ob, zu deren Bezirk der Weg gehört. Jedoch fällt die polizeimäßige Reinigung der einen Bestandteil öffentlicher Wege bildenden Brücken, Durchlässe und ähnlichen Bauwerke unterhalb der Oberfläche des Weges dem zu ihrer Unterhaltung öffentlich-rechtlich Verpflichteten zur Last.

Die polizeimäßige Reinigung beschränkt sich auf Wege, die überwiegend dem inneren Verkehr der Ortschaft dienen. Welche Wege außerhalb der geschlossenen Ortslage als überwiegend dem inneren Verkehr der Ortschaft dienend anzusehen sind, wird durch Beschluß des Kreisausschusses, in Stadtkreisen oder in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern durch Beschluß des Bezirksausschusses festgestellt. Der Beschluß wird auf Antrag der Ortspolizeibehörde nach Anhörung derjenigen gefaßt, welche als Reinigungspflichtige in Betracht kommen, und ist diesen, sofern sie Einwendungen erhoben haben, sowie der Ortspolizeibehörde zuzustellen.

Eine geschlossene Ortslage ist nur insoweit als vorhanden anzusehen, als die Wohnhäuser im wesentlichen in räumlichem Zusammenhange liegen. Einzelne unbebaute Baustellen unterbrechen nicht den Zusammenhang, wohl aber feld- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen.

Soweit die Pflicht zur polizeimäßigen Reinigung besteht, tritt die Pflicht des Wegebaupflichtigen zur Reinhaltung der Wege aus Verkehrsrücksichten nicht ein.

§ 2. Die Ortspolizeibehörde hat sich hinsichtlich der Art, des Maßes und der räumlichen Ausdehnung der polizeimäßigen Reinigung mit ihren Anforderungen innerhalb der Grenzen des unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse Notwendigen zu halten.

§ 3. Oertliche Gesetzesvorschriften, Observanzen und besondere öffentlich-rechtliche Titel über die polizeimäßige Reinigung öffentlicher Wege werden aufrechterhalten, sofern sie nicht dem § 1 Absatz 1 Satz 2 zuwiderlaufen.

Die Entstehung neuer, den Bestimmungen des § 1 zuwiderlaufender Observanzen oder besonderer öffentlich-rechtlicher Titel ist unbeschadet der Bestimmung des § 6 ausgeschlossen.

§ 4. Die Gemeinden sind berechtigt, innerhalb ihres Gemeindebezirks die einem anderen obliegende Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung öffentlicher Wege (§ 3) ganz oder teilweise durch Ortsstatut zu übernehmen.

§ 5. Durch ein unter polizeilicher Zustimmung zu erlassendes Ortsstatut kann die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung öffentlicher Wege (§ 1 bis 4) ganz oder teilweise für die ganze geschlossene Ortslage, einzelne Teile derselben, einen oder mehrere bestimmte in ihr belegene Wege oder Wegeteile den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder einzelnen Klassen derselben auferlegt werden.

Den Eigentümern können solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt werden, denen nicht blos eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Jedoch ist es statthaft, den Eigentümern die Wohnungsberechtigten (§ 1093 B. G.-B.) gleichzustellen.

Die Genehmigung (Bestätigung) eines Ortsstatuts soll versagt werden, wenn das Ortsstatut eine Ueberbürdung der darin für verpflichtet Erklärten zur Folge haben würde, oder wenn diesen durch das Ortsstatut Leistungen übertragen werden sollen, die nach den örtlichen Verhältnissen zweckmäßiger durch die Gemeinde bewirkt werden können.

§ 6. Hat für den zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten ein anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber mit deren Zustimmung durch schriftliche oder protokollarische Erklärung die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist er zur polizeimäßigen Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Ortspolizeibehörde ist jederzeit widerruflich.

Solange die Verpflichtung des anderen besteht, darf die Ortspolizeibehörde sich nur an ihn wegen der polizeimäßigen Reinigung halten.

§ 7. Insoweit an einen öffentlichen Weg mehrere Gemeindebezirke anstoßen und nicht nachweislich die Gemeindegrenze längs der einen Seite des Weges hinläuft, liegt die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung den angrenzenden Gemeinden oder den an ihrer Stelle nach §§ 3, 5 dieses Gesetzes Verpflichteten gemeinschaftlich ob. Ist jedoch gemäß § 3 jemand für einen solchen Weg oder Wegeteil allein reinigungspflichtig, so hat es hierbei sein Bewenden.

Ueber das Anteilsverhältnis an der gemeinschaftlichen Reinigungspflicht und über deren Erfüllung ist von den Verpflichteten unter Zustimmung der Ortspolizeibehörde eine Vereinbarung zu treffen. Kommt eine solche nicht zustande, so hat der Kreisausschuß, wenn aber einer der in Betracht kommenden Gemeindebezirke der Bezirk einer Stadtgemeinde ist,

der Bezirksausschuß nach Anhörung der Verpflichteten und der Ortspolizeibehörde die erforderliche Regelung zu beschließen.

§ 8. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf selbständige Gutsbezirke entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß für sie Ortsstatuten (§§ 4, 5) auf Antrag des Gutsvorstehers nach Anhörung des Gutsbesitzers und der zu Belastenden von dem Kreisausschuß erlassen werden können. Die Ortsstatuten bedürfen der Bestätigung durch den Bezirksausschuß, dessen Beschluß endgültig ist.

§ 9. Ortsstatuten, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen sind, werden aufrechterhalten, wenn sie den §§ 4, 5, 8 entsprechen. Ist dies nicht der Fall, so müssen in dieser Beziehung bestehende Mängel bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes beseitigt sein.

§ 10. Soweit ein kommunalfreier öffentlicher Weg in einem kommunalfreien Grundstücke liegt, ist in Ermangelung eines nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sonst Verpflichteten der Eigentümer dieses Grundstückes zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

Falls an einen öffentlichen Weg mehrere kommunalfreie Grundstücke oder solche und Gemeinde- (Guts-) Bezirke anstoßen, findet § 7 sinngemäße Anwendung.

§ 11. Gegen polizeiliche Verfügungen über die polizeimäßige Reinigung der öffentlichen Wege finden die Rechtsmittel der §§ 127, 128 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) Anwendung.

Streitigkeiten der Beteiligten darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung eines öffentlichen Weges obliegt, sind im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden. Zuständig ist der Kreisausschuß, in Stadtkreisen oder in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern der Bezirksausschuß.

§ 12. Dieses Gesetz tritt am 1. April 1913 in Kraft. Jedoch können Beschlüsse gemäß § 1 Absatz 2, § 4, § 5, § 7 Absatz 2, § 8, § 9, § 10 Absatz 2 sogleich nach Verkündung des Gesetzes im voraus gefaßt und die dadurch etwa erforderlich werdenden verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen getroffen werden.

§ 13. Die Ausführung dieses Gesetzes ist den zuständigen Ministern übertragen.

C Verkehrspolizei.

a) Oberpräsidial-Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr von Fuhrwerken auf öffentlichen Straßen, vom 7. Juli 1892 (Amtsbl. S. 227). [Mit den durch die Oberpräsidialverordnungen vom 7. August 1901 (Amtsbl. S. 252) und vom 25. Oktober 1909 (Amtsbl. S. 435) bestimmten Zusätzen.]

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — G.-S. S. 195 — und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 — G.-S. S. 265 — wird unter Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Schlesien mit Ausnahme des Bezirks der Stadt Breslau folgendes verordnet:

§ 1. Alle zur Beförderung von Lasten und Frachten bestimmten Fuhrwerke müssen, wenn sie sich auf öffentlichen Straßen befinden, Vor- und Zunamen sowie Wohnort des Besitzers und, falls diesem mehrere derartige Fuhrwerke gehören, auch die Nummer des Fuhrwerks ersehen lassen.

Bei Fuhrwerken der Besitzer selbständiger Gutsbezirke kann statt des Personennamens der Name des Gutes vermerkt werden.

Bei Fuhrwerken, deren Besitzer eine Firma führen, genügt die Angabe der letzteren, wenn sie durch die Ueberschrift „Firma" als solche deutlich erkennbar gemacht ist.

Diese Bezeichnungen müssen oben an der linken Seite des Fuhrwerks, und zwar an dem Fuhrwerke selbst oder auf einer dort befestigten Tafel mit Oelfarbe in deutlicher, mindestens 5 cm hoher Schrift dergestalt angebracht sein, daß die Schrift für Vorübergehende leicht lesbar ist.

Bei Fuhrwerken, welche zu Zwecken des Gewerbebetriebes im Umherziehen sowie zum Bewohnen durch Personen benutzt werden, müssen diese Bezeichnungen an dem Fuhrwerk selbst angebracht werden.

Auf ländliches Fuhrwerk innerhalb der Ortsgrenze finden diese Bestimmungen nur dann Anwendung, wenn sie für dasselbe durch besondere Polizeiverordnung in Kraft gesetzt sind.

Bei Fuhrwerken aus benachbarten Provinzen oder Staaten des Deutschen Reiches, in welchen eine gleichartige Polizeivorschrift gilt, genügt eine dieser Vorschrift des heimatlichen Bezirks entsprechende Bezeichnungsweise auch innerhalb der Provinz Schlesien.

§ 2*). Nach Eintritt der Dunkelheit — mindestens in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang — und bei starkem Nebel müssen alle auf öffentlichen Straßen befindlichen beladenen und unbeladenen, zur Bewegung

*) Anm. § 2 Abs. 1 in der Fassung der Oberpräsidial-Polizeiverordnung vom 19. 2. 1912.

mit Zugtieren bestimmten Fuhrwerke, falls sie zur Personenbeförderung bestimmt sind, mit zwei Laternen, je einer an jeder Seite des Wagens, falls sie zum Lastverkehr bestimmt sind, mit einer Laterne vorn an der linken Seite des Wagens versehen sein. Wenn die Bauart oder die Beladung eines Lastfuhrwerks diese Anbringung nicht gestattet, darf die Laterne an der Deichselspitze oder an der linken Seite des linksgehenden Zugtieres befestigt werden. Die Laternen müssen hell brennen und ihr Licht nach vorn und nach außen werfen.

Bei Langholzfuhren muß auch an der hinteren linken Runge eine Laterne angebracht sein.

Auf den landwirtschaftlichen Verkehr innerhalb der eigenen Guts- oder Gemeindefeldmark sowie auf Fuhrwerke, welche Pulver oder andere Sprengstoffe transportieren, erstrecken sich diese Bestimmungen nicht.

§ 3. Jedes Schlittenfuhrwerk, und zwar auch dann, wenn es zu einem aus mehreren Schlittenfuhrwerken bestehenden Zuge gehört, muß auf öffentlichen Straßen mit Geläute oder Schellen versehen sein.

§ 4. Für sämtliches mit Pferden bespannte Fuhrwerk ist beim Fahren auf öffentlichen Straßen die Anwendung der Einzel- (sogenannten Zopp-, Todder- oder Hotte-)leinen verboten und nur der Gebrauch der Kreuz-, und bei Einspännern der Doppelleine gestattet.

§ 5. Alles auf öffentlichen Straßen zu verfahrende Langholz (Grubenhölzer und anderes Bauholz, Rüststangen usw.) muß in der Art verladen sein, daß

a) der Hinterwagen des Fahrzeuges einen Abstand von höchstens $4^1/_2$ m von den Wipfelenden der Hölzer behält,

b) nächst der erforderlichen Befestigung der Hölzer auf dem Fahrzeuge selbst dieselben noch in der Mitte des den Hinterwagen überragenden Teiles mit einer Kette fest zusammengereitelt werden.

Auch andere Gegenstände müssen, falls sie soweit über den Hinterwagen hinausragen, daß sie beim Fahren in Schwingungen geraten können, mittels einer Kette oder Leine zusammengereitelt werden.

Diejenigen mit Langholz beladenen Fuhrwerke, bei welchen die Hinterräder mit den Vorderrädern nicht durch einen Langbaum verbunden sind, müssen beim Fahren auf öffentlichen Straßen noch von einer Person begleitet werden, welche mittels eines an der Schere der hinteren Räderachse angebrachten Seiles die Bewegungen des hinteren Teiles des Fuhrwerks zu leiten und dadurch Sperrungen des Weges, sowie Beschädigungen von Menschen, Baumpflanzungen, Gräben und Barrieren zu verhüten hat. Für zwei oder drei zusammengehörige Langholzfuhren genügt ein solcher Begleiter (vergl. § 7 Absatz 2 und § 8).

Durch Kreispolizei-Verordnung kann in nichtbergigen Gegenden von dem Erfordernis des Begleitmannes abgesehen werden für Holzfuhren, deren Hinterwagen durch eine Verbindung mit dem Langholz vor dem Entgleisen gesichert ist.

§ 6. Beim Fahren dürfen niemals mehr als zwei Fuhrwerke aneinandergebunden sein. Fuhrwerke, welche mit Langholz beladen sind, dürfen überhaupt nicht aneinandergebunden werden.

§ 7. Die das Ausweichen auf den Landstraßen betreffenden §§ 26 bis 34 Teil II Titel 15 des allgemeinen Landrechts, welche lauten:

(§ 26.) Alle Fuhr- und Landleute, auch andere Reisende ohne Unterschied des Standes, müssen den ordinären und Extraposten, wenn diese hinter ihnen kommen, oder ihnen begegnen, aus dem Wege fahren und sie ohne Schwierigkeit vorbeilassen, sobald der Postillon ins Horn stößt.

(§ 27.) Außer diesen Fällen müssen ledige, oder bloß mit Personen besetzte Wagen und Kutschen allen mit Sachen und Effekten beladenen Wagen, wohin auch Kutschen, die Koffer oder sonstige Bagage führen, zu rechnen sind, ausweichen.

(§ 28.) Begegnen sich zwei beladene oder zwei ledige Wagen, so müssen beide auf der rechten Seite zur Hälfte ausweichen.

(§ 29.) Kann einer rechter Hand nicht ausweichen, so muß dies von dem anderen ganz geschehen.

(§ 30.) Fehlt es auch dazu am Raume, so muß in dem Falle des § 27 derjenige, welcher zum Ausweichen verbunden ist, sowie in dem Falle des § 28 der, welcher den anderen zuerst gewahr wird, an einem schicklichen Orte solange stillhalten, bis der andere Wagen vorüber ist.

(§ 31.) Kommt ein Wagen von einem Berge oder von einer steilen Anhöhe herunter, und ein anderer Wagen fährt hinauf, so ist der letztere jederzeit zum Ausweichen verbunden, er mag schwerer beladen sein oder nicht.

(§ 32.) Bei hohlen Wegen oder anderen engen Pässen muß jeder zuvor stillehalten und nach gegebenen deutlichen Zeichen mit dem Horn, mit der Peitsche, oder auf andere Art, solange warten, bis er versichert ist, daß kein anderer Wagen sich schon darin befindet.

(§ 33.) Ist der hohle Weg oder enge Paß von solcher Länge, daß die gegebenen Zeichen von einem Ende bis zum anderen nicht deutlich gehört oder wahrgenommen werden können, so muß an solchen Plätzen, wo Raum zum Ausweichen ist, aufs neue gewartet und das Zeichen wiederholt werden.

(§ 34.) Außer den Posten muß jeder vorfahrende Wagen dem hinten folgenden und schneller fahrenden, wenn dieser nicht anders vorkommen kann, und der Raum es erlaubt, auf ein gegebenes Zeichen soweit ausweichen, als es nötig ist, damit letzterer seinen Weg fortsetzen könne.

sollen auf alle öffentlichen Straßen Anwendung finden, und soll eine Uebertretung derselben vorbehaltlich des gesetzlichen Schadenersatzes (§§ 35 bis 37 A. L.-R. II 15) der in dem § 14 dieser Verordnung angedrohten Strafe unterliegen.

Fuhrwerke haben möglichst an der rechten Seite der Fahrbahn des Weges zu fahren.

Wenn ein Fuhrwerk ein anderes überholt, hat das letztere nach rechts auszuweichen und ersteres links vorbeizufahren.

Bei Begegnungen von mit Langholz beladenen Wagen mit anderen Fuhrwerken an Biegungen der Straßen müssen die ersteren Wagen vor der Biegung solange halten, bis das andere Fuhrwerk vorübergefahren ist. Sind die begegnenden Fuhrwerke beiderseits mit Langholz beladen, so muß dasjenige Fuhrwerk in vorbezeichneter Weise anhalten, welches auf der inneren Seite der Wegebiegung fährt.

§ 8. Sofern mehrere mit Langholz beladene Wagen die nämliche Straße in der gleichen Richtung befahren, müssen dieselben

a) untereinander einen Abstand von mindestens 10 Ruten oder 37 Metern oder fünfzig Schritten beobachten,

b) außerdem die nämliche Seite der Straße einhalten.

§ 9. Marschierenden Militärabteilungen, Leichen und anderen öffentlichen Aufzügen ist sowohl von vorfahrenden, als auch von entgegenkommenden Fuhrwerken überall vollständig Raum zu geben. Gestattet dies die Oertlichkeit nicht, so muß solange gehalten werden, bis jene vorüber sind.

§ 10. Das Knallen mit der Peitsche beim Vorüberfahren bei anderen bespannten Fuhrwerken ist untersagt.

Es ist nicht gestattet, sich bei Fuhrwerken der Hupe als Signal zu bedienen.

§ 11. Der Führer eines Fuhrwerks muß, die Zügel in der Hand, auf dem Fuhrwerk oder auf einem der Zugtiere oder in ihrer unmittelbaren Nähe bleiben und das Gespann fortwährend unter Aufsicht halten. Er ist insbesondere straffällig, wenn er dabei schlafend oder in angetrunkenem Zustande betroffen wird.

Wenn er anhält, darf er sich nicht über 5 Schritte von dem Fuhrwerk entfernen, ohne die Pferde abzusträngen oder sonst ausreichende Vorkehrungen zur Verhütung von Unglücksfällen zu treffen.

§ 12. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf alle chaussierten und nicht chaussierten öffentlichen Fahrstraßen Anwendung, soweit nicht für erstere besondere gesetzliche Vorschriften gelten (vergl. die zusätzlichen Vorschriften zu dem Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 — G.-S. S. 94).

§ 13. Bezüglich des Verkehrs von mit Dampf bewegten Fahrzeugen (Lokomobilen, Dampfwalzen usw.) und von Velozipeden auf öffentlichen Straßen wird auf die diesseitigen Polizeiverordnungen vom 20. Oktober 1908 und 10. Juli 1908 Bezug genommen.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 15. Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere

die diesseitigen Polizeiverordnungen vom 15. Oktober 1880 und 4. August 1884, betreffend die Bezeichnung der Fuhrwerke,

die diesseitige Polizeiverordnung vom 9. August 1887, betreffend die Beleuchtung der Fuhrwerke bei Nachtzeit,

die diesseitige Polizeiverordnung vom 17. November 1877, betreffend den Gebrauch von Geläuten oder Schellen bei Schlittenfuhrwerken, sowie

die Polizeiverordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz vom 29. September 1860 (Amtsbl. S. 369), zu Breslau vom 18. August 1860 (Amtsbl. S. 155) und zu Oppeln vom 3. Juni 1862 (Amtsbl. S. 127), betreffend den Transport von Langholz, werden aufgehoben.

Breslau, den 7. Juli 1892.

Der Oberpräsident.

---

b) Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, vom 15. Mai 1871.

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

12) wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern und überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen

oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für andere entstehen kann.

§ 366. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

2. wer in Städten oder Dörfern übermäßig schnell fährt oder reitet, oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr Pferde einfährt oder zureitet;
3. wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen das Vorbeifahren anderer mutwillig verhindert;
4. wer in Städten mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute oder Schelle fährt;
5. wer Tiere in Städten oder Dörfern, auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln stehen läßt oder führt;
8. wer nach einer öffentlichen Straße oder Wasserstraße, oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt, oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch jemand beschädigt oder verunreinigt werden kann;
9. wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt;
10. wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt.

§ 370. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

2. wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen, Erde, Steine oder Rasen, oder aus Grundstücken, welche einem anderen gehören, Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, Plaggen oder Bülten haut, Rasen, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession oder einer Erlaubnis der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Gegenstände wegnimmt.

---

c) Polizei-Verordnung, betreffend das Verbot des Befahrens der Klodnitzbrücke in der Bahnhofstraße mit Lastwagen in der Zeit, während der ein Motorwagen sich darauf befindet, vom 24. Februar 1898.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Magistrats für den Stadtkreis Gleiwitz nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1. Während und so lange sich ein Motorwagen der elektrischen Straßenbahn auf der über den Klodnitzfluß führenden Brücke in der Bahnhofstraße befindet, dürfen beladene Lastwagen nicht auf diese Brücke hinauf oder über dieselbe hinüberfahren. Umgekehrt darf auch ein Motorwagen der elektrischen Straßenbahn nicht auf die Brücke hinauf- oder über dieselbe hinüberfahren, wenn, und so lange ein beladener Lastwagen sich auf derselben befindet.

§ 2. Strafbar ist der Leiter des Fuhrwerks.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

§ 4. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft.

Gleiwitz, den 24. Februar 1898.

Die Polizei-Verwaltung.

---

d) Regierungs-Polizeiverordnung, betreffend die mit Maschinen betriebenen nebenbahnähnlichen Kleinbahnen des Regierungsbezirks Oppeln, vom 9. August 1907.

Nach Verständigung mit den an der Beaufsichtigung der vorbezeichneten Bahnen beteiligten Königlichen Eisenbahndirektionen zu Kattowitz und Breslau wird auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195) unter Zustimmung des Bezirksausschusses zu Oppeln für den Umfang des Regierungsbezirks zu Oppeln folgende Polizeiverordnung erlassen:

I. Schutz des Straßenbahnverkehrs.

§ 1. siehe unten. Polizei-Verordnung vom 20. Oktober 1913.

§ 2. Unbeschadet weitergehender allgemeiner straßenpolizeilicher Bestimmungen ist

Lastfuhrwerken das Befahren des Bahnkörpers in der Längsrichtung, soweit der Fahrdamm neben dem Gleise genügenden Raum bietet, verboten.

§ 3. Beim Ertönen der Warnungszeichen haben auf der Fahrbahn befindliche Fußgänger, Reiter, Radfahrer und die Führer von Wagen und Vieh sofort die Fahrbahn für den Bahnbetrieb freizugeben. Die Vorschrift gilt nicht für geschlossen marschierende Militärabteilungen, für Leichen- und andere Aufzüge, sowie für im Dienst befindliche Postwagen und Fahrzeuge der Feuerwehr.

§ 4. Wenn an den Haltestellen Straßenbahnwagen halten, haben der Haltestelle sich nähernde Reiter, Radfahrer und Fuhrwerke ihre Geschwindigkeit zu mäßigen und soweit Raum zu geben, daß die Fahrgäste beim Ein- und Aussteigen nicht gefährdet werden.

§ 5. 1. Das Betreten solcher Bahnstrecken, die außerhalb öffentlicher Wege liegen, ist ohne Berechtigungsausweis nur auf den Uebergängen und auch dort nur insoweit gestattet, als dieselben nicht abgesperrt sind, oder sich kein Zug oder Bahnwagen nähert.

2. Sobald sich ein Zug nähert, müssen die Bahn kreuzende Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh oder Lasttieren in angemessener Entfernung von der Bahn und zwar, sofern Warnungstafeln vorhanden sind, an diesen halten oder die Bahn schnell räumen.

3. Es ist untersagt, Schranken eigenmächtig zu öffnen oder ihre Betätigung zu behindern.

II. Bestimmungen für die Fahrgäste.

§ 6. 1. Das eigenmächtige Oeffnen der Wagenverschlüsse während der Fahrt, das Sitzen auf den Plattformbrüstungen, das Aufsteigen auf einen vom Schaffner als „Besetzt" bezeichneten Wagen ist verboten.

2. Das Ein- und Aussteigen ist nur auf der hierzu bestimmten Wagenseite gestattet.

3. Das Besteigen und Verlassen der Wagen während der Fahrt ist verboten.

§ 7. Personen, welche durch sichtliche Krankheit, durch Trunkenheit oder aus anderen Gründen durch ihre Nachbarschaft oder ihr Verhalten den Fahrgästen lästig fallen, haben sich auf Aufforderung der Bahnbediensteten aus den Wagen oder Warteräumen zu entfernen.

§ 8. Das Rauchen sowie das Mitbringen brennender Pfeifen, Zigarren oder Zigaretten ist nur auf den Außenplätzen und in denjenigen Wagen oder Wagenabteilen gestattet, welche als für Raucher bestimmt bezeichnet sind.

§ 9. 1. Die Mitnahme von geladenen Gewehren, sowie von Gepäckstücken, welche durch Umfang, üblen Geruch oder Unreinlichkeit die Mitfahrenden belästigen oder durch leichte Entzündlichkeit gefährlich werden können, ist in den für Personen bestimmten Wagen oder Wagenabteilen nicht gestattet. Der freie Durchgang im Wagen darf durch Gepäckstücke nicht behindert werden.

2. Hunde und andere Tiere dürfen nur in folgenden Fällen mitgeführt werden:

a) kleine Hunde und andere kleine Tiere, wenn sie auf dem Schoße getragen, und die Mitfahrenden durch sie nicht belästigt werden;

b) andere Hunde, wenn sie an der Leine kurz gehalten, auf der Plattform des Wagens Platz finden und keine Belästigung der Fahrgäste verursachen.

§ 10. Fahrgäste, welche die zur Aufrechterhaltung der Ordnung und des Verkehrs ergehenden Weisungen der Bahnbediensteten unbeachtet lassen, haben unbeschadet der etwa eintretenden Bestrafung nach Aufforderung der Bahnbediensteten den Wagen oder Warteraum sofort oder beim nächsten Halten zu verlassen.

§ 11. Fahrgäste, welche beim Einsteigen auf Erfordern das tarifmäßige Fahrgeld nicht entrichten oder während der Fahrt den Fahrschein oder sonstigen die Berechtigung zur Mitfahrt dartuenden Ausweis dem Schaffner oder dem Aufsichtsbeamten auf Verlangen nicht vorzeigen, haben auf Anweisung des Fahrpersonals sofort oder beim nächsten Halten den Wagen zu verlassen, vorbehaltlich des Rechtsanspruchs des Unternehmers auf Nachforderung des Fahrgeldes.

III. Pflichten des Betriebspersonals.

§ 12. Wenn Fuhrwerke, Reiter, Radfahrer oder Fußgänger sich auf der Bahn befinden oder sich ihr nähern, hat der Lokomotiv- bezw. Wagenführer rechtzeitig Warnungszeichen zu geben, langsam zu fahren und zu halten, sofern dies erforderlich ist, um Beschädigungen von Personen oder Sachen zu vermeiden.

§ 13. Der Lokomotiv- bezw. Wagenführer hat beim Verlassen seines Standes alle Vorkehrungen zu treffen, welche verhindern, daß die Lokomotive oder der Motorwagen sich in Bewegung setzen oder durch Unbefugte in Bewegung gesetzt werden können.

§ 14. Der Lokomotiv- bezw. Wagenführer haben vor Befahren von Schienenkreuzungen und während der Dunkelheit vor Chausseegeldhebestellen zu halten.

§ 15. Ueber die für die Besetzung der Innen- und Außenplätze des Wagens festgestellte Normalzahl hinaus dürfen weitere Personen nicht aufgenommen werden.

IV. Besondere Bestimmungen für Sprengstofftransporte.

§ 16. Fuhrwerke, welche Sprengstoffe mit sich führen, dürfen Wege, auf welchen durch Dampf oder elektrische Kraft betriebene Kleinbahnen verkehren, nur befahren, wenn

sie ihren Bestimmungsort auf einem anderen, gut fahrbaren Wege nicht erreichen können. Sprengstofftransporte, die auf Straßen oder Wegen geführt werden, auf welchen durch Dampf oder elektrische Kraft betriebene Kleinbahnzüge verkehren, haben beim Herannahen der Kleinbahnzüge zu halten. Während der Vorbeifahrt der Kleinbahnzüge müssen die Wagenführer der Sprengstofftransporte ihre Pferde am Zaumzügel festhalten und die Transportbegleiter auf der dem Kleinbahnzuge zugekehrten Seite den Transport beobachten.

Der Lokomotiv- oder Wagenführer der Kleinbahn haben bei Annäherung an einen Sprengstofftransport ein Warnungszeichen zu geben, langsam zu fahren, und, falls der Transport nicht zugleich hält, den Kleinbahnzug sofort zum Stehen zu bringen. Auch haben sie auf ein Zeichen des Transportführers sofort zu halten.

Vor Kreuzungen der von den Sprengstofftransporten benutzten Wege mit solchen Straßen, auf welchen durch Dampf oder elektrische Kraft betriebene Kleinbahnzüge verkehren, hat der Transport in angemessener Entfernung zu halten, falls der Kleinbahnzug in Annäherung begriffen ist (§ 6 der Polizeiverordnung, betreffend die Sicherung der Sprengstofftransporte vom 7. Januar 1899, Amtsblatt Seite 12).

V. Strafbestimmungen.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafen bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 18. Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Die bisher gültigen Polizeiverordnungen vom 7. Januar 1899 (Amtsblatt Seite 11) und vom 9. Juli 1904 (Amtsblatt Seite 260), welche die gleiche Angelegenheit betreffen, werden aufgehoben.

Oppeln, den 9. August 1907.

Der Regierungspräsident.

Zu d) Polizeiverordnung, betreffend die mit Maschinen betriebenen nebenbahnähnlichen Kleinbahnen des Regierungsbezirks Oppeln, vom 20. Oktober 1913.

Im Einvernehmen mit den an der Beaufsichtigung der vorbezeichneten Bahnen beteiligen Königlichen Eisenbahndirektionen zu Kattowitz und Breslau wird auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195) unter Zustimmung des Bezirksausschusses zu Oppeln beschlossen, den § 1 der vorerwähnten Polizeiverordnung vom 9. August 1907 — vergl. Amtsblatt Stück 35 Seite 311 für 1907 — wie folgt zu ändern.

§ 1. 1. Beschädigungen der Kleinbahnen oder der zugehörigen Anlagen sowie der Fahrzeuge nebst Zubehör sind verboten.

2. Es ist verboten, unbefugt Signale zu geben, die Ausweichvorrichtungen zu verstellen oder zu versperren, die auf den Fahrzeugen befindlichen, dem Betriebe oder der Unfallverhütung dienenden Einrichtungen zu betätigen, Kleinbahnwagen zu verschieben, die freie Fahrt der Kleinbahn durch Aufstellen von Fahrzeugen oder Vieh oder durch Niederlegen von Gegenständen auf oder neben der Fahrbahn zu behindern, sowie andere Handlungen vorzunehmen, die den Betrieb stören.

3. Die Fahrgäste und das sonstige Publikum haben den Anordnungen der sich als Kleinbahnpolizeibeamte ausweisenden Kleinbahnbediensteten Folge zu leisten.

Oppeln, den 20. Oktober 1913.

Der Regierungspräsident.

---

e) **Oberpräsidial-Polizeiverordnung, betreffend den Radfahrverkehr,** vom 10. Juli 1908.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 werden unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien für den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen folgende Vorschriften erlassen:

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Für den Radfahrverkehr gelten sinngemäß die den Verkehr von Fuhrwerken auf öffentlichen Wegen und Plätzen regelnden polizeilichen Vorschriften, soweit nicht in nachfolgendem andere Bestimmungen getroffen sind.

Auf Fahrräder, welche im öffentlichen Transportgewerbe verwendet werden, sowie auf die Fahrer dieser Räder finden neben den nachstehenden Vorschriften die allgemeinen Bestimmungen über den Betrieb der dem öffentlichen Transportgewerbe dienenden Beförderungsmittel Anwendung.

Auf Fahrräder, die nicht ausschließlich durch menschliche Kraft betrieben werden, finden die nachstehenden Vorschriften insoweit Anwendung, als nicht in den Vorschriften, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, ein anderes bestimmt ist.

B. Das Fahrrad.

§ 2. Jedes Fahrrad muß versehen sein:
1. mit einer sicher wirkenden Hemmvorrichtung;
2. mit einer helltönenden Glocke zum Abgeben von Warnungszeichen;
3. während der Dunkelheit und bei starkem Nebel mit einer hellbrennenden Laterne mit farblosen Gläsern, welche den Lichtschein nach vorn auf die Fahrbahn wirft.

C. Der Radfahrer.

a) Ausweis über die Person des Radfahrers.

§ 3. Der Radfahrer hat eine auf seinen Namen lautende Radfahrkarte bei sich zu führen und auf Verlangen dem zuständigen Beamten vorzuzeigen.

Die Karte wird von der — zuständigen — Behörde des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Radfahrers nach dem Muster der Anlage unter Verwendung von auf Leinwand aufgezogenem Papier ausgestellt.

Für Personen unter 14 Jahren erfolgt die Ausstellung auf Antrag des Vaters, Vormundes oder sonstigen Gewalthabers.

Die Radfahrkarte gilt für den Umfang des Deutschen Reichs.

Radfahrer, welche ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Deutschen Reichs haben, haben einen anderweiten genügenden Ausweis über ihre Person bei sich zu führen und auf Verlangen dem zuständigen Beamten vorzuzeigen.

b) Besondere Pflichten des Radfahrers.

§ 4. Jeder Radfahrer ist zur gehörigen Vorsicht bei der Leitung seines Fahrrades verpflichtet.

Auf den Haltruf oder das Haltzeichen eines als solchen kenntlichen Polizeibeamten hat jeder Radfahrer sofort anzuhalten. Zur Kenntlichmachung eines Polizeibeamten ist auch das Tragen einer Dienstmütze ausreichend.

§ 5. Die Fahrgeschwindigkeit ist jederzeit so einzurichten, daß Unfälle und Verkehrsstörungen vermieden werden.

Innerhalb geschlossener Ortsteile darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden.

Auf unübersichtlichen Wegen, insbesondere nach Eintritt der Dunkelheit oder bei starkem Nebel, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, bei Straßenkreuzungen, bei scharfen Straßenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Wegen liegen, und bei der Einfahrt in solche Grundstücke, ferner beim Passieren enger Brücken und Tore sowie schmaler oder abschüssiger Wege, sowie da, wo die Wirksamkeit der Hemmvorrichtung durch die Schlüpfrigkeit des Weges in Frage gestellt ist, endlich überall da, wo ein lebhafter Verkehr stattfindet, muß langsam und so vorsichtig gefahren werden, daß das Fahrrad nötigenfalls auf der Stelle zum Halten gebracht werden kann. In allen diesen Fällen, sowie bei Bergabfahren ist es verboten, beide Hände gleichzeitig von der Lenkstange oder die Füße von den Pendalen zu nehmen.

§ 6. Der Radfahrer hat entgegenkommende, zu überholende in der Fahrtrichtung stehende oder die Fahrtrichtung kreuzende Menschen, insbesondere die Führer von Fuhrwerken, Reiter, Viehtreiber usw. durch deutliche Glockenzeichen rechtzeitig auf das Nahen des Fahrrades aufmerksam zu machen.

Auch an unübersichtlichen Stellen (§ 5 Abs. 3) ist das Glockenzeichen zu geben.

Das Abgeben des Glockenzeichens ist sofort einzustellen, wenn Tiere dadurch unruhig oder scheu werden.

Zweckloses oder belästigendes Klingeln ist zu unterlassen. Der Gebrauch von Signalpfeifen, Hupen und beständig tönenden Glocken (Schlittenglocken und dergleichen), sowie von sogenannten Radlaufglocken, sofern sie dergestalt in Verbindung mit der Hemmvorrichtung stehen, daß sie ertönen, wenn und solange diese in Anwendung gebracht wird, ist untersagt.

Merkt der Radfahrer, daß ein Tier vor dem Rade scheut, oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Fahrrade Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren und erforderlichenfalls sofort abzusteigen.

§ 7. Das Einbiegen in eine andere Straße hat nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen zu geschehen.

§ 8. Der Radfahrer hat bei der Fahrt die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten und entgegenkommenden Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Fußgängern, Viehtransporten oder dergleichen rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen oder, falls dies die Umstände oder die Oertlichkeit nicht gestatten, solange abzusteigen, bis die Bahn frei ist.

Auf Fahrwegen haben entgegenkommende Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge usw. dem Radfahrer soviel Platz frei zu lassen, daß er auf der Fahrstraße ohne Gefahr rechts ausweichen kann.

§ 9. Das Vorbeifahren an eingeholten Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Fußgängern, Viehtransporten oder dergleichen hat auf der linken Seite zu erfolgen.

Auf Fahrwegen haben die zu überholenden Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge usw. auf das gegebene Glockenzeichen soviel Platz frei zu lassen, daß der Radfahrer auf der Fahrstraße ohne Gefahr vorbeifahren kann.

An unübersichtlichen Stellen (§ 5 Abs. 3) sowie überall, wo die Fahrbahn durch Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge usw. verengt ist, ist das Ueberholen verboten.

§ 10. Bei Benutzung der Bankette und Fußwege (§ 12 Abs. 1 und 2) darf der Verkehr der Fußgänger nicht gestört werden. Das Bankett hat der Radfahrer bei Annäherung an Fußgänger rechtzeitig zu verlassen; sofern dies aber nicht möglich ist, hat er abzusteigen.

§ 11. Das Umkreisen von Fuhrwerken, Menschen und Tieren und ähnliche Bewegungen, welche geeignet sind, Menschen oder Eigentum zu gefährden, den Verkehr zu stören oder Tiere scheu zu machen, sind verboten.

D) Die Benutzung öffentlicher Wege und Plätze.

§ 12. Das Radfahren ist, außer den für Radfahrverkehr eingerichteten besonderen Wegen (Radfahrwegen), nur auf den für Fuhrwerke bestimmten Wegen und Plätzen gestattet. Außerhalb der geschlossenen Ortschaften darf das Fahren mit Zweirädern auch auf den neben den Fahrwegen hinführenden, nicht erhöhten Banketten stattfinden.

Die Wegepolizeibehörden sind befugt, den Radfahrverkehr auf Fußwegen und auf Plätzen, die für Fuhrwerke nicht bestimmt sind, zuzulassen.

Reiten, Fahren, Schieben von Handwagen und Handkarren oder Viehtreiben auf den Radfahrwegen (Abs. 1 Satz 1) ist nicht gestattet.

§ 13. Durch allgemeine ortspolizeiliche Vorschriften oder durch besondere, für einzelne Fälle getroffene polizeiliche Anordnungen kann auf bestimmten Wegen, Plätzen und Brücken oder Teilen derselben, sowie auf Banketten neben den Fahrwegen das Fahren mit Fahrrädern oder mit bestimmten Arten von Fahrrädern verboten oder beschränkt, sowie auf den Radfahrwegen (§ 12 Abs. 1 Satz 1) der Fußgängerverkehr verboten werden.

Allgemeine Vorschriften dieser Art sind öffentlich bekannt zu machen und, vorbehaltlich anderweiter Anordnungen der Landespolizeibehörden, an den betreffenden Strecken durch öffentlichen Anschlag zur Kenntnis zu bringen.

Die bereits bestehenden Verbote bleiben in Kraft.

§ 14. Das Wettfahren und die Veranstaltungen von Wettfahrten auf öffentlichen Wegen und Plätzen sind verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde, welche im einzelnen Falle die besonderen Bedingungen festsetzt.

E. Strafbestimmungen.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen und gegen die darin vorbehaltenen allgemeinen ortspolizeilichen Vorschriften oder besonderen polizeilichen Anordnungen (§ 13) werden in Gemäßheit des § 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

F. Ausnahmen.

§ 16. Die Vorschriften des § 3 finden auf Militärpersonen in Uniform, Reichs-, Staats- und Gemeindebeamte, die Amtskleidung oder ein Amtszeichen tragen, keine Anwendung, sofern diese Personen das Fahrrad zu dienstlichen Zwecken benutzen.

Ob und inwieweit Ausnahmen von den in Gemäßheit des § 13 ergangenen Vorschriften für den dienstlichen Radfahrverkehr der Beamten der Post- und Telegraphen-Verwaltung und anderer öffentlicher Verwaltungen zugelassen sind, bestimmt die zuständige Landeszentralbehörde.

G. Schlußbestimmungen.

§ 17. Diese Verordnung tritt am 1. August 1908 in Kraft

Mit diesem Zeitpunkte sind, unbeschadet der Bestimmung in § 13 Abs. 3 die bisherigen Vorschriften über den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen aufgehoben.

Die nach den bisherigen Vorschriften ausgestellten Radfahrkarten gelten noch bis zum 1. Januar 1910, sofern sie nicht für eine kürzere Zeit ausgestellt sind.

Anlage

(Staat) ..... Nr. .....

Radfahrkarte

für

.....

(Name, Stand)

wohnhaft zu .....

....., den ..... ten ..... 19 .....

(Ort)

Die ..... behörde.

(Stempel)

Breslau, den 10. Juli 1908.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

---

f) Oberpräsidial-Polizeiverordnung, betreffend die Beförderung von Dampfpflügen auf Chausseen, sowie den Betrieb von Dampfpflügen in der Nähe von Chausseen und anderen öffentlichen Wegen, vom 20. Oktober 1908.

Auf Grund des § 137 Absatz 1 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265) verordne ich für den Umfang der Provinz mit Zustimmung des Provinzialrats, was folgt:

§ 1. Für die Beförderung von Dampfpflügen auf Chausseen ist die vorgängige Erlaubnis des für die betreffende Chausseestrecke zuständigen Landrats (in Städten der Ortspolizeibehörde) erforderlich.

Der Landrat (in Städten die Ortspolizeibehörde) kann bei oder nach Erteilung der Erlaubnis bestimmte Vorschriften erlassen für das Befahren einzelner Brücken, Durchlasse und anderer Bauwerke, bei denen besondere Vorsichtsmaßregeln erforderlich sind, sowie auch sonstige Anordnungen im polizeilichen Interesse treffen.

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß von der Beförderung eines Dampfpfluges mindestens 24 Stunden vor ihrer Ausführung dem zuständigen Wegeunterbeamten (Chausseeaufseher, Wegewärter) unter Vorlegung der erteilten Fahrerlaubnis Anzeige gemacht wird.

§ 2. Die Breite der Lokomotiven darf 3 Meter nicht überschreiten. An jeder Lokomotive muß ihr Gewicht angegeben sein. Diagonal geriefelte Radreifen der Lokomotiven sind nur zulässig, wenn die aufgenieteten Laschen höchstens 20 Millimeter stark und so angebracht sind, daß sie in der Breite von mindestens 20 Zentimetern den als völlig eben und fest gedachten Boden gleichzeitig berühren.

§ 3. Zwei hintereinander fahrende Lokomotiven dürfen nicht Spur halten.

An die Lokomotiven dürfen nur solche Fahrzeuge oder Geräte angehängt werden, welche unmittelbar zum Betriebe des Dampfpfluges gehören.

Das Anhängen von mehr als zwei Fahrzeugen oder Geräten ist verboten. Ausnahmsweise kann von der zur Erteilung der Fahrerlaubnis zuständigen Behörde (§ 1) für bestimmte Chausseestrecken die Erlaubnis zum Anhängen von drei Fahrzeugen oder Geräten erteilt werden.

§ 4. Die Fahrgeschwindigkeit eines Dampfpflugtransportes darf ein Kilometer in zehn Minuten nicht übersteigen.

Der Transport muß für den übrigen Verkehr soviel Raum lassen, als möglich ist. Im Falle der Annäherung von Truppen, von größeren Aufzügen oder von Viehherden muß er angehalten werden. Ebenso, wenn die Bedienungsmannschaft bemerkt oder durch Zurufe oder Zeichen darauf aufmerksam gemacht wird, daß durch den Transport die Gefahr des Scheuwerdens von Tieren herbeigeführt wird.

§ 5. Zur Bedienung eines Transportes müssen bei der Lokomotive vier, bei zwei Lokomotiven fünf Personen vorhanden sein, von denen je eine der Lokomotive voraufgehen und nötigenfalls den mit Pferden den Transport Passierenden Beistand leisten muß.

§ 6. Während der Beförderung eines Dampfpfluges ist die Benutzung der Lokomotivpfeife verboten.

Der Dampfdruck darf nicht so hoch gespannt werden, daß die Sicherheitsventile abblasen.

Angesichts von Personen, welche Pferde reiten, fahren oder führen, dürfen die Zylinderhähne nicht geöffnet werden.

Die Aschkasten der Lokomotiven müssen gegen das Herausfallen von Brennstoffen genügend gesichert sein und dürfen während der Fahrt in der Nähe von Gebäuden und Waldungen nicht entleert werden.

§ 7. Der Verkehr mit Dampfpflügen ist in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang untersagt.

Ausnahmsweise kann der Nachtverkehr von der zur Erteilung der Fahrerlaubnis zuständigen Behörde (§ 1) für bestimmte Fälle und unter der Bedingung gestattet werden, daß sowohl die Lokomotiven wie die zugehörigen Fahrzeuge mit hellbrennenden roten Laternrn versehen sind, welche an der Lokomotive vorn und am letzten Gefährt des Zuges hinten angebracht werden

§ 8. Der Betrieb von Dampfpflügen in unmittelbarer Nähe von Chausseen und andern öffentlichen Wegen ist innerhalb einer Entfernung von 25 Metern nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. auf der Chaussee oder dem Wege ist ein Mann aufzustellen zur Hilfeleistung bei dem Passieren mit Pferden oder Vieh,
2. auf Zuruf oder Zeichen dieses Mannes oder eines Passanten, welcher Pferde führt, fährt oder reitet, oder Vieh treibt, ist der Betrieb anzuhalten und namentlich der Gebrauch der Dampfpfeife zu vermeiden.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach allgemeinen Landesgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mk. bestraft.

§ 10. Durch die Erteilung der Erlaubnis zur Beförderung eines Dampfpfluges wird die Verpflichtung des Unternehmers, für allen Schaden aufzukommen, welcher durch den Transport dem Chausseeunterhaltungspflichtigen oder einem anderen verursacht wird, und das Recht des Unterhaltungspflichtigen, zur Sicherung seiner etwaigen Schadenersatzansprüche die Bestellung einer angemessenen Sicherheit zu verlangen, nicht berührt.

§ 11. Die Polizeiverordnung tritt am 1. Dezember 1908 in Kraft. Gleichzeitig wird die Polizeiverordnung vom 31. Januar 1887 hinsichtlich der Dampfpflüge aufgehoben.

Breslau, den 20. Oktober 1908.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

---

p) Regierungspolizei-Verordnung, betr. das Bremsen von Fuhrwerken, vom 14. September 1909.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — G.-S. S. 195 — und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 — G.-S. S. 265 — wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses in Oppeln für den Umfang der Kreise Beuthen Stadt, Beuthen Land, Kattowitz Stadt, Kattowitz Land, Gleiwitz Stadt, Gleiwitz Land, Zabrze, Königshütte Stadt, Tarnowitz, Pleß und Rybnik folgendes verordnet:

§ 1. Fuhrwerke, die zur Beförderung von Lasten oder von mehr als acht Personen einschließlich des Wagenlenkers bestimmt sind, sind beim Bergabwärtsfahren auf öffentlichen Wegen auf den durch Tafeln bezeichneten Strecken zu hemmen.

Sie müssen zu diesem Behufe mit einer wirksamen und jederzeit gebrauchsfähigen Hemmvorrichtung — Wagenbremse oder Hemmschuh mit ebener Gleitfläche — versehen sein.

§ 2. Wenn diese Hemmvorrichtung nicht vom Führersitz aus zu bedienen ist, so hat der Führer an den in § 1 genannten Stellen seinen Sitz zu verlassen und bis zu ebener Bahn neben dem Wagen herzugehen.

§ 3. Das unnötige Bremsen auf ebener Bahn, ebenso wie die Benutzung von Hemmschuhen mit unebener Gleitfläche ist untersagt.

Das Hemmen der Räder in der Weise, daß Ketten oder Stricke um die Radspeichen geschlungen oder daß Stangen quer durch die Räder zwischen den Speichen hindurchgesteckt werden, oder durch Schleifen schwerer Gegenstände ist verboten.

§ 4.*) Wegen Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen wird, wenn an dem Fuhrwerke keine den Bestimmungen der §§ 1—3 entsprechende Hemmvorrichtung angebracht

*) Anm. § 4 beruht auf der Regierungs-Polizeiverordnung vom 20. Mai 1910.

ist, der Eigentümer bezw. sein hierfür verantwortlicher Stellvertreter oder Angestellter, wegen Uebertretungen während der Fahrt der Lenker des Fuhrwerks mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, sofern nicht nach den bestehenden Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§ 5. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Oktober dieses Jahres in Kraft.

Zu demselben Zeitpunkte verlieren sämtliche in den genannten Kreisen diesen Gegenstand regelnden Polizeiverordnungen ihre Gültigkeit.

Oppeln, den 14. September 1909.

Der Regierungspräsident.

---

h) **Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen,** vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzblatt S. 437).

I. **Verkehrsvorschriften.**

§ 1. Kraftfahrzeuge, die auf öffentlichen Wegen oder Plätzen in Betrieb gesetzt werden sollen, müssen von der zuständigen Behörde zum Verkehr zugelassen sein.

Als Kraftfahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes gelten Wagen oder Fahrräder, welche durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein.

§ 2. Wer auf öffentlichen Wegen oder Plätzen ein Kraftfahrzeug führen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis gilt für das ganze Reich; sie ist zu erteilen, wenn der Nachsuchende seine Befähigung durch eine Prüfung dargetan hat und nicht Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß er zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist.

Den Nachweis der Erlaubnis hat der Führer durch eine Bescheinigung (Führerschein) zu erbringen.

Die Befugnis der Ortspolizeibehörde, auf Grund des § 37 der Reichsgewerbeordnung weitergehende Anordnungen zu treffen, bleibt unberührt.

§ 3. Wer zum Zwecke der Ablegung der Prüfung (§ 2 Absatz 1 Satz 2) sich in der Führung von Kraftfahrzeugen übt, muß dabei auf öffentlichen Wegen oder Plätzen von einer mit dem Führerschein versehenen, durch die zuständige Behörde zur Ausbildung von Führern ermächtigten Person begleitet und beaufsichtigt sein. Das gleiche gilt für die Fahrten, die bei Ablegung der Prüfung vorgenommen werden.

Bei den Uebungs- und Probefahrten, die gemäß der Vorschrift des Absatz 1 stattfinden, gilt im Sinne dieses Gesetzes der Begleiter als Führer des Kraftfahrzeugs.

§ 4. Werden Tatsachen festgestellt, welche die Annahme rechtfertigen, daß eine Person zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist, so kann ihr die Fahrerlaubnis dauernd oder für bestimmte Zeit durch die zuständige Verwaltungsbehörde entzogen werden; nach der Entziehung ist der Führerschein der Behörde abzuliefern.

Die Entziehung der Fahrerlaubnis ist für das ganze Reich wirksam.

§ 5. Gegen die Versagung der Fahrerlaubnis ist, wenn sie aus anderen Gründen als wegen ungenügenden Ergebnisses der Befähigungsprüfung erfolgt, der Rekurs zulässig. Das gleiche gilt von der Entziehung der Fahrerlaubnis; der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren bestimmen sich nach den Landesgesetzen und, soweit landesgesetzliche Vorschriften nicht vorhanden sind, nach den §§ 20, 21 der Reichsgewerbeordnung.

§ 6. Der Bundesrat erläßt:

1. die zur Ausführung der §§ 1 bis 5 erforderlichen Anordnungen sowie die Bestimmungen für die Zulassung der Führer ausländischer Kraftfahrzeuge;
2. die sonstigen zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit auf den öffentlichen Wegen oder Plätzen erforderlichen Anordnungen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen insbesondere über die Prüfung und Kennzeichnung der Fahrzeuge und über das Verhalten der Führer.

Soweit auf Grund der Anordnungen des Bundesrats die Militär- und Postverwaltung Personen, die sie als Führer von Kraftfahrzeugen verwenden, die Fahrerlaubnis versagt oder entzogen haben, finden die Vorschriften des § 5 keine Anwendung.

Soweit der Bundesrat Anordnungen gemäß Absatz 1 nicht erlassen hat, können solche durch die Landeszentralbehörden erlassen werden.

Die Anordnungen des Bundesrats sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen. Sie kommen in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnisvertrags vom 23. November 1870 (Bundesgesetzbl. 1871, S. 9) unter III §§ 4, 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung des Bündnisvertrags vom 25. November 1870 (Bundesgesetzbl. 1870 S. 654) unter Artikel 2 Nr. 4 zur Anwendung.

II. Haftpflicht.

§ 7. Wird bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Halter des Fahrzeugs verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit des Fahrzeugs noch auf einem Versagen seiner Verrichtungen beruht. Als unabwendbar gilt ein Ereignis insbesondere dann, wenn es auf das Verhalten des Verletzten oder eines nicht bei dem Betriebe beschäftigten Dritten oder eines Tieres zurückzuführen ist und sowohl der Halter als der Führer des Fahrzeugs jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet hat.

Wird das Fahrzeug ohne Wissen und Willen des Fahrzeughalters von einem anderen in Betrieb gesetzt, so ist dieser an Stelle des Halters zum Ersatze des Schadens verpflichtet.

§ 8. Die Vorschriften des § 7 finden keine Anwendung:

1. wenn zur Zeit des Unfalls der Verletzte oder die beschädigte Sache durch das Fahrzeug befördert wurde oder der Verletzte bei dem Betriebe des Fahrzeugs tätig war;
2. wenn der Unfall durch ein Fahrzeug verursacht wurde, das nur zur Beförderung von Lasten dient und auf ebener Bahn eine auf 20 km begrenzte Geschwindigkeit in der Stunde nicht übersteigen kann.

§ 9. Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Verletzten mitgewirkt, so finden die Vorschriften des § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Maßgabe Anwendung, daß im Falle der Beschädigung einer Sache das Verschulden desjenigen, welcher die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, dem Verschulden des Verletzten gleichsteht.

§ 10. Im Falle der Tötung ist der Schadensersatz durch Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Getötete dadurch erlitten hat, daß während der Krankheit seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten war. Der Ersatzpflichtige hat außerdem die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, dem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen.

Stand der Getötete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnisse, vermöge dessen er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, und ist dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf Unterhalt entzogen, so hat der Ersatzpflichtige dem Dritten insoweit Schadensersatz zu leisten, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen sein würde. Die Ersatzpflicht tritt auch dann ein, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung erzeugt, aber noch nicht geboren war.

§ 11. Im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit ist der Schadensersatz durch Ersatz der Kosten der Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Verletzte dadurch erleidet, daß infolge der Verletzung zeitweise oder dauernd seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten ist.

§ 12. Der Ersatzpflichtige haftet:

1. im Falle der Tötung oder Verletzung eines Menschen nur bis zu einem Kapitalbetrage von fünfzigtausend Mark oder bis zu einem Rentenbetrage von jährlich dreitausend Mark,
2. im Falle der Tötung oder Verletzung mehrerer Menschen durch dasselbe Ereignis, unbeschadet der in Nr. 1 bestimmten Grenze, nur bis zu einem Kapitalbetrage von insgesamt einhundertfünfzigtausend Mark oder bis zu einem Rentenbetrage von insgesamt neuntausend Mark,
3. im Falle der Sachbeschädigung, auch wenn durch dasselbe Ereignis mehrere Sachen beschädigt werden, nur bis zum Betrage von zehntausend Mark.

Uebersteigen die Entschädigungen, die mehreren auf Grund desselben Ereignisses nach Absatz 1 Nr. 1, 3 zu leisten sind, insgesamt die in Nr. 2, 3 bezeichneten Höchstbeträge, so verringern sich die einzelnen Entschädigungen in dem Verhältnis, in welchem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrage steht.

§ 13. Der Schadensersatz wegen Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit und wegen Vermehrung der Bedürfnisse des Verletzten sowie der nach § 10 Abs. 2 einem Dritten zu gewährende Schadensersatz ist für die Zukunft durch Entrichtung einer Geldrente zu leisten.

Die Vorschriften des § 843 Absatz 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des § 708 Nr. 6 der Zivilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt für die dem Verletzten zu entrichtende Geldrente von der Vorschrift des § 850 Absatz 3 und für die dem Dritten zu entrichtende Geldrente von der Vorschrift des § 850 Absatz 1 Nr. 2 der Zivilprozeßordnung.

Ist bei der Verurteilung des Verpflichteten zur Entrichtung einer Geldrente nicht auf Sicherheitsleistung erkannt worden, so kann der Berechtigte gleichwohl Sicherheits-

leistung verlangen, wenn die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten sich erheblich verschlechtert haben; unter der gleichen Voraussetzung kann er eine Erhöhung der in dem Urteile bestimmten Sicherheit verlangen.

§ 14. Die in den §§ 7 bis 13 bestimmten Ansprüche auf Schadensersatz verjähren in zwei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von dem Unfall an.

Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

Im übrigen finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung Anwendung.

§ 15. Der Ersatzberechtigte verliert die ihm auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes zustehenden Rechte, wenn er nicht spätestens innerhalb zweier Monate, nachdem er von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erhalten hat, dem Ersatzpflichtigen den Unfall anzeigt. Der Rechtsverlust tritt nicht ein, wenn die Anzeige infolge eines von dem Ersatzberechtigten nicht zu vertretenden Umstandes unterblieben ist, oder der Ersatzpflichtige innerhalb der bezeichneten Frist auf andere Weise von dem Schaden Kenntnis erhalten hat.

§ 16. Unberührt bleiben die reichsgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Fahrzeughalter für den durch das Fahrzeug verursachten Schaden in weiterem Umfang als nach den Vorschriften dieses Gesetzes haftet oder nach welchen ein anderer für den Schaden verantwortlich ist.

§ 17. Wird ein Schaden durch mehrere Kraftfahrzeuge verursacht und sind die beteiligten Fahrzeughalter einem Dritten kraft Gesetzes zum Ersatze des Schadens verpflichtet, so hängt im Verhältnisse der Fahrzeughalter zueinander die Verpflichtung zum Ersatze sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht worden ist. Das gleiche gilt, wenn der Schaden einem der beteiligten Fahrzeughalter entstanden ist, von der Haftpflicht, die für einen anderen von ihnen eintritt.

Die Vorschriften des Absatzes 1 finden entsprechende Anwendung, wenn der Schaden durch ein Kraftfahrzeug und ein Tier oder durch ein Kraftfahrzeug und eine Eisenbahn verursacht wird.

§ 18. In den Fällen des § 7 Absatz 1 ist auch der Führer des Kraftfahrzeugs zum Ersatze des Schadens nach den Vorschriften der §§ 8 bis 15 verpflichtet. Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Schaden nicht durch ein Verschulden des Führers verursacht ist.

Die Vorschrift des § 16 findet entsprechende Anwendung.

Ist in den Fällen des § 17 auch der Führer eines Fahrzeugs zum Ersatze des Schadens verpflichtet, so finden auf diese Verpflichtung in seinem Verhältnisse zu den Haltern und Führern der anderen beteiligten Fahrzeuge, zu dem Tierhalter oder Eisenbahnunternehmer die Vorschriften des § 17 entsprechende Anwendung.

§ 19. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen.

§ 20. Für Klagen, die auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirke das schädigende Ereignis stattgefunden hat.

III. Strafvorschriften.

§ 21. Wer den zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit auf den öffentlichen Wegen oder Plätzen erlassenen polizeilichen Anordnungen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 22. Der Führer eines Kraftfahrzeugs, der nach einem Unfalle (§ 7) es unternimmt, sich der Feststellung des Fahrzeugs und seiner Person durch die Flucht zu entziehen, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu 2 Monaten bestraft. Er bleibt jedoch straflos, wenn er spätestens am nächstfolgenden Tage nach dem Unfall Anzeige bei einer inländischen Polizeibehörde erstattet und die Feststellung des Fahrzeugs und seiner Person bewirkt.

Verläßt der Führer des Kraftfahrzeugs eine bei dem Unfalle verletzte Person vorsätzlich in hilfloser Lage, so wird er mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu dreihundert Mark erkannt werden.

§ 23. Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Monaten wird bestraft, wer auf öffentlichen Wegen oder Plätzen ein Kraftfahrzeug führt, das nicht von der zuständigen Behörde zum Verkehre zugelassen ist.

Die gleiche Strafe trifft den Halter eines nicht zum Verkehre zugelassenen Kraftfahrzeugs, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig dessen Gebrauch auf öffentlichen Wegen oder Plätzen gestattet.

§ 24. Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Monaten wird bestraft:

1. wer ein Kraftfahrzeug führt, ohne einen Führerschein zu besitzen;
2. wer ein Kraftfahrzeug führt, obwohl ihm die Fahrerlaubnis entzogen ist;
3. wer nicht seinen Führerschein der Behörde, die ihm die Fahrerlaubnis entzogen hat, auf ihr Verlangen abliefert.

Die gleiche Strafe trifft den Halter des Kraftfahrzeugs, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig eine Person zur Führung des Fahrzeugs zuläßt oder ermächtigt, die sich nicht durch einen Führerschein ausweisen kann oder der die Fahrerlaubnis entzogen ist.

§ 25. Wer in rechtswidriger Absicht

1. ein Kraftfahrzeug, für welches von der Polizeibehörde ein Kennzeichen nicht ausgegeben oder zugelassen worden ist, mit einem Zeichen versieht, welches geeignet ist, den Anschein der polizeilich angeordneten oder zugelassenen Kennzeichnung hervorzurufen,
2. ein Kraftfahrzeug mit einer anderen als der polizeilich für das Fahrzeug ausgegebenen oder zugelassenen Kennzeichnung versieht,
3. das an einem Kraftfahrzeuge gemäß polizeilicher Anordnung angebrachte Kennzeichen verändert, beseitigt, verdeckt oder sonst in seiner Erkennbarkeit beeinträchtigt,

wird, sofern nicht nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Die gleiche Strafe trifft Personen, welche auf öffentlichen Wegen oder Plätzen von einem Kraftfahrzeuge Gebrauch machen, von dem sie wissen, daß die Kennzeichnung in der im Absatz 1 unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art gefälscht, verfälscht oder unterdrückt worden ist.

§ 26. Dieses Gesetz tritt hinsichtlich der Vorschriften über die Haftpflicht mit dem 1. Juni 1909, im übrigen mit dem 1. April 1910 in Kraft.

Gegeben Achilleion, Corfu, den 3. Mai 1909.

---

i) Bundesrats-Bekanntmachung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen, vom 3. Februar 1910 (Reichsgesetzbl. S. 389).

Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Als Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Vorschriften gelten Wagen oder Fahrräder, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein; als Krafträder gelten Fahrzeuge, die vom Sattel aus gefahren werden und auf nicht mehr als drei Rädern laufen, wenn ihr Eigengewicht ohne Betriebsstoffe (bei elektrischem Antrieb ohne Akkumulatoren) 150 kg nicht übersteigt.

§ 2. Für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen gelten sinngemäß die den Verkehr von Fuhrwerken oder von Fahrrädern auf öffentlichen Wegen und Plätzen allgemein regelnden Vorschriften, sofern nicht nachfolgend oder gemäß § 6 Absatz 3 des Gesetzes von den Landeszentralbehörden andere Bestimmungen getroffen werden.

Auf Kraftfahrzeuge, die für den öffentlichen Fuhrbetrieb verwendet werden, sowie auf die Führer dieser Fahrzeuge finden neben den nachstehenden Vorschriften die allgemeinen Bestimmungen über den Betrieb der Droschken, Omnibusse und sonstigen dem öffentlichen Transportgewerbe dienenden Fuhrwerke Anwendung.

Die nachstehenden Vorschriften finden keine Anwendung auf Straßenlokomotiven, Straßenwalzen, Zugmaschinen ohne Güterladeraum, deren betriebsfertiges Eigengewicht und Lastkraftwagen, deren Gesamtgewicht (einschließlich Ladung) 9 Tonnen übersteigt, sowie auf selbstfahrende Arbeits- und Werkzeugmaschinen zu landwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken (z. B. Dampf-, Motorpflüge, Motorsägen).

B. Das Kraftfahrzeug.

a) Beschaffenheit und Ausrüstung.

§ 3. Die Kraftfahrzeuge müssen verkehrssicher und insbesondere so gebaut, eingerichtet und ausgerüstet sein, daß Feuers- und Explosionsgefahr sowie jede vermeidbare Belästigung von Personen und Gefährdung von Fuhrwerken durch Geräusch, Rauch, Dampf oder üblen Geruch ausgeschlossen ist.

Die Radkränze dürfen keine Unebenheiten besitzen, die geeignet sind, die Fahrbahn zu beschädigen.

§ 4. Jedes Fahrzeug muß versehen sein:

1. mit einer zuverlässigen Lenkvorrichtung, die gestattet, sicher und rasch auszuweichen

die zur Lenkung benutzten Wagenräder sollen nach beiden Seiten möglichst weit einschlagen, um kurz wenden zu können;

2. mit zwei voneinander unabhängigen Bremseinrichtungen, von denen jede auf die Wagenräder der gebremsten Achse gleichmäßig einwirkt; mindestens eine Bremseinrichtung muß unmittelbar auf die Hinterräder oder auf Bestandteile, die mit diesen Rädern fest verbunden sind, wirken; diese Bremse muß feststellbar sein. Jede Bremseinrichtung muß für sich geeignet sein, den Lauf des Fahrzeugs sofort zu hemmen und es auf die kürzeste Entfernung zum Stehen zu bringen;
3. mit einer zuverlässigen Vorrichtung, die beim Befahren von Steigungen die unbeabsichtigte Rückwärtsbewegung verhindert, sofern nicht eine der Bremsen diese Forderung erfüllt;
4. mit einer tieftönenden Hupe zum Abgeben von Warnungszeichen; falls die Hupe mehrtönig ist, müssen die verschiedenen Töne gleichzeitig anklingen;
5. nach eingetretener Dunkelheit und bei starkem Nebel mit mindestens zwei in gleicher Höhe angebrachten, die seitliche Begrenzung des Fahrzeugs anzeigenden, hellbrennenden Laternen mit farblosem Glase, die den Lichtschein derart auf die Fahrbahn werfen, daß diese auf mindestens 20 m vor dem Fahrzeug von dem Führer übersehen werden kann. Uebermäßig stark wirkende Scheinwerfer dürfen nicht verwendet werden;
6. mit einer Vorrichtung, die verhindert, daß das Fahrzeug von Unbefugten in Betrieb gesetzt werden kann.

Auf Krafträder findet Nr. 3 keine Anwendung; Nr. 4 gilt mit der Maßgabe, daß die Hupe hochtönend sein muß. Für Kraftzweiräder gilt außerdem Nr. 5 mit der Einschränkung, daß eine Laterne der bezeichneten Art genügt.

Jeder Kraftwagen, dessen Eigengewicht 350 kg übersteigt, muß so eingerichtet sein, daß er mittels der Maschine oder des Motors vom Führersitz aus in Rückwärtsgang gebracht werden kann.

Die Griffe zur Bedienung der Maschine oder des Motors und der im Absatz 1 bis 3 angeführten Einrichtungen müssen so angebracht sein, daß der Führer sie, ohne sein Augenmerk von der Fahrtrichtung abzulenken, leicht und auch im Dunkeln ohne Verwechselungsgefahr handhaben kann.

Jedes Kraftfahrzeug muß mit einem an einer sichtbaren Stelle des Fahrgestells angebrachten Schilde versehen sein, das die Firma, die das Fahrgestell hergestellt hat, die Fabriknummer des Fahrgestells, die Anzahl der Pferdestärken der Maschine oder des Motors (bei steuerpflichtigen Fahrzeugen auch die nach der Steuerformel berechnete Nutzleistung des Fahrzeugs) und das Eigengewicht des betriebsfertigen Fahrzeugs ergibt.

b) Antrag auf Zulassung eines Fahrzeugs.

§ 5. Wenn ein Kraftfahrzeug in Betrieb genommen werden soll, hat der Eigentümer bei der für seinen Wohnort zuständigen höheren Verwaltungsbehörde die Zulassung des Fahrzeugs schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß enthalten:

1. Name und Wohnort des Eigentümers,
2. die Firma, die das Fahrgestell hergestellt hat, sowie die Fabriknummer des Fahrgestells,
3. die Bestimmung des Fahrzeugs (Personen- oder Lastfahrzeug),
4. die Art der Kraftquelle (Verbrennungsmaschine, Dampfmaschine, Elektromotor),
5. die Anzahl der Pferdestärken der Maschine oder des Motors (bei steuerpflichtigen Fahrzeugen auch die nach der Steuerformel berechnete Nutzleistung des Fahrzeugs),
6. das Eigengewicht des betriebsfertigen Fahrzeugs,
7. die zulässige Belastung (in Kilogramm oder Personen einschließlich Führer),
8. bei Fahrzeugen, deren Gesamtgewicht (einschließlich Ladung) 5 Tonnen übersteigt, die Achsdrucke im beladenen Zustand.

Dem Antrag ist das Gutachten eines von der höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaats anerkannten Sachverständigen beizufügen, das die Richtigkeit der Angaben unter Nr. 4 bis 8 sowie ferner bestätigt, daß das Fahrzeug den nach dieser Verordnung zu stellenden Anforderungen genügt. Hinsichtlich der Nr. 5 kann das Gutachten des Sachverständigen durch eine Bescheinigung der Firma ersetzt werden, die die Maschine oder den Motor hergestellt hat. Das Gutachten hat der Antragsteller auf seine Kosten zu beschaffen.

Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, auf Antrag einer Firma, deren Sitz sich im Bezirke der Behörde befindet, nach einer auf Kosten der Firma vorgenommenen Prüfung eine Bescheinigung darüber zu erteilen, daß eine fabrikmäßig gefertigte Gattung eines Kraftfahrzeugs den nach Maßgabe dieser Verordnung zu stellenden Anforderungen genügt (Typenprüfung). Die Typenbescheinigung gilt für das ganze Reich. Bei der Veräußerung eines Kraftfahrzeugs, das einer derart zugelassenen Gattung angehört, kann die Firma dem Abnehmer eine mit laufender Nummer versehene Ausfertigung der Bescheinigung,

die auch die Richtigkeit der im Absatz 1 unter Nr. 4 bis 8 vorgeschriebenen Angaben bestätigen muß, mit der Wirkung verabfolgen, daß sie das im Absatz 2 geforderte Gutachten ersetzt; die Uebereinstimmung der Ausfertigung mit der Originalbescheinigung muß amtlich beglaubigt sein. Ueber die solchergestalt in den Verkehr gebrachten Fahrzeuge hat die Firma ein Verzeichnis zu führen.

Für die nach Abs. 2 und 3 vorzunehmenden Prüfungen gelten die Vorschriften der als Anlage A beigefügten „Anweisung über die Prüfung von Kraftfahrzeugen".

c) Zulassung zum Verkehr und Kennzeichnung.

§ 6. Die höhere Verwaltungsbehörde (§ 5 Absatz 1) entscheidet über den Antrag auf Zulassung des Kraftfahrzeugs zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen. Die Zulassung gilt für das ganze Reich.

Im Falle der Zulassung hat die höhere Verwaltungsbehörde das Kraftfahrzeug in eine Liste nach beiliegendem Muster 1 einzutragen, dem Fahrzeug ein polizeiliches Kennzeichen (§ 8) zuzuteilen und hiervon dem Antragsteller Mitteilung zu machen sowie über die Zulassung und die Eintragung des Kraftfahrzeugs und die Zuteilung des Kennzeichens eine Bescheinigung nach beiliegendem Muster 2 auszufertigen. Die Aushändigung der Bescheinigung erfolgt durch die für den Ort, wo das Kraftfahrzeug in Betrieb gesetzt werden soll, zuständige Polizeibehörde.

Treten bei einem zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen bereits zugelassenen Kraftfahrzeug Aenderungen ein, die eine Berichtigung der Liste und der Zulassungsbescheinigung erforderlich machen, so hat der Eigentümer unter Vorlegung der Zulassungsbescheinigung die Berichtigungen innerhalb zwei Wochen bei der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen. Bei Aenderung der Art der Kraftquelle, bei Einbau einer stärkeren Maschine oder eines stärkeren Motors, einer in ihrer Bauart oder Uebersetzung veränderten Bremse oder Lenkvorrichtung bedarf es einer erneuten Zulassung, die der Eigentümer sofort unter Beifügung eines Gutachtens (§ 5 Absatz 2) bei der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen hat.

Verlegt der Eigentümer eines Kraftfahrzeugs seinen Wohnort in den Bezirk einer anderen höheren Verwaltungsbehörde, so hat er bei dieser die erneute Zulassung des Fahrzeugs zu beantragen; der Beifügung des Gutachtens eines Sachverständigen (§ 5 Abs. 2, 3) bedarf es in diesem Falle nicht, wenn die bisherige Zulassungsbescheinigung vorgelegt wird. Bei Ausfertigung der neuen Zulassungsbescheinigung ist die bisherige einzuziehen.

Soll ein Kraftfahrzeug zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht mehr verwendet werden, so hat der Eigentümer der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde hiervon Mitteilung zu machen und ihr die Zulassungsbescheinigung sowie das Kennzeichen abzuliefern. Das Kennzeichen ist, sofern es nicht amtlich ausgegeben ist, nach Vernichtung des Dienststempels zurückzugeben. Unterbleibt die Ablieferung, so hat die höhere Verwaltungsbehörde die Zulassungsbescheinigung und das Kennzeichen einzuziehen oder, soweit die Einziehung des Kennzeichens nicht zulässig ist, den Dienststempel auf diesem augenfällig zu vernichten. In gleicherweise ist auf Antrag der Steuerbehörde zu verfahren, wenn die Steuerkarte nicht rechtzeitig erneuert wird.

Geht ein zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen bereits zugelassenes Kraftfahrzeug auf einen anderen Eigentümer über, so hat dieser bei der für seinen Wohnort zuständigen höheren Verwaltungsbehörde die erneute Zulassung des Fahrzeugs zu beantragen; der Beifügung des Gutachtens eines Sachverständigen (§ 5 Absatz 2, 3) bedarf es in diesem Falle nicht, wenn die bisherige Zulassungsbescheinigung vorgelegt wird. Bei Ausfertigung der neuen Zulassungsbescheinigung ist die bisherige einzuziehen.

§ 7. Vorbehaltlich der Vorschriften in §§ 29, 35 muß jedes auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeug das polizeiliche Kennzeichen (§ 8) tragen.

§ 8. Das von der höheren Verwaltungsbehörde zuzuteilende Kennzeichen besteht aus einem (oder mehreren) Buchstaben (oder römischen Ziffern) zur Bezeichnung des Bundesstaats (oder engeren Verwaltungsbezirkes) und aus der Erkennungsnummer, unter der das Fahrzeug in die polizeiliche Liste (§ 6 Absatz 2) eingetragen ist. Die Verteilung der Kennzeichen innerhalb des Reichsgebiets erfolgt nach dem beiliegenden „Plan für die Kennzeichnung der Kaftfahrzeuge". Das Kennzeichen ist an der Vorderseite und an der Rückseite des Fahrzeugs nach außen hin an leicht sichtbarer Stelle anzubringen.

Das vordere Kennzeichen ist in schwarzer Balkenschrift auf weißem, schwarzgerandetem Grunde auf die Wandung des Fahrzeugs oder auf eine rechteckige Tafel aufzumalen, die mit dem Fahrzeug durch Schrauben, Nieten oder Nägel fest zu verbinden ist. Die Buchstaben (oder die römischen Ziffern) und die Nummern müssen in eine Reihe gestellt und durch einen wagerechten Strich voneinander getrennt werden. Die Abmessungen betragen: Randbreite mindestens 10 mm, Schrifthöhe 75 mm bei einer Strichstärke von 12 mm, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und dem Rande 20 mm, Stärke des Trennungsstrichs 12 mm, Länge des Trennungsstrichs 25 mm, Höhe der Tafel ausschließlich des Randes 115 mm (Muster 3).

Bei dem an der Rückseite des Fahrzeugs mittels Schrauben, Nieten oder Nägel fest anzubringenden Kennzeichen sind die Buchstaben (römischen Ziffern) und die Nummer auf einer viereckigen weißen, schwarzgerandeten Tafel in schwarzer Balkenschrift auszuführen. Die Tafel kann Bestandteil einer Laterne sein (vgl. § 11). Die Buchstaben (römischen Ziffern) müssen über der Nummer stehen. Die Abmessungen betragen: Randbreite mindestens 10 mm, Schrifthöhe 100 mm bei einer Strichstärke von 15 mm, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande 20 mm, Höhe der Tafel ausschließlich des Randes 260 mm (Muster 4). Das hintere Kennzeichen kann auch auf die Wandung des Fahrzeugs aufgemalt werden.

Kraftzweiräder sind von der Führung des hinteren Kennzeichens befreit. Bei ihnen genügt ein beiderseitig geschriebenes Kennzeichen, das an der Vorderseite in der Fahrtrichtung an leicht sichtbarer Stelle anzubringen ist. Das Kennzeichen ist in schwarzer Balkenschrift auf weißem, schwarzgerandetem Grunde auf eine rechteckige, an den Vorderecken leicht abgerundete Tafel aufzumalen, die mit dem Fahrzeug durch Schrauben, Nieten oder Nägel fest zu verbinden ist. Die Buchstaben (oder die römischen Ziffern) und die Nummer müssen in einer Reihe stehen und durch einen wagerechten Strich von einander getrennt sein. Die Abmessungen betragen: Randbreite mindestens 8 mm, Schrifthöhe 60 mm bei einer Strichstärke von 10 mm, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande 12 mm, Stärke des Trennungsstrichs 10 mm, Länge des Trennungsstrichs 18 mm, Höhe der Tafel ausschließlich des Randes 80 mm (Muster 5).

§ 9. Die Kennzeichen müssen mit dem Dienststempel der Polizeibehörde (§ 6 Absatz 2 Satz 2) versehen sein. Zum Zwecke der Abstempelung des Kennzeichens hat die Polizeibehörde die Vorführung des Kraftfahrzeugs anzuordnen. Bevor sie die Abstempelung vornimmt, hat sie sich durch sorgfältige Prüfung davon zu überzeugen, daß das Fahrzeug insbesondere auch den Vorschriften der §§ 8, 10 und 11 entspricht.

§ 10. Die Kennzeichen dürfen nicht zum Umklappen eingerichtet sein; sie dürfen niemals verdeckt sein und müssen stets in lesbarem Zustand erhalten werden. Der untere Rand des vorderen Kennzeichens darf nicht weniger als 20 cm, der des hinteren nicht weniger als 45 cm vom Erdboden entfernt sein.

§ 11. Während der Dunkelheit und bei starkem Nebel ist das hintere Kennzeichen so zu beleuchten, daß es deutlich erkennbar ist. Die Beleuchtungsvorrichtung muß so eingerichtet sein, daß sie das Kennzeichen von keiner Seite verdeckt und weder vom Sitze des Führers noch vom Innern des Wagens aus abgestellt werden kann.

Bei Kraftzweirädern ist das an der Vorderseite angebrachte Kennzeichen während der Dunkelheit und bei starkem Nebel so zu beleuchten, daß es von beiden Seiten deutlich erkennbar ist.

§ 12. Muß ein mit dem Dienststempel der Polizeibehörde versehenes Kennzeichen erneuert werden, so ist das Kraftfahrzeug wiederum entsprechend der Vorschrift im § 9 der Polizeibehörde vorzuführen; tritt die Notwendigkeit der Erneuerung an einem Orte ein, von dem aus die Polizeibehörde, die die erste Stempelung des Kennzeichens vorgenommen hatte, ohne Zeitverlust nicht erreicht werden kann, so ist das Fahrzeug der nächsten Polizeibehörde vorzuführen, die alsdann das erneuerte Kennzeichen mit dem Dienststempel zu versehen und, daß dies geschehen, in der Zulassungsbescheinigung (§ 6 Absatz 2) ersichtlich zu machen hat.

§ 13. Die Anbringung mehrerer verschiedener Kennzeichen ist unzulässig.

C. Der Führer des Kraftfahrzeugs.

a) Die Zulassung zum Führen.

§ 14. Wer auf öffentlichen Wegen und Plätzen ein Kraftfahrzeug führen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde. Die Erlaubnis gilt für das ganze Reich; sie ist zu erteilen, wenn der Nachsuchende seine Befähigung durch eine Prüfung dargetan hat und nicht Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß er zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist.

Personen unter 18 Jahren ist das Führen von Kraftfahrzeugen, insbesondere auch von Krafträdern, nicht gestattet. Ausnahmen können von der höheren Verwaltungsbehörde mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zugelassen werden.

Den Nachweis der Erlaubnis hat der Führer durch eine Bescheinigung (Führerschein) nach beiliegendem Muster 6 zu erbringen.

Für die vorzunehmenden Prüfungen gelten die Vorschriften unter Ziffer I bis VI der als Anlage B beigefügten „Anweisung über die Prüfung der Führer von Kraftfahrzeugen".

b) Besondere Pflichten des Führers.

§ 15. Der Führer hat den Führerschein (§ 14 Absatz 3) sowie die Bescheinigung über die Zulassung des Kraftfahrzeugs (§ 6 Absatz 2) bei der Benutzung des Fahrzeugs auf öffentlichen Wegen und Plätzen bei sich zu führen und auf Verlangen den zuständigen Beamten vorzuzeigen.

§ 16. Der Führer ist dafür verantwortlich, daß das Kraftfahrzeug mit den nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Vermerken und polizeilichen Kennzeichen versehen ist, daß das Kennzeichen in vorgeschriebener Weise beleuchtet ist, daß die zulässige Belastung nicht überschritten wird und daß das Fahrzeug sich in verkehrssicherem Zustand (§§ 3, 4) befindet; er hat sich vor der Fahrt von dem Zustand des Fahrzeugs zu überzeugen.

§ 17. Der Führer ist zu besonderer Vorsicht in Leitung und Bedienung seines Fahrzeugs verpflichtet. Er darf von dem Fahrzeug nicht absteigen, solange es in Bewegung ist, und darf sich von ihm nicht entfernen, solange die Maschine oder der Motor läuft; auch muß er, falls er sich von dem Fahrzeug entfernt, die Vorrichtung (§ 4 Absatz I Nr. 6) in Wirksamkeit setzen, die verhindern soll, daß ein Unbefugter das Fahrzeug in Betrieb setzt.

Der Führer ist insbesondere verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß eine nach der Beschaffenheit des Kraftfahrzeugs (§ 3 Absatz 1) vermeidbare Entwicklung von Geräusch, Rauch, Dampf oder üblem Geruch in keinem Falle eintritt.

Das Oeffnen etwa vorhandener Auspuffklappen ist verboten.

§ 18. Die Fahrgeschwindigkeit ist jederzeit so einzurichten, daß Unfälle und Verkehrsstörungen vermieden werden und daß der Führer in der Lage bleibt, unter allen Umständen seinen Verpflichtungen Genüge zu leisten.

Innerhalb geschlossener Ortsteile darf die Fahrgeschwindigkeit von 15 km in der Stunde nicht überschritten werden. Bei Kraftfahrzeugen von mehr als 5,5 Tonnen*) Gesamtgewicht beträgt die überhaupt zulässige Höchstgeschwindigkeit 12 km in der Stunde; sie kann — vorbehaltlich der Vorschrift in Satz 1 — bis auf 16 km gesteigert werden, wenn wenigstens die Triebräder mit Gummi bereift sind. Die höhere Verwaltungsbehörde kann höhere Fahrgeschwindigkeiten zulassen.

Auf unübersichtlichen Wegen, insbesondere nach Eintritt der Dunkelheit oder bei starkem Nebel, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, bei Straßenkreuzungen, bei Straßeneinmündungen, bei scharfen Straßenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Wegen liegen, und bei der Einfahrt in solche Grundstücke, bei der Annäherung an Eisenbahnübergänge in Schienenhöhe, ferner beim Passieren enger Brücken und Tore sowie schmaler oder abschüssiger Wege sowie da, wo die Wirksamkeit der Bremsen durch die Schlüpfrigkeit des Weges in Frage gestellt ist, endlich überall da, wo ein lebhafter Verkehr herrscht, muß langsam und so vorsichtig gefahren werden, daß das Fahrzeug sofort zum Halten gebracht werden kann.

§ 19. Der Führer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrtrichtung stehende oder die Fahrtrichtung kreuzende Menschen sowie die Führer von Fuhrwerken, Reiter, Radfahrer, Viehtreiber usw. durch deutlich hörbares Warnungszeichen rechtzeitig auf das Nahen des Kraftfahrzeugs aufmerksam zu machen; auf die Notwendigkeit, das Warnungszeichen abzugeben, ist in besonderem Maße an unübersichtlichen Stellen (§ 18 Absatz 3) zu achten.

Das Abgeben von Warnungszeichen ist sofort einzustellen, wenn Pferde oder andere Tiere dadurch unruhig oder scheu werden.

Innerhalb geschlossener Ortsteile sind Warnungszeichen mit der im § 4 Absatz 1 Nr. 4 vorgeschriebenen Hupe abzugeben. Außerhalb geschlossener Ortsteile kann das Warnungszeichen auch mit einer Fanfarentrompete abgegeben werden; dies Signalinstrument darf auch lose im Kraftfahrzeuge mitgeführt und unter Verantwortung des Führers auch durch eine andere im Fahrzeug beförderte Person angewendet werden.

Das Abgeben langgezogener Warnungssignale, die Aehnlichkeit mit Feuersignalen haben, sowie die Verwendung anderer Signalinstrumente ist nicht statthaft.

§ 20. Merkt der Führer, daß ein Pferd oder ein anderes Tier vor dem Kraftfahrzeuge scheut oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Kraftfahrzeuge Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren sowie erforderlichenfalls anzuhalten und die Maschine oder den Motor außer Tätigkeit zu setzen.

Auf den Haltruf oder das Haltzeichen eines als solchen kenntlichen Polizeibeamten hat der Führer sofort anzuhalten. Zur Kenntlichmachung eines Polizeibeamten ist auch das Tragen einer Dienstmütze ausreichend.

§ 21. Beim Einbiegen in eine andere Straße ist nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen zu fahren. Diese Vorschrift ist entsprechend für das Durchfahren von scharfen oder unübersichtlichen Wegekrümmungen.

Der Führer hat entgegenkommenden Kraftfahrzeugen, Fuhrwerken, Reitern, Radfahrern, Viehtransporten oder dergleichen rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen oder, falls dies die Umstände oder die Oertlichkeit nicht gestatten, solange anzuhalten, bis die Bahn frei ist.

Das Vorbeifahren an eingeholten Kraftfahrzeugen, Fuhrwerken, Reitern, Radfahrern, Viehtransporten oder dergleichen hat auf der linken Seite zu erfolgen.

*) 5,5 Tonnen = 5500 Kgr. = 110 Zentner.

D. Die Benutzung öffentlicher Wege und Plätze.

§ 22. Das Fahren mit Kraftfahrzeugen ist nur auf Fahrwegen gestattet. Auf Radfahrwegen und auf Fußwegen, die für Fahrräder freigegeben sind, ist der Verkehr mit Kraftzweirädern mit besonderer polizeilicher Genehmigung zulässig.

§ 23. Die Polizeibehörden können durch allgemeine polizeiliche Vorschriften oder durch besondere für den einzelnen Fall getroffene polizeiliche Anordnungen, soweit der Zustand der Wege oder die Eigenart des Verkehrs es erfordert, den Verkehr mit Kraftfahrzeugen überhaupt oder mit einzelnen Arten auf bestimmten Wegen, Plätzen und Brücken verbieten oder beschränken. Für Wegestrecken, die dem Durchgangsverkehre dienen, steht diese Befugnis den Landeszentralbehörden zu; sie können die Befugnis auf die höheren Verwaltungsbehörden übertragen.

Polizeiliche Vorschriften oder Anordnungen für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, durch die wegen des Zustandes der Wege oder der Eigenart des Verkehrs eine Höchstgeschwindigkeit von weniger als 15 km in der Stunde festgesetzt wird, dürfen nur für solche Kraftfahrzeuge erlassen werden, deren Gesamtgewicht 5,5 Tonnen übersteigt. Zuständig sind die höheren Verwaltungsbehörden.

Diese können auch Vorschriften oder Anordnungen erlassen, durch die, abgesehen von dem Falle des Absatzes 1, der Verkehr mit Kraftfahrzeugen für bestimmte Oertlichkeiten mit Rücksicht auf deren besondere Verhältnisse verboten oder beschränkt wird.

§ 24. Das Wettfahren und die Veranstaltung von Wettfahrten auf öffentlichen Wegen und Plätzen sind verboten.

Für Zuverlässigkeitsfahrten und ähnliche Veranstaltungen zu Prüfungszwecken ist die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich; soweit mit ihnen Geschwindigkeitsprüfungen verbunden sind, ist die Genehmigung der Landeszentralbehörde erforderlich, die im Einzelfalle die Bedingungen festsetzt.

E. Das Mitführen von Anhängewagen.

§ 25. Soll von einem polizeilich zugelassenen Kraftfahrzeug ein Anhängewagen mitgeführt werden, so genügt die Anzeige bei der höheren Verwaltungsbehörde (§ 5), sofern den nachstehenden Bedingungen entsprochen wird:

1. der Anhängewagen muß versehen sein:
   a) mit einer sicher wirkenden Bremse;
   b) mit einer zuverlässigen, auf die Fahrbahn wirkenden Vorrichtung, die beim Befahren von Steigungen die unbeabsichtigte Rückwärtsbewegung verhindert (Bergstütze);
2. die Radkränze des Anhängewagens*) dürfen keine Unebenheiten besitzen, die geeignet sind, die Fahrbahn zu beschädigen;
3. die Verbindung der Lenkvorrichtung des Anhängewagens mit dem Kraftfahrzeuge muß so beschaffen sein, daß die Räder des Anhängewagens auch in Krümmungen möglichst auf den Spuren der Räder des Kraftfahrzeugs laufen;
4. zwischen dem Anhängewagen und dem Kraftfahrzeuge muß außer der Hauptkuppelung noch eine Sicherheitskuppelung (Notkuppelung) vorhanden sein.

5.*) Der Anzeige hat der Eigentümer die Zulassungsbescheinigung für das Kraftfahrzeug sowie das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen darüber beizufügen, daß den Vorschriften des Absatz 1 genügt ist; ein Vermerk über die Anzeige ist von der höheren Verwaltungsbehörde in die Liste und in die Zulassungsbescheinigung (§ 6 Absatz 2) aufzunehmen.

Der Führer ist dafür verantwortlich, daß der Anhängewagen*) sich in verkehrssicherem Zustand befindet und daß das Gesamtgewicht des Anhängewagens mit Nutzlast das jeweilige Gesamtgewicht des Kraftfahrzeugs mit Nutzlast nicht überschreitet. Falls die Bremse des Anhängewagens nicht vom Führersitze des Kraftfahrzeugs aus bedient werden kann, muß auf dem Anhängewagen ein Bremser mitfahren; in diesem Falle muß eine Verständigung zwischen Führer und Bremser möglich sein.

Das Mitführen von mehr als einem Anhängewagen ist nur auf Grund polizeilicher Erlaubnis zulässig; das gleiche gilt bezüglich des Mitführens von einem Anhängewagen, sofern den Bedingungen im Absatz 1 Nr. 1 bis 4 nicht genügt ist. In diesen Fällen ist der Erlaubnisschein bei der Fahrt mitzuführen und den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Werden Anhängewagen mitgeführt, so muß das dem Kraftfahrzeuge zugeteilte polizeiliche Kennzeichen (§ 8 Absatz 3) an der Rückseite des Schlußwagens angebracht sein.

F. Untersagung des Betriebs.

§ 26. Die Polizeibehörde kann jederzeit auf Kosten des Eigentümers eine Untersuchung darüber veranlassen, ob ein Kraftfahrzeug den nach Maßgabe dieser Verordnung zu stellenden Anforderungen entspricht.

*) Anm. siehe Seite 278, zu i) Ziffer 6, 7 und 8.

Genügt ein Kraftfahrzeug diesen Anforderungen nicht, so kann seine Ausschließung vom Befahren der öffentlichen Wege und Plätze durch die höhere Verwaltungsbehörde verfügt werden.

§ 27. Werden Tatsachen festgestellt, die die Annahme rechtfertigen, daß eine Person zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist, so kann ihr die Fahrerlaubnis dauernd oder für bestimmte Zeit durch die für ihren Wohnort zuständige höhere Verwaltungsbehörde entzogen werden; nach der Entziehung ist der Führerschein der Behörde abzuliefern. Die Entziehung der Fahrerlaubnis ist für das ganze Reich wirksam. Im Falle der Entziehung der Fahrerlaubnis für bestimmte Zeit kann deren Wiedererteilung von der nochmaligen Ablegung einer Prüfung oder der Erfüllung sonstiger Bedingungen abhängig gemacht werden.

Personen, die nur während eines vorübergehenden Aufenthalts in dem Gebiete des Deutschen Reichs ein Kraftfahrzeug führen, kann aus Gründen, die nach Absatz 1 die Entziehung der Fahrerlaubnis rechtfertigen, die Führung des Kraftfahrzeugs durch Verfügung der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde jederzeit untersagt werden. Die Untersagung ist für das ganze Reich wirksam.

6. Ausnahmen.

§ 28. Als vorläufig zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen zugelassen gelten Kraftfahrzeuge während der durch den amtlich anerkannten Sachverständigen vorzunehmenden technischen Prüfung (Nr. XI der Anweisung über die Prüfung von Kraftfahrzeugen — Anlage A —). Die Vorschrift im § 15 über die Mitführung der Zulassungsbescheinigung findet in diesen Fällen keine Anwendung.

Während der Prüfungsfahrten haben die Kraftfahrzeuge ein besonderes Kennzeichen (Probefahrtenkennzeichen) zu führen, auf das die Bestimmungen im § 8 mit der Maßgabe Anwendung finden, daß die Erkennungsnummer aus einer Null (0) mit einer oder mehreren nachfolgenden Ziffern besteht, daß das Kennzeichen in roter Balkenschrift auf weißem, rotgerandetem Grunde herzustellen ist und daß von der festen Anbringung der Kennzeichen abgesehen werden kann. Derartige, mit dem Dienststempel der höheren Verwaltungsbehörde versehene Kennzeichen sind den amtlich anerkannten Sachverständigen (§ 5) zur Verwendung bei diesen Prüfungsfahrten zur Verfügung zu stellen.

§ 29. Von der Verpflichtung zur Führung des Kennzeichens (§ 7) sind befreit:

1. die Kraftfahrzeuge der Feuerwehren im Dienst,
2. die zu Zwecken der öffentlichen Straßenreinigung dienenden Kraftfahrzeuge.

§ 30. Von der Verpflichtung zur Führung eines gestempelten Kennzeichens sind befreit Kraftfahrzeuge, die auf der Fahrt zur Polizeibehörde, zwecks Vorführung des Fahrzeugs und Abstempelung des Kennzeichens (§§ 6 und 9) öffentliche Wege und Plätze benutzen müssen. Als Ersatz für die fehlende Zulassungsbescheinigung und gleichzeitig als Ausweis für diese Fahrt dient die schriftliche Aufforderung der Polizeibehörde, das Fahrzeug vorzuführen.

§ 31. Zuverlässige Fabriken oder Händler, die mit den zum Verkaufe gestellten Fahrzeugen Probefahrten auf öffentlichen Wegen und Plätzen veranstalten wollen, erhalten, sofern sie bei der für den Sitz der Firmen zuständigen höheren Verwaltungsbehörde die Zulassung der Kraftfahrzeuge im Sinne der §§ 5, 6 bewirkt haben, auf Antrag widerruflich an Stelle der Zulassungsbescheinigung nach Muster 2 besondere Bescheinigungen nach Muster 7 und zu wiederkehrender Verwendung bei den einzelnen Kraftfahrzeugen Kennzeichen der im § 28 Absatz 2 bezeichneten Art. Eine Mitwirkung der Polizeibehörde (§ 6 Absatz 2 Satz 2, § 9) findet in diesen Fällen nicht statt. Soll eine Probefahrt über die Grenzen des Reichsgebiets ausgedehnt werden, so sind Kennzeichen und Bescheinigung vor dem Verlassen des Reichs auf dem deutschen Grenzzollamt abzuliefern.

Beim Verkauf eines jeden Fahrzeugs ist die Ausfertigung der Zulassungsbescheinigung und die Zuteilung des nunmehr endgültig zu führenden Kennzeichens ohne Verzug, jedenfalls aber innerhalb vierzehn Tagen bei der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde (§ 5 Absatz 1) zu beantragen; die bisher geführte Bescheinigung ist abzuliefern.

§ 32. Auf die Kraftfahrzeuge der Militärverwaltung und der Postverwaltung finden die Bestimmungen dieser Verordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Fahrzeuge Warnungszeichen auch mit anderen als den im § 19 Absatz 3 genannten Signalinstrumenten abgeben dürfen, und daß eine jederzeitige Untersuchung der Fahrzeuge und ihre Ausschließung durch die höhere Verwaltungsbehörde (§ 26) nicht zulässig ist.

Die Kraftfahrzeuge der Postverwaltung brauchen außerdem nicht mit einer Hupe zum Abgeben von Warnungszeichen (§ 4 Absatz 1 Nr. 4) versehen zu sein. Die für die Fuhrwerke der Postverwaltung nach Reichs- oder Landesgesetzen bestehenden Sonderrechte gelten auch für die Kraftfahrzeuge der Postverwaltung.

§ 33. Für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen der Militärverwaltung und für die Entziehung dieser Erlaubnis gelten die besonderen Vorschriften unter Ziffer VIII der im § 14 Absatz 4 näher bezeichneten Anweisung (Anlage B).

§ 34. Für die Kraftfahrzeuge der Feuerwehren im Dienste gelten außer der im § 29 unter Nr. 1 bestimmten Ausnahme folgende Sonderbestimmungen:

Diese Fahrzeuge brauchen nicht mit einer Huppe zum Abgeben von Warnungszeichen versehen zu sein (§ 4 Absatz 1 Nr. 4), dürfen Warnungszeichen auch mit anderen als den im § 19 Absatz 3 genannten Signalinstrumenten abgeben, unterliegen nicht den Vorschriften über die innezuhaltende Fahrgeschwindigkeit (§ 18) und sind befreit von den Vorschriften über das Ausweichen, Anhalten und Vorbeifahren in den im § 21 Absatz 2 und 3 genannten Fällen.

§ 35. Auf die Kraftfahrzeuge der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern finden die Vorschriften im § 4 Absatz 1 Nr. 4, § 7 und § 19 Absatz 3 Satz 1 keine Anwendung.

H. Verkehr über die Reichsgrenze und im Zollgrenzbezirke

ist aufgehoben, siehe unten.

I. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 37. Welche Behörden unter der Bezeichnung „Polizeibehörde" und „höhere Verwaltungsbehörde" zu verstehen sind, bestimmt die Landeszentralbehörde.

§ 38. Diese Verordnung tritt am 1. April 1910 in Kraft.

§ 39. Die für die Zulassung der Kraftfahrzeuge vor dem 1. April 1910 auf Grund landesrechtlicher Vorschriften erteilten Bescheinigungen behalten bis auf weiteres Gültigkeit. Die Inhaber solcher Zulassungsbescheinigungen haben das Recht, bei der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde die Ausstellung einer Zulassungsbescheinigung nach Muster 2 zu beantragen. Bei Ausstellung der neuen Bescheinigung hat die höhere Verwaltungsbehörde zu vermerken, daß es sich um ein bereits vor dem 1. April 1910 zugelassenes Kraftfahrzeug handelt.

Die von Kraftzweirädern auf Grund landesrechtlicher Vorschriften vor dem 1. April 1910 geführten Kennzeichen von größerer Abmessung als im § 8 Absatz 4 vorgesehen, können bis zum 1. April 1911 beibehalten werden.

§ 40. Die vor dem 1. April 1910 auf Grund landesrechtlicher Vorschriften erteilten Zeugnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen behalten bis zum 1. April 1911 Gültigkeit. Die Inhaber solcher Zeugnisse haben jedoch bis zum 1. Oktober 1910 die Erteilung eines neuen Führerscheins bei der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 14 zu beantragen. Für das Verfahren hinsichtlich der Zuteilung des neuen Führerscheins gelten die Vorschriften unter Ziffer VII der im § 14 Absatz 4 näher bezeichneten Anweisung (Anlage B).

Zu i) Die Bekanntmachung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen, vom 3. Februar 1910 ist wie folgt abgeändert (Bekanntmachung vom 21. Juni 1913, R.-G.-Bl. 1913 S. 326):

Artikel I.

1. Im § 3 Absatz 2 wird nach den Worten „die Radkränze" eingefügt: „müssen mit Gummi oder einem anderen elastischen Stoffe bereift sein und".
2. Dem § 4 Absatz 5 wird folgender zweiter Satz hinzugefügt: „Bei Kraftfahrzeugen, deren Gesamtgewicht (einschließlich Ladung) 5 Tonnen übersteigt, muß sich die Angabe auf dem Schilde auch auf die zulässige Belastung, auf die Achsdrucke und auf die Felgendrucke auf 1 cm Felgenbreite — Basis der Gummireifen — im beladenen Zustand erstrecken."
3. Dem § 4 wird folgender neuer Absatz 6 hinzugefügt: „Bei einem Kraftfahrzeug im beladenen Zustande darf der Druck auf eine Achse 6 Tonnen und auf 1 cm Felgenbreite — Basis der Gummireifen — 150 kg nicht überschreiten."
4. Im § 5 Absatz 1 Nr. 8 wird nach den Worten „die Achsdrucke" eingefügt: „und die Felgendrucke auf 1 cm Felgenbreite — Basis der Gummireifen —".
5. Im § 25 Absatz 1 wird nach dem Worte „sofern" eingefügt: „sein Gesamtgewicht (einschließlich Ladung) 7,5 Tonnen nicht übersteigt und".
6. Im § 25 Absatz 1 Nr. 2 wird nach den Worten „die Radkränze des Anhängewagens" eingefügt: „müssen mit Gummi oder einem anderen elastischen Stoffe bereift sein und".
7. Im § 25 Absatz 1 wird als neue Nr. 5 eingefügt: „5. an dem Anhängewagen muß an einer sichtbaren Stelle durch Nieten ein Schild fest angebracht sein, auf dem die Firma, die den Anhängewagen hergestellt hat, die Fabriknummer, das Eigengewicht

und die zulässige Belastung des Wagens sowie der Felgendruck auf 1 cm Felgenbreite — Basis der Gummireifen — in beladenem Zustand angegeben ist."

8. Im § 25 Absatz 3 wird nach den Worten „daß der Anhängewagen" eingefügt: „den Bedingungen des Absatz 1 entspricht und".

Artikel II.

1. Kraftfahrzeuge, die bereits vor dem 1. Juli 1913 gemäß § 6 der Verordnung vom 3. Februar 1910 zum Verkehre zugelassen sind, werden unter Befreiung von den Vorschriften im Artikel I Nr. 1, 3, 4 bis zum 1. Januar 1919 im Verkehre belassen.

2. Bis zum 1. April 1914 können Kraftfahrzeuge unter Befreiung von den Vorschriften im Artikel I Nr. 1, 3, 4 gemäß § 6 der Verordnung vom 3. Februar 1910 zum Verkehre zugelassen werden, sofern sie nach einer Type hergestellt sind, für die die Typenbescheinigung bereits vor dem 1. Juli 1913 erteilt worden ist; derart zugelassene Kraftfahrzeuge werden bis zum 1. Januar 1919 im Verkehre belassen.

3. Anhängewagen, die bereits vor dem 1. Juli 1913 gemäß § 25 der Verordnung vom 3. Februar 1910 zum Verkehre zugelassen sind, werden unter Befreiung von den Vorschriften im Artikel I Nr. 5, 6, 8 bis zum 1. Januar 1919 im Verkehre belassen.

4. Bis zum 1. April 1914 können Anhängewagen unter Befreiung von den Vorschriften im Artikel I Nr. 5, 6, 8 gemäß § 25 der Verordnung vom 3. Februar 1910 von der höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaats zugelassen werden; die Zulassung gilt nur für den Bezirk dieser Behörde und darf sich nur bis zum 1. Januar 1919 erstrecken.

Anlage B (§ 14 Abs. 4).

k) Anweisung über die Prüfung der Führer von Kraftfahrzeugen.

I. Die Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeugs erteilt die für den Wohnort der betreffenden Person oder für den Ort, wo sie den Fahrdienst erlernt hat, zuständige höhere Verwaltungsbehörde. Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist an die zuständige Ortspolizeibehörde zu richten. Dem Antrag ist beizufügen:

1. ein Geburtsschein,
2. eine Photographie (Brustbild in Visitformat, unaufgezogen),
3. ein Zeugnis eines beamteten Arztes darüber, daß der Antragsteller keine körperlichen Mängel hat, die seine Fähigkeit, ein Kraftfahrzeug sicher zu führen, beeinträchtigen können, insbesondere Mängel hinsichtlich des Seh- und Hörvermögens,
4. ein Nachweis darüber, daß er den Fahrdienst bei einer durch die zuständige höhere Verwaltungsbehörde zur Ausbildung von Führern ermächtigten Person oder Stelle (Fahrschule, Kraftfahrzeugfabrik) erlernt hat. Aus dem Nachweis muß die Dauer der praktischen Ausbildung im Fahren ersichtlich sein.

Die Ortspolizeibehörde hat zu prüfen, ob gegen den Antragsteller Tatsachen vorliegen (z. B. schwere Eigentumsvergehen, Neigung zum Trunke oder zu Ausschreitungen, insbesondere zu Roheitsvergehen), die ihn als ungeeignet zum Führen eines Kraftfahrzeugs erscheinen lassen; nach Vornahme der Prüfung legt sie unter Mitteilung des Ergebnisses den Antrag mit seinen Anlagen der höheren Verwaltungsbehörde vor. Diese stellt zunächst durch Anfrage bei der für das Deutsche Reich bestehenden Sammelstelle für Nachrichten über Führer von Kraftfahrzeugen (Polizeipräsidium in Berlin) fest, was etwa über den Antragsteller dort bekannt ist. Ergeben die Feststellungen, daß er ungeeignet zum Führen eines Kraftfahrzeugs ist, so ist ihm die Erlaubnis zu versagen. Andernfalls übersendet die höhere Verwaltungsbehörde den Antrag nebst Anlagen den amtlich anerkannten Sachverständigen (Ziffer II) zur Vornahme der Prüfung des Antragstellers über seine Befähigung zum Führen eines Kraftfahrzeugs. Der Antragsteller ist hiervon in Kenntnis zu setzen.

Für Reichs- oder Staatsbeamte, die als Führer von Kraftfahrzeugen verwendet werden sollen, kann der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeugs von der vorgesetzten Behörde bei der Ortspolizeibehörde gestellt werden. Der Antrag muß die erforderlichen Angaben über den Personenstand des Prüflings enthalten und von den unter Nr. 2 bis 4 bezeichneten Anlagen begleitet sein. Von einer Feststellung, ob gegen den Prüfling Tatsachen vorliegen, die ihn als ungeeignet zum Führen eines Kraftfahrzeugs erscheinen lassen, hat die Ortspolizeibehörde in solchen Fällen abzusehen.

II. Die Prüfungen erfolgen bei den durch die höheren Verwaltungsbehörden amtlich anerkannten Sachverständigen.

Die Sachverständigen bestimmen den Zeitpunkt für die Prüfung.

Der Prüfling hat ein Kraftfahrzeug der Betriebsart und Klasse, für dessen Führung er den Nachweis der Befähigung erbringen will, für die Prüfung bereitzustellen. Das Fahrzeug muß, wenn die Witterungs- und Wegeverhältnisse dies notwendig erscheinen lassen, mit einem oder mehreren Gleitschutzreifen versehen sein.

III. Die Prüfung ist auf den Nachweis der Befähigung zum Führen bestimmter Betriebsarten und Klassen von Kraftfahrzeugen zu richten. Sie kann abgelegt werden für Kraftfahrzeuge mit Antrieb:

durch Elektromotoren,
durch Verbrennungsmaschinen,
durch Dampfmaschinen,
durch sonstige Motoren,
und zwar:

1. für Krafträder,
2. für Kraftwagen mit einem betriebsfertigen Eigengewichte von mehr als 2,5 Tonnen,
3. für Kraftwagen mit einem betriebsfertigen Eigengewichte bis zu 2,5 Tonnen
   a) bis zu 10 PS (Leistung der Maschine oder des Motors),
   b) über 10 PS (Leistung der Maschine oder des Motors).

Personen, die für eine Betriebsart und Klasse von Fahrzeugen den Nachweis der Befähigung erbracht haben, können die Erlaubnis zum Führen von Fahrzeugen einer anderen Betriebsart oder Klasse nur auf Grund einer besonderen Prüfung für diese Betriebsart und Klasse erhalten; jedoch schließt der Nachweis der Befähigung zum Führen eines Fahrzeugs der Klasse 3b den der Befähigung für die gleiche Betriebsart der Klasse 3a ein.

IV. Die Prüfung zerfällt in einen mündlichen und einen praktischen Teil.

1. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf:
   a) allgemeine Kenntnis der Hauptteile des vorgeführten Fahrzeugs, genaue Kenntnis der für die Beurteilung seiner Verkehrssicherheit in Betracht kommenden Teile (Lenkvorrichtung, Bremsen, Geschwindigkeitswechsel, Rücklauf und Radbereifung);
   b) Verhalten in besonderen Fällen (z. B. bei Schleudern des Wagens, bei Feuersgefahr am Fahrzeug, Wassermangel bei Dampferzeugern);
   c) Beurteilung der Verkehrssicherheit des Fahrzeugs vor Antritt der Fahrt;
   d) Kenntnis der für den Führer eines Kraftfahrzeugs maßgebenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften.
2. Die praktische Prüfung umfaßt:
   a) Feststellung der Wirksamkeit der Bremsen und Lenkvorrichtungen, Ingangsetzen des Motors nach vorheriger Prüfung der Zündvorrichtungen und einfache Fahrübungen auf kurzer Strecke (z. B. Einhaltung einer gegebenen Fahrtrichtung, Ausweichen vor angedeuteten Hindernissen, schnelles Halten mit Benutzung der verschiedenen Bremsen, Rückwärtsfahren, Wenden mit und ohne Benutzung der Rückwärtsfahrt);
   b) Probefahrt auf freier Strecke in mäßigem Verkehr mit Begegnen und Ueberholen von Fuhrwerk, Ausfahrt aus einem Grundstück, Einbiegen in Straßen, Anwendung des Warnungszeichens, Wechsel der Geschwindigkeit (wenn möglich auch in Steigungen und im Gefälle) unter Benutzung der verschiedenen zu Gebote stehenden Hilfsmittel, Handhabung der Bremsen unter verschiedenen Verhältnissen;
   c) abschließende Prüfung in freier Fahrt, auch durch belebtere Verkehrsstraßen, in mindestens einstündiger Dauerfahrt unter Benutzung aller am Prüfungsort und in seiner näheren Umgebung zu Gebote stehenden Geländeverhältnisse.

Für die Führung von Krafträdern ist die Prüfung der Bauart des Fahrzeugs entsprechend zu gestatten. Nach dem Ermessen des Sachverständigen kann dabei die Dauer der unter 2c vorgeschriebenen freien Fahrt eingeschränkt werden.

Zur mündlichen Prüfung können mehrere Prüflinge gleichzeitig zugelassen werden. Der praktischen Prüfung für Kraftwagen ist jeder Prüfling einzeln zu unterziehen.

Die praktische Prüfung ist erst vorzunehmen, wenn der Prüfling die mündliche Prüfung bestanden hat. Zu der Prüfung gemäß 2c darf der Prüfling nur zugelassen werden, wenn er bei der Prüfung nach 2a volle Sicherheit, Ruhe und Gewandtheit gezeigt hat.

Bei den Fahrprüfungen für Kraftwagen (vgl. 2b und c) muß der prüfende Sachverständige auf dem Wagen Platz nehmen. Er hat bei der Fahrt von Anweisungen soweit irgend möglich abzusehen und sein Augenmerk besonders darauf zu richten, ob der Prüfling die nötige Ruhe und Geistesgegenwart, einen sicheren Blick und Verständnis für die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs besitzt, sowie ob er Entfernungen richtig abzuschätzen, die Gelände- und Verkehrsverhältnisse besonders beim Wechsel der Geschwindigkeit zu berücksichtigen und zu benutzen, die Bremsen richtig zu handhaben und Geräusch- und Geruchbelästigung nach Möglichkeit zu vermeiden versteht.

Wenn der Prüfling bereits im Besitze der Fahrerlaubnis für eine bestimmte Betriebsart und Klasse von Fahrzeugen ist und die Ausdehnung der Fahrerlaubnis auf eine andere Betriebsart oder Klasse wünscht, kann die mündliche und praktische Prüfung nach dem Ermessen des Sachverständigen abgekürzt werden.

V. Bei der Abnahme der Prüfungen ist besonderes Gewicht auf die Fahrprüfungen zu legen; wenn der Prüfling bei diesen Unkenntnis oder Unsicherheit zeigt, ist die Prüfung

abzubrechen. Die Prüfung ist nur dann als bestanden anzusehen, wenn der Prüfling in allen Gegenständen genügende Sachkenntnis bewiesen hat.

Ueber die zur Prüfung zugelassenen Personen und über das Ergebnis der Prüfung haben die amtlich anerkannten Sachverständigen ein Verzeichnis unter fortlaufender Nummer zu führen.

Nach Abschluß der Prüfung haben die Sachverständigen unter Rücksendung des Antrags und seiner Anlagen umgehend der höheren Verwaltungsbehörde über das Ergebnis zu berichten; hierbei ist die Nummer anzugeben, unter der die Eintragung in das Verzeichnis erfolgt ist.

Ist die Prüfung bestanden, so ist insbesondere anzugeben, für welche Betriebsart und Klasse von Fahrzeugen der Prüfling sie abgelegt hat.

VI. Ergibt der Bericht des Sachverständigen, daß der Antragsteller die Prüfung nicht bestanden hat, so ist die nachgesuchte Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeugs von der höheren Verwaltungsbehörde zu versagen. Auf Antrag des Prüflings kann jedoch die höhere Verwaltungsbehörde die Entscheidung einstweilen aussetzen und die Zulassung zur Wiederholung der Prüfung bei demselben Sachverständigen in Aussicht stellen; die Wiederholung ist hierbei von dem Nachweis abhängig zu machen, daß der Prüfling in der Zwischenzeit weiteren gründlichen Unterricht genossen hat. Die Wiederzulassung darf keinesfalls vor Ablauf von 4 Wochen erfolgen. Wenn sich ergeben hat, daß dem Prüfling die nötige Vorsicht, Ruhe und Geistesgegenwart fehlt, kann ausdrücklich eine längere Frist festgesetzt werden. Macht der Prüfling von der Wiederzulassung zur Prüfung innerhalb der von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzten Frist keinen Gebrauch, so ist ihm die Fahrerlaubnis zu versagen.

Ergibt der Bericht des Sachverständigen, daß der Antragsteller die Prüfung bestanden hat, so erteilt die höhere Verwaltungsbehörde dem Prüfling den Führerschein für die betreffende Betriebsart und Klasse von Fahrzeugen, sofern nicht besondere Gründe, die nicht bereits vor der Erteilung des Auftrags zur Vornahme der Prüfung gewürdigt worden sind, zur Versagung der beantragten Erlaubnis führen müssen.

Ueber die von ihr ausgestellten Führerscheine hat die höhere Verwaltungsbehörde eine Liste zu führen; die Nummer der Liste ist in dem Führerschein anzugeben.

Von jedem Falle der Versagung der Erlaubnis, der Aussetzung der Entscheidung oder der Erteilung eines Führerscheins hat die höhere Verwaltungsbehörde umgehend der Sammelstelle in Berlin Mitteilung zu machen. Das gleiche gilt in den Fällen des § 27 der Verordnung. In den Fällen der Versagung, Entziehung und Untersagung sind die Gründe kurz mitzuteilen.

VII. Der Antrag auf Erteilung eines Führerscheins gemäß § 40 der Verordnung ist bei der für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Ortspolizeibehörde rechtzeitig vor dem 1. Oktober 1910 anzubringen. Dabei sind entsprechend Ziffer I eine Photographie, ein ärztliches Zeugnis und das Führerzeugnis vorzulegen, welch letzteres nach Aufnahme eines Vermerks über seinen Inhalt dem Antragsteller sofort zurückzugeben ist. Ferner ist dem Antrag beglaubigte Abschrift der polizeilichen Bescheinigung über die Zulassung des zurzeit von dem Antragsteller geführten Kraftfahrzeugs beizufügen. Auf das Verfahren finden im übrigen die Vorschriften unter Ziffer I Anwendung. Der Ablegung einer Prüfung bedarf es nicht. Die höhere Verwaltungsbehörde erteilt dem Antragsteller einen Führerschein für diejenige Betriebsart und Klasse von Kraftfahrzeugen, zu der das von ihm zur Zeit der Stellung des Antrags geführte Fahrzeug gehört. Hat der Antragsteller zu dieser Zeit kein Fahrzeug geführt, so kann er einen Führerschein ohne vorherige Ablegung einer neuen Prüfung nur dann erhalten, wenn er durch entsprechende Bescheinigung oder in anderer Weise glaubwürdig dartut, daß er innerhalb des letzten halben Jahres ein Kraftfahrzeug geführt hat, und zu welcher Betriebsart und Klasse es gehörte.

Der Antragsteller hat bei Aushändigung des Führerscheins sein bisheriges Führerzeugnis abzuliefern.

Andere Berechtigungen als die durch den neuen Führerschein erteilten können nur auf Grund einer entsprechenden neuen Prüfung erworben werden (vergl. Ziffer III Absatz 2).

Wenn der nach Absatz 1 zu fordernde Nachweis über das bisher geführte Fahrzeug nicht in glaubwürdiger Weise erbracht wird, oder wenn sich aus den angestellten Ermittelungen oder aus dem ärztlichen Zeugnis Tatsachen ergeben, die den Antragsteller als ungeeignet zum Führen eines Kraftfahrzeuges erscheinen lassen, so ist ihm durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde die Ausstellung des Führerscheins zu versagen und gleichzeitig sein bisheriges Führerzeugnis einzuziehen.

VIII. Für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen der Militärverwaltung und für die Entziehung dieser Erlaubnis gelten folgende Vorschriften:

Die Kriegsministerien bestimmen die militärischen Dienststellen, die zur Abhaltung der Prüfung sowie zur Erteilung und Entziehung der Fahrerlaubnis berechtigt sind. Die Prüfung erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften unter Ziffer III, IV und V Absatz 1. Die erteilte Erlaubnis erstreckt sich auf bestimmte Betriebsarten und Klassen von Fahrzeugen

entsprechend der Einteilung unter Ziffer III Absatz 1. Der darüber auszustellende Schein entspricht dem allgemein vorgeschriebenen Muster für den Führerschein, jedoch ist die Beifügung einer Photographie nicht erforderlich.

Der von einer Militärbehörde ausgestellte Erlaubnisschein gibt dem Inhaber auch die Berechtigung, ein entsprechendes Kraftfahrzeug zu führen, das nicht der Militärverwaltung gehört. Der Schein gilt nur für die Dauer der aktiven Dienstzeit und wird nach ihrer Beendigung eingezogen. In den Entlassungspapieren wird vermerkt, für welche Betriebsart und Klasse von Kraftfahrzeugen dem Inhaber die Fahrerlaubnis erteilt war.

Wenn der Inhaber eines von einer Militärbehörde ausgestellten Erlaubnisscheins nach seiner Entlassung aus dem Militärdienst einen Führerschein gemäß Ziffer VI zu erhalten wünscht, hat er einen dahingehenden Antrag unter Vorlegung seiner Entlassungspapiere, der Photographie und des ärztlichen Zeugnisses (Ziffer I) bei der Ortspolizeibehörde seines Wohnsitzes oder Entlassungsortes zu stellen. Die Ortspolizeibehörde legt den Antrag nach Vornahme der Prüfung gemäß Ziffer I Absatz 3 der höheren Verwaltungsbehörde vor. Diese erteilt dem Antragsteller einen Führerschein für diejenige Betriebsart und Klasse von Kraftfahrzeugen, zu deren Führung er nach dem Vermerk in seinen Entlassungspapieren berechtigt war. Der Wiederholung der Prüfung bedarf es nicht, wenn der Antrag auf Erteilung des Führerscheins spätestens ein halbes Jahr nach der Entlassung aus dem Militärdienst gestellt wird. Ergeben die angestellten Ermittelungen oder das ärztliche Zeugnis Tatsachen, die den Antragsteller als ungeeignet zur Führung eines Kraftfahrzeugs erscheinen lassen, so ist ihm die Erteilung des Führerscheins zu versagen.

IX. Für die Prüfung von Führern stehen den amtlich anerkannten Sachverständigen Gebühren nach folgender Gebührenordnung zu:

Nr.	Angabe des Prüfungsgeschäfts	Gebührensatz bei Prüfung der Führer von Kraftwagen Mark	Gebührensatz bei Prüfung der Führer von Krafträdern Mark
I	Für die erste Prüfung von Führern am Wohnsitz des Sachverständigen	15	10
	außerhalb des Wohnsitzes des Sachverständigen	20	15
II	Für jede weitere in dem gleichen Prüfungstermine mit demselben Prüfling abgehaltene Prüfung für ein Kraftfahrzeug einer anderen Betriebsart oder Klasse	7,50	5

Im übrigen gelten folgende Bestimmungen:

1. Reisekosten oder andere Entschädigungen stehen den Sachverständigen nicht zu.
2. Ist der Prüfling bereits im Besitze der Fahrerlaubnis für eine bestimmte Betriebsart und Klasse von Fahrzeugen und findet die Prüfung zwecks Ausdehnung der Fahrerlaubnis auf eine andere Betriebsart oder Klasse statt, so stehen dem Sachverständigen für diese Ergänzungsprüfung die Gebührensätze nach Nr. II der Gebührenordnung mit der Maßgabe zu, daß bei einer Prüfung außerhalb des Wohnsitzes des Sachverständigen ein Zuschlag von 5 Mark zur Hebung gelangt.

Plan für die Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge.

1. Preußen:*)	Ziffer I und für die Provinzen die Buchstaben A, C, D, E, H, K, L, M, P, S, T, X, Y, Z, mithin: IA, IC usw.
2. Bayern:	Ziffer II und Buchstaben A, B usw.
3. Sachsen (Königreich):	Die Ziffern I, II, III, IV, V
4. Württemberg:	Ziffer III und die Buchstaben A, B usw.
5. Baden:	IV B

*) Die einzelnen preußischen Kennzeichen bedeuten:

I.A	Landespolizeibezirk Berlin	I.M	Provinz Sachsen
I.C	Provinz Ostpreußen	I.P	„ Schleswig-Holstein
I.D	„ Westpreußen	I.S	„ Hannover
I.E	„ Brandenburg	I.T	„ Hessen-Nassau
I.H	„ Pommern	I.X	„ Westfalen
I.K	„ Schlesien	I.Y	„ Posen
I.L	Regierungsbezirk Sigmaringen	I.Z	Rheinprovinz.

6. Hessen:	Ziffer V und Buchstaben O, R, S
7. Mecklenburg-Schwerin:	M I
8. Sachsen (Großherzogtum):	S
9. Mecklenburg-Strelitz:	M II
10. Oldenburg:	O und die Ziffern I, II, III
11. Braunschweig:	B
12. Sachsen-Meiningen:	S M
13. Sachsen-Altenburg:	S A
14. Sachsen-Coburg-Gotha:	C G
15. Anhalt:	A
16. Schwarzburg-Rudolstadt:	S R
17. Schwarzburg-Sondershausen:	S S
18. Waldeck:	W
19. Reuß älterer Linie:	R A
20. Reuß jüngerer Linie:	R J
21. Schaumburg-Lippe:	S L
22. Lippe:	L
23. Lübeck:	H L
24. Bremen:	H B
25. Hamburg:	H H
26. Elsaß-Lothringen:	Ziffer VI und Buchstaben A, B usw.

I) Ministerial-Anweisung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 25. Februar 1910 (Amtsblatt S. 111, Minist.-Bl. f. d. R. S. 63).

Zu § 2 Absatz 1. Unter den hier angeführten „Vorschriften" sind nicht allein orts- und landespolizeiliche Anordnungen, sondern auch gesetzliche Bestimmungen zu verstehen.

Zu § 2 Absatz 3. Die hier erwähnten Fahrzeuge unterscheiden sich von der großen Masse der übrigen Kraftfahrzeuge wesentlich durch ihr besonderes Gewicht, geringe Fahrgeschwindigkeit und durch die Beschränkung ihres Verkehrsgebiets; ihre Einführung in den Verkehr ist noch in der Entwicklung. Für sie bleiben die zurzeit geltenden landesrechtlichen Vorschriften in Kraft. Soweit solche nicht bestehen, wird ihr Erlaß vorbehalten.

Auf Lastkraftwagen, deren Gesamtgewicht (einschließlich Ladung) 9 Tonnen nicht übersteigt, finden die Bestimmungen der Bundesratsverordnung Anwendung. Der Verkehr mit diesen Fahrzeugen ist daher reichsrechtlich zum Gemeingebrauch der Wege zugelassen und unterliegt keinen anderen als den in der Verordnung festgesetzten Beschränkungen. Insbesondere bedarf er keiner besonderen Zulassung seitens der Wegeunterhaltungspflichtigen.

Zu § 3 Absatz 2. Gleitschutzvorrichtungen normaler Bauart (Stahlniete auf der Reifendecke) sind zulässig — zu vergleichen Anlage B der Verordnung unter II Absatz 3 —. Die Ortspolizeibehörden haben die Befugnis, Gleitschutzvorrichtungen vorzuschreiben.

Zu § 4. Die Ortspolizeibehörden können auf Grund des § 37 der Reichsgewerbeordnung für die dem öffentlichen Verkehr dienenden Kraftfahrzeuge den Gebrauch von Geschwindigkeitsmessern vorschreiben.

Zu § 3 Absatz 1 Nr. 5. Der Zweck der an den Kraftfahrzeugen anzubringenden Laternen ist ein doppelter. Einerseits sollen sie im Interesse der allgemeinen Verkehrssicherheit das Nahen des Fahrzeugs und dabei gleichzeitig dessen Abmessungen erkennen lassen; anderseits sollen sie im Interesse des Führers für eine ausreichende Beleuchtung der Fahrbahn sorgen. Soweit diesem Zwecke nicht durch zwei Laternen genügt werden kann — was in der Regel der Fall sein wird —, bedarf es der Anbringung weiterer Laternen. Der Forderung, daß „die seitliche Begrenzung des Fahrzeugs" angezeigt werden muß, wird entsprochen, wenn die Laternen soweit von der Mitte des Fahrzeugs entfernt angebracht sind, als dessen Bauart es gestattet; es ist nicht notwendig, daß sie selbst die äußersten Seitengrenzen des Fahrzeugs bilden.

Zu § 4 Absatz 1 Nr. 6. Als Vorrichtungen, die dieser Vorschrift genügen, sind beispielsweise anzusehen:

Schloß zum Feststellen des Schalthebels,
Kette zum Festlegen eines Wagenrads,
herausnehmbarer Kontakt der Zündleitung (bei Verbrennungsmaschinen),
abnehmbarer Griff des Brennstoffleitungsverschlusses,
herausnehmbarer Stromunterbrecher (bei elektrisch betriebenen Fahrzeugen).

Zu § 5. Um das Schreibmerk zu vermindern und um zeitraubende Rückfragen zu vermeiden, empfiehlt es sich, daß der Antrag auf Zulassung eines Kraftfahrzeuges bei der höheren Verwaltungsbehörde auf Formularen erfolgt.

Das Verfahren bei der Zulassung eines Kraftfahrzeuges soll an einem Musterbeispiel erläutert werden; hierbei sind die Bestimmungen der §§ 56, 62 des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 berücksichtigt.

Herr A., wohnhaft in Bonn, hat in Bielefeld ein Kraftfahrzug gekauft und will es dort in Betrieb setzen. A. richtet unter Verwendung des vorbezeichneten Musters und Beifügung der dort angegebenen Anlagen an die für seinen Wohnort Bonn zuständige höhere Verwaltungsbehörde (den Regierungspräsidenten in Cöln) den Antrag auf Zulassung des Fahrzeugs.

Die höhere Verwaltungsbehörde bewirkt, wenn sie den Antrag und seine Anlagen für ordnungsmäßig befunden hat,

die Eintragung des Fahrzeugs in die Spalten 1—10 der Liste (Muster 1 der Verordnung),

die Ausfertigung einer Zulassungsbescheinigung für das Fahrzeug (Muster 2 der Verordnung),

die Benachrichtigung des Antragstellers von dem Geschehenen (wobei insbesondere das demnächst von dem Fahrzeug zu führende Kennzeichen anzugeben ist)

und übersendet den Antrag mit seinen Anlagen sowie die ausgefertigte Zulassungsbescheinigung an die für den Wohnort des Antragstellers zuständige Amtsstelle zur Erteilung von Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge (das Zollamt I Bonn-Stadt) zur weiteren Veranlassung in steuerlicher Hinsicht und zur demnächstigen Weitergabe an die Ortspolizeibehörde für Bielefeld (Polizeiverwaltung in Bielefeld) zur weiteren Veranlassung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 und § 9 der Verordnung.

Das Zollamt I Bonn-Stadt trägt die Anmeldung in das Anmeldebuch ein, prüft die Anmeldung nach, setzt die zu zahlende Reichsstempelabgabe fest, bewirkt darauf

die Ausfertigung einer Erlaubniskarte für das Fahrzeug,

die Eintragung des Fahrzeugs in die Bezirksliste,

die Benachrichtigung des Antragstellers mit der Aufforderung, den festgesetzten Steuerbetrag einzuzahlen

und übersendet unter Zurückbehaltung der steuerlichen Anmeldung den Zulassungsantrag nebst den verbleibenden Anlagen sowie die ausgefertigte Erlaubniskarte (Steuerkarte) an die Polizeiverwaltung in Bielefeld zur weiteren Veranlassung (siehe oben) und mit dem Ersuchen, nach erbrachtem Nachweis von der Zahlung der Reichsstempelabgabe die Steuerkarte dem Antragsteller auszuhändigen.

Die Polizeiverwaltung in Bielefeld fordert den Antragsteller schriftlich auf, an dem von ihr festgesetzten Termin das Fahrzeug vorzuführen (§ 30 der Verordnung) und dabei den Nachweis von der Zahlung der Reichsstempelabgabe zu erbringen. In dem Termin hat die Polizeiverwaltung unter Beobachtung der Vorschriften im § 9 der Verordnung die Abstempelung der Kennzeichen zu veranlassen und Zulassungsbescheinigung sowie Steuerkarte auszuhändigen; in der Zulassungsbescheinigung ist zuvor auf Seite 3 der Aushändigungsvermerk einzutragen. Die Polizeiverwaltung in Bielefeld gibt dem Zollamt I Bonn-Stadt von dem Tage der Aushändigung der Erlaubniskarte Nachricht und sendet alsdann dem Regierungspräsidenten in Cöln die übrigen Vorgänge gleichzeitig unter Mitteilung zurück, wann die Aushändigung der Zulassungsbescheinigung erfolgt ist.

Der Regierungspräsident in Cöln bewirkt die Ausfüllung der Spalte 11 der Liste (Muster 1 der Verordnung) und nimmt die entstandenen Vorgänge zu den Akten.

Zu § 6 Absatz 4. Der in den Fällen des Absatzes 4 angegangenen höheren Verwaltungsbehörde wird es obliegen, die bisher zuständige höhere Verwaltungsbehörde unter Uebersendung der eingezogenen Zulassungsbescheinigung zu verständigen, damit diese in die Lage kommt, ihre Liste zu berichtigen.

Zu § 6 Absatz 6. Entsprechend der Bemerkung zu Absatz 4 wird zu verfahren sein, wenn der neue Eigentümer im Bezirk einer anderen höheren Verwaltungsbehörde als der bisherige Eigentümer seinen Wohnsitz hat.

Zu § 8. Die Kennzeichen werden nicht mehr von den Ortspolizeibehörden, sondern von den höheren Verwaltungsbehörden zugeteilt (vgl. zu § 37).

Zu § 8 Absatz 4. Für die Kraftzweiräder, nicht für alle Krafträder, ist eine vereinfachte Kennzeichnung zugelassen. Mit Rücksicht hierauf ist angängig, die gleichen Nummern einerseits für Kraftzweiräder und anderseits für die übrigen Arten von Kraftfahrzeugen auszugeben.

Zu § 9. Nicht allein das hintere, sondern auch das vordere Kennzeichen muß abgestempelt werden. Für die Abstempelung sind zweckmäßig Schablonen zu verwenden. Zuständig für die Abstempelung ist die Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk das Kraftfahrzeug in Betrieb gesetzt werden soll.

Zu § 10. Je weiter das hintere Kennzeichen vom Erdboden entfernt ist, um so besser wird es jederzeit erkennbar sein. Die Polizeibehörden werden daher darauf zu halten haben, daß da, wo es die Bauart des Fahrzeugs gestattet, das hintere Kennzeichen möglichst hoch angebracht wird.

Ebenso wird darauf zu achten sein, daß das vordere Kennzeichen nicht durch die Antriebskurbel des Motors, das hintere Kennzeichen nicht durch Gepäckstücke oder durch Vorrichtung zur Aufnahme von Gepäck u. dgl. in seiner Erkennbarkeit beeinträchtigt wird. Dem ersteren vielfach beobachteten Uebelstande wird dadurch begegnet werden können,

daß die Kurbel während der Fahrt durch eine einfache Vorrichtung, z. B. Lederschleife, wagerecht befestigt wird.

Zu § 11. Die Polizeibehörden haben mit aller Strenge darauf zu achten, daß unzureichende oder vorschriftswidrige Beleuchtungsvorrichtungen nicht zugelassen werden. Als unzureichend müssen insbesondere angesehen werden Beleuchtungsvorrichtungen, deren Lichtquelle nicht ausreicht, das Kennzeichen in seiner ganzen Fläche gleichmäßig hell zu beleuchten, als vorschriftswidrig solche, die das Kennzeichen irgendwie verdecken. Die Beseitigung derartiger Vorrichtungen ist mit allen den Polizeibehörden zur Verfügung stehenden Mitteln durchzusetzen.

Zu § 13. Die Vorschrift im § 13 schließt nicht aus, daß an Kraftfahrzeugen mit besonderem Verwendungszwecke (Droschken, Omnibussen, Postwagen, Geschäftswagen u. dgl.) außer dem polizeilichen Kennzeichen der Verwendungszweck dieser Fahrzeuge durch eine entsprechende Bezeichnung (Wagennummer, Firma usw.), ersichtlich gemacht wird. Voraussetzung ist jedoch, daß Verwechselungen mit dem polizeilichen Kennzeichen ausgeschlossen bleiben.

Zu § 14 Absatz 2. Im Falle der Bewilligung einer Ausnahme gemäß § 14 Abs. 2 wird die höhere Verwaltungsbehörde einen entsprechenden Vermerk in den Führerschein einzutragen haben.

Zu § 14 Absatz 3. Nach I Absatz 1 unter Nr. 4 der „Anweisung über die Prüfung der Führer von Kraftfahrzeugen" ist dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen auch der Nachweis darüber beizufügen, daß der Antragsteller den Fahrdienst bei einer durch die höhere Verwaltungsbehörde zur Ausbildung von Führern ermächtigten Person oder Stelle (Fahrschule, Kraftfahrzeugfabrik) erlernt hat. Es ist anzunehmen, daß Gesuche um Erteilung der Ermächtigung zum Ausbilden von Führern alsbald in größerer Zahl bei den Behörden vorgebracht werden. Es wird geboten sein, bei Erledigung dieser Gesuche mit besonderer Sorgfalt zu verfahren. Als geeignet müssen vorzugsweise solche Personen gelten, die eine umfangreiche und vorwurfsfreie praktische Tätigkeit äls Führer aufzuweisen haben und für eine gewissenhafte Ausbildung volle Gewähr bieten. Ob und inwieweit es geboten ist, sie vor der Ermächtigung in bezug auf ihre Fähigkeiten einer besonderen Prüfung zu unterwerfen, wird je nach den Umständen zu entscheiden sein. Jedenfalls empfiehlt es sich, die Ermächtigung nur auf Widerruf zu erteilen. In der Regel wird es sich naturgemäß um die Ermächtigung zur gewerbsmäßigen Ausbildung von Führern handeln; daneben wird es aber auch den zuständigen Behörden unbenommen sein, in Fällen besonderer Art zu gestatten, daß eine nicht allgemein ermächtigte, im Besitze des Führerscheins befindliche Person die Ausbildung einer bestimmten anderen Person vornimmt.

Zu § 17 Absatz 2. Eine starke Belästigung des Publikums wird oft dadurch verursacht, daß Führer von Kraftfahrzeugen, auch beim Halten des Fahrzeugs, den Motor weiter laufen lassen. Namentlich geschieht dies an den Halteplätzen von Kraftdroschken und -omnibussen. Ebenso wird eine starke Belästigung des Publikums und Gefährdung von Pferdefuhrwerken durch das Fahren mit geöffneter Auspuffklappe herbeigeführt. Der § 17 Absatz 2 („vermeidbare Entwicklung von Geräusch") und Absatz 3 (vgl. dazu das Verbot der Auspuffklappen in Ziffer III der Anweisung über die Prüfung von Kraftfahrzeugen) bietet die Handhabe, diesem Mißbrauch wirksam entgegenzutreten.

Zu § 18 Absatz 2. Die Bestimmung im § 18 Absatz 2 soll den höheren Verwaltungsbehörden die Möglichkeit gewähren, in solchen Orten, namentlich in größeren Städten, wo das Publikum an die schnellere Abwicklung des Fuhrwerksverkehrs auf den Straßen gewöhnt und mit dessen Gefahren vertraut ist, auch für Kraftfahrzeuge eine dem allgemeinen Verkehr angepaßte erhöhte Fahrgeschwindigkeit zuzulassen.

Zu § 23. Es ist davon auszugehen, daß der Verkehr mit Kraftfahrzeugen im allgemeinen auf allen denjenigen Wegen zuzulassen ist, welche für den übrigen Fuhrwerksverkehr freigegeben sind. Eine Wegesperrung wird daher nur dann anzuordnen sein, wenn hierfür in der Beschaffenheit des zu sperrenden Weges oder seiner Umgebung zwingende Gründe vorliegen, insbesondere, wenn es sich um schmale oder unübersichtliche Wege oder um Wege mit steilen Böschungen oder ungünstigen Steigungsverhältnissen handelt. Die Möglichkeit des Scheuens der Zugtiere allein ist kein ausreichender Sperrungsgrund.

Die Sperrung hat sich auf das Notwendige zu beschränken. Krafträder werden häufig dort zugelassen werden können, wo Kraftwagen auszuschließen sind. Hauptverkehrslinien (Chausseen, Haupt- und Neben-Landstraßen) werden nur in Ausnahmefällen und nur dann zu sperren sein, wenn der Verkehr auf hinreichend benutzungsfähigen, nicht zu großen Umwegen umgeleitet werden kann. Die Sperrung sämtlicher Wege eines Orts- oder Gemeindebezirks oder aller Wege einer bestimmten Klasse erscheint unzulässig, vielmehr wird jeder einzelne Weg auf seine gefahrbringende Beschaffenheit besonders zu prüfen sein.

Wegestrecken, die dem Durchgangsverkehr dienen, dürfen seitens der Polizeibehörden nicht gesperrt werden. In jedem Falle, in welchem die Sperrung einer Wegestrecke beabsichtigt ist, haben die Wegepolizeibehörden (in Städten die Ortspolizeibehörden) der Aufsichtsbehörde davon Anzeige zu machen. Diese prüft die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit

der Sperrung, sowie die Frage, ob die betreffende Strecke dem Durchgangsverkehr dient. Gegebenenfalls ist an die Ministerialinstanz zu berichten, der bis auf weiteres die Entscheidung über die Sperrung solcher Wegestrecken vorbehalten bleibt. Eigentümer von Kraftfahrzeugen, von denen eine ruhige und rücksichtsvolle Fahrweise erwartet werden darf, wird stets die Benutzung gesperrter Wege widerruflich und unter besonderen Bedingungen gestattet werden können. Für solche Ausnahmen kommen vornehmlich Personen in Betracht, die in dem Polizeibezirk oder seiner Umgebung wohnen und Kraftfahrzeuge in der Ausübung ihres Berufs oder Gewerbes benutzen.

Um eine rechtzeitige Veröffentlichung der Sperrungen und Beschränkungen in den Fachzeitschriften sicherzustellen, sind sie, soweit sie nicht nur vorübergehender Natur sind, dem Kaiserlichen Automobil-Klub in Berlin W. 9, Leipziger Platz Nr. 16, ungesäumt mitzuteilen.

Jede gesperrte Wegestrecke ist am Anfang und am Ende durch Tafeln zu kennzeichnen. Um die im Interesse des Verkehrs gebotene Gleichmäßigkeit in der Kennzeichnung der Wegestrecken, die für Kraftfahrzeuge gesperrt sind, und von solchen, die nur mit ermäßigter Geschwindigkeit befahren werden dürfen, herbeizuführen, haben die Bundesregierungen vereinbart, einheitlich folgende drei Arten von Tafeln zu verwenden.

Verbot für Kraftwagen	Verbot für Kraftwagen	Kraftfahrzeuge
		15 Km
und Motorräder	offen für Motorräder	

Die Tafeln zur Bezeichnung von Wegesperrungen sind in gelber, diejenigen für Langsamfahren in blauer Farbe gehalten, ihre Größe beträgt 50 × 50 cm.

Die Kosten dieser Kennzeichnung gehören zu unmittelbaren Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung.

Nur für Kraftfahrzeuge, deren Gesamtgewicht 5,5 Tonnen übersteigt, können die höheren Verwaltungsbehörden nach § 23 Absatz 2 eine Höchstgeschwindigkeit von weniger als 15 km in der Stunde festsetzen. Eine entsprechende Anordnung bezüglich anderer Kraftfahrzeuge ist nach der Verordnung in Zukunft nicht mehr zulässig. Wo für den allgemeinen Fuhrwerksverkehr beschränkende Vorschriften gelten (z. B. Schrittfahren auf Brücken, bei Toren usw.), finden solche gemäß § 2 Absatz 1 der Verordnung auf den Verkehr dieser Kraftfahrzeuge Anwendung.

Zu § 24. Ausnahmen von dem allgemeinen Verbot des Wettfahrens und der Veranstaltung von Wettfahrten dürfen nicht mehr zugelassen werden.

Zu § 25. Durch die Bestimmungen des § 25 (Absatz 1 Ziffer 3 und Absatz 4) wird für die Anhängewagen der Kraftfahrzeuge der § 12 der Allerhöchsten Verordnung, den Verkehr auf Kunststraßen betreffend, vom 17. März 1839 (G.-S. S. 80) aufgehoben und Ziffer 15 der zusätzlichen Vorschriften zum Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 94) abgeändert.

Das Mitführen **eines** Anhängewagens ist nunmehr stets ohne besondere polizeiliche Erlaubnis zulässig, sofern den Wagen den Vorschriften des § 25 entspricht.

Zu § 26. Die Vorschrift des § 26 gibt den Behörden die erwünschte Handhabe, die durch den Gebrauch abgenutzten und deshalb nicht mehr verkehrssicheren oder durch Entwicklung von Geräusch und üblem Geruche besonders lästigen Fahrzeuge aus dem öffentlichen Verkehr auszumerzen.

Von dieser Befugnis werden die Behörden namentlich gegenüber solchen Kraftfahrzeugen Gebrauch zu machen haben, die bereits vor dem 1. April 1910 zum Verkehre zugelassen und daher einer Prüfung nach Maßgabe der Verordnung nicht unterworfen worden sind.

Die Anordnung einer periodischen Prüfung aller Kraftfahrzeuge wird im Hinblick auf die verschiedenartige Benutzung der Fahrzeuge nicht durchführbar sein, immerhin wird aber eine solche regelmäßige Nachuntersuchung für die im gewerbsmäßigen Fuhrverkehre verwendeten Fahrzeuge in Erwägung zu nehmen sein.

Im übrigen erwächst den Behörden die Aufgabe, mit Hilfe der Bestimmung im § 26 durchzusetzen, daß die Eigentümer und Führer von Kraftfahrzeugen ihrer Verpflichtung gerecht werden, die polizeilichen Kennzeichen und die Beleuchtungsvorrichtung des hinteren Kennzeichens stets in ordnungsmäßigem Zustand zu erhalten. Hierbei wird auch auf die Strafbestimmung im § 25 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 verwiesen.

Zu § 27. Die Prüfungsordnung (Anlage B der Verordnung) enthält die wichtige Bestimmung, daß jeder, der zum Führer von Kraftfahrzeugen zugelassen werden will, seine körperliche Tauglichkeit nachzuweisen hat. Es wird zu erwägen sein, inwieweit die im gewerbsmäßigen Fuhrverkehre beschäftigten Führer von Kraftfahrzeugen einer periodischen Nachuntersuchung über ihre körperliche Tauglichkeit zu unterwerfen sind. Im übrigen werden die Polizeibehörden eine erneute ärztliche Prüfung in solchen Fällen anzuordnen haben, in denen zu einer solchen Maßnahme begründeter Anlaß vorliegt.

Zu § 29. Die Befreiung von der Pflicht zur Führung des polizeilichen Kennzeichens ist gegenüber den Bestimmungen des § 29 der früheren Polizeiverordnung eingeschränkt. Die Befugnis der Polizeibehörden, für bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen von dieser Verpflichtung zu entbinden, ist aufgehoben.

Zu § 31. Die Verordnung will die Ueberwachung des Automobilverkehrs, insbesondere die Zulassung der Kraftfahrzeuge und ihrer Führer, die Zuteilung der Kennzeichen, die Führung der Listen aller zugelassenen Kraftfahrzeuge und Führer usw. den höheren Verwaltungsbehörden (vgl. zu § 37) übertragen wissen. Bisher sind diese Befugnisse den Ortspolizeibehörden überlassen gewesen. Es wird daher erforderlich werden, daß die höheren Verwaltungsbehörden rechtzeitig die notwendigen Anordnungen und Vorbereitungen treffen, um mit dem 1. April 1910 die ihnen durch die Verordnung zugewiesenen Aufgaben übernehmen zu können.

Hierzu gehört in erster Linie die Neuaufstellung der Listen der zugelassenen Kraftfahrzeuge. Als Unterlagen werden hierbei die bisher geführten Listen zu dienen haben, die von den mit der Führung bislang betrauten Ortspolizeibehörden einzuziehen sind. Zweckmäßig erscheint es, getrennte Listen für Kraftzweiräder und für die übrigen Kraftfahrzeuge zu führen. Daneben empfiehlt sich die Anlegung je einer Hilfsliste, die enthalten muß in einer Spalte 1 fortlaufend die sämtlichen im Bezirke zur Ausgabe gelangenden Erkennungsnummern (nach der Zahlenreihe), und daneben in einer Spalte 2 (die für Aenderungen genügend Raum bietet) die jeweilige Nummer, unter der das mit dem in Spalte 1 angegebenen Kennzeichen versehene Fahrzeug in der Hauptliste erscheint. Die Hilfsliste ermöglicht einmal die sofortige Auffindung einer gesuchten Erkennungsnummer in der Hauptliste und zweitens macht sie ersichtlich, welche Erkennungsnummern im Bezirke noch verfügbar oder wieder frei geworden sind.

Zu § 36. Die Vorschriften des § 24 der bisher geltenden Provinzial-Polizeiverordnungen bleiben bis auf weiteres in Kraft.

Zu § 37. Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne der §§ 5, 6, 8, 14, 18, 23, 27, 31 der Bundesratsverordnung sind die Regierungspräsidenten (für den Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident in Berlin), für die im unmittelbaren Dienst der Heeresverwaltung stehenden Kraftfahrzeuge in den Fällen der §§ 5, 6 Absatz 1, 14 und 27 die zuständigen Militärbehörden (vgl. dazu Ziffer VIII der Anweisung über die Prüfung der Führer von Kraftfahrzeugen).

Polizeibehörden im Sinne des § 23 sind die Wege-(Straßen-)Polizeibehörden, im übrigen die Ortspolizeibehörden.

Muster (vgl. § 5 vorstehender Min.-Anweisung).

. . . . . , den . . . ten . . . . . 19 . .

(Wohnung) . . . . . Nr. . . .

Ich beantrage mir, $\frac{\text{den}}{\text{das}}$ umseitig beschriebene Kraft$\frac{\text{wagen}}{\text{rad}}$ zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen zuzulassen.

Das Gutachten des amtlich anerkannten Sachverständigen Herrn . . . . . in . . . . . , das die Richtigkeit der Angaben unter Nr. 4 bis 8 sowie ferner bestätigt, daß das Fahrzeug den Anforderungen der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 entspricht, liegt bei.

(oder:

Eine Bescheinigung, die die Richtigkeit der Angaben unter Nr. 4 bis 8 sowie ferner bestätigt, daß das Fahrzeug einer fabrikmäßig hergestellten und behördlich zugelassenen Gattung (Typ) angehört und den Anforderungen der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 entspricht, liegt bei).

Gleichzeitig überreiche ich die nach § 106 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz vom 15. Juli 1909 vorgeschriebene Anmeldung des Fahrzeugs zum Zwecke der Erteilung einer Steuerkarte.

Ich bitte, mir das dem Fahrzeug zuzuteilende polizeiliche Kennzeichen anzugeben und die Zulassungsbescheinigung auszufertigen. Das Fahrzeug soll in . . . . . in Betrieb genommen werden. Ich beantrage daher, die Zulassungsbescheinigung und die Steuerkarte der Polizeibehörde in . . . . . zu übersenden, damit diese einen Termin für die Vorführung des Fahrzeugs anberaumt, und nachdem ihr der Nach-

weis der Einzahlung der Reichsstempelabgabe erbracht ist, die Kennzeichen abstempelt und mir Zulassungsbescheinigung und Steuerkarte aushändigt.

(Unterschrift) . . . . . .

An

die (höhere Verwaltungsbehörde)

in . . . . . .

1.	Name und Wohnung des Eigentümers.	
2.	Firma, die das Fahrgestell hergestellt hat, und Fabriknummer des Fahrgestells.	
3.	Art und Bestimmung des Fahrzeugs (Personen- oder Lastfahrzeug).	
4.	Art der Kraftquelle.	
5.	Anzahl der Pferdestärken der Maschine (des Motors). Bei steuerpflichtigen Fahrzeugen auch die nach der Steuerformel berechnete Nutzleistung des Fahrzeugs.	
6.	Eigengewicht des betriebsfertigen Fahrzeugs.	
7.	Zulässige Belastung (kg oder Personen einschließlich Führer).	
8.	Bei Fahrzeugen, deren Gesamtgewicht (einschließl. Ladung) 5 t übersteigt, die Achsdrucke im beladenen Zustande.	

m) **Bundesrats-Verordnung über den internationalen Verkehr mit Kraftfahrzeugen** vom 21. April 1910 (R.-G.-Bl. S. 640).

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Für den internationalen Verkehr mit Kraftfahrzeugen innerhalb des Reichsgebiets gelten die Vorschriften der Verordnung vom 3. Februar 1910 (R.-G.-Bl. S. 389), soweit nicht nachfolgend ein anderes bestimmt ist.

§ 2. Im Zollgrenzbezirke haben die Beamten der Grenzzollverwaltung hinsichtlich der Kraftfahrzeuge die gleichen Befugnisse wie die Polizeibeamten.

B. Deutsche Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr.

§ 3. Der Eigentümer eines Kraftfahrzeugs, das gemäß § 6 der Verordnung vom 3. Februar 1910 zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen im Reichsgebiete zugelassen ist, hat, um die Zulassung des Fahrzeugs zum internationalen Verkehre zu erlangen, die Ausstellung des im Artikel 3 des internationalen Abkommens über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 11. Oktober 1909 (R.-G.-Bl. 1910 S. 603) vorgesehenen internationalen Fahrausweises zu beantragen.

Der Antrag ist an die für den Wohn- oder Aufenthaltsort des Antragstellers zuständige höhere Verwaltungsbehörde zu richten. Dem Antrag sind beizufügen

1. die Zulassungsbescheinigung für das Kraftfahrzeug sowie die Angaben über die Anzahl der Zylinder des Motors, die Form und Farbe der Aufbauten (Karosserie) und die Gesamtzahl der Plätze des Fahrzeugs,
2. der Führerschein für jede Person, die das Fahrzeug im internationalen Verkehre führen soll, und deren Photographie (unaufgezogen, Brustbild in Größe von etwa $4^1/_2$ cm im Quadrat).

Personen unter 18 Jahren dürfen als Führer in den internationalen Fahrausweis nicht aufgenommen werden.

Die höhere Verwaltungsbehörde stellt nach Prüfung der Unterlagen den internationalen Fahrausweis (Muster 1) aus; hierbei sind die erforderlichen handschriftlichen Angaben auf der Umschlagseite, dem ersten eingelegten und dem letzten Blatte in deutscher Sprache mit lateinischen Druck- oder Schriftzeichen einzutragen.

Für die Ausfertigung des internationalen Fahrausweises ist eine Gebühr von 3 Mk. zu entrichten.

§ 4. Der Eigentümer eines deutschen Kraftfahrzeugs, der sich im Besitz eines gemäß § 3 ausgestellten internationalen Fahrausweises befindet, ist berechtigt, im Gebiete des Deutschen Reichs neben dem polizeilichen Kennzeichen, unbeschadet der Vorschrift im § 13 der Verordnung vom 3. Februar 1910, ein die deutsche Staatszugehörigkeit des Kraftfahrzeugs anzeigendes Unterscheidungszeichen (Nationalitätszeichen) zu führen, das an der Rückseite des Fahrzeugs an leicht sichtbarer Stelle mittels Schrauben, Nieten oder Nägel zu befestigen und so anzubringen ist, daß es in deutlich erkennbarer Weise beleuchtet werden kann.

Das deutsche Nationalitätszeichen für Kraftwagen und Krafträder (Muster 2 und 3) besteht gemäß der Anlage C und Artikel 6 Nr. 3 des Internationalen Abkommens aus einem länglichrunden Schilde, das auf weißem Grunde in schwarzer Balkenschrift den Buchstaben D trägt. Die Abmessungen betragen

bei Kraftwagen: Schildbreite 30 cm, Schildhöhe 18 cm, Schrifthöhe 10 cm bei einer Strichbreite von 15 mm,

bei Krafträdern: Schildbreite 18 cm, Schildhöhe 12 cm, Schrifthöhe 8 cm bei einer Strichbreite von 10 mm.

C. Außerdeutsche Kraftfahrzeuge mit einem internationalen Fahrausweis.

§ 5. Auf die aus dem Ausland zu vorübergehendem Aufenthalt in das Reichsgebiet gelangenden außerdeutschen Kraftfahrzeuge und deren Führer finden die Vorschriften in dem § 1 zweiter Halbsatz und den §§ 3 bis 15 der Verordnung vom 3. Februar 1910 keine Anwendung, sofern den Anforderungen in den Artikeln 1 bis 6 des Internationalen Abkommens genügt wird.

Zum Nachweis, daß den Anforderungen des Artikel 1 in Verbindung mit Artikel 6 Nr. 1 und des Artikel 2 des Internationalen Abkommens genügt ist, dient der internationale Fahrausweis, der gemäß Artikel 3 des Internationalen Abkommens von der zuständigen Stelle des Auslandes ausgestellt ist.

Die mit diesem Ausweis versehenen Kraftfahrzeuge müssen an der Rückseite augenfällig außer einem heimatlichen Kennzeichen mit einer Nummer (der im Fahrausweis angegebenen Erkennungsnummer des Kennzeichens) ein die Staatszugehörigkeit des Kraftfahrzeugs anzeigendes Unterscheidungszeichen (Nationalitätszeichen) tragen. Die Nationalitätszeichen für die verschiedenen dem Internationalen Abkommen beigetretenen Länder haben gemäß Anlage C und Artikel 6 Nr. 3 des Internationalen Abkommens den im § 4 Absatz 2 dieser Verordnung für das deutsche Nationalitätszeichen angegebenen Erfordernissen zu entsprechen. Die von dem Schilde zu tragenden Buchstaben sind aus Anlage A ersichtlich.

Während der Dunkelheit sind das Nationalitätszeichen und das heimatliche Kennzeichen so zu beleuchten, daß sie deutlich erkennbar sind (Artikel 5 Absatz 2 des Internationalen Abkommens); der Dunkelheit ist starker Nebel gleich zu achten. Kraftdreiräder und Kraftzweiräder sind von dieser Vorschrift befreit und bedürfen zu ihrer Beleuchtung nur einer einzigen vorn anzubringenden Laterne (Artikel 6 Nr. 2 des Internationalen Abkommens).

§ 6. Beim Eintritt in das Reichsgebiet ist das Kraftfahrzeug dem nächsten Grenzzollamt vorzuführen. Die Beamten der Grenzzollverwaltung haben zu prüfen, ob die im § 5 dieser Verordnung aufgeführten Voraussetzungen für die Zulassung des Fahrzeugs und seines Führers erfüllt sind und der für Fahrzeug und Führer ausgestellte internationale Fahrausweis noch Gültigkeit besitzt.

§ 7. Der Führer hat den internationalen Fahrausweis bei der Benutzung des Fahrzeugs auf öffentlichen Wegen und Plätzen bei sich zu führen und auf Verlangen den zuständigen Beamten vorzuzeigen.

§ 8. Die Anerkennung eines im Ausland ausgestellten internationalen Fahrausweises kann durch die höhere Verwaltungsbehörde versagt werden, wenn den Anforderungen, auf Grund deren er nach den Grundsätzen der Artikel 1 und 2 des Internationalen Abkommens erteilt ist, augenscheinlich nicht mehr genügt wird, oder wenn der Besitzer oder Führer des Kraftfahrzeugs nicht Angehöriger eines der Staaten ist, auf die das Internationale Abkommen Anwendung findet. Welches diese Staaten sind, wird durch den Reichskanzler im Reichsgesetzblatt bekannt gemacht. Im Falle der Versagung hat der Besitzer des Kraftfahrzeugs die Kosten der Feststellungen zu tragen, die zur Versagung geführt haben.

Hat die Versagung der Anerkennung durch die höhere Verwaltungsbehörde in der Beschaffenheit des Kraftfahrzeugs ihren Grund, so ist das Fahrzeug vom Verkehr auf

öffentlichen Wegen und Plätzen im Reichsgebiet ausgeschlossen; der Fahrausweis ist der Behörde, die ihn ausgestellt oder gegengezeichnet hat, zurückzusenden.

Wenn die Versagung der Anerkennung durch die höhere Verwaltungsbehörde in den Eigenschaften des Führers ihren Grund hat, so hat die Behörde diesem zugleich die Führung des Kraftfahrzeugs im Gebiete des Deutschen Reichs zu untersagen. Der Ausschluß des Führers ist in dem internationalen Fahrausweis durch Ausfüllung des dafür auf der Rückseite des Einlageblatts für das Deutsche Reich (Muster 4) befindlichen Vordrucks (in deutscher Sprache mit lateinischen Buchstaben) ersichtlich zu machen. In gleicher Weise ist auf dem daneben befindlichen Vordruck die Zulassung eines neuen Führers ersichtlich zu machen; dem Antrag auf Zulassung eines solchen ist von der höheren Verwaltungsbehörde gebührenfrei zu entsprechen, falls ihm die im § 3 Absatz 2 Nr. 2 dieser Verordnung bezeichneten Anlagen beigefügt sind.

Wird die Anerkennung versagt, weil der Besitzer des Kraftfahrzeugs nicht Angehöriger eines der Vertragsstaaten ist, so ist mit dem Fahrausweis gemäß Absatz 2 zu verfahren und das Fahrzeug wie ein Kraftfahrzeug ohne internationalen Fahrausweis (Abschnitt D) zu behandeln.

Erfolgt die Versagung, weil der Führer des Fahrzeugs nicht Angehöriger eines der Vertragsstaaten ist, so hat der Besitzer die Wahl, ob nach Absatz 3 oder 4 vorzugehen ist.

§ 9. Aenderungen der Anlage A und des Musters 1 dieser Verordnung, die dadurch erforderlich werden, daß das Internationale Abkommen auf später ratifizierende oder beitretende Mächte oder auf Kolonien, Besitzungen oder Protektorate einer der Vertragsmächte Anwendung findet oder von einer der Vertragsmächte gekündigt wird, erfolgen durch eine Anordnung des Reichskanzlers, die im Reichsgesetzblatt bekannt zu machen ist.

D. Außerdeutsche Kraftfahrzeuge ohne einen internationalen Fahrausweis.

§ 10. Für die Zulassung und Kennzeichnung der aus dem Ausland zu vorübergehendem Aufenthalt in das Gebiet des Deutschen Reichs gelangenden außerdeutschen Kraftfahrzeuge und für die Zulassung der Führer solcher Fahrzeuge gelten, wenn ein internationaler Fahrausweis gemäß Artikel 3 des Internationalen Abkommens nicht vorgelegt werden kann, folgende besondere Bestimmungen:

a) Die Vorschriften über die Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen in den §§ 5, 6 der Verordnung vom 3. Februar 1910 finden auf diese Kraftfahrzeuge keine Anwendung, sofern der Führer durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde oder einer hierzu behördlich ermächtigten Stelle des Auslandes nachweisen kann, daß das Fahrzeug den an dem betreffenden Orte gültigen polizeilichen Vorschriften entspricht; Bescheinigungen dieser Art müssen den Namen und Wohnort des Eigentümers, die Firma, die das Fahrgestell hergestellt hat, die Fabriknummer des Fahrgestells, die Art der Kraftquelle, die Anzahl der Pferdestärken der Maschine oder des Motors, das Eigengewicht des Fahrzeugs und die zulässige Belastung (Kilogramm oder Personenzahl einschließlich Führer) angeben und mit dem Anerkennungsvermerk einer deutschen Behörde versehen sein.

b) Die Kraftfahrzeuge müssen an Stelle der durch §§ 8, 11 der Verordnung vom 3. Februar 1910 vorgeschriebenen polizeilichen Kennzeichen ein besonderes länglich-rundes, mit dem Dienststempel der Ausgabestelle versehenes Kennzeichen (Muster 5) führen, das nach Maßgabe der besonderen hierüber ergehenden Anordnungen auf den Grenzzollämtern oder den besonders hierfür bestimmten Zoll- und Steuerämtern im Innern ausgegeben wird; sofern für das Kraftfahrzeug eine Erlaubniskarte (Steuerkarte) nicht gelöst ist, ist über die Zuteilung des Kennzeichens eine Bescheinigung nach anliegendem Muster 6 auszustellen. Das Kennzeichen ist an der Rückseite des Fahrzeugs nach außen hin an leicht sichtbarer Stelle fest anzubringen und bei Kraftwagen während der Dunkelheit und bei starkem Nebel so zu beleuchten, daß es deutlich erkennbar ist; die Beleuchtungsvorrichtung darf das Kennzeichen nicht verdecken. Etwa vorhandene ausländische Kennzeichen sind zu entfernen oder zu überdecken.

Für die Zuteilung des Kennzeichens wird auf die Gültigkeitsdauer der für das Kraftfahrzeug gelösten Erlaubniskarte (Steuerkarte) eine einmalige Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt ohne Rücksicht darauf, ob die Tätigkeit der Amtsstelle innerhalb oder außerhalb der Geschäftszeit in Anspruch genommen wird,

1. für Kraftfahrräder . . . . . 2 Mark,
2. für Kraftwagen
   a) sofern die Erlaubniskarte für einen eintägigen Aufenthalt im Inland berechtigt . . . . . 2 „
   b) in sonstigen Fällen . . . . . 5 „

Tritt an die Stelle einer Erlaubniskarte unter Anrechnung des für diese entrichteten Abgabebetrags eine Karte von längerer Gültigkeitsdauer, so ist auf die Gebühr für die Zuteilung des Kennzeichens derjenige Betrag anzurechnen, der bereits auf Grund der früheren Karten für das Kennzeichen gezahlt worden ist.

Die Entrichtung der Gebühr und deren Höhe ist auf der Erlaubniskarte zu vermerken. Der Vermerk ist bei der Umschreibung der Erlaubniskarte und bei der Verlängerung der Aufenthaltsdauer — im letzteren Falle unter Angabe des nacherhobenen Betrags — auf die neue Karte zu übertragen.

Beim Ausgang eines außerdeutschen Kraftfahrzeugs aus dem Reichsgebiet ist das Kennzeichen und, soweit über seine Zuteilung eine Bescheinigung ausgestellt ist, auch diese an die nächste zur Ausgabe von Kennzeichen befugte Amtsstelle behufs Rücksendung an die Eingangsamtsstelle abzuliefern. Erfolgt infolge dauernden Verbleibs im Inland später die Zulassung des Fahrzeugs gemäß § 6 der Verordnung vom 3. Februar 1910, so hat die Rücksendung auf Ersuchen der höheren Verwaltungsbehörde durch Vermittelung der bei der Zulassung mitwirkenden Polizeibehörde (§ 9 ebenda) zu geschehen.

c) Die durch § 14 Absatz 3 der Verordnung vom 3. Februar 1910 vorgeschriebenen Führerscheine können für die Führer außerdeutscher Kraftfahrzeuge durch entsprechende ausländische Zeugnisse ersetzt werden, sofern diese von einer deutschen Behörde mit einem Anerkennungsvermerke versehen sind.

Als „deutsche Behörde", deren Anerkennungsvermerk nach Absatz 1 unter a und c die ausländischen Bescheinigungen und Zeugnisse tragen müssen, gilt der zuständige deutsche Konsul. Sind die Schriftstücke nicht in deutscher Sprache abgefaßt, so muß ihr Inhalt aus dem Anerkennungsvermerk ersichtlich sein.

Zur Erlangung des länglichrunden Kennzeichens sind die in das Reichsgebiet mit eigener Triebkraft eingehenden Kraftfahrzeuge dem nächsten Grenzzollamt vorzuführen. Die Beamten der Grenzzollverwaltung haben die im Absatz 1 unter a und c bezeichneten Bescheinigungen und Zeugnisse auf ihre Gültigkeit sowie dahin zu prüfen, ob sie sich auf das vorgeführte Fahrzeug und seinen Führer beziehen.

§ 11. Den Eigentümern außerdeutscher Kraftfahrzeuge kann von der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde auf Antrag gestattet werden, das deutsche Kennzeichen zu führen. Die betreffenden Kraftfahrzeuge sind in diesem Falle in polizeilicher Beziehung als deutsche anzusehen und unterliegen demgemäß insbesondere den Vorschriften der §§ 5, 6, 8, 11 der Verordnung vom 3. Februar 1910.

§ 12. Bei Benutzung von öffentlichen Wegen, die die einzige oder die gegebene Verbindung zwischen zwei verschiedenen Orten des Auslandes bilden und das Reichsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden, kann nach Maßgabe der Bestimmungen der Landeszentralbehörde im Falle des örtlichen Bedürfnisses und unter Anordnung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen von der Zuteilung eines länglichrunden Kennzeichens (§ 10 Absatz 1 b) abgesehen werden, sofern die im Inland gelegene Strecke ohne Abweichungen und willkürlichen Aufenthalt zurückgelegt wird. Die Befreiung darf nur zugelassen werden, falls nach den örtlichen Verhältnissen oder nach den getroffenen Sicherungsmaßnahmen ein Mißbrauch nicht zu besorgen ist.

E. Besondere Vorschriften.

§ 13. Werden Kraftfahrzeuge solcher Personen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Gebiete des Deutschen Reichs haben, mit eigener Triebkraft aus dem Ausland zum dauernden Verbleib in das Inland eingeführt, so hat die Prüfung und Kennzeichnung der Fahrzeuge in Gemäßheit der Bestimmungen in den §§ 6, 8 der Verordnung vom 3. Februar 1910 innerhalb 30 Tagen nach dem Grenzübertritt oder nach der Ingebrauchnahme des Fahrzeugs im Inland zu erfolgen.

§ 14. Soll ein im Inland erworbenes, zum Verkehre noch nicht zugelassenes Kraftfahrzeug mit eigener Triebkraft in das Ausland zum dauernden Verbleib verbracht werden, so kann mit dem gemäß §§ 5, 6 der Verordnung vom 3. Februar 1910 bei der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde zu stellenden Antrag auf Zulassung des Fahrzeugs zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen gleichzeitig der Antrag auf Ausstellung des internationalen Fahrausweises gemäß § 3 dieser Verordnung angebracht werden. Die Zulassung des Fahrzeugs erfolgt in diesem Falle nach den Vorschriften der Verordnung vom 3. Februar 1910 mit der Maßgabe, daß an Stelle der Zulassungsbescheinigung der internationale Fahrausweis tritt und daß das Fahrzeug nicht das Kennzeichen für inländische Kraftfahrzeuge, sondern das länglichrunde Kennzeichen gemäß § 10 Absatz 1 b dieser Verordnung durch Vermittelung der zuständigen Zoll- oder Steuerbehörde im Innern erhält; beim Ausgang des Fahrzeugs aus dem Reichsgebiet ist das länglichrunde Kennzeichen nicht abzunehmen.

F. Schlußbestimmungen.

§ 15. Der Abschnitt H der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 (Verkehr über die Reichsgrenze und im Zollgrenzbezirke) sowie Nr. 15 der Ausführungsbestimmungen vom 29. Mai 1908 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 201)

zum Gesetze, betreffend die Stempelabgabe von Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge ausländischer Besitzer, vom 18. Mai 1908 (R.-G.-Bl. S. 210) werden aufgehoben.

§ 16. Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1910 in Kraft.

Anlage A. (Zu § 5 Abs. 3.)

Verzeichnis

der dem internationalen Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 11. Oktober 1909 beigetretenen Staaten.

Staaten	Unterscheidungszeichen
Deutschland	D
Bulgarien	BG
Frankreich	F
Großbritannien	GB
Italien	I
Monaco	MC
Oesterreich	A
Ungarn	H
Rußland	R
Spanien	E

n) **Ministerialanweisung zur Ausführung der Verordnung über den internationalen Verkehr mit Kraftfahrzeugen,** vom 30. April 1910 (Min.-Bl. f. d. i. V. S. 152 Amtsbl. S. 186).

Zu § 3. Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne der Verordnung sind die Regierungspräsidenten (für den Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident in Berlin).

Der Antrag auf Ausstellung eines internationalen Fahrausweises kann mündlich oder schriftlich angebracht werden. Zulassungsbescheinigung und Führerschein sind, um den Antragsteller in der Benutzung seines Fahrzeugs nicht zu behindern, sofort zurückzugeben.

Zu den erforderlichen handschriftlichen Angaben über das Fahrzeug sowie über den oder die Führer sind nur die auf dem **letzten** Blatte des Fahrausweises vorgesehenen Reihen zu benutzen. Bei der Eintragung dieser Angaben ist das letzte Blatt aus der Falte zu ziehen, damit die Eintragungen sich an den entsprechenden Vordruck auf der ersten Seite der Einlageblätter anschließen.

Zu § 4. Das deutsche Nationalitätszeichen hat sich der Eigentümer des Kraftfahrzeugs selbst zu beschaffen. Eine amtliche Abstempelung des Nationalitätszeichens ist nicht erforderlich.

Zu § 6. Behufs Erledigung der ihnen nach § 6 zufallenden Aufgaben haben die Beamten der Grenzzollverwaltung zunächst die Vorlegung des internationalen Fahrausweises zu verlangen. Alsdann haben sie festzustellen, ob der Fahrausweis noch gültig ist, ob er sich auf das vorgeführte Kraftfahrzeug und seinen oder seine Führer bezieht, sowie ob das im Fahrausweis angegebene Kennzeichen nebst dem zugehörigen Nationalitätszeichen ordnungsmäßig am Kraftfahrzeug angebracht ist. Ferner haben sie sich davon zu überzeugen, ob das Kraftfahrzeug mit der vorgeschriebenen Hupe sowie mit den erforderlichen Beleuchtungsvorrichtungen ausgestattet ist (Artikel 5 und 6 des Internationalen Abkommens).

Von der Eintragung eines Vermerkes über den Eintritt und den Austritt des Kraftfahrzeugs, wie solcher in dem Fahrausweis auf der Rückseite des Einlegeblatts für das Deutsche Reich vorgesehen ist, ist bis auf weiteres Abstand zu nehmen.

Zu § 8. Ist die Anerkennung des internationalen Fahrausweises versagt und die Ausschließung des Fahrzeugs vom Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen verfügt worden, so hat die höhere Verwaltungsbehörde den Fahrausweis einzuziehen und seine Rücksendung auf diplomatischem Wege an die Stelle, die ihn ausgestellt oder gegengezeichnet hat, zu veranlassen. Dabei sind die Gründe, die zur Versagung geführt haben, kurz mitzuteilen.

Zu § 10. Das Verfahren bleibt hinsichtlich derjenigen außerdeutschen Kraftfahrzeuge und Führer, für welche ein internationaler Fahrausweis nicht vorgelegt werden kann, im allgemeinen das gleiche wie bisher. Die Ausstellung einer Bescheinigung nach Muster 6 findet jedoch nur noch bei denjenigen Kraftfahrzeugen statt, für welche eine Steuerkarte nicht zu lösen ist. Die für diese Fahrzeuge auszustellende Bescheinigung zeigt gegen früher einige Aenderungen; auf der Vorderseite (bisher Rückseite) fehlt der Vermerk über die Nummer der Liste, die Eintragungen auf der Rückseite (bisher Vorderseite) ergeben sich aus der für das Fahrzeug nach der Vorschrift unter Absatz 1a vorzulegenden ausländischen Bescheinigung. Die Führung der bisherigen besonderen Liste über die eingegangenen außerdeutschen Kraftfahrzeuge fällt fort. Nach wie vor haben aber die Beamten der Grenzzollverwaltung die vorschriftsmäßige und sichere Anbringung des länglichrunden Kennzeichens sorgsam zu überwachen.

Zu § 13. Im § 13 handelt es sich um außerdeutsche Kraftfahrzeuge, die aus dem Ausland in das Inland zum dauernden Verbleib geführt werden. Auf diese Fahrzeuge finden die Vorschriften für den vorübergehenden Aufenthalt im Deutschen Reiche nur in zeitlich beschränktem Maße Anwendung. Die Fahrzeuge sind, gleichgültig ob ihr Eintritt in das Reichsgebiet auf Grund eines internationalen Fahrausweises oder gemäß den Bestimmungen unter § 10 der Verordnung erfolgt, innerhalb der im § 13 bestimmten Frist bei der für den Wohnort des Eigentümers zuständigen höheren Verwaltungsbehörde zwecks endgültiger Zulassung anzumelden.

Zu § 14. Der § 14 schafft im Interesse des deutschen Handels dem Ausländer, der in Deutschland ein zum Verkehre noch nicht zugelassenes Kraftfahrzeug erworben hat, die Möglichkeit, dieses mit eigener Triebkraft ins Ausland zu verbringen. Zuständig für die Behandlung des Antrages auf Ausstellung eines internationalen Fahrausweises ist die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Kraftfahrzeug in Betrieb gesetzt werden soll. Bei der Erledigung des Antrags hat diese Behörde mit der zuständigen Zoll- oder Steuerbehörde ins Benehmen zu treten. Da der internationale Fahrausweis nach einem Jahre seine Gültigkeit verliert, wird nach Ablauf dieser Zeit das länglichrunde Kennzeichen erneut ausgegeben werden können.

Zu § 15. Die bisher noch aufrecht erhaltenen Vorschriften des § 24 der Provinzialpolizeiverordnungen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen treten am 1. Mai d. J. außer Kraft.

---

o) Regierungs-Bekanntmachung vom 10. Juni 1910 (Amtsbl. S. 241) über Kraftfahrzeuge.

Zur Prüfung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugführern nach Maßgabe der §§ 5 bezw. 14 der Bundesratsverordnung vom 3. Februar d. J. (R.-G.-Bl. Nr. 5) habe ich als Sachverständigen für den Regierungsbezirk Oppeln den Diplom-Ingenieur Böddecker hierselbst, Moltkestraße 2a wohnhaft, amtlich anerkannt.

Alle anderen bisher im Regierungsbezirke Oppeln zu gleichem Zwecke anerkannt gewesenen Sachverständigen treten außer Tätigkeit.

Anträge auf **Zulassung von Kraftfahrzeugen** sind gemäß § 5 a. a. O. unter Beifügung der dort näher bezeichneten Unterlagen und unter Benützung des im Amtsblatt für 1910 Stück 12 S. 115/116 abgedruckten Formulars **direkt an mich**, Anträge auf **Erteilung von Führerscheinen** gemäß § 14 a. a. O. und der zugehörigen Prüfungsanweisung (Anlage B) unter Beifügung der dort vorgeschriebenen Zeugnisse an die **zuständige Ortspolizeibehörde** zu richten.

Ich weise noch besonders darauf hin, daß die vor dem 1. April d. J. erteilten Zeugnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen nur noch bis zum 1. April 1911 Gültigkeit besitzen. Die Inhaber solcher Zeugnisse können jedoch bis zum 1. Oktober 1910 die Erteilung eines neuen Führerscheins bei der Ortspolizeibehörde beantragen, ohne daß es der Ablegung einer Prüfung bedarf.

Oppeln, den 10. Juni 1910.

Der Regierungspräsident.

---

p) **Regierungs-Bekanntmachung, betr. Fahrgeschwindigkeit für Kraftfahrzeuge innerhalb der Ortschaften,** vom 17. Oktober 1913.

Durch § 18 Absatz 2 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 (R.-G.-Bl. S. 389 u. flgd.) ist die höchste Fahrgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften auf 15 Kilometer in der Stunde festgesetzt. Die höhere Verwaltungsbehörde kann jedoch höhere Fahrgeschwindigkeit zulassen.

Von dieser mir zustehenden Befugnis mache ich hierdurch Gebrauch, indem ich die höchste zulässige Fahrgeschwindigkeit für Kraftfahrzeuge innerhalb geschlossener Ortschaften auf 25 Kilometer in der Stunde festsetze.

Unberührt bleiben die bestehenden örtlichen Einschränkungen, insbesondere auch die Bestimmungen in Absatz 3 des § 18 der Verordnung, wonach auf unübersichtlichen Wegen nach Eintritt der Dunkelheit oder bei starkem Nebel, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, bei Straßeneinmündungen, bei scharfen Straßenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Wegen liegen, und bei der Einfahrt in solche Grundstücke, bei der Annäherung an Eisenbahnübergänge in Schienenhöhe, ferner beim Passieren enger Brücken und Tore sowie schmaler oder abschüssiger Wege sowie da, wo die Wirksamkeit der Bremsen durch die Schlüpfrigkeit des Weges in Frage gestellt ist, endlich überall da, wo ein lebhafter Verkehr herrscht, langsam und so vorsichtig gefahren werden muß, daß das Fahrzeug sofort zum Halten gebracht werden kann.

Oppeln, den 17. Oktober 1913.

Der Regierungspräsident.

q) **Bekanntmachung des Regierungspräsidenten vom 11. Juli 1911, betr. regelmäßige Prüfungen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugführern in Beuthen OS.**

Zur **Prüfung von Kraftfahrzeugen** und **Kraftfahrzeugführern** nach Maßgabe der §§ 5 bezw. 14 der Bundesratsverordnung vom 3. Februar 1910 (Reichsgesetzblatt Nr. 5) ist von mir als Sachverständiger für den Regierungsbezirk Oppeln der Diplomingenieur Böddecker hierselbst, Moltkestraße 2a wohnhaft, ernannt worden (cfr. Amtsblatt für 1910 Seite 241 Nr. 478). Diese Prüfungen fanden bisher entweder in Oppeln oder am Wohnort des Prüflings statt.

Im Interesse der im oberschlesischen Industriebezirke wohnhaften Kraftfahrzeugbesitzer und Führer habe ich angeordnet, daß **vom Beginn des nächsten Monats ab** für den **oberschlesischen Industriebezirk besondere Prüfungstage** eingerichtet werden und zwar an den **Montagen nach dem 5. und 15. eines jeden Monats in Beuthen OS.**

Die Interessenten haben sich jedoch **vorher** schriftlich bei dem Sachverständigen anzumelden, damit dieser Ort und Zeit der Prüfung bestimmt.

Für die Prüfungen in Beuthen werden dieselben Gebühren erhoben wie für Prüfungen am Wohnsitz des Sachverständigen. Reisekosten des Prüfenden kommen demnach nicht in Ansatz.

Oppeln, den 11. Juli 1911.

Der Regierungspräsident.

Nachtrag zu Band I.

Zu Seite 4.

Die Bekanntmachung, betreffend die Art und Form der Verkündigung orts- und kreispolizeilicher Vorschriften, vom 2. Februar 1912 — Seite 4 — erfährt folgende Aenderung:

a) **Regierungs-Bekanntmachung** vom 4. Dezember 1912 (Amtsbl. S. 485).

Unter Ziffer I wird bei Nr. 1 im zweiten Satze hinter dem Worte „Ruda" das Wort „Zaborze" hinzugesetzt.

Als Nr. 3 tritt folgender Absatz hinzu: „Die Verkündung der von einer Königlichen Polizeiverwaltung erlassenen Polizeivorschriften erfolgt durch das als amtliches Publikationsorgan benutzte Lokalblatt, in Ermangelung eines solchen durch das Kreisblatt. Das hiernach jeweilig in Frage kommende Blatt ist seitens des zuständigen Chefs der betreffenden Königlichen Polizeiverwaltung öffentlich bekanntzugeben."

Unter Ziffer II werden bei Nr. 3 die Worte „vorläufig und vorbehaltlich deren Einholung" durch die Worte „ohne diese Zustimmung" ersetzt.

Als Nr. 4 tritt folgender Absatz hinzu: „von einer Königlichen Polizeiverwaltung auf § 2 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung im Regierungsbezirk Oppeln vom 19. Juni 1912 (G.-S. S. 182), sowie erwähnen, daß sie nach Beratung mit den Gemeindevorständen und in Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, ohne diese Beratung ergehen."

Zu Seite 33.

b) Ministerial-Erlaß vom 13. April 1914, betr. „vorläufige Ausweise" als Arbeiterlegitimationskarten.

In teilweiser Abänderung der Vorschriften des Runderlasses vom 27. November 1909 unter Ziffer 1 wird folgendes bestimmt:

— **oben Seite 33** —

An Stelle der bisher gebräuchlichen Interimslegitimationskarten treten zwecks schärferer Hervorkehrung des interimistischen Charakters dieser Papiere vom 1. Juli d. Js. ab „Vorläufige Ausweise" nach anliegendem Muster.

Für den Ausweis ist an das Grenzamt die Grundgebühr von 2 **Mark** zu entrichten.

Die Erteilung der endgültigen Legitimationskarte erfolgt nach Eingehung eines Arbeitsverhältnisses bei fristgerechter (innerhalb 10 Tagen) Vorlage des Ausweises bei der Ortspolizeibehörde **kostenfrei.**

Wird die Frist versäumt, so erfolgt die Legitimierung nach den für die Legitimierung an der Arbeitsstelle allgemein geltenden Vorschriften; doch wird die Gebühr für den vorläufigen Ausweis auf die Gebühr für die Legitimationskarte in Anrechnung gebracht.

Die Ortspolizeibehörden verfahren wie bisher nach Maßgabe der Vorschriften in den Absätzen 3 und 4 unter Ziffer 1 des angezogenen Runderlasses vom 27. November 1909.

Für den Fall, daß der vorläufige Ausweis von dem Inhaber aus irgend einem Grunde zum Umtausch in eine Arbeiter-Legitimationskarte nicht benutzt wird, erfolgt die Erstattung der dafür gezahlten Gebühr an den im Ausweis benannten Inhaber bei Vorlegung des Papiers in einem der Grenzämter der deutschen Arbeiterzentrale,

1. sofern die Vorlage innerhalb der 10tägigen Frist erfolgt und nicht etwa feststeht, daß der betreffende Arbeiter in einer legitimationspflichtigen Beschäftigung gestanden hat,
2. auch nach Ablauf der 10tägigen Frist, wenn der Vorzeiger des Ausweises nachweist, daß er sich während seines Aufenthaltes im Inlande nicht in einem legitimationspflichtigen Dienstverhältnis befunden hat.

Die erforderlichen Ueberdrucke für die Landräte, Königlichen Polizeiverwaltungen, Polizeiverwaltungen der Stadtkreise pp. sind beigefügt.

Berlin, den 13. April 1914.

Der Minister des Innern.

Nr. . . .

Grenzamt . . . . . .
der Deutschen Arbeiterzentrale zu Berlin. Gebühr 2 Mark.

Vorläufiger Ausweis.

Gültig nur bis zum . . . . . 1915.

Diese Karte ist zum Umtausch gegen die vorgeschriebene Arbeiter-Legitimationskarte sofort bei Eintritt in ein Arbeitsverhältnis der Ortspolizeibehörde der Arbeitsstelle abzugeben.

Erfolgt die Vorlage dieser Karte innerhalb der vorstehend angegebenen Gültigkeitsdauer, so ist **die Ortspolizeibehörde** nach dem Ministerialerlaß vom 27. November 1909 — II I 1853 — **verpflichtet, die Karten umgehend dem obenbenannten Grenzamt zwecks Umtauschs in die eigentliche Legimationskarte einzusenden,** nachdem sie den entsprechenden Vordruck ausgefüllt hat. Die Beifügung der Heimatspapiere des Arbeiters oder eines Anschreibens ist hierbei nicht erforderlich.

Erfolgt die Vorlage dieser Karte bei der Ortspolizeibehörde nicht innerhalb der oben angegebenen Gültigkeitsdauer, so hat die Legitimierung des Arbeiters nach den für die Legitimierung an der Arbeitsstelle allgemein geltenden Vorschriften unter Beifügung dieser Karte zu geschehen.

Stempel der Polizeiverwaltung. **Die Polizeiverwaltung.**

Personalbeschreibung.

Vor- und Zuname . . . . . .
. . . . . .
aus . . . . . .
Kreis . . . . . .
Geburtsdatum (Alter) . . . . . .
Geschlecht männlich — weiblich
Religion röm.-kath. — griech.-kath. — evangel.
Staatsangehörigkeit . . . . . .
Nationalität . . . . . .

Familienstand ledig — verheiratet — verwitwet
Statur groß — mittel — klein
Gesicht rund — oval — länglich
Augen blau — grau — braun — schwarz
Haare hell — dunkel — blond — grau
Besondere Kennzeichen
Ausgestellt nach Vorlage von: Paß — Arbeitsbuch — Heimatsschein — Geburtsschein — Taufschein — Personalbeschreibung.

Von der Polizeiverwaltung auszufüllen:

Arbeitgeber . . . . . .
zu . . . . . .
Arbeitsstelle . . . . . .
Betriebsart: Landwirtschaft — Industrie
Kreis, Provinz . . . . . .
Bundesstaat . . . . . .

. . . . . ., den . . . . . 1915.

Stempel der Polizeiverwaltung.

Die Polizeiverwaltung.

Zu Seite 200.

c) Oberpräsidial-Bekanntmachung vom 19. Mai 1914, betr. Prüfungsgebühren bei Aufzügen (Fahrstühlen).

Die Ausführungsanweisung zu § 34 der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen), vom 12. Juli 1913, wird hiermit im letzten Absatz gemäß dem Erlaß des Herrn Finanzministers, des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe sowie des Herrn Ministers des Innern vom 10. April 1908 (H.-Min.-Bl. S. 179) wie folgt geändert:

„Die Gebühren sind mittels Vordrucks nach Muster 6 oder 7 des Drucksachenverzeichnisses zum Erlaß vom 10. April 1908 (H.-M.-Bl. S. 179) zur Einziehung und Zahlung anzuweisen. Die Anweisungen sind unmittelbar an die Kreiskassen zu richten; einer Buchung der angewiesenen Beträge bei der Regierungshauptkasse bedarf es nicht."

Breslau, den 19. Mai 1914.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

BIBLIOTEKA ŚLĄSKA

Inseraten-Anhang.

Weinmann & Lange

Inhaber: Hermann Seidel

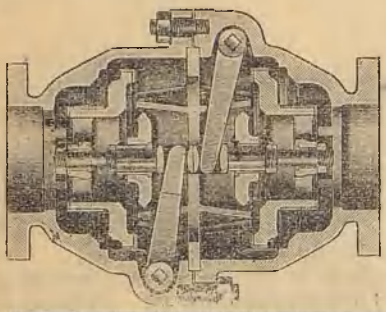
Bahnhof-Gleiwitz.

Bedeutendste Armaturenfabrik Schlesiens.

Errichtet 1861.



Armaturen für jeden Verwendungszweck.



Rohrbruchventil „System Seidel"

D. R. P.

mit einfachem und doppeltem Abschluss, gleichzeitig als Schnellschluss-Ventil verwendbar.

Hunderte im Betriebe.

In jedem einzelnen Falle mit **absoluter Sicherheit** bewährt! Glänzendste Zeugnisse!

Dampfkessel-Ablassventile

ges. gesch.

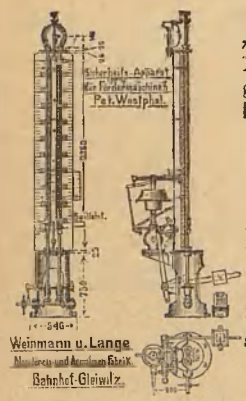
mit während des Betriebes nachschleifbarem Kegel.

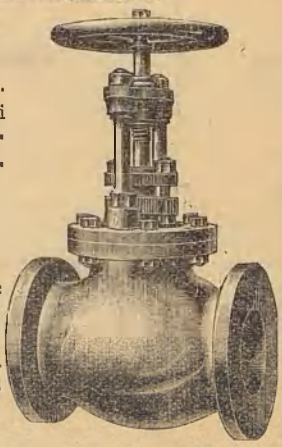
Sicherheits-Apparat

für Fördermaschinen,

„Patent Westphal", mit Tachograph. Einfachster Apparat der Gegenwart, dabei grösste Betriebssicherheit. **Leichte Anbringung auch bei bestehenden Anlagen.**

Kombiniert mit Patent: **„Selbsttätige Einstellung bei Sohlenwechsel".**





Spezialitäten:

Patent-Reform-Wassertände

mit unterem und oberem Selbstschluss bei Glasbruch

Drahtglas-Schutzvorrichtungen für Wasserstände. — **Ventile für Ueberhitzer.** — **Ventile mit Stahlguss-Gehäuse.**

Patent-Schmierpressen.

Dampf-, Wasser- und Gas-Schieber, auch solche aus Stahlguss, **Hydranten, Transmissionen** mit sämtlichem Zubehör, **Metallguss** in **allen Legierungen,** roh und fertig bearbeitet.

Kondenswasserableiter.

Abt. Huldschinskywerke

(Bahnhof Gleiwitz)

der

Oberschles. Eisenbahn-Bedarfs-Aktien-Gesellschaft

ca. 14000 Arbeiter und Beamte.

Siemens-Martin-Stahlwerk

für Flussstahl in allen vorkommenden Qualitäten.

Stahl-, Eisen- und Tempergiesserei.

Presswerk

zur Herstellung von:

Bandagen, Rädern, Achsen und kompletten Radsätzen für Haupt-, Klein- und Straßenbahnen, Schmiedestücken aller Art bis zum Fertigstückgewicht von 25 Tonnen für Schiffs- u. Maschinenbau, nahtlosen Ringen bis zu den größten Dimensionen.

Herstellung nahtloser Hohlkörper aller Art, wie:

Kohlensäure- und Gasflaschen, Pressluftbehälter, Granaten und Schrapnells.

ROHRWERKE

zur Herstellung von stumpf- und autogengeschweißten sowie **nahtlosen** Gas- und Siederöhren.

Spezialität: Präcisionsrohre.

Fabrikation von Rohrmasten, Rohrschlangen und sonstigen Rohrerzeugnissen.

Anlage kompl. **Hochdruckrohrleitungen.**

Fittings-Fabrik

für schmiedeeiserne Fittings, Flanschen und Bunde.

Telefon-Anschlüsse: 161, 162, 163, 164 und 165.

Gebr. Körting

Aktiengesellschaft

Stammhaus und Fabriken: Körtingsdorf bei Hannover

Filiale Breslau

Ingenieurbureau Gleiwitz

Telefon Nr. 106 Bahnhofstrasse 26 Telefon Nr. 106

liefern

Strahlapparate

als Injektoren, Pulsometer, Elevatoren, Streudüsen, Unterwindgebläse, Kondenstöpfe, Reduzierventile, Kesselspeisewasserreiniger, Heisswasserspeiseautomaten etc.

Zentralheizungen

Warmwasserheizungsanlagen

für Villen, Wohnhäuser, Verw.-Geb., Schulen, Krankenhäuser etc., Niederdruck (Milddampf)- und Hochdr.-Dampfheizungen, Trockenanlagen, Badeanstalten, Waschanstalten.

Motoren

für alle Gasarten und flüssige Brennstoffe, **Dieselmotoren, Kraftgasanlagen.**

Plungerpumpen und Zentrifugalpumpen

für jede Leistung und Förderhöhe.

Preislisten und Angebote für Interessenten kostenlos

Bank für Handel und Industrie

Niederlassung Gleiwitz

vormals Breslauer Disconto-Bank

Actienkapital und Reserven Mk. 192.000.000.—

Telegrammadresse: Discontobank. Telefon Nr. 6 und 7.

Postscheckkonto Breslau Nr. 732.

Koche mit Gas!

Das Kochen mit Gas hat im letzten Jahrzehnt einen ungeahnten Aufschwung genommen.

Durch ihre große Bequemlichkeit, Reinlichkeit, Raumersparnis und stete Betriebsbereitschaft haben die Gaskocher sich viele Freunde erworben.

Das Kochen mit Gas ist kein unerschwinglicher Luxus, sondern bedeutet vielmehr eine ganz bedeutende Ersparnis an

Geld, Zeit und Mühe.

2 Liter Wasser zum Kochen zu bringen erfordern

10 Minuten Zeit und 0,5 bis 0,7 Pfg. Kosten.

Mit 8 bis 12 Pfennig pro Tag können für eine mittlere Familie sämtliche Mahlzeiten bereitet werden.

Plätten mit Gas kostet 2 bis 2½ Pfg. pro Stunde.

Jegliche Art von

Gaskoch-, Brat- und Backapparaten, Gasbade- und Heizöfen, Gasplätten

sind stets vorrätig und im Büro der Gasanstalt, Friedhofstr. 12, im Betriebe zu besichtigen.

Bequeme Teilzahlungen

☞ für Kocher und Gasinstallationen. ☜

Städtische Gasanstalt Gleiwitz.

DRESDNER BANK

Dresden — Berlin — London

Altenburg, Altona, Augsburg, Bautzen, Beuthen O.-S., Bremen, Breslau, Bückeburg, Bunzlau, Cassel, Chemnitz, Detmold, Emden, Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Freiburg i. Br., Fürth, Fulda, Gleiwitz, Görlitz, Göttingen, Greiz, Hamburg, Hannover, Harburg, Heidelberg, Heilbronn, Kattowitz, Königshütte O.-S., Leer, Leipzig, Liegnitz, Lübeck, Mannheim, Meissen, München, Nürnberg, Plauen i. V., Stettin, Stuttgart, Tarnowitz, Ulm, Wiesbaden, Zittau, Zwickau i. Sa.

Aktienkapital u. Reservefonds: Mk. 261 Millionen.

DRESDNER BANK FILIALE GLEIWITZ

Postscheckkonto: Breslau Nr. 466. **Ring Nr. 19.** Depeschenadr.: Dresdbank. Fernsprecher: Nr. 8 u. 100.

Ausführung aller bankmässigen Geschäfte.

Eröffnung laufender Rechnungen und Scheckkonten.
Annahme von Depositengeldern.
An- und Verkauf von Wertpapieren an allen Börsen.
Einlösung von Kupons u. Dividendenscheinen.
Diskontierung und Einziehung von Wechseln und Schecks.
Beleihung börsengängig. Wertpapiere.
Versicherung von Wertpapieren gegen Kursverlust bei einer Auslosung.
Verwahrung u. Verwaltung von Wertpapieren, Hypotheken, Dokumenten etc.
Aufbewahrung geschlossener Depots (Pakete, Kisten etc.).
Ausstellung von Kreditbriefen auf alle bedeutenden Plätze des In- und Auslandes.
Umwechslung ausländisch. Geldsorten.

Vermietung von Safes (Tresorfächern)

in unserer feuer- und diebessicheren Stahlkammer zur Aufbewahrung von Wertpapieren, Juwelen, Gold- und Silbersachen und anderen Wertstücken aller Art.

Paul Gaerte, Gleiwitz

Architekt, Maurer- und Zimmermeister

* * Bahnhofstraße 12, Bureau Hof links — Telefon 42 * *

Obermeister der Maurer- u. Zimmerer-Innung für die Kreise Gleiwitz u. Hindenburg.
Gerichtlich vereideter Sachverständiger vom Landgerichts-Bezirk Gleiwitz.

Projekte und Bauausführungen jeder Art.

Herstellung aller Maurer- und Zimmerer-Arbeiten sowie Beton-Arbeiten und Massivdecken verschiedener Systeme.

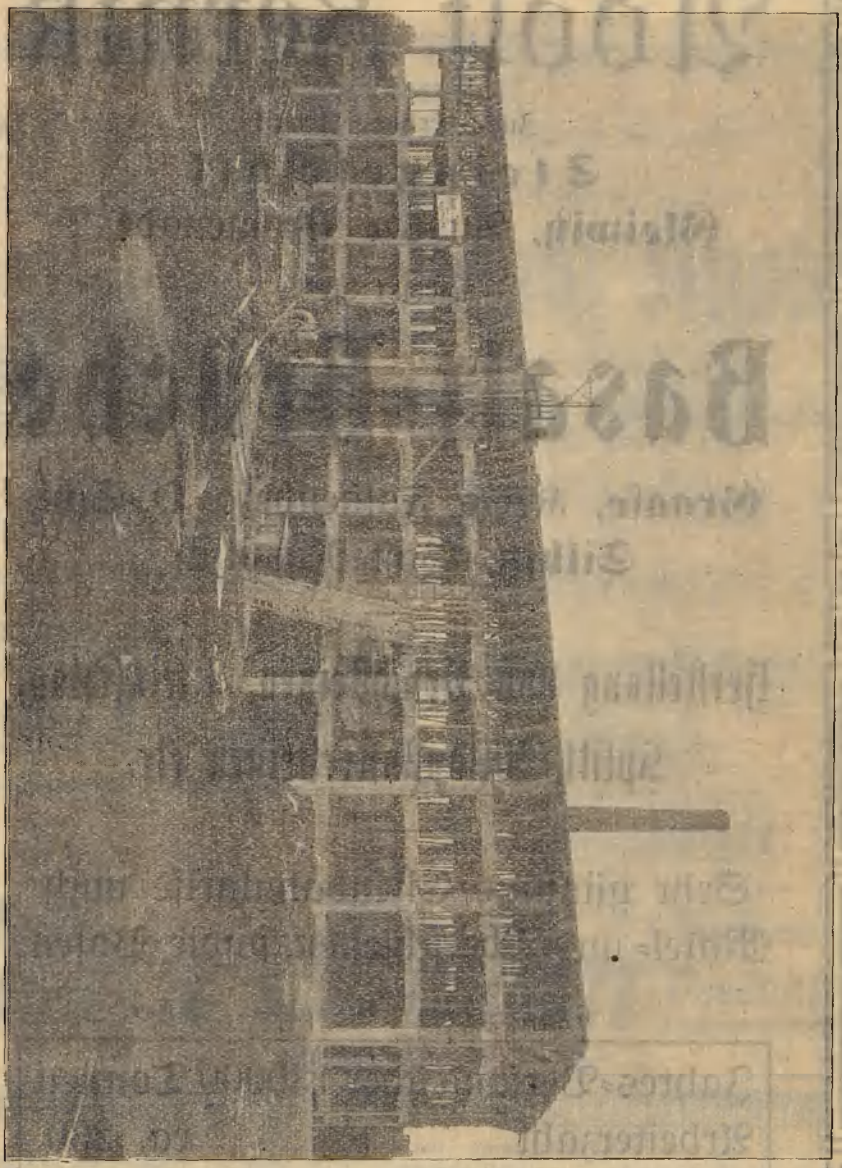
Mohrenapotheke, Gleiwitz

Telefon 518 — Ring — Telefon 518

Lager sämtlicher in- und ausländischer Spezialitäten.

OS. Beton- u. Tiefbau-Unternehmung, G. m. b. H.

Gleiwitz.



Lagerhaus für die Eisenhütte „Silesia", Paruschowitz.

OS. Beton- u. Tiefbau-Unternehmung, G. m. H. b.

Gleiwitz.

Adolf Zernik

Inh.: **Erhard Zernik**

Steingeschäft

Gleiwitz, An der Promenade 2

betreibt die

Basalt-Brüche

Graase, Kreis Falkenberg O.-Schl.

Silbitz, Post Nimptsch.

Herstellung von Bruchsteinen, Kleinschlag, Splitt, Wildpflastersteinen etc.

Sehr günstige Eisenbahntarife nach Mittel- und Oberschlesien, sowie Posen.

Jahres-Versand über	130000 Tonnen
Arbeiterzahl . . .	ca. 230.

Augustaschule

10klassiges Lyzeum und Oberlyzeum (Frauenschule)

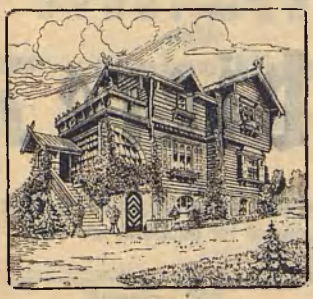
mit

Hauswirtschafts- u. Handarbeitslehrerinnenkursus

Oberwallstraße 27.

Anmeldungen und **Prospekte** bei Frau Direktorin **Leitzmann**, Oberwallstraße 34, werktäglich 3—4 Uhr.

Zerlegbar.



Transportabel.

Nord. Blockhäuser
Deutsche Holzhäuser
Doecker-Bauten

für alle Zwecke fertigt als Spezialität

Christoph & Unmack

Aktiengesellschaft, Niesky O.|L.

Prima Referenzen. Schnellste Lieferung.

Preis jeden Kataloges Mk. 1,—.

Franz Knote

vorm. **Geschw. Hoch**

Gleiwitz, Wilhelmsplatz

— Fernspr. 562 —

Papierhandlung
Buchdruckerei
feine Papierausstattungen
Lederwaren
Geschäftsbücher.

Max Böhm

Tiefbau-Geschäft

Gleiwitz, Moltkestrasse 15 I.

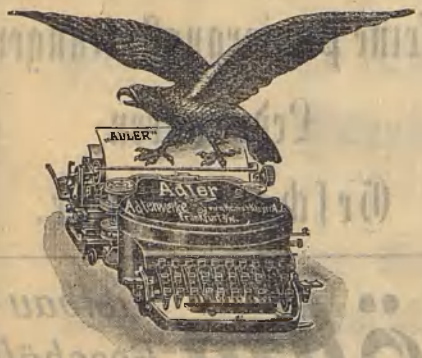
Himbeersaft

neuester Ernte, nach Vorschrift des deutschen Arznei-Buches selbst hergestellt aus Himbeeren d. Waldungen des Kreises Tost-Gleiwitz, **prachtvoll in Aroma, Geschmack u. Farbe. 1 Liter 1.75 Mk.**

½ Liter 1.00 Mk. Verkauf auch in kleineren Quantitäten. Kostproben gratis!

empfiehlt **Löwen-Apotheke, Gleiwitz** A. Flascha, Bahnhofstraße 33. Telefon 529.

Scobel
Qualitätsbiere.



CARL THUSEK
GLEIWITZ.

Generalvertreter der
„Adler" Schnell-Schreibmaschine.

Rechenmaschinen, Additionsmaschinen.

Sämtlicher Kontorbedarf.

Telephon 1158.

Ernst Gorke
Baugeschäft
für
Hoch- und Tiefbau
Betonbau
Holzbearbeitung mit elektr. Betrieb.
Büro und Lagerplätze:
Tarnowitzer Chaussee 15/17.
Fernsprechanschluß 1128.

Telephon 500

J. Rund jr. Gleiwitz, Bankstr. II

Lebens-
Aussteuer-
Feuer-
Glas-
Einbruchsdiebstahl-
Wasserschäden-
Versicherung.

Kgl. Stempelverteiler. Gerichtlicher und von der Handelskammer öffentl. angest. u. beeid. **Bücherrevisor.**
Agentur der **Leipziger Lebensversicherungs-Ges.**
der **Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft**
der **Schweizerischen Unfallversicherungs-Akt.-Ges.**
Annoncen-Expedition von Rudolf Mosse
Inseraten-Annahme für den Oberschlesischen Anzeiger Ratibor.
Hypotheken-Vermittlung.

Unfall-
Haftpflicht-
Transport-
Vertretungs-
Kautions-
Automobil-
Versicherung.

Allgemeiner

Arbeitsnachweis

Wilde Klodnitz — Lohmeyerstrasse 13.
Telephon 1184.

Jedermann
erhält
unentgeltlich

Arbeit

als
Arbeiter, Handwerker, Dienstbote.
Die Vermittelung ist kostenlos.
Der Vorstand.

Paul Stein

Gleiwitz, Niederwallstrasse 10
Telephon No. 547.

Vertreter der:

Magdeburger
Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Leipziger
Lebensversicherungs-Gesellschaft
(Alte Leipziger).

Kölnische Unfallversicherungs-
Aktien-Gesellschaft.

Telephon 537. Telephon 537.

Robert Draub

Maurermeister, Rossmarktstr. No. 6

Uebernahme von Neu- und Umbauten

in Hoch-, Tief- und Betonbau.

Bearbeitung von Projekten jeglicher Art.

ORIGINAL SINGER NÄHMASCHINEN

SINGER „66“

die Nähmaschine des 20. Jahrhunderts

Neue Spezial-Apparate
für den Hausgebrauch.

Singer Co. Nähmaschinen Act. Ges.

Gleiwitz, Wilhelmstrasse 34.

A. Schlesinger

bahnamtlicher Rollfuhrunternehmer

Spedition Lagerhäuser

Möbeltransport.

Gegr. 1840. Gleiwitz Fernspr. 505.

Bahnhofstrasse 16.

Albert Schoedon, Baugeschäft

Telephon 1364 **Gleiwitz, Teuchertstr. 5** Telephon 1364

empfiehlt sich zur Anfertigung von

Projekten für Neu- und Umbauten.

Ausführung von

Maurer-, Zimmerer-Arbeiten und Reparaturen.

Solide u. preiswerte Ausführung aller Arbeiten unter den kulantesten Bedingungen.

Beerdigungs-Anstalt „Pietät"

Nikolaistrasse 21. **Gleiwitz.** Fernsprecher 1024.

Größtes Sarglager. Vornehmste Leichenwagen.

Uebernahme ganzer Beerdigungen.

Vornehmste Anstalt am Platze.

☛ **Verleihung eleganter Equipagen für Hochzeiten, Taufen u. Visiten (auf Gummirädern).**

Geshmackvoll,
preiswert und schnell
liefert
alle Drucksachen
die
Buch-u. Kunstdruckerei
von
Gebrüder Grüske

Papierhandlung. — Buchbinderei.
Einladungen und Familien-Anzeigen
aller Art.
Todesanzeigen schnellstens. | *Visitenkarten innerhalb 10 Minuten.*

Oberschlesische
Fensterglashandlung
Bauglaserei
Bildereinrahmung
Modern gerahmte Bilder
Religiöse Gegenstände
Eugen Burzinski
Gleiwitz, Ratiborerstr.
Blaue Rabattmarken.
Telephon 1325.

Schlesischer Bankverein

Aktienkapital 50 Millionen. Reserven 20¼ Millionen.

Hauptgeschäft: Breslau, Albrechtstr. 33|36.

Annahme von Bareinlagen zur Verzinsung
Annahme von Gehaltsüberweisung für Beamte
Eröffnung von laufenden Rechnungen und Scheckkonten
An- und Verkauf von Wertpapieren und ausländischen Geldsorten
Aufbewahrung und Verwaltung offener und geschlossener Depots
Beleihung von Wertpapieren, Hypotheken etc.
Diskontierung und Einziehung von Wechseln, Schecks etc.
Ausstellung von Kreditbriefen
Kostenlose Umwechselung von Zins- und Dividendenscheinen
Besorgung neuer Zinsscheinbogen
Kontrolle der Auslosung von Wertpapieren
Hypothekenvermittelung
Vermietung von eisernen Schrankfächern (Safes) sowie Abwickelung aller anderen in das Bankfach schlagenden Geschäfte.

Schlesischer Bankverein Filiale Gleiwitz

Telegramme: **Bankverein** — **Fernsprecher Nr. 125 und 79**
Reichsbank-Girokonto. — **Postscheckkonto Breslau 561.**

Annahmestelle für das k. k. österreichische Postsparkassenamt, Wien.

Georg Kuczora, Maurermeister

Gleiwitz, Nieberdingstr. 1.

Für den Landgerichtsbezirk Gleiwitz

ein für alle mal vereideter Sachverständiger.

Konrad & Wedrich

Dampffärberei u. chemisches Reinigungswerk

Bestеingerichtetes Geschäft dieser Branche in Oberschlesien

empfiehlt

sich zur Ausführung aller ins Fach schlagender Arbeiten bei hervorragend guter Herstellung und koulanten Preisen.

Fernruf 570. Fernruf 570.

Rygol & Koban

Bau-Geschäft.

Ring-Oefen n. eigenem System, Kesseleinmauerungen und Schornsteinbauten, kompl. Ziegeleianlagen.

Architekturbüro, Anfertigung von Zeichnungen und Kostenanschlägen, Ausführung sämtl. Arbeiten.

Gleiwitz, Preiswitzerstrasse 16.

F. Sperber's Ratsbuchbinderei, Gleiwitz

Inhaber: **Gustav Sperber**

empfiehlt sich zur Anfertigung aller in dies Fach schlagenden Arbeiten.

Einbinden von Geschäftsbüchern und Journalen.

Anfertigen von Mappen und Kartonagen. **Galanteriearbeiten.**

Saubere und reelle Bedienung bei zeitgemäßen Preisen.

P. Hill's Buchdruckerei

Verlag

des deutsch-nationalen Gleiwitzer Intelligenzblatts

Gleiwitz, Mauerstraße 2 und Karlstraße 17

empfiehlt sich zur

korrekten, sauberen und prompten Herstellung von

Formularen jeglicher Art, Preisverzeichnissen, Katalogen, Zirkularen etc.

geneigter Beachtung.

Fachmännische, streng solide Berechnung.

Reichhaltige Auswahl in Schrift- und Ziermaterial.

Kräuter-Magen-Bitter

von der

Löwen-Apotheke A. Flascha in Gleiwitz

Bahnhofstraße 33. — **Fernsprecher 529.**

— Probeflasche 0,75, ferner 1,50—2,60—5,00 Mk. —

Oberschlesische Eisen-Industrie

Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb, Gleiwitz.

Eisen- und Stahlwerk Baildonhütte-Kattowitz OS.
stellt den bestbewährten **Baildonstahl** für alle Verwendungszwecke her.

Kriegs- und Waffenmaterial
Schutzschilde, Panzerbleche, Rohstahl für Gewehre und andere Waffen, Spezialität: „Baildonstahl" und „Baildonstahl-Spezial" für Jagdgewehrläufe.

Kalt- und Warmwalzwerk Laband-Herminenhütte OS.
Spezialität: Kalt- und warmgewalzte Bandstahle.

Julienhütte-Bobrek OS.
Hochöfen, Kokerei, Stahl- und Walzwerk.

Erzförderungen im Kreise Tarnowitz OS.

Spateisensteingruben in Mereny (Ungarn).

Draht- und Nagelwerke, Gleiwitz.
Eisen- und Metalldrähte, Stacheldrähte, Drahtseile, Drahtgeflechte, Nägel, Ketten, Nieten, Holzschrauben, Springfedern, Stiefeleisen.

Stahl- und Eisenwarenfabrik Königshuld.
Kartoffelhacken, geschmiedete und Stahlblechschaufeln, Kreuz-, Spitz-, Stopf- und Rodehauen, Grubengezähe, Oberbaugeräte, Aexte, Gabeln, Plättholzen, Maishauen, Hämmer und Gesenkschmiedestücke.

ca. 10 000 Arbeiter.

Ernst Dittert

Zimmermeister

Baugeschäft und Holzbearbeitungsfabrik

Telephon 1026. *Coselerstrasse 10 a.* *Telephon 1026.*

Otto Bense, Strassenbau-Geschäft

Telephon 606. **Gleiwitz.** Telephon 606.

Strassenpflasterungen und Chausseebauten

mit und ohne Lieferung der Materialien.

Erdbewegungen.

Spezialität: Klein- und Mosaikpflaster in allen Genres.

Waagen.

Waggonwaagen, Fuhrwerkswaagen
überhaupt alle Arten.
Unerreicht in Genauigkeit, Zuverlässigkeit, Dauerhaftigkeit.

Oberschlesische Waagenfabrik

August Böhmer & Co.

Gleiwitz

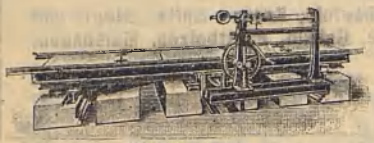


Viehwaage.



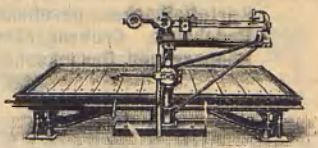
Schwere Dezimalwaage.

Neu! Sicherheits-Wägeapparat „Safidor" D.R.P. **Neu!**



Waggonwaage.

Verhütet absolut sicher fahrlässiges und absichtliches, überhaupt jedes Falschwiegen.



Fuhrwerkswaage.

Kaiser-Drogerie u. Parfümerie

Arthur Heller

Telefon 1501 **GLEIWITZ OS.,** Wilhelmstr. 8 Telefon 1501

Spezial-Geschäft

für Artikel zur Gesundheits- und Krankenpflege.



Carl Godzik
Gleiwitz

Zentralheizungs- u. Lüftungsanlagen.
Mannschafts- u. Schulbrausebäder-Wascheinrichtungen.

Fernsprecher No 1289 Telegramm-Adr.: Godzik-Gleiwitz

Gas-Cooks: Comm. d. Bergbau Dr. Stark u. Bosch-Patent-Geiser

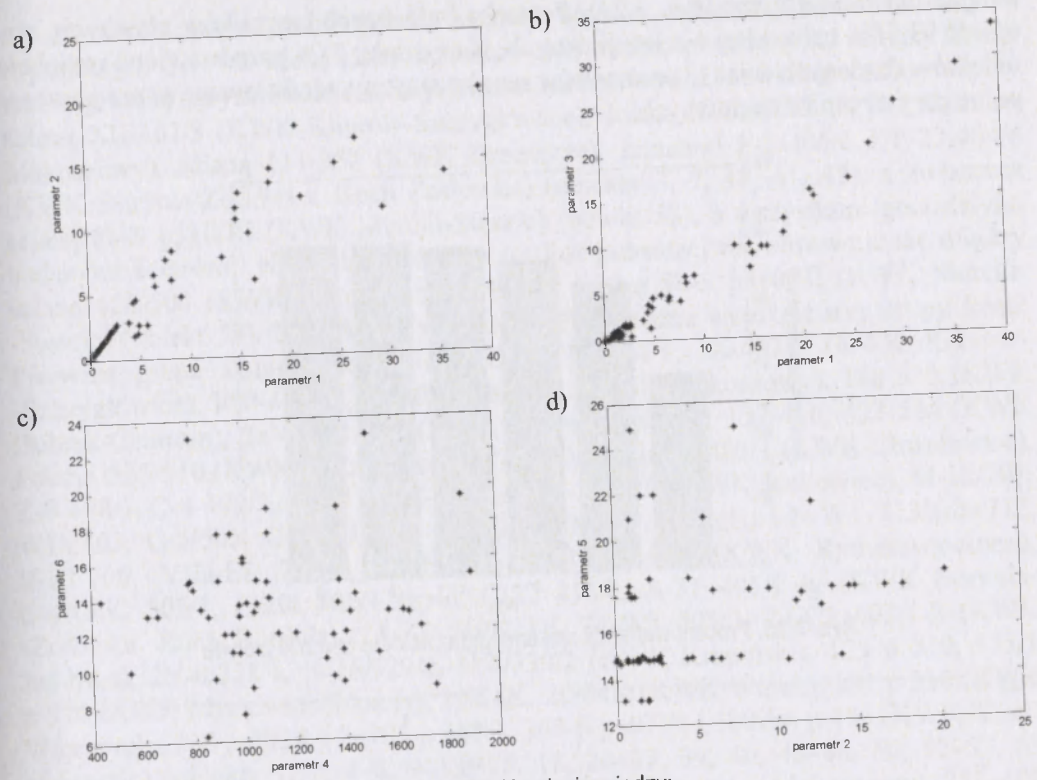


Harnuntersuchungen

spez. auf Zucker mittels Halbschattenpolarisationsapparates mit Keilkompensation, der bisher anerkannt vollkommensten und zuverlässigsten Untersuchungsmethode, werden schnell und billig angefertigt in der * * * *

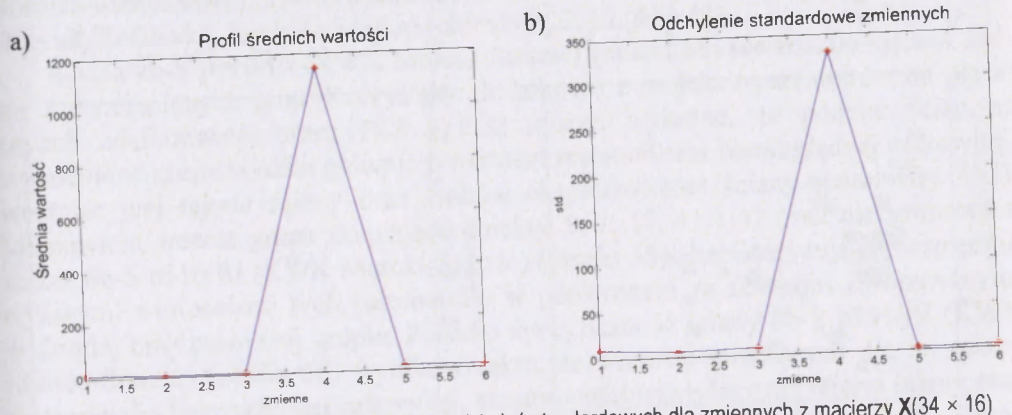
Löwen-Apotheke Gleiwitz, A. Flascha, Bahnhofstr. 33 Fernspr. Nr. 529.

Biblioteka Śląska w Katowicach
Id: 0030000599383
II 136268
Pracownia Śląska



Rys. 3.23. Korelacja między:
a – parametrami 1 i 2, b – parametrami 1 i 3, c – parametrami 4 i 6, d – parametrami 2 i 5

Analiza profili średniej wartości i odchylenia standardowego dla mierzonych parametrów zorganizowanych w macierz $\mathbf{X}(60 \times 6)$ wykazała konieczność przeprowadzenia standardyzacji analizowanych danych (rys. 3.24).



Rys. 3.24. Profile: a – średnich wartości, b – odchyleń standardowych dla zmiennych z macierzy $\mathbf{X}(34 \times 16)$

Do określenia poprawnej kompleksowości modelu PCA dla wystandardyzowanych danych $\mathbf{X}_c(60 \times 6)$ posłużono się procentem wariancji danych opisanej przez